BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Huber, Fridolin

Vollständige Beleuchtung der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bey der Ernennung des Generalvikars Freyherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz, und zu dessen Verwesung nebst einem Anhange über die Eigenschaften eines Bischofs nach Paulus 1. Kor. 3,1-7

Rotweil 1819

J.can.p. 511 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545386-7

J. can. P. 5ᵉ 11 ᵐ

Vollständige

Beleuchtung

der Denkschrift

über

das Verfahren des römischen Hofes

bey der

Ernennung des Generalvikars

Freyherrn von Wessenberg

zum Nachfolger im Bisthum Konstanz, und zu dessen Verwesung.

Nebst einem Anhange

über

die Eigenschaften eines Bischofs

nach Paulus 1. Kor. 3, 1—7.

LUGIA

Von

Dr. Fridolin Huber,

Pfarrer zu Deißlingen, im Kapitel Rotweil am Neckar.

Rotweil 1819.

In der Herderschen Buchhandlung.

„Wenn ichs euch sage, so werdet ihr mir nicht glauben; wenn ich Euch aber frage, so werdet ihr mir nicht antworten, noch mich loslassen.“ Luk. 22, 67—69.

„Die hohen Priester sammt dem ganzen Rath suchten falsche Zeugnisse wider Jesum, damit sie Ursache hätten, ihn zum Tode zu verurtheilen. Sie fanden aber keine, obschon viele falsche Zeugen auftraten.“ Matth. 26, 59—61.

„Ihr dachtet zwar Böses in euern Herzen; aber Gott hat es zum Guten geleitet.“ 1. Mos. 45.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der

gesammten ehrwürdigen

Kuratgeistlichkeit

des alten

Bisthums Konstanz,

der noch damit verbundenen und der

davon getrennten

in herzlicher Liebe und aufrichtiger Freundschaft

gewidmet.

Ehrwürdige Brüder in dem Herrn!

Gegenwärtige Schrift, die ich Ihnen zuzueignen die Ehre habe, vertheidiget einen der erhabensten und würdigsten Kandidaten des hochwichtigen bischöflichen Amtes gegen ungerechte Bedrückung, gegen verblendete Verläumdung und lieblose Splitterrichterey. Sie versichert Ihn der herzlichsten Liebe,

der innigsten Anhänglichkeit, und der zärtlichsten Theilnahme an seinem unverdienten Schicksale. Auch Sie haben längst ähnliche Gesinnungen ausgesprochen, die vor den Augen des Publikums liegen. Ich kämpfe muthig und unerschrocken gegen die Beybehaltung der lateinischen Sprache unter einem unlateinischen Volke bey den öffentlichen Gottesverehrungen, gegen Ablaße, privilegirte Altäre, Wallfahrten, Bruderschaften, Fleischverbote, gegen die zahllosen Mißbräuche und schädlichen Nebendinge im Reiche Gottes. Auch diesen rühmlichen Kampf theilen Sie mit mir; wenn aber nicht Alle, doch der größere Theil aus Ihnen.

Ich eifere, nach der Anweisung Jesu, für einen Dienst Gottes im Geiste und in der Wahrheit; nicht minder belebt Sie ein gleicher Geist.

Meine Grundsätze, hinsichtlich der Episkopal- und Papalrechte sind in der Hauptsache (mit Ausnahme des kleinern Theils) zuverläßig auch die Ihrigen.

Mein fester Entschluß, den von Herrn v. Wessenberg so reichlich ausgestreuten Saamen des Guten nicht wieder ersticken zu lassen, ist Ihr Entschluß, den auch die heftigsten Anfälle der Schlauheit und Argliſt nicht wankend machen werden. Recht und

Wahrheit suchen wir; und wer diese redlich sucht, wird sie finden. Recht und Wahrheit müßen aber uns, Lehrern des Christenthums, mehr am Herzen liegen, als alles Uebrige; denn alles dies vergeht. Recht und Wahrheit aber vergehen nicht, sondern wirken fort durch alle Jahrhunderte, und reichen in die Ewigkeit. An uns ist es, meine theuersten Freunde! treu und unerschrocken unsere Pflichten zu erfüllen. Der Erfolg steht bey Gott.

Indem ich diese Worte niederschreibe, sind viele, sehr viele würdige und erleuchtete Seelsorger des alten Bisthums Konstanz meinem Geiste gegenwärtig, und der Gedanke: Sie werden dem bereits abgelegten Aberglauben nicht wieder aufs Neue huldigen, sondern fest und unerschütterlich alles Gute, was sie mit göttlichem Segen in ihrem Wirkungskreise gepflanzt haben, ferner nach Kräften mit reiner und thätiger Liebe pflegen; — dieser Gedanke erfüllt meine Seele mit lebhaftester Freude, und ich bin Ihnen dafür mit einer Liebe und Anhänglichkeit zugethan, die ich nicht zu beschreiben vermag.

Durch die Trennung eines bedeutenden Theils (wozu auch ich gehöre) vom Bisthum Konstanz, sind nur die äußern Verhältnisse, nicht das

innere Leben, — nur die Leiber, nicht die Geister getrennt. Diese bleiben vereinigt durch das Band des Glaubens und der Liebe. Die innigste Vereinigung aber wird dann erst folgen, wenn wir die irdische Hülle abgestreift haben, und frey und ungehindert in höhern Regionen zusammentreffen.

Da nun unsere Liebe zu dem Herrn Bisthumsverweser v. Wessenberg, unsere Theilnahme an seinem Schicksale, unser rastloses Bemühen, Ihn gegen jede Verläumdung zu schützen, — da endlich unsere Grundsätze und Gesinnungen in einander fließen, so darf ich mit voller Zuversicht Ihnen diese Schrift zueignen.

Geruhen Sie also, verehrungswürdige Freunde! dieselben als ein Denkmal der Liebe und Freundschaft gütigst aufzunehmen

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Die gegenwärtige Beleuchtung enthält allerdings Grundsätze und Aeußerungen, die nicht nur den Römern, sondern sogar allen Deutschen ein Aergerniß seyn werden, denen das reine Christenthum, das ächt katholische Kirchensystem, die allgemeinen und richtigen Grundsätze des natürlichen und positiven Staatsrechtes nicht hinlänglich bekannt sind. Man huldigte aber dem Grundsatze: Es ist besser, das an der Wahrheit genommene Aergerniß geschehen lassen, als an der heiligen Wahrheit selbst ein Verräther werden, wie Judas an seinem Meister.

Allen Menschen kann man es zu keiner Zeit recht machen; deßwegen kann ein Schriftsteller und Lehrer nur den Spruch vor Augen haben: „Was ist die Wahrheit?“ Joh. 18, 38. — nicht aber die ängstige Sorge: Wie wird man deine Prinzipien

aufnehmen? — Diesen Grundsatz nahm der Erlöser selbst in seine Maxime auf. Seine Zeitgenossen nahmen Aergerniß an seiner Lehre, und an seinem heiligen Wandel. „Er verführt das Volk.“ Joh. 7, 12. Matth. 27, 63. „Warum ißt euer Meister mit den Publikanen und Sündern?“ Matth. 9, 11. „Sie murrten, daß er bey einem Sünder einkehrte.“ Luk. 19, 7. — „Einige sagten: Dieser Mensch ist nicht von Gott, weil er den Sabbat nicht hält. Die Andern aber gaben zur Antwort: Wie kann ein Sünder solche Dinge thun? Und es war unter ihnen eine förmliche Trennung.“ Joh. 9, 16. — „Warum fasten und beten die Jünger des Johannes und der Pharisäer so viel, da indessen deine Jünger essen und trinken?“ Luk. 5, 33.

Wenn nun der Herr Jesus weder in Hinsicht seiner Grundsätze, noch seines Wandels dem Tadel entgehen konnte, so wird doch der Verf. gegenwärtiger Beleuchtung kein besseres Schicksal erwarten wollen. Auch um seiner ausgesprochenen Grundsätze wegen werden förmliche Trennungen entstehen: Einige werden das Urtheil der Verdammung über ihn aussprechen; Andere hingegen werden ihn wegen seiner Geradheit und freymüthig gesagten wichtigen

Wahrheiten schätzen und lieben. Nach dem Gesetz der Gerechtigkeit hat er zwischen Sr. päbstlichen Heiligkeit und der römischen Kurie einen wesentlichen Unterschied gemacht. Er hat dieser letzten ihre falschen Ansichten über so viele Gegenstände, ihre niedrige Tendenz, ihre abgeschmackten, mit allen Advokatenkünsten ausgeschmückten Beschwerden, ihr Streben nach einer monarchischen, ja despotischen Herrschaft über die Bischöfe, im gerechten Unwillen, manchmal mit deutschen Kraftworten, vorgeworfen; hingegen von dem allerverehrungswürdigsten Pius VII. hat er stets, nicht nur mit Schonung (das wäre ja alles zu wenig!), sondern mit Hochachtung, kindlicher Ehrfurcht und innigster Anhänglichkeit gesprochen. Es redet ganz das Herz des Verf., wenn er betheuert: die erhabenen Tugenden Sr. Heiligkeit, Höchstihre Frömmigkeit gegen Gott, Ihre Standhaftigkeit und Geduld in Ihren Leiden, haben ihn mit unaussprechlicher Liebe gegen Sie erfüllt.

Die Absichten dieses ehrwürdigen Greisen, die Rechte der Kirche zu schützen, sind gewiß rein; und wer will läugnen, daß Er diejenigen Mittel zur Erreichung dieser Absichten wählen werde, die Er für gut hält? — Ob aber diese Mittel auch immer

die wahren seyen? Jeder Pabst ist ein Mensch, und als solcher nicht fehlerfrey. Ferner: Ob Er auch immer frey und unabhängig nach seiner besten Einsicht handeln könne? — Niemand ist mehr in die Fesseln der kurialistischen Formen geschlagen, als die Päbste, und sie müßen von Manchem, auch gegen ihre Ueberzeugung, abstehen, wenn sie in Rom selbst ihres Lebens sicher seyn wollen. Man denke nur an das traurige Ende des unsterblichen Klemens XIV; und in dieser Hinsicht ist jeder erleuchtete und tugendhafte Pabst wahrhaft zu bemitleiden.

Der Verf. kann sich nicht enthalten, aus der rekeschen Reisebeschreibung eine treffliche Nachricht herzusetzen, um den hohen Karakter und das eben so milde als christlich gesinnte Herz eines Pius VII. in ein näheres Licht zu stellen.

Die wahrheitsliebende Fr. v. d. R. drückt in vielen Stellen eine Verehrung gegen dieses erhabene Kirchenhaupt aus, die an Anbetung gränzt. Es wird zugleich eine Stelle angeführt, welche so ganz eigentlich die heilige und mit ächtem Christussinn übereinstimmende Denkensart des Pabstes über die evangelischen Brüder zu erkennen giebt. Voll hoher Bedeutung, und merkwürdig im Munde des

kirchlichen Oberhauptes sind die heiligen Worte (am angef. O. S. 29.): „Die Christen stehen „zwar durch dogmatische Formen aus„einander; wenn indessen nur jede Glau„bensform, ihrem Geiste nach, wieder „lebendig wird, so darf die Hoffnung „des Bessern nicht aufgegeben werden, „wie tief auch in der dunkeln Zukunft „der Anschein liegen mag."

Diese edle Denkungsart haben zuverläßig die meisten römischen Kurialisten nicht. Deßwegen muß man mit Recht zwischen Sr. Heiligkeit und Höchst Seiner Kurie unterscheiden, wie der Verf. auch gethan hat.

Als die Frau v. d. R. den heiligen Vater das letztemal besuchte, gab Er ihr (S. 213.) die väterlichen — man meynt fast, mehr Ihm, als ihr geltenden — Trostworte mit auf den Weg: „Sie „verlassen Rom in einem bedenklichen Zeitpunkt: „Wir wollen für einander beten." Wer kann einem so geistvollen und frommen Manne die innigste Verehrung versagen, wenn er auch nur eine Privatperson wäre?!

Ich würde von Schmerz durchdrungen werden, wenn ich erfahren müßte, daß diese Schrift die Seele des heiligsten Vaters verwundet habe; allein ich kann mir nicht einmal die Möglichkeit denken. Ich verehre ja in Ihm den allgemeinen und höchsten Primas, den Mittelpunkt der Einigkeit, und den Vater der Christenheit. Jeder unbefangene Leser wird mir das Zeugniß geben, daß ich nirgends die Absicht verrathen habe, dem Ansehen der Nachfolger des heiligen Petrus zu nahe zu treten, sondern vielmehr, daß mir ihre erhabene Gewalt in der Kirche ehrwürdig sey. Ich erkläre hier, wie ich in einer frühern Schrift gethan habe, meine innigste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines über alle katholischen Länder der Erde sich erstreckenden Primats, aber nur eines solchen, der sich blos auf die Glaubens- und Sittenlehre, und auf die Disziplin im Allgemeinen beschränkt, und daher alle Reservationen, Privilegien, Dispensen u. s. w. ausschließt, worüber jeder Bischof in seiner Diözese, nach göttlichem Rechte, verfügen kann. Diesen Grundsatz theilen alle deutschen katholischen Universitäten mit mir, den keine Macht auf Erden mehr zu unterdrücken vermag.

Gleichwie ich mit tiefer Ehrfurcht und kindlicher Liebe gegen den heiligen Vater erfüllt bin, so bin

ich es beynahe in gleichem Grade gegen Seine Eminenz Herrn Kardinal Staats-Sekretär Consalvi. Alle hohen und gelehrten Reisenden, die von Rom kommen, können die Weisheit und humane Denkensart dieses berühmten päbstlichen Ministers nicht genug preisen; nur müße man — sagen Sie — bedauern, daß auch Er an die alten, verrosteten, auf unsere Zeiten und Grundsätze nicht mehr anwendbaren Maximen des römischen Hofes gebunden sey, und streng darnach handeln müße, wenn Er den Verfolgungen entgehen wolle. Es wird zugleich behauptet, daß Er den Herrn v. Wessenberg wegen seinen tiefen Einsichten und Geistesgaben hochschätze, und daß Er gern mehr für Ihn gethan hätte. Diese Hochschätzung und herzliche Theilnahme drückt Er am Ende Seiner dritten Note nicht undeutlich aus, wo es heißt: „Mit dem Bedauern, „welches ich empfinde, Ihnen diese Antwort geben „zu müßen, erneuere ich Euer ꝛc. die Gesinnungen meiner ausgezeichneten Hochschätzung.“ Unmöglich sind diese Worte ein leeres Kompliment.

Nicht minder behauptet man, daß Se. Eminenz Herr Consalvi weder die erste Note, noch die Replik verfaßt haben, sondern daß beyde von Menschen herrühren, die den Grundsatz aufstellen und prak-

tisch befolgen: Der Zweck heiliget die Mittel, wenn sie auch noch so verwerflich sind. Die dem Herrn v. Wessenberg zu Rom recht vorsetzlich verweigerte Gerechtigkeit fällt also weder dem heiligsten Vater, noch Höchst Seinem Minister Consalvi zur Last. Wie könnte man also, der verletzten Gerechtigkeit ungeachtet, die Ihnen schuldige Ehrfurcht vergessen? —

Ich vertheidige nicht nur die gerechte Sache eines Privaten, sondern die Rechte der Bischöfe, der gesammten Kirche, und der Staatsregenten; deßwegen gab ich den Ausdruck gewöhnlich in der ersten Person der Mehrzahl. Sobald ich aber meine eigenen Grundsätze gegen ungerechte Verdammung schütze, so bediene ich mich der ersten Person der Einzahl. Man sehe S. 170 der Beleuchtung.

Man wird mehrere Wiederholungen finden. Ich konnte sie nicht vermeiden, weil ich das Verfahren des römischen Hofes gegen Wessenberg, sammt den Noten an Denselben, die voll von Wiederholungen sind, Schritt für Schritt verfolgen mußte, und nicht einen Punkt unbeantwortet lassen durfte, wenn die Beleuchtung auf das Prädikat der Vollständigkeit gerechten Anspruch machen sollte.

Vorrede.

Ich handle nach eigener Ueberzeugung; ich spreche daher meine eigenen Grundsätze aus, ohne mich über ihre Uebereins- oder Nichtübereinstimmung mit jenen Sr. Exzellenz des Herrn Bisthumsverwesers v. Wessenberg im geringsten zu bekümmern. Man muß also die Sache dieses Zweyten von der meinigen unterscheiden, wenn man billig seyn will.

Die oft vorkommenden Buchstaben S. H. bedeuten: Se. Heiligkeit; — S. E. H. C. Se. Eminenz Herr Consalvi; — R. K. römische Kurie; — H. B. v. W. Herr Bisthumsverweser v. Wessenberg.

Weil ich nach eigenen Grundsätzen handle, so kann die gegenwärtige Beleuchtung auf den Herrn v. Wessenberg weder einen nützlichen noch einen schädlichen Einfluß, in Hinsicht der aufgestellten Grundsätze, haben. Indessen wird sie doch auf einer andern Seite wohlthätig auf Ihn wirken; denn sie wird den Beweis liefern, daß Er in seiner Amtsführung, als Generalvikar, die Eingriffe in die päbstlichen Rechte (die der einzige Stein des Anstoßes sind) lange nicht gemacht habe, deren man Ihn beschuldiget. Ja, es wird klar werden, daß,

wenn Er je gerechten Tadel verdient, der Grund desselben nicht in seinem trotzigen Ungehorsam gegen rechtmäßige päbstliche Befehle, sondern vielmehr in seiner zu großen Nachgiebigkeit gegen verschiedene Anmaßungen der Römer und der Nuntiatur zu Luzern liege. Ja, die Zeit wird bald kommen, wo die Römer wünschen werden, daß lauter Wessenberge auf bischöflichen Stühlen sitzen möchten. Die zufälligen Primatsrechte werden aufhören, ob H. B. v. Wessenberg den bischöflichen Stuhl besteigt, oder davon ausgeschlossen wird, und so werden seine Feinde ihren Hauptzweck nie erreichen. Die unergründliche Weisheit Gottes aber wird ihre bösen Anschläge zum Guten leiten.

Geschrieben zu Deißlingen,
den 8. Februar 1819.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Warum Freyherr v. Wessenberg als Generalvikar zum Zeichen des Widerspruches werden mußte.

1. §.

„Wisse, dieser gereicht einst vielen Israeliten zum Fall — „vielen zur Aufrichtung und zum Heile! — Widerspruch „findet er allenthalben; und etwas wird begegnen, das dir „dein Herz durchbohrt.“ Luk. 2. 34 35. Dieser Widerspruch hatte seinen Grund in der Verschiedenheit der Gesinnungen der jüdischen Nation. Wenn redliche Herzen, mit reiner und glaubiger Gesinnung Jesum überall aufsuchten, und ihm sogar in die Wüste nachliefen, und seine Lehre verschlangen, wie der Hungrige die leibliche Nahrung, — wenn ein Nikodemus (Joh. 3.) aus seinen Thaten auf seine überirdische Abkunft und auf die Göttlichkeit seiner Lehre schließt, so ist ein anderer Theil, und unter diesem vorzüglich die Priesterschaft, schlau und boshaft genug, die nämlichen Handlungen der Kraft des obersten der Teufel zuzuschreiben, und dadurch nicht nur seine Wunder, sondern auch seine Lehre und seinen Karakter dem Volke gehäßig zu machen. Gleichwie nicht jedes Erdreich eine gleiche Fruchtbarkeit hat, eben so sind auch nicht alle Menschenherzen zur Aufnahme des Wahren und Guten gleich empfänglich. Deßwegen müssen gerade die weisesten und edelsten Männer die ungleichsten Urtheile über sich ergehen sehen, und manchmal das härteste Schicksal erfahren.

Die auffallendsten Beyspiele liefert uns die Geschichte aller Jahrhunderte. Die Anwendung auf unsern erleuchteten und rastlosen Bisthumsverweser v. Wessenberg läßt nicht schwer. Wir müssen hier schon Einiges aus einer frühern Schrift zu seiner Ehrenrettung anführen. Sein wichtiges Amt fiel in eine für ihn ungünstige Epoche. Die Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer, Stifter und Klöster — die öfter angefangenen, aber nie glücklich beendigten Unterhandlungen mit Sr. päbstlichen Heiligkeit in den Angelegenheiten der Kirche — die Menge der Staaten, in die sich das Bisthum ausdehnte — die verschiedenen Grundsätze und Interessen dieser Fürsten; dies alles machte Wessenbergs Lage bedenklich.

Aus der Verschiedenheit der Interessen von Seiten der politischen Regierungen flossen nothwendig auch verschiedene Forderungen an die geistliche Behörde, deren Präsident Herr v. Wessenberg war; und da diese Forderungen sehr oft dem römischen Hofe nicht zusagten, so mußte Er es manchmal bey diesen oder bey jenem verderben. Hiezu kam noch die Ungleichheit der Grundsätze von Seite des Klerus. Einige verwerfen mit stolzer Vermessenheit alles, was sie nicht begreifen können, uneingedenk, daß die menschliche Vernunft ihre Gränzen habe, und daß über dieselben hinaus noch ein unermeßliches Reich der Wahrheiten seyn müsse. Ihnen eckelt vor der Wissenschaft des Heils, die sie verkünden — vor den heiligen Geheimnissen, die sie verwalten sollen. Sie schämen sich ihres Standes, den sie nicht aus Neigung, sondern nur um des lieben Brodes willen antraten.

Dieser Gattung gereichte Herr v. Wessenberg nicht zum Zeichen des Widerspruches. Sie weiß schon, daß ein Generalvikar, oder wie man den bischöflichen Geschäftsmann immer heißen mag, seyn muß, und dann ist ihr doch ein Mann von hellen Religionsgrundsätzen immer lieber, als sein Gegentheil.

2 §.

Zur zweyten Gattung der Klerisey gehören jene Geistlichen, denen Christus, die Apostel und ihre Lehre alles sind, die alle Achtung gegen die von Christus gestiftete Kirche haben, ihre klaren Aussprüche mit glaubigem Herzen annehmen, und ihren Anordnungen Folge leisten, — die sich mit der Wissenschaft des ewigen Heils immer bekannter machen, die aus Neigung geistlich wurden, ihren heiligen Beruf lieben, die Pflichten desselben erfüllen, die an der Verbreitung des göttlichen Reiches unermüdet arbeiten, und mit der Lehre zugleich die Reinheit der Sitten verbinden, — die mit denen aus der Schule zurückgebrachten Religionskenntnissen nicht zufrieden sind, sondern an der kontinuirlichen Ausbildung ihres Geistes arbeiten; — die aber auch nicht alles blindlings glauben, was ihnen ehemals vordozirt wurde, — die zwischen theologischen Schulmeynungen und zwischen ächt katholischer Lehre unterscheiden, — die nicht so fast das für wahr halten, was man an gewißen, noch so berühmten Orten entscheidet, sondern was die katholische Kirche glaubt, — die dem Unglauben wie dem Aberglauben abgeneigt sind, — die nach der Lehre des Apostels alles prüfen (jedoch ohne Abweichung von den kirchlichen Entscheidungen) und das Gute behalten, — die das Zufällige von dem Wesentlichen — das Veränderliche von dem Unveränderlichen absondern — die Mittel zur Tugend nicht mit der Tugend selbst verwechseln, — die die Religion nur von den eingeschlichenen Mißbräuchen reinigen, von dem zu vielen blendenden Aufßenwerk, womit sie nach und nach überladen wurde, auf ihre ursprüngliche Simplizität zurückzuführen suchen, — die nicht nur auf das Herr! Herr! sondern auf die Vollziehung des göttlichen Willens dringen, — die keine vorzüglichen Freunde der Bruderschaften (mit Ausnahme jener von der thätigen Nächstenliebe, die aber so wenig Eingang findet, weil sie wohlthätige Handlungen voraussetzt) der

Wallfahrten und Prozessionen sind, weil sie den damit unzertrennlich verbundenen Unfug kennen, der nicht anders gehoben werden kann, es werde denn die ganze Sache aufgehoben, — die endlich den Gottesdienst der Layen mit dem Gottesdienst der Priester in genauere Verbindung setzen, und daher in den öffentlichen Gottesverehrungen nach und nach die Muttersprache einzuführen, und durch abwechselnde Gebet- und Liederformeln dem Mechanismus zu steuern suchen, u. s. w.

Diese aufgeklärten und thätigen Seelsorger überhäuften den verewigten Bischof Karl Theodor und seinen würdigen Generalvikar mit ihren Wünschen und dringenden Bitten, der öffentlichen Gottesverehrung und der Verwaltung der Sakramente eine bessere Form zu geben. Was nützen uns die reinen Grundsätze, wenn wir sie nicht befolgen dürfen? Warum zeigte man uns auf hohen Schulen das Licht, wenn wir immer der Finsterniß folgen müssen? Kann man von uns fordern, daß wir anders denken und anders handeln sollen? — Eine gute Theorie und eine schlechte Praxis taugen nicht zusammen.

Sie sagten ihrem Bischofe und seinem ersten Gehilfen: In der Moral und Pastoral hat man uns von dem Gottesdienste folgende Grundsätze beygebracht: 1) der Gottesdienst muß innerlich, d. i. ein Dienst der Herzen seyn, in einer guten Gesinnung, und in der freudigen Erfüllung aller unsrer Pflichten als göttlicher Gebote bestehen. Der äußere ist nur ein Erweckungsmittel des innern. 2) Es ist Aberglaube, wenn der Mensch dafür hält, er könne das göttliche Wohlgefallen blos durch solche Handlungen erwerben, die er verrichten kann, ohne daß er ein guter Mensch seyn darf. 3) Der aus Geist und Sinnlichkeit zusammengesetzte Mensch bedarf des Sichtbaren und Sinnlichen, wodurch das Unsichtbare ihm vorgestellt und zur Anschauung gebracht wird. 4) Dieses Vorstellungsmittel muß aber nicht für den wahren Gottesdienst selbst gehalten werden.

Es können daher 5) alle Kirchenhandlungen und religiösen Gebräuche nur insofern einen Werth haben, als sie ein Mittel sind, die moralische Gesinnung in uns zu wecken, zu stärken und zu beleben.

6) Selbst unsre Gebete und unser Gesang, wenn sie wahrer Gottesdienst seyn sollen, können nur in dem herzlichen Wunsche bestehen, Gott in allen unsern Handlungen wohlgefällig zu seyn, deßwegen wird dieser Wunsch in eine Gebetsformel oder in einen Hymnus eingekleidet, um diese Gesinnung in uns zu beleben.

Diesen Geist des wahren Gebetes hat Jesus vortrefflich in einer Gebetsformel ausgedrückt. Man findet nichts in ihr, als den herzlichen Wunsch, und den wärmsten Vorsatz, bey unsrer großen Gebrechlichkeit, dennoch würdige Glieder im Reiche Gottes zu seyn. Selbst die Bitte um das tägliche Brod — dieses nothwendige Mittel zur Erhaltung unsers Lebens nur für einen Tag, ist der Ausdruck einer Gesinnung, wodurch das Moralische weit über das Sinnliche erhoben wird, und wodurch wir unsere größere Sorge für jenes ausdrücken. Es sind daher alle Gebetsformeln, die diesen Geist nicht athmen, der Ausschließung vom Gottesdienste würdig.

7) Aber auch die schönsten Gebete verlieren ihre Wirkung, wenn sie durch oftmalige Wiederholung in gedankenlosen Mechanism übergehen, oder wenn sie in den künftigen Zeiten mit der Aufklärung derselben nicht gleichen Schritt halten. Es sollten daher für jeden Festtag, für jedes besondere Bedürfniß der Zeit und der Umstände, mehrere Gebete, Gesänge, Litaneyen vorräthig seyn, und die Liturgie sollte von Zeit zu Zeit mit neuen Formeln bereichert werden, damit sich in dem Pöbel nicht wieder die alte Anhänglichkeit an die gangbare Anstalt festsetze, als wäre sie allein unter allen möglichen die beste.

Nach diesen, und wie wir glauben, richtigen Grundsätzen prüfte die kaum genannte zweyte Gattung der Klerisey un-

sere Kirchengebete sowohl in den Missalien als Ritualien, und sie fand wenige brauchbar. Es ist schrecklich, daß die Priester allein noch an Gebetsformeln gehalten seyn sollen, welche größtentheils die Geburten der rohesten Jahrhunderte sind, da nicht einmal der gemeine Pöbel weder am Inhalt, noch an der Form der Gebetbücher dieser Zeiten einen Geschmack mehr findet.

Von einem Ende der Diözese bis zu dem andern drang die Stimme zu den weisen Oberhirten Karl Theodor und Wessenberg: Wir bitten um eine Liturgie, die sich für vernünftige Christen schicket, um einen dem Volke verständlichen Kult, damit es sich daran erbauen, und mit heiligen Entschlüssen erfüllt und durchdrungen — den Tempel verlassen kann. Wir bitten um ein anderes Benediktionale! das vorhandene enthält mehr Maledikttionen, als Benediktionen. Die Vernunft empört sich gegen die meisten Formeln. Wie lange müssen wir noch bey der Wasserweihe die Worte aussprechen: „ad abigendos dæmones, morbosque pellen„dos Non illi resedeat Spiritus pestilens, non aura cor„rumpens, discedant omnes insidiæ latentis inimici etc.“ Wie lange müssen wir noch bey der Ankunft eines Gewitters die Worte aussprechen, die schrecklicher sind, als jedes Gewitter seyn kann: „Et ego peccator, et Christi Sacerdos — — „non meæ potentiæ innixus et confisus vobis præcipio, im„mundissimi Spiritus, qui has nubes, seu nebulas concitatis „— — — — ipse vobis imperat, dæmones, qui has nubes „commovetis — — — ipse vobis imperat, qui per mortem „suam vos, principem vestrum, mortemque devicit, et „ligavit, atque æternæ gehennæ mancipavit incendiis — —.“ Natürlich lautet die Frage: Wenn der Teufel dem ewigen Feuer als ein Sklave in der Hölle übergeben ist, wie kann er denn in der Luft Ungewitter erregen? — u. s. w. u. s. w.

Wir bitten um ein deutsches Benediktionale; denn unser Volk soll wissen, was wir ihm wünschen. Wir bitten aber um solche deutsche Segnungsformeln, die uns keine Scham-

rötbe abnöthigen, wenn ein gebildeter Mann sie aussprechen hört.

Wir bitten um zweckmäßigere Evangelien und Gebete auf das Korporis Christi Fest, und für die feyerliche Prozession um die Fluren. Wir bitten endlich um zweckmäßigere Formeln bey Administrirung der Sakramente und jeder geistlichen Verrichtung, die geschickt sind, religiöse Empfindungen zu wecken, jede Saite des Herzens zu treffen, den Glauben zu befestigen, die Hoffnung zu stärken, und die Liebe zu Gott und dem Nächsten zu entzünden. Dies waren die einhelligen Wünsche und bittenden Forderungen aller aufgeklärten und eifrigen Seelsorger im Bisthum Konstanz an ihren erhabenen bischöflichen Oberhirten, und an seinen würdigen Generalvikar v. Wessenberg.

Dieser Stimme widersprach mächtig eine dritte Klasse des Klerus, der fest auf dem Hergebrachten besteht, sich mit seinen in der Jugend empfangenen Grundsätzen begnügt, seine Schulmeynungen gerne für Glaubenslehren ausgiebt, jeden anders Denkenden verketzert, für die Beybehaltung der lateinischen Sprache bey den öffentlichen Gottesverehrungen eifert, und jeder auch der nützlichsten Einrichtung von Herzen gram ist.

Hier treffen wir auf den Punkt, wo Karl Theodor und Wessenberg, nach dem Beyspiele des Erlösers, zum Zeichen des Widerspruches werden mußten. Indem sie einem Theile seine Wünsche erfüllten, war der andere davon ausgeschlossen. Wäre diesen Oberhirten nur ihr zeitliches Interesse angelegen gewesen, so hätten sie es mit der Klerisey der dritten Gattung halten, und die Wünsche und Bitten der zweyten unerhört lassen müssen. Unzufriedenheit wäre zwar eine unausbleibliche Folge gewesen, aber mehr im Stillen, unter sich, als öffentlich. Sie hätten den wilden Lärmen nicht erregt, den jene erregten; am allerwenigsten hätten sie über Irrlehre, Aergerniße unter dem Volke geschrieen, Anzeigen beym heiligen Vater gemacht, sondern mit wehmüthi-

gem Herzen den alten Mechanismus fortgesetzt, wie sie dies, leyder! schon so lange thun mußten.

Allein ihre Gründe waren zu stark, als daß sie auf diese zwey erleuchteten Oberhirten nicht hätten wirken müssen. Ihr Entschluß war, das Bessere, obgleich Neue, nicht mehr länger zu hindern, sondern der öffentlichen Gottesverehrung und der Verwaltung der heiligen Geheimniße eine solche Einrichtung zu geben, wie sie die Natur der Sache, der Zweck ihrer Einsetzung und der Apostel Paulus fordern. 1. Kor. 14. — Concil. Trid. Sess. 24. Cap. 7.

Gelehrte, eifrige und fromme Männer wurden zur Ausarbeitung deutscher Meß-, Vesper- Prozessionsgesänge, Anreden bey Administrirung der Sakramente väterlich aufgefordert. Herr v. Wessenberg, als ein ruhmvoller geistlicher Dichter, verfertigte selbst eine Menge religiöser Gesänge, denen man es ansieht, daß der heilige Dichter nicht nur das Göttliche glaubte, sondern daß sein Herz lebendig davon durchdrungen war. Diese Gesänge und Anreden wurden eingeführt. Um jedoch den Schwachen zu schonen: so geschah die Einführung nicht gebietend, sondern nur wünschend, vorbereitend. Die Bessern vollzogen den Wunsch, nicht nur ohne allen Widerstand, sondern mit lautem und allgemeinem Beyfalle ihrer Pflegempfohlenen, weil sie durch den frühern Unterricht für die Annahme dieser Anstalten empfänglich gemacht waren. Als der Verf. beym öffentlichen Fürgange einer Wöchnerin sich das erstemal der deutschen, von ihm selbst verfaßten, und in das Pastoralarchiv eingerückten Aussegnungsformel bediente, so konnte sich die Wöchnerin der Thränen nicht enthalten. Die ganze Versammlung war gerührt, und nach dem Gottesdienste sagte Einer zum Andern: Wer der bisherigen lateinischen Aussegnungsformel mehr Geschmack abgewinnen kann, als dieser deutschen, der hat aufgehört, ein Mensch zu seyn. Ein gleiches Urtheil wurde über die neue Tauf-, Kopulations- und Beerdigungsformel u. s. w. gefällt. So gut dies alles, nicht nur gemeynt, sondern auch

in der That war, so leistete doch ein großer Theil der Priesterschaft den heftigsten Widerstand. Dies darf aber nicht befremden; denn das Schicksal Jesu war ja auch nicht besser. „Weißt du, daß sich die Pharisäer an deiner Rede geärgert „haben? — Lasset sie gehen, war seine Antwort, sie sind „blind, und Führer der Blinden, darum fallen sie beyde in „die Grube.“ Matth. 5, 12 und 14. Jesus sprach: „Ich „bin zum Gericht in die Welt gekommen, damit die Blinden „sehend, und die Sehenden blind werden. Als dieses einige „Pharisäer hörten, sprachen sie: Sind wir denn auch blind? „Jesus gab ihnen zur Antwort: Wenn ihr blind wäret, so „hättet ihr keine Sünde; nun aber saget ihr: wir sehen, „also bleibt euch die Sünde.“ Joh. 9. 39 — 41.

Diesem Bilde sind, leyder! noch viele Priester ähnlich, und zwar gerade diejenigen, die mit pharisäischer Frömmeley für die Aufrechthaltung der wahren Religion zu kämpfen vorgeben, da doch aus ihrem Leben, aus ihrem ganzen Thun und Treiben klar hervorgeht, daß es ihnen nur um ihre Bequemlichkeit, Ehre und Ansehen zu thun ist. Sie wollen sehen, und sind doch erklärte Feinde der Aufklärung, wie könnten sie sonst die Wessenbergischen Verordnungen und Einrichtungen nicht nur für sich selbst verdammen, sondern sogar das Oberhaupt der Kirche zur Verdammung auffordern? — Sie liegen gedruckt vor den Augen der Welt. Man lese, prüfe sie, aber weder mit argen Augen, noch mit einem bösen Herzen, und sage dann, ob sie nicht alle den Geist Jesu Christi, der Apostel und der Kirche athmen? — Sie sind blind, weil sie am hellen Tage nicht sehen, was doch rings um sie her, Tausende sehen — die Tugenden dieses Edeln. Sie sind eines verdorbenen Herzens, weil sie Ihn dennoch der bösen Beyspiele beschuldigen, und die Tugend Laster nennen Sie schleichen, gleich der Schlange umher, und scheuen die Publizität, da sie doch der Kuratklerus des gesammten Bisthums aufgefordert hat, ihre Beschwerden ihnen mitzutheilen, weil sie in der Lehre ihres geistlichen Vorstehers

keinen Irrthum, und in seinem Wandel keine Flecken finden können.

Bey einer solchen verschiedenartigen Geistlichkeit kann der Bischof, oder dessen Stellvertreter, sich niemal des allgemeinen Beyfalles erfreuen. Er ist, wie Jesus, gesetzt zum Zeichen, dem dieser oder jener Theil widersprechen wird.

3. §.

Es wirkten aber noch andere Ursachen mit, wodurch Herr Bisthumsverweser zum Zeichen des Widerspruches, und der Gegenstand des Hasses wurde, und sogar werden mußte.

Der Fürst, Primas als Bischof von Konstanz hatte sich in mehrern Gegenständen die Entscheidung vorbehalten, nämlich: alle in seinem Namen erlassenen Verordnungen und Hirtenbriefe, wie auch die allgemeinen Instruktionen für die bischöflichen Kommissarien, — alle Bittgesuche der Ordenspersonen beyderley Geschlechtes um Säkularisation, oder andere Dispensen, — jede Verabredung oder Uebereinkunft mit einer Staatsregierung, — endlich die Korrespondenzen mit dem römischen Hofe und der Nuntiatur zu Luzern. In allen diesen Gegenständen konnte weder der Generalvikar, noch die bischöfliche Regierung etwas machen, sondern sie mußten ihre Berichte und Aktenstücke an den Bischof senden, und die Entscheidungen wurden sodann von Ihm selbst, oder nach seiner Weisung in seinem Namen ausgefertiget. Demungeachtet wurde alles auf Rechnung des Generalvikars geschrieben, als wenn weder ein Bischof, noch eine geistliche Regierung vorhanden gewesen wäre. Zwar wollen wir nicht läugnen, daß Er an mancher Verfügung, wenn eben nicht als Richter, doch als Rathgeber, seinen Antheil gehabt habe. Indessen gehen alle diese Verfügungen aus den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Kirchenrechtes hervor. Eine Hauptursache des Widerspruches und des Mißvergnügens (die Denunzianten geben ihm einen gehäßigern Namen, sie nennen es Aergerniß, böses Beyspiel) war das unermüdete Bestreben, den Eifer des gesammten Klerus zu seinen Be-

rufsstudien zu beleben, die trägen Glieder aus ihrer behaglichen Trägheit zu wecken, Licht und Klarheit über alle praktischen Lehrgegenstände zu verbreiten. Dahin zielten seine Verordnungen in Hinsicht der Pastoralkonferenzen, der Prüfungen, schriftlichen Aufsätze, der Predigten und Christenlehren an allen Sonn- und Festtagen, des Religionsunterrichtes in den Werk- und Sonntagsschulen u. s. w. Man darf sich gar nicht wundern, wenn diese, obgleich heilsamen Anordnungen, bey Manchem in jeder Gegend, lauten Unwillen erregten. Er wurde in seiner angenehmen Ruhe gestört, da er doch lieber geschlafen hätte.

4. §.

Nirgend mehr aber, als beym Schweizer-Klerus mußte sich H. B. v. W. abwerfen, weil dort unter der Geistlichkeit im Allgemeinen (Lob und Ehre den vielen rühmlichen Ausnahmen!) die Fackel der religiösen Aufklärung noch zu wenig leuchtet, und weil es ein Erfahrungssatz ist, daß die Unwissenden die größten Schreyer sind, am liebsten verketzern, tadeln, und überall den Ton angeben wollen, gleich einem Faß, das einen um so stärkern Laut von sich giebt, je leerer es ist. Hieraus läßt sichs erklären, wie die Studenten zu Luzern es wagen konnten, über die Zweckmäßigkeit und Nutzbarkeit der Vorlesungen des Herrn Professors Dereser ein Urtheil zu geben, da sie doch kaum die Schwelle des Heiligthums betreten hatten, und im Bibelstudium noch gänzliche Fremdlinge waren; dieser hingegen im ganzen Deutschland und auch im Auslande als einer der gelehrtesten und gründlichsten Exegeten geschätzt wird.

Den lautesten Unwillen aber erregte die im Jahre 1806 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen dem Hochwürdigsten Fürstbischof zu Konstanz, und der Regierung des Kantons Luzern in gelstlichen Dingen, von welcher man sagte, daß sie, wo nicht ganz, doch größtentheils das Werk des Freyherrn v. Wessenberg sey, welches man hier weder bejahen, noch verneinen will. Sie sey es aber, so wird sie ihm,

und der dort'gen Regierung, die sie annahm, zum unsterblichen Ruhme bey allen vernünftigen und ächt religiösen Menschen gereichen. Um sich von der Wohlthätigkeit der in dieser Uebereinkunft getroffenen Anstalten einen klaren Begriff zu machen, muß man von den bisherigen Anstalten zur Bildung des künftigen Kuratklerus eine deutliche Kenntniß haben. Dies gilt hauptsächlich von denen zum Konstanzer Bisthum gehörigen Gebieten der Schweiz. Ihre Vorbereitungsstudien bestanden blos in der Kasuistik, und Spekulativ (Moral und Dogmatik) und dies gewöhnlich mit dem schlechtesten Fortgange, weil es ihnen an philosophischen und andern Kenntnissen fehlte. Nun heißt es in der neuen Uebereinkunft: „Alle Geistliche, welche im Kanton Luzern ein Be„neffizium erhalten wollen, müssen das theologische Stu„dium, welches aufs mindeste die Dogmatik, die Pastoral „und das Kirchenrecht in sich begreifen muß, vollenden.“

Und in einer spätern Generalvikariats-Verordnung vom Jahre 1812 wird gefordert, daß jeder Kandidat des geistlichen Standes befriedigende Zeugniße a) über guten und tadellosen Wandel während seinen Studienjahren; b) über das Studium der Philosophie, und insbesondere aus der Physik (einer Wissenschaft, die dem Seelsorger in mancher Hinsicht unentbehrlich ist); c) über das Studium der Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Pastoral und Exegese vorweisen müsse. Diese Verordnung erregte allgemeinen Unwillen, weil dadurch die Studienjahre verlängert, die Unkosten vermehrt, und die Geistesanstrengungen der Jünglinge verdoppelt wurden, da man bisher mit so leichter Mühe und so geringen Unkosten geistlich werden konnte. Das Mißvergnügen wurde noch dadurch vermehrt, daß diese Studienzeugniße mit der Note der ersten Klasse versehen seyn mußten.

5. §.

Diese Gebiete waren bisher mit keinem Priesterseminar versehen. Während des Studiums der Dogmatik und Moral

(zu andern Gegenständen hatten sie keine Verbindlichkeit) nahmen sie bey einem ihnen beliebigen Geistlichen Unterricht im Brevieraufschlagen, Messelesen und in den übrigen Kirchengebräuchen. Ein Zeugniß hierüber vertrat sodann die Stelle des Seminars. Es fehlte also an der Hauptsache, am Unterricht in den praktischen Gegenständen — in der eigentlichen Seelsorge, wodurch es ihnen auch beym besten Willen und den schönsten Naturgaben, wo nicht unmöglich, doch äußerst schwer werden mußte, ihr wichtiges und heiliges Hirtenamt in der Folge segensvoll zu verwalten. (1) Vom schmerzlichen Gefühl dieser Mängel und Gebrechen tief durchdrungen, entschloßen sich der Bischof und sein Generalvikar, keinem Kandidaten des geistlichen Standes mehr die bischöflichen Hände auflegen zu lassen, und keinem das Hirtenamt anzuvertrauen, der nicht nach vollendetem theoretischen Studium in einem bischöflichen Seminar, entweder zu Meersburg, oder zu Luzern, den nöthigen praktischen Unterricht empfangen, und sich auf solche Art zum Hirtenamt berufmäßig vorbereitet hat. Durch diese Verfügung wurde die Studienzeit noch um ein volles Jahr verlängert, die Kandidaten auf eben so lange ihrer Freyheit beraubt, und die Aeltern in größere Kosten versetzt. Dies alles, nebst der Neuheit des Instituts, häufte die Beschwerden, und die Unzufriedenheit mit Wessenberg, den man für den Urheber ansah.

(1) Der Verf. kennt und verehrt mehrere talentvolle und gelehrte Geistliche der katholischen Schweiz. Die Bewohner dieser biedern und geschätzten Nation bringen die trefflichsten Anlagen schon zur Welt. Sie müssen aber in Moder übergehen, wenn sie ohne Ausbildung gelassen werden. Allein die dortige weise Regierung und Freyherr v. Wessenberg haben väterlich gesorgt. Die dortige katholische Geistlichkeit wird dem übrigen deutschen Klerus an religiöser Aufklärung nicht mehr lange nachstehen.

Anmerk. des Verf.

6. §.

Eben so anstößig waren den Interessenten folgende Verfügungen: „Alle Kapellaneyen, denen bisher keine Seel„sorge oblag (Beneficia simplicia) sollen nach den Bedürf„nissen der Gemeinden, inner welchen sie sich befinden, mehr „oder weniger mit Seelsorge, und namentlich mit der Pflicht „des christlichen Unterrichtes beladen werden.“ Nicht wenige dieser Benefiziaten schrieen über förmliche Ungerechtigkeit, daß man ihnen eine Last auflade, die sie nicht zu tragen schuldig wären. Vorzüglich war dies bey jenen der Fall, die auf Familienbenefizien saßen, und die Einkünfte als ein Erbschaftsrecht ansahen, mit denen man eben so wenig eine Obliegenheit verbinden könne, als wenn Jemand von einem reichen Verwandten jährlich eine freywillige Geldsumme, oder Naturalienmenge erhält. Wirklich haben auch die Meisten nur darum etwas Weniges studirt, und den geistlichen Stand angetreten, weil sie die sichere Expektanz auf ein solches Benefizium hatten. Daher waren denn auch die Meisten zur Ausübung der Seelsorge unfähig.

Eben so unbillig fanden die Stiftskaplane zu Luzern und Münster die Verfügung, daß sie im Einverständniß des Bischofs und der Regierung, nach dem Geist der Kirche nützlich gemacht, d. i zur Seelsorge verwendet werden sollen.

Nicht minder unzufrieden war man mit mehrern Punkten, in Betreff der geistlichen Kasse, die zur Aufbesserung minder erträglicher Pfründen, zur Unterstützung des Seminariums, der neuen Pfarreyen, der Hilfspriester, und der allgemeinen Erziehungsanstalt bestimmt wurde. Man tadelte es, daß diese Kasse 1) unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung errichtet; 2) unter ihre Garantie gestellt, und die Ernennung der Verwalter ihr gänzlich überlassen wurde; 3) endlich, daß das Einkommen der Chorherrn an den Kollegiatstiftern, die keine Lehrstellen verwalten, von dem Ueberschuß über 1200 Franken, und jenes der Kapläne über 1000 Franken, einen verhältnißmäßigen Beytrag leisten soll.

Wenn man die Mißvergnügten hört, so hätte Freyherr v. Wessenberg gegen die Regierung nicht so nachgiebig seyn und ihr allen Einfluß auf die Verwaltung dieser Kasse absprechen, und für die Erhöhung des Gehalts der Religionsdiener mehr sorgen sollen. Allein diese Beschuldigung ist lieblos und ungerecht. Alle seine Schritte verrathen die innigste Theilnahme an dem damals harten Schicksale des katholischen Klerus in der Schweiz. Unter bessern Umständen würden seine Bemühungen zuverläßig einen glücklichern Erfolg gehabt haben. Es fehlte allenthalben, und doch war jede Quelle zur Abhilfe verstopft. Uebersppannte Forderungen hätten den Zweck eher vereitelt, als herbeygeführt. Wahrlich nur ein kluger und gemäßigter Mann, wie Herr v. Wessenberg, konnte das in den Stürmen der Revolution beynahe ganz zertrümmerte Kirchen- und Religionswesen wieder in Ordnung bringen, und ihm sogar einen noch bessern Grad der Verbesserung geben. Wie sollte sich auch ein Seelsorger, ein Chorherr u. s. w. über Ungerechtigkeit beschweren können, wenn ihm auf eine Zeit (in der Folge wird die Kasse hinreichen) ein mäßiger Beytrag zur Unterstützung der Pflanzschule ihrer künftigen Nachfolger gefordert wird? — Ferner wenn gleich diese Kasse unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung errichtet, und die Ernennung der Verwalter ihr überlassen wurrde, so brachte es Herr v. Wessenberg doch dahin, daß ihr auch die Garantie des bischöflichen Ansehens zu statten kömmt, weil sie aus geistlichen Einkünften besteht, und geistliche Zwecke hat. Es nimmt daher der bischöfliche Kommissarius mit der weltlichen Regierung jährliche Einsicht vom Bestand der Kasse, und läßt sich die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben zur Abhöre vorlegen, die sodann erst mit ihrem Gutachten dem kleinen Rath zu Handen des größern Raths, zur endlichen Genehmigung vorgelegt wird.

Betrachten wir nun die Verschiedenheit der Grundsätze, der Gesinnungen und Interessen, — die ungünstigen Um-

stände, unter welchen H. B. v. W. das wichtige Amt eines Generalvikars antrat, — die Abneigung eines großen Theils der Klerisey, und des Volkes gegen jede neue, obgleich bessere Einrichtung im Gebiete des Religiösen: so wird es Jedem einleuchten, daß der Mann nicht nur heftige Widersprüche erfahren, sondern manchem Geistlichen und Weltlichen sogar zum Aergerniß werden mußte. Allein dieses Aergerniß ist nicht gegeben, es ist bey Einigen aus Einfalt, bey Andern aus Interesse, aus Gemächlichkeit, oder gar aus Bosheit genommen. Es ist ein pharisäisches Aergerniß, weil es der Wahrheit die Farbe der Lüge leihet, und der reinsten Tugend die Gestalt des Lasters zu unterlegen sich erfrechet. In diesem Sinne gab Niemand größere Aergernisse und bösere Beyspiele, als Jesus, und seine großen Apostel. Der Erste war gesetzt zum Zeichen des Widerspruches. Er gereichte vielen Israeliten zum Falle, aber auch vielen zur Aufrichtung und zum Heile.

Liebster Herr Bisthumsverweser! Dies ist Ihr Bild. Der Herr konnte auf eine kurze Zeit von seinen Feinden gedrückt, aber nicht unterdrückt werden, und dieser Druck gereichte ihm nur zur größern Verherrlichung. Auch dies, o edler Schüler unsers großen Meisters, sey Ihr Geschick!

7. §.

Aber auch der päbstlichen Nuntiatur zu Luzern, und der römischen Kurie mußte der weise und edle Mann zum Zeichen des lauten Widerspruches werden. Er ist kein Römer, sondern ein Deutscher. Nicht zu Rom, sondern in Deutschland hat er seine Kenntnisse des Kirchenrechtes gesammelt. Nach den Grundsätzen dieser zweyten Nation sind die Bischöfe eben das, was die Apostel waren, wie der Pabst das ist, was Petrus war. Nun haben aber alle Apostel, nicht Petrus allein, die Gewalt zu binden und zu lösen, unmittelbar von dem Herrn empfangen. Joh. 20. 23. Nicht nur den Petrus, sondern alle Apostel sandte er mit eben jener Vollmacht aus, die er selbst vom Vater empfangen hatte. Joh.

20. 21. — Apostelgesch. 20 28. Weil wir Deutschen die göttlichen Aussprüche den menschlichen vorziehen, so schließen wir aus den angeführten Stellen, daß die Apostel ihre Gewalt nicht von Petrus, sondern unmittelbar von Christus empfangen haben. Allein die Römer scheuen sich nicht, dem klaren Buchstaben des Evangeliums zu widersprechen, indem sie diesen Grundsatz der Irrlehre beschuldigen, und den konträren Satz aufstellen, nämlich: Die Bischöfe erhalten ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit vom Pabst, und sind daher seine Stellvertretter (Vicarii). Auf diese Art wäre also die bischöfliche Gewalt nur ein Theil der päbstlichen Macht, und diesen Theil könnte der Pabst erweitern oder einschränken. Auf diesem, dem Evangelium, der Praxis der Apostel und der ersten Jahrhunderte zuwiderlaufenden Prinzip stützen sich die päbstlichen Fakultäten, Reservationen, Dispensen in Ehesachen, vom Alter der Ordinanden u. s. w., wodurch große Summen alljährlich aus allen katholischen Ländern nach Rom verschickt werden. Wenn aber die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott empfangen haben, so hören alle diese Reservationen auf, und jeder Bischof kann in allen genannten Fällen aus eigener Macht und Gewalt dispensiren. Dies sehen die italienischen Bischöfe gar wohl ein, deßwegen kämpften sie im Konzilium zu Trient aus allen Kräften für den Satz: Die Bischöfe sind die Stellvertretter des Pabstes. Der Jesuiten-General Leinez suchte in einer weitläufigen Abhandlung diesen Satz zu beweisen. (Man sehe Pallavicin. Histor. Concil. Trident. Lib. 18. Cap. 15.) Die französischen und spanischen Bischöfe setzten sich aber diesem Irrthume so standhaft entgegen, daß sich die italienischen Kirchenprälaten nicht getrauten, in dieser Sache etwas zu entscheiden, ungeachtet sie allen andern an der Zahl weit überlegen waren, und in der 23. Sitzung viel darüber debattirt wurde. Was die Deutschen mit den Franzosen und Spaniern zur Zeit des tridentinischen Konziliums schon ge-

glaubt haben, das glauben sie noch, und die Kirchenrechtslehrer bestreben sich, es ihren Zöglingen einzuprägen, und es ist zum heiligen Prinzip geworden: Die Bischöfe sind in ihren Diözesen die Ordinarii, und haben ihre Gewalt, nicht minder als der Pabst, von Gott. Soll H. B. v. W. etwa allein diesem Prinzip nicht huldigen? — Er — ein Deutscher — an einer deutschen Anstalt gebildet? — Ist etwa der bloße Glaube an dieses Prinzip hinlänglich? — Muß es nicht durch die Anwendung lebendig werden? — Aber eben da liegt der Stein des Anstoßes. Wenn ein Bischof, oder sein Stellvertreter, die bischöfliche Würde und die damit verbundenen Rechte und Pflichten kennt, — wenn er sich als den Ordinarius in seiner Diözese, als den Vikarius Jesu Christi, und nicht als den Außerordentlichen des Pabstes ansieht, und manchmal aus eigener Machtvollkommenheit in Dingen verordnet, die die Päbste in den für sie günstigen Jahrhunderten widerrechtlich ihrer Jurisdiktion und Entscheidung unterworfen haben, kurz, wenn er sich als Bischof fühlt, so wird er in päbstlichen Breven für trotzig, gegen die Befehle des heiligen apostolischen Stuhls widerspenstig, für anmaßend und für unverbesserlich erklärt. Dies dürfte wohl die einzige Sünde seyn, die H. B. v. W. gegen den Pabst und gegen die Glaubigen, nach römischen Grundsätzen, hie und da, blos in dringenden Fällen möchte begangen haben, eine Sünde, die Ihm vor jedem vernünftigen Menschen zum Ruhme gereicht, und die hundert andere erleuchtete Männer in gleicher Lage begehen würden. Zwischen den deutschen und römischen Kanonisten läßt sich im Gebiete des Kirchenrechtes keine Aussöhnung hoffen. Die hellen Begriffe der ersten vertragen sich mit den finstern Grundsätzen der zweyten so wenig, als Licht und Finsterniß. Deßwegen kann der römischen Kurie nur in so fern ein Einfluß auf die deutschen kirchlichen Angelegenheiten gestattet werden, als er sich einzig auf die we-

sentlichen Primatsrechte — auf die Erhaltung der Glaubensreinheit und der Disziplin beschränkt. Es erhellet also aus dem Gesagten, daß der H. B. v. W. vielen im geistlichen und weltlichen Volke zum Widerspruch und zum Aergerniß werden, und nur darum werden mußte, weil es ihnen an vernünftigen Begriffen, an glaubiger Gesinnung, und an der Reinheit des Herzens gebricht, und daß ungeachtet der heftigsten Angriffe auf seine Lehre und auf seine Amtsführung (der Lauterkeit seiner Sitten getraut sich selbst die schlaue Verläumdung nichts anzudichten) sein Ruhm nicht nur nicht ab-, sondern bey allen Edeln zugenommen habe, und daß sein Name nach Jahrhunderten noch in der Geschichte eine glänzende Stelle behaupten werde.

Zweyter Abschnitt.

Prüfung des römischen Verfahrens gegen den Freyherrn v. Wessenberg bis zu seiner Ankunft in Rom.

1. §.

Es ist schon im ersten Abschnitte gezeigt worden, daß die im Jahre 1806 abgeschlossene Uebereinkunft des Hochwürdigsten Fürstbischofs zu Konstanz, und der hohen Regierung des Kantons Luzern in geistlichen Dingen, dem Freyherrn v. Wessenberg die höchste Unzufriedenheit eines sehr großen Theils der dortigen Klerisey zugezogen habe, weil man ihn für den einzigen Urheber derselben erklärte. Diese Uebereinkunft stimmte ganz mit den Verfügungen überein, die längst schon in den weitschichtigen Staaten Oesterreichs, in Bayern, und andern katholischen Staaten getroffen wurden. Unter Kaiser Joseph II. wurden die beneficia simplicia in curata verwandelt, einige gänzlich aufgehoben, und ihre Einkünfte zu Pfarr- oder Lokalkaplaneyen verwendet, Priesterseminarien errichtet, und die Unkosten aus dem Religionsfond bestritten; es wurden end-

lich mehrere theologische Lehrgegenstände vorgeschrieben, und dieses alles geschah sogar ohne alle Dazwischenkunft der geistlichen Behörde. Diese Einrichtungen wurden von allen Vernünftigen mit Beyfall aufgenommen. In der Schweiz hätte dieses um so mehr der Fall seyn sollen, da doch der betreffende Bischof dabey zu Rath gezogen, die geistliche Kasse (was man in Oesterreich den Religionsfond nannte) auch der Garantie des Bischofs unterworfen wurde, vermöge welcher sein Kommissarius mit der Regierung vom Bestand der Kasse jährliche Einsicht nimmt, und sich die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben vorlegen läßt, um bey der Abhör mit Sachkenntniß sprechen, und die etwaigen Fehler rügen zu können.

In Ansehung des Priesterhauses, und der Aufnahme der geistlichen Kandidaten in dasselbe ist dem Bischofe so viel eingeräumt, daß er mit Billigkeit nicht einmal mehr fordern kann. Es heißt in der Uebereinkunft: „Die Auf„nahme in das Seminar oder Priesterhaus geschieht nach „einer Prüfung aus den theologischen Lehrgegenständen, „wobey der bischöfliche Kommissarius den Vorsitz führt. „Die Entlassung aus dem Seminar geschieht aufs frühe„ste „nach einem Jahre, und es kann hierin nur in außeror„dentlichen Fällen vom Bischofe, im Einverständniß mit „der Regierung, eine Nachsicht bewilliget werden. Die „innere Einrichtung des Seminariums, insoweit sie die „geistliche Bildung der Seminaristen betrifft, wird dem „Bischofe überlassen, der Regierung aber zur Genehmigung „vorgelegt. Was aber die zeitliche Verwaltung betrifft, so „wird sie von dem Subregens, unter der Aufsicht des Re„gens, geführt. Beyde sind hierin der Regierung verant„wortlich, und legen diesen jährlich, auf die ihnen vorge„schriebene Zeit und Art, Rechnung ab.“

Aus dieser billigen und humanen Uebereinkunft sieht doch jeder, der sehen kann und will, daß man die geistlichen und weltlichen Gegenstände sorgfältig von einander

getrennt, die ersten der Kirchen- und diese der Staats-Behörde überlassen, und somit jedem Theile gegeben habe, was ihm nach göttlichem und menschlichem Rechte gebührt. Wenn aber die Regierung verlangte, daß die bischöflichen Einrichtungen auch in blos geistlichen Dingen ihr zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, so eignete sie sich nur das Recht der Oberaufsicht (jus supremæ inspectionis secularis) zu, ein Recht, das schon so lange auf allen katholischen Universitäten den Regenten oder der Staatsbehörde eingeräumt, und von allen, sowohl katholischen als protestantischen Souveränen ausgeübt wird, — ein Recht endlich, das nicht erst in unsern Zeiten ersonnen worden, um die Gnade der Fürsten zu erschleichen, wie die Feinde desselben fälschlich vorgeben, sondern das sich auf das graue Alterthum gründet, wie dies die Geschichte vom ersten allgemeinen nizaischen Konzilium, bis zum letzten zu Trient unwiderleglich beweiset. Kaiser Ferdinand III. befahl im Jahre 1641 dem Bischof zu Wien, daß er keine päbstliche Bulle ohne landesfürstliche Einwilligung publiziren soll. Eine gleiche Verordnung gab Leopold I. im Jahre 1681 heraus. Er leitet diese Gewohnheit von unerdenklichen Zeiten her. Die Regierung ließ sogar eine von dem Bischofe ohne landesfürstliche Genehmigung angeschlagene päbstliche Bulle herabnehmen, und erst nachdem sie der Kaiser eingesehen, und ihren Inhalt auf eine materiam pure ecclesiasticam gerichtet befunden hatte, wurde ihre Bekanntmachung gestattet.

Wenn nun dies von päbstlichen Bullen und Breven gilt, wie vielmehr wird es von bischöflichen Anordnungen gelten müssen? —

Jeder Widerstand sowohl von Seite des Fürstbischofs — als seines Gesandten des Freyherrn v. Wessenberg wäre also vergeblich, noch mehr, er wäre von den nachtheiligsten Folgen, selbst für die Religion und Kirche gewesen. Die Regierung wäre nicht von ihrer Forderung abgegangen.

Sie hätte sich auf den in allen andern deutschen katholischen Staaten angenommenen, und schon lange praktisch befolgten Grundsatz berufen: Der Staatsgewalt gebührt das Recht der Oberaufsicht in Kirchensachen, und das aus ihm hervorgehende Begnehmigungsrecht (jus placeti potestatis sæcularis), vermög welchem die Staatsgewalt verlangen kann, daß die kirchlichen Verordnungen vor ihrer Bekanntmachung der betreffenden Staatsbehörde zur Einwilligung vorgelegt werden.

Die Regierung zu Luzern bestand aus vielen erleuchteten Gliedern, die nicht in der Schweiz, sondern auf auswärtigen deutschen Universitäten ihren Geist ausgebildet, und die Grundsätze derselben sich eigen gemacht hatten. Die Klerisey hingegen (Ehre den rühmlichen Ausnahmen!) und der zu Luzern residirende päbstliche Herr Nuntius konnten sich in diese Grundsätze, hiemit auch in die Anwendung derselben nicht fügen. Unter den Augen dieses Letzten wurden die Geschäfte verhandelt, und die Uebereinkunft abgeschlossen, die ihm ein Aergerniß war. Nun mußte Herr v. Wessenberg, als fürstbischöflicher Gesandter, von Seite der geistlichen Behörde die einzige Schuld tragen, da Er doch seinem Herrn von Zeit zu Zeit über den Gang der Geschäfte Bericht erstatten, und neue Instruktionen einholen mußte.

Der päbstliche Legat machte seinem Hofe die Anzeige, aber mit vielen Verunstaltungen. Der Inhalt seines Berichtes ist zwar nicht öffentlich bekannt geworden, er läßt sich aber aus einem Schreiben Seiner päbstlichen Heiligkeit an den Fürsten-Primas, den 28. Febr. 1807 nicht undeutlich erkennen. S. H. beklagen sich bitterlich, daß man die Natur so vieler Benefizien verändert, mit den Kanonikaten theologische Lehrstellen verbunden habe, wodurch die Kanonizi dem Kirchendienste (dem Chorgesange) entzogen werden; es seyen mehrere neue Pfarreyen errichtet, und die alten beschränkt worden, — man habe das dortige Minoritenkloster Wertenstein im Kapitel Sursee aufheben, und in ein Prie-

sterseminar umschaffen wollen, da doch Se. Heiligkeit in einem frühern Schreiben dieses Unternehmen gemißbilliget, und gänzlich verworfen hatten. Alle diese Maasregeln seyen durch den Generalvikar zu Konstanz mit der Regierung zu Luzern getroffen worden. S. H. glauben nicht, daß der Fürst-Primas als Bischof zu Konstanz an diesem Geschäft irgend einen Antheil gehabt habe; Sie seyen vielmehr der Ueberzeugung, daß alles von dem genannten Generalvikar geschehen sey. Der Pabst bittet alsdann den Bischof von Konstanz, daß er die gesammte Uebereinkunft für ungültig erkläre, und an ihrer gänzlichen Ausrottung nach Kräften arbeite, und daß er endlich auf seinen Generalvikar ein wachsames Auge habe, der es wagte, die Rechte der Kirche so schändlich zu untergraben, und ihre Gewalt mit Füßen zu treten.

Wir wollen aus diesem sonderbaren Breve einiges wörtlich versetzen: „Jam alias ad Te dederamus literas, quibus „Tuis rescribentes significavimus, quantum animo simus „alieno a permittenda cœnobii conventualium in Werten„stein suppressione, ut inde seminarium erigatur; cum „Nobis nunciatum est, Vicarium Tuum Constantiensem „ita rem totam composuisse cum Gubernio Lucernensi. „— — — Neque id solum initis consiliis inter Vicarium, „et Gubernium stabilitum est. Beneficiorum complusium „mutata est indoles, ac natura, eorum reditus in alios „conversi usus, Canonicatus assignati Professoribus uni„versitatis, qui ab ipso, quod gerunt munere, Ecclesiæ „servire prohibentur, novæ institutæ parochiæ, aut nova „veterum facta circumscriptio. Hæc autem omnia, et his „similia, quæ in illa legibus Ecclesiæ repugnante conven„tione continentur, laicæ potestatis imperio, et arbitrio „subjecta sunt. Non credimus, Te, venerabilis frater, „in hoc negotio partem aliquam habuisse, imo persuasum „nobis est, omnia a Tuo vicario Constantiensi gesta „fuisse, te ignaro, nec opinante. Itaque rogamus Te

„majorem in modum, ut eamdem conventionem plane „irritam declares, atque e medio tollendam cures ac si„muletiam gravissime animadvertas in Vicarium, qui „Ecclesiæ jura et potestatem tam turpiter conculcare, ac „pessumdare ausus est.“

Dies ist die erste veranlassende Ursache der päbstlichen Ungnade gegen den Herrn v Wessenberg, eine Ursache, die wegen ihrer Ungerechtigkeit jedes redliche Menschenherz mit Unwillen erfüllen muß. Der Berichterstatter nach Rom hat sich 1) an Sr. Heiligkeit selbst versündiget, indem er Höchstselber mehrere Unwahrheiten als geschehene Thatsachen anzeigte; er machte den Pabst glauben, Freyherr v. Wessenberg habe die Aufhebung des Klosters Wertenstein mit der Regierung verabredet, um es in ein Priesterhaus zu verwandeln, da doch das Seminar vorher schon mit bedeutenden Kosten in einem öffentlichen Gebäude zu Luzern eingerichtet war, und das Kloster Wertenstein unverändert blieb. Dies erhellet noch deutlicher aus dem Antwortschreiben des Karl Theodor an den heiligen Vater, worin es unter anderm heißt: „In meum Diœceseos censtantiensis Vicarium gene„ralem injustus forem, si ei testimonium non redderem „apud vestram sanctitatem, quod a monasteriorum „helveticarum destructione adeo alienus sit, ut potius ad „eorum in luctuosa illa procella conservationem, omnem „suam operam collocaverit. Hac intentione animatus „dietam Bernensem ipse adiit, nihilque amisit, quo im„minens monasteriis strages averteretur. Ad finem istum „certius, stabiliusque obtinendum, navandam educandæ „juventuti operam commendavit.“

Wir wollen hier noch einen Auszug aus der Denkschrift liefern, die Herr v. Wessenberg als Gesandter des Fürstbischofs von Konstanz, noch alles früher, nämlich am 5. Oktober 1801 der helvetischen Regierung überreicht hat. (S. der neue Schweizerische Republikaner No. 491. 1801. S. 714.)

„Was Ihre Verhältniße als Bischof betrifft, so werden es Se. Hochfürstliche Gnaden stets als Ihre angemessenste Pflicht ansehen, in Beziehung auf diejenigen Theile der Schweiz, welche einen so schätzbaren Bestandtheil Ihrer bischöflichen Obliegenheit ausmachen, in so weit zum gemeinen Besten mitzuwirken, als dieses Ihrem bischöflichen Berufe angemessen ist.

Höchstdieselben beschränken sich dabey lediglich auf dasjenige, was eigentlich die Bestimmung der Geistlichkeit ausmacht. Dahin rechnen sie:

1) Würde in Verwaltung der öffentlichen Gottesverehrung;
2) Vollkommene christlich-sittliche Bildung des innern Menschen;
3) die eben dahin abzielende christliche Erziehung der Jugend;
4) Empfehlung der Folgsamkeit, welche jeder wahre Christ den öffentlichen Gesetzen und der Staatsverfassung schuldig ist; und
5) Achtung für die Vorgesetzten; endlich
6) christliche Liebe, und Geist der Eintracht.

In Erwägung, daß in diesen Gegenständen hauptsächlich der Verband bestehe, welcher die christliche Kirche mit dem Staate in ein Ganzes zusammenknüpfet, haben Se. Hochfürstliche Gnaden dem Unterzeichneten den bestimmtesten Auftrag ertheilt, den Stellvertrettern der helvetischen Nation zu erklären, daß Höchstdieselben hierin nach den besten Wünschen und Kräften, jedoch inner den Gränzen ihres bischöflichen Berufs, bereit sind, zu allem demjenigen mitzuwirken, was dem gemeinen Besten auf irgend eine Weise zuträglich seyn kann. In dieser Absicht

a) sind Se. Hochfürstliche Gnaden bereit, nach dem wahren Geist der Kirche alles beyzutragen, was die Reinheit der Gottesverehrung, und die Abstellung aller, etwa hie und da eingeschlichenen, Mißbräuche befördern kann. Dabey werden jene Mittel reife Erwägung und kluge Anwendung ver-

dienen, durch welche hierin theils sogleich, theils nach und nach der gute Saamen verbreitet, und der wahre Geist des Evangeliums recht einleuchtend mitgetheilt werden kann. Weil aber

b) eben hierin das Meiste von den persönlichen Eigenschaften der Seelsorger abhängt, so wird sehr darauf zu sehen seyn, daß die Zahl der würdigen Geistlichen in der Schweiz vermehrt werde. Unter der Geistlichkeit Helvetiens sind wirklich sehr viele vortrefliche Männer; unterdessen ist es nicht zu mißkennen, daß gute Pflanzschulen für künftige Seelsorger sehr zu wünschen sind, und daß hierin manchem jungen Mann von reinen Absichten und trefflichen Anlagen sehr oft die Gelegenheit fehlt, sich zu dem so wichtigen Amt eines guten Seelsorgers vollkommen zu bilden. Neben diesem sichtbaren Mangel an Bildungsanstalten künftiger Seelsorger fehlt es auch öfters

c) an der ersten Bildung, welche in den Schulen die völlige Ausbildung vorbereiten, und erleichtern sollte, dieselbe aber wegen ihren Gebrechlichkeiten nicht selten sehr erschwert. Und auch hierin könnten manche fromme Stiftungen sehr ersprießliche Dienste leisten. Mit den nämlichen geistlichen Orden, welche vor vielen Jahrhunderten die Wildniße in vielen Theilen der Schweiz in fruchtbare Felder umgebildet haben, welche nachher durch unermüdeten Fleiß die wissenschaftlichen Werke des Alterthums abschriftlich erhalten, welche immer das Beyspiel milder Wohlthätigkeit und frommer Gottesverehrung gegeben haben; mit eben diesen Ordenshäusern könnten nach dem Bedürfniß gegenwärtiger Zeiten, die nützlichen Lehr- und Bildungsanstalten für Jünglinge und Töchter verbunden werden, und die Ordenshäuser werden sich lebhaft freuen, durch eine solche, ihrem ursprünglichen Beruf vollkommen angemessene Gemeinnützigkeit das Andenken der Verdienste ihres Standes fortzupflanzen, und sich fernerhin der wohlverdienten Schätzung und Achtung ihrer Mitbürger würdig zu machen. Die vom reinen Eifer für das Beste des

Staats beseelten Väter der helvetischen Republik, werden mit Sr. Hochfürstlichen Gnaden gewiß einverstanden seyn, daß die Belebung solcher geistlichen Institute, mit einem edeln und gemeinnützigen Geiste, dem Staat einen weit sicherern und dauerhaftern Nutzen gewähren werde, als die Zertrümmerung, Auflösung und Zerstörung derselben."

Aus dieser Denkschrift sieht doch jeder Unbefangene, daß weder der Fürstbischof Karl Theodor, noch sein Gesandter Herr v. Wessenberg die Aufhebung der Klöster in der Schweiz verlangte, sondern daß beyde der Regierung die Erhaltung derselben nachdrücklich ans Herz legten.

Wie kann also das päbstliche Breve sich in den empfindlichsten Ausdrücken über den Herrn v. Wessenberg beklagen, Er habe die Aufhebung des Klosters Wertenstein mit der Regierung rerabredet? Indessen sind Se. Heiligkeit hierin zu entschuldigen. Der Mensch richtet, wie man ihn berichtet. Aber die Urheber dieser falschen Anklage verrathen böse Herzen. Man wollte zuerst die Ordensgeistlichen, und durch diese das gesammte Schweizervolk gegen den edeln bischöflichen Gesandten aufhetzen. Zur Erreichung dieses abscheulichen Zweckes bedurfte es nur der falschen Anklage, der Mann arbeite an der Auflösung aller Klöster. Wenn aber gleich S. H. im ersten Augenblicke der blos erdichteten Angabe glauben mußten, so hätten Sie doch Ihre Meynung billig ändern, und bessere Gesinnungen gegen den Herrn v. Wessenberg annehmen sollen, nachdem Sie der Fürst-Primas vom Gegentheil überzeugt hatte.

2. §.

In der erwähnten Denkschrift heißt es weiter:

„Was die Folgsamkeit gegen die Gesetze und die Achtung gegen die obrigkeitlichen Personen betrifft, so haben Se. Hochfürstliche Gnaden hierin ihre Pflicht bey jeder Gelegenheit mit Treue und Eifer erfüllt. Höchstdieselbe sind nicht nur entschlossen, auf diesem Wege fortzufahren, sondern Sie haben dem Unterzeichneten besonders aufgetragen, sich mit den

Stellvertretern und Vorstehern des helvetischen Volkes, über die zweckmäßigsten Mittel zu verabreden, wie die Folgsamkeit der Gesetze, und die Achtung der Vorgesetzten, als welche der Geist des Evangeliums so sehr empfiehlt, mehr und mehr zu verbreiten seyen.

e) Zur Beförderung der Liebe und Eintracht unter dem helvetischen Volke wird, wenn gleich nicht alles, doch vieles darauf ankommen, wie die Seelsorger selbst gesinnt sind, welcher Geist sie belebt, und wie ihr Wandel beschaffen ist; denn was könnte hierin nachdrucksamer wirken, als der Geistlichen erhabenes Beyspiel in der christlichen Liebe und in reinen Tugenden, zumal wenn dieses Beyspiel mit gründlichen Einsichten verbunden ist? Die Kirchengesetze gebieten dem Bischof hierüber die sorgfältigste Wachsamkeit. Mit dem besten Erfolge sind in den meisten Gegenden von Schwaben, und besonders in der Konstanzer Diözese, Prüfungen und Konkurse eingeführt, wo diejenigen Unwürdigen ausgeschlossen werden, welchen der Mangel an Kenntnissen und Fähigkeiten, und der gegründete Ruf fehlerhafter Sitten entgegensteht. Aehnliche Einrichtungen und die stete Betreibung und Vervollkommnung derselben werden in Helvetien ebenfalls großen Nutzen hervorbringen.

Allen diesen hier dargelegten Absichten Sr. Hochfürstlichen Gnaden wird die Regierung und Tagsatzung der helvetischen Republik ihren Beyfall gewiß nicht versagen. Allein ihre Ausführung bedarf auch offenbar

1) der ernstlichen Unterstützung und der thätigen Mitwirkung der politischen Gewalten; und
2) hinreichender Mittel zur Unterhaltung derjenigen Anstalten und Personen, die der Erfüllung jener Absichten bestimmt sind, und sich dazu widmen.

Jene Unterstützung erwarten Se. Hochfürstliche Gnaden von den politischen Behörden in Helvetien mit demjenigen Vertrauen, welches Höchstdieselbe in die Einsicht und Weisheit der Vorgesetzten der frommen biedern helvetischen Nation

setzen. Um diese Mittel aber kann die Schweiz nicht verlegen seyn; es braucht keine neuen Auslagen: die nöthigen und ganz hinreichenden Stiftungen sind da; ihre zweckmäßige Verwendung wird auch keine Schwierigkeiten finden. Es kommt itzt nur darauf an, — und dieses bitten Se. Hochfürstliche Gnaden die Stellvertreter Helvetiens recht tief zu beherzigen — daß vordersamst der Kirche das Eigenthumsrecht ihres Vermögens bestätigt und zugesichert werde. Se. Hochfürstliche Gnaden sind überzeugt, daß die Väter des Vaterlandes hierüber unmöglich ein Bedenken tragen, da der christlichen Kirche das Eigenthumsrecht nach dem Ursprung ihres Vermögens, nach der Billigkeit, und nach dem wahren Sinn aller bürgerlichen Gesetze gebühret. — So lange aber die bisherigen Einkünfte und Gefälle theils durch die gegenwärtigen Umstände zweifelhaft, theils unergiebig sind, theils gar nicht bezahlt werden, die Güter der Geistlichkeit sequestrirt sind, die Seelsorger und Geistliche immer noch nicht wissen, ob sie nicht in ihren alten Tagen, nach so vieler Arbeit, statt des Lohnes Dürftigkeit erwarte; so lange dieser Zustand dauert, ist freylich nichts Standhaftes und Vollkommenes zu hoffen, noch zu erzielen, und es muß das Herz des Oberhirten sehr betrüben, seine edeln und gemeinnützigen Absichten blos wegen der Stockung derjenigen Mittel unerreicht zu sehen, die wirklich vorhanden sind, und völlig hinreichend wären.

Zwar ist nicht zu zweifeln, daß, wenn auch diese Stockung der Mittel noch länger fortdauern sollte, oder gar die vorhandenen Mittel in einer unseligen Verwirrung zu Grunde giengen, doch dereinst durch Erfahrung die Nothwendigkeit würde fühlbar werden, den allgemeinen wohlthätigen Anstalten der christlichen Kirche hinlängliche Mittel herbeyzuschaffen; allein mittlerweile zerfallen so viele gute Lehranstalten, und die Fortschritte der christlich-sittlichen Veredlung werden gehemmt. Die Geschichte ist voll von Beyspielen solcher Männer, die nach dem Exempel Karl Martells der Kirche ihr Eigenthum entzogen; aber sie ist auch nicht minder

voll von Beyspielen derjenigen, die kurz darauf eben so, wie Karl der Große, den Bedacht nehmen mußten, der Kirche die nothwendigen Mittel wieder zu verschaffen, damit der Gottesdienst und die christlichen Lehranstalten hergestellt und unterstützt würden, und die Nationen nicht in rohe Sittenlosigkeit verfielen. Wenn nun selbst die Regenten großer und an ergiebigen und immer neuen Hilfsquellen unerschöpflichen Reiche sich in der größten Verlegenheit sahen, wenn sie die von den Vorgängern entzogenen Mittel zum Unterhalt christlicher Anstalten wieder ersetzen wollten; wie viel höher müßte diese Verlegenheit bey einer Nation steigen, die sich meistentheils nur durch besondere Industrie und kluge Sparsamkeit erhält, deren Hilfsquellen sehr beschränkt sind, und welcher die Macht und Gelegenheit fehlt, sich neue zu verschaffen. Die Kirche hat seit vielen Jahrhunderten Bürgerrecht in der Schweiz, und ihr Eigenthum ist unstreitig auf eben so rechtmäßige Art, wie das Eigenthum der Partikularen entstanden, und zwar größtentheils aus den Schenkungen frommer Stifter. Dieses Eigenthum steht daher eben so, wie jedes Privateigenthum unter der Gewährung des Staatsverbands, und kann eben so, und gleichmäßig wie jedes Privateigenthum, dem Staat durch Steuern und Abgaben nützen. (1)

(1) So gewiß es ist, daß das Eigenthum der Kirche, wie jedes Privateigenthum, durch Steuern und Abgaben dem Staate nützen kann, und soll, so sieht die römische Kurie diese Besteurung des kirchlichen Eigenthums noch immer als einen unerlaubten Eingriff in die Rechte der Kirche an, allein ohne Grund; denn die Kirchengüter waren doch ursprünglich Staatsgüter, und als solche den Abgaben unterworfen; hiemit konnten sie auch nie mit Recht steuerfrey werden, weil man kein Privilegium, kein Recht verschenken oder verkaufen kann, das man selbst nicht hat. Mag nun Rom, mag der Schweizer-Klerus aus Eigennutz, oder aus Mangel an Einsicht, über Verletzung der Kirchenrechte schreyen, der Bischof Karl Theodor hat dennoch durch seinen Gesandten Herrn v. Wessenberg die reinen Grundsätze des Natur-, Staats- und Kirchenrechtes ausgesprochen, die schon lange von allen Deutschen Regenten angewendet werden. Anm. d. Verf.

Dies alles ist einsichtsvollen Männern einleuchtend, bedarf eigentlich keines Beweises, und nur dahin geht der Wunsch Sr. Hochbischöflichen Gnaden, daß von den Repräsentanten Helvetiens der Kirche das Eigenthumsrecht auf ihr gesammtes Vermögen in der Schweiz förmlich wieder zuerkannt, der Sequester wieder aufgehoben, und die zweckmäßigste beste Verwendung des also garantirten Kirchenguts sobald als möglich verabredet, und auf eine gründliche Weise bestimmt werde. Zu einer solchen guten, der ursprünglichen Absicht seiner Stiftung, dem wahren Geiste der Kirche, und den Bedürfnissen der Zeiten angemessenen Verwendung, sind Se. Hochfürstliche Gnaden mit reinem Eifer mitzuwirken bereit, in so weit nämlich diese Mitwirkung in den Verhältnißen Ihres bischöflichen Berufes liegt.“

In dieser merkwürdigen Note, die der Fürstbischöfliche Gesandte Freyherr v. Wessenberg im Namen seines Herrn der helvetischen Tagsatzung überreichte, und woran Er zuverläßig einen großen Antheil hatte, wehet ein in der That reiner und heiliger Geist. Man liest es in den Herzen dieser beyden großen Männer, wie sehr sie bedacht waren, in jenen für die Religion und Kirche so traurigen Zeiten, das Verlohrengegangene wieder herzustellen, an der Einführung der reinen Gottesverehrung nach dem Geist der Kirche, und an der successiven Entfernung der etwa eingeschlichenen Mißbräuche zu arbeiten *), für die bessere Bildung der Geistlichen und der Jugend zu sorgen, den Eifer und die Liebe der ersten zu ihren Berufsstudien zu beleben, (das war auch keine kleine Sünde. Mancher verlangt keine aufgeklärten Geistlichen, besonders keine guten und klugen Kanonisten.) das Kirchengut herzustellen und zu sichern u. s. w. Kurz, in dieser Note herrscht so viel Wärme für die Erhaltung und Verbreitung

*) Es giebt überall noch Leute, die entweder gar keine Mißbräuche sehen, oder die Fortsetzung derselben wünschen, weil es sich im Finstern gut mausen, und im Trüben gut fischen läßt. Der Verf.

der Religion, so viel Weisheit, Klugheit, Mäßigung (auch diese Mäßigung wird dem Gesandten v. Wessenberg zur Sünde angerechnet. Er hätte durch ein unweises Verharren auf falschen Grundsätzen das Uebel noch übler machen sollen, wie Rom es wirklich schon oft nur dadurch schlimmer gemacht hat) und Gerechtigkeit, daß sie, statt des Tadels, den lebhaftesten Dank verdient, dessen sich ihre Urheber auch wirklich bey allen Gutgesinnten zu erfreuen haben.

3. §.

Auf diese wichtige Note gründet sich die zwischen dem Hochwürdigsten Bischof zu Konstanz und der Regierung zu Luzern abgeschlossene sehr billige Uebereinkunft, die erst nach 5 Jahren erfolgte, von welcher das oben erwähnte päbstliche Breve an den Fürsten-Primas sagt, „der Generalvikar „zu Konstanz habe allein mit der Regierung zu Luzern diese „Konvention geschlossen, und zwar ohne Wissen, und gegen „alles Vermuthen des Fürsten-Primas, als Bischof zu „Konstanz.“ Allein sie wurde den 19. Febr. 1806 zu Konstanz abgeschlossen, und den 14ten April darauf in der großen Rathssitzung zu Luzern — also in der Residenz des Herrn päbstlichen Nuntius ratifizirt, und öffentlich durch den Druck bekannt gemacht. Die erste Ausfertigung geschah zu Konstanz, und da heißt es am Ende: „Mit Vorbehalt der höchsten Ratifikation.

(L. S.) (Sig.) Wessenberg, Generalvikar.

(L. S.) (Sig.) Peter Genhart,
Mitglied des kleinen Raths von Luzern,
als Bevollmächtigter desselben.

Der Vertrag wurde zuerst dem Fürstbischof zur Unterzeichnung zugeschickt. Sie erfolgte mit den Worten: „Wir „ratifiziren und genehmigen hiermit obstehenden Vertrag „nach seinem ganzen Inhalte, und in allen seinen einzelnen „Punkten; in Urkund Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift,

„schrift, und beygedrucktem geheimen Hofkanzley-Insigels.
„Regensburg, den 1ten März 1806.

(Sign) Karl, Kurfürst, Erzkanzler,
als Bischof zu Konstanz.

Ist es wahrscheinlich, oder auch nur glaublich, daß dieser Vertrag nicht in Originali nach Rom gekommen sey? Ist es glaublich, daß Se. Heiligkeit nicht einen einzigen Mann an der Seite haben, der der deutschen Sprache mächtig ist?

Die Unrichtigkeit der auf den Herrn v. Wessenberg geworfenen Beschuldigung in dem erwähnten Breve erhellet noch deutlicher aus der Antwort des Kurfürsten Erzkanzlers an den Pabst, worin es heißt: „Hæc omnia iste Meus Vica-„rius generalis Me non solum Sciente, sed et approbante „fecit. Ad ea in specie, quæ de monasterio in Wertenstein „cum Senatu Lucernensi prævie tractavit assensum Meum „eo lubentius præstitit, quo intimius ex una parte de fragili „hujus monasterii existentia, ex altera vero de urgentissima „Seminarii in iis partibus necessitate persuasus sum, quoque „longius abest omnis ejus alio modo odtinendi spes.“ u. s. w.

3) Wird in eben diesem Breve Herr v. Wessenberg sehr hart beschuldiget, nämlich, „daß Er es gewagt habe, die „Rechte der Kirche schändlich zu untergraben, und die Kir-„chengewalt mit Füßen zu treten.“ Fürs erste ist die Grundlosigkeit dieser Beschuldigung schon im ersten Abschnitte bewiesen worden; zweytens hätten die Rechte der Kirche, die Er soll untergraben haben, namentlich aufgeführt, und die Gründe angegeben werden sollen; allein die römische Kurie spricht nicht gerne spezifisch, sondern lieber generisch — in allgemeinen Ausdrücken, mit sorgfältiger Zurückhaltung aller Beweise. Sie scheint der Meynung zu seyn, daß nicht nur ihr höchstes, sondern ihr monarchisches Ansehen, das sie sich anmaßet, nicht nur jeden Beweis überflüßig mache, sondern daß das Beweisen ihrer Würde nachtheilig sey. Drittens endlich findet Herr v. Wessenberg in Betreff dieser Beschuldigung an seinem Herrn Karl Theodor einen

warmen Vertheidiger. In seiner Antwort an den Pabst drückt Er sich mit den Worten aus: „In reliquis conventionis „cum dicto senatu initæ capitibus nihil inveni, quod ordi„nariatus indulgere huic reipublicæ in præsentibus rerum „circumstantis non potuerit, et ex veri religionis boni stu„dio indulgere non debuerit. Hoc circumstantiarum impe„rium Ipsa Sanctitas vestra in Concordati Gallici, Italique „negociatione experta jam est, et in Germanico experitus „adhucdum. Aequam ergo hujus causæ ponderationem „exspectare possum.“

So sind denn alle in diesem Breve dem Freyherrn v. Wessenberg gemachten Vorwürfe grund- und bodenlos, und wenn sie, wie es auch scheint, darauf angelegt waren, das gute Herz Pius VII. mit Gewalt gegen den Edeln aufzubringen, so sind sie eine himmelschreyende Bosheit. Diese einzige Angabe, von deren Falschheit S. H. schon lange überzeugt seyn müssen, sollten Sie doch gegen alle andern Denuntiationen wenigst mißtrauisch machen, und selbst auf eine genaue Untersuchung dringen, und daher nicht aburtheilen wollen, ehe die Anklagen erwiesen sind.

3. §.

Nach zwey Jahren, den 4ten Hornung 1809, beschwerten sich S. H. in einem Breve an den Fürsten-Primas, daß aus bloßer Gewalt der bischöflichen Kurie, und ohne irgend eine Abhängigkeit vom heil. Stuhl, an den Samstagen durchs ganze Jahr das Fleischessen erlaubt worden sey. Wir könnten hier den Werth des Fastengebotes, insofern es eine bloße Enthaltung vom Fleischgenuße ist, prüfen, allein wir müssen diese Prüfung weiter verschieben. Wir bemerken nur dies Einzige, daß Herr v. Wessenberg auch in diesem päbstlichen Breve, wie in jenem vom 28. Febr. 1807, mit ungerechten Beschuldigungen überhäuft wird; denn es heißt unter anderm: „Non dubitamus, quin illud sine Tuo consensu „prc dierit, opera hominum, qui male sunt animati in catho„licam religionem; ac præsertim Vicarii generalis, quem

„Constantiæ retines cum mœrore Nostro, et cum magna „omnium bonorum offensione.“

Bey solchen ungerechten Beschuldigungen muß man sich förmlich Gewalt anthun, um die Grenzen der Gelassenheit nicht zu überschreiten. Denn 1) hat weder die bischöfliche Kurie, noch das Generalvikariat diese Dispense ertheilt, sondern unmittelbar der Bischof, und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Staatsbehörde wegen der Theure der Fastenspeisen, und andern Beschwerden, welche die Völker drückten, und die, statt sich zu mindern, von Jahr zu Jahr sich nur mehrten. 2) Ist der Hirtenbrief, der die Dispense enthält, vom Bischofe eigenhändig unterzeichnet, unter seinem Namen ausgefertiget, öffentlich bekannt gemacht, von allen katholischen Kanzeln des Bisthums abgelesen worden. Wie können also die Urheber dieses Breve (wir glauben, daß S. H. keinen Theil daran haben) sagen: „Wir zweifeln „nicht, daß diese Dispense ohne Ihre (des Fürsten-Primas) „Einwilligung hervorgegangen sey, sondern daß sie vielmehr „von Menschen herrühre, die gegen die katholische Religion „nicht gut gesinnt sind, und besonders von dem Generalvikar „zu Konstanz, den Sie zu Unserer größten Betrübniß, und „zum Anstoß aller Guten immer beybehalten.“

Hier sieht abermal jeder Unbefangene, daß man geflissentlich und boshaft alles darauf anlegte, jede Einrichtung, woran nur die Einfalt sich ärgerte, vom Bischofe weg- und auf seinen Generalvikar hinzuwälzen, nur um die schwachen Glaubigen gegen Ihn aufzubringen, und das fromme Herz Sr. Heiligkeit gegen Ihn mit Abneigung zu erfüllen.

Man machte Ihn zum Urheber jeder Verordnung, die keinen allgemeinen Beyfall fand, nicht als wenn man es glaubte, sondern weil man es wünschte, um einen Grund zur Denuntiation und seiner Entfernung mehr zu haben. Wenn gleichwohl Se. Heiligkeit im Anfange, aus Mangel des ächten Berichtes, den Herrn v. Wessenberg für den Urheber dieser Fastendispense halten konnten, so hätten Sie

doch Ihre Meynung nach erhaltener Antwort des Fürsten-Primas ändern, und gegen jede geheime Denuntiation mißtrauisch werden sollen. Sie hätten es auch gethan, wenn Sie nicht zu sehr gegen den Edeln eingenommen gewesen wären. Vom Fürsten-Primas wurde zur Ehrenrettung seines Herrn Generalvikars folgendes geschrieben: „Respectu „Vicarii mei generalis, qui Constantiæ est, Sanctitatem „Tuam non vere informatam esse, mihi ex litteris Tuis „venerandissimis perspicuum est. Constanter enim Zelo„sum religionis catholicæ athletam et promotorem, juriumi „et bonorum ecclesiæ, quantum temporum injuriæ sine„bant, solertem defensorem, abusuum vero, quos S. S. „Patres, et Synodi, præsertim tridentinum reprobant, et „eliminare jubent, prudentem reformatorem se exhibere „studuit. De ejusdem autem filiali in Sanctitatem Tuam, „et sedem apostolicam venerationis cultu indubiis argumen„tis persuasum. Desidero igitur, ac cum summa in Sancti„tatis Tuæ paternam charitatem fiducia spero, quod ex „Vicarii mei constantiensis in Religionem et Ecclesiam ca„tholicam meritis meliorem de eo opinionem accipere digna„bitur.“ Warum will die römische Kurie jeder geheimen Angabe mehr Glauben beymessen, als dem Zeugnisse des eigenen Bischofs? — Die Ursachen liegen am Tage. Rom will kein Licht in der Religion aufkommen lassen. Es eifert für die Beybehaltung der Wallfahrten, Bruderschaften, Ablässe, Gnadenbilder, und aller namenlosen Andächteleyen, für das Fleischverbot an gewißen Tagen u. s. w., wodurch das Zufällige mit dem Wesentlichen vermengt, und das, was höchstens nur ein Mittel zur Tugend seyn kann, für die Tugend selbst gehalten wird. Rom will keine Reformation, und der Fürst Primas hat seinem Generalvikar durch sein Zeugniß mehr geschadet, als genützt, da er ihn prudentem abusuum reformatorem nannte.

Ferner war Karl Theodor zu Rom eben so übel angeschrieben, als Wessenberg selbst; nur durfte man sich

wegen seines hohen Ansehens, und wegen seinen freundschaftlichen Verhältnißen mit dem, damals mächtigen und allgemein gefürchteten Napoleon, nicht an ihn wagen. Kaum war aber Napoleon gestürzt, so zog Rom gegen den Fürsten-Primas und seinen Generalvikar zu Konstanz andere Saiten auf, wie wir in der Folge zeigen werden.

4. §.

Um das Maas der päbstlichen Ungnade gegen den Freyherrn v. Wessenberg recht voll zu machen, und den Zweck um so gewißer zu erreichen, nahm man zu andern unedeln Mitteln Zuflucht. Weil man weder in seinen vielen Sendschreiben und Ansichten über die Konferenzakten, weder in seinen geistlichen Gedichten und Liedern, noch in den andern Werken, die seinen Namen an der Stirne tragen, eine Irrlehre finden konnte, die doch seinen Sturz am leichtesten herbeygeführt hätte, so machte man ihn zum Verfasser anderer Schriften, die, wie man glaubte, dem Vorwurf der Irrlehre nicht entgehen können. So wurde Er unter andern für den Verfasser der kleinen Schrift erklärt: Trostgründe für Mütter, die wegen dem Schicksal ihrer todtgebohrnen Kinder in der andern Welt geängstiget werden u. s. w. Hier sieht man die Geneigtheit der römischen Kurie, jede dem Herrn v. Wessenberg nachtheilige Anzeige freudig anzunehmen. Was konnte sie berechtigen, eher den Herrn v. Wessenberg, als den Dr. Fridolin Huber für den Verfasser derselben zu halten, da doch nicht jener, sondern dieser durch Vorsetzung seines Namens, sich öffentlich dafür erklärt hat, und sich noch dafür erklärt? Deßwegen verfuhr man auch so unbarmherzig zu Rom mit diesem gewiß unschuldigen und gutmüthigen Produkt, das nur zum Trösten der Unglücklichen bestimmt ist. Aus eben diesem Grunde hat die römische Zensur das ungerechteste, und jedes Menschenherz empörende Urtheil darüber ausgesprochen, wie man in der Folge beweisen wird. Nun glaubte man des Sieges über den edeln Mann gewiß zu seyn. Die

Schrift enthält Irrlehren, Wessenberg ist ihr Verfasser; ergo ist Er ein Irrlehrer. Einem solchen kann aber weder das Amt eines Generalvikars länger gelassen, noch sonst eine Kirchenstelle anvertraut werden. Wie bündig ist hier alles!

Die genannten Trostgründe wurden schon im Hornung 1803, also vor allbereit 16 Jahren gedruckt, ohne daß nur Jemand in der ganzen Diözese, mit Ausnahme der Denuntianten, wußte, daß sie die Aufmerksamkeit des heiligen Vaters erregt habe, und von Ihm gemißbilliget worden sey. Warum wurde Er nie darüber zur Rede gestellt? — Warum nicht einmal seinem Bischofe eine Anzeige davon gemacht? — Oder machte man erst alsdann von diesem Mittel einen Gebrauch, als der Mann von dem Landesfürsten, von Karl Theodor, und dem gesammten Domkapitel zum Nachfolger im badischen Episkopat ernannt wurde? —

In mehrern Breven an den Fürsten-Primas, die sich nach dessen Tode unter seinen Papieren vorgefunden haben, wird Freyherr v. Wessenberg der Irrlehren (perversarum doctrinarum) beschuldiget, aber blos in allgemeinen Ausdrücken, ohne je eine einzige zu bezeichnen. Allein der Fürst-Primas vertheidigte Ihn jedesmal gegen die ungerechten Beschuldigungen mit standhaftem Muthe, ohne daß Rom es wagte, seine Entfernung zu gebieten.

Als aber im Jahre 1814 Napoleon, des Fürsten-Primas größter Gönner, von seiner fürchterlichen Höhe herabsank, so glaubte Rom, nun alles gegen ihn zu vermögen. Den 2ten November 1814 erhielt er ein Breve von Rom, worin der Pabst mit ihm, wie ein Monarch mit seinem Präsidenten spricht „Illud autem, heißt es, imprimis pro suprema „nostra authoritate, et in virtute sanctæ obedientiæ præci„pimus, ut ab officii Vicarii generalis Eccle„siæ Constantiensis, cujus speciali favore „nostro administratio tibi commissa fuit, „sine ulla cunctatione famosum illum Wes„senberg dimittas, de cujus perversis doctrinis, pessi-

„mis exemplis, et temerariis obluctatioribus adversus sedis „apostolicæ jussiones delata Nobis sunt, certissimisque „documentis probata, ut sine magna fidelium offensione et „conscientiæ nostræ labe tolerare eum diutius nequeamus.“ Allein, Karl Theodor — seiner Würde, und der Unschuld seines Herrn Generalvikars bewußt, ließ sich nicht so gerade abschrecken. Er nahm den Verschmähten aufs neue in Schutz. Er nannte ihn einen talentvollen, frommen und rechtschaffenen Mann, der von allen Gelehrten und Großen in Deutschland geschätzt werde u. s. w. Wir wollen die Stelle wörtlich versetzen: „Canonicus de Wessenberg per- „fectioris musicæ sacræ promotor, novarum precum formu- „las sublimiores introducens, idque cum intrepido, constan- „tique Zelo, odium et Scandalum pusillorum excitavit: „interim negari non potest, eum in practico pastorali studio „theologico, proprio exemplo, indefesso labore lumina, „Zelum, pietatem in magno pastorum numero excitasse; „vir, ingenio, pietate, integritate vitæ omnibus commen- „dabilis. Fruitur dictus Canonicus optima fama inter omnes „eruditos, et nobiles in Germania. Hinc humilime sup- „plico Sanctitatem vestram, ut eum inauditum non con- „demnare velit. Ambulant pari passu honor et vita. „Audiatur et altera pars.“

In diesen Worten ist dem Freyherrn v. Wessenberg das schönste Zeugniß gegeben (von dessen Wahrheit sich Rom leicht hätte überzeugen können, wenn es ihm mehr um die Wahrheit, als um die Verdammung eines unschuldig Gehaßten zu thun gewesen wäre); es wird zugleich die billige Forderung an den Pabst gemacht, den Mann nicht ungehört zu verdammen. Man verlangte aber keine Untersuchung, am wenigsten in Deutschland, weil der fälschlich Angeklagte seines Sieges gewiß gewesen wäre. Dies wußten die Feinde des Lichtes, und jeder neuen, obgleich besseren Einrichtung im Gebiete der Religion und des öffentlichen Kultus recht wohl (und nur diese Finsterlinge sind

Wessenbergs Feinde). Warum machten sie einen so weiten Umweg? — Warum umgiengen sie mit ihren Beschwerden den Landesfürsten, den bischöflichen Oberhirten, das Domkapitel, und die gesammte Geistlichkeit im Bisthum Baden? Die Ursache liegt am Tage. Sie sahen vor, daß man sie mit ihren Beschwerden als unwissende, oder als bösartige Menschen abweisen würde. Sie mußten sich also an eine auswärtige Stelle wenden, bey welcher ihre Beschwerden, wegen der Gleichheit der Grundsätze, eine günstigere Aufnahme finden würden. Auch hier trifft der Spruch des Erlösers ein: „Die Kinder der Finsterniß sind klüger, als die „Kinder des Lichtes.“ Luk. 16.

5. §.

So sehr auch der Fürst-Primas seinen Herrn Generalvikar gegen jede Verläumdung in Schutz nahm, so scheint er doch in Ansehung des am 2ten Nov. 1814 an ihn gerichteten päbstlichen Breve, einen nicht geringen Fehler gemacht zu haben. In demselben wird das Absetzungsurtheil vom Amte eines Generalvikars über Wessenberg förmlich ausgesprochen, ohne nur einen einzigen Verwerfungsgrund anzugeben, und dem Fürsten-Primas in Kraft des heiligen Gehorsams befohlen, ohne die mindeste Zögerung es zu vollziehen. Dieser gelehrte Oberhirt wußte doch, daß nach den Grundsätzen des deutschen Kirchenrechtes, und nach den Landesgesetzen, alle und jede päbstlichen Bullen und Breven, wie die bischöflichen Dekrete, der landesfürstlichen Genehmigung bedürfen, und daß sie ohne diese keine Gültigkeit haben; er hätte also das erwähnte Breve dem badischen Souverän zuschicken sollen. Dieser würde sodann, nicht nur um seine Rechte zu behaupten, sondern auch um einen so ausgezeichneten Unterthanen gegen jede Willkühr und fremde Gewalt zu schützen, das Verdammungsbreve kassirt, und so lange als nicht existirend erklärt haben, als bis der Beschuldigte (nur in allgemeinen Ausdrücken) wie es der Begriff des Rechtes schon mit sich bringt, und die deutschen Kirchenkon-

kordate bedingen, zuerst mit seiner Rechtfertigung gehört, und das Erkenntniß über das Daseyn kanonischer Hindernisse durch Richter seiner Nation (judices in partibus) anerkannt gewesen wäre.

Sehr schön, wahr und gerecht sagt die badische weise und edle Regierung: „Die geistliche Obergewalt, so wenig, „als irgend eine weltliche, darf nie ungehört verdammen — „nie ohne Sachkunde aburtheilen, die doch nimmermehr aus „einseitigen, im Finstern schleichenden Anklagen hervorgehen „kann. Wohin sollte es mit der Kirche, mit der Freyheit „der deutschen Nation, mit der Würde ihrer Regierungen, „mit der Ehre und Sicherheit ihrer einzelnen Bürger kom„men, wenn aus dem fernen Rom ein Verwerfungs-Macht„spruch genügte, um Regentenhandlungen zur Ohnmacht „zu zwingen, und das ganze bürgerliche Daseyn der Besten „im Volke — der Ersten in seiner Kirche zu untergraben? — „Könnte die römische Kurie erwarten, man werde einem „Breve Wirkung verstatten, welches nach Form und Inhalt „schlechthin das placetum regium nie erhalten konnte? — „Oder glaubte sie, daß es dessen nicht bedurfte? — daß man „in Baden von der Linie des Regentenrechtes zurücktreten „werde, welche die trefflichsten, und in ihrer geziemenden „Verehrung für das Haupt der katholischen Kirche unwan„delbarsten Regierungen längst standhaft gezogen und ver„theidigt haben? — Oder sollte man, wie ehemals im Mit„telalter, den Deutschen, deren Land man einst vorzugsweise „das Land des Gehorsams (terram obdientiæ) nannte, we„niger Rechte gestatten wollen, als den Völkern und Für„sten anderer Zungen.“

Daß die badische Regierung dem römischen Absetzungsurtheil des Freyherrn v. Wessenberg vom Amte eines Generalvikars das placetum regium verweigert hätte, erhellet nicht nur aus der angeführten, sondern noch aus einer andern trefflichen Stelle, worinn es heißt: „Wenn Se. Kö„nigl. Hoheit früher in einer allgemeinen Beschuldigung

„(Anmerk. *) durchaus kein Motiv finden konnten, den Ge„neralvikar v Wessenberg seinem würdigen und ersprießli„chen Wirkungskreise zu entziehen, so muß die nun unläug„bar gewordene Thatsache, daß dieselbe nicht, wie man hätte „unterstellen müssen, persönliche Gebrechen und Fehler be„treffen, sondern daß man in der That von Anfang an, in „der Person das Amt angegriffen, und die festen Grundsätze „der erstern nur habe beseitigen wollen, um dem letz„tern das System der römischen Kurie förmlich anzupas„sen — so muß diese Wahrnehmung Höchstdieselbe durchaus „in dem frühern Beschlusse bestärken,

„den Generalvikar Freyherrn v. Wessenberg in der Aus„übung seines wichtigen geistlichen Amtes fernerhin zu er„halten, und auf alle Weise zu schützen, und hiermit sogar „den bestimmten Befehl zu verbinden, sich durch keinerley „Einmischung und Eingelenke, und durch nichts, was sich „nicht durch klares Recht der Kirchensatzungen und fest be„gründeter Observanz über allen Zweifel erhoben hat, in „demselben stören und beschränken zu lassen.“

Zu diesen Maasregeln hätte die weise und standhafte badische Regierung zuverläßig nicht schreiten dürfen, wenn der Fürst-Primas das erste Verwerfungsbreve vom 2ten Nov. 1814 dem betreffenden Regenten mitgetheilt hätte. Es wäre von diesem mit gerechtem Unwillen verworfen, Herr v. Wessenberg in seinem Amte geschützt, und der ganze Zwist in der Stille zwischen Baden, Rom, und dem Bischof von Konstanz — wenn auch nicht zur Zufriedenheit der römischen Kurie — beygelegt worden. So aber, da er weder den Regenten, noch das Domkapitel, ja nicht einmal den Freyherrn v. Wessenberg davon in Kenntniß setzte (diesem letzten wollte er wahrscheinlich keinen Kummer verursachen) so mußte Rom allerdings glauben, die Absetzung sey wirklich erfolgt,

*) Nämlich in dem Breve vom 15. März, worinn dem Domkapitel zu Konstanz seine Wahl des Herrn v. Wessenberg zum Kapitularvikar scharf verwiesen wird.

und zwar ohne Einrede des Regenten, des Domkapitels, und der übrigen Interessenten. Rom mußte dieses noch aus dem Grunde für wahr halten, weil Er sich gerade in diesem Zeitpunkte mit Aufträgen des Fürsten-Primas zu Wien befand, und sowohl seine eigenen Angelegenheiten, als jene der katholischen Kirche in Deutschland besorgte, und an den Bisthumsgeschäften keinen Antheil mehr hatte.

6. §.

Ungeachtet die römische Kurie im Jahre 1814 den Herrn v. Wessenberg zur Verwaltung des Generalvikariats für unwürdig erklärte, so wagte doch im nächsten Jahre der Fürst-Primas als Bischof von Konstanz einen Schritt, der die Römer nicht wenig befremden mußte. Er ernannte den nämlichen Mann mit voller Beystimmung des Domkapitels zum Nachfolger im Episkopat, welcher Ernennung Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden die Bestätigung freudig ertheilten; und Se. Heiligkeit wurden von dem Fürsten-Primas um die kanonische Konfirmation gebeten.

Mit freudiger Sehnsucht harrten alle Guten der Nachricht entgegen, daß Se. päbstliche Heiligkeit, an welche die se Angelegenheit, als causa major nach kanonischer Ordnung, von welcher die katholisch-badische Kirche nie abzuweichen gedenket, gebracht wurde, die vereinigten Anträge des Fürsten-Primas genehmiget, und der Erhebung des Freyherrn v. Wessenberg zum Koadjutor und Nachfolger im Bisthum Konstanz die apostolische Bestätigung ertheilt habe. Allein sie erfolgte nicht, aber auch eben so wenig ihre Versagung. Indessen befremdete dieses Ausbleiben um so weniger, da das päbstliche Breve vom 2ten Nov. 1814 Jedermann unbekannt war. Man glaubte, der Grund der Zögerung liege in den Umständen, und in den Verhältnissen der Zeit. Jetzt muß aber das Urtheil anders ausfallen. Die Wahl hatte die rechtlich-kanonische Form, und war mit der Genehmigung des Landesfürsten versehen, mit dem sich Rom aus verschiedenen Ursachen nicht abwerfen wollte. Der Monarch

würde bey erfolg'er Verweigerung die Gründe verlangt haben, die aber nicht in allgemeinen Ausdrücken hätten angegeben werden dürfen, und dann würde er sie erst durch unpartheyische und aufgeklärte Richter seiner Nation haben untersuchen lassen, die Wessenbergs höchste Würdigkeit zu diesem wichtigen Amte unfehlbar ausgesprochen hätten. Auf das wollten es aber die Römer nicht ankommen lassen. Sie wußten wohl, daß sie einem erhabenen Großherzog nicht schreiben dürfen: „Pro suprema nostra authoritate, „et in virtute sanctæ obedientiæ præcipimus tibi, ut con„firmationem famosi illius de Wessenberg in Ecclesiæ „Constantiensis Coadjutorem sine ulla cunctatione revoces.“ Auch mag man dort den Tod des Fürsten-Primas in einer noch weiten Entfernung geglaubt haben. Als aber derselbe den 10ten März 1817 erfolgte, und die traurige Nachricht davon den 17ten des nämlichen Monats zu Konstanz ankam, so war es doch gewiß sehr natürlich, daß das nämliche Domkapitel die Verwaltung des Bisthums eben jenem Manne anvertraute, den es kaum vor einem halben Jahre mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, und Sr. Eminenz des Erzbischofs zu Regensburg und Bischofs zu Konstanz zum Nachfolger im Episkopat gewählt hatte. Auch säumte dasselbe nicht, Se. Heiligkeit von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen. Zum Erstaunen aller Bisthumsangehörigen erschien ein päbstliches Breve an das nämliche Domkapitel, worin unter Beschuldigungen in allgemeinen Ausdrücken (ab gravissimas causas) der Gewählte verworfen, und dem Kapitel im hochgebietenden Tone befohlen wurde, einen Mann zu wählen, der bey den Katholiken im guten Rufe stehe, und die Pflichten des ihm anvertrauten Amtes recht und genau zu erfüllen im Stande sey. S. H. verwundern sich, wie es zugegangen sey, daß das Domkapitel, mit Hintansetzung aller Ehrfurcht gegen S. H. und den apostolischen Stuhl, eben jenen Mann, den

Höchstdieselben, der wichtigsten Gründe wegen, von der Stelle eines Generalvikars entfernt wissen wollten, zum Kapitularvikar, was noch mehr ist, gewählt habe. Es wird noch hinzugesetzt, daß kein römisches geistliches Tribunal von dem Gewählten ausgeübte Handlungen, oder erlassene Schreiben beachten soll. Jetzt erst erfuhr man, daß die römische Kurie dem Karl Theodor, als Bischof zu Konstanz, die Entfernung seines Generalvikars längst schon befohlen habe. Daher war denn auch nicht nur der gesammten Diözesangeistlichkeit, sondern sogar dem badischen Souverain, dem Domkapitel, und dem B. v. W. selbst, in dem erwähnten Breve Manches räthselhaft.

7. §.

Auf Schleichwegen war dieses gesetzwidrige, und nicht nur alle kanonischen, sondern auch alle menschlichen Rechte beleidigende Breve in die öffentlichen Blätter gebracht; die Großherzoglich Badische Regierung aber von allem diesem, von Rom aus nicht der mindesten Anzeige gewürdiget; sondern alles so behandelt, als sey das Bisthum gar keinem Landesherrn unterthan. Vermuthlich wollte man vorerst die Wirkung abwarten, die dieses Breve hervorbringen würde. Diese Wirkung zeigte sich bald, aber in einem für die römische Kurie sehr nachtheiligen Lichte. Ehrfurchtsvoll, aber zugleich männlich und standhaft rechtfertigte das Domkapitel zu Konstanz in einem Schreiben an den Pabst seine getroffene Wahl. Es beruft sich darin 1) auf Gott den allwissenden Zeugen, daß es von dem Breve vom 2. November 1814 keine Kenntniß gehabt habe, worin dem Fürsten-Primas die Entfernung seines Generalvikars befohlen wurde, vielweniger von den Ursachen, die S. H. zu diesem Schritt vermochten; 2) giebt es die triftigsten Gründe an, die seine Wahl auf dieses ausgezeichnete Individuum bestimmten. Wir wollen einen Auszug davon liefern. „Firmissime omnino persuasum nobis fuit, ea, „quæ pro administratione hujus, antistite suo ordinario ab-

„ba'tæ diœcesis stricte ad mentem S. tridentinæ Synodi a „nobis facta sunt, verum diœcesis bonum postulare; nec „ulla sane alia ratione inducti fuimus, ut Confratrem no- „strum Ignatium Henricum de Wessenberg in „Vicarium Capitularem elegerimus, nisi, quod nobis, uni- „versoque hujus diœceseos clero compertum, exploratum- „que fuerit, eundem integro, quo in Gremio nostro ver- „satur, vicennio spectata semper vitæ, morumque integri- „tate egisse, et Scientiis ecclesiasticis perfecta eruditum *) „exercitumque munere Vicarii à quindecim retro annis ad „usque obitum Episcopi nostri, summa cum laude, et „exemplo optimo, egregiaque non minus meritorum fama „pro dignitate perfunctum esse, insuperque summorum in „Germania Principum benevolentiam, ac singularem eorum- „dem in gerendis negotiis ecclesiasticis fiduciam hac præ- „cipue temporis conditione maxime necessarium sibi com- „parasse. **) Dubium itaque nobis oboriri non poterat, „provisorium diœcesis administrationem nemini tulius, op- „portuniusque a Nobis demandari posse, quam præfato „Confratri nostro his datibus ornato meritisque, quæ electio „nostra plenam imperii civilis approbationem obtinuit.“

Sie sagen ferner in ihrem Antwortschreiben, daß sie den ganzen Inhalt des apostolischen Breve dem Herrn v. Wessen-

*) Auch dies ist eine Ursache seiner Verwerfung. Gelehrte Bischöfe lassen sich nicht wie Kinder von der römischen Kurie behandeln, und das will doch diese Behörde.

**) Das Zutrauen, welches die höchsten Regenten dem Freyherrn v. Wessenberg schenken, ist gewiß eine Hauptursache seiner Verwerfung. Rom befürchtet, er möchte nach seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl, in Verbindung mit den deutschen Fürsten, manche zufällige Primatsrechte stützen; allein diese Stützung wird auch ohne einen Wessenberg glücklich vor sich gehen. Wenigst hat diese Behörde durch ihr ungerechtes Betragen gegen den Herrn v. Wessenberg selbst bewiesen, daß man ihr das Bestätigungsrecht der Bischöfe nicht unbedingt lassen könne, wenn man es nicht ganz aufheben will.

berg, der sich gegenwärtig zu Karlsruhe aufhalte, überschickt, und von ihm die Antwort empfangen haben: „Von „einem päbstlichen Dekret, das seine Entfernung vom Ge„neralvikariate verlangt habe, sey Ihm nichts bekannt; Er „hoffe aber, daß die milden Gesinnungen und die Gerech„tigkeitsliebe Sr. Heiligkeit, die vor den Augen der ganzen „Welt offen liegen, nicht zugeben werden, daß ein Prie„ster, der seine ausgezeichnete Ehrfurcht allzeit dem aposto„lischen Stuhle bezeugt habe, und der auch wegen seinen „Arbeiten und Verdiensten, und wegen andern wichtigen „Ursachen von dem gestorbenen Karl Theodor nach „dem Wunsche Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von „Baden, und mit Einstimmung des Domkapitels zum „Koadjutor ernannt, und dem heiligsten Vater präsentirt „worden sey, gegen die Kirchensatzungen, und selbst gegen „die päbstlichen Dekrete ungehört, in Amt und Ehre ge„kränkt werde, und dies um so mehr, als in den gegen„wärtigen Umständen eine solche Maasregel in Deutschland „ohne landesfürstliche Einwilligung keine Wirkung haben „könne.“

Rom mag geglaubt haben, das Domkapitel werde, durch sein Breve erschreckt, augenblicklich zur Wahl eines neuen Kapitularvikars schreiten; allein es sah sich in seiner Erwartung getäuscht. Es mußte also andere Maasregeln ergreifen. Der Pabst sandte den 21. May 1817 ein sehr schmeichelhaftes Schreiben an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, worin Er erstens seinen Nuntius zu Luzern, und die badischen Katholiken Sr. Königl. Hoheit empfiehlt, deren Schicksal sehr traurig sey; zweytens versichert Er Se. Königl. Hoheit seines innigsten Wohlwollens mit der zuversichtlichen Erwartung, der Großherzog werde sich gegen alle Anträge des apostolischen Stuhls willfährig erzeigen; drittens sagt Er, Er habe schon lange die wichtigsten Ursachen, sich über den ehemaligen Generalvikar zu beklagen (als wenn dieser sein Amt je niedergelegt hätte). Er beschuldiget den

Herrn v Wessenberg verderblicher Lehren, böser Beyspiele, und trotziger Widersetzlichkeit gegen die apostolischen Befehle. Er nennt ihn unverbesserlich, verabscheut von allen Guten, durch dessen Anstellung die Glaubigen betrübet werden, und eine Empörung im Staate zu besorgen sey.

Rom fieng an, zu erkennen, daß zur Ausschließung des Herrn v. Wessenberg die landesfürstliche Einwilligung nothwendig sey, deßwegen heißt es am Schluße des päbstlichen Schreibens: „Wir machen Ihnen hievon die treuherzige „und aufrichtige Eröffnung, und erwarten, daß Euer Kö„nigliche Hoheit Unsere bisherigen Schritte gutheißen, und „Uns Ihren Schutz dergestalt verleihen werden, daß Ignaz „Heinrich v. Wessenberg ausgeschlossen werde. Indem Wir „nun in diesem Geschäft Ihre Hilfe und Unterstützung an„rufen, so hegen Wir die Ueberzeugung, daß Sie dadurch „nicht nur das Beste der Kirche, sondern auch das Wohl „der Unterthanen und des Staats befördern.“ (Anmerk. a)

Wie konnte Rom sich vorstellen, daß ein Schreiben dieses schrecklichen Inhaltes bey dem edeln Großherzog und seinem erleuchteten Ministerium eine günstige Aufnahme finden werde? — Wenn alle Guten den Herrn v. Wessenberg verabscheuen, so gehören der Großherzog von Baden und sein Ministerium — so gehören der verewigte Fürst-Primas und das Domkapitel zu Konstanz — so gehören alle deutschen Fürsten und Großen, alle Universitäten, alle Gelehrten, endlich die einsichtsvollsten, eifrigsten Seelsorger in und außer dem Bisthum Konstanz auch nicht unter die Guten, weil sie gegen den Freyherrn v. Wessenberg nicht nur mit keinem Abscheu, sondern mit innigster Verehrung erfüllt sind.

Mit

(Anmerk. a) Die Tugenden Pius VII. nöthigen dem Verf. die Behauptung ab: Diese harten Ausdrücke kommen nicht aus dem Herzen des heiligsten Vaters, sondern aus der Feder einiger Kurialisten.

Mit solchen Grobheiten und Lästerungen (ein gelinderer Ausdruck ist nicht möglich) muß Rom seine Sache eher verderben, als gut machen, und dies um so mehr, da es für seinen Willen nicht einen Beweis anführt. Es ist daher den deutschen Königen und Fürsten, den vielen tausenden der edelsten Männer Genugthuung für den Schimpf schuldig, den es ihnen in diesem Breve angethan hat. Doch schon sein Inhalt ist die hinlänglichste Genugthuung, und wir können der badischen hohen Regierung für die Bekanntmachung nicht würdig genug danken. Jetzt wissen wir doch, welche Männer man zu Rom für die Guten hält, jene nämlich, die den einmal angewöhnten Religionsmechanism mit beyden Händen festhalten, für die Beybehaltung der lateinischen Sprache bey den öffentlichen Gottesverehrungen, der Bruderschaften, Wallfahrten u. s. w. eifern, und überhaupt jede, auch die nützlichste und manchmal blos wörtliche Abweichung vom Alten verabscheuen. Den Römern sind aber diejenigen die liebsten, und in ihren Augen auch zugleich die besten, welche den Pabst nicht nur für das Oberhaupt der Kirche und für den Mittelpunkt der Einigkeit halten (für das hält ihn jeder Katholik), sondern die ihn für untrüglich erklären, und daher seine Aussprüche unbedingt annehmen. — die ihn über die gesammte Kirche erheben, ohne dessen Bestätigung keine endgültige Entscheidung möglich ist, der allein seine Gewalt unmittelbar von Gott empfangen hat; die Bischöfe hingegen ihre Macht und Ansehen einzig dem Pabste verdanken, der sie nach Belieben erweitern oder einschränken, und daher sich so viel vorbehalten kann, als das Wohl der Kirche, seinem Vorgeben nach, räthlich machet.

So kann freylich kein aufgeklärter Mann, und vorzüglich kein gelehrter und würdiger Bischof, der seine von Gott und nicht vom Pabste erhaltenen Rechte kennt und ausüben will, zu Rom in das Verzeichniß der Guten kommen, und wenn der römischen Gewaltthätigkeit kein Ziel gesetzt wird, so sind die aufgeklärtesten und edelsten Männer in der Kirche keinen

Augenblick sicher, von schleichenden Finsterlingen angezeigt, und ohne alle Untersuchung um ihre ganze bürgerliche Existenz gebracht zu werden.

Aus den Wessenbergischen Verhandlungen zu Rom geht klar hervor, wie in der Folge wird bewiesen werden, daß man dort nicht die religiöse Aufklärung, sondern die Finsterniß — nicht die Bildung, sondern die Unterdrückung des Menschenverstandes — nicht die Entfernung, sondern die Beybehaltung des Aberglaubens, der Mißbräuche im Reiche Gottes will, weil es sich viele Jahrhunderte so wohl dabey befunden hat. Die römische Oberbehörde ist von der Weisheit, Gelehrsamkeit, Tugend und Rechtschaffenheit des Herrn v. Wessenberg so gut überzeugt, als die Großzahl seiner innigsten Verehrer, und doch sucht sie ihn zu zernichten. Man wundere sich nicht; er will das Licht und sie die Finsterniß; er dringt aus allen Kräften auf einen Dienst Gottes im Geiste und in der Wahrheit; sie hingegen auf die namenlosen Andächteleyen, Ablässe, Feyertage, Fleischverbote, privilegirte Altäre, und jeden verjährten Mißbrauch.

Rom hat sich durch diesen unerhörten Schritt selbst am meisten entehrt, indem es sich vieler Ungerechtigkeiten schuldig machte, und zwar 1) gegen das Domkapitel zu Konstanz, welches mit voller Ueberzeugung von der Würdigkeit des Herrn v. Wessenberg diesen zum Kapitularvikar wählte, und nun ohne Angabe eines einzigen Grundes, seine Wahl muß verworfen sehen, mit dem strengsten Befehl, ein würdigeres Individuum zu wählen, ohne daß es seine getroffene Wahl rechtfertigen darf, da doch dasselbe nach der Vorschrift des Konziliums zu Trient (Sess. 24. Cap. 16.) die getroffene Wahl nicht dem Pabst, sondern nur dem ältesten Bischofe anzuzeigen hatte, Rom also sich gar nicht einmal in diese Angelegenheit mengen durfte. 2) Hat es widerrechtlich gegen den Landesfürsten gehandelt, dem die Wahl des Herrn v. Wessenberg zum Kapitularvikar angenehm war, und der schon früher die Aufstellung desselben

zum Koadjutor des Bisthums in Hinsicht seiner Verdienste und seiner anerkannten Würdigkeit genehmiget hatte, und in dessen Staate nun der römische Hof, ohne vorherige Rücksprache mit ihm, eine gesetzlich vorgenommene Wahl umstößt, und eine neue anordnet, um die Glaubigen zu verwirren, die Ruhe des Staates zu gefährden, nnd nicht nur mit den allgemeinen Kirchengesetzen übereinstimmende, sondern auch Regenten-Handlungen ohnmächtig zu machen. Die römische Kurie hat endlich 3) höchst ungerecht gegen den Herrn v. Wessenberg gehandelt, weil sie ihn als einen im üblen Rufe stehenden und der Erfüllung seiner Pflichten nicht gewachsenen Mann gebrandmarket, ohne daß ihm nur eine gegen ihn erhobene Beschwerde mitgetheilt, und er zur Verantwortung aufgefordert wurde. So empörend dieser römische Machtbefehl ist, und so unglaublich ihn die Nachwelt finden wird, so faßte Freyherr v. Wessenberg, obgleich Er nach dem natürlichen, kanonischen Recht, und den deutschen Fürstenkonkordaten, verlangen konnte, daß Er vorerst mit seiner Rechtfertigung gehört, und das Erkenntniß über das Daseyn kanonischer Hinderniße nicht durch römische, sondern durch Richter seiner Nation dargethan werde, dennoch einen Entschluß, der Ihm zum ewigen Ruhme gereichen wird. Er eröffnete seinem Regenten das großmüthige Vorhaben, sich selbst nach Rom zu begeben, theils um Sr. päbstlichen Heiligkeit seine persönliche Ehrfurcht zu bezeugen, theils um über die Ihm unbekannten Anschuldigungen ehrerbietigste Aufklärungen zu geben. Und Se. Königliche Hoheit waren, Ihrer verletzten und beleidigten Fürstenrechte ungeachtet, edel und erhaben genug, diesem Vorhaben Höchstihre Genehmigung zu ertheilen. Wessenberg reiste ab, und kam den 18. Jul. 1817 zu Rom an, und konnte es doch endlich nach sieben Wochen (den 2. Sept.) dahin bringen, daß eine Note des Herrn Kardinal Staats-Sekretärs Consalvi diejenigen Punkte auseinander setzte, die Ihm die Verwerfung vom 15. März zugezogen hatten. Wir machen also den Uebergang zum

Dritten Abschnitt.

Wessenberg in Rom.

1. §.

Sein erstes Geschäft war, den heiligen Vater durch Se. Eminenz den Herrn Consalvi von seiner Ankunft und seinem heißen Verlangen zu unterrichten, über die Ihm gemachten unbekannten Anschuldigungen ehrerbietige Aufschlüße zu geben, und zugleich Allerhöchstdenselben seine kindliche Liebe und Ergebenheit persönlich zu bezeugen. Dieses Verlangen allein schon, verbunden mit dem großen Opfer seiner beschwerlichen Reise, hätten das Herz Sr. Heiligkeit mit Gegenliebe erfüllen, und ein ähnliches Verlangen in Ihnen erwecken sollen, den Mann persönlich, und dies recht bald, zu sehen, von dem Sie so viel Gutes und Böses vernommen hatten. Allein nicht in jedem Menschen schlägt ein Vaterherz, der Vater sich nennet. Sieben und vierzig Tage mußte Er auf die Beschwerden des heil. Vaters warten, die Ihm mit leichter Mühe, längstens am dritten Tage schon, hätten mitgetheilt werden können.

Ob Er Se. Heiligkeit zu sehen, und Sie seiner kindlichen Liebe und Unterwürfigkeit persönlich zu versichern gewürdiget wurde, können wir nicht sagen. Endlich erschienen die Beschwerden und höchst wichtigen Angebungen, wie sie S. E. Herr Consalvi nennet. Sie sind von zweyfacher Gattung; einige betreffen irrige Lehre und Gesinnung, andere die Verwaltung des Bisthums. Was Ihm am meisten zur Unehre gereicht hätte, kam mit keiner Sylbe zur Sprache, nämlich sein unsittliches Leben. Selbst die boshafteste Verläumdung und Rachsucht wagte es nicht, der Reinheit seiner Sitten das Geringste anzudichten.

Wir wollen nun diese Beschwerden, und die Wessenbergischen Antworten, sammt der Replik vom 16. Okt., so viel möglich, in Verbindung setzen, und sie näher beleuchten. Die Antworten des Verf. auf die auseinander gelegten

Beschuldigungen vom 2. Sept. und auf die Replik vom 16. Okt. müssen nothwendig ganz anders, als iene des H. B. v. W. ausfallen.

Dieser hatte bey Verfassung seiner Denkschrift keine Grundsätze zu erörtern; eben so wenig wollte Er das Gemälde einer vom Loos menschlicher Fehlbarkeit befreyten Verwaltung aufstellen, sondern nur darthun, daß seine Gesinnungen von allem entfernt seyen, was die Kirche verwirft, und daß Er nie die Absicht hatte, dem Ansehen der Nachfolger des heil. Petrus nahe zu treten. Deßwegen sagt Er in seiner zweyten Note an S. E. Herrn Consalvi: „Ich bekenne einen vollkommenen Gehorsam für die katho„lische Kirche, deren Vorschriften keinen andern Zweck ha„ben, als die Beförderung des Reiches Jesu Christi; und „ich unterwerfe mit gänzlicher Verläugnung aller Eigenliebe „meine ganze Handlungsweise dem Urtheil der Kirche und „ihres Oberhauptes.“

So schön, fromm und rechtglaubig dies gesagt ist, so enthält doch diese Erklärung eine römische Irrlehre. Nicht dem Urtheil der Kirche und ihres Oberhauptes, sondern diesem letzten allein muß er seine ganze Handlungsweise unterwerfen. Dieses Oberhaupt regiert allein die Kirche Gottes, und wenn es die Handlungen eines Bischofes oder seines Stellvertreters verwirft, so darf dieser nicht einmal fragen, warum? Schon dieses Fragen wird ihm zum Verbrechen gemacht. Er muß also blindlings glauben, und sich unterwerfen. Nicht minder konnte der H. B. v. Wessenberg die Vertheidigung der Staats- und Kirchenrechte den Souveränen und dem deutschen Episkopate überlassen, und das stillschweigende Anerkenntniß seiner persönlichen Würdigkeit mit dem wiederholten Ausdruck kindlicher und inniger Verehrung erwidern; allein der Verf. gegenwärtiger Beleuchtung ist nicht in diesem Falle. Er wird — ja er muß sogar von den Grundsätzen — nicht des römischen, sondern des deutschen Staats- und Kirchenrechtes

ausgehen, und nach diesen die Falschheit und Nichtigkeit der römischen Beschwerden beurtheilen. Es darf daher nicht befremden, wenn zwischen Wessenbergs und seinen Antworten eine so große Differenz erscheinet.

2. §

Die erste Note Sr. E. C. fängt mit den Worten an: „Se. Heiligkeit haben sich bey der Nachricht Ihrer Ankunft „in Rom geäußert: Sie sehen darin recht gerne eine gute „Geneigtheit Ihres Gemüthes, auf gebührende Weise dem „Genüge zu leisten, was die Kirche von Ihnen fordert, sonst „könnten Sie nicht begreifen, wie in einer so äußerst klaren „Sache Aufklärungen statt finden können.“

Herr v Wessenberg soll also der Kirche auf eine gebührende Weise Genüge leisten; da aber nur der Pabst allein Forderungen an ihn macht, so sieht man deutlich, daß Er nicht nur das Oberhaupt der Kirche, sondern die Kirche selbst seyn will, ganz im Geiste seiner Vorfahrer des Mittelalters. Die frühern Päbste waren bescheiden und gar nicht anmaßend; deßwegen kommen in den ältesten römischen Missalien zwo Orationen vor, eine für die Kirche, und wieder eine für den Pabst. Jene für die Kirche steht primo, und die für den Pabst secundo loco. Hieraus schließen wir 1) daß der Pabst nicht die ganze Kirche, und 2) daß die Kirche über den Pabst sey.

Se. Heiligkeit sprechen von einer äußerst klaren Sache, die keiner Aufklärung bedürfe, da doch kein Mensch in- und außer dem Bisthum, mit Ausnahme der Angeber, wußte, was man denn auch eigentlich gegen den Mann für Beschwerden habe, weil Rom in seinem Verwerfungsbreve nicht eine ausdrücklich nannte, sondern nur in allgemeinen Ausdrücken von sehr wichtigen Ursachen sprach. Wenn Se. Heiligkeit sagen, Sie haben aus sehr wichtigen Ursachen den Freyherrn v. Wessenberg von der Administration des Bisthums ausgeschlossen, so müssen Sie a) diese Ursachen mit Namen nennen, und b) die Rechtmäßigkeit derselben

beweisen, und daher nicht nur die Kläger, sondern auch den Beklagten hören, sonst sind wir nicht im Klaren. Es ist aber weder das Eine noch das Andere geschehen, und der edle Mann gieng nach Rom, ohne zu wissen, was man gegen ihn habe; und doch soll die Sache in ihrer äußersten Klarheit daliegen, und jede Aufklärung unnöthig seyn. Der Pabst fordert ehrerbietige Genügeleistung; worin diese bestehe, wird in der Folge gezeigt werden.

3. §.

„Se. Heiligkeit sind 2tens sehr betrübt und höchst ver„wundert, daß Herr v. Wessenberg noch immerhin den Titel „eines Generalvikars führet, und an der Verwaltung des Bis„thums Konstanz Theil nimmt, da Er doch, wie ausdrücklich „gesagt wird, durch Einschreitung des heil. Stuhls aus sehr „wichtigen Ursachen vom Amte eines Generalvikars entfernt „worden sey, und daß Er diesen Titel auch jetzt noch nicht „ablegen wolle, da Er doch durch ein allgemeines Dekret an „das Domkapitel zu Konstanz, das seine Bestätigung ver„langte, verworfen, und dem nämlichen Kapitel die Wahl „eines Würdigern befohlen wurde.“

Allein die Betrübniß Sr. Heiligkeit ist ungegründet, und die Verwerfung des Mannes höchst ungerecht. Von vernünftigen Menschen soll nichts ohne vernünftigen Grund geschehen; hiemit konnte Herr v. Wessenberg nicht einmal das von dem rechtmäßigen Kollator Ihm übertragene Amt ohne diesen Grund niederlegen. Dieser rechtliche Kollator ist sede vacante unstreitig das Domkapitel. (Concil. trid. Sess. 24. Cap. 16.) Nach der tridentinischen Vorschrift hätte es seine getroffene Wahl nicht einmal in Rom anzeigen, vielweniger die Bestätigung derselben wiederholen dürfen. Wollte sich aber Rom demungeachtet in diese Angelegenheit mischen, so hätte es doch bestimmte und hinreichende Gründe angeben, das Domkapitel sammt dem Gewählten vernehmen, und bis nach geendigter Untersuchung, die Bestätigung, obschon keine nöthig war, aufschieben, niemal aber befehlen sollen, daß

ein Anderer gewählt werde. Wessenberg war im rechtmäßigen Besitz seiner Würde, und dies so lange, bis seine Unwürdigkeit bewiesen war. Wir nennen den Monarchen einen Despoten, der seine Staatsdiener ihrer Aemter und Ehren entsetzt, ohne ihnen ein bestimmtes Vergehen vorgelegt, sie darüber durch unpartheyische Richter vernommen, und schuldig gefunden zu haben, der seine leeren Machtsprüche für das heilige Recht gelten läßt. Gerade so hat Rom gehandelt, da doch das Verhältniß zwischen Regent und seinen Staatsbeamten, und zwischen dem Pabst und einem Kapitularvikar sehr verschieden ist; der Regent ernennt und bestättiget seine Beamten, dem Pabst hingegen kömmt weder das Ernennungs- noch das Bestätigungsrecht der Bisthumsverweser zu. Eben so wenig ist er Monarch in der Kirche, wie es jener in seinen Staaten ist. Wenn sich also Se. Heiligkeit über die fortwährende Führung des Titels eines Bisthumsverwesers verwundern, so müssen wir uns mit größerm Rechte verwundern über Ihre Verwunderung.

S. E. H. Consalvi berufen sich ferner auf ein früheres Breve vom 2. Nov. 1814 an den Fürsten-Primas, worin Demselben aus sehr wichtigen Gründen, die aber nicht genennt werden, die Entfernung seines Generalvikars befohlen wurde. Er behauptet noch am 2. Sept. die Notorietat dieses Breves, da doch Freyherr v. Wessenberg und das Domkapitel den 3ten May vorher dieses widersprachen, und dies Letztere sich auf den allmächtigen Gott, als einen allwissenden Zeugen, berief, von besagtem Breve nie eine Kenntniß gehabt zu haben. (Anmerk. *)

*) Hoc autem sincera fide, coram Sanctitate vestra contestamur, testemque ac judicem imploramus omniscientem Deum neque de eo, quod Sanctitas vestra Confratrem nostrum Wessenbergium a Vicarii glio gradu unquam dejici voluerit, multo minus de causarum, quæ Sanctitatem vestram et hujusmodi consilium movere potuerint indole, cognitum nobis quidquam fuisse; quorum omnium nunc primum ex illo Brevi

Es wäre zu wünschen, daß es dahin gekommen wäre, wohin es allerdings gehörte — vor den Regenten. Dieser würde es zurückgewiesen, mit Beschwerden in allgemeinen Ausdrücken sich nicht begnügt, sondern sie namentlich verlangt, eine rechtmäßige Untersuchung darüber angestellt, mittlerweile aber diesen seinen ausgezeichneten Unterthanen in seinem Amte geschützt haben. Dadurch hätte Er nur das Beyspiel der ersten christlichen Kaiser nachgeahmt. Der heilige Athanasius wurde von denen zu Tyrus versammelten Vätern abgesetzt, er nahm seine Zuflucht zum Kaiser Konstantin, der die Bischöfe, die seine Richter waren, nach Konstantinopel berief. Sokrates L. 1. Kap. 22. u. Sozom. L. 2. Kap. 27.

Der nämliche Athanasius wurde von Konstantin dem Jüngern durch ein Dekret aus dem Elend zurückgerufen, und als Bischof eingesetzt, ohne daß er eine neue Synode zusammenberief, und dieser setzte sein bischöfliches Amt ruhig fort. Apol. 2. Athanasii.

Ein gleiches Schicksal hatte der heilige Chrysostomus. Der Kaiser Arkadius rief ihn zurück, und er war zur Freude des Volkes wieder Bischof, wie zuvor.

Meynt man, daß diese und ähnliche Beyspiele, deren wir noch eine Menge anführen könnten, den deutschen Regenten unbekannt seyen? — Oder, daß die Fürsten im acht- und neunzehnten Jahrhundert weniger Recht haben, als die im vierten, fünften und den folgenden? — Oder sollen etwa diese Rechte einem Großherzog in seinen Staaten weniger gelten, als einem Kaiser? — Dies letzte scheint wirklich der Fall zu seyn, sonst hätte sich Rom nicht unterstanden, ohne die mindeste Anzeige, einem Manne die Bestätigung zum Kapitularvikar zu verweigern, der schon vorläufig mit höchster landesherrlicher Genehmigung zum Koadjutor gewählt, und dadurch seine Würdigkeit außer allen Zweifel gesetzt war.

apostolico nuperrime accepto Scientiam haurire nobis licuit.

Rom hat seine höchste Verachtung gegen die badische Regierung dadurch bewiesen, daß es diese nicht einmal einer Antwort gewürdiget, sondern alles so behandelt hat, als stünde das Bisthum gar unter keinem Landesfürsten. Es wird sich aber zeigen, daß ein Großherzog in kirchlichen Angelegenheiten eben so große Macht und Gewalt habe, als ein Kaiser.

4. §

„Der heil. Vater, sagt Herr Consalvi, kann nicht umhin, „in Ihrem Betragen (weil Hr. v. Wessenberg auf den bloßen „Machtspruch sein Amt nicht niederlegen wollte) eine offen„bare Hintansetzung seines höchsten Ansehens zu erblicken.“

Nein, Herr v. Wessenberg räumt Sr. Heiligkeit, wie jeder ächte Katholik, sehr gerne das höchste Ansehen in der Kirche ein, wie wir weiter unten beweisen werden; aber sein höchstes Ansehen ist, wie jedes andere Ansehen, an das Gesetz der Gerechtigkeit gebunden, und in dieser Hinsicht vom Rechte beschränkt, sonst artet es in Despotie aus. Die geistliche Obergewalt ist 1) nicht monarchisch, vielweniger willkührlich; 2) sie darf eben so wenig, als jede weltliche, ungehört verdammen, nie ohne Sachkunde aburtheilen, die doch nimmermehr — wie die badische Regierung richtig bemerkt, aus einseitigen, im Finstern schleichenden Anklagen hervorgehen kann. Diesen finstern Anklagen hat aber Rom mehr Gehör gegeben, als dem Zeugnisse des Landesfürsten, des Fürsten-Primas, des Domkapitels, des gesammten Kuratklerus des Bisthums, der in einer vortrefflichen Addresse an seinen Oberhirten, seine innigste Anhänglichkeit, Liebe und Verehrung gegen Denselben ausgesprochen hat.

Wenn sich also der Pabst über Hintansetzung seines höchsten Ansehens beklaget, so beklagen wir uns mit größerm Rechte über den Mißbrauch, den Er von seinem Ansehen in der Wessenbergischen Sache gemacht hat. Ja, Rom hat seine Gewalt auf eine unerhörte Gewalt mißbraucht. Es hat jede geheime Klage **wider** den Maun (Wessenberg) freudig mit beyden Händen ergriffen, hingegen jedes gute Zeugniß

von geistlichen und weltlichen Stellen mit Unwillen weggeworfen. Es hat das Verwerfungsurtheil ausgesprochen, ohne die Klage untersucht, und den Verklagten gehört zu haben. Wie ungerecht aber ein solches Verfahren sey, hat schon der heil. Cyprian in einem Schreiben an den Pabst Cornelius mit folgenden Worten ausgedrückt: „Cum „statutum sit omnibus nobis, et æquum sit pariter, ac ju„stum, ut uniuscujusque caussa illic audiatur, ubi est cri„men admissum; — — — oportet utique eos, quibus præ„sumus. non circumcursare, nec Episcoporum concordiam „concurrentem sua subdola et fallaci temeritate collidere; „sed agere illic caussam suam, ubi et accusatores habere et te„stes sui criminis possunt; nisi paucis desperatis minor vide„tur esse aucroritas Episcoporum in Africa constitutorum.“

Dieser bewiesene Mißbrauch der höchsten römischen Kirchengewalt muß also nothwendig eine Beschränkung derselben zur Folge haben. Es muß wieder werden, wie es vor alten Zeiten war. Das Konzilium zu Nizäa hat (can. 5.) die Streithändel den Provinzialsynoden überlassen, ohne einer Appellation an den Pabst zu erwähnen. Diesem Kanon hat das erste Konzilium zu Konstantinopel die Bestätigung ertheilt. Can. 2.

Das Konzil. Antioch im Jahre 341 verordnet c. 5: „Si „quis Episcopus de certis criminibus accusatus, condemne„tur ab omnibus Episcopis ejusdem provinciæ, cunctique „consonantur eandem contra eum formam decreti protule„rint; hunc apud alios nullo modo judicari, sed firmam „concordantium Episcoporum provinciæ munere sententiam. „Si autem discors fuerit provincialium Episcoporum senten„tia, c. 14 decretum est, ut Metropolitanus a vicina pro„vincia judices alios convocet, qui controversiam tollant, „ut per eos, simul, ut per comprovinciales Episcopos, quod „justum visum fuerit, approbetur.“ Alle diese Schlüße haben von dem Generalkonzilium zu Chalzedon — c. 1. — die Bestätigung erhalten.

Wie sehr die römische Kurie diesen Synodalschlüßen in der Wessenbergischen Sache zuwider gehandelt habe, sieht nun jeder von selbst ein. Daß aber die betreffenden Staatsregenten bey solchen Untersuchungen einen wesentlichen Antheil haben, geht aus der höchsten Schutz- und Schirmpflicht (ex obligatione advocatiæ, et supremæ inspectionis) hervor, und ist in der Geschichte gegründet.

5. §.

„Was aber noch mehr das väterliche Gemüth Sr. Hei„ligkeit betrüben muß — heißt es weiter in der ersten Note „des Herrn Consalvi — und es wahrhaft durchbohrt, ist der „bejammernswürdige Zustand, in welchem sich durch diese „Ihre Thathandlung jene beglückte Diözese befindet, welche „der rechtmäßigen Jurisdiktion ermangelt, und in welcher „viele nichtige Handlungen in den wesentlichsten Punkten schon „geschehen sind, und forthin geschehen, welche vorzüglich „gegen Dieselben zu Gott und der Kirche schreyen, und „welche nothwendig die ganze apostolische Sorgfalt Sr. Hei„ligkeit erregen müssen.“

Wenn diese Betrübniß nicht blos vorgegeben, sondern wirklich so groß ist, wie die Worte aussprechen, so bedauern wir Se. Heiligkeit aus christlicher Liebe, und aus innigster Verehrung Ihrer geheiligten Person. Wir bekennen aber zugleich, daß Sie sich ohne Grund betrüben, und daß die etwa geschehenen nichtigen Handlungen in wesentlichen Punkten (wovon wir aber noch nicht überzeugt sind) nicht gegen den H. B. v. Wessenberg, sondern gegen die römische Kurie zu Gott und der Kirche rufen. Ist er nicht rechtmäßig gewählt — vom Landesfürsten bestätiget? — Wußte Rom nicht, daß es bey Aufstellung eines Kapitularvikars kein Recht habe, sich in diese Angelegenheit zu mengen? — Oder glaubt es, sich über die Dekrete des Kirchenraths zu Trient hinwegsetzen zu dürfen? Wenn es wahr ist, daß gegenwärtig viele nichtige Handlungen im Bisthum Konstanz geschehen sind, und noch geschehen, so muß der

Grund im Mangel eines rechtmäßigen Verwesers liegen; nun aber ist dieser vorhanden, denn es fehlt ihm nichts, als die päbstliche Bestätigung, die aber nicht nothwendig ist. Wäre sie aber auch nothwendig, so darf sie nicht willkührlich verweigert, sondern die Gründe, die nur im Verstandes- oder in Herzensfehlern bestehen können, müssen deutlich angegeben, da, wo die Gebrechen und Fehler begangen worden seyn sollen, untersucht und richtig befunden werden. Eine nicht in dieser Form geschehene Konfirmationsverweigerung ist widerrechtlich, und folglich nicht als geschehen zu betrachten. Freyherr v. Wessenberg ist also mehr als in einer Hinsicht der rechtmäßige Bisthumsverweser, hiemit kann es ihm auch nicht an der gehörigen Jurisdiktion fehlen. Wie sollten nun die von ihm geschehenen Handlungen nichtig seyn, und zu Gott und der Kirche schreyen? Wollte man einwenden: „Er befinde sich „in dem Falle, manche Dispensen zu ertheilen, die nicht „in der bischöflichen Jurisdiktion liegen, sondern die päbst„liche Gewalt voraussetzen, und somit widerrechtlich ertheilt „werden," so antworten wir: Wenn sich diese Fälle ereignen, so trägt nicht der Herr Bisthumsverweser, sondern Rom selbst die zu verantwortende Schuld, weil es ihn widerrechtlich verstoßen, und sich ausdrücklich erklärt hat, keine von Ihm geübte Handlungen oder erlassene Schreiben zu beachten. Freyherr v. Wessenberg hat zu Rom in seiner merkwürdigen Denkschrift vom 13. Nov. 1817 die ganze Fülle seiner kindlichen Liebe dem heil. Vater geoffenbaret; Er hat die Entfernung seiner Gesinnungen von allem, was die Kirche verwirft, und seinen Geist persönlicher Unterwürfigkeit gegen den heil. Stuhl dargethan; er bekräftigte endlich seinen vollkommenen Gehorsam gegen die katholische Kirche und ihr Oberhaupt. Er unterwarf mit gänzlicher Verläugnung aller Eigenliebe seine ganze Handlungsweise dem Urtheil der Kirche und ihres Oberhaupts. Er ersuchte Se. Heiligkeit mit unterthänigem Vertrauen

ja nicht zu zweifeln an seinem aufrichtigen Eifer, Höchstihren Beyfall durch ein Benehmen zu verdienen, welches dem Geiste und den Vorschriften des Evangeliums und der Kirche ganz entspricht.

Jede andere Behörde in der Welt wäre ohne Zweifel mit dieser edeln Erklärung zufrieden gewesen, nur die römische nicht. Wenn nun Rom auf seinem gefaßten Entschluß steif und unbiegsam verharret, so ist freylich die Verbindung zwischen der römischen und konstanzischen Kirche aufgehoben, und das Schisma fertig, aber einzig aus römischer Schuld. Indessen wird der römische Bisthumsverweser im Wesentlichen sich nie von Rom trennen, und daher mit dieser Kirche immer in Verbindung bleiben, wenn sie gleichwohl nichts mit ihm zu thun haben, und weder von Ihm geübte Handlungen, noch erlassene Schreiben beachten will. Er ist zu erleuchtet und zu religiös, als daß Er nicht wissen sollte, was Petrus von dem Herrn empfangen hat, und daß Er es im Sinne haben könnte, seinen Nachfolgern dieses Recht zu entreißen.

Ferner wäre wohl auch der Mühe werth gewesen, wenn S. E. H. Consalvi die Handlungen genennt hätten, die in den wesentlichen Punkten nichtig seyn sollen. Rom kämpft nicht für die wesentlichen, sondern für die zufälligen Primatsrechte, weil diese einträglicher sind, als jene. Wir können uns unter diesen Handlungen nur Dispensationsverleihungen vom Alter der Ordinanden, in Ehesachen, vom Fleischverboth, Feyertagen u. s. w. denken, worüber jeder Bischof, oder dessen Stellvertreter, aus göttlichem Rechte disvensiren kann, und sollte. Die Erfahrung lehrt, daß die Dispensation von Rom jedesmal erfolgt ist; ist es nicht gleichviel, ob sie vom eignen Bischofe oder vom Pabste ertheilt werde? — Jedes Dispensgesuch kömmt zuerst an jenen, dieser prüft die angeführten Gründe, schickt solche mit seinem Gutachten nach Rom, von dort aus wird die Dispensertheilung wieder an ihn zurückgesandt, worin

es unter anderm heißt: „Si rationes allatæ veritate nitantur.“ Durch diesen Zusatz giebt Rom selbst deutlich zu erkennen, daß der eigene Bischof am zweckmäßigsten urtheilen könne. Kömmt hier im Anfange nicht alles, vom Anfange bis zum Ende, auf den Ordinarius an? — Wozu also ein so weiter Umweg, um über Rom zu dem eigenen Oberhirten zu gelangen? — Die Dispensationen ums Geld erzeugen die nachtheiligsten Wirkungen. Der gemeine Menschenverstand macht augenblicklich den Schluß: Was ums Geld erlaubt ist, ist auch ohne Geld erlaubt. So werden aber die Gesetze verhaßt, und ohne Scheue übertreten, da sie doch Jedem heilig seyn sollten. Schon manche Personen, die der Himmel für einander geschaffen hatte, blieben blos deßwegen getrennt, weil sie die Dispensationsgelder nicht aufbringen konnten. Das Konzil. Trident hat (Sess. 24. Cap. 5. de reform.) verordnet: „Ut in contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro; idque ex caussa, et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos Principes, et ob publicam caussam.“ Nach diesem Dekret sollten also die Ehedispensen unentgeldlich ertheilt werden. Allein Rom, und auch die bischöflichen Konsistorien kehren sich wenig daran. Wann werden doch die Landesfürsten das Beyspiel Kaiser Joseph II. nachahmen, der in einer weisen Verordnung vom Jahre 1781 alle Ehedispensen ums Geld aufgehoben hat! Dann fordert aber das Gesetz der Billigkeit, daß die Beamten, denen diese Gelder in partem salarii überlassen wurden, auf eine andere Art entschädiget werden.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Dispense vom Alter der Ordinanden, und mit jeder andern. Soll denn der Bischof die Kandidaten des geistlichen Standes nicht besser kennen, als das entfernte Rom, der sie unter seinen Augen hat, ihre Kenntnisse prüfen, und ihren Wandel beobachten kann? — Alle Dispensen, die sich Rom in fremden Diözesen vorbehalten hat, sind ein Mißbrauch des Primats, und nur

zufällig. Nicht Christus, sondern die Hab- und Herrschsucht der römischen Kurie hat sie in den Zeiten der Unwissenheit eingeführt. Nun können aber die zufälligen Rechte des Pabstes, auch gegen seine Einwilligung, die nie zu erwarten ist, von den Bischöfen wieder zurückgenommen werden. Damit man aber nicht sagen kann, der Verf. stelle neue, und bisher unerhörte Grundsätze auf, so wird er seine Behauptung durch das Ansehen eines Kanonisten beweisen, der schon vor 38 Jahren Konventual-Minorit war, zu Konstanz über sein eigenes Lehrbuch öffentlich vorgelesen hatte, und dessen Grundsätze dem päbstlichen Nuntius zu Luzern nicht verborgen bleiben konnten. Pater Philibert Obernetter ist sein ehrwürdiger Name. Er schreibt (Part. I. Jur. Eccl. pag. 553): „Jura adventitia Pontifex obtinere non potuit, nisi „conditione hac expresse, vel tacite opposita, ut restituan„tur, quando salus Ecclesiæ id depoposcerit.“ Weiter heißt es (§. 740): „Omnia Jura adventitia possunt, si Ecclesiæ „Salus postulaverit, Romano Pontifici, invito licet, denuo „auferri“

§. 741 wird gesagt: „At cui fas erit, commemoratis præ„rogativis privare supremum Præsulem? — Ego sic existi„mo: Si de salute totius Ecclesiæ agitur, communis om„nium Episcoporum vel dispersorum, vel in generali con„cilio congregatorum consensus requiritur. Si vero ejus„modi mutationem salus integræ cujusdam nationis vel „Provinciæ exposcat; sufficit consensus Episcoporum, qui „ad eandem nationem, vel Provinciam pertinent. Verum „an singulis quoque Episcopis id potestatis tribuendum, ut „jus quoddam Papæ adventitium sibi rursus vindicent, si „diœcesium suarum emolumenta spiritualia inde promotum „iri perspexerint? Neque hoc negare ausim; immo asse„veranter affirmare non ante desinam, quam Romanensium „aliquis probaverit, ejusmodi jus cum diœceseos cujusdam „dettimento spirituali posse vel ab Episcopis abdicari, vel Papa retineri.“

§. 742.

§. 742. „Quodsi autem Ecclesiæ salutem falso ab Epis„copis jactari contendat Papa; quis erit Judex? — Episco„pus ne Papæ? An Papam Episcoporum judicio subjectum „dabimus? — Non est tanta hæc difficultas, ut ex datis „hactenus principiis complanari nequeat. Singuli Episcopi „suæ diœceseos; — provinciales suæ Provinciæ; — Natio„nales suæ nationis statum spirituælem magis, quam Papa, „cognitum habere merito præsumuntur. Cum igitur domi„natus in Ecclesia locum non habeat, — non Episcopos „Papæ; — sed vicissim Papam Episcoporum judicio credere „oportebit. Non eo hac dicimus, quod Primatem, vel „singulis, vel universis alicujus provinciæ aut nationis Epis„copis subditum existimemus, sed quod ille, cum dominatu „careat, imperare nequeat Episcopis, ut in id consentiant, „per quod suæ diœcesi, vel provinciæ, vel nationi spirituale „nocumentum afferri judicant. Multo magis Pontifex Ro„manus judicio totius collegii Episcoporum acquiescat ne„cesse est, utpote cui et ipse jure divino subiicitur.“ Eine gleiche Sprache führen alle durch ihre Werke berühmt gewordenen deutschen und französischen Kanonisten, und es ist, mit Ausnahme der Schweiz und einiger andern unbedeutenden Gegenden, unter hundert Geistlichen kaum einer, der sich diese Grundsätze nicht eigen gemacht hat.

Wenn also diese zufälligen Primatsrechte dem Pabst, auch wider seinen Willen, von den Bischöfen abgenommen werden können, so bald sie dieselben dem Wohl ihrer Diözesen nachtheilig finden, — wenn nicht der Pabst, sondern jeder Bischof entscheiden kann, was das geistliche Wohl seines Sprengels fördert, weil er den Zustand seiner Kirche besser kennen muß, als ein auswärtiger Bischof, wenn er gleich der allgemeine Primas ist; wie kann sich denn Se. Heiligkeit beklagen, daß gegenwärtig in der Konstanzer Diözese so viele ungiltige Handlungen geschehen? — Ueber die römischen Dispensen überhaupt drückt sich ein neuer und sehr berühmter Kanonist (Sauter, Positiones de Summo Pont. pag. 30 et 31)

also aus: „Jus dispensandi, seu legibus ecclesiasticis, cum „justa subest causa, solvendi episcoporum muneri pariter „inditum est. Plures quidem in jure nostro occurrunt ca„sus, in quibus solius Romani Pontificis valere dicitur auc„toritas, veluti in impedimentis, quæ vel susceptioni, vel „collationi ordinum et beneficiorum obstant, tollendis, dein „in votis quibusdam relaxandis, et in causis, ut vocant, „majoribus componendis. Sed hæ exceptiones regulam pro „legitima episcoporum auctoritate vel ideo quam maxime „confirmant, quod de causis matrimonialibus, etsi frequen„tissimæ sint, neque in corpore juris canonici, neque in „concilio Tritentino quidquam reperiatur, quod certo esset „argumento, eas solius Romani Pontificis judicio reservatas „esse. Nihilominus episcopi de juribus suis tantum conce„dunt, ut facultas absolvendi et dispensandi „in casibus non tantum expresse reservatis, sed etiam aliis, „levioris licet momenti sint, singulis quinquenniis vel „septenniis a Romano Pontifice impetrare soleant. Ita „accipiunt facultatem v. g dandi licentiam legendi, libros „prohibitos, dispensandi in votis simplicibus, in esu car„nium, et lacticiniorum, celebrandi missam bis uno die in „casu necessitatis, Sanctissimum occulte ad ægros ferendi, „si profanationis periculum sit, vestes seculares deferendi, „si quis absque periculo ad loca curæ spirituali commissa „aliter pervenire nequeat, loco breviarii recitandi Rosarium, „aliasque hujus generis plures, quæ nec dari sine arrogan„tia, nec accipi sine objectione posse videntur. Curia „Romana usum quidem, et consuetudinem prætendit, at „falsæ opinioni de summa Pontificis in leges et disciplinam „ecclesiæ potestate innixam.“

Rom muß diese und ähnliche Schriften kennen; es muß wissen, daß sie auf den berühmtesten katholischen Lehranstalten öffentlich gelehrt werden. Es sollte sich doch vorstellen, daß jede Theorie eine Anwendung haben müsse, und daß man nicht ewig fortfahren werde, anders zu lehren, und anders

zu handeln. Daher geht die römische Kurie die Sache verkehrt an, wenn sie die ihr mißbeliebige Praxis des Herrn Bisthumsverwesers v. Wessenberg angreift, ohne vorher die ihr zum Grunde liegende Theorie aus allen deutschen Schulen zu verbannen.

Würde doch nur auch einmal ein einziger Bischof den Muth haben, sich dem Stolz und der Gewaltthätigkeit der Römer zu widersetzen! Würde er alle und jede in seiner Diözese sich ereignenden Dispensen aus eigener Macht und Gewalt ertheilen, ohne sich an das römische Geschrey zu kehren! Was könnte die Folge seyn? — Rom würde ihm Anfangs in einem fürchterlichen Breve mit der Suspension drohen, oder wohl gar dieselbe an ihm vollziehen. Allein nach deutschen Grundsätzen und Staatsgesetzen hätte ein solches Breve ohne landesfürstliche Genehmigung keine Kraft. Der Bischof dürfte sich nicht einmal daran kehren, ohne die höchste bürgerliche Gewalt davon in Kenntniß gesetzt zu haben, und diese müßte den Muth des Bischofs in Behauptung seiner Rechte loben, ihn gegen jede fremde Verfolgung schützen. Unmöglich kann ein Regent Vater seiner Unterthanen heißen, wenn er gleichgiltig zusehen kann, wie man zu Rom sogar den ärmsten Unterthanen den letzten Heller auszupressen pfleget, und dies blos wegen einer Dispense, die der eigene Bischof nach göttlichem Rechte eben so gut ertheilen könnte. So hat diese geistliche Oberbehörde erst neulich dem Generalvikariat zu Aschaffenburg eine Ehedispense im ersten Grade der Verwandtschaft aus dem Grunde verweigert, weil die sehr armen Bittsteller die Summe von 160 fl. nicht bezahlen konnten, da doch der protestantische Landesfürst, der Kurfürst von Hessen, schon früher wegen erwiesener Armuth, sie von den anderweitigen gesetzlichen Unkosten befreyt hatte.

Ach, hätte doch nur das Generalvikariat den Muth gehabt, die Dispense aus eigener Machtvollkommenheit zu ertheilen! Der Schutz des Landesfürsten wäre ihm ohne allen Anstand gewiß gewesen, wenn gleich die protestantischen

Fürsten in Beziehung auf ihre katholischen Unterthanen sich nicht gerne, und dies aus begreiflichen und nicht ganz verwerflichen Gründen, mit Rom in Fehden einlassen.

Würde nur ein Bischof mit der Ausübung aller von Gott ihm verliehenen Rechte anfangen; die übrigen folgten bald. Möchte sie dann Rom verdammen, und in die Ketzerrolle einschreiben, dies alles gereichte ihnen zur Ehre; denn ein Kirchenvorsteher braucht nichts, als richtige Grundsätze und gewissenhafte Befolgung derselben, um zu Rom verdammt zu werden, so wie mancher Schriftsteller sich freuen darf, wenn die Kinder seines Geistes dort gebrandmarket werden. Mit Recht sagt die badische Regierung in der Vorrede zur Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes gegen den Freyherrn v. Wessenberg: „Der badische „Hof darf keine Rückschritte thun — darf keine, längst als „unhaltbar und irrig anerkannte Grundsätze, die man in „Deutschland mit dem Namen der Ultramontanischen oder „Kurialistischen zur Genüge bezeichnet, wider sich gestatten "

6. §.

„Diese Thatsachen, heißt es weiter, für sich allein (daß nämlich so viele unziltige Handlungen geschehen müssen, weil Herr v. Wessenberg, aus Mangel der päbstlichen Konfirmation, keine Jurisdiktion habe) würden schon hinreichen, „Euer ꝛc. ꝛc. in Schuld zu versetzen, und nach den bekannten „Regeln haben Sie sich unfähig gemacht, gehört zu werden, „indem diese vorschreiben, daß die Parthey auch dann, wenn „sie sich beschwert hält, vorerst gehorchen, und sich dem Ur„theil der höhern und weit mehr der höchsten Kirchenbehörde „unterwerfen müsse, und nachher erst den Rekurs ergreifen „könne, wenn es ihr gefällt, ihre Gründe darzulegen."

Im vorhergehenden §. ist bewiesen worden, daß zu Aufstellung eines Kapitularvikars die Dazwischenkunft des Pabstes nicht nothwendig sey, daß das Wahl- und Konfirmationsrecht, sede vacante, einzig dem Domkapitel zustehe. Herr v. Wessenberg hat sich also gegen den heil. Stuhl nicht unge-

horsam bewiesen, weil Er von demselben nur eine widerrechtliche Zumuthung nicht angenommen hat, und sie nicht einmal annehmen durfte. Denn sogar in dem Falle, wo sich der Kapitelsvikar dem Verdachte ausgesetzt hat, steht es einzig dem Kapitel zu, Richter aufzustellen, nach den Grundsätzen des Rechtes die gegen ihn erhobenen Klagen zu untersuchen, und endgiltig darüber zu entscheiden, ohne daß des päbstlichen Einflußes mit einer Sylbe gedacht wird. Man sehe conc. trid. sess. 24. cap. 16. declarat. 4. Es ist uns daher ganz unbegreiflich, wie diese Thatsachen allein schon den Freyherrn v. Wessenberg sollen in Schuld versetzen können. Vielmehr ist die römische Kurie in schwere Schuld zu versetzen, weil sie eine gesetzlich vorgenommene, und von dem Landesfürsten genehmigte Wahl, ohne Angabe eines einzigen Grundes, kassirte, und ohne alle Rücksprache mit dem Regenten eine neue anordnete, wodurch die Glaubigen verwirrt und die Ruhe des Staates gefährdet werden könnte.

Wenn aber S. E. H. Consalvi sagen: „Nach den bekannten Regeln haben Sie sich unfähig gemacht, gehört zu „werden, weil diese vorschreiben, daß die Parthey, auch wenn „sie sich beschwert hält, vorerst gehorchen müsse“ u. s. w. so wissen wir beynahe nicht, wie wir das nennen sollen. Wenn wir auch behaupten wollten, was doch allen gesunden Grundsätzen des kanonischen Rechtes zuwider wäre, daß der Pabst unumschränkter Monarch in der Kirche sey, dem die Bischöfe und ihre Stellvertreter auf seinen bloßen Machtbefehl gehorchen müssen, wie dies ein Regent von seinem Präsidenten etwa verlangen könnte, so müssen wir doch aufrichtig bekennen, daß diese Regel in Deutschland gänzlich unbekannt sey, und daß man in dieser Nation einen solchen Gehorsam verabscheue, und daß, Gott sey Dank! jene Prozedur noch nicht eingeführt wurde, die den Prozeß mit der Exekution anfängt, und wir glauben sogar, einen starken Beweis für die Rechtmäßigkeit unserer Sitte in dem Evangelium (Luk. 16. Kap.) zu finden. Der Verwalter wurde bey seinem Herrn

als ein Verschwender seiner Güter angeklagt; dieser handelte aber billiger gegen jenen, als die römische Kurie gegen den Herrn v. Wessenberg. Er war zwar nicht gleichgiltig bey der gemachten Anzeige, aber er machte doch den Anfang nicht mit der Entfernung vom Dienste, sondern mit der Untersuchung der eingekommenen Beschwerden. „Gieb Rech„nung von deiner Verwaltung, sonst kannst du nicht mehr „mein Verwalter seyn.“ Nicht so handelte Rom. Lege dein Amt nieder, hieß es, und dann erst magst du Rechnung ablegen über deine bisherige geistliche Verwaltung.

Der reiche Mann im Evangelium ist Gott, — der Verwalter ist zwar jeder Mensch, vorzüglich aber derienige, dem ein wichtiges Amt im Staat oder in der Kirche anvertraut wurde. Die Handlungsweise des reichen Mannes ist die Handlungsweise Gottes.

Diese göttliche Handlungsweise hätten Se. Heiligkeit allerdings nachgeahmt, wenn Sie beyläufig also gesprochen hätten: „Sie sind Uns angezeigt worden, daß Sie Ihr geist„liches Amt als Generalvikar in mancher Hinsicht, besonders „in diesen und jenen Punkten, weder zur Erbauung, noch „zum Heil der Glaubigen würdig verwaltet haben. Geben „Sie Rechenschaft, sonst könnten Wir Sie im Besitze der „Bisthumsverwaltung nicht länger belassen, ohne Uns selbst „über Unsere nachläßige Verwaltung des von Gott Uns an„vertrauten Amtes Vorwürfe zu machen.“ Dieses Verfahren würden auch die innigsten Freunde des H. B. v. Wessenberg billig gefunden, und dem heiligen Vater die größte Hochschätzung für Seine zarte Sorgfalt erwiesen haben; da indessen das konträre Verfahren gegen den edeln und wahrhaft großen Mann lauten und allgemeinen Unwillen, in- und außer dem Bisthum erregt, und (— nicht Se. Heiligkeit als einen ehrwürdigen Greisen) über Höchstihre Kurie tief herabsetzt.

7. §.

Es ist schon lange, — sagen S. E. H. Consalvi weiter,

„daß Dieselben die Aufmerksamkeit des heil. Vaters in An„spruch nehmen, und die von Denselben verübten Dinge „nicht weniger, als die sehr schweren Anzeigen und vollwich„tigen Angebungen, die von Deutschland gegen Sie gekom„men sind, würden erfordert haben, daß Se. Heiligkeit gegen „Sie mit aller von den Satzungen der Kirche und Höchst„ihren apostolischen Pflichten vorgeschriebenen Strenge ver„führen, wenn Höchstdieselben sich nicht vorgenommen hät„ten, gegen Ihre Person die möglichen Rücksichten anzu„wenden, in der Hoffnung, Euer ꝛc. ꝛc. würden endlich sich „ändern, und das verübte Uebel und das Aergerniß wieder „gut machen, das die Glaubigen an Ihrem Betragen ge„nommen haben.“

Rom hat nicht nur böse, sondern auch sehr gute Zeugniße von dem Herrn v. Wessenberg erhalten. Der Fürst-Primas hat Ihn gegen die verschiedenen Angebungen in mehrern Schreiben an den Pabst in Schutz genommen und das freymüthige Bekenntniß abgelegt, daß S. H. sehr übel unterrichtet seyen. Das Domkapitel, oder vielmehr der nämliche Primas, hat mit Einwilligung aller Domkapitularen, und mit Genehmigung des Landesfürsten ihn zum Koadjutor, und nachher eben so einstimmig zum Bisthumsverweser gewählt; sind dies nicht die besten Zeugniße seiner Würdigkeit? Wer kann ein kompetenterer Richter über den Werth oder Unwerth dieses Mannes seyn, als der erhabene Fürst-Primas und das Hochwürdige Domkapitel, unter deren Augen Er 17 Jahre wandelte und wirkte — die seine Grundsätze kannten, und sein Leben immer vor Augen hatten? Nicht genug: Haben nicht die gesammten Kapitelsvorstände des Kuratklerus im Großherzoglich Badischen Antheil des Bisthums Konstanz an den Bisthumsverweser Freyherrn v. Wessenberg eine Addresse nach Rom übersendet, worin sie Ihm herzlich danken für alles, was Er ihnen seit seiner vieljährigen Amtsführung war, worin sie von seinen großen Gaben des Geistes und des Gemüthes, von seinem Eifer für die

Verbreitung der christkatholischen Religion, von seiner unbescholtenen und reinen Tugend u. s. w. mit so viel Wärme und Nachdruck sprechen? Wie unvergleichlich schön lauter die Erklärung aller Mitglieder der vier Kapitel in den Hohenzollernschen Fürstenthümern Hechingen und Sigmaringen? Sie sagen: „Auf einer Seite gereicht es uns zum „Troste, daß wir nur die Urtheile des auswärtigen Publikums zu berichtigen haben, und im Innern des Bisthums „der einhelligste Ausspruch über den Adel seines Karakters „herrscht. *) Auf der andern Seite müssen wir bedauern, „daß uns nichts Aktenmäßiges, nicht einmal die eigentlichen „Klagepunkte bisher bekannt geworden sind.

„Je theurer unserm Vaterlande, je ruhmvoller der deutschen Litteratur, je wichtiger der katholischen Religion Er „ist, je tiefer kränkt es uns, Ihn als den Gegenstand öffentlicher Zeitungen, als den Inhalt eines allgemeinen Geredes (das aber seinen Ruhm nur vermehrt, und seine Feinde beschämt) zu sehen, ohne daß etwas Bestimmtes gesagt, ohne „daß ein näherer Umstand bezeichnet würde, sonst böten sich „alle Gauen Schwabens, alle wirklichen und gewesenen Diözesanen zur Vertheidigung auf, und es kostete keine Mühe, „das Halbdunkel aufzuhellen, worein Ihn ein trauriges „Verhängniß setzt.

„Wider die Reinheit seiner Sitten getraut sich selbst die „lauschende Verläumdung nicht das Leiseste zu erdichten; „und seine gedruckten Verordnungen darf man nur lesen, „um sich von ihrer Orthodoxie zu überzeugen. — — —

„Wenn im Umfange eines so weitschichtigen Bisthums „hie und da ein Alter unzufrieden war, so lag die Ursache „darin, daß er in seiner angewöhnten Behaglichkeit gestört, „und zu öftern Predigten, Christenlehren, Schulbesuchen,

*) Einige aus Unwissenheit oder Bösartigkeit unzufriedene Geistliche und Weltliche entscheiden nichts. Hat nicht selbst die römische Kurie mehrere Gegner, als Herr v. Wessenberg? Man lasse es doch darauf ankommen!

„Pastoralkonferenzen, Prüfungen, schriftlichen Aufsätzen „und Lesegesellschaften getrieben wurde; und wenn ein „Jüngerer — nicht in den allgemeinen Gebräuchen der „katholischen Kirche, sondern nur in den Ungleichheiten „besonderer Orte, in Privatandachten des Pöbels eine Aen„derung zu rasch, zu unbescheiden traf, so geschah es nicht „nur wider seine ganze Absicht, sondern auch wider seinen „erklärten Willen Seine Treue gegen die Verfassung un„serer Kirche, seine Anhänglichkeit gegen das Oberhaupt „derselben, beweisen die dringenden Gebete, wo es gebun„den, und ein religiöses Dankfest, das Er in seinem „Sprengel angeordnet hatte, wo es frey, und in die Aus„übung des Primats wieder eingesetzt war.“ (Dieser Anordnung haben zwar nicht alle Staatsbehörden die Genehmigung ertheilt.)

Sind das nicht auch Angebungen, und zwar keine heimliche, sondern öffentliche — unterzeichnet mit den eigenen Namen. Sagt nicht Herr Dekan und Stadtpfarrer zu Freyburg im Breisgau im Namen aller Kapitelsvorstände: — — „præsertim illos, qui dicunt, plebem dioe„cesis Constantiensis, si is in Episcopum ordinaretur, „male contentam, imo rebellem fore, turpissimæ falsita„tis, et calumniæ notam promereri?“ — Wie sind die Denuntianten an ihrer Ehre angegriffen! Warum wehren sie sich nicht, wenn sie ein gutes Gewissen haben? Wenn nun Herr Consalvi von sehr schweren Anzeigen und vollwichtigen aus Deutschland eingekommenen Angebungen spricht, die den heiligen Vater zur Strenge gegen den Herrn v. Wessenberg berechtigen, warum handelt Er gar so einseitig? — Warum nimmt Er auf die konträren Anzeigen nicht die geringste Rücksicht? — Wir lieben die Hummel nicht, die aus den besten Pflanzen nur das Gift herauszieht. Wir heißen jenen Menschen einen Unchristen, einen lieblosen Splitterrichter, der seinen Mitmenschen lieber schuldig als unschuldig finden, und daher an seinen

Handlungen durchaus keine gute Seite wahrnehmen will, der endlich jedem Ankläger geneigtes Gehör giebt, hingegen jeden Vertheidiger mit Unwillen abweiset. H. B. v Wessenberg hätte also mit vollem Rechte folgende Antwort geben können: „Wenn Kläger gegen meine Grundsätze und „meine Amtsführung aufgetreten sind, so sind auch warme „Vertheidiger aufgetreten. Welchen gebührt nun der Vor„zug? — Die ersten haben ihr Wesen im Finstern getrie„ben, — die zweyten haben ihren Namen und Karakter „öffentlich hergegeben, und sind am hellen Tage, frey und „offen erschienen. Sie haben die Kläger der schändlichsten „Falschheit und der Verläumdung beschuldiget, ohne daß „sie sich reinigen, — meine Vertheidiger sind der verewigte „Fürst-Primas, der erhabene Landesfürst und sein Minister„rium, das Domkapitel, die gesammte Kuratgeistlichkeit. „Diese, nicht die geheimen Angeber bilden die öffentliche „Meynung im Bisthum Konstanz. Wenn hundert Zeugen „für mich sind, wie könnte dann dem Zeugniße eines ein„zigen wider mich, der Vorzug eingeräumt werden? — „Nun aber ist das Verhältniß der Zufriedenen mit meinen „Grundsätzen und mit meiner Amtsführung gegen jenes „der Unzufriedenen zuverläßig wie Hundert zu Eins. Mit „welchem Rechte will man mich also von meiner Stelle „entfernen, und sogar behaupten, daß der heilige Vater „mit aller von den Satzungen der Kirche und Höchstihren „apostolischen Pflichten vorgeschriebenen Strenge, gegen „mich verfahren sollte? — Warum will man mich immer „beharrlichen Widerstrebungen gegen die Befehle des heil. „Stuhls schuldig erklären, da ich doch nichts anders will, „als was schon in dem allgemeinen Begriffe des Rechts „und in den Kirchensatzungen gegründet ist?“

8. §.

Herr Consalvi beruft sich auf das päbstliche Breve an den Fürsten-Primas vom 2. Nov 1814, in welchem Frey„herr v. Wessenberg „bestimmt verderbter Lehren, sehr übler

„Beyspiele, besonders in der Verwaltung des Kirchsprengels „als Generalvikar zu Konstanz schuldig erklärt werde.“ Ja, diese Beschuldigung ist in dem erwähnten Breve enthalten, aber nicht bewiesen, sondern nur ausgesprochen. Oder darf man zu Rom nicht beweisen? — Der Fürst-Primas behauptete in seinem Antwortschreiben das Gegentheil. Man sehe Abschnitt 2. §. 4. Ein gleiches that das Domkapitel, welches kurz nachher mit völliger Beystimmung Ihn zum Koadjutor wählte, und nach dem Tode des Bischofs Ihm die Verwesung übertrug, gegen die römischen Verfolgungen Ihn schützte, und in einem Schreiben an den Pabst, seine getroffene Maasregel vertheidigte. Man sehe 2. Abschn. § 7. Wie könnte also das päbstliche Breve vom 2. Nov. 1814 gegen die konträren Zeugnisse des eigenen Bischofs und des Domkapitels etwas beweisen, da doch sein Verfasser den Herrn v. W. mit keinem Auge je gesehen hatte, und sein Urtheil blos auf geheime Angaben sich stützen mußte? — Wollte man sagen: dieses Urtheil gründe sich auf seine offenkundigen Verordnungen, so antworten wir 1) daß nur wenige seit seiner Beförderung zum Generalvikar Ihm ihr Daseyn verdanken, und 2) daß derjenige selbst im Irrthume sey, der diese Verordnungen der Irrlehre beschuldiget, wie wir noch beweisen werden. Die Großzahl der deutschen (mag die italienische manche Ketzerey darin entdecken) Geistlichkeit findet in diesen Verordnungen den wahren Geist des Evangeliums und der Satzungen der Kirche. Wir wollen in der Folge nur einen Anzug derselben liefern, dann mag jeder vernünftige Deutsche schon aus ihrem bloßen Inhalte auf die Orthodoxie ihres Urhebers schließen.

Das erwähnte Breve vom 2. Nov. 1814 spricht ferner von sehr bösen Beyspielen, die Herr v. Wessenberg gegeben habe. Wenn man die Worte im Zusammenhange liest, so muß man auf die Vermuthung gerathen, es sey die Rede von persönlichen Gebrechen, etwa von der Unlau-

eitkeit, vom Müssiggange, Spielsucht, Trunkenheit u. d. g. Allein die erste Note S. E. H. Consalvi vom 2. Sept an den Herrn Bisthumsverweser v. Wessenberg, verbindet zum guten Glücke mit diesem Ausdrucke: sehr böse Beyspiele, einen ganz andern Begriff. Sie versteht nur die Aergernisse, die mehrere Verordnungen und kirchliche Einrichtungen unter Geistlichen und Weltlichen veranlaßten. Doch der Fürst-Primas hat diese Beschuldigung gründlich widerlegt. Er nennt Ihn perfectionis musicæ Sacræ promotorem, novarumque precum formulas introducentem, idque cum intrepido, constantique zelo, quo quidem odium et Scandalum pusillorum fuit excitatum. Er sagt ferner von Ihm: proprio exemplo, indefesso labore lumina, zelum, pietatem, in magno (er hätte wohl sagen dürfen: in maximo) pastorum numero excitavit. Er nennt Ihn endlich virum, ingenio, pietate, integritate vitæ omnibus commendabilem, fruentem optima fama inter omnes eruditos, et nobiles in Germania.

Dieses Urtheil hat bereits der größte Theil der Diözesangeistlichkeit öffentlich ausgesprochen, und die Verläumder zu Schanden gemacht, ohne daß sie sich reinigen. So lange es noch jüdische Schriftgelehrte und Pharisäer giebt, so lange wird jeder einsichtsvolle und unermüdete Oberhirt nicht ohne Verfolgung bleiben. Unwissende, böse gesinnte, verkehrte und irreligiöse Menschen müssen sich an seinen Einrichtungen stoßen. Wenn Christus in unsern Tagen wieder auf Erden erschiene, so würde er mit Wessenberg ein gleiches Schicksal erleben. Unmöglich könnte er es in Ansehung des Gottesdienstes und so vieler anderer menschlichen Satzungen belassen, wie es ist. Er müßte Manches ändern, wenn seine zweyte Ankunft der ersten nicht widersprechen sollte. Welchen Unwillen würden aber seine besten Einrichtungen bey einem Theile der Menschen erregen? — Eben jenen, den sie das erstemal erregten. Die bessern Geistlichen und Weltlichen würden ihm zwar auch itzt, wie damals, aus vollem

Herzen huldigen; — die politischen Stellen würden rufen: Wir finden keine Schuld an ihm; aber die Finsterlinge, die Trägen, denen ihre Bequemlichkeit, Ehre und Ansehen ihr höchster und einziger Zweck ist, würden wider ihn als einen gefährlichen Neuerer schreyen, und die römische Kurie mit falschen Angebungen in geheim bestürmen. Es würden zwar nicht minder die besten Zeugniße für ihn einlaufen, jedoch ohne Erfolg, weil man nicht diese, sondern jene für ächt hielte, und dies um so mehr, weil die Kirche zu Rom seinem gerechten Tadel weniger, als jede andere entgeben könnte. Ohne Zweifel würde das Kardinalkollegium ein eben so ungerechtes Urtheil über ihn aussprechen, als es über Wessenberg ausgesprochen hat.

9. §.

In dem nämlichen Breve vom 2 Nov. 1814 wird Freyherr v. Wessenberg „beharrlicher Widerstrebungen gegen die „Befehle des heil. Stuhls schuldig erklärt“ Wenn aber der heil. Stuhl Befehle giebt, wozu er kein Recht hat — wenn der Gehorsam mit der Pflichterfüllung unverträglich ist, was ist dann zu thun? Ist die bischöfliche Gewalt nicht unmittelbar von Gott? Haben nicht alle Apostel, hiemit auch ihre Nachfolger, die Gewalt zu binden und zu lösen von dem Herrn empfangen? — Wenn nun der Pabst einen unbedingten und blinden Gehorsam in allen Dingen von ihnen fordert, — wenn er ihnen nicht einmal einen Schatten einer geistlichen Gewalt übrig lassen will, so widerspricht er dem Herrn. Wem sollen nun die Bischöfe gehorchen? — dem Nachfolger des heil. Petrus, oder dem Herrn? — Daß aber Rom den Bischöfen nicht das Geringste einer eigenen Gewalt übrig lassen wolle, das beweisen die Fakultäten, welche sie (die Bischöfe) bey ihrer Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Rom begehren, und alle fünf oder sieben Jahre wieder erneuern müssen, wovon wir (3. Absch. §. 5.) einen kurzen Auszug geliefert haben. Sie sind von der Art, daß man sie ohne vermessenen Stolz nicht ertheilen und ohne

gänzliche Wegwerfung seines Ansehens nicht begehren und annehmen kann. vid. Sauter de Summo Pontif. Posit. pag 32. Wenn sich also Rom über Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen den H. B. v. Wessenberg beklaget, so beklagen wir uns mit größerm Rechte über seinen Ungehorsam gegen die Anordnungen Jesu Christi, der dem Apostel Petrus gewiß jene monarchische Gewalt über seine Mitapostel nicht ertheilt, und wovon auch dieser keinen Gebrauch je gemacht hat, die seine spätern Nachfolger sich anmaßten. Nie wird Rom beweisen können, daß Herr v. Wessenberg sich gegen rechtmäßige päbstliche Befehle ungehorsam bewiesen habe. Es wird vielmehr dem verewigten Karl Theodor und Ihm von der besser unterrichteten und aufgeklärtern Geistlichkeit der Vorwurf gemacht, daß sie zu nachgiebig waren, und sich der römischen Usurpation nicht standhafter widersetzten.

10 §.

Das Breve vom 2. Nov. 1814 hatte den H. v. Wessenberg, nur in allgemeinen Ausdrücken, der Irrlehre, böser Beyspiele u. s. w. beschuldiget. Wenn es auch bekannt geworden wäre, so hätte man doch nicht klug werden können, weil nicht eine derselben ausdrücklich genennt, und eben so wenig ein Beweis angegeben wurde. In der Note S. E. des H. Consalvi werden sie nun namentlich aufgeführt, und mit einigen Beweisen unterstützt. Aus dem Breve zu urtheilen, hätte man glauben sollen, der gemachte Vorwurf der Irrlehre betreffe förmliche Glaubenssätze, die mit dem Wesen der katholischen Religion sich nicht vereinigen lassen; allein sie betreffen einzig solche Sätze und Anordnungen, die auf allen katholischen Universitäten öffentlich gelehrt, und in den österreichischen, bayerischen und andern Staaten längst schon eingeführt und die Völker daran bereits gewöhnt sind. Was man zu Rom der Irrlehre beschuldiget, das wird in Deutschland allgemein als heilsame Wahrheit geglaubt und angewendet. „Gott — so schrieb neulich ein braver Mann — wer hätte auch noch solche Ansichten der Dinge von der rö-

mischen Kurie erwartet! — Von ihr leidet die heilsamste Wahrheit eben jene Verfolgung, die nur der schädlichste Irrthum verdient; und doch will die Kirche zu Rom ausschließlich die Lehrerin der Wahrheit, und, wie sich Pius VI. an den Bischof zu Brixen im Jahre 1782 ausdrückt, die Quelle der himmlischen Weisheit genannt werden" Daß der Verf. nicht zu weit gehe, wird klar werden, sobald er die von S. E. H. Consalvi dem H. B. v. W. vorgeworfenen Irrlehren (mit diesen macht H. C den Anfang) geprüft haben wird. Man wird jeder derselben einen besondern §. anweisen.

11. §.

„Was nun die Zensur Ihrer Lehre betrifft, heißt es, so „wird sie begründet durch das von Denselben, als General„vikar zu Konstanz kund gemachte Dekret vom 10. Dez. 1804, „worin unter anderm folgendes zu lesen ist: Nulla Sponsaliæ „posthac obligent ad matrimonium, nisi quæ coram Paro„cho et duobus saltem testibus facta sunt: etiam impræg„natio sub spe, et promissione matrimonii ineundi facta, „nullam imposterum producat obligationem nubendi: om„nes, qui nubere velint, sive sui juris sint, sive non, te„nentur parentes, vel tutores de suo nubendi proposito „certiores reddere; ita, ut iis insciis, non promissionem „inire valeant."

Wo ist der vernünftige und aufgeklärte Katholik, der in diesen Worten eine Irrlehre entdecket? — Doch wir wollen das Wesentliche des Dekretes wörtlich anführen: „Die viel„fältige Erfahrung hat längst bewiesen, daß die ohne gesetz„liche Formalitäten und ohne Zeugen eingegangenen Ehever„löbnisse sehr oft die Spuren der Uebereilung tragen, die „Partheyen sehr leicht in verwickelte Prozesse stürzen, und „mancherley Nachtheile für das sittliche Wohl, für die häus„liche Ordnung, und für das Glück der Ehen veranlassen."

„Das bischöfliche Ordinariat sieht sich daher, im Einver„ständniß mit der hohen Regierung des Kantons Luzern

(für andere Kantone wurden ähnliche Anordnungen erlassen)
„durch heilige Pflichten aufgefordert, der Willkühr und
„Leichtsinnigkeit in Abschließung der Eheversprechen Schran-
„ken zu setzen. Es wird daher in dieser Absicht für die Bis-
„thumsangehörigen des Kantons Luzern folgende heilsame
„Verfügung getroffen:

1) „In Zukunft wird kein gemachtes Eheversprechen als
„bindend anerkannt, als welches bey den feyerlichen Spon-
„salien vor der Verheurathung im Pfarrhause in Gegenwart
„des rechtmäßigen Pfarrers und der gewöhnlichen Zeugen,
„deren wenigstens zwey seyn sollen, gemacht worden ist.

2) „Weil nur solche feyerliche Sponsalien die Verbind-
„lichkeit zur Ehe nach sich ziehen, so soll eine, auf vorbe-
„rige Zusicherung der Ehe geschehene Schwächung, oder
„Schwängerung, kein Recht und keine Verbindlichkeit zur
„künftigen Ehe begründen.

3) „Eben deßwegen soll auch, wenn in Folge eines vor
„oder außer den Sponsalien gemachten Eheversprechens eine
„Parthey der zu verlobenden Personen durch Ausgaben mit
„Essen und Trinken, oder durch Einkaufung von Kleidungs-
„stücken und andern Effekten, die auf die Hochzeit Bezug
„haben, oder durch Vorbereitungen auf die Hochzeitfeyer in
„Schaden kömmt, dieselbe den Schaden selbst tragen, und
„es soll weder bey geistlichen noch weltlichen Gerichten hier-
„über eine Klage Statt haben.

4) „Kinder, die ein förmliches Eheversprechen eingehen
„wollen, sie mögen noch unter der älterlichen oder vormund-
„schaftlichen Gewalt stehen, oder nicht, sind verbunden, ihre
„Aeltern deßhalb zu begrüßen.

5) „Wird verordnet, daß, wenn die Aeltern oder Vor-
„münder die Einwilligung verweigern, so soll sie das bischöfl.
„Kommissariat vorrufen, bey andauernder Verweigerung
„demungeachtet die eheliche Einsegnung vor sich geben, aber
„erst in Monatfrist, nach geschehener Vorladung an das bi-
„schöfl. Kommissariat, von welchem auch ein solcher beharr-

„licher

„licher Verweigerungsfall dem kleinen Rath soll angezeigt „werden.

6) „Zur Giltigkeit eines Eheversprechens minderjähriger „Personen, nämlich der Jünglinge, die das zwanzigste, und „der Mädchen, die das achtzehnte Jahr ihres Alters noch „nicht zurückgelegt haben, wird erfordert, daß sie die Ein„willigung der Aeltern oder Vormünder einholen, und sich „bey ihrem Pfarrer ausweisen sollen.

7) „Minderjährige Kinder sollen gegen den Zwang ihrer „Aeltern und Vormünder vom kleinen Rath geschützt werden.

8) „Nur wenn nach gemachten Svonsalien beym Pfarrer „ein Theil zurückgeben will, kann eine Klage über ein Ehe„verlöbniß bey dem bischöflichen Kommissariat Statt haben.

9) „Das Eheversprechen und die priesterliche Einsegnung „dürfen niemal an einem und demselben Tage geschehen, „ausgenommen in höchst wichtigen und dringenden Fällen, „mit Erlaubniß des bischöflichen Kommissariats, und es soll „das Eheversprechen der dreymaligen Verkündigung jedes„mal vorangehen.

„Für den Fall, daß beyde Theile, oder auch nur ein „Theil, die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht haben, „wird eine Bedenkzeit von 8 Tagen festgesetzt, binnen wel„cher Frist jeder von beyden Theilen wieder zurückgehen „kann. Erst nach Verfluß dieser Bedenkzeit gewinnt das „Eheversprechen vollkommen verbindliche Kraft.“

Eine heilsamere Verordnung hätte die Gottheit nicht vom Himmel herabsenden können, und dennoch wird ihr Urheber einer Irrlehre beschuldiget, und somit nicht nur Herr v. Wessenberg allein, sondern die hohe Regierung zu Luzern, die bischöfliche Kurie, und der Bischof zugleich, weil sie alle gleichen Antheil daran hatten.

„Dieses Dekret, sagt die Note Sr. Eminenz, „ist offen„bar dem gemeinen Recht entgegen, welches in diesem Stück „unversehrt und in voller Kraft von dem allgemeinen Kir„chenrath von Trient erhalten worden ist, und welches ge-

„meine Kirchenrecht für die Gültigkeit der Sponsalien die „Gegenwart des Pfarrers und irgend eines Zeugen offen„bar ausschließt; gleichwie es ebenfalls für ihre Wirkung „die Nothwendigkeit der Einwilligung der Aeltern und der „Vormünder ausschließt. Sufficiat eorum Consensus, de „quorum conjunctionibus agitur. Cap. Sufficiat 2. Caus. 27. „quæst. 2. Jenes Dekret, indem es die Familiensöhne zur „Abschließung der Ehe unfähig, und folglich die von ihnen „ohne vorherigen Konsens der betreffenden Aeltern oder „Vormünder eingegangene Ehen für nichtig erklärt, ist auch „dem Tridentinum selbst zuwider, welches Sess. 24. de Re„form. Cap. 1. anathemate damnat, — — — qui falso affir„mant, matrimonia contracti a filiis familias sine consensu „parentum contracta, irrita esse, et parentes ea rata vel „irrita facere posse.“

Die Antwort des H. B. v. W. war gründlich und bescheiden; aber der Verf. der Replik, sey er auch, wer er immer will, zeigt 1) Unredlichkeit, und 2) schwache und oberflächliche Einsicht in die tridentinische Verordnungen, und gänzliche Unkunde des deutschen Kirchenrechtes. Wir wollen unser Urtheil durch Gründe rechtfertigen.

Herr v. Wessenberg antwortete: a) In dem damals der Hoheit von Oesterreich unterworfenen Theile sey man sogar weiter gegangen, indem alle (dies wäre auch das Beste) Eheversprechen, welche der Einsegnung vorangehen, für nichtig, und aller bürgerlichen Rechtskraft beraubt, erklärt wurden. Auf diesen Beweis antwortet die Replik mit keiner Sylbe. Was würde Rom erst sagen, wenn Herr v. Wessenberg mit Genehmigung der Regierung gar allen Eheversprechen ihre Kraft benommen hätte? Und doch hätte Er nur die Grundsätze und Maximen von Oesterreich, Baiern, und andern Staaten befolgt. Warum ist Rom gegen die großen Mächte so nachgiebig, wenn doch diese Verordnungen dem Tridentinum widersprechen? — Oder

haben etwa die großen Staaten ein Privilegium, wovon die kleinen ausgeschlossen sind? —

Hr. v. Wessenberg giebt b) die Beweggründe an, die diese Verordnung veranlaßten. Sie hatte nämlich die Absicht, den Uebereilungen, der List und Betrügerey, den Aergernißen und verwickelten Prozessen kräftig zu begegnen, die bisher nur zu oft die verderbliche Folge der ohne Feyerlichkeiten und ohne Zeugen gemachten Eheversprechen waren.

Auf diesen vernünftigen und höchst wohlthätigen Beweggrund wird in der Replik ebenfalls kein Wort geantwortet. Man mußte ihn also selbst anerkennen, sonst wäre er gewiß nicht ohne Rüge geblieben. Wie sollte aber eine Verordnung nicht nur getadelt, sondern sogar der Irrlehre beschuldiget werden können, die den Uebereilungen, der List und Betrügerey, den Aergernißen und verwickelten Prozessen ein Ende macht? — Es ist daher keine übertriebene Behauptung: Die römische Kurie will alle diese genannten Uebel absichtlich beybehalten und fortpflanzen, nur damit die Dispensationen ums Geld vervielfältiget werden, und es nie an Gelegenheit fehlt, im Trüben zu fischen.

Anstatt dem Herrn v. Wessenberg und allen Theilnehmern an dieser heilsamen Verordnung zu danken, wird Er, und nur Er allein, mit Vorwürfen überhäuft, und der Abweichung von den heiligen Kirchensatzungen beschuldiget, und dies von eben jener geistlichen Behörde, die, vermög ihrer heiligen Pflichten, vor allen andern zu solchen wohlthätigen Gesetzen einladen sollte. Wie muß es dem Menschenfreunde, dem Christen bey dieser Betrachtung zu Muthe seyn! — Auf diese Art ist Rom nur zur Hinderung oder Erschwerung des Guten da. Wohin würde es mit der Wohlfahrt der Völker kommen, wenn die Regenten an die römischen Grundsätze und Maximen sich kehrten? — Es versteht sich auch hier, daß der Verf. nicht das heilige Oberhaupt, sondern Seine Kurie vor Augen habe.

Herr v. Wessenberg bemerkte: c) „daß Ihm hierüber

„niemals, weder von der Nuntiatur zu Luzern, noch we„niger vom heil. Stuhl, die mindeste Gegenvorstellung oder „Bemerkung darüber zugekommen sey?“ Auch dieser Punkt blieb in der Replik unbeantwortet; ein Beweis, daß man die Richtigkeit anerkennen mußte, obschon in der Anklage gesagt wird: „Dieses Dekret ist von Ihrer Kurie niemals „zurückgerufen worden, obgleich der heil. Stuhl, sobald er „davon unterrichtet war, es gemißbilliget hat.“ Was muß man von einer Behörde denken, die sich auf erlassene Breven beruft, die sie nie erlassen, und am Ende den Beweis schuldig bleibt, sie erlassen zu haben? — Das bischöfliche Dekret, in Betreff der Eheversprechen erschien schon im Jahre 1804: warum muß aber der Mittheilnehmer an demselben erst im Jahre 1817 zu Rom seine Verwerfung erfahren? — Wenn es so gefährlich und sündhaft ist, warum beobachtete man ein dreyzehnjähriges Stillschweigen? Warum rückte man erst mit der Sprache hervor, als H. B. v Wessenberg die Gründe der päbstlichen Ungnade zu wissen verlangte? — Wir könnten hier verschiedene Reflexionen anstellen, die wir aber dem Leser überlassen wollen.

Herr v. Wessenberg sagte in seiner Vertheidigung d): „Der Unterzeichnete, indem er seinen Namen unter die bi„schöfliche (also nicht blos seine eigene) Anordnung setzte, war „ganz gewiß weit entfernt, Grundsätze aufstellen zu wollen, „die den heil. Kirchensatzungen, besonders denen des Kir„chenraths zu Trient, entgegen wären. Er macht zugleich „die Bemerkung, daß das Tridentinum in seinem Dekret „(Sess. 24. de Reform. Cap. 1.) nicht von den Eheversprechen, sondern von der Ehe selbst handle.“

Man sieht, daß die Wessenbergische Verantwortung aus vier Gründen bestand. Nur auf den letzten wird in der Replik geantwortet. Es heißt darin; „Wie haben Dieselben „glauben können, sich gereiniget zu haben, wenn Sie sagen, „Sie seyen weit entfernt gewesen, Grundsätze aufzustellen, „die den kanonischen Verordnungen, und vorzüglich denen

„des Kirchenraths zu Trient entgegen wären. Durch diese „Entschuldigung erschweren Sie selbst ganz ausnehmend Ihr „Unrecht und Ihre Verharrung in den irrigen Grundsätzen. „Die Gesetze der Kirche schreiben die Förmlichkeiten für die „Gültigkeit der Sponsalien nicht vor, die Ihr Dekret vor„schreibt. Es ist demnach klar, daß Dieselben hierin will„kührlich entschieden haben, und Bande auflegten, die die „Kirche nicht aufgelegt hat“

Wir wollen nun sehen, was Herr v. Wessenberg dagegen hätte antworten können, und auch gewiß würde geantwortet haben, wenn es seine Absicht gewesen wäre, Grundsätze zu entwickeln, und die deutschen Staats- und Kirchenrechte zu vertheidigen. Schon in der ersten Note an den Herrn Bisthumsverweser berief man sich auf das gemeine Recht: Sufficiat eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur. Allein dagegen läßt sich doch manches mit gutem Grunde erinnern, und zwar: 1) Selbst in dieser Stelle ist von der Ehe oder von den Sponsalien de præsenti, und nicht von den Sponsalien de futuro die Rede. Dies erhellet aus den gleich darauf folgenden Worten; sie lauten so: Qui consensus, si in nuptiis salus forte de fuerit, cætera omnia etiam cum ipso coitu celebrata frustrantur. Es ist also hier offenbar die Rede von der Einwilligung bey wirklicher Eingehung der Ehe (consensus si in nuptiis forte defuerit). 2) Gesetzt aber auch, das gemeine Recht schließe die Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen zur Gültigkeit der Sponsalien aus, folgt dann, daß es ewig bey diesem gemeinen Rechte verbleiben müsse, und daß nach veränderten Umständen gar keine Veränderung damit vorgenommen werden dürfe? — Das gemeine Recht gründet sich auf menschliche Satzungen, und ist nicht Gottes, sondern der Menschen Werk. Menschliche Gesetze sind aber veränderlich, wie die Menschen, für die sie — und die Umstände, unter welchen sie gegeben wurden. Wir bedauern die gemeinen Leute, oder wir werden sogar manchmal unwillig über sie, wenn sie steif am Hergebrachten

kleben, und jede, auch die wohlthätigste Neuerung, blos um ihrer Neuheit willen, von sich stoßen. Die ohne Feyerlichkeit, und ohne Gegenwart der Zeugen gemachten Eheversprechen ziehen die verderblichsten Folgen nach sich, die das bischöflich-konstanzische Dekret sehr schön auseinander gesetzt hat. Rom konnte sie selbst nicht läugnen, weil es in der Replik keine Antwort darauf gab. Dadurch sagte es selbst durch sein Stillschweigen: Ja, die Verordnung hilft vielen Uebeln ab, und ist in dieser Hinsicht sehr heilsam; sie ist aber demungeachtet doch verwerflich, weil sie dem gemeinen Recht widerspricht. Schädliche Gesetze müssen zernichtet werden; deßwegen sind in vielen ansehnlichen Staaten die Eheversprechen gänzlich aufgehoben.

S. E. H. Consalvi sagen in Ihrer ersten Note: „Der „allgemeine Kirchenrath zu Trient habe das gemeine Recht „in diesem Stücke unversehrt und in voller Kraft erhalten; „deßwegen das bischöfliche Dekret auch dem Tridentinum „entgegen sey.“ Wie viele Unrichtigkeiten in so wenigen Worten! — Fürs erste haben wir bereits bewiesen, daß das gemeine Recht nicht von den Sponsalien de futuro, sondern von der Ehe selbst handle. Zweytens, daß, wenn auch von jenen wirklich die Rede wäre, dennoch dieses Gesetz, wegen seinen schädlichen Folgen, aufgehoben werden müßte. Wenn Herr Consalvi behauptet: „das Tri„dentinum habe das gemeine Recht in diesem Stücke in „seiner vollen Kraft erhalten,“ so fragt man: Wo ist der Beweis? Das Konzilium hat in Betreff der Sponsalien gar nichts entschieden, und dies war wohl sehr weislich geschehen. Daraus folgt aber nicht, daß es deßwegen das gemeine Recht in seiner vollen Kraft erhalten habe. Wäre aber dies auch der wirkliche Fall, so zeugte es wider und nicht für S. E. H Consalvi, weil in dem erwähnten Recht nicht von den eigentlichen Eheversprechen, sondern von der Ehe selbst die Rede ist.

Ferner verwirft das Konzilium die matrimonia clande-

stina mit den Worten: „Qui aliter, quam præsente Paro-„cho, vel alio Sacerdote, de ipsius Parochi vel Ordinarii „licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium con-„trahere attentabunt, eos S. Synodus ad sic contrahen-„dum omnino inhabiles reddit, et ejusmodi contractus „irritos, et nullos esse decernit“

Die Eheversprechen stehen mit der Ehe selbst in Verbindung, weil sie der Anfang, die Vorbereitung dazu sind. Wenn nun der Kirchenrath zur Gültigkeit des Ehevertrags die Gegenwart des Pfarrers und wenigstens zweyer Zeugen fordert, so liegt es im Geiste des nämlichen Kirchenraths, wenn gleich der Buchstabe mangelt, daß auch die Eheversprechen unter ähnlichen Feyerlichkeiten gemacht werden sollen. Die Kirche hatte die geheimen Ehen zu allen Zeiten verabscheut wegen den verderblichen Folgen, die sie hervorbrachten; deßwegen wurden ihnen zu Trient, mehr als jemals, stärkere Schranken gesetzt. Da nun die geheimen Sponsalien ähnliche Folgen nach sich ziehen, wie sollte es der Absicht dieser heil. Versammlung widersprechen, wenn zu ihrer Abschließung die nämlichen Erfordernisse festgesetzt werden? — Gleiche Uebel machen zu ihrer Abhilfe gleiche Maasregeln nothwendig.

Endlich ist die Kongregation, die diesen Gegenstand, oder vielmehr die Verordnungen der Synode über diesen Gegenstand beleuchtet hat, ganz der nämlichen Meynung. Ihre Worte in den Deklarationen lauten so: „Matrimo-„nium Contractum coram testibus, sed sine Parocho, vel „alio Sacerdote de ejus licentia post Concilium Tridenti-„num, non solum est nullum, sed nec vim habet Spon-„salium.“ Aus diesen Worten erhellet, daß nicht nur zur Gültigkeit der Ehe, sondern auch zur Gültigkeit der Sponsalien die Gegenwart der Zeugen und des Pfarrers erfordert werde. Wie könnten sonst die ohne diese Gegenwart eingegangenen Ehen nicht einmal die Kraft der Sponsalien haben? —

Die bischöflich-konstanzische Verordnung über die Eheverlöbnisse ist also dem Tridentinum nicht nur nicht entgegen, sondern dem Geist und sogar dem Buchstaben nach mit ihm übereinstimmend.

Endlich muß noch der versprochene Beweis geführt werden, daß die römische Kurie eine gänzliche Unkunde des deutschen Kirchenrechtes in dieser Materie verrathe. Pehem, dessen jus ecclesiasticum über 30 Jahre auf allen österreichischen und mehrern andern Universitäten und Lyzäen vorgelesen wurde, schreibt (Part. II. pag. 263): „Quoniam Sponsalia sunt contractus mere civilis, etsi ad „matrimonium aliquando ineundum, quod ipsum tamen, „ut contractus est, Principum civilium potestati subesse, „infra astensuri sumus, tamquam via ad terminum diri„gantur; in propatulo est 1) constitutionibus ecclesiasticis „hæc super re editis eatenus tantum vim atque auctorita„tem inesse, quatenus a Principibus receptæ sunt, et „hactenus retinentur. 2) Ex rei quidem natura solas ma„gistratus seculares harum causarum judices esse compe„tentes, proindeque 3) Consistoria ecclesiastica earum „pertractationem ex Principum concessione omnino „revocabili exercere, atque 4) ad civiles leges, quam„diu ipsis rec hæc adhuc relinquitur, exacte observandas „esse obligata: 5) denique hunc contractum ad lites, in„fausta matrimonia, alique incommoda evitanda Principum „auctoritate penitus irritari posse.“ Conf. Tractatus, cui titulus: **Nahe Beleuchtung derjenigen Einwürfe, die einige Kanonisten gegen das Churbayersche Sponsaliengesetz machen.**

Eine ähnliche Sprache führen durchaus alle durch ihre Schriften berühmt gewordenen Kanonisten. Xaver Gmeiner (Sect. II. de reb. et locis eccles.) drückt sich so aus: „De obligatione ineundi matrimonii, aut damni reparandi „judex et civilis cognoscendi jus habet, et si de his judex „ecclesiasticus cognoscit, non facit nomine proprio, sed „qua judex delegatus Imperantis, in quo munere a nemi-

„ne, ne quidem a Pontifice turbari potest.“ Indessen bleibt der Kirche, wie dieser Schriftsteller richtig bemerkt, allzeit unbenommen, alle und jede Verfügungen zu treffen, die zur würdigen Empfangung des Sakramentes erforderlich sind, hiemit die Unwürdigen davon auszuschliessen. Es bleibt daher dem geistlichen Richter vor der ehelichen Einsegnung die Untersuchung und die Einsicht in die kanonischen Hindernisse, das Religionsexamen, die Denuntiation, und alles andere, was die Kirche verordnet, unbenommen; die Kirche kann sich daher nicht über Beeinträchtigung beklagen, wenn gleich die Staatsbehörden die Sponsalien entweder ganz aufheben, oder ihnen solche Modifikationen geben, wie sie es der Wohlfahrt ihrer Unterthanen am zuträglichsten finden. Die geistliche Stelle zu Konstanz hatte folglich die grösste Ursache, zufrieden zu seyn, daß die hohe Regierung zu Luzern nicht das Beyspiel anderer Staaten nachahmte, sondern dem Ordinariate in dieser Sache noch einen Einfluß gestattete. Wäre Rom mit den Grundsätzen der deutschen Kanonisten besser bekannt, es hätte wegen dieser Verordnung den Herrn v. Wessenberg milder behandelt, am allerwenigsten aber Ihn der Irrlehre beschuldiget.

12. §.

„Auch wird die Irrigkeit Ihrer Lehre — sagen Se. E. „H. Consalvi weiter — bestätigt durch ähnliche Dekrete über „die Ehe, wie das vom erwähnten Jahre, welches mehrern „Vorschriften des Tridentinums zuwider ist, und die Frey„heit der Ehen selbst verletzt.“

Es sind in Betreff der Ehe nur zwey Dekrete erschienen; jenes betrifft die Sponsalien, von denen wir bereits gehandelt haben; das zweyte handelt von den Ehen heimatloser Personen, welches aber schon im Jahre 1801 unter Wessenbergs Antezessor, Herrn Grafen v. Bissingen, herauskam, den man doch gewiß der Irrlehre nicht beschuldigen wird. Wir wollen einen getreuen Auszug davon liefern; dann mag jeder

Unbefangene und Neidlose schon aus seinem Inhalte die Ungerechtigkeit und Falschheit der Anzeige erkennen.

„Der Geist der Kirche verlangt, — so beginnt die Ver„ordnung — daß das heil. Sakrament der Ehe nicht ohne „Sachkenntniß, und nicht Unwürdigen ertheilt werde. „Nach diesem Geiste sind die Vorschriften des Tridenti„nums in Betreff des Parochii proprii u. s. w. erflossen.

„Unläugbar ist, daß Elend, ausschweifendes Leben, „und müßiges Betteln zu Lastern verleiten.

„Kirche und Staat haben mithin wohl recht, wenn sie „diesem einreißenden Uebel einen gemeinsamen Damm ent„gegensetzen. Die weltlichen Obrigkeiten geben sich zwar „alle Mühe, die gefährliche Menschenklasse abzutreiben und „zu vermindern: allein man hat entdeckt, daß das große „Hinderniß, welches dieser löblichen Absicht entgegenstebt, „sich in der Leichtigkeit finde, mit der die ehelichen Kopu„lationen von einigen Pfarrherrn und Klostergeistlichen zu „erhalten sind.

„Es wird daher in Gemäßheit der kanonischen Satzun„gen, der hiesigen Synodalschlüßen, aus höchstem Befehl „des Hochwürdigsten Herrn Ordinarius verordnet:

1) „Daß alle Brautleute nur von ihrem eigenen Pfar„rer und Seelsorger, oder mit dessen Willen, und aus„drücklicher schriftlich ausgestellter Bewilligung von einem „andern Priester ehelich kopulirt werden dürfen.

2) „Sollen die Brautleute gehalten werden, vor der „Kopulation die Taufscheine, wenn hierinn ein Zweifel „obwalte, und überdies noch die obrigkeitliche Heuraths„konsense, auch die Rezeptions, oder Heimatsurkunden von „ihren betreffenden Herrschaften vorzulegen, deren Recht„heit jedesmal sorgfältig zu prüfen, beym geringsten ob„waltenden Zweifel aber die Kopulation zu verschieben, „und sich bey der Behörde über die Verhältniße der Um„stände zu erkundigen ist.

3) Um alle heimlichen und ordnungswidrigen Kopula-

„tionen zu verhindern, wird den Pfarrern und Seelsorgern „aufgegeben, die Taufscheine den verdächtigen Pfarrange„hörigen, ob sie die Kopulation nicht etwa in einer an„dern Pfarre erschleichen möchten, zu verweigern, oder „selbe zu Handen der obrigkeitlichen Behörde zu hinterle„gen, und solche Leute zum Empfang dahin zu verweisen.

4) „Den Pfarrern wird nachdrücklich empfohlen, daß „sie, sowohl in Predigten als Christenlehren, dem Volke „die Ungültigkeit der nicht von dem eigenen Pfarrer oder „einem von ihm bevollmächtigten Priester geschehenen Ko„pulation, und die von der weltlichen Obrigkeit zu erwar„ten habende verdiente Strafe vorstellen sollen, um den „Leuten den Irrwahn zu benehmen, als ob die von einem „fremden Priester vorgenommene Kopulation rechtsgültig „wäre.“

Der Verf. staunte, und traute kaum seinen Augen, als er in der Note S. E. H. Consalvi die Worte las: „Auch „wird die Irrigkeit Ihrer Lehre bestätigt durch ähnliche „Dekrete über die Ehe, wie das vom erwähnten Jahre „(nein, früher) welches mehrern Vorschriften des Triden„tinums zuwider ist, und die Freyheit der Ehen selbst „verletzt.“ Man vergleiche diese Verordnung mit der tridentinischen Vorschrift; sie sind sich so gleich, wie ein Ey dem andern, weil diese die Gegenwart des eigenen Pfarrers, oder eines von ihm dazu bevollmächtigten Priesters zur wesentlichen Bedingung macht. Oder will man behaupten, daß heimatlose Personen überall zu Hause seyen, und daher überall ihren eigenen Pfarrer finden, so wäre diese Behauptung das Verderben des Staats. Nicht nur die Obrigkeiten, sondern sogar jede Gemeine müßte dagegen protestiren, und dies aus Gründen, die aus der Natur der Sache hervorgehen. Deßwegen sind in allen dem Verf. bekannten Staaten längst schon ähnliche Verfügungen getroffen worden. Freylich wird dadurch die Freyheit der Ehen verletzt; sie soll es aber auch. Was würde ge-

scheben, wenn dem Heurathen keine Schranken gesetzt würden? — Die Zahl der lasterhaften und armen Menschen — der Straßenräuber müßte sich nicht nur jährlich, sondern täglich vermehren, das Eigenthum der fleißigen und redlichen Bürger gefährden. Heimatlose, d. i. solche Leute, die überall und nirgends zu Hause sind, leben gewöhnlich ohne allen Unterricht, ohne sittliche und religiöse Bildung; dagegen werden sie von ihrer zarten Jugend an zum Betteln, Stehlen und Betrügen praktisch unterrichtet. Ohne Vermögen, ohne Lust zur Arbeit, ohne alle nützliche Kenntnisse, werden sie mannbar. Wie, soll man sie heurathen lassen, damit die Erde um so bälder von einem ähnlichen Gesindel voll werde? — Zwar weiß der Verf. wohl, daß durch die bloße Hinderung solcher Ehen dem Uebel nicht ganz abgeholfen ist, weil man auch außer der Ehe sein Geschlecht fortpflanzen kann, und die lüderlichen, unsittlichen Leute es auch gewöhnlich auf diesem Wege fortpflanzen; allein es wird doch gemindert, und wenn man diese Menschen — anstatt sich ehelichen zu lassen, in Arbeitshäuser — und ihre etwaigen unehelichen Kinder in Waisenhäuser aufnimmt, so wird dem Uebel beynahe ganz abgeholfen werden.

Die guten Unterthanen des römischen Staats sind wahrhaft zu bedauern, wenn dort die Freyheit der Ehen nicht verletzt (oder wie wir diese Worte deuten müssen) wenn das Heurathen allen gestattet wird. Schlüßlich müssen wir noch den wahrhaft frommen und edeln Herrn Grafen v. Bissingen herzlich bedauern, daß nicht Wessenberg, sondern Er der Irrlehre beschuldiget wird, weil sie unter Ihm, und nicht unter Jenem hervorgegangen ist. Hier sollten doch die Römer abermal sehen, wie wenig den geheimen Angebungen zu trauen ist, und daß man sie höchstens nur als Veranlassung zu einer genauen Untersuchung benutzen könne. Uebrigens war die dem Herrn v. Wessenberg zugemuthete Irrlehre in jedem Falle ungerecht, weil es in der erwähnten Verordnung heißt: „Es wird daher aus höchstem Befehl des Hochwürdig-

„sten Ordinarius Sr. Hochfürstlichen Gnaden verordnet.“ Dieses Dekret kam also weder von diesem, noch von jenem Herrn Generalvikar her, sondern einzig von dem Bischofe. Herr Graf Bissingen hätte sich also immer mit dieser Entschuldigung heraushelfen können; sie wäre ohne Anstand von Ihm angenommen worden, von dem Herrn v. Wessenberg aber gewiß nicht.

Wollte man aber auf ein anderes Dekret vom Jahre 1808 sich berufen, das unter Herrn v. Wessenberg herausgegeben wurde, so dient zur Antwort, daß dasselbe mit jenem vom Jahre 1801 vollkommen übereinstimme; es gilt daher von demselben eben das, was bereits von jenem gesagt wurde.

13. §.

S. E. H. Consalvi werfen dem Herrn v. Wessenberg eine vierte Irrlehre in Verwaltung seines Amtes vor; indem Sie sagen: „Die Irrigkeit Ihrer Lehre bestätigt sich ferner durch „den bekannten Hirtenbrief, der gegen das Ende des Jahres „1805 hervorgieng, wodurch Euer ꝛc. ꝛc. eine Abhandlung „des Pfarrers Karl Vakter (Wachter) in Betreff der Noth„wendigkeit, den Neugebohrnen die Taufe nicht in den Kir„chen, sondern in den Privatwohnungen zu ertheilen, gut„hießen, belobten, und bestätigten.“

Lieber Herr Wachter! Aufgeklärter Mann! Warmer Freund der Religion und Tugend! So konnten auch Sie der Irrlehre nicht entgehen. Doch freuen und vertrösten Sie sich; denn Sie sehen ja, daß auch die heilsamsten Wahrheiten mit diesem Namen gebrandmarket, und ihre Urheber verfolgt und verdammt werden. Indessen müssen wir doch aus Gerechtigkeitsliebe Se. Heiligkeit, und die gesammte römische Kurie, in Betreff dieses Vorwurfes entschuldigen, die Angeber hingegen um so mehr verabscheuen, die es wagen durften, die Verordnung, in Hinsicht der Haustaufen zu verdreben, und dadurch den frommen Pius VII. so schändlich zu hintergehen. Weder die Abhandlung, noch der darauf erfolgte Hirtenbrief spricht von der Nothwendigkeit eines

solchen Uebung, wohl aber von der Nützlichkeit in gewißen Fällen, wo für das Neugebohrne Gefahr wäre, wegen der physischen Schwäche, oder auch wegen der Entfernung von der Pfarrkirche und der rauhen Witterung. Nur in diesen Fällen ist nach dem bischöflichen Hirtenbriefe die Aussp-endung der Taufe in den Häusern erlaubt, und empfohlen, worin zugleich die anständigen Vorsichten bemerkt werden, damit die Achtung für das heil. Sakrament keinen Abbruch leiden möge. Man sieht also, daß der genannte Hirtenbrief verstümmelt und entstellt nach Rom geschickt wurde. Wir wollen den Inhalt desselben hersetzen, dann mag der unbefangene Leser selbst urtheilen.

„Nach dem liebreichen Geiste des Christenthums und der „katholischen Kirche sollen die Religionsanstalten, indem sie „das moralische Wohl befördern, dem physischen keinen „Nachtheil bringen.

Der Absicht des Heilands und seiner Kirche läuft es ganz „entgegen, den Neugebohrnen der Gefahr auszusetzen, daß „bey seinem Eintritt in die christliche Gemeine sein Austritt „aus dem physischen Leben befördert werde, und daß das „Kind an der Quelle des sittlichen Lebens keinen körperlichen „Tod finde.

„Die Kirche ist vielmehr in allen ihren Anordnungen müt„terlich bedacht, auf die Lokal- und Personal-Bedürfnisse „und auf der Zeiten fortschreitende Kenntnisse milde und „sorgsame Rücksicht zu nehmen, und es giebt keinen Grund, „warum diese Rücksicht sich nicht auch auf die Taufhandlung „erstrecken sollte.

„Nun eifern die bewährtesten Aerzte, besonders seit dem „die Heilkunst größere Fortschritte gemacht hat, einstimmig „gegen jede Verkältung neugebohrner Kinder, und behaup„ten daher, daß der Gebrauch des kalten Wassers bey der „Taufe zu allen Jahrszeiten, zur rauhen Winterszeit aber, „auch die Taufe in den kalten, zumal in den weit entlegenen „Kirchen für die neugebohrnen Kinder sehr nachtheilige,

„oft tödtliche Folgen haben könne. Einleuchtend ist es aber, „daß bey solchen Gegenständen, die auf das physische Wohl „Einfluß haben, die sachkundigen Belehrungen und Warnun„gen gelehrter und erfahrner Aerzte nicht dürfen unbeachtet „gelassen, und von der Hand gewiesen werden.

A) „In unserm Bisthumsritual ist längst schon wohl„thätig angeordnet, daß das kalte Taufwasser, um dem zar„ten Körper des Kindes nicht zu schaden, vor dem Gebrauch „etwas erwärmet, oder mit warmem Wasser vermischt wer„den soll. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist eine Pa„storalpflicht, welcher kein, für das Wohl seiner Pflegem„pfohlenen zärtlich besorgter, Seelenhirt sich entziehen kann, „noch wird.

„Der Gebrauch des laulichten Wassers verdient ganz ge„wiß auch im Sommer den Vorzug, weil jede schnelle Ab„wechslung von Wärme und Kälte dem empfindlichen Kör„per eines kaum gebohrnen Kindes nachtheilig werden kann. „Der Seelsorger handelt hierin seiner Pflicht gemäß, und „in jeder Rücksicht am besten, wenn er das Sicherste wählt. „Die H. H. Seelsorger werden daher angewiesen:

1) „vor der Taufe jedesmal das kalte Wasser mit etwas „warmem zu vermischen; 2) immer eine Portion Taufwas„sers im Pfarrhause an einem temperirten Ort in einem rei„nen Gefäß, das verschlossen ist, aufzubewahren, und zwar „nur im Pfarrhause, weil die Erfahrung lehrt, daß noch „immer manche Leute unter dem Volk mit dem Taufwasser „abergläubischen Mißbrauch zu treiben geneigt sind. End„lich soll, damit das Kind keinen Schaden leide, 3) das „Taufwasser nicht in überflüßiger Quantität, und nicht in „weiter Entfernung vom Haupte des Täuflings, sondern „nahe an dessen Haupt aufgegossen werden.

B) „Was aber das Taufen in der Kirche, oder in den „Häusern betrifft, so wurde in Ansehung des Orts zur Er„theilung der Taufe zu verschiedenen Zeiten und in verschie„denen Ländern eine große Verschiedenheit beobachtet. Der

„Ort trägt zum Wesen der Taufe nichts bey. Zwar verord„net die alte Kirche, daß die Neubekehrten aus dem Juden„und Heidenthume öffentlich sollen getauft werden, um die „ganze versammelte Gemeine zum Zeugen ihrer kirchlichen „Handlungen und Verpflichtungen zu machen. Bey uns „aber können nur unmündige und schwache Kinder in Be„trachtung kommen, die ohnehin gewöhnlich nur in Gegen„wart von drey oder vier Personen getauft werden, die in „der Mitte eines ganzen katholischen Volkes heranwachsen, „und die der feyerlichen Volkszeugenschaft zum Beweis ihres „Eintritts in den kirchlichen Bund nicht mehr bedürfen.

„Jede Bedenklichkeit in Hinsicht der Haustaufe, so oft „sie das physische Wohl des Kindes empfiehlt, wird ver„schwinden, wenn man noch ferner erwägt, und beherzigt, „daß das heil. Abendmahl, welches nach der christkatholischen „Lehre das Allerheiligste ist, den Kranken in die niedrigsten „und schlechtesten Hütten hingetragen werde, mithin auch „nicht zu besorgen ist, die Heiligkeit der Taufe möchte durch „den Ort ihrer Ausspendung gefährdet werden; daß von „Versehung der Kranken mit dem heil. Abendmahl und der „heil. Oelung auch die weiteste Entfernung, und die unfreund„lichste, strengste Kälte den Seelsorger nicht freysprechе; daß „er sich von der Haustaufe neugebohrner Kinder ebenfalls „nicht abhalten lassen dürfe, indem diese schwachen mensch„lichen Geschöpfe ähnliche Ansprüche an ihn machen, wie „die Kranken.

„Wohlmeynend (ja gewiß recht wohlmeynend und väter„lich) ermahnen Wir demnach die H. H. Seelsorger nach dem „Beyspiel anderer Bisthümer, z. B. Würzburg, Salz„burg ꝛc.

1) „Künftig die Taufe der Neugebohrnen bey rauher „Witterung, besonders zur kalten Jahrszeit, und vorzüglich „an den Filialen, und in entfernten Höfen, so oft es von den „den Aeltern verlangt wird, im Geburtshause des Kindes „vorzunehmen.

2) „In Hinsicht dieser Haustaufen zwischen Reichern „und Aermern keinem Unterschied Platz zu geben, und über „die bisher festgesetzte und hergebrachte Stolgebühr weder „eine Bewirthung, noch eine besondere Gabe anzunehmen, „vielweniger zu fordern, insbesondere auch keinen sogenann„ten Taufsuppen, wo sie noch herkömmlich und nicht abge„stellt sind, beyzuwohnen.

3) „Bey diesen Haustaufen übrigens den gebührenden „Anstand niemal außer Acht zu lassen, und jedesmal mit der „Stole und in Begleitung des Meßners *) sich in die Woh„nung des Täuflings zu begeben.

4) „Die Hebammen zu belehren, und ihnen zu empfeh„len, daß sie von der Taufe neugebohrner Kinder in den „Kirchen dann, und so oft abrathen sollen, als die Taufe „außer dem Hause dem Kinde nachtheilig werden könnte, „sey es wegen großer Entlegenheit, rauher Witterung oder „kränkelndem Zustand des Kindes u. d. g. Es versteht sich „von selbst, daß in den Fällen, wo das Kind in Todesgefahr „gebohren wird, oder nach der Geburt plötzlich erkranket, „die Nothtaufe durch die Hebamme, oder bey deren Abgang „durch eine andere unterrichtete Person vorgeschrieben bleibe, „und die Ankunft des Seelsorgers nicht abgewartet werden „könne. Jedoch ist derselbe sogleich zu benachrichtigen, und „er hat baldmöglichst die Taufe unter Bedingung nachzutragen.

„Die Hebammen und Aeltern sind hierüber von den Seel„sorgern gehörig zu unterrichten Auch wird diesen neuer„dings empfohlen, die Prüfung der Hebammen in Hinsicht „der Taufe wenigst alle zwey Jahre zu wiederholen, weil „sonst diese Personen aus Mangel an Uebung leicht etwas We„sentliches vergessen könnten.

*) Nach dem Urtheile des Verf. ist der Meßner eben nicht nothwendig, und manchmal wäre seine Begleitung, zumal auf entfernte Höfe, nachtheilig, besonders wenn er zugleich Schullehrer ist. Die Stole kann der Seelsorger unter dem Mantel und das heil. Oel in der Tasche tragen. Das Uebrige wird in jedem Hause vorgefunden.

„Bey diesem Anlaß werden die Seelsorger noch auf einen „Mißbrauch aufmerksam gemacht, nämlich, daß Kinder zu „Taufpathen gebraucht werden. Dieses ist aus zwey wich- „tigen Gründen nicht zu gestatten:

1) „weil Kinder nicht im Stande sind, die Pflichten der „Pathen einzusehen, noch dieselben aus freywilligem Ent- „schluß zu übernehmen, und sie mithin, wie Puppen, eine „zwecklose Zeremonie verrichten;

2) „weil sie wegen der ihrem Alter anhängigen Schwäche „und Ungeschicklichkeit der Gefahr ausgesetzt sind, den Täuf- „ling fallen zu lassen, oder ihm sonst Schaden zuzufügen.

„Dieser Hirtenbrief, welcher im Einverständniß der hohen „Landesstellen kund gemacht wird, soll von allen Seelsorgern „dem versammelten Volke von der Kanzel herab vorgelesen „werden, und Wir erwarten von ihrem Eifer, daß sie Unsere „gute Absicht durch zweckmäßigen Unterricht wirksam beför- „dern mögen.“

Wer hätte sich vorgestellt, daß man diese Verordnung der Irrlehre beschuldigen, und sie als solche dem heiligen Stuhl anzeigen würde, da doch so viel Einsicht und Vernunft, so viel christliche Weisheit, zarte Sorgfalt, Ehrfurcht gegen das Taufsakrament, und herzliche Vaterliebe aus ihr hervor- strahlet? — Wenn es noch eine Zeit lang so fortgeht, dann wird bald jede religiöse Wahrheit vom Erdboden verschwin- den, und zum Irrthum gestempelt werden. Se. Heiligkeit konnten zwar kein anderes Urtheil fällen, weil der Hirten- brief verfälscht Höchstihren Händen übergeben wurde. Man belog den heil. Vater, indem man sagte: Es sey die absolute Nothwendigkeit der Haustaufe darin ausgespro- chen; da doch nur von der Nützlichkeit derselben die Rede ist, und diese nur in den Fällen, wo die Gesundheit und das Leben des neugebohrnen Kindes durch die Taufe in der Kirche gefährdet wären.

Herr v. Wessenberg beruft sich auf das Beyspiel anderer Diözesen, und ist der Meynung, daß in dem Konstanzer- und

jedem andern Bisthum gleiche Ursachen vorhanden seyen, und daher auch eine gleiche Verordnung räthlich machen. Wir haben nie gehört, daß der Fürstbischof von Würzburg oder der Erzbischof von Salzburg der Irrlehre beschuldiget wurden, obgleich sie eine und dieselbe (im Wesentlichen) Verordnung bekannt machten. Es scheint, man könne jeden Mann blos deßwegen zum Irrlehrer machen, weil man einen Haß auf ihn geworfen hat, und daß es auch hier, wie, leider! in so vielen andern Dingen, blos nach Gunst gehe. Warum verfälschten die Angeber dieses Dekret? Warum schrieben sie nicht eine einzige Wahrheit nach Rom? — Glaubten sie, man werde dort nicht alles so genau untersuchen, sondern jeder Verläumdung ein geneigtes Gehör geben, nur ihnen allein glauben, und mit dem Verdammungsurtheil ohne alle Untersuchung vorfahren? Ja, dies mußte ihre Meynung gewesen seyn, in welcher sie sich auch nicht verrechnet hatten; aber es schien ihnen nicht eingefallen zu seyn, daß der Regent, das Domkapitel, und die gesammte Geistlichkeit sich wehren, und der erste die römische Sentenz kassiren, und so lange kassiren würde, bis der Angeklagte über die gegen ihn gemachte Klage vernommen, und das Urtheil von sachkundigen, unpartheyischen Richtern seiner Nation entschieden seyn werde.

14. §.

„Ein anderes Dekret, heißt es in der Anklage weiter, „welches noch wichtigern Grund zu Aergernißen, als die „zwey erstern gab, ist von Euer ꝛc. ꝛc. am 3. Dez. 1808 „über die gemischten Ehen erflossen, in welchem erstens „erklärt wird, daß die Kurie von Konstanz in besondern Fällen keine Schwierigkeit machen wird, solche, obwohl von „der Kirche sehr verbothene Ehen zu erlauben, wodurch sie „sich die Gewalt anmaßt, über solche Ehen zu dispensiren, „eine Gewalt, die ihr auf keine Weise zusteht;

„zweytens in Ansehung der Erziehung der zu erzielenden Kinder, wird zwar gesagt, die Pfarrer sollten sich ver-

„wenden, daß sie alle in der katholischen Religion erzogen „werden, wenn sie aber dies nicht bewirken könnten, nil „aliud superest, nisi expostulare, educationem filiorum in „religione patris, filiorum in religione matris.“

Ehe wir diese Beschwerde prüfen, wollen wir das Dekret im Auszuge liefern, die Wessenbergische Verantwortung, und die Replik darauf vernehmen.

Rescript der bischöflichen geistlichen Regierung zu Konstanz an einige Kommissariate in der Schweiz.

„Die kathol. Kirchenvorsteher und Seelsorger müssen „zwar immer wünschen, daß die Ehen zwischen Personen von „gleichem Religionsbekenntniß geschlossen werden, indem es „der Natur der Sache nach erwünscht ist, daß Ehegatten in „der wichtigsten Angelegenheit des Menschen Eines Sin„nes seyen, wodurch auch die moralische Erziehung der Kin„der wesentlich gewinnt. Die katholischen Seelsorger haben „demnach dem katholischen Brauttheil kluge und zweckmäßige „Vorstellungen gegen die Verehelichung mit einem andern „Konfessionsgenossen zu machen. Wenn aber diese Vorstel„lungen bey dem katholischen Brauttheile keinen Eingang „finden, und zu der Ehe einer katholischen Person mit einer „reformirten Person die gesetzliche Bewilligung erfolgt ist, „so bringt es die Uebung in der katholischen Kirchenverfas„sung mit sich, daß

1) „jeder einzelne Fall einer solchen gemischten Ehe vor „der Verkündung und Kopulation dem bischöflichen Ordina„riate mit allen Umständen angezeigt werde, welches die Be„willigung nicht erschweren wird, wenn nicht besonders wich„tige Bedenken obwalten Indessen ist

2) „bey allen solchen gemischten Ehen zum Grundsatz zu „nehmen, daß die kathol. Seelsorger dem katholischen Braut„theile die Ermahnung geben, und nachdrucksam ans Herz „legen müssen, in dem Ehevertrag auszubedingen, daß alle „Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen. „Wenn jedoch auch hierin das erwünschte Ziel nicht erreicht

„werden könnte, so bliebe freylich nichts anders übrig, als „den Ehevertrag dahin abzuschließen, daß die Kinder des „männlichen Geschlechtes in der Religion des Vaters, die des „weiblichen Geschlechtes aber in der Religion der Mutter „erzogen werden sollen.

3) „Bevor ein Brautpaar verschiedener Konfessionen öf„fentlich von der Kanzel verkündet wird, haben sich beyde „Theile bey dem Pfarrer der Braut persönlich zu stellen, „und vor diesem das Eheversprechen (Sponsalia de futuro) „einander gegenseitig zu erklären. Hierauf begiebt sich „noch besonders

4) „der katholische Brauttheil zu seinem ordentlichen „Seelsorger, so wie der reformirte Theil zu seinem Pfarrer, „um bey diesem den religiösen Unterricht über die Pflich„ten des Ehestandes zu nehmen, und nach dessen Gutfinden „sich einer Prüfung zu unterziehen.

5) „Jeder Brauttheil hat sich vor der ersten Verkün„dung mit einem schriftlichen Zeugniß des Pfarrers der „Braut über die gemachten Sponsalien und seines eigenen „Seelsorgers über den erhaltenen religiösen Unterricht aus„zuweisen, worin ausdrücklich zu bemerken ist, daß der „Brauttheil in den Religionsgrundsätzen seiner Konfession „hinreichend unterrichtet befunden worden sey.

6) „Die Einsegnungen solcher gemischten Ehen sind „jedesmal von dem Pfarrer der Konfession des Bräutigams „vorzunehmen. Beyde Theile stellen sich aber sodann wie„der vor dem Pfarrer der Braut in seiner Behausnng, „und äußern daselbst die wiederholte Bezeugung ihres Ehe„konsenses, welchem auf keine Weise ein Hinderniß gelegt „werden darf.“

Dies ist wörtlich jene bischöflich-konstanzische Verordnung in Betreff der gemischten Ehen; man sollte nicht meynen, wie man sie zu Rom als irrig und ärgerlich habe brandmarken können, da doch schon über dreyßig Jahre in dem ehemals österreichischen Antheil des nämlichen Bisthums

eine noch freyere Praxis herrschte, und zum allgemeinen Gesetz erhoben war, ohne daß man sie mit diesen Prädikaten bezeichnete. Doch wir wollen sehen, wie sich H. B. v. Wessenberg vertheidiget hat: „Das Dekret, in Betreff „der gemischten Ehen, so beginnt die Vertheidigung, habe „ich izt nicht vor Augen, denn es wurde nie gedruckt, noch „öffentlich kund gemacht, weil es eine bloße Privatinstruk„tion für einige Kommissariate in der Schweiz war, die „durch einige Anfragen veranlaßt wurde. In allen Ländern, „wo die Protestanten dergleichen bürgerliche und politische „Rechte, wie die Katholiken, genießen (und Deutschland „und die Schweiz sind in diesem Falle), bestehen Gesetze, „welche die Zulassung solcher Ehen fordern. In der bischöf„lichen Belehrung über das Sakrament der Ehe (vom 18. „Jan. 1809), deren Kundmachung von der Kanzel alle Jahre „am ersten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung des „Herrn wiederholt wird, heißt es im §. 3. Nr. 8. ausdrück„lich, daß die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, „obgleich giltig, doch wegen den Folgen in Absicht auf die „Religionsübung, auf Andauer der ehelichen Liebe, und auf „die Erziehung der Kinder sorgfältig mißrathen und vermie„den werden sollen. Die nämlichen Gesinnungen liegen dem „Dekret vom 3. Dez. 1808 zum Grunde. In Hinsicht der „Bestimmung der Religion, in welcher die Kinder aus sol„chen Ehen erzogen werden sollen, haben die Schweiz und „die Staaten von Deutschland politische Gesetze, wovon die „mehresten aussprechen, daß die Kinder in ihrer Erziehung „der Religion des Vaters, oder der Mutter nach dem Ge„schlecht folgen sollen. Das bischöfliche Dekret verpflichtet „die Kommissarien und Seelsorger, kein Mittel unversucht „zu lassen, um die Erziehung aller Kinder in der katholi„schen Religion zu bewirken. Aber wie hätte es solches mit „unbeugsamer Strenge fordern können, ohne den Frieden „der Kirche einer Störung durch Maasregeln der Civilbehör„den auszusetzen, ein Uebel, das ohne Abhilfe gewesen wäre?

„Man hat geglaubt der Religionsvortheil verlange vor Allem; „daß die Einführung der blos bürgerlichen Ehen gehindert „werde. In Ansehung der feyerlichen Einsegnung solcher „Ehen schrieb das bischöfliche Dekret dem Pfarrer des katho„lischen Theils bestimmt vor, darauf zu bestehen, daß sie in „jedem Fall, in Beziehung auf das Sakrament, von ihm „geschehe.“

Gründlicher, und zugleich bescheidener hätte Herr Bisthumsverweser v. Wessenberg kaum antworten können. Er — ein Deutscher, und ein aufgeklärter deutscher Kanonist, spricht auch als ein solcher; aber eben deßwegen konnte Er auch die römische Zufriedenheit nicht erhalten. Die Replik ist sehr unvollständig. Hr. v. W. berief sich auf die in Deutschland und namentlich auch in der Schweiz bestehenden Gesetze, welche die Zulassung solcher Ehen fordern. Auf diesen wichtigen Grund wird mit keiner Sylbe geantwortet. In Betreff der Erziehung der Kinder in dieser oder jener Konfession berief Er sich auf ähnliche Staatsgesetze, die man in der Replik ebenfalls unberührt ließ, weil man nichts darauf antworten konnte, ohne den Prozeß den meisten katholischen Regenten und Staaten an den Hals zu werfen. Schon der Inhalt des bischöflich-konstanzischen Dekrets, und die Wessenbergische Antwort beweisen, daß den Katholiken in der Schweiz nichts anders gestattet wurde, als was die Katholiken der übrigen Staaten, und namentlich derjenigen, die sogar zum nämlichen Bisthum Konstanz gehören, schon lange genießen. Herr v. Wessenberg wollte nur die schöne Gleichheit in der gesammten Diözese einführen, und gerade dadurch das Aergerniß heben, dessen Ihn die Römer beschuldigen. Er dachte: dürfen die katholischen Unterthanen im Großherzogthum Baden, und in allen übrigen deutschen Staaten, sich mit den Protestanten ehelich vermischen, — dürfen die Kinder in der Erziehung der Religion des Vaters oder der Mutter nach dem Geschlechte folgen, ohne daß das Kirchenoberhaupt jemals feyerlich

dagegen mit Erfolg protestirt hat; so muß das Nämliche den Katholiken in der Schweiz nicht minder erlaubt seyn. Und in der That, wie sollte auch eine und die nämliche Handlung unter gleichen Umständen Einigen gestattet, Andern hingegen verbothen werden können. Uebrigens hat Herr Bisthumsverweser v. Wessenberg in diesem Dekret seine warme Liebe und innigste Anhänglichkeit an die katholische Religion laut beurkundet. Er befiehlt den bischöflichen Kommissarien in der Schweiz, und den Seelsorgern, dem katholischen Brauttheil kluge und zweckmäßige Vorstellungen gegen die Verehelichungen mit andern Konfessionsgenossen zu machen. Wenn aber diese Vorstellungen keinen Eingang finden, so sollen die katholischen Seelsorger dem katholischen Brauttheil die Ermahnung geben, und nachdrucksam ans Herz legen, in dem Vertrag auszubedingen, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen.

Diese bischöfliche Weisung würde gegenwärtig in keinem deutschen Staate die landesfürstliche Genehmigung erhalten, weil man überall noch weiter geht, die Freyheit der Ehen durchaus nicht verletzt, und die Erziehung der Kinder der Wahl der Aeltern überläßt.

Wir können uns nicht enthalten, aus dem bayerischen Religionsedikt über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft dasjenige anzuführen, was die gemischten Ehen, und die Erziehung der aus ihnen entstandenen Kinder betrifft. Im 3. Kap. §. 12. heißt es unter anderm: „Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Aeltern von verschiedener Glaubenskonfession bestimmt „worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.“ Aus diesem Artikel gehen folgende Schlüße hervor: 1) Die gemischten Ehen sind in Bayern erlaubt, ohne daß sie von Jemand durch Gegenvorstellungen gehindert werden dürfen;

2) Die Erziehung der Kinder in dieser oder jener Konfession bleibt der freyen Wahl der Aeltern überlassen. Im 14. §. heißt es: „Sind keine Ehepakten oder sonstige Ver„träge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die reli„giöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden: so „folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter „werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen“

Hier erscheint die Wessenbergische Verordnung in lebendiger Gestalt; nur daß die bayerische dem heil. Stuhl zu Rom noch unangenehmer seyn muß, weil sie sich blos auf den Fall beschränkt, wenn in den Ehepakten nichts hierüber verfügt wurde, da im Gegentheil nach der bischöflich-konstanzischen Verordnung nichts anders verfügt werden durfte. Ferner wird in dem bayerschen Edikt die Gültigkeit solcher gemischten Ehen sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit ihrer Errichtung, lediglich nach den bürgerlichen, und nicht nach den kirchlichen Gesetzen bestimmt.

Im ersten Kap. §. 1. wird gesagt: „Jedem Einwohner „des Reichs ist eine vollkommene Gewissensfreyheit gesichert.“

§. 2. „Er darf demnach in Gegenständen des Glau„bens und des Gewissens keinem Zwang unterworfen, auch „darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen „mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.“

Im zweyten Kapitel heißt es: §. 5. „Die Wahl des „Glaubensbekenntnißes ist jedem Staatseinwohner nach „seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§ 6. „Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Un„terscheidungsalter, welches für beyde Geschlechter auf die „gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 8. „Keine Parthey darf die Mitglieder der andern „durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.“

Werden sich die Bischöfe in Bayern gegen dieses landesfürstliche Edikt auflehnen? — Wird es die römische Kurie irrig, den Kirchensatzungen widersprechend, und ärgerlich erklären? — Nein, man wird sowohl von päbstlichen

als von bischöflicher Seite ein tiefes Stillschweigen beobachten, und das Befohlene oder gesetzlich Bestimmte geschehen lassen. Ist es nun nicht gleich viel, ob man ausdrücklich (wie Herr v. Wessenberg) oder stillschweigend einwilliget? — Oder wartet man auf günstigere Zeiten — auf eine gänzliche Umbildung der deutschen Grundsätze nach dem römischen System durch die Einführung eines gewißen Ordens, wo man die edelsten Gesetze und die feyerlichsten Verträge wieder umstoßen, und sich damit entschuldigen kann, daß die Einwilligung nie geschehen sey, sondern daß man nur, zur Verhütung eines größern Uebels, dem Drang der Umstände nachgegeben habe? ? — Diese Hoffnung wird aber wohl schwerlich in Erfüllung gehen.

Wenn H. B. v. W. sich auf die in Deutschland bestehenden Gesetze und Gewohnheiten berief, so wird in der Replik dieser wichtige Grund übergangen, und sogar behauptet, Er habe zu seiner ganzen Vertheidigung blos gesagt: „Man „habe nicht fordern können, daß die Kinder in der katholi„schen Religion erzogen würden, ohne Gefahr, daß der „Friede der Kirche von der bürgerlichen Obrigkeit gestört „würde.“

Auch diese Antwort ist förmlich entstellt. H. v Wessenberg sagte: „Das bischöfliche Dekret verpflichtet die Kom„missarien und Seelsorger, kein Mittel der Belehrung und „Ermahnung zu versäumen, um die Erziehung aller Kinder „in der katholischen Religion zu bewirken. Aber wie hätte „es solches mit unbeugsamer Strenge fordern können, ohne „den Frieden der Kirche einer Störung durch Maasregeln „der Civilbehörde auszusetzen, ein Uebel, das ohne Abhilfe „gewesen wäre?“ — Hier ist sichtbar, daß man geflissentlich Wessenbergs Verordnungen in einem falschen Lichte darstellte, um seine Verwerfung durch Scheingründe zu rechtfertigen, die aber nur schwache Augen blenden, und nur böse Herzen einnehmen können. Handelt Rom in dieser Sache nicht gerade so, wie Wessenberg verordnete? — Jenes wünscht nur

Eben zwischen Personen von gleichem Religionsbekenntniß, — und dieser hat den nämlichen Wunsch ausgesprochen. Roms Verlangen ist, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen; eben dieses Verlangen hat Wessenberg deutlich an den Tag gelegt. Allein überall, nur mit Unterschied, geschieht das Gegentheil. Rom schweigt. Welchen Grund kann es haben, als die Furcht, den Frieden der Kirche durch entgegengesetzte Maasregeln zu stören? — Eben diese Furcht hat den Herrn v. Wessenberg in seinem Dekret geleitet. Wir erblicken daher zwischen dem Pabst und Ihm, in dieser Sache, die größte Aehnlichkeit. Der Unterschied besteht nur darin, daß Jener stillschweigend, dieser hingegen ausdrücklich einwilligte.

15. §.

Bey dieser Gelegenheit behaupten S. E. H. Consalvi: „daß die Ordinarii (Bischöfe, oder ihre Stellvertreter) „keine Gewalt haben, die vermischten Ehen zu erlauben, „die sich aber das Ordinariat dadurch zugeeignet habe, „indem es erklärte, daß die Kurie von Konstanz in besondern Fällen nicht schwierig seyn werde, diese Ehen zu „erlauben.“

Eine solche Sprache muß die römische Oberbehörde freylich so lange führen, so lange sie dafür hält, die Bischöfe haben ihre Gewalt nicht unmittelbar von Gott, sondern von dem Pabst, sie können daher aus eigener Machtvollkommenheit nichts verfügen, sie üben nur die vom allgemeinen Primas ihnen übertragene Jurisdiktion aus, die er nach Gutbefinden bald erweitern, bald einschränken könne. Daß Rom mit diesen Grundsätzen behaftet sey, beweisen die oben zitirten und geprüften facultates quinquennales zur Genüge. Allein wir Deutsche verwerfen diese Grundsätze, wodurch die aristokratische Kirchenverfassung in eine unumschränkte Monarchie, gegen den Willen ihres heiligen Stifters, in eine Willkühr umgeschaffen wird. Nach unsern Grundsätzen sind die Bischöfe die eigentlichen Nachfol-

der der Apostel; sie treten somit in jene Rechte ein, die die Apostel hatten. Diese hat der Herr mit eben jener höchsten Vollmacht gesendet, die er selbst von seinem Vater empfangen hatte. Nicht Petrus allein, sondern alle Apostel sind das Fundament der Kirche Petrus hat sich nicht einmal einen Vorzug, vielweniger eine Herrschaft, am allerwenigsten eine unumschränkte Herrschaft über seine Mitapostel angemaßet. Aus diesen deutlichen Stellen des Evangeliums, und aus dem Beyspiele der Apostel, und namentlich des heil Petrus, leiten wir Grundsätze und bischöfliche Rechte ab, die man zu Rom gewöhnlich in die Ketzerrolle einschreibet, weil sie dem römischen Interesse und Ansehen nicht förderlich sind. Die gemischten Ehen sind keine Sache, die die Kirche verbieten kann. Dies behauptet selbst Herr Consalvi nicht; hiemit hat auch Herr v. Wessenberg nicht gefehlt, da er sie nicht absolut verbot, besonders da sein unbeugsames Widerstreben ohne Wirkung gewesen wäre. Er konnte sie nur mißbilligen, und das that Er auch.

15. §.

„Die Wessenbergische Instruktion — sagen Se. E. H. „C — in Hinsicht der Erziehung der Kinder ist den Leh„ren und Grundsätzen der Kirche zuwider.“

Wir fragen: gilt dies nur von den Katholiken in der Schweiz? — Haben etwa die katholischen Unterthanen größerer Staaten ein Privilegium? — Kann man in dieser Sache nach Gunst und Gnade handeln? Dies Letztere scheint wirklich der Fall zu seyn, sonst würde man nicht im Großen gestatten, was man im Kleinen für irrig und ärgerlich erklärt. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Kirche mit Recht solche Ehen mißbilligen müsse; daraus folgt aber nicht, daß sie in keinem Falle zu gestatten seyen. Niemand hat ihre Mißbilligung stärker ausgedrückt, als eben Herr v. Wessenberg. Er konnte aber dem Drang der Umstände nicht widerstehen, und in dieser Lage befinden sich Se. Heiligkeit selbst, welches aus Ihrem Stillschwei-

gen zu solchen Ehen deutlich erhellet. Herr Bisthumsverweser hatte, im Falle aller vergeblich angewandten Mühe, erlaubt, daß die Kinder in der betreffenden Religion erzogen werden, um die blos bürgerlichen Ehen zu hindern, und den Frieden der Kirche nicht zu stören.

Mit diesem Grunde ist Herr Consalvi durchaus nicht zufrieden, indem Er antwortet: „Ist es übrigens wahr, „und ist es allerdings sehr wahr, daß man das Ueble „nicht thun darf, damit daraus Gutes entstehe, wie haben „also Euer ꝛc. die erwähnte Erlaubniß ertheilen können?“

Dieser Ausdruck enthält einen unrichtigen Sinn. Es fiel dem H. v. W. nie ein, Böses zu thun, um Gutes hervorzubringen. Aber oft muß man, zur Verhütung eines größern Uebels, ein kleineres geschehen lassen, welches alsdann ein respektives Gut wird. Nach diesem Prinzip mußte Rom selbst nur gar zu oft handeln. Man erwäge nur das zwischen Sr. Heiligkeit und der französischen Regierung im Jahre 1801 abgeschlossene Konkordat. Wie viele Artikel kommen darin vor, die Rom nach seinen Grundsätzen für wahre Uebel, und sogar für Irrlehren halten muß? Wir wollen nur einige hersetzen:

1) „Die Regierung läßt alle Religionen zu, und schützt „und leitet deren äußern Kultus.“

Sie erklärt die Gewissensfreyheit für ein natürliches Recht, worauf jeder Mensch Anspruch habe, und der Staatspolitik zuträglich sey, daß in einem Lande, wo mehrere Religionen gleiche Rechte genießen, jede stärker an ihrem Kultus hängt, und sich in Acht nimmt, ihre Kirche durch entehrende Handlungen zu beschimpfen.

Es wurde ferner verordnet, daß die Lehrer der Priesterseminarien die Erklärung der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682 unterzeichnen, und sich verbinden, ihre Zöglinge nach dieser Erklärung zu unterrichten. Es sind vier Artikel:

1) Daß der Pabst in weltlichen Dingen über keinen

unabhängigen Potentaten etwas zu befehlen habe; und daß er keinen solchen Fürsten absetzen und die Unterthanen von dem ihm geschwornen Gehorsam entbinden könne.

2) Daß die Kirchenkanonen des konstanzischen Konziliums von der Gewalt der allgemeinen Konzilien über den Pabst ihre Kraft und Stärke haben sollen; und daß die französische Kirche niemal denen Gehör gebe, die da sagen, daß diese Kirchenkanonen zweifelhaft seyen; oder daß sie nur bey Gelegenheit einer Kirchenspaltung können geltend gemacht werden.

3) Daß die Ausübung der päbstlichen Gewalt durch die Freyheiten und Rechte jeder Nation und durch die Kirchenkanonen eingeschränkt werden müsse; und daß also die Freyheiten, Gewohnheiten und Reichsgesetze der französischen Kirche aufrecht bleiben.

4) Daß in Glaubenssachen der Ausspruch des Pabsts ohne Einwilligung der Kirche nicht untrüglich sey.

Es wird endlich die Aufhebung und Niewiedereinführung der Klöster ausgesprochen. Demungeachtet hat der Pabst das Konkordat mit dem ersten Konsul abgeschlossen, und denselben sogar zum Kaiser nach drey Jahren darauf gekrönt. Der nicht nur in Frankreich, sondern sogar in einigen deutschen Staaten, nur mit wenigen Abänderungen eingeführte Code Napoleon ist bekannt. Er blieb in Frankreich und außer demselben das Gesetzbuch bis zum Sturze seines Urhebers. Es werden darin die Ehescheidungen vom Bande in mehrern Fällen gestattet. Warum gab Rom bey Abschließung des Konkordats seine Einwilligung? — Wollte man antworten: sie sey nicht ausdrücklich, sondern nur stillschweigend gegeben, so kann erwidert werden: qui tacet, consentire videtur. Doch nein, Rom handelte klug. Es zog ein kleineres Uebel dem größern vor. Es wollte durch kein unbeugsames Widerstreben mehr verderben, als gut machen. Gerade so handelte Freyherr v. Wessenberg bey seinem Dekret an die schweizerischen Kommissarien in Betreff der gemischten

Ehen und der Kindererziehung. Rom nennt seine Handlung klug, die Wessenbergische hingegen sündhaft, irrig, den Kirchensatzungen widersprechend. Giebt es ein ungerechteres Urtheil? Aber so muß es gehen, wenn man zwischen sich selbst und seinem abgesagtesten Feinde Richter wird.

S. E. H. Consalvi berufen sich endlich auf die Bischöfe von Lausanne und Basel, „die hierin ganz anders zu Werke „giengen, ohne den Kirchenfrieden den Störungen blos zu „stellen.“

Wenn die dortigen Regierungen, unter welche die genannten zwey Bischöfe gehören, die gemischten Ehen gesetzlich ausgesprochen, — wenn die Unterthanen von dieser politischen Erlaubniß hätten Gebrauch machen wollen, so wäre doch gewiß der Kirchenfriede in Gefahr gekommen. Es hätten nothwendig manche blos bürgerliche Ehen entstehen müssen. Dies war aber in jenen Gegenden, wo die Abneigung der Katholiken gegen die Reformirten, und umgekehrt, noch so groß ist, nicht zu befürchten. Die erwähnten Bischöfe durften also hierin schon weiter gehen. Dies war aber in den übrigen, und namentlich in den zur Konstanzer Diözese gehörigen Antheilen nicht der Fall, so wenig er es in andern katholischen deutschen Staaten ist.

Die erst neulich im Königreiche Bayern getroffenen Verfügungen in Betreff der gemischten Ehen, sind oben angemerkt worden. Nun wollen wir sehen, was die Bischöfe dieser Nation thun werden, und namentlich Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof zu München, dem Se. Heiligkeit die Kardinalswürde ertheilt haben. Sie werden die Bischöfe von Lausanne und Basel gewiß nicht zu ihrem Muster wählen; und wenn sie von den Kommissarien ihrer Sprengel um Belehrung gefragt werden sollten, wie Wessenberg gefragt wurde, so dürften und würden sie es nicht einmal wagen, in ihrer Instruktion so weit zu gehen, als dieser gegangen ist.

17. §.

S. E. H. Consalvi machen ferner dem H. B. v. Wessenberg den Vorwurf, „daß Er den berüchtigten (berühmten hätten Sie sagen sollen) P. Thaddäus Dereser vertheidigt habe, nachdem er schon von Sr. Heiligkeit Pius VI. im Jahre 1790 seiner Irrlehre wegen verdammt und das Verdammungsurtheil in ganz Deutschland anerkannt wurde.“ Allein außer Kölln wußte man von diesem Breve nichts. Wie hätte man also erst nach 23 Jahren zu Konstanz Kenntniß davon haben können? — Daß Herr v. Wessenberg an der Aechtheit dieses Breve gezweifelt habe (Er erhielt erst Notitz davon, als Angebungen von Luzern wider Dereſers Lehren Ihm zukamen), erhellet aus der Generalvikariatserklärung, worin es heißt: „Wenn das Breve auch wirklich nicht unterschoben, und dessen „Aechtheit nicht so vielen Zweifeln unterworfen wäre, als „nach eingezogener Erkundigung der Fall wirklich ist“ u. s. w. *) Es ist also falsch, wenn gesagt wird, Er habe von diesem päbstlichen Absetzungsbreve Kenntniß gehabt.

Er sagte in seiner Vertheidigung des Herrn Dereſers ferner: „Wenn auch dieses Breve wirklich ächt wäre, so könnte „doch aus demselben in Ansehung des Hrn. Dereſer mit Gewißheit nichts gefolgert werden, wenn nicht zugleich die „Antwort des Durchlauchtigsten Erzbischofs von Kölln vorgelegt, und damit verglichen würde. Allein Hr. Dereſer „ist schon dadurch vollkommen gerechtfertiget, daß der Erzbischof von Kölln, unter dessen Augen er lehrte, anstatt den „Grund der Beschuldigung anzuerkennen, und ihn von seinem Lehrstuhl zu entfernen, ihm vielmehr späterhin bey seinem freywilligen Abtritt von der hohen Schule zu Bonn ein „sehr rühmliches und in jeder Hinsicht vortheilhaftes Zeugniß ausstellen ließ. Der Verdacht gegen die Rechtgläubigkeit des Hrn. Professors Dereſer, der angeblich in einem

„Breve

*) Diese Zweifel sind zwar in der Folge gehoben worden. Das Breve war ächt. Der Verf.

„Breve geäußert worden seyn soll, ist durch dieses Benehmen „des Erzbischofs von Kölln hinlänglich entkräftet und wi- „derlegt.“

Mit dieser Antwort, die jeden aufgeklärten Deutschen befriedigt, ist die römische Kurie höchst unzufrieden. Man höre, was Se. E. H. Consalvi darauf antworten: „Diesel- „ben geben also bey diesem Anlaß in Sachen der Lehre dem „Urtheil eines bloßen Erzbischofs (!!) den Vorzug vor „dem Urtheil des heil. Stuhls, welches den Unterricht des „Dereſers feyerlich verdammt hat.“

Sehr schön und bescheiden antwortet hierauf Herr v. Wessenberg: „Das Vikariat von Konstanz hat nicht ge- „glaubt, das Breve Sr. Heiligkeit Pius VI. als ein Endur- „theil ansehen zu sollen, sondern lediglich als eine Auffor- „derung an den Erzbischof von Kölln, zuverläßige Erkundi- „gungen über die Lehre einiger Professoren zu Bonn, die „als irrig angegeben worden, einzuziehen. Ich war weit „entfernt von dem Gedanken, daß ein Urtheil des heil. Stuhls „in einer Glaubenssache der Abänderung durch einen bloßen „Bischof empfänglich sey, oder daß es nicht zur Kompetenz „des heil. Vaters gehöre, über die Lehre ein Urtheil zu geben. „Niemals kam es mir in den Sinn, hierin von den Entschei- „dungen der allgemeinen Kirchenräthe in Betreff des Primats „der Jurisdiktion des obersten Hirten abzuweichen. Noch „muß ich beyfügen, daß die Sache des Hrn Dereser nicht „allein zu Konstanz ist verhandelt worden, sondern auch zu „Aschaffenburg durch eine Kommission, die der Erzbischof „von Regensburg deßhalb niedersetzte, und daß ihr Ausspruch „die vom Vikariat zu Konstanz abgegebene Erklärung besti- „tigt hat“

Gleichwie man auf jede, auch die gründlichste Antwort eine Gegenantwort geben kann, so konnte es Sr. E. H. Con- salvi an einer solchen auch nicht fehlen. Sie verharren auf Ihrer ersten Behauptung, das Breve Pius VI. habe die größte Publizität gehabt, und sey allgemein bekannt gewesen.

Aus seinem Inhalt müsse man schon schließen, daß es keine bloße von dem Erzbischof abverlangte Erkundigung war, weil es sonst an ihn in Geheim ausgefertigt worden wäre. Mit einem Worte, die ganze Replik ist weiter nichts, als eine Wiederholung der Anklage, daß Er nämlich deutlich zu verstehen gegeben habe, daß das Urtheil eines Bischofs in Lehrsachen dem des Pabstes vorzuziehen sey.

Ohne uns an die Antwort des H. B. v. Wessenberg zu binden, die nach unserm Urtheil zu bescheiden ist, und dem Pabst alles mehr Rechte einräumt, als ihm nach göttlichem Rechte gebühren, wollen wir vielmehr die römische Beschwerde nach den ächt katholischen und kanonistischen Grundsätzen prüfen. Der Heiland hat alle Apostel, nicht den Peter allein, mit der höchsten Vollmacht versehen, die er selbst vom Vater erhalten hatte. Soll etwa diese Vollmacht nur allein auf die Nachfolger des Petrus sich fortgepflanzt haben? — Zu allen Jüngern sprach der Herr: „Ich will den Vater „bitten, und er wird euch einen andern Paraklet (Lehrer) „senden, der bey euch bleiben wird immerdar — den Geist „der Wahrheit. Der heilige Geist, den der Vater euch sen„den wird in meinem Namen, wird euch alles lehren, und „alles eingeben. Wenn jener Geist der Wahrheit kommen „wird, so wird er euch alle Wahrheit lehren.“ Joh. 14. 16 17. „Nicht ihr seyd es, die da reden, sondern der Geist des Vaters „ists, der in euch redet.“ Matth. 10. 20. Mark. 13. 11. „Der heilige Geist hat euch gesetzt, die Kirche Gottes zu „regieren“ (nach dem Grundtext zu weiden). Apg. 20. 28. Will man etwa auch hier wieder behaupten, daß der Geist der Wahrheit von den Nachfolgern gewichen sey, und nur noch auf den Nachfolgern des heil. Petrus ruhe? — Wenn wir die Kurialisten hören, so ist es allerdings so, allein fort mit dieser, dem Evangelium und den Schriften der Apostel widersprechenden Lehre! — Wenn nun jeder Nachfolger der Apostel mit der höchsten Gewalt Jesu Christi versehen ist, — wenn der Paraklet — der Geist der Wahrheit nicht nur auf

dem Pabste, sondern auf jedem andern rüget, warum sollte nicht jeder Bischof in seiner Diözese das seyn, und zwar nach göttlicher Einsetzung, was der Pabst in der seinigen ist? — Warum sollte seine Diözesanjurisdiktion so beschränkt seyn, daß ein auswärtiger Bischof, wenn er gleich Primas ist, ohne alle gerichtliche Untersuchung, ohne seine Dazwischenkunft, die Bisthumsangehörigen verdammen, und um ihre ganze bürgerliche Existenz zu bringen vermag? Wenn das angienge, so wäre es der römischen Kurie ein leichtes, jeden freymüthigen Gelehrten, der das Reich des Aberglaubens stürzen will, selbst zu stürzen, um die Uebrigen in Furcht zu setzen und klug zu machen, ja nichts anders zu lehren und zu schreiben, als was mit den römischen Maximen übereinstimmt. Der Bischof ist und bleibt immer der erste Richter in den geistlichen Angelegenheiten seiner Diözese. Zwar bleibt dem Pabst die Oberaufsicht über jedes Bisthum unbenommen. Er ist nach der allgemein angenommenen katholischen Lehre das sichtbare Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, und dies nicht nur nach menschlichem, sondern nach göttlichem Rechte. Er ist der Mittelpunkt der Einigkeit. Er hat bey allgemeinen Kirchenversammlungen den Vorsitz, und leitet die Geschäfte. Er beobachtet und beschützet genau die von den allgemeinen Kirchenversammlungen gemachten Verordnungen in Hinsicht auf Lehrsätze, und ächte, reine, im christlichen Alterthum gegründete Kirchenzucht. Er ist aber nicht Herr der Kirchenversammlungen, sondern den Aussprüchen derselben, wie jeder andere Kirchenvorstand, unterworfen. Ueberhaupt heftet er sein unverrücktes Augenmerk auf die ganze katholische Kirche, und theilet also mit allen übrigen Bischöfen die Sorgen fürs allgemeine Episkopat. Der heilige Vater muß also, wie sich der Fürst-Primas in seiner Zuschrift an die Regierung zu Luzern, in Betreff des Hrn. Prof. Deresers ausdrückt, auf eine preiswürdige Weise auf Reinheit der Glaubenslehren wachen, und in dieser Hinsicht die Bischöfe anweisen, diejenigen Bedenklichkeiten zu

untersuchen, welche dem Oberhaupte der Kirche aus Aengstlichkeit gegründeter oder ungegründeter Besorgnisse angezeigt werden; den Bischöfen liegt alsdann ob, dergleichen Anzeigen zu untersuchen, deren Grund oder Ungrund zu erforschen, und in dieser Untersuchung mit unpartheyischer, Gott gefälliger Gerechtigkeitsliebe zu Werke zu gehen. So weit gehen die Rechte des Pabstes als allgemeinen höchsten Primas; jeder weitere Schritt ist eine widerrechtliche Anmaßung und ein Mißbrauch des Primats, den sich Petrus und seine Nachfolger in den ersten christlichen Jahrhunderten nie erlaubt haben.

Wer möchte auch ein öffentlicher Lehrer seyn wollen, wenn jeder Obscurant, dessen blöde Augen das Licht der Wahrheit nicht ertragen können, durch geheime Angebungen zu Rom das Verdammungs- und Absetzungs-Urtheil bewirken könnte, ohne daß der eigene Bischof als Ordinarius in seiner Diözese etwas dazu sagen dürfte, sondern wie der Verurtheilte selbst, dem römischen Machtbefehl gehorchen müßte, als hätte die Gottheit vom Himmel gesprochen? — Heißt das nicht die Macht der Bischöfe, die ihnen der Herr verliehen hat, gänzlich zu Boden treten, und sie zu willenlosen Werkzeugen der römischen Politik herabwürdigen? — Wie gut ist es, daß in Deutschland alle und jede päbstliche Bullen und Breven ohne landesfürstliche Genehmigung unwirksam sind?

18. §.

Bey dieser Gelegenheit erlauben sich Se. E. H. Consalvi, dem Freyherrn v. Wessenberg einen falschen Grundsatz aufzubürden, den Er selbst verwirft. Sie sagen: „Dieselben „sprechen mithin in wenigen Worten die Lehre aus: 1) daß „das Urtheil des heil. Vaters in Lehrsachen von einem bloßen „Bischof reformirt werden könne; 2) daß es nicht zur Kompetenz des römischen Pabsts gehöre, über die Lehre zu urtheilen, und daß folglich, wenn Er es thut, Er sich ein „Recht anmaßt, das Ihm von Jesus Christus nicht verliehen „ist.“ Hier wird die Quæstio juris mit der Quæstio facti vermengt. Wenn in dem Breve Sr. Heiligkeit Pius VI.

die irrigen Grundsätze einiger Professoren zu Bonn mit Namen ausgedrückt gewesen wären, so würde der Churfürst und Erzbischof zu Kölln nicht widersprochen haben; *) dann wäre aber erst die Frage gewesen, ob die Professoren mit diesen irrigen Lehren wirklich behaftet seyen? — Hier erscheint die quæstio facti, die Niemand besser untersuchen konnte, als der eigene Bischof, unter dessen Augen diese Männer lehrten. Wenn also behauptet wird, daß die Untersuchung dem Erzbischofe zukam, so folgt nicht, daß man in Sachen der Lehre dem Urtheile eines bloßen Erzbischofs vor jenem des heil. Stuhls den Vorzug gebe. Hätte man zu Rom den Herrn v. Wessenberg nicht feindselig, sondern nach dem Gesetz der christlichen Liebe und Gerechtigkeit beurtheilt, so würde man den wesentlichen Unterschied zwischen der quæstio juris (der Lehre selbst) und der quæstio facti (den Männern, die ihr anhangen sollen) leicht bemerkt, und die ganze Kontroverse mit Stillschweigen übergangen haben.

Rom will sogar aus dem Benehmen des H. B. v. W. gegen den Hrn. Prof. Dereser seine Rechtglaubigkeit in Zweifel ziehen, und Ihn der Heterodoxie beschuldigen. „Wenn man auch Ihre Sätze minder streng bezeichnen „will, heißt es weiter, so sind sie falsch, den göttlichen „Primat des Pabsts verletzend, dem Worte Gottes zuwider, das Schisma begünstigend und dahin führend, und „aufs wenigste irrig.“

Se. E. H. Consalvi suchen dieses aus der heil. Schrift und aus dem Konzilium zu Florenz zu beweisen. Die Stelle lautet wörtlich also: „— — Als ob nicht von Jesus „Christus dem heil. Petrus, und in der Person des heil. „Petrus allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern gesagt worden wäre: Confirma fratres tuos. Pasce oves — pasce „agnos; das ist die Glaubigen und die Hirten selbst; und

*) Indessen wird zu Rom manche Lehre für ketzerisch erklärt, die es gewiß nicht ist.

„als ob es nicht ein Glaubensartikel wäre: Sanctam Apo-
„stolicam sedem, et Romanum Pontificem in universum
„orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Successorem
„esse B. Petri Principis Apostolorum, et Verum Christi
„Vicarium, totiusque Ecclesiæ caput, et omnium Christia-
„norum Patrum ac Doctorem existere, et ipsi in B. Petro
„Pascendi, Regendi, et Gubernandi universam Ecclesiam
„a Domino Nostro Jesu Christo plenam potestatem tradi-
„tam esse, wie der allgemeine Kirchenrath von Florenz
„unter Eugen IV. entschieden hat.“

Wie viel Wahres und Falsches erblicken wir hier! Der Pabst ist der höchste Primas der Kirche, der vorzüglichste aller Bischöfe, aber nicht ihr Fürst, wenn nämlich dieser Ausdruck, wie es scheint, ein Verhältniß ausdrücken soll, welches zwischen einem Monarchen und seinen ersten Staatsbeamten statt findet. Er ist das Haupt der gesammten Kirche. Sein Zweck ist die Erhaltung der Glaubensreinheit und der Glaubenstreue. Es stehen ihm hiemit alle Mittel zu Gebote, ohne welche dieser Zweck nicht erreicht werden könnte. Mehr gehört ihm nach göttlichem Rechte nicht. Doch wir wollen die von Sr. E. H. Consalvi angeführten Bibelstellen näher beleuchten. Die erste Stelle ist aus Luk. 22. 23. genommen, wo Christus zu Petrus sagt: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht „abnehme, und nach deiner Bekehrung stärke deine Brüder.“ Diese Stelle beweiset allerdings den päbstlichen Primat, aber nicht seinen unumschränkten Dominat, vielweniger dessen Untrüglichkeit. So wie Petrus, nach dem Befehle des Herrn, seine Mitjünger in der Treue (in fide) stärken mußte, eben so müssen auch seine Nachfolger (die Päbste) ihre Brüder — die Bischöfe — im Glauben, in der Liebe, in der treuen Erfüllung ihrer bischöflichen Pflichten stärken; und in dieser Hinsicht kann ihnen ein gewißer Primat — nicht nur der Ehre, sondern auch des Ansehens nicht abgesprochen werden. Mit Recht sagt daher der ver-

ewigte Fürst-Primas Karl Theodor in seiner oben zitirten Zuschrift an die Regierung zu Luzern: „Der heilige Vater muß auf eine preiswürdige Weise auf Reinheit der Glaubenslehren und der allgemein eingeführten Disziplin wachen, und in dieser Hinsicht die Bischöfe anweisen, jene Bedenklichkeiten zu heben, die ihm aus Aengstlichkeit gegründeter oder ungegründeter Besorgniße angezeigt werden; den Bischöfen liegt alsdann ob, dergleichen Anzeigen zu untersuchen und dabey mit unpartheyischer und Gott gefälliger Gerechtigkeitsliebe zu Werke zu gehen. Eben so hat der Verf. dieser Beleuchtung in einer frühern Schrift aus der angeführten Schriftstelle, das Recht des Pabstes abgeleitet, nicht nur die gesammten Bischöfe an ihre Pflichten zu erinnern, sondern auch sie mit zweckmäßigen Strafen zu belegen, wenn die im Evangelium vorgeschriebene correctio fraterna ohne Wirkung geblieben ist. Dies ist doch allerdings ein Primat, aber kein so ausgedehnter, wie ihn die Kurialisten verlangen. Folgende Bemerkungen werden diese Behauptung außer allen Zweifel setzen. 1) Wenn Christus den Petrus zum eigentlichen Fürsten und gebietenden Herrn der übrigen Apostel gemacht hätte, so würde er diese letzten seine Untergeordneten genennt haben; er that es aber nicht; er nannte sie vielmehr — Brüder des Ersten. Es ist also zwischen dem Pabst und den Bischöfen, als den eigentlichen Nachfolgern der Apostel, ein brüderliches Verhältniß, das jede eigentliche Herrschaft ausschließt, wenn gleich zur Erhaltung der Ordnung und des guten Fortkommens, auch unter Brüdern, Einer seyn muß, der die Direktion und Aufsicht führet. 2) Muß nicht jeder Bischof seine Diözesanen — jeder Seelsorger seine Pflegempfohlenen im Glauben, in der Hoffnung, in der Liebe, und in der Erfüllung jeder Tugend stärken? — Hat endlich diese Pflicht nicht ein Mensch gegen den andern? 1. Thess 5 11. Dazu wird aber weder eine monarchische Gewalt, noch weniger eine Untrüglichkeit erfordert, sondern

nur Liebe Gottes und des Nächsten. 3) Wir lesen zwar das Gebet des Herrn für die übrigen Jünger nicht, daß ihr Glaube (ihre Treue) nicht abnehme; aber wir lesen eben so wenig, daß ihr Glaube abgenommen habe, und in dieser Hinsicht waren sie alle dem Petrus gleich. Aus der Stelle: Stärke deine Brüder, folget also nur, daß Petrus seine Mitapostel in der Erfüllung ihrer Pflichten stärken mußte. Ein Vorzug, den jeder Katholik seinen Nachfolgern über ihre Mitbischöfe sehr gern eingesteht.

Se. Eminenz Herr Consalvi berufen sich

Zweytens auf die Stelle Joh. 21. Pasce agnos meos — oves meas. Auch diese Stelle kann man für einen Vorzug des Petrus gelten lassen. Denn es erhellet aus dem ganzen Zusammenhange, daß dem Heiland an dem Petrus sehr viel gelegen war, und daß es ihm sehr wehe thun würde, einen so wichtigen Jünger zu verlieren.

Eben so gewiß ist es, daß Petrus die christliche Gemeine gründete, und in dieser Hinsicht ist er als der erste Gründer der Kirche auch die Säule derselben. Ap. Gesch. 2. 14 — 41. Christus wollte also sagen: auf dich und deine Bemühungen, das so eben abgelegte Glaubensbekenntniß weiter zu verbreiten, will ich meine Kirche (die Gemeine der Wahrglaubigen) bauen, und, du sollst die Macht haben, in dieselbe aufzunehmen, oder davon auszuschließen, wen du willst. Indessen beweiset doch diese ganze Stelle keinen so unumschränkten Primat, wie ihn Einige haben wollen; denn 1) wollte Christus durch diese Worte hauptsächlich den Petrus in das Apostolat feyerlich wieder einsetzen, dessen er sich durch seine Verläugnung unwürdig gemacht hatte, welches in Ansehung der übrigen Jünger nicht nothwendig war, weil sie sich keines so schweren Vergehens schuldig gemacht hatten. 3) Ist es eine blos willkührliche Auslegung, wenn man sagt: Unter den Schaafen werden die Glaubigen, und unter den Lämmern die Hirten selbst verstanden. Diese Interpretation widerspricht den Bibelstellen: „Wie mich der Vater gesandt hat,

„so sende ich euch.“ Joh. 20. 21. „Empfanget den heil. „Geist, denen ihr die Sünden vergeben werdet denen u. s. w.“ Joh. 20. 2. 3. Wir schließen hieraus, daß 4) Petrus keine andere Gewalt bey Joh. 21. erhalten habe, als eben jene, die der Heiland im vorhergehenden Kapitel, also früher schon, den übrigen Aposteln ertheilt hatte; nur ertheilte er sie ihm in einem vorzüglichen Grade. Die Geschichte liefert uns für diese Behauptung überzeugende Beweise. Die Apostel wirkten in ihrem Berufe eben so frey und unabhängig, als Petrus. Sie stifteten Kirchen, und gaben jeder eine solche Einrichtung und Disziplin, wie sie den Umständen der Zeit und den Bedürfnissen der Neubekehrten angemessen waren, und wir lesen nirgends, daß sie die Bestätigung des Petrus einholten, oder, weil dies in den damaligen Zeiten oft unmöglich gewesen wäre, sich von ihm mit Fakultäten versehen ließen, wie man dies in der Folge, noch bis auf den heutigen Tag, und zwar in den geringfügigsten Dingen, von ihren Nachfolgern — den Bischöfen verlanget. 5) Kann man fragen: Was geben die Worte Jesu: Simon! Liebst du mich? die Päbste an? Jesus redet den Apostel persönlich an. Warum soll die Belohnung der Liebe des Petrus seinen Nachfolgern zu gut kommen? — 6) Endlich sagt Petrus nirgends, daß er den Herrn mehr liebe, als ihn die übrigen lieben, sondern nur: Herr, du weißt es, daß ich dich liebe. Warum will man diesem Jünger eine größere Liebe zumuthen, als er selbst aussprach? — Was berechtiget uns, den buchstäblichen Sinn zu verlassen, um seine Nachfolger über alle Gebühr zu erheben, und mehr aus ihnen zu machen, als sie nach dem Willen des Herrn sind? —

Aus diesen von Seiner Eminenz Herrn Consalvi angeführten Bibelstellen läßt sich also nur der Primat des Pabstes, nicht aber seine monarchische Gewalt in der Kirche, vielweniger seine Untrüglichkeit beweisen.

Es heißt ferner in der ersten Note: „Es ist ein Glaubens„artikel, daß der römische Pabst der Lehrer und Vater aller

„Kirchen sey, und daß er in der Person des heiligen Petrus „von unserm Herrn Jesus Christus die vollkommene Gewalt „erhalten habe, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten „und zu regieren, *) wie der allgemeine Kirchenrath zu Flo„renz unter Eugen IV. entschieden hat“ Antw. Der Pabst ist zwar der Vater und Lehrer aller Glaubigen, weil er als Primas sorgen muß, daß die Glaubens- und Sittenlehre, wie auch die von der gesammten Kirche eingeführte Disziplin, rein und unverfälscht erhalten werde; die übrigen Bischöfe sind es aber, jeder in seiner Diözese, nicht minder. Stärke deine Brüder, sprach der Herr zu Petrus. Er war also nicht der Herr, sondern nur der Bruder seiner Mitjünger. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit dem zweyten Ausdruck: Der Pabst, oder die Kirche zu Rom ist die Lehrerin aller übrigen Kirchen. Dieses Prädikat kömmt ihr zu, aber nur in so fern diese Kirche, oder der römische Pabst als das Oberhaupt und der Mittelpunkt der Einigkeit wachen muß, daß Ordnung, Eintracht, Einheit des Glaubens und der Sitten allenthalben befördert werden, welches ohne Lehren und Ermahnen nicht geschehen könnte. Deßwegen sind aber die übrigen Bischöfe die eigentlichen Lehrer ihrer Diözesen so gut, als der Pabst. Christus trug dieses Amt einem Apostel auf, wie dem andern. Der Geist der Wahrheit war allen auf gleiche Weise verheißen. Jedem wurde die Gewalt zu binden und zu lösen anvertraut. Ein jeder ist der Rektor seiner Kirche, weil der heilige Geist nicht nur den Petrus, sondern alle gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren und zu leiten; nur kömmt dieses Rektorat dem Bischofe zu Rom als allgemeinem Primas vorzüglich zu. So beweiset denn diese Phrasis blos den römischen Primat und die damit verbundenen Rechte und Befugniße, die gewiß niemand weniger an-

*) Omnium Christianorum Patrem ac Doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, gubernandi et regendi universalem Ecclesiam, plenam potestatem a Jesu Christo D. N traditam esse.

streitet, als der H. B. v. Wessenberg und der Verf.; und man hätte gar nicht nöthig gehabt, auf ein erst im 15. Jahrhundert gehaltenes, und nicht einmal allgemein angenommenes Konzilium sich zu berufen.

Doch wir wollen unser Urtheil auch aus der Tradition — der zweyten Quelle der göttlichen Offenbarung, beweisen. Das älteste Beyspiel lesen wir in den Handlungen der Apostel 15. K. Bey der Untersuchung der wichtigen Streitfrage von der Beschneidung der Heiden und von der Beobachtung des mosaischen Gesetzes kamen nicht nur alle Apostel, sondern auch die Aeltesten zusammen. Es geschah eine lange Untersuchung (V. 7.). Petrus muß also geglaubt haben, die übrigen Apostel seyen eben so gut, als er, Väter und Lehrer der Glaubigen (Patres ac Doctores fidelium). Die Beylegung der Zweifel gieng nicht von ihm allein aus, sondern die übrigen Jünger nahmen gleichen Theil daran; deßwegen sagte auch Jakobus unverholen seine Meynung, der nach der Lehre berühmter Theologen den Vorsitz führte. *)

So wie es nur eine Kirche Jesu Christi giebt, so giebt es auch nur ein Episkopat in der Welt, und jeder Nachfolger der Apostel hat gleichen Theil daran, jedoch den wesentlichen Rechten des Primats unbeschadet, weil sich sonst die Einigkeit im Wesen der Religion nicht denken ließe. Mit dieser Behauptung stimmt der heil. Cyprian überein: „Episcopatus unus est, cujus a singulis pars in solidum tenetur.“ apud Gratian. Can. 18. 24. q. I. Demungeachtet schließt aber der nämliche Lehrer den Primat nicht aus; indem er also fortfährt: „Quamvis Apostolis omnibus parem potestatem tribuat, tamen ut unitatem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit.“ „Super Petrum fundatum ecclesia, licet id ipsum in alio loco

*) In concilio, Jerosolymis celebrato, non Petrus, sed Jacobus illius loci episcopus, legitur præfuisse, et sententiam protulisse. Gerson Opp. T. II. edit. Dupin. col. 212.

„super omnes Apostolos fiat, et cuncti claves regni cœlorum „accipiant, et ex æquo super eos ecclesiæ fortitudo solide„tur; attamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut „capite constituto, Schismatis tollatur occasio.“ Hieron. Lib. I. contra Jovin.

Diese Stelle spricht ganz die Grundsätze des Verf. aus. Alle Apostel sind das Fundament der Kirche, und in dieser Hinsicht sind sie alle, Väter und Lehrer, und mit der vollkommenen Gewalt versehen, die Kirche Gottes zu weiden und zu leiten (instructi plena potestate, pascendi, et regendi universalem ecclesiam), jeder den ihm angewiesenen Bezirk; alle haben von dem Herrn die Schlüsselgewalt erhalten, und der Primat hat nur den Zweck, Ordnung und Einigkeit zu erhalten, und Spaltungen zu heben. Man höre, was der nämliche große Lehrer (in epist. ad Evangel. 146) schreibt: „Man bilde sich ja nicht ein, daß die Kirche „der Stadt Rom, und eine Kirche, wo sonst immer in „der Welt, wesentlich verschieden sey. Die Gallier, die „Brittannier, die Afrikaner, die Perser, die Indier, und „der ganze Orient, ja alle christliche Nationen, erkennen „den nämlichen Jesus Christus für ihren Erlöser, und „haben die nämliche Richtschnur ihres Glaubens. Ob einer „in dem großen Rom, oder in dem kleinen Eugubium; „in dem prächtigen Konstantinopel, oder in dem unbedeu„tenden Rhegium; in dem berühmten Alexandrien, oder in „dem verachteten Tonis Bischof sey; das ist in Absicht auf „Verdienst und Würde gleichgültig. Reichthum mit Macht, „Armuth mit Niedrigkeit verbunden, machen einen Bischof „weder vornehmer noch schlechter. Einer wie der andere „ist ein Lehrer der Religion, und insofern sind alle Nach„folger der Apostel.“ *)

*) Nec altera romanæ urbis ecclesia, altera totius orbis existimanda est. Et Gallia, et Britannia — et Africæ et Persis, et Oriens et India, et omnes barbaræ nationes unum Christum adorant, unam observant regulam

Von der Stelle: dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben, sagt er (in Matth. c. 16.), werde mit pharisäischem Stolze ein Mißbrauch gemacht. Man müsse wissen, daß es bey Gott auf das Leben und die Gesinnungen der Menschen ankomme. In dem oben zitirten Briefe an den Evangelus schreibt er: „quod autem postea „electus est, qui cæteris proponeretur, in Schismatis re„medium factum est, ne unusquisque ad se trahens Christi „ecclesiam rumperet.“

Aus dieser Stelle erhellet nicht undeutlich, daß nach der Lehre dieses großen Kirchenvaters unter den Aposteln gar kein Unterschied war, sondern daß der Primas erst in der Folge, um Trennungen vorzubeugen, gewählt wurde. Dahin zielen die Worte: Quod autem postea (also nicht gleich anfangs) unus electus est, qui cæteris proponeretur etc. Dies gilt sowohl in Ansehung der Priester, als der Bischöfe.

Der Streit in Betreff der Osterfeyer ist bekannt. Wenn derselbe gleichwohl nur eine Disziplinarsache betraf, und die abendländische Sitte am Ende siegte, so erhellet doch aus der ganzen Kontroverse, daß man schon damals die römische Kirche nicht für eine solche Mutter gehalten habe, der die übrigen Kirchen, als eben so viele Töchter, auf ihren Befehl gehorchen müssen. Der Pabst Aniceet war nicht im Stande, Polykarp, den Schüler des heil. Johannes und Bischof zu Smyrna auf seine Seite zu bringen. Auch sein Nachfolger entschied nicht selbst, sondern die Entscheidung geschah in mehrern Synoden, und die

veritatis. Si auctoritas quæritur, orbis major est, urbe. Ubicunque fuerit episcopus, sive Romæ, sive Eugubii; sive Constantinopoli, sive Rhegii: sive Alexandriæ, sive Tonis, ejusdem meriti, ejusdem et Sacerdotii est. Potentia divitiarum, et paupertatis humilitas, vel sublimiorem vel inferiorem episcopum non facit. Cæterum omnes Apostolorum successores sunt.

Bischöfe der gesammten Kirche machten dem Pabst Viktor wegen seinem unklugen und hitzigen Betragen in mehrern Episteln bittere Vorwürfe, wodurch die Streitigkeiten gütlich beygelegt wurden, und jede Kirche auf ihrer bisherigen Sitte bestand bis zum Konzilium zu Rizäa, wo nicht der Pabst, sondern die Synode entschied.

Wie groß der heil. Cyprian und die gesammten Bischöfe in Afrika und Numidien die päbstliche Auktorität in Beylegung der kirchlichen Streitigkeiten angenommen haben, erhellet aus dem berühmten Zwist in Betreff der Ketzertaufe. Die Lehre Cyprians und seiner vielen Anhänger wurde zwar in der Folge als unrichtig verworfen, und der konträre Satz definirt; allein wer wird aus dem Sieg des Stephanus über den Cyprian den Schluß machen: also ist die römische Kirche die Lehrmeisterin aller übrigen Kirchen, die sie regiert, und mit voller Gewalt leitet? Wenn dieser Schluß richtig wäre, so müßte man das nämliche von allen jenen Kirchen behaupten, die eben so, wie der Pabst, die Lehre der afrikanischen Kirche verwarfen.

Der heil. Augustin (Lib. II. de baptis. c. 7.) berief sich nicht auf das Ansehen des Pabstes, sondern auf die apostolische Tradition. Dem Firmilian antwortete er: „Innumerabiles in toto orbe terrarum collegas Stephano „consentire, anteponendos absque dubio soli Cæsareensi „ecclesiæ, cui præerat Firmilianus.“ Wenn er (der heil. Augustin) apud Gratian. 35. II. q. VII. schreibt: „Quis „nescit, illum Apostolatus principatum cuilibet episcopatui „esse præferendum,“ und wenn es in Concilio Chalcedonensi heißt: „Ex his, quæ gesta sunt, perpendimus, omnem qui„dem primatum, et honorem præcipuum, secundum cano„nes antiquæ Romæ Dei amantissimo episcopo conservari, so beweisen diese Stellen gewiß nicht mehr, als daß die römische Kirche, oder vielmehr das Oberhaupt derselben, zugleich das Oberhaupt aller übrigen einzeln, folglich der ganzen Kirche, also der Mittelpunkt der Einigkeit sey; hiemit daß

ihm alle Mittel zu Gebote stehen, ohne welche diese Einigkeit nicht erhalten werden könnte.

Das heißt aber noch lange nicht: der Pabst ist Lehrmeister der übrigen Bischöfe, mit voller, d. i. mit der höchsten Gewalt versehen, alle Diözesen der christlichen Welt so zu regieren, wie z. B. ein Monarch seine Provinzen regiert. Dieser Begriff liegt 1) nicht in den Worten; 2) widerspricht er dem Evangelium, der apostolischen Tradition und 3) endlich dem Bekenntniß der größten Päbste selbst. Gregor der Große z. B. apud Gratian. 5. dist. 99. Cap. un. § 7. de Sacram. unct. — Cap. 1. §. 1. de pœnit. in Clement. verabscheut den Namen eines Universalbischofs; die Bischöfe hingegen, wie an einem andern Orte erinnert worden, nennt er Apostolorum vicarios, legatos Christi, fratres et coëpiscopos et columnas ecclesiæ. Welch ein Bekenntniß! — Oder war etwa das Verhältniß der Bischöfe zum päbstlichen Stuhle diesem heiligen Kirchenoberhaupte unbekannt? — Man muß also zwischen der prima et præcipua, und zwischen der sola et summa romani pontificis auctoritas unterscheiden. Dem Pabste kömmt die erste, aber nicht die zweyte zu.

Der Verf. könnte aus den Schriften Leo des Großen und aus den Büchern des heil. Bernards de consideratione noch viele wichtige Stellen anführen, die zwischen dem römischen Primat und Dominat unterscheiden, diesen gänzlich verwerfen, und jenem seine gehörigen Schranken anweisen; allein wozu dieselben, da doch die gesammte Kirche die in der Consalvischen Note prätentirte plenam potestatem regendi et gubernandi universalem ecclesiam, zu keiner Zeit anerkannt hat, wenn man nämlich unter dieser plena potestas eine Art von monarchischer Gewalt versteht? Oder wann und wo hat je die lehrende Religionsgesellschaft (universalitas episcoproum) auf die höchste Gewalt in der Glaubenslehre und Disziplin Verzicht geleistet? Wenn alle Kirchen von der römischen, als der einzig untrüglichen Lehrmeisterin, sich müßten belehren lassen, — wenn von dieser letzten die Glau-

benszweifel entschieden werden müßten, so wären die vielen General-, National- und Provinzial-Synoden überflüßig gewesen; man hätte die zu erörternden Gegenstände nur nach Rom schicken, und die untrügliche Entscheidung von dort aus erwarten dürfen. Dadurch wären viele Millionen erspart, und der Geschäftsgang ungemein erleichtert worden. So erhaben dachten aber die Bischöfe der gesammten Kirche zu keiner Zeit von ihrem ersten Mitbruder und Kollega zu Rom. Die Entscheidung der Glaubenslehren geschah jedesmal in den Konzilien, und die Bischöfe nahmen mit dem Pabst, entweder durch sich, oder durch Abgeordnete, oder auch durch Uebertragung, gleichen Theil daran, nur daß der Bischof zu Rom als allgemeiner Primas den Vorsitz führte, die Geschäfte leitete, die Synodalschlüße kund machte, und vollzog.

Diesen bisher angeführten Grundsätzen gemäß werden von allen durch ihre Schriften berühmt gewordenen französischen und deutschen Kanonisten folgende Grundsätze behauptet:

1) Ecclesiastica jurisdictio episcoporum, quæ suam singuli diœcesin regunt, est ordinaria, unde etiam vulgo Ordinarii appellantur.

2) Jurisdictio episcopalis in omnes prorsus diœcesanos jure divino se extendit.

3) Imperium ecclesiasticum complectitur potestatem legislatoriam. Igitur quilibet Episcopus ex institutione divina gaudet jure, ferendi leges ecclesiasticas, queis omnes diœcesanos suos, nemine excepto, obligare possit.

4) Accidit interdum, ut relaxatio legis ecclesiasticæ in casu quodam particulari ad salutem Ecclesiæ plus, quam ejus obligatio conferat. Nomine autem ejusmodi relaxationis intelligitur dispensatio. Ergo dispensatio nonnunquam salutem Ecclesiæ magis, quam obligatio promovet. Cum igitur imperium ecclesiasticum ad eandem salutem totum, quantum quidem est, ordinetur, necesse est, ut dispensandi quoque potestatem comprehendat. Inde nullum superest dubium, quin singuli

Episcopi

Episcopi pro suæ potestatis plenitudine, quoties necessitas vel utilitas Ecclesiæ exigit, subditos suos humanis quibuscunque legibus ecclesiasticis solvere jure divino valeant.

Wenn daher die römische Note sagt: „Es ist ein Glaubensartikel daß der römische Pabst der Lehrer und Vater „aller Kirchen sey, und daß er in der Person des heil. Petrus „von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt erhalten „habe, die gesammte Kirche zu weiden, zu regieren und zu „leiten," so sieht doch jeder Unbefangene, daß dieser Ausdruck nicht nur dem Evangelium, den Handlungen der Apostel, sondern auch der allgemeinen Tradition widerspricht, sobald er im buchstäblichen Sinne genommen wird, und mehr, als den Primat des Ansehens und der Würde ausspricht.

Wollte man einwenden: „Manche Bischöfe haben ihre Gewalt mißbraucht, welches die Apostel nicht thaten, aus diesem Grunde sey sie beschränkt, und auf das Oberhaupt der Kirche übertragen worden," so antworten wir ohne Rückhaltung: Ja, manche Bischöfe haben ihre geistliche Gewalt, leider! nur zu oft mißbraucht: thaten aber die Päbste durch mehrere Jahrhunderte nicht das Nämliche? — Auch der eifrigste Anhänger der Päbste muß dieses Bekenntniß ablegen, folglich bedürfen auch sie (die Päbste) einer Einschränkung, und Niemand mehr, als sie.

Dadurch aber, daß so viele Päbste ihren Primat mißbrauchten, folgt nicht, daß man den eigentlichen Primat selbst, und die damit verbundenen Rechte aufzuheben berechtigt sey, sondern nur den Mißbrauch. Wenn dies vom Pabste gilt, warum sollte es von den Bischöfen nicht auch gelten? — Es kann sich also nicht fragen: Welchen Gebrauch machten die Bischöfe von ihrer Gewalt? — sondern: Worin besteht ihre Gewalt? Nicht sie, sondern nur ihr Mißbrauch muß gehoben werden, sonst könnte man auch das Oberhaupt mit gleichem Rechte seines Primats berauben.

Die römische Note beruft sich auf den Kirchenrath zu Florenz unter Eugen IV., der den Primat des Pabstes und seine

hohen Vorzüge vor den übrigen Patriarchen, wirklich mit den nämlichen Worten, wie sie in der Consalvischen Note vorkommen, ausgedrückt hat.

Ein berühmter Schriftsteller macht die Bemerkung: „Per „potestatem plenam cave intelligas absolutam, vel mere „monarchicam, aut absolute supremam, quæ scilicet nulli „alteri humanæ potestati subjecta sit: huic enim vocabulo „nulla alia notio subjicitur, nisi: potestas, vel imperium „minus plenum, quod aliqua tantum imperii jura complec- „titur.“

Ferner stehen noch die Worte dabey: Quemadmodum et in actis Conciliorum œcumenicorum, et in sacris canonibus continetur. Sie geben den Sinn: Die päbstliche Gewalt, wie sie in dieser Entscheidung ausgedrückt ist, hat ihren Grund in den Schlüßen der Generalkonzilien, und in den heiligen Kirchensatzungen. Allein diese Worte sind verfälscht; im griechischen Texte heißt es: Καθ'ὸν τοπον καὶ ἐν τοῖς πράκτικοις, juxta eum modum, qui et in actis Conciliorum generalium et in sacris canonibus continetur. Nach diesen Worten ist also die päbstliche Gewalt nicht unumschränkt, sondern an die kanonischen Vorschriften gebunden. Es wäre daher besser gewesen, wenn sich das gegenwärtige Rom auf das Konzilium zu Florenz gar nicht berufen hätte.

19 §.

Wie sehr einige Menschen jeden Schritt des H. B. v. Wessenberg in Führung seines Amtes feindselig belauschten, beweiset die Denuntiation bey Sr. Heiligkeit, die in der ersten Note Sr. E. H. Consalvi mit den Worten Ihm vorgelegt wurde: „Dieselben haben sich auch erlaubt, im „Jahre 1806 zur Konkursprüfung unter andern die zwey „folgenden Zweifel (?) aufzugeben: An pontificatus ab „episcopatu romano avelli queat? — An is, salvo syste- „mate ecclesiæ, commutari queat in patriarchatus? — Die „wohlbekannten Verhältniße der Zeit, in welcher diese Zwei- „fel (?) aufgegeben wurden, und worüber nachher die Ant-

„wörten sehr geheim gehalten worden sind, konnten die „Zweifel (?) selbst nicht anders, als verdächtig machen“

Wir wollen unsere Bemerkungen vorausschicken, und dann erst die Wessenbergische Antwort folgen lassen. Daß man diese Fragen zur Kenntniß des heil. Vaters brachte, wundert uns nicht; denn Einfalt nnd Rachsucht unternehmen, zur Erreichung ihrer Zwecke, alles. Aber das zu Rom darauf gelegte Gewicht ist sehr befremdend. Diese Fragen werden Zweifel genennt, als wenn man nicht fragen könnte, ohne zu zweifeln. Vor neun und zwanzig Jahren unterzog sich der Verf. einer ähnlichen Konkursprüfung; der dogmatische Professor legte unter andern auch folgende Frage vor: „An Catholici sibi non contradicunt, dum in adultis fidem, „aliaque virtutum opera requirunt, dicentes tamen, Sacra„menta conferre gratiam ex opere operato?“ — Folgt nun, daß der Frageſteller den Satz bezweifle, oder gar läugne: Sacramenta conferunt gratiam ex opere operato? — Man mache die Anwendung auf die obigen zwo Fragen. Rom hätte also diese Angebung zurückweisen sollen. Ferner, wenn den Denuntianten die Konkursaufgaben so genau bekannt waren, so konnte ihnen die Beantwortung derselben wenigstens von einem und dem andern Konkurrenten, eben so wenig verborgen seyn; dann aber wäre es ihre Pflicht gewesen, in der Angebung zu bemerken, welche Auflösung der Fragen Herr v. Wessenberg günstig aufgenommen habe; und Rom selbst hätte nicht früher den Frageſteller des Verdachtes beschuldigen sollen. Allein weder das eine, noch das andere geschah. Dies erhellet daraus, weil man sich über die Geheimhaltung der Antworten beschwerte. Nun wollen wir die Wessenbergische Antwort vernehmen. „Die Fragen über eine „Konkursprüfung hatten keinen andern Zweck (alle Mitglie„der der bischöflichen Kurie werden es bezeugen), als sich „von der wahrhaft katholischen, und den Grundsätzen der „Kirche über den Primat des heil. Stuhls gleichförmigen „Lehre zu vergewißern, und ich kann versichern, daß alle die-

„jenigen, welche diese Fragen auf eine den Entscheidungen „der Kirche zuwiderlaufende Art beantwortet hätten (was „jedoch der Fall nicht war), würden zurecht gewiesen und „zu einer neuen Prüfung angehalten worden seyn. Diese „Fragen haben übrigens kein Aergerniß geben können, „indem das Vikariat sie nicht bekannt gemacht hat.“ Mit dieser Rechtfertigung scheint man zu Rom sich befriediget zu haben, weil sie in der Replik unberührt blieb. Auch hier sind Se. Heiligkeit ganz zu entschuldigen, aber die Angeber desto mehr zu tadeln. Sie wußten, daß sowohl zu Freyburg, als zu Konstanz, wo die Generalkonkursprüfung, gemäß den österreichischen Vorschriften, zweymal im Jahre statt findet, es üblich ist, daß die Fragen aus dem Kirchenrechte von dem Professor dieses Faches aufgesetzt werden. Wie konnte man also den Herrn Generalvikar für den Urheber derselben bey dem heil. Stuhle erklären? —

20. §.

Dies wären also die irrigen Lehren in Verwaltung seines Amtes als Generalvikar.

Nun schreitet die erste Note zu dessen Schriften, die entweder von Ihm selbst verfaßt, oder gut geheißen seyen. „Ueberdies haben nicht wenige, wahrhaft sehr schlechte „Bücher, welche von Euer ꝛc. verfaßt, gut geheißen, oder „genehmigt sind, zu offenbar dargethan, wie Ihre Lehre „beschaffen sey. Zu diesen gehören 1tens die Jahrbücher „der Kurie von Konstanz, die unter Ihrer besondern Lei„tung und Aufsicht gedruckt sind.“

Nun beruft sich die Note auf das 8te Heft vom Jahr 1810, worin ein Buch angekündigt wird: Briefe über den Zustand der Katholiken in Irland von Koover.

In dieser Beschuldigung kommen von Seite der Denuntianten so viele Unredlichkeiten, und von Seite der römischen Kurie eine so große Leichtglaubigkeit vor, daß sie

die Nachwelt kaum glaublich finden wird; denn 1) sind die falschen Sätze im Buche nicht so enthalten, wie sie in der ersten Note des Herrn Consalvi vorkommen; das Buch ist also lange nicht so gefährlich; 2) ist die aus der Ankündigung abgeleitete Schlußfolge unrichtig, und 3) Hr. v. Wessenberg auch sogar in dem Falle unschuldig, wenn das Buch auch das allergefährlichste Buch von der Welt wäre. Wir wollen einen Punkt nach dem andern näher beleuchten.

Die Sätze sind also 1) nicht so im Buche enthalten, wie sie die römische Note ausgezogen hat.

Für diejenigen Leser, die mit diesem verschrienen Buche wenig oder gar nicht bekannt sind, muß folgendes bemerkt werden. Kooper schrieb Briefe über den neuesten Zustand Irlands. Dieser Kooper ist ein Reformirter; aber seinen Briefen ist eine apologetische Schilderung des Katholizismus in Engelland vorausgeschickt; und diese Schilderung hat ein katholischer Geistlicher, Dr. Geddes, auch ein Engelländer, gemacht. Die in S. E. H. Consalvis Schrift vorkommenden Auszüge sind nicht aus Koopers Briefen, sondern aus Dr: Geddes apologetischer Schilderung genommen.

Die Sätze, welche die römische Note aus diesem Werke gezogen hat, lauten wörtlich also:

1) „Daß es Kommentare der heil. Schrift gebe, aus denen es sich zeige, daß die ersten Kapitel der Evangelien des heil. Matthäus und des heil. Lukas unterschoben sind; um auf solche Art die göttliche Empfängniß Jesu Christi im reinesten Schooße Mariens in Zweifel zu ziehen, als welche gerade in den besagten Kapiteln von den Evangelisten beschrieben wird.“

2) „Daß die von den Theologen gebrauchten Beweisgründe zur Erhärtung der Unfehlbarkeit der Kirche, obgleich stark, doch eben nicht so beschaffen sind, daß sie nicht leicht widerlegt werden könnten “

3) „Daß die katholische und gesunde Definition der kathol.

Kirche von dem berühmten Kanisius abgeschmakt, und eine Geburt der Anhänger des römischen Stuhls sey.

4) „Daß die katholische Kirche eines obersten Hirten, und eines sichtbaren Haupteś nicht bedürfe.“

5) „Daß die Unfehlbarkeit von Jesus Christus der ganzen Gemeine der Gläubigen, welche die wahre Kirche bildet, verliehen worden.“

6) „Das die höchste Auktorität des römischen Pabsts gefährlich, und dem trojanischen Pferde ähnlich sey, als von welcher unermeßliche Uebel, besonders in den alten Zeiten hergekommen seyen, wo die römischen Päbste (wie verläumderisch behauptet wird) ihre Gewalt despotisch über Könige und Fürsten der Erde ausübten.“

7) „Daß dem römischen Pabst der Primat der Jurisdiktion keineswegs zukomme, sondern einzig ein Primat der bloßen Ehre“

8) „Daß die katholische Lehre, es gebe kein Heil außer der wahren Kirche Jesu Christi, welche die einzige katholische sey, der christlichen Liebe zuwider, falsch und irrig sey.“

9) „Daß die Lehre von der Transsubstantiation ungereimt sey.“

10) „Daß die Ritus der Messe theatralisch und hofmäßig,

11) die Anrufung der Heiligen abergläubisch,

12) die katholische Lehre vom Fegfeuer fantastisch, —

13) die Verehrung der Bilder abgöttisch sey.“

14) „Daß es kein Wunder sey, daß der Servus servorum Dei (der Pabst) in der Bulle Coenœ so vie Insolenzen ausgespien habe: es sey vielmehr zu verwundern, daß es Personen gegeben, welche zuließen, daß der Servus servorum Dei auf solche Weise zu ihnen rede.“

15) Daß endlich (um hier nicht alle abscheuliche Gottlosigkeiten und Ketzereyen anzuführen, von welchen das Buch voll ist und überfließt) die Väter des Kirchenraths zu Ephesus eine Gotteslästerung ausgesprochen haben, als sie ent-

schieden, daß die heil. Jungfrau Maria die wahre Gottesgebährerin sey.“

Nun wollen wir in der nämlichen Ordnung die Sätze wörtlich anführen, wie sie im Buche selbst enthalten sind, und überall die Seite des Buches zitiren. Denn mag der arglose Leser selbst urtheilen.

1) Seite 26. giebt er als eine den Katholiken und Protestanten gemeine Lehre an: „daß der Messias in der Fülle der Zeit und in der Person Jesu Christi von einer Jungfrau durch die Kraft des heiligen Geistes empfangen und gebohren wurde.“

In einer der dem Buche angehängten Note S. 203. wird in Bezug auf diese Stelle gesagt: „Die, welche die ersten Kapitel Matthäi, und das erste Kapitel des Lukas verwerfen, werden auch gegen diesen Satz allerley einzuwenden haben.“

2) S. 50. heißt es von der Unfehlbarkeit, wörtlich: „Die Beweise, vermöge deren unsere Theologen diesen Satz von der Unfehlbarkeit zu behaupten suchen, scheinen zwar, im Ganzen betrachtet, viel Gewicht zu haben, sind aber im Detail nicht unwiderlegbar.“ Und S. 51.

„Wenn man auch zugiebt, daß die ganze Kirche Christi, das ist, das Aggregat aller und jeder Christen überhaupt, in gewisser Hinsicht infallibel, oder noch bestimmter zu reden, fehlerfrey sey; so läßt sich doch keineswegs hieraus der Schluß ziehen, daß irgend eine Partikular-Kirche, oder irgend eine partielle Vereinigung gewisser Partikular-Kirchen jene fehlerfreye Kirche ausmache, die von den Pforten der Hölle nicht überwältiget werden soll.“

3) S. 53. heißt es: „Doch glaubt man, daß der Jesuit Kanisius der erste gewesen sey, welcher der dritten Ausgabe seines 1567 zu Paris gedrukten Katechismus, einen Zusatz einverleibte, wovon man in ältern Zeiten nie das Geringste vernommen hatte. Er definirte nämlich die Kirche als die sichtbare Versammlung aller

die an Christum glauben, — — welche unter ihrem alleinigen Oberhaupte Christo, und unter einem alleinigen Oberpriester, seinem Stellvertreter auf Erden, regieret, und in der Einheit erhalten werde.

Eine schändliche Neuerung, die aber sogleich von den Anhängern des römischen Stuhls begierig ergriffen wurde, und sich sofort beynahe in alle nachher erschienene Katechismen einschlich."

4) S. 54: „Die Kirche, und zwar die katholische Kirche, bedarf zu ihrer Selbstständigkeit weder eines Oberhirten, noch irgend eines andern sichtbaren Oberhauptes; auch ist dies zur Existenz der katholischen Kirche Christi nicht wesentlich nothwendig; denn sie wird immer dieselbe bleiben, ob sie ein sichtbares Oberhaupt hat, oder nicht hat."

5) Gleich darauf, S. 54: „Die einzige katholische Kirche, folglich auch die einzige Kirche, welcher die Fehlerlosigkeit, oder was sonst in den Verheißungen Christi liegen mag, eigen ist, besteht demnach aus dem Aggregat aller und jeder Christen, die hie und da in der ganzen Welt vertheilt sind." *)

*) In dem genannten Werke kommen S. 50 und 51 folgende wörtliche Aeußerungen vor: „Die Beweise für einen untrüglichen Richter in der Kirche sind zweyfacher Gattung: Beweise aus der Schrift, und Beweise aus der Uebereinkunft. Erstere können leicht in einen einzelnen Satz zusammengefaßt werden. Die Kirche Christi ist „ein Pfeiler und eine Grundfeste der Wahrheit (1. Tim. 3. 15.); die" nach der Verheißung Christi „die Pforten der Hölle nicht überwältigen sollen (Matth. 16. 18.); der Geist der Wahrheit wird ihre Lehrer alle Wahrheit lehren (Joh. 14. 16.); und er selbst will bey ihnen seyn, bis an der Welt Ende (Matth. 28. 20.). Ich möchte wohl jeden unbefangenen Protestanten fragen, ob er dies Argument nicht sehr wahrscheinlich finde?

Die gewöhnliche Antwort ist: obige Sprüche wären entweder mißverstanden, oder gemißdeutet; man könne, ja man

6) S. 64 sagt der Verf.: daß die Lehre, welche das Primat des Pabstes betrifft, unter gehörigen Einschrän-

müsse sogar, ihnen eine ganz andere Bedeutung beylegen. Dies kann nicht seyn, versetzt der Katholik, da sie die Kirche, die doch untrüglich ist, so und nicht anders erklärt hat. — Aber, erwidert der Protestant, sonach treibt ihr euch ja in einem immerwährenden Zirkel herum. Erst sucht ihr die Infallibilität der Kirche durch zweydeutige Schrifttexte zu beweisen, und dann bestimmt ihr den Sinn dieser nämlichen Texte nach der Voraussetzung, daß die Kirche wirklich infallibel sey! — Ich möchte wohl jeden unbefangenen Katholiken fragen: ob er diesen Einwurf nicht sehr wahrscheinlich finde?

Seite 43 u. folg. heißt es: „Jene Protestanten, die in der Theorie behaupten, daß die Bibel nicht nur die wahre Glaubensregel, sondern zugleich auch die Richtschnur in Betreff der Religionsstreitigkeiten sey, gerathen in die äußerste Verlegenheit, wenn sie ihre Theorie auf eine praktische Art anwenden sollen, und müssen eben so, wie die Katholiken, die Entscheidungen der Kirche zu Hilfe nehmen, wenn sie es mit Leuten zu thun haben, die eines andern Glaubens sind, als sie."

In der That wird man unter allen Religionsstreitigkeiten, die in der christlichen Kirche von ihrer ersten Entstehung an statt fanden, nicht eine einzige namhaft machen können, die nicht am Ende durch den Ausspruch eines lebenden Richters entschieden worden wäre. (Er beweiset dieses sodann durch mehrere alte und neue Beyspiele.) Und Seite 47 sagt er: „Die heilige Schrift mag immer Regel genennt werden, aber die Anwendung dieser Regel beruhet zuverläßig auf etwas anderm, als auf der heiligen Schrift; dieses Etwas sey nun ein Privaturtheil, oder eine öffentliche Autorität. Die heil. Schrift mag immerhin das Gesetz seyn, aber dieses Gesetz kann unmöglich sich selbst erläutern. War wohl je eine gesetzliche Urkunde mit solcher Genauigkeit abgefaßt, daß in der Folge nie weder Zweifel noch Hader darüber entstanden wäre? — Wie kann man denn also erwarten, daß die heilige Schrift von dem allgemeinen Schicksal, dem alle schriftliche Dokumente unterworfen sind, ganz allein befreyt bleiben sollte?

Mir ist keine einzige Ketzerey, keine einzige selbst zwischen Protestanten entstandene Religionsstreitigkeit bekannt, die in

kungen und so, wie sie dermalen nicht nur von den Katholiken in Großbrittannien, sondern auch in andern

durch eine sich selbst erklärende Bibel, oder durch irgend eine andere Auktorität als blos durch Kirchenauktorität entschieden worden wäre, und dies erstreckt sich sogar bis auf jene protestantische Sekten, die, um die Bibelauktorität zu behaupten, das größte Geschrey machen. (Er beweiset dieses sodann durch die Dortrechter Synode in der Sache des Arminius sehr gründlich.) Auf S. 49 heißt es wörtlich: „In der That kann ich nicht wohl begreifen, wie es möglich sey, daß sich die Mitglieder irgend einer Societät eine Glaubensnorm, oder einen Katechismus als Probierstein der Orthodoxie vorschreiben lassen, wenn nicht die Vorschreibenden selbst sich für kompetente und zweckmäßige Richter halten.

Der scharfsinnige Verf. des Beichtstuhls hat, meines Erachtens, sehr deutlich bewiesen, daß dieses nicht nur den ersten Grundlehren des Protestantismus, vermöge deren sich jeder Privatmann die heilige Schrift nach seiner Art erklären darf, offenbar zuwider ist, sondern er hat auch eben so deutlich gezeigt, daß sich insbesondere die anglikanische Kirche das Recht anmaßet, von jedem zu fordern und zu verlangen, daß er die heil. Schrift gerade so verstehe, wie sie dieselbe verstanden wissen will.

Seite 43 sagt er: „Gesetzt, ich glaube mit dem heiligen Augustin blos darum an die Evangelien, weil mir die Autorität der katholischen oder allgemeinen Kirche deren Aechtheit verbürgt, — ein anderer aber glaubt an diese nämlichen Evangelien, weil er sich von ihrer innern Beweiskraft durchdrungen fühlt, oder weil ihn der Geist Gottes dazu antreibt, oder sonst aus einem Beweggrunde, der mit dem eben genannten Aehnlichkeit hat, oder nicht: so wird man doch keinem aus uns allen einen vernünftigen und kräftigen Glauben absprechen können. Denn der Glaube ist weder mehr noch weniger, als eine vollkommene Beystimmung des Gemüths, gleichviel übrigens, woher diese Beystimmung entstanden seyn mag; und wo diese Beystimmung wirklich vorhanden ist, da kann schlechterdings kein Unglaube statt finden.

Aus diesen wörtlich angeführten Stellen sieht doch Jeder, daß der Verf. der apologetischen Schilderung in Betreff der Erklärung des göttlichen Wortes (der Bibel) mit den Katho-

Ländern allgemein verstanden wird, nicht das Geringste enthalte, was irgend einem Staate, irgend einer Regierung zum Nachtheil gereicht; nichts, das zur Entschuldigung dienen könnte, die, welche sich zu jener Lehre bekennen, zu proscribiren; — nichts, das einen Vorwand darböte, ihnen das Bürgerrecht zu entziehen.“

Dann fügt er gleich bey: „Ich sagte, wie sie dermalen allgemein verstanden wird; denn selbst der eifrigste Papist wird nicht in Abrede stellen können, daß sie vor Zeiten eine gefährliche, eine sehr gefährliche Lehre war.

So lange sie auf vorgeblicher Infallibilität beruhte, nicht vermittelst der Kirchensatzungen eingeschränkt war, und von eben so stolzen als herrschsüchtigen Päbsten in Anwendung gebracht wurde, mußte sie nothwendigerweise gefährlich seyn: und das war sie auch wirklich. Aus ihr krochen, wie aus dem trojanischen Pferde, eine ungeheure Menge Uebel hervor, die eine Zeit lang jede Art von gesetzmäßiger Subordination vernichteten, und sowohl Kronen als Tiaren der Willkühr und dem Gutdünken eines unumschränkten geistlichen Despoten unterwarfen, der über einen großen Theil der Welt wie ein souverainer Monarch herrschte.“

7) S. 66 sagt der Verf.: „In seiner ursprünglichen Simplicität sey der päbstliche Primat weder mehr noch weniger, als eine bloße Suprematie in Betreff der Ehre, des Rangs und der Präzedenz, die den Freyheiten

liken in vielen Punkten ganz übereinstimme. Er behauptet 1) S. 48: daß die heil. Schrift, gleich jedem andern schriftlichen Dokument, Zweifeln und Zwistigkeiten unterworfen sey; und 2) daß weder die Privaten, noch die heilige Schrift sich erklären könne, sondern 3) daß die kirchliche Autorität dazu erfordert werde. Indessen bekennen wir aufrichtig, daß mehrere Behauptungen in dieser Materie vorkommen, die nicht rein und ächt katholisch sind; demungeachtet bleibt aber das Werk dennoch den Katholiken in vieler Hinsicht sehr interessant.

Der Verf.

der christlichen Kirche überhaupt eben so wenig Gefahr drohet, als die Freyheiten der gallikanischen Kirche von dem Primat zu Lyon, oder die der anglikanischen Kirche von dem Primat zu Canterbury beeinträchtiget werden." S. 99 heißt es: „Wenn sich der römische Bischof mit dem Primat des Ranges und der Würde begnügt hätte, welches schon in frühern Zeiten üblich, durch Kirchenverordnungen und kaiserliche Edikte bekräftiget, und ihm förmlich zugestanden war, so würden alle jene Greuel, die eine usurpirte und unumschränkte Suprematie nothwendig nach sich ziehen mußte, gewiß nie erfolgt seyn, auch würde man nach aller Wahrscheinlichkeit, bis auf den heutigen Tag, nicht daran gedacht haben, ihm dieses Primat des Ranges mit Gewalt streitig zu machen, noch weniger aber, ihm solchen durch Beyhilfe der weltlichen Obrigkeit entreißen zu lassen."

8) S. 106: „Der Lehrsatz, daß außerhalb der katholischen Kirche Niemand die Seligkeit erlangen könne, ein Satz, der mir so widrig, so lieblos, — man verzeihe mir den Ausdruck — so antikristisch vorkömmt, daß ich ihn unmöglich als wahr annehmen kann. Sollte denn aber dieser Lehrsatz auch wirklich nur den Katholiken ausschließlich eigen seyn? Nein; gewiß nicht. Im Gegentheil ist er, freylich unter gewißen Modifikationen und Auslegungen, von fast allen christlichen Religionspartheyen angenommen worden. Mir wenigstens ist keine einzige protestantische Kirche bekannt, in deren Konfessionen oder Glaubensartikeln dieser Lehrsatz nicht vorkäme, und entweder hergelesen oder abgesungen würde."

9) S. 119: „Hieraus erhellet, daß der Glaube an die Transsubstantiation sich einzig und allein auf die Autorität dieser beyden Konzilien (des Lateranischen und Tridentinischen) gründet, und daß folglich alle die, welche die eine oder die andere dieser Synoden für infallibel halten, auf eine oder die andere Art an die Transsubstantiation glau-

ben müssen, ob sie gleich das Recht haben, es auch geltend zu machen, diese Lehre nach ihrer eigenen Meynung zu deuten. Hievon finden wir mehrere Beyspiele, die der Leser nach Belieben im Bellarmin nachsehen kann. Das, welches unter allen am öftesten vorkömmt, ist, daß man dafür hielt, die Substanzen des Brods und des Weins würden vernichtet, und sowohl der Leib als das Blut Christi statt ihrer substituirt. Dies ist keineswegs eine neu erfundene Meynung: sondern vielmehr eine solche, die schon von Sketus und dessen Nachfolgern behauptet wurde, und zwar gegen den Bonaventura und die Thomisten, welche der Meynung waren, daß, wenn man die Vernichtung zugäbe, keine substantielle Gegenwart Christi statt finden könne. Inter eos non est nostrum tantas componere lites.

Ueber die Art und Weise, wie ich meines Orts die Lehre von der Transsubstantiation verstehe, und dieselbe erklären würde (denn hiezu bin ich gewiß eben so gut, wie die Thomisten und Skotisten, wie Bellarmin und der Bischof von Boulogne berechtiget), habe ich wohl nicht nöthig, mich gegen die Leser dieser Schrift herauszulassen.

Ich sage daher blos dies, daß ich dieselbe nicht im buchstäblichen Sinne annehme. Ja, ich gebe sogar zu, daß dieselbe, wenn man sie blos nach dem Buchstaben versteht, zu jenen Lehren gehöre, die, nach der Aeußerung der Protestanten, abgeschmackt sind, und keinen Glauben verdienen."

10) S. 125 trägt der Professor, als eine Einwendung, die gegen die Messe gemacht werde, vor: „Warum bedient man sich dabey so vieler unnützen und unbedeutenden Gestikulationen und heidnischen Gebräuche?" Und S. 126 sagt er ferner: „Sobald die christliche Religion die Religion des Staates wurde, erhielt sie auch in ihrem Aeußern ein durchaus verändertes Ansehen, und als sie ihre Herrschaft auf den Trümmern des Heidenthums befestigte,

nahm sie zugleich auch einen beträchtlichen Theil von heidnischem Prunk und Flitterstaat an“ u. s. w. Doch bemerkt er S. 127: „Trotz alle dem getraue ich mir aber dennoch zu behaupten, daß das katholische Meßbuch selbst in seiner dermaligen, noch so unvollkommenen Gestalt, im Ganzen betrachtet, ein eben so gutes Muster liturgischer Komposition sey, als zur Zeit irgendwo eines existirt.“

11) S. 137 und 38 heißt es von der Anrufung der Heiligen: „Die Anrufung der Heiligen, so wie die Lehre von der Transsubstantiation, sollen wir, zu Folge der Test. Akte, förmlich abschwören, und die, in dem bereits angeführten Artikel des anglikanischen Glaubenbekenntnisses, nebst dem Fegfeuer, in eine Klasse gesetzt wird, deren Erfindung eben so thöricht, als unnöthig ist. Was für eine Art von Apologie ich aber für diesen Lehrsatz zu machen glaube? — Je nun, wenn sie auch nicht befriedigend ist, soll sie doch wenigstens kurz seyn. Ich muß gestehen, daß sich die Anrufung der Heiligen nicht auf die Bürgschaft der Bibel gründet, daß mir aber auch kein Schrifttext bekannt ist, worin sie als eine unverbürgte Lehre dargestellt wird. Wahrscheinlich beruht sie auf der ganz natürlichen Voraussetzung, daß unsere Brüder und Freunde, die vor uns in jene Gefilde der Seligen, nach welchen auch wir so großes Verlangen tragen, hinübergegangen sind, sich auch dort noch für unser Wohl interessiren, und Gott, den Vater unser Aller anflehen, uns glücklich zu machen. Dem zu Folge begehen wir eben so wenig etwas Böses, wenn wir sie um ihre Fürbitte ersuchen, als wir dann etwas Böses begehen, wenn wir unsere Nebenmenschen, unter welchen wir leben, und die sich in eben dem Zustande der Prüfung und Erwartung befinden, wie wir, um ihr Gebet ansprechen. Von den erhabensten Heiligen im Himmelreiche erwarten und begehren wir weiter nichts als dies, daß sie sich für unser Bestes verwenden sollen, und zwar blos darum, weil wir glauben, daß ihre Verwendung

mehr Aufmerksamkeit verdiene, als unsere mangelhaften und unvollkommenen Bitten.

Ob aber diese ihre Verwendung das Mittleramt Jesu Christi nicht gewissermaßen herabsetze? — Diese Frage beantworten wir geradezu mit Nein. Das Mittleramt Christi ist von ganz anderer Beschaffenheit, und einzig in seiner Art; da es hingegen mit der Verwendung der Heiligen ungefähr dieselbe Bewandniß hat, als wenn einer von uns die Stelle des andern vertritt, wie solches z. B. Abraham für den Abimelech (Gen. 20. 17.) Moses für seine Schwester (Num 13. 13.) und Hiob für seine drey Freunde that Hiob 42, 8. 9."

12) S. 135. sagt der Verf. vom Fegfeuer: „Daß es von denen, welche die Artikel der anglikanischen Kirche zusammenschmiedeten, zu den sonderbaren Phantasien gezählt wird;" denn — setzt er bey — „und zwar mit Recht, wie mich dünkt, wenn anders das Wort, sonderbar in seiner eigenthümlichen Bedeutung genommen wird; denn würde es nicht etwas sonderbar Wünschenswerthes seyn, wenn es ein Fegfeuer gäbe, um die Seelen von allen jenen Unvollkommenheiten zu reinigen, die selbst die Besten unter uns, wie ich sehr fürchte, mit in das Grab (ich hätte lieber gesagt: mit in die Ewigkeit) nehmen, und die, wenn sie auch nicht dazu qualifizirt sind, mit Höllenstrafen belegt zu werden, doch wenigstens die Theilnahme an den Freuden des Himmels erschweren können." Ob übrigens diese sonderbare Phantasie auf der Garantie der heil. Schrift beruhe, oder vielmehr dem Worte Gottes zuwider sey (so lautet der Inhalt des Artikels der anglikanischen Kirche) dies ist eine Streitfrage, worüber man auf eine sehr plausible Art debattirt hat, und deren fernere Debattirung ich denen anheim stelle, die sich damit befassen wollen. Nur dies getraue ich mir zu behaupten, daß der Glaube an das Fegfeuer an und für sich ein sehr unschuldiger Glaube

ist, der in den frühesten Zeiten der christlichen Kirche aufkam, und sich mit jedem Artikel des christl. Glaubens recht gut vereinbaren läßt.“

13) S. 140. sagt der Verf. in Beziehung auf die Verehrung der Bilder: „daß das zweyte Nizäische Konzilium einen großen Bilderdienst einführte, der in der That nahe an Abgötterey gränzte; weßwegen er dann auch vom Frankfurter Konzilium auf das strengste verboten wurde, wiewohl ihn Pabst Adrian zu vertheidigen suchte. Gleich darauf giebt jedoch der Verf. der Erklärung Gregors des Ersten an den Bischof zu Marseille, Namens Serenus seinen ganzen Beyfall.“

S. 141. lobt er die Stelle eines protestantischen Schriftstellers, die er anführt, und die also so lautet: „Es ist einigen ärgerlich gewesen, daß man den Christusbildern Ehre und Respekt erzeigen soll. Sonderbar, daß dies irgend Jemand mißfallen kann, der doch sonst nichts gegen den Gebrauch der Bilder überhaupt, wäre es auch nur in sofern, als man sich derselben im bürgerlichen Leben bedient, einzuwenden hat! Ich kann mir dies nicht erklären, so lange die Menschen nicht mit einander übereinkommen, sie sogleich aller Orten herabzureißen, zu zertrümmern, zu zermalmen. Daß man sie aufstellt, stehen läßt, sich ihrer zur Zierde, oder in der Absicht bedient, dadurch dem Gedächtniß, dem Andenken nachzuhelfen. Dies alles läßt sich doch, so viel ich wenigstens von der Sache verstehe, unmöglich denken, ohne daß damit eine gewisse Ehrenbezeugung verbunden ist, wie es sich denn auch gehört und gebührt. Kann wohl ein Mensch das gut getroffene Bildniß seines Landesherrn, Anverwandten, Gönners u. s. f. ohne Ehrfurcht, Respekt, Achtung, Liebe oder Ehrerbietung betrachten, die deren Anblick hervorbringt?“

14) S. 186. sagt der Verf. in Bezug auf die Bulle: in Coena Domini: „Toll genug, daß der sogenannte Die-

ner

ner der Diener Gottes, in diesem Tone zu sprechen wagte; noch toller aber, daß es Sklaven unter den Christen gab, welche diesen Diener der Diener Gottes mehrere Jahrhunderte lang in diesem Tone mit sich sprechen ließen."

15) S. 116. schreibt der Verf. so: „Als z. B. das Konzilium zu Ephesus dekretirte: daß die Mutter Jesu die Mutter Gottes sey, so dekretirte es eben dadurch, sobald das Wort Theotokos, Deipara im buchstäblichen Verstande genommen wird, eine Albernheit, die wirklich blasphem ist; denn, wie läßt es sich auch nur als möglich denken, daß der ewige und unsterbliche Gott von einem sterblichen Weibe gebohren werden könne? — Diese Absurdität aber wurde von unsern Gottesgelehrten durch folgende Erklärung gehoben: Die Gottheit sey mit der Menschheit Christi vereint gewesen. — Nun sey aber die Menschheit Christi von Maria zur Welt gebracht worden — folglich könne die Maria in gewisser Rücksicht die Mutter Gottes genannt werden."

So sind die Sätze im Buche wörtlich enthalten. Nun vergleiche man sie mit den Consalvischen Auszügen, und urtheile dann, ob die Urheber dieser letzten es mit dem H. B. v. Wessenberg liebreich, und mit dem heiligsten Vater und der gesammten römischen Kurie aufrichtig und redlich meynten! —

§. 21.

Nun wollen wir 2) die aus der Ankündigung dieses Buches abgeleitete Schlußfolge genauer prüfen, zuerst aber die Ankündigung selbst wörtlich versetzen:

„Der ganze Inhalt dieses merkwürdigen Buches ist für „jeden Katholiken von anziehendem Interesse. Der erste „Theil desselben besteht in einer apologetischen Darstellung „des Katholizismus mit besonderer Hinsicht auf die bürger„lichen Verhältnisse in Irland. Der Verf. hat mit eben „so viel Scharfsinn, als Gelehrsamkeit den Katholizismus

„in seiner reinen Gestalt den irrigen Vorstellungen „davon entgegengesetzt, welche unter den Reformirten in „Großbritanien verbreitet worden sind, und die beharrliche „Ausschließung der katholischen Irländer, deren Zahl sich über „drey Millionen beläuft, von den meisten bürgerlichen Rech„ten veranlaßt haben mögen. Der Verf. zeigt ferner, „daß die Katholiken sich in Ansehnng der Lehre und der „kirchlichen Gebräuche bey weitem nicht in so vielen Stü„cken von der anglikanischen Kirche unterschieden, als die übel „Unterrichteten wähnen; daß vielmehr nur wenige wesentliche „Differenzpunkte zwischen beyden obwalten, die aber durch„aus so beschaffen seyen, daß die Regierung dadurch „schlechterdings nicht berechtigt werden könne, die Katholi„ken in ihren Ansprüchen auf bürgerliche Rechte zu ver„kürzen, indem kein einziger Bestandtheil des Katholizis„mus die bürgerliche Verfassung im mindesten beeinträch„tige. Der zweyte Theil des Buches enthält eine umständ„liche und kräftige Schilderung der jetzt noch bestehenden „Verhältnisse zwischen den katholischen und reformirten Ir„ländern, und besonders von dem traurigen Schicksale, „und dem noch immer drükenden und elenden Zustande, „in welchem sich die ersten befinden. Diese Schilderung „verdient um so mehr Glauben, als sie von einem Anhän„ger der englischen Kirche herrührt. Derselbe unterstützt „mit den wichtigsten Gründen und mit warmer Beredsam„keit seinen Antrag von politischer Gleichstellung der Katho„liken mit ihren reformirten Brüdern, deren Anzahl, „Dissenteurs mitbegriffen, nicht zur Hälfte der erstern „gleichkommt "

Schon der Inhalt dieser Ankündigung beweiset das Ueber„triebene der dem Ankündiger deßwegen gemachten Vorwürfe.

Der Herr geheime Rath Gärtler von Bruchsal war der erste, der sein liebloses Urtheil über den Redakteur ausgesprochen und die ungerechteste Schlußfolge davon abgeleitet hat. Sie läuft auf das hinaus: „Wer eine Schrift ohne

alle Einschränkung gut heißt und empfiehlt, der ist auch mit allen ihren Grundsätzen einverstanden; atqui Herr v. Wessenberg hat als Redakteur des Konstanzer Pastoralarchivs in das 8te Heft vom Jahre 1810 eine Schrift: Coopers Briefe über den Zustand der Katholiken in Irland aufgenommen, gelobt, gutgeheißen, und zugleich erklärt, daß der reine Katholizismus darin ausgesprochen sey; Er stimmt also damit überein; nun aber kommen mehrere, nicht nur unkatholische, sondern ganz unchristliche Sätze darin vor, also ist Er (H. B. v. W.) weder ein Katholik noch ein Christ."

Auch die römische Note macht einen ähnlichen Schluß, wenn sie sagt: „Euer ꝛc. haben demnach, indem sie ein „solches Buch gut geheißen und gelobt, den verkehrten Unter„richt dieses Buches, der ganz dahin gerichtet ist, die katho„lische Lehre zu verderben, und die Kirche in ihren Grund„lagen zu zerstören, und zu diesem Behuf die Gottheit Jesu „Christi zu beseitigen oder wenigstens Zweifel darüber zu „verbreiten, selbst gelobt und gutgeheißen, mit angenommen „und zu den Ihrigen gemacht."

Allein 1) sind die Sätze, bewiesenermaßer in dem Buche nicht so enthalten, wie sie die Consalvische Note ausgezogen hat; das Buch ist also auch lange nicht so gefährlich, als es geschildert wird. Indessen gesteht der Verf. der Beleuchtung aufrichtig, daß einige wahrhaft unkatholische Sätze darin vorkommen, und er versichert zugleich auf Ehre, daß er seine Ueberzeugung mit dem Herr Bisthumsverweser v. Wessenberg theile. Dieser schrieb neulich an einen Geistlichen: „Unlängst ließ ich mir Coopers Briefe kommen; ich finde mehrere Sätze darin, die nicht rein und ächt katholisch sind." Muß dieses Bekenntniß nicht jeden billigen Mann befriedigen? — Deßwegen ist aber das Werk dennoch für jeden einsichtsvollen Katholiken von anziehendem Interesse; denn es führt den Beweis: Der Katholizism ist lange nicht so verdorben, lange nicht so unlauter, als ihr Engländer

saget; er weicht zwar in einigen wesentlichen Punkten von euch ab, aber a) nicht in so vielen, als ihr wähnet, und diese Differenzpunkte haben b) auf den Staat gar keinen schädlichen Einfluß; die großbrittannische Regierung handelt also c) ungerecht, wenn sie die politische Gleichstellung der Katholiken mit den Reformirten länger verschiebt. So ist denn, nach dem klaren Buchstaben der Ankündigung, der reine Katholizismus in diesem Buche gewissermaßen vorgetragen (wenn gleich nicht alle einzelnen Sätze rein katholisch sind), die Katholiken in Irland liebreich in Schutz genommen, ihre heiligen Menschheitsrechte vertheidiget, ihr kläglicher Zustand mit warmer Beredsamkeit geschildert. Wie sollte also gebildeten Katholiken, erleuchteten katholischen Geistlichen, dieses Buch gefährlich seyn? — Oder traut man uns gar keine festen Grundsätze zu? — Ist den Reinen nicht alles rein? —

„Aber — sagt man — Er hätte als Redakteur doch we„nigst vor den irrigen Sätzen die Leser warnen, oder eine „Beleuchtung des dogmatischen Theils in Noten beysetzen „sollen.“ Antw. Jeder Literator weiß aus eigener Erfahrung (und dieses Prädikat eignen sich doch die Denuntianten zu), was für Beschwernisse mit der Redaktion eines Journals verbunden sind. Da der Redakteur mit Männern in der Ferne und in der Nähe verbunden ist, die ihm entweder Aufsätze oder Rezensionen liefern; wie leicht ist es möglich, daß ihm unter einer Menge trefflicher Beyträge auch ein schlechter, oder gar ahndungswürdiger zukomme. Ueber Aufsätze kann er selbst urtheilen, da er sie liest; aber bey Rezensionen muß er sich auf die Kenntnisse und Rechtschaffenheit des Einsenders verlassen, da er die rezensirten Bücher sich unmöglich alle anschaffen und lesen kann. So urtheilt jeder Unbefangene, in dem die Menschenliebe wohnet. So hätten die Denuntianten ebenfalls urtheilen sollen. *) Ja, dieses Urtheil

*) Freylich, aber dann wäre die Denuntiation nicht geschehen; und Rom hätte einen wichtigen Verwerfungsgrund weniger gehabt, den sie doch bezweckten.

wäre selbst dem liebreichen und heiligen Vater der Glaubigen wohl angestanden.

22 §.

Gesetzt aber auch, das Buch wäre das gefährlichste Buch in der Welt — angenommen, die Sätze seyen alle wörtlich darin so enthalten, wie sie in der Consalvischen Note vorkommen, so handelte man gegen den H. B. v Wessenberg gleich ungerecht, und dies aus den bereits angeführten Gründen, die wir großentheils aus der vortrefflichen Schrift entlehnten: Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denuntiationsschrift des Hrn. geheimen Raths Gärtler zu Bruchsal, gegen den Herrn Koadjutor Freyherrn v. Wessenberg. Es sind aber noch viele authentische Beweise vorhanden, aus welchen erhellet, daß Freyherr v. Wessenberg mit den unkatholischen Sätzen dieses Buches, wie sie die römische Note enthält, so wenig einverstanden sey, als seine lieblosen Tadler.

Das vortreffliche, Geist und Herz erhebende Gesang- und Andachtsbuch zum Gebrauche bey der öffentlichen Gottesverehrung — Konstanz 1814. verdankt Ihm sein Daseyn. Er hat es nicht nur revidirt, gutgeheißen, sondern viele Lieder und Gebete selbst verfertigt. Seite 72 ist zu lesen: „An dich, den Vater — Sohn — und „heiligen Geist, o Gott!“ Hier werden alle drey Personen — Gott genannt. Auf der nämlichen Seite: „Daß er (Jesus „Christus) durch die Kraft deines Geistes die menschliche Na„tur angenommen (ganz nach den Worten den Engels: virtus „altissimi obumbrabit tibi) und aus Maria der Jungfrau „gebohren worden sey.“

Wie hätte Er nun vier Jahre vorher ein Buch ohne Einschränkung empfehlen, und von ihm sagen können, es spreche den reinen Katholizismus aus, wenn Er gewußt hätte, daß darin die Aechtheit der ersten Kapitel des Matthäus und Lukas bezweifelt werde, um die göttliche Empfängniß

J. C. im Schooße der reinesten Jungfrau verdächtig zu machen? Er mußte doch an die Aechtheit dieser Kapitel glauben, sonst hätte Er die Worte des göttlichen Gesandten an die heil. Jungfrau Maria in sein Gesangbuch nicht aufnehmen können.

Im Pastoralarchiv (Jahrg. 1811. H. 6) kömmt ein trefflicher Aufsatz über die Liebe und Folgsamkeit gegen die Kirche vor, worin es von der lehrenden Kirche heißt: „Wer „da nicht Hochachtung hätte — da nicht gehorchen wollte, „sobald er nur davon in Kenntniß gesetzt wird, bey dem „würde gewiß noch Manches vielmehr Noth seyn, als von „der Kirche und der ihr gebührenden Achtung mit ihm zu „reden: dem wären Glaube und Evangelium noch viel zu „fremd, als daß man überzeugende Gründe daraus für „ihn schöpfen könnte.“

In dem nämlichen Aufsatze wird der römische Pabst als das sichtbare Oberhaupt der Kirche und ihr Vereinigungspunkt ausgesprochen. Es wird ihm das Recht eingeräumt, in gewißen Fällen, nicht nur für seinen Sprengel, sondern für alle Glaubigen gültige und verbindende Gesetze und Anordnungen zu machen. Wie hätte nun Freyherr v. Wessenberg vorsätzlich ein Buch in allen seinen Theilen gutheißen und empfehlen können, in welchem gerade die entgegengesetzten Grundsätze behauptet werden?

Im Jahre 1810 hätte Er die Aechtheit der ersten Kapitel des Matthäus und Lukas, wenigstens bezweifelt, die übermenschliche Geburt Jesu Christi aus Maria der Jungfrau geläugnet, die Unfehlbarkeit der Kirche und den römischen Primat bestritten, — hingegen im Jahre 1814 hätte Er im erwähnten Gesang- und Gebetbuche diese Kapitel sammt der übermenschlichen Geburt Jesu Christi behauptet, und im Jahre 1811 die Unfehlbarkeit der Kirche und den römischen Primat der Jurisdiktion vertheidiget.

Wer will den großen Mann mit sich selbst in solche Widersprüche setzen? — Wollte man sagen: Er habe sich seit der Ankündigung dieses Buches wieder geändert, und die reinen und

ächt katholischen Grundsätze angenomen, so hat der Verf. nichts dawider, und dann ist der Wunsch des heiligsten Vaters erfüllt.

So seyd ihr dann zum zweytenmale widerlegt, ihr liebloſen Verketzerer! und zwar mit Gründen, die ihr schon lange eben so gut kanntet, als der Verfasser. Rom konnte unmöglich alles so genau wissen; es ist also ganz zu entschuldigen; deßwegen fordert man von ihm nur bessere Gesinnungen gegen den Mißhandelten. Aber die Angeber wußten alles. Sie lasen das Gesang- und Andachtsbuch; sie verschlangen jedes Heft des Archivs, und lauerten auf jedes Wort, wie der Satan auf den Fall eines Gerechten. In dem Gesang- und Andachtsbuche konnten sie nicht das Geringste entdecken, in den 26 Bänden des Archivs fanden sie eine einzige übereilte Ankündigung eines nicht ganz ächt kathol. Buches, welches aber den Katholiken als interessant empfohlen wurde. Nun verschreyen sie den Redakteur dieser Zeitschrift in der halben Welt, lassen ihr wildes Geschrey sogar vor den Stuhl Sr. päbstlichen Heiligkeit dringen, und sprechen Ihm nicht nur den Katholizismus, sondern das ganze Christenthum ab, da sie doch nicht nur im erwähnten Gesang- und Gebetbuche, sondern in jedem Hefte des Pastoralarchivs vom Gegentheil sich überzeugen mußten. Sie wollten der Welt glauben machen, sie eifern für die heilige Religion des Erlösers, da ihnen doch das größte Gebot derselben fremd war — die Liebe. Wenn diese Liebe in ihnen gewohnt hätte, so würden sie dem Herrn v. Wessenberg über das Unrichtige jener Rezension Nachricht ertheilt, und Er würde keinen Augenblick gesäumt haben, ihre Nachricht freudig und dankbarlich zu benutzen, wie Er in seiner Vertheidigung zu Rom aufrichtig bekennt, indem Er sagt: „Wenn der Zensor der Anzeige, oder ich, gewußt hätten, „daß das Buch Sätze enthalte, wie sie in der Note Euer „Eminenz enthalten sind, so würde die Erlaubniß zu ihrer „Einrückung in die geistliche Zeitschrift ganz gewiß versagt „worden seyn, es wären denn vorher die nöthigen Berich„tigungen beygefügt worden. Um alles Mißverständniß zu

„heben, welches diese Anzeige veranlaßt haben möchte, bin „ich bereit, eine Beurtheilung des dogmatischen Theils des „Buchs nach den wahren Grundsätzen der Kirche verferti„gen und bekannt machen zu lassen. Dies wäre sogleich „ohne Anstand geschehen, wenn der Angeber sich an mich „im Geiste der Liebe gewendet hätte, welche das Evange„lium vorschreibt.“ Schämet auch also, ihr unchristlichen Verfolger der besten Christen! Schämet euch! Fliehet, so weit ihr fliehen könnet! Lasset euch vor keinem ehrlichen Menschen mehr sehen! Doch, ihr seyd gewissermaßen schon geflohen; denn man kennt euch nicht; man weiß nicht, wo und wer ihr seyd, Herr Gärtler allein ausgenommen.

23. §.

Es heißt weiter in der ersten Note: „Zweytens unter den „Büchern, welche von Euer ꝛc. wie oben gesagt, verfaßt, „gutgeheißen oder genehmiget sind, befindet sich auch das „Werk mit der Aufschrift: die deutsche Kirche, die „gleichfalls von Irrthümern und solchen Grundsätzen „und Maximen voll ist, die schismatisch sind, oder zum „Schisma führen.“ Hätten diese irrigen, schismatischen, oder zum Schisma führenden Grundsätze nicht namentlich sammt den Beweisen angegeben werden sollen! Allerdings; so haben wir aber nichts, als einen leeren Machtspruch, der nur die Vertheidiger der päbstlichen Unfehlbarkeit befriedigen kann. Wir müssen daher die erwähnte Schrift genauer prüfen, und die darin enthaltenen irrigen und das Schißma begünstigenden Lehren nur beyläufig errathen, welches um so leichter seyn muß, je genauer man mit dem Papalsystem bekannt ist. Die Schrift besteht aus 68 Seiten. Der Herr Verf., wer er auch immer seyn mag, ist ein erfahrner und gelehrter Mann, der in jeder Zeile seine tiefe Einsicht, seine warme Religionsliebe, seinen hohen Sinn für Billigkeit und Recht ausspricht, der endlich nicht einmal so weit geht, als die berühmtesten deutschen Kanonisten schon allbereit ein halbes Jahrhundert gegangen sind,

und noch gehen, deren Schriften, ohne römische Verwerfung oder Beschuldigung der Irrlehre, auf allen ansehnlichen Universitäten gelehrt werden. Man muß sich daher billig wundern, wie man zu Rom die gegenwärtige Schrift mit einer so schweren Zensur belegen konnte. Sie besteht aus fünf Numern. Die erste hat die Aufschrift: Allgemeine Ansichten über das Bedürfniß einer neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche. Er beklagt sich darin, 1) über den Kaltsinn der verfeinerten Welt für das Göttliche, die das Kirchenwesen kaum einer Aufmerksamkeit würdiget: 2) daß ein Machtspruch der Politik in Deutschland das nämliche Resultat hervorbrachte, welches in Frankreich durch die Revolution herbeygeführt wurde; 3) daß durch die Beraubung der Kirche auch ihre Selbstständigkeit, Freyheit und Unabhängigkeit verlohren gegangen sey; daß man die Domkapitel für gänzlich aufgelöst betrachtet, wozu aber diese selbst den scheinbaren Vorwand geliefert haben, weil sie sich nach dem Erlöschen ihrer politischen Existenz gern jeder Verpflichtung entzogen, die aus der kirchlichen Verfassung hervorgeht. Er wünscht daher 4) daß die Oberhirten und Seelsorger eine selbstständige Existenz im Staate haben, daß sie Eigenthum besitzen, und nicht im Solde des Staates stehen.

In der 2ten Numer werden folgende Sätze festgesetzt: a) Die deutsche Kirche muß ein harmonisches Verhältniß und Zusammenwirken der politischen und geistlichen Gewalten zur Beförderung des sittlich-religiösen Wohls der Völker begründen; b) die deutschen Bischöfe in den Stand setzen, durch ihr Ansehen und freye Wirsamkeit die ächte Religiosität und die geistige Bildung der Völker stets zu befördern; c) es sollen unter den Bischöfen gleiche Gesinnungen und Zusammenstimmung zu ebenmäßigem Verfahren herrschen; d) wie ein alle deutschen Königreiche und Fürstenthümer umfassender Staat besteht, so soll auch eine deutsche Kirche bestehen, welche alle einzelne deutsche Bisthümer als

organische Theile in sich schließt. Es soll daher kein Privatkonkordat zwischen einzelnen deutschen Höfen und dem römischen Hofe geschlossen, es soll ein deutscher Primas aufgestellt werden, der das Band der Einheit befestiget, ein aufgeklärter, von aller Herrschsucht entfernter, überall nur das wahre Gute liebender Mann ist. Es wird in dieser Numer ferner der Sitz des Primas, die Eintheilung der Bisthümer, der Gehalt der höchsten, hohen und niedern Kirchenbeamten vorgeschlagen. Die dritte Numer liefert den Entwurf eines Konkordats für den deutschen Staatenbund. Er enthält 31 Artikel. Es werden darin die deutschen Bisthümer, welche bleiben, und welche aufhören oder modifizirt werden sollen, angegeben. Es werden die Rechte des Primas und der Erzbischöfe bestimmt. Doch diese Numer läßt sich nicht im Auszuge liefern. Man machte dem Herrn Verf. den Vorwurf, er habe den Regenten zu wenig Einfluß auf Geistliche und Kirchensachen eingeräumt, da doch die Bischöfe (in der Regel gewiß) für die Wissenschaften, für eine freye Entwicklung der Geistesthätigkeit, für eine reinere Kirchenzucht, und für Verbesserung kirchlicher Anstalten nichts Großes gethan hatten, sondern von den Landesfürsten gezwungen werden mußten, einige Schritte vorwärts zu thun, die sie dann noch immer ungern thaten.

In der vierten Numer sind treffliche Sachen enthalten. Nur einige! 1) Kein gegenwärtig in den Bundesstaaten nicht existirender Mönchsorden darf ohne Bewilligung der obersten Bundesbehörde eingeführt werden. 2) Niemals und nirgendwo darf einer Exemtion von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion statt gegeben werden. 3) In den Frauenklöstern sollen künftig nirgendwo vor erreichtem 50sten Jahre lebenslängliche Gelübde abgelegt werden dürfen. Bis zu diesem Alter können die Gelübde nur von 3 zu 3 Jahr erneuert werden. 4) Die Rechnungen über die Fonds der Kirchen und der frommen milden Stiftungen sollen aller Orten jährlich in Gegenwart von landesherrlichen und bischöflichen Kom-

missarien abgehört werden. In den einzelnen Pfarren vertritt hierin der Ortspfarrer die Stelle des Bischofs. Die Dekanate müssen jährlich eine genaue Uebersicht von dem Zustand aller dieser Stiftungsfonds mit Bemerkung des Aktiv- und Passivvermögens, der Einnahme und Ausgabe dem Bischof einsenden. Das nämliche geschieht von den weltlichen Aemtern an die Landesregierung. 5) Die Seminariums-vorsteher und Lehrer ernennt der Bischof, und der Staat bestätigt sie. Auch kann sich die Landesstelle jederzeit durch Kommissarien von dem Zustand der Seminarien in Kenntniß setzen. 6) In Amtsverrichtungen sind die Geistlichen dem Bischofe verantwortlich u. s. w.

Die 5te Numer enthält ebenfalls vortreffliche Gedanken. Sie führt die Aufschrift: Religiöse Duldung. Nur Eines! „Die so sehr gepriesene Toleranz wird aber ein Wort ohne „Bedeutung, sobald ein Religionstheil in bürgerlicher Hin„sicht zurückgesetzt ist. In dieser Zurücksetzung allein besteht „die Intoleranz, von der bey uns im 19. Jahrhundert noch „die Rede seyn kann.“

In diesen Sätzen wird man, wie ich hoffe, schwerlich etwas Anstößiges finden. Welches mögen denn die schismatischen oder zum Schisma führenden Lehren seyn? — Wahrscheinlich folgende: 1) „Gestehen muß man, daß der Anspruch „einiger Päbste auf eine Oberherrschaft über alle Reiche der „Welt auch die Geistlichkeit in manchen Staaten zu Unter„nehmungen der Herrschsucht verleitet hat.“ S. 13. Die Wahrheit dieser Behauptung wird durch die Geschichte bestätiget, woran in Deutschland kein Mensch mehr zweifelt. 2) „Auf der andern Seite scheint zu Rom der Wahn von „päbstlicher Machtvollkommenheit, ohne Scheu vor dem „Licht des Zeitalters, wieder zu erwachen; eine Erscheinung, „die billig jeden Unbefangenen befremdet, den die Tugenden „Pius VII. mit Verehrung erfüllen.“ Seite 14.

Ueber diese Behauptung macht ein sehr bescheidener Mitarbeiter an der Felderschen Litteraturzeitung die Bemerkung:

„Dieser Vorwurf scheint den vielen Verehrern der Tugen„den Pius VII. zu hart, als daß sie nicht berechtigt seyn „sollten, nach vernommener Behauptung auch den Beweis „zu fordern.“ Wir wollen nun dem gelassenen Manne und allen, die noch daran zweifeln können, ihre billige Forderung erfüllen, und die Beweise nicht weit herholen, sondern nur auf das aufmerksam machen, was vor aller Menschen Augen vorgeht. Wir müssen aber zum voraus bemerken, daß hier nicht mehr von der weltlichen, sonder nur von der geistlichen Machtvollkommenheit die Rede sey. An die erste wird Rom wohl nicht mehr denken. Der Bischof von Brixen, Graf Spaur, hatte den 7. Jun. 1781 einen Hirtenbrief bekannt gemacht, worin verbothen wurde, sich künftig auf die Bulle Unigenitus zu berufen u. s. w., weil dies nur zu Irrthümern, zur Störung der Ruhe und des Friedens, zur Bestreitung anderer unschuldiger Meynungen Anlaß gegeben habe, und noch gebe, — daß das Disputiren über Molinismus und Jansenismus entbehrlich und unnütz sey.

Am 3. Sept. des nämlichen Jahrs ließ Pius VI. ein Breve in Betreff dieses Hirtenbriefs an besagten Bischof ergehen, worin es heißt: „Es könne keinem katholischen Bischofe unbekannt seyn, daß die Bulle Unigenitus zuerst von Klemens XI. ausgefertiget, von seinen Nachfolgern oft bestätiget, und durch allgemeinen, wenigstens stillen Beyfall der Kirche angenommen worden sey; und daß dieselbe eine zur Glaubenslehre gehörige, unverbesserliche Entscheidung des heil. Stuhls enthalte, der Niemand den Gehorsam versagen dürfe (A). Was der Bischof dagegen vor-

(A) Neque tuam, neque sane ullius episcopi prudentiam fugere potest, bullam Unigenitus a summo Pontifice primum editam, ab ejus in sancta sede successoribus sæpe confirmatam — — — — eamque dogmaticum ac irreformabile sanctæ sedis continere judicium, cui nemo queat obedientiam detrectare.

bringe, sey ungegründet und kraftlos. Sogar diejenigen haben der Verdammung nicht entgehen können, die sich unterstunden, zu zweifeln, ob die von Innozenz X. verdammten 5 Sätze auch wirklich vom Jansenius herrühren (B). Zuletzt verlangt Pius VI. von dem Bischof, daß er den aus seinem Hirtenbriefe entstandenen Verdacht tilge, und das Aergerniß ohne Verzug hebe, ehe vom apostolischen Stuhle über besagten Hirtenbrief eine Untersuchung angestellt, und derselbe vielleicht mit einer schweren Zensur belegt werde, die den Namen des Bischofs beflecken könnte. Denn er soll versichert seyn, daß die Katholiken das Urtheil des heiligsten Vaters als das Urtheil ansehen und verehren würden, der die Mutter und Lehrmeisterin der übrigen Kirchen, und gleichsam die Quelle der himmlischen Weisheit ist (C).

Wenn blos päbstliche Bullen, wie doch die Bulle Unigenitus gewiß keine andere ist, eine unverbesserliche dogmatische Entscheidung enthalten, der Niemand den Gehorsam versagen darf, — wenn Rom sogar in den quæstionibus facti ein dogmatisches Urtheil fällen kann, — wenn die römische

(B) Notissimas 5. Jansenii propositiones hæreticas esse, nemo unquam negavit, qui catholicus censeri vellet. Neque damnationem effugere potuerunt, qui eas vere Jansenianas esse, ausi sunt in dubium vocare.

(C) Atque id a te fieri quam primum cupimus, antequam scilicet ab apostolica sede debitum ejusdem epistolæ instituatur examen, eique gravis forsan infligatur nota, quæ et tibi vehementer displicere, et tuo nomini labem possit inducere. Quam enim sancta hæc sedes sententiam tulerit, illam certe putare debes a Catholicis (in dem damals noch stockfinstern Tirol mag es seyn, aber in dem größten Theil von Deutschland gewiß nicht) habendam, excipiendamque esse tanquam judicium illius, quæ, ut SS. PP verbis utamur, Mater est, et magistra aliarum Ecclesiarum, ac quodammodo fons cœlestis Sapientiæ. Man sehe das Maynzische Religionsjournal vom Jahre 1781.

Kirche die Mutter und Lehrmeisterin der andern Kirchen; und die Quelle der himmlischen Weisheit ist, so sind die andern bloße Maschinen, die von jener in Bewegung gesetzt werden müssen. Das heißt doch die geistliche Machtvollkommenheit auf den höchsten Gipfel erheben. Man wird schwerlich irren, wenn man in dem sonst allgemein verehrten Pius VII. die nämlichen Gesinnungen voraussetzt, wenigst darf Er die konträren nicht laut offenbaren, wenn Er in Rom selbst seines Lebens sicher seyn will; und in dieser Hinsicht ist jeder aufgeklärte Pabst wahrhaft zu bedauern. Die Fackel der religiösen Aufklärung leuchtet in Italien, und namentlich in der Hauptstadt des Kirchenoberhauptes noch zu wenig. Die römischen Kurialisten wollen noch immer keinen Nagel breit vom uralten System abweichen.

Ferner hat das gegenwärtige Rom seinen Wahn von seiner geistlichen Machtvollkommenheit in der Wessenbergischen Angelegenheit vom Anfang bis hieher, leider! nur zu deutlich geoffenbaret. Es hat den 2. Nov. 1814 dem erhabenen Fürsten Primas in Kraft des heiligen Gehorsams befohlen, seinen Generalvikar zu entfernen, ohne auch nur einen bestimmten Verwerfungsgrund anzugeben. Dieser verworfene Mann wurde nachher von dem nämlichen Primas als Bischof zu Konstanz mit völliger Beystimmung des Domkapitels, und mit höchster Landesfürstlicher Genehmigung zum Koadjutor gewählt, und Se. Heiligkeit um die Bestätigung gebeten, die aber weder erfolgte, noch abgeschlagen wurde.

Nach dem Tode des Bischofs 1817 hatte Ihm das Domkapitel, mit abermaliger Zufriedenheit des Regenten, die Bisthumsverwesung übertragen. Die Wahl war rechtsgültig. Rom durfte sich nach dem klaren Buchstaben des Konziliums zu Trient gar nicht einmischen, ja sie hätte ihm nicht einmal angezeigt, vielweniger um die Bestätigung nachgesucht werden dürfen. Demungeachtet hat es, mit unerhörter und gänzlicher Verachtung der Kirchengesetze,

eine wahrhaft kanonische, und von dem Landesfürsten bestätigte Wahl kassirt, und dies wieder ohne Angabe eines bestimmten, vielweniger eines erwiesenen Grundes, wodurch es die heiligen Rechte des Domkapitels verletzen, und die feyerlichste Regentenhandlung ohnmächtig machen wollte.

Rom gieng noch weiter: Den ersten Jan. 1815 hatten Se. Heiligkeit durch Ihren Nuntius zu Luzern ein Breve an die gesammte Regular- und Kuratgeistlichkeit erlassen, worin Sie erklären, daß aus sehr wichtigen Ursachen der zum Bisthum Konstanz gehörige Schweizerbezirk getrennt sey, und künftig eine eigene Diözese bilde. Das Domkapitel zu Konstanz machte gründliche Vorstellungen dagegen. Es berief sich selbst auf päbstliche Verordnungen, die in minder wichtigen Dingen sogar, die Einwilligung der Domkapitel zur conditio sine qua non machen. Man höre die Antwort der römischen Kurie: „Divini honoris zelo incitamur, et Apo„stolici muneris ratione compellimur, id imprimis sedulo „curare, ut quæ pro feliciori Ecclesiarum regimine ab Apo„stolica sede decernuntur, secundos exitus habeant, neque in„feriori ulla auctoritate turbentur.“ Dies ist offenbar die Sprache eines Monarchen, der seinen bloßen Willen für Recht gelten läßt, dem Niemand widersprechen darf. Die gründliche und sehr bescheidene Gegenvorstellung des Domkapitels in Betreff der Trennung der Schweiz von der Konstanzer Diözese wurde in Rom so ungnädig aufgenommen, daß der Pabst eine Kommission ernannte, welche diese Gegenvorstellung verdammte, als enthaltend „propositiones tum in obvio sensu, tum at„tenta sententiarum complexione, respective falsas, perni„ciosas, auctoritati romani Pontificis læsivas, et ad minus „erroneas.“ Herr v. Wessenberg hatte an dieser Appellation ad Papam melius informandum als abwesend gar keinen Antheil; demungeachtet wurde ihm doch dieser Akt zur Schuld gerechnet; „weil er nach erhaltener Kenntniß davon keinen „Widerspruch eingelegt, welches Er doch hätte thun sollen, „und auch gethan haben würde, wenn die Appellation nicht

„nach seinen Gesinnungen gewesen wäre. Auch habe Er sich „zur Widerrufung, die dem Domkapitel befohlen wurde, „nicht verstanden, wozu Er doch in der Eigenschaft als Dom„herr zu Konstanz unumgänglich verbunden gewesen sey.“

So dürfen also die bischöflichen Stellen der römischen Kurie nicht einmal bescheidene und gründiche Vorstellungen machen, und wenn sie es thun, so wird ihr Unternehmen für eine Verletzung des päbstlichen Ansehens erklärt und verdammt.

Der Verf. der deutschen Kirche hat also recht, wenn er sagt: „Der Wahn von päbstlicher Machtvollkommenheit „scheint zu Rom ohne Scheu vor dem Licht des Zeitalters „wieder zu erwachen.“

24. §.

Wir wollen noch ferner einige Grundsätze aus der erwähnten deutschen Kirche für diejenigen Leser anführen, denen diese wichtige Schrift nicht zu Gesicht kam.

A) Zur sichern Erreichung des Ziels ist es räthlich, die Forderung an den römischen Hof nicht höher zu stellen, als ohne gegründete Besorgniß, das ganze Geschäft daran scheitern zu sehen, geschehen kann. Klugheit empfiehlt daher, alle Streitpunkte mit Stillschweigen zu umgehen, von deren Erörterung mit dem erwähnten Hofe sich dermal kein günstiger Erfolg erwarten ließe.“ S. 15.

B) „Ein Haupterforderniß einer guten Kircheneinrichtung in Deutschland ist, 4) daß sie dem Episkopat in Deutschland gegen die ungebührlichen Ansprüche und Anmassungen der römischen Kurie wirksamen Schutz gewähre.“ S. 19.

C) „Wollte man eine solche Kircheneinrichtung durch Privatkonkordate zwischen den einzelnen deutschen Höfen und dem Römischen zu Stande bringen, so würde man den Zweck verfehlen. Rom wurde dadurch auf dem leichtesten Wege das Divide et impera spielen.“ Eben da.

D) „Der deutschen Kirche ist, wie jeder andern gesellschaftlichen Verbindung, Einheit und Zusammenhang wesent-

sent.

sentlich Sie wird sie aber dadurch erhalten, wenn sie 1) den Anmaßungen der römischen Kurie hinreichenden Widerstand leistet, und 2) im Stande ist, eine reine Diziplin zu erhalten, und gemeinsames Fortschreiten in der wahren Bildung der Völker zu befördern.“ S. 20.

E) „Zur Erleichterung dieser wichtigen Zwecke werde unter den Bischöfen ein Primas erwählt, der das Band der Einheit im deutschen Episkopat befestige, die Relationen der Bischöfe mit Rom unterstütze, und ihre Gerechtsame vertheidige Ohne Primas würde sie keinem Angriff auf ihre Verfassung und Rechte, er möchte von Staatsbehörden, oder von römischen Kurialisten geschehen, lange wirksame Gegenwehr zu leisten vermögen.“ S. 21.

F) „Ohne Primas würden die deutschen Bischöfe allmählig in die Dependenz von der römischen Kurie herabsinken, in welcher ein großer Theil der Bischöfe in Italien sich befinden. Deutschlands politisches Interesse sträubt sich gegen eine solche Abhängigkeit seiner Bischöfe, welche sie zu willenlosen Werkzeugen der Politik des römischen Hofes machen würde“ Ebenda.

G) „Der Primas führt den Informativprozeß über die kanonischen Eigenschaften der neu erwählten Bischöfe vor ihrer Konfirmation. Die Korrespondenz und Leitung der Verhandlungen in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Kirche mit dem päbstlichen Stuhle sowohl; als der obersten Bundesbehörde. Das Amt eines Vermittlers in Streitigkeiten zwischen den Bischöfen; in Hinsicht ihrer geistlichen Jurisdiktion.“ S. 39.

H) „Noch ein Vortheil kann vermittelst eines Primas erzielt werden, nämlich die Beseitigung der nicht geringen schon oft entstandenen Verlegenheit, wenn der päbstliche Hof den ernannten Bischöfen aus Gründen, die der Religion, und der wesentlichen Kirchenverfassung fremde sind, die kanonische Bestätigung verweigert. Wenn ein Primas existirt, so kann festgesetzt werden, daß derselbe den sogenannten In-

quisitionsprozeß führe, mit Zuzug des betreffenden Erzbischofs und des ältesten Bischofs der Provinz. Daß, wenn der Ernannte bey dieser Untersuchung für fähig und würdig erkannt worden ist, Se. päbstliche Heiligkeit die Bestätigung nicht verweigern können, sondern, im Fall der dennoch erfolgenden Verweigerung, zwar noch Vorstellungen einzutreten; sofern aber diese fruchtlos blieben, der Primas der deutschen Kirche nach Verfluß des kanonischen Termins, die kanonische Bestätigung zu ertheilen habe." S. 23.

I) „Keine Bulle, kein Breve und keine Verordnung von Sr. päbstlichen Heiligkeit oder von päbstlichen Behörden darf kund gemacht und vollzogen werden, bevor der Landesherr nach Einvernehmung des Erz- und Bischofs die Bewilligung dazu ertheilt hat." S. 51.

K) „Niemals und an keinem Orte darf eine Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion statt haben." S. 52.

L) „Wenn Se. päbstliche Heiligkeit einen Legaten oder Nuntius nach Deutschland abordnen, so kann er in dieser Eigenschaft nicht anerkannt werden, bevor nicht die oberste Bundesbehörde seine Vollmachten eingesehen hat. Einem solchen Legaten oder Nuntius darf nirgend gestattet werden, in die Befugnisse der Bischöfe einzugreifen, oder sich eine mit der ihrigen konkurrente Jurisdiktion anzumaßen." S. 53.

Wer mit den Maximen des römischen Hofes nur einigermaßen bekannt ist, wird es sehr begreiflich finden, daß die hier aufgestellten Grundsätze und Lehren seinen Beyfall nicht erhalten werden. Wenn aber die dortige Kurie diese Grundsätze für schismatisch oder zum Schisma führend erklärt, so ist dieses nur alsdann wahr, wenn sich Rom nicht dazu verstehen, und den Bischöfen nicht zurück geben will, was ihnen nach göttlicher Anordnung gebührt. Wenn die Bischöfe ihre Gerechtsame, wie billig, zurück fordern, und Rom sich aus seinem wiewohl ungerechten Besitzstande nicht vertreiben lassen will, dann ist freylich das Schisma fertig. Wer trägt aber alsdann die blutige Schuld? — Wenn man zu

Rom mit den berühmtesten deutschen Kanonisten bekannt wäre, welches man um so mehr erwarten sollte, da sie in der lateinischen Sprache geschrieben sind, so würde man sich dort über die in der kleinen Schrift: die deutsche Kirche, aufgestellten Grundsätze gar nicht wundern, viel. weniger sie für schismatisch erklären. Der Verf. hätte durch Aufstellung der konträren Grundsätze an seinem Vaterlande einen Verräther gemacht. Wir können uns hier unmöglich in die einzelnen Sätze einlassen, und die Wahrheit derselben ausführlich beweisen. Es wird genügen, wenn wir die berühmtesten Schriftsteller anzeigen, die in ihren Behauptungen wohl gar noch weiter gegangen sind, ohne daß ihre Schriften zu Rom verdammt wurden, oder daß man sich an dieses Verdammungsurtheil gekehrt hätte.

Gmeineri Jus eccles. cap. 1. Sectio 2da. de jur. Pontificis. — Cap. 4. de Patriarch. Cap. V. de jur. Episcop. et obligat. — Obernetter de jur. Episcop. extra Concil. dispers. pag. 486 et seqq. de jur. accident. Rom. Pontificis. pag. 531 et seqq. — de jur. controv. Primatus rom. pag. 558 et seq. Joseph. Joan Nep. Pehem Jus eccles. part. I. de jur. episc. et de jur. Prim. rom. Pontificis. Paul Jos. à Riegger, Elementa jur. eccles. Pars I. cap de potest. eccles. seu Hierarch de eccles. cath. Primate, cap. X. — de jure Principum circa sacra. cap. XIV. — Jos. Ant. Sauter, Positiones de Relig. et Ecclesia, cap. I. de potest. eccles. — Cap. III. de regim. ecclesiast. forma.

Die Schrift: Bemerkungen über das Konkordat zwischen der französischen Regierung und dem päbstlichen Stuhle, vom Jahre 1802. S. 17 — 19 Jos. Valentin Eybel; was ist der Pabst? So genau die in dieser letzten Schrift aufgestellten Grundsätze mit jenen übereinstimmen, die seit vielen Jahren auf k. k. Befehl in allen österreichischen, bayerischen u. s. w. Schulen nicht nur öffentlich gelehrt, sondern auch von allen Welt- und Ordensgeistlichen, von den Kandidaten um Benefizien, und die aka-

demischen Würden vertheidiget werden müssen, so fand doch diese im Jahr 1782 erschienene Schrift, in und außer Deutschland, nicht nur bey Privatpersonen (zu Rom wurde sie verdammt), sondern auch bey den meisten bischöflichen Kurien den heftigsten Widerstand. Ein Beweis, daß die dies- und jenseits der Alpen wohnenden Kanonisten entweder die lateinische Sprache nicht verstehen, oder, was wahrscheinlicher ist, unsere Lehrbücher des Lesens nicht würdigen, und also nicht eher wahrnehmen, was im wissenschaftlichen Fache um sie hervorgeht, bis man ihnen zuruft: Höret, Freunde! höret! *)

*) Auch die berühmtesten franzbsischen Schriftsteller stimmen mit diesen Grundsätzen überein: Gerson, Opp. T. II. edit. Dupin. col. 112 — 114. Fleury institutiones juris eccles. de potest. eccles.

Die trefflichen Grundsätze eines Durantes, Thomassin, Bossuets sind ohnehin bekannt. Gerson schreibt: In hac Ecclesia, et in ejus fide omnis homo potest salvari, etiamsi in toto mundo aliquis Papa non posset reperiri, et non inveniretur. col. 114. Er sagt ferner: Coactivam potestatem multi summi Pontifices per successiones temporum et contra Deum et justitiam, sibi applicarunt, privando inferiores episcopos potestatibus, et auctoritatibus eis a Deo, et ecclesia concessis, qui in primitiva ecclesia æqualis potestatis cum papa erant. Ibid. col. 174. Welche Freymuth! Demungeachtet wagte man es nie, die Schriften dieses großen Mannes zu verdammen, obgleich er in seinen Behauptungen weiter gieng, als der Verf. der deutschen Kirche gegangen ist.

Bossuet (in defensione declar. conventus cleri Gallicani, Tom. 2. pag. 25 et 26) handelt de auctoritate episcoporum in Apostolis instituta — iis omnibus fidei depositum in commune traditum, et communi cura custodiendum: apostolici in Hierosolymis concilii auctoritas in sequutis conciliis. Er führt noch eine merkwürdige Stelle aus einer Epistel des Pabsts Cöleſtin an die Väter der Synode zu Ephesus, worinn er schreibt: „Spiritus S. testatur præsentiam congregatio Sacerdotum. Und gleich darauf heißt es: „Sanctum namque est pro debita sibi veneratione concilium, in quo utique nunc Apostolorum

Wir könnten noch viele ältere und neue Schriftsteller anführen, die nicht nur die Grundsätze des Verf. der deutschen

frequentissimæ illius, quam legimus congregationis, aspicienda reverentia est. Nunquam defuit his magister, quem receperant prædicandum: adfuit his semper Dominus ac Magister; sed nec docentes a suo doctore deserti sunt unquam. Docebat ille, qui miserat; docebat, qui dixerat, quid docerent; docebat, qui in Apostolis suis se confirmabat audiri. Bis hieher spricht der Pabst Cölestin von den Aposteln, und vom ersten apostolischen Konzilium. Gleich nachher aber wendet er diese nämlichen Worte auf die Nachfolger der Apostel, auf die Bischöfe an, und sagt: „Hæc ad omnes in commune Domini Sacerdotes mandatæ prædicationis cura pervenit: hæreditario in hanc solicitudinem jure constringimur, quicunque per diversa terrarum eorum vice nomen Domini prædicamus. Dum illis dicitur Matth 18: Ite, docete omnes gentes, advertere debet vestra fraternitas, quia accepimus generale mandatum; omnes etiam id nos agere voluit, qui illis sic omnibus commune mandavit officium: necesse est, ut competenter nostros sequamur autores; subeamus omnes eorum labores, quibus omnes successimus in honore.“

Aus diesen Worten des heil. Pabstes Cölestin leitet der berühmte Bossuet mehrere wichtige Schlüße ab, indem er also fortfährt: „Ex hac S. Cœlestini doctrina multa decimus, primum illud: Episcopos in Apostolis doctores constitutos ab ipso Christo, non utique a Petro, aut Petri successoribus Nec indignum putat tanto loco positus Pontifex admiscere se reliquis episcopis: Omnes, inquit, Apostolorum vice nomen Domini prædicamus. Omnes illis successimus in honore. Quomagis constet, docendi auctoritatem tam in ipsum Cœlestinum, quam in cæteros episcopos a Christo esse transfusam. Hinc omnibus traditum S. doctrinæ depositum, cujus custodia penes omnes sit, communique adeo cura et consensione constituendam fidem: neque defuturum ecclesiarum magistris (hier werden alle Bischöfe — der Pabst nicht allein — Lehrer der Kirche genannt) Christi veri magistri præsidium. Hæc Cœlestinus in commune statuit de se et om-

Kirche ausgesprochen haben, sondern in manchen Punkten noch viel weiter gehen. Wenn daher Rom konsequent seyn

nibus episcopis Apostolorum successoribus: tum illud consectaneum, ut quæstione de legalibus, collecti Apostoli simul protulerint eamdem Spiritus sancti sententiam, atque suam, id porro futurum in aliis summis controversiis, apostolorumque concilium in episcoporum conciliis revicturum Quæ profecto docent, non in Petri solius, aut successorum Petri sententia, sed in omnium consensione, conciliorum vim et quæstionis finem esse repositam. Neque propterea Cœlestinus primatum infringit suum, dum se adnumerat reliquis Apostolorum successoribus. Ut enim reliqui episcopi reliquis Apostolis, ita ipse Petro Principi successor a Christo datus est. Die Fakultät zu Paris ließ aus den Sätzen des Franziskus Guillavius, eines Bakkalaureus, folgende Theses ausstreichen: 1) Si quid Christus cum Petro cæteris voluit esse commune Apostolis, nunquam nisi per Petrum dedit, quidquid illis non negavit. Als Grund führt sie an: ne, quod est absurdissimum, Apostoli proxime a Petro, non autem a Christo ad apostolatum ordinari videantur. 2) Wurde folgende Thesis ausgelöscht: In conciliis Pontifex auditis Episcoporum sententiis ac judiciis, pro sua autoritate, certoque ac infallibili charismate verbum Dei pronuntiat. Sie rechtfertiget ihr Benehmen, indem sie sagt: Quod si admitteretur hæc sententia, jam episcopi in consiliis consiliarii tantum, nec nisi nomine solum judices haberentur; atque in solo Pontifice autoritas resideret, eaque evanesceret, quam facultas agnoverat, a Christo profectam auctoritatem episcoporum in sanciendis cum summo Pontifice definitionibus. Es wurden daher mit allem Rechte die Worte in dem erwähnten Thesis ausgestrichen: Pontifex, auditis episcoporum sententiis ac judiciis, pro sua auctoritate pronuntiat; und folgende substituirt: ex illorum sententiis ac judiciis ipse pronuntiat. Der Pabst ist also, wie jeder andere Bischof, der Mehrzahl unterworfen, und er spricht nicht sein eigenes Urtheil, sondern das Urtheil des ganzen Körpers aus, wovon er nur das erste Glied ist.

will, so muß es nicht nur alle hier genannten, sondern noch hundert und hundert andere Schriften verdammen; es muß

Weiter heißt es: Neque prætermittendum istud, jussu facultatis in thesi repositum. Posteaquam nempe scriptum est; Petrus totius ecclesiæ fundamentalis petra, et pastor universalis Apostolorum princeps a Christo institutus, jussu etiam facultatis adscriptum; jure etiam divino cæteri episcopi singularium plebium capita; quum baccalaureus tantum optimates scripsisset: tanquam unus Rom. episcopus, non autem cæteri episcopi, veri a Christo instituti ecclesiarum principes, et capita haberentur.

Hier werden die gesammten Bischöfe — der römische nicht allein — Fürsten und Häupter (principes et capita) genannt; nämlich jeder in seiner Diözese, hingegen der Pabst im Ganzen, insofern es die Ordnung und Einigkeit erfordern. Der französische hohe Klerus war damals sehr zahlreich zu Paris versammelt. Derselbe bestätigte nicht nur die Grundsätze der berühmten theologischen Fakultät, sondern er dankte ihr für den rühmlichen und gelehrten Eifer in Vertheidigung der von Jesus Christus den Bischöfen übertragenen Rechte: „Domini episcopi gratias egerunt facultati, ex parte totius cleri gallicani, pro sua in defensione jurium hierarchici ordinis cura et solicitudine, idque per organum D. Petri de Berthier episc. Montalbanens., quæ etiam in cleri actis habentur; ut doctrinam facultatis ab episcopis, et clero gallicano comprobatam esse constet“

Auf die Theses des erwähnten Franz Guillovius wurden auf Befehl der Fakultät folgende Worte geschrieben: „Ecclesia jure divino monarchia est, tametsi aristocratia temperata: monarchia quidem, quod habeat principem Petrum ejusque successorem pro tempore sedentem: temperata aristocratia, quod Petri successori dati sunt a Christo episcopi, ut veri principes ac judices, ex quorum judicio pronuntiet.

Im Jahre 1658 hatte ein gewißer Karmelit zu Metz unter dem Namen Jakob Vernantius ein Buch herausgegeben mit dem stolzen Titel: La défense de l'autorité de notre sain

alle deutschen Universitäten, den weit größten Theil des Kuratklerus mit dem Banne belegen. Welches wird aber alsdann die Folge seyn?

pere le pape de nosseigneurs les Cardinaux, les archévéques et eveques, welches die heilige Fakultät mit einer schweren Zensur belegte. Wir wollen nur einige Sätze anführen: Vernantius behauptete (prop. 3.) Papam soli Deo subjici, nec nisi divina potestate papalem posse restringi potestatem, eique nullis legibus modum poni.

Solche, dem Worte Gottes und der Tradition widersprechende Grundsätze verdammt die römische Kurie freylich nicht. Die Fakultät proscribirte diesen Satz mit den Worten: „Hæc propositio intellecta de usu et exercitio potestatis papalis, falsa est, ecclesiæ, et conciliorum auctoritati derogans: diligentissime omnino, atque ex majorum non modo decretis, sed etiam verbis, papalem potestatem, utpote divinitus institutam, Deo soli quoad se, quoad usum et exercitium, Ss. Canonibus conciliisque subjiciunt.“

Die päbstliche Gewalt ist also nicht vollkommen, d. h. nicht monarchisch, vielweniger willkührlich, sondern an die Kirchenkanonen, und an die Synodalschlüße, gebunden, und von diesen beschränkt.

Vernantius hatte (prop. 17.) gesagt: „Eamdem, quam Christus a Patre acceperat, potestatem, totam in Roman. Pontificem esse collatam. Die Fakultät verwarf diese Behauptung ut scandalosam, piarum aurium offensivam, et ut verba præ se ferunt, blasphemam. Von der Glaubensregel (regula fidei) hatte Vernantius (prop. 21.) geschrieben: Summum Pontificem esse veram regulam fidei: dieser Ausdruck wurde von der Fakultät verdammt mit den Worten: Hæc propositio, qua parte adserit, summum Pontificem esse veram regulam fidei, temeraria est, et in errorem inducens. Als Grund wird angegeben, daß diese Behauptung die Untrüglichkeit des Pabstes voraussetze, quem tamen infallibilem esse non constet.

In Betreff der päbstlichen Bestätigung der Synodalschlüße stimmen alle berühmten deutschen Kanonisten mit der gallikanischen Kirche überein. Sie ist nämlich keine Handlung, wodurch das Geschehene für giltig erklärt wird, welches sonst nicht giltig seyn

25 §

Um den H. B. v. Wessenberg zum förmlichen Ketzer zu stempeln, und dadurch einen wahrhaft kanonischen Grund seiner Verwerfung der Welt vorzulegen, wurde Er für den Verf. einer andern Schrift erklärt, die den Titel führt: Trostgründe für christliche Mütter, die we-

würde. Die Behauptung der päbstlichen Bestätigung der Synodalschlüße in diesem Sinne würde die Superiorität des Pabstes über die Generalkonzilien aussprechen. Als Beweise werden die Synoden zu Nizäa, zu Konstantinopel und zu Ephesus angeführt. Wir wollen nur einen kurzen Auszug aus der letzten liefern: Accesserat expressa per sedis ap. legatos, actionis primæ confirmatio, quam vidimus ex ipsius Synodi gestis ac verbis, nihil aliud fuisse, quam consensionem. Itaque ephesini P. P. rei gestæ mittunt relationem ad Papam, nulla unquam confirmationis petitæ mentione.

Alles dieses kann man weitläufig lesen in Bossueti defensione convent. cleri gallic. Tom. I. Cap. 26. Cap. 27. de causa et fundament. hujus operis dissert. No. 22. Tom. II. cap. 14. — de ecclesiast. potest. Cap. 3. Cap. 10.

Dieser berühmte Bischof führt noch eine Menge Schriftsteller, Kirchenväter und selbst mehrere Päbste an, die den römischen Primat in seine Schranken zurückweisen. Nun vergleiche man die Grundsätze der Schrift: die deutsche Kirche, die Herr v. Wessenberg entweder herausgegeben oder gutgeheißen haben soll, mit jenen der gallikanischen Kirche, der berühmten Sorbonne, und der allgemein anerkannt besten deutschen Kanonisten, und sage dann, ob ihr Verfasser nicht noch alles weiter hätte geben können, als er wirklich gegangen ist? — Wenn daher die römischen Kurialisten die genannte Schrift mit einer so schweren Zensur belegen, und von ihr sagen können: „sie sey von solchen Grundsätzen und Maximen voll, die schismatisch sind, und zum „Schisma führen," so haben sie über die zwo mächtigsten Nationalkirchen (die deutsche und französische), über die erleuchtete Sorbonne, und über die berühmtesten deutschen katholischen Universitäten das Urtheil der Verdammung ausgesprochen, und dies ohne Angabe eines einzigen Beweises.

Der Verf.

gen dem Schicksal ihrer todtgebohrnen Kinder in der andern Welt geängstiget werden. Ein Gespräch zwischen einem Pfarrer und einer Mutter, die mit einem todten Kinde in die Wochen kam. Von Dr. Fridolin Huber, Pfarrer zu Waldmössingen (Izt zu Deißlingen.)

Dieses Werkchen — sagen Se. Eminenz Herr Consalvi in Ihrer ersten Note an Herrn v. Wessenberg — ist dem heil. Stuhl förmlich angezeigt worden, als die Arbeit Euer ꝛc., und nachdem er es in gebührender Weise hat untersuchen lassen, wurde es der Verdammung würdig befunden, als enthaltend: „Propositiones, doctrinas, sen-„tentias respective falsas, erroneas, temerarias, piarum „aurium offensivas, contrarias verbo Dei, tum quoque de-„finitionibus Conciliorum generalium, speciatim quoad „transfusionem peccati originalis, quod omnibus inest uni-„cuique proprium, necessitatem baptismi, et exclusionem „infantium sine baptismo decedentium a Regno cœlorum, „atque etiam hæreticas.“

Man kann denken, wie es mir beym Lesen dieser Zensur werde zu Muthe gewesen seyn. Bisher hatte ich die gerechte Sache des Herrn Bisthumsverwesers v. Wessenberg liebreich in Schutz genommen; jetzt muß ich meine eigene vertheidigen. Ich werde es thun, und zwar mit einer Gelassenheit, die jeden Leser in Verwunderung setzen wird, der die Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit der Verdammung mit mir theilet.

1) Ist es mir unbegreiflich, wie man diese kleine Schrift als die Arbeit Sr. Exzellenz des Herrn v. Wessenberg dem heil. Stuhle anzeigen konnte, da ich mich doch durch Vorsetzung meines Namens öffentlich für den Verf. erklärte, und mich auch jetzt noch und immer dafür erkläre. Herr v. Wessenberg ist so wenig ihr Verf. als die schadenfrohen Denuntianten. Ich würde aber auch in keinem

Falle die große unbeschreibliche Freude, schon so manches Mutterherz dadurch getröstet zu haben, einem andern abtreten. Indessen sind Se. Heiligkeit und die gesammte römische Kurie hierin zu entschuldigen. Der Mensch richtet, wie man ihn berichtet.

2) Hat der heil. Vater diese Schrift nicht selbst beurtheilt, sondern das von ihm aufgestellte Zensur-Collegium, oder vielleicht auch nur — was sehr wahrscheinlich ist — ein einzelner Zensor. Dies erhellet aus den Worten; „Und „nachdem er es in gebührender Weise hat untersuchen las„sen.“ Die Schrift hat also zwo sich widersprechende Zensuren erhalten — die bischöfliche und päbstliche. Der Verf. ist weit entfernt, jener den Vorzug vor dieser zu geben; indessen erlaubt er sich doch die Frage: Welcher Zensor konnte das Werkchen richtiger beurtheilen? — Nach seiner Meynung — der erste; denn er war der Sprache, in der es geschrieben ist, eben so mächtig, als der Verf.. Der zweyte hingegen mußte der lateinischen Uebersetzung glauben. Wie nun, wenn sie in manchen Punkten unrichtig wäre? — Man denke nach! In dieser Hinsicht muß ich nicht nur Se. Heiligkeit, sondern auch den römischen Herrn Zensor liebreich entschuldigen. Daß aber eine falsche Uebersetzung des Dialogs nach Rom kam, will ich so klar beweisen, daß kein Zweifel übrig seyn kann.

Nach dem Urtheile der römischen Censur enthält die Schrift „Grundsätze, die dem Worte Gottes widersprechen.“ In der Vorrede S. 3. heißt es: „Die Religion „Jesu ist uns nicht zum Niederschlagen, sondern zum Auf„richten und Trösten gegeben. Die Meynung von dem un„glücklichen Schicksal der todt gebohrnen christlichen Kin„der in der andern Welt schlägt aber viele unschuldige Vä„ter und Mütter darnieder; sie ist hiemit verdächtig, weil „man sie in der Praxis nicht anwenden darf.“

Unmöglich kann diese Behauptung dem Worte Gottes widersprechen. Ich merke hier ein für allemale an, daß

in der ganzen Schrift mit keiner Sylbe behauptet werde, daß solche Kinder zur ewigen Seligkeit eingeben, sondern nur, daß sie von ihrem lieben himmlischen Vater gut aufgehoben werden. S. 51. fragt die Mutter: „Ist also mein „Kind richtig im Himmel?“ — Der Pfarrer antwortet: „Dies ist eine unbescheidene Frage. Was versteht ihr un„ter Himmel? — Mutter. Die ewige Glückseligkeit. Pfar„rer. Gut, ich nehme diese Erklärung an. Die Glückselig„keit in der andern Welt richtet sich aber nach dem Maaß „der Tugenden und Verdienste. Sie hat hiemit ihre Grade. „In was aber das Schicksal der mit oder ohne Taufe ge„storbenen Kinder in der andern Welt bestehe, die noch „keine persönlichen Verdienste haben, das kann kein Sterbli„cher wissen. Genug, daß der Glaube an die unendliche „Vaterliebe und Gerechtigkeit Gottes uns Bürge ist, daß „sie gut aufgehoben sind. Mehr brauchen wir nicht zu wis„sen, um uns zu beruhigen. Wenn ihr wisset, daß es eu„rem Kinde in der Fremde gut geht, so seyd ihr zufrieden, „wenn ihr dieses gleichwohl nur im Allgemeinen wisset.“

Man sieht hier, daß der Verf. sehr bescheiden zu Werke gieng, daß er sich vom Gebiete der Dogmatik entfernt hielt, und nur trösten und beruhigen wollte, was nicht nur jedes Seelsorgers, sondern jedes Menschen heilige Pflicht ist. Diese Trostgründe nahm er aus der unendlichen Vaterliebe und Gerechtigkeit Gottes her. Die ersten wiederholt die Mutter S. 30. mit den Worten: „Ein jeder Vater würde sein todt„gebohrnes Kind in der andern Welt gut aufheben, „wenn er könnte; — Gott ist aber auch der Vater eines „solchen Kindes, und zwar sein erster Vater, folglich wird „er es in der Ewigkeit auch gut aufheben, weil er die Macht „dazu hat.“ Sie führt das Gespräch weiter fort, und sagt: „Wenn Jemand mit seiner geringern Güte ein „solches Kind nicht verdammte, sondern gut aufhöbe, wenn „es in seiner Macht stünde, so wird es ein anderer, der „viel gütiger ist, noch weniger verdammen. Nun sind

„aber die Menschen lange nicht so gut, als Gott, und doch „würde Jeder ein todtgebohrnes Kind in der andern Welt „gut aufbewahren, wenn er im Stande wäre. Dies sagt „Jedem sein Herz; also wird es Gott um so eher thun, „weil er gütiger, als alle Menschen, weil er unendlich gü„tig ist. Ich darf also das Schicksal meines Kindes ge„trost in seine Vaterarme legen.“ Wie sollte dieser erste aus der unendlichen Vaterliebe Gottes abgeleitete Beweis dem Evangelium widersprechen? Wenn Gott, nach dem Evangelium so schön die Blumen kleidet, und so mild die Vögel weidet, wie sollte er jene Kinder, die er nach seinem Ebenbilde geschaffen, von seiner liebreichen Vorsorge ausschließen? Aus welchem Grunde dürften wir zweifeln, daß der Allgütige diese Kinder auf eine, der Stufe ihres geistigen Zustandes, und der unendlichen Weisheit angemessene Art wohl versorgen werde? — Nach christkatholischen Grundsätzen können wir sie zwar nicht geradezu der Verdienste Christi theilhaftig erklären; jedoch sind uns auch die Grenzen der Begnadigung, die aus dem göttlichen Erlösungswerke hervorgeht, nicht genau genug bekannt, um uns zur Ausschließung der nicht getauften Kinder christlicher Aeltern, von dem Gebiete der unendlichen Erbarmung berechtiget zu halten. Zuversichtlich aber dürfen wir hoffen, daß der Allgütige für das Wohl derselben auf eine, ihrem Zustande gemäße Art sorgen werde. Aber weiter zu dringen, wäre Vermessenheit. Diese Wahrheit wird im neuen Testamente durch viele deutliche Stellen bewiesen. „Gott „will, daß alle Menschen selig werden, und zur Erkennt„niß der Wahrheit gelangen.“ 1. Tim. 2, 4. Sind diese Kinder nicht auch Menschen? — Allerdings; hiemit muß der tröstliche Ausspruch des Apostels ihnen auch gelten. Jedoch wird in der erwähnten Schrift, wie kaum erinnert worden, durchaus nichts bestimmtes hierüber ausgesprochen.

Die Trostgründe werden zweytens aus dem Glauben an die unendliche Gerechtigkeit Gottes abgeleitet.

Sie bestehen in folgenden: Keine Mutter verlangt von ihren Kindern, was sie nicht leisten können; sonst wäre sie ungerecht; also wird Gott vielweniger von uns so etwas verlangen, weil er die unendliche Gerechtigkeit ist. Ein todtgebohrnes Kind kann aber die heil. Taufe nicht empfangen, und zwar ohne seine Schuld, hiemit verlangt sie Gott auch nicht von ihm, sonst verlangte er etwas Unmögliches. Wenn er sie aber nicht von ihm verlangt, so wird er es auch nicht strafen, wenn es sie nicht empfangen hat, weil derjenige nicht strafbar ist, der nur das unterlassen hat, was weder Gott noch die Menschen von ihm verlangten. Die Stelle (Joh. 3, 5.) spricht zwar allgemein, allein die Ausnahme im Falle der Unmöglichkeit versteht sich von selbst, weil ein Befehl nur so lange verbinden kann, als dessen Erfüllung möglich ist. Ad impossibile nemo tenetur. Nach diesem Grundsatze behandelt die Kirche selbst alle unmündigen Kinder. Nach den Worten des nämlichen Erlösers (Mark. 16.) ist der Glaube zur Seligkeit nicht nur eben so nothwendig, sondern noch nothwendiger als die Taufe selbst. „Wer glaubt und getauft ist, wird selig, wer aber nicht „glaubt, wird verdammt werden.“ Lautet hier die Forderung des Glaubens an Jesum und seine Lehre nicht eben so allgemein und absolut, als bey Joh. 3, 5.) die Forderung der Taufe? — Und doch ist bisher weder der Kirche noch sonst einem Menschen je eingefallen, diese Forderung auf die Kinder auszudehnen, weil die Unbilligkeit und Härte derselben zu sehr in die Augen leuchtet. Wenn der Glaube an Jesum von den Kindern aus dem Grunde nicht gefordert wird, weil er ihnen unmöglich ist, warum sollte der zweyte Theil des Textes, die Taufe, von den todtgebohrnen Kindern unter Verlust der Seligkeit gefordert werden, da doch der nämliche Grund der Unmöglichkeit eintritt? —

Die in den Trostgründen aufgestellten Grundsätze widersprechen also dem Worte Gottes nicht, sie stimmen vielmehr mit demselben überein.

26. §.

Nach dem Urtheil der römischen Zensur enthält die kleine Schrift zweytens Verstöße gegen die Entscheidungen der allgemeinen Konzilien, und zwar a) in Hinsicht der Fortpflanzung der Erbsünde. (Speciatim quoad transfusionem peccati originalis.) Das Werkchen ist zuverläßig ganz verunstaltet nach Rom gekommen, und der heil. Vater sowohl als Höchstseine Zensur sträflich hintergangen worden, sonst hätte dieses Urtheil unmöglich gefällt werden können. Denn die Fortpflanzung der Erbsünde wird mit klaren Worten behauptet. S. 21. Fragt der Pfarrer: „Ist vielleicht „euer Kind selbst Schuld an seinem Unglück, wenn es itzt „unglücklich ist?“ Dann legt er der Mutter folgende Worte in den Mund: „Ich weiß es nicht, aber es fällt mir doch „schwer, dieses zu glauben. Es hat ja noch nichts Böses „gethan, und was die Erbsünde betrift, so hat Christus „für dieselbe, durch seinen Tod am Kreuze dem himmlischen „Vater genug gethan. Dieser göttliche Heiland wird doch „hoffentlich auch für mein armes Kind gestorben seyn! — „Und das gute Geschöpf hat den Tod — die Strafe der „Sünde leiden müssen.“

Wird hier die Fortpflanzung der Erbsünde nicht deutlich ausgesprochen? — Es wird aber auch zugleich das Mittel angegeben, wodurch die Folgen derselben bey jenen getilgt werden, die ohne ihre Schuld die Taufe nicht empfangen, nämlich die unendlichen Verdienste, die aus dem göttlichen Erlösungswerke hervorgehen, die ihnen der Erlöser zukommen läßt, weil er für alle Menschen gestorben ist.

Die genannten Trostgründe sollen nach dem Urtheil der römischen Zensur b) „auch die Nothwendigkeit der „Taufe anstreiten?“ Allein das kam dem Verf. nie in den Sinn. Vielmehr hat er sie, wie die Fortpflanzung der Erbsünde, mit klaren Worten ausgedrückt. In der Vorrede (S. 7.) heißt es: „Deßwegen wird aber die katholi„sche Lehre von der Erbsünde und die Nothwendigkeit

„der Taufe nicht im geringsten angefochten. Wer die Taufe empfangen kann, der muß sie empfangen. Man behaup„tet nur, daß Gott von keinem Menschen mehr fordere, „als er nach den Umständen, in die ihn der nämliche Gott „setzt, leisten kann. Und da hat man weiter nichts gethan, als behauptet, daß Gott gerecht sey.“ Freylich wird hier keine absolute Nothwendigkeit statuirt. Dadurch wird aber dem Evangelium, den heil. Vätern und den Entscheidungen der Kirche nicht widersprochen. Man sehe die berühmte Dogmatik des Engelbert Klüpfel, die durch viele Jahre nicht nur in den österreichischen, sondern auch in mehreren andern Staaten das Vorlesebuch war, und es zum Theil noch ist. Pars. II pag. 350 — 52. heißt es: „Etsi „vero necessarium sit baptismus: necessitas tamen illius „non est absoluta, quasi nullo modo fieri posset, ut „quis peccatorum veniam aut Salutem consequatur, nisi „sacro fonte fuerit expiatus: compertum namque est, vices „baptismatis dilectionem Dei vehementem et perfectam „supplere Huc revocantur. S. Scripturæ testimonia, qui„bus caritati ad scribitur justificatio, aut contritioni perfectæ. „Joan 14, 21. Ezech. 18, 21 — 23. Firmat traditionem „Ecclesiæ praxis prioribus servata seculis; unde constat, „Ecclesiam romanam, mediolanensem, africa„nam, gallicanam, hispanicam, communionem „habuisse, preces fudisse, ac sacrificia obtulisse pro Cate„chumenis, qui absque baptismate obierant“

„Martyrii eundem esse effectum, qui contritioni per„fectæ seu caritati ad scribitur, dubio caret. Summa enim „ea est dilectio, sanguinem pro Christo fundere. Joh. 15. „Quare constans ea viguit in Ecclesia disciplina, ut nullæ „unquam fierent preces aut peragentur sacrificia pro Mar„tyribus. Injuriam facit Martyri, inquit S. Augu„stinus serm. 17. de verbis Domini, qui orat pro Martyre. Und lib. 13. de civ. Dei cap. 7. sagt der nämliche große Lehrer: „Qui enim dixit: nisi qui renatus fuerit ex aqua

„et

„et spiritu S.; alia sententia illos fecit æquales; ubi non „minus generaliter dicit: qui me confessus fuerit coram „hominibus, confitebor et ego eum coram patre meo: et „qui perdiderit animam suam, inveniet eam.“ Matth. 10, 32. 16, 25.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß diese Bibelstellen sich einzig auf die Erwachsenen anwenden lassen, und nicht auf die Kinder; allein die Kirche hat von jeher, in Betreff derselben, sehr milde Gesinnungen geäußert, indem sie zu allen Zeiten die von Herodes getödteten Kinder als Märtyrer verehrte. Wollte man einwenden, diese diese Kinder seyen 1) nicht in, sondern außer dem Mutterleibe, und 2) wegen Christus gestorben, hingegen die todtgebohrnen Kinder keines von beyden, so wird folgende Antwort gegeben: Das Marterthum muß ein Akt der Freyheit seyn, sonst ist es ohne Werth. Diesen Akt hatten aber die von Herodes gemordeten Kinder nicht. Sie hatten keine Wahl, unter zwey Übeln eines dem andern vorzuziehen, welches doch zum eigentlichen Marterthum wesentlich gehört. „Aber sie mußten — sagt man — wegen Christus sterben.“ Laßt uns sehen. Wegen Christus sterben heißt: ihn als den Sohn Gottes, als unsern Herrn und Erlöser und Seligmacher erkennen, ihn und seine Lehre höher schätzen, als alles in der Welt — höher als das eigene Leben mit der Bereitwilligkeit, dieses edelste und erste aller Güter eher hinzugeben, als sich von der Liebe Jesu Christi zu trennen. Wenn nun der Mensch beym eintretenden Kollisionsfall zwischen Sterben oder Christum verläugnen, den Tod der Verläugnung und Abschwörung vorzieht, dann ist er ein Märtyrer (Blutzeuge) im eigentlichen Sinne. Er ist wegen Christus gestorben. Nun urtheile man, ob die von Herodes umgebrachten Kinder in diesem Sinne für Christus sterben konnten. Und doch verehrt die Kirche alljährlich ihr Andenken. Ich überlasse Jedem sehr gerne,

die Anwendung auf die todtgebohrnen Kinder christlicher Aeltern zu machen.

27. §.

Die römische Zensur macht ferner den genannten Trostgründen den Vorwurf, daß sie der Lehre der Kirche widersprechen, welche die ohne Taufe gestorbenen Kinder vom Himmelreiche ausschließe. (et exclusionem infantium sine baptismo decedentium a Regno cœlorum.)

Allein der Verf. läßt sich in diesen Punkt gar nicht ein, weil er kein Dogma erörtern, sondern nur Balsam des Trostes in die bekümmerten Mutterherzen gießen, und ihr kindliches Vertrauen auf den allgütigen stärken und beleben wollte. Diese Absicht ist doch gewiß sehr menschenfreundlich, und der Lehre der Kirche gemäß. Der fragenden Mutter, wie oben erinnert wurde, S. 51. „Ist also mein „Kind richtig im Himmel?“ giebt er einen sanften Verweis mit den Worten: „Dies ist eine unbescheidene Frage.“ Und S. 52. heißt es: „In was das Schicksal der mit oder „ohne Taufe gestorbenen Kinder in der andern Welt bestehe, „die noch keine persönliche Verdienste haben, das kann kein „Sterblicher wissen. Genug, daß der Glaube an die un„endliche Vaterliebe und Gerechtigkeit Gottes uns Bürge ist, „daß sie gut aufgehoben sind. Mehr brauchen wir nicht zu „wissen, um uns zu beruhigen.“

Herr Prof. Klüpfel führt in seinem oben gelobten Lehrbuche eine Menge Schriftsteller an, die mit dem Verf. der Trostgründe vollkommen übereinstimmen. Einige sind der Meynung, daß solche Kinder außer dem Himmel, eine natürliche Glückseligkeit genießen. Selbst der heil. Augustin hat in dieser Sache seine Meinung mehr, als nur einmal geändert. Zuletzt behauptet er, der Zustand dieser Kinder sey von der Art, daß sie keine Ursache haben, ihre Existenz zu beweinen, woraus erhellet, daß auch dieser berühmte Kirchenlehrer und der Verf. der Trostgründe mit einander übereinstimmen, weil der letzte nichts anders behauptet, als

daß auch die todtgebornen Kinder christlicher Eltern in der Ewigkeit gut aufgehoben seyen, und des erlangten Himmelreiches mit keiner Sylbe erwähnet, und somit glaubt er, sich gegen die über seine Schrift ausgesprochene Zensur gründlich und bescheiden vertheidiget zu haben. Wäre nur ein Satz in der Schrift dem Worte Gottes und den Entscheidungen der Kirche zuwider, so würde er ihn unaufgefordert, öffentlich, mündlich und schriftlich widerrufen, und in diesem Widerrufe seine größte Ehre und Seligkeit suchen und finden. Als ein gehorsamer Sohn der Kirche, unterwirft er sich ihren Entscheidungen ehrfurchtsvoll und verdammt, was sie verdammet. *)

(* Der heil. Bernard sagt in seiner an Hugo von S. t. Viktor gerichteten Abhandlung von der Taufe, n. 9. die Kinder könnten ohne die Taufe die Seligkeit nicht erlangen, weil sie des Glaubens oder der Bekehrung des Herzens zu Gott, nicht fähig sind; wenn sie aber getauft seyen, so würden sie des Glaubens der Andern theilhaftig. Allein diese Behauptung ist blos willkührlich; denn es finden mehrere Einwendungen statt. Man kann fragen: 1) Warum werden die Kinder christlicher Eltern, welche zufälligerweise die Taufe nicht empfangen konnten, des Glaubens der Andern, wenigst der Eltern, nicht auch theilhaftig? — 2) Wären nach der Vorstellungsart des heil. Bernard, die Kinder seit der Einsetzung der Taufe nicht unglücklicher, als vorher? — Wo steht geschrieben, daß die Judenkinder, wenn sie vor der Beschneidung sterben, die Seligkeit nicht erlangen konnten? Und läßt es sich wohl behaupten, daß alle Kinder der Heiden, welche ohne Taufe oder ohne Beschneidung starben, von der Seligkeit ausgeschlossen wurden? —

3) Ist es eine Glaubenslehre: Deus nemini denegat gratiam sufficientem; wie kann aber die Vorstellungsart des heil. Bernard mit dieser Glaubenslehre bestehen? — Kardinal Pallavicini berichtet in (Lib. 9. Cap. 8.) seiner Geschichte des Kirchenraths von Trient, daß den Vätern der Synode auch folgende Meynung des Kardinal Cayetan sey zur Zensur übergeben worden: „Es sey eine unsträfliche „Vorsichtigkeit, in Ansehung der Kinder, die noch im Mut„terleibe wären, daß man sie im Namen der heil. Dreyei-

Von den Schriften, die Se. Exzellenz den Herrn Bisthumsverweser v. Wessenberg zum Verf. haben sollen, kom.

„nigkeit segne; übrigens aber die Entscheidung ihres Schick„sales dem Gerichte Gottes überlasse.“ Bey genauer Ueberlegung fanden die Väter des Kirchenraths es nicht für rathsam, diese Meynung unter die Irrthümer zu setzen. So waren denn die Vorstellungen von dem Schicksal der todtgebohrnen Kinder in der andern Welt zu allen Zeiten verschieden, und zwar ohne die geringste Verletzung des Dogma; und die Kirche hat in dieser Sache von jeher milde Gesinnungen angenommen, und solche Kinder nie verdammt.

Der Verf.

Wenn sich der Verf. mit den Worten ausdrückt: „Als „ein gehorsamer Sohn der Kirche unterwirft er sich ihren Ent„scheidungen ehrfurchtsvoll, und verdammt, was sie ver„dammt,“ so muß er sich näher erklären, und den Begriff der katholischen Kirche deutlich entwickeln, und dies mehr um der Protestanten, als Katholiken willen, wenn gleich die zweyten in ihren Begriffen von der katholischen Kirche auch nicht so ganz einig sind.

Wir wollen zuerst erklären, was die katholische Kirche nach unserer Ansicht nicht sey. Wir verstehen unter katholischer Kirche nicht die Anhänglichkeit an die Entscheidungen zu Rom; denn die römische Kirche ist nur ein Theil der eigentlichen oder allgemeinen Kirche. Jene kann dieser keine Glaubenslehren vorschreiben, sondern sie muß dieselben vielmehr von dieser letztern gläubig annehmen, weil sie ihr unterworfen ist. Der Unterschied besteht nur darin, daß das Oberhaupt der römischen Kirche zugleich das Oberhaupt aller übrigen einzelnen, folglich der ganzen Kirche, und der Mittelpunkt der Einigkeit ist, — daß ihm hiemit alle Mittel zu Gebote stehen, ohne welche diese Einigkeit nicht erhalten werden könnte, — daß ihm aber auch alle spätern, mit Gewalt an sich gebrachten, und zum Primat nicht wesentlich gehörigen Rechte, theils von den Regenten, theils von den Bischöfen wider abgenommen werden können, sobald das Wohl des Ganzen oder der einzelnen Diözesen die Wegnahme nothwendig machet. Man muß also zwischen römischer und katholischer Kirche unterscheiden. Der ersten muß das Prädikat der zweyten zukommen, sonst ist sie nicht die ächte. Der Ausdruck; zwischen römischer und katholi-

men Se Exzellenz Herr Consalvi zu dessen Handlungen, indem Sie sich also ausdrücken: „Der Unterzeich-

scher Kirche ist ein Unterschied, heißt aber nicht: Diese zwo Kirchen sind in der Glaubens- und Sittenlehre verschieden, sondern nur: eine Lehre ist nicht darum schon wahr, weil sie die römische Kirche definirt hat, sondern weil sie die gesammte (katholische) Kirche glaubt. Wer behauptet, daß die Glaubensentscheidungen von der Kirche zu Rom ausgehen, der hat, wie bereits bewiesen worden, das Evangelium, die Schriften und Handlungen der Apostel, und die Tradition gegen sich. So wenig der Theil ein Ganzes ist, eben so wenig ist die römische Kirche eine solche, die die gesammte Kirche vorstellt. So gewiß in einer republikanischen oder aristokratischen Regierung, der Präsident nicht über den Senat, sondern unter ihm steht — nicht Alleinrichter, sondern nur der erste Mitrichter ist — die verfaßten Schlüße der Mehrzahl nicht verwerfen darf, sondern die Bestätigung ertheilen muß, eben so ist auch in der Kirche, deren Regierungsform aristokratisch ist, der Pabst nur der Präsident, also nicht über die Synode — nicht Alleinrichter, sondern nur der erste Mitrichter, und daher der Mehrzahl unterworfen, wie jeder andere. Daher ist zwischen dem Pabst und der katholischen Kirche ein wesentlicher Unterschied, obgleich sie so genau mit einander verbunden sind, oder verbunden seyn sollen, wie das Haupt und die Glieder eines Leibes. Unter diesen letzten (der katholischen Kirche nämlich) verstehen wir aber nichts anders, als den alten, übereinstimmenden und einförmigen Kirchenglauben, wozu sich die Verehrer des Christenthums bekennen, wie schon aus dem Begriffe des Wortes: allgemein oder katholisch erhellet; und insofern was immer für eine christliche Konfessiou diesen alten, allgemeinen Kirchenglauben — ganz oder nur zum Theil, in ihr Symbolum aufgenommen hat, so gehört sie auch ganz oder nur zum Theil dem Geiste, ja sogar der Form nach zur katholischen, wahren, Gott gefälligen Kirche, wenn ihr gleichwohl ein anderer Name gegeben wird. Diese alte, übereinstimmende, allgemeine Tradition kann hinreichen, in der Schrift nicht deutlich genug ausgesprochene Glaubenssätze zu beurtheilen und zu erkennen. Sie ist zugleich dasjenige, was man sich unter der kirchlichen Unfehlbarkeit denken muß.

„nete kann sich nicht enthalten, Ihnen zu bedeuten, daß „nach den dem heil. Stuhl gemachten Berichten Euer ꝛc.

Allgemein wird der Satz behauptet, daß der Kirche, nach der durch die Apostel ausgebreiteten Lehre Jesu, keine neuen Glaubenssätze geoffenbaret worden, daß die Glaubenslehren keiner Vermehrung fähig seyen — nach Tertullians Ausspruch: dogmata non crescunt — daß die in der Schrift enthaltenen Sätze nur mehr entwickelt, erläutert, ihre Folgen deutlicher dargestellt und angewendet werden können. Wenn daher etwas ein Glaubenssatz seyn soll, so muß erwiesen werden können, daß eben dieser Satz schon allgemein in der alten Kirche geglaubt wurde.

Diese Uebereinstimmung aller oder der meisten Kirchenlehrer zu allen Zeiten und an allen Orten bildet nach katholischen Prinzipien, den übereinstimmenden, allgemeinen (katholischen) Kirchenglauben, eine eigentliche Tradition, die gewissermaßen noch höher steht, als die Bibel selbst, weil der Glaube der Christen älter ist, als die Schrift, und weil wir ohne diese Tradition nicht einmal von der Aechtheit dieser zweyten überzeugt wären. In diesem Sinne hat also der heil. Augustin recht, wenn er sagt: „Nec Evangelio cre„derem, si ure non commoveret Ecclesiæ catholicæ auctoritas.“ Was also diese Kirche glaubt, das glaubt auch der Verf. im Herzen, und bekennt es mit dem Munde. Das Gegentheil hält er für unrichtig, und verwirft es.

Wenn man die katholische Kirche in diesem Sinne nimmt, wie man sie auch in diesem Sinne nehmen muß, so ist sie zugleich die allein seligmachende, weil nur die Wahrheit selig machen kann; daraus folgt aber keineswegs, daß wir die unschuldig Irrenden vom Gebiete der göttlichen Erbarmung auszuschließen, und ihnen die Seligkeit abzusprechen, berechtigt seyen. Weil aber nur Gott allein wissen kann, ob Jemand schuldig oder unschuldig irret, so müssen wir ihm allein das Urtheil überlassen, ihm nie mit stolzer und liebloser Vermessenheit in sein heiliges Richteramt eingreifen, und durchaus keinem Menschen, wegen Mangel des ächten Glaubens, die Seligkeit absprechen wollen. Heilig seyen uns die Worte des Erlösers: „Richtet nicht! Verdammet nicht, damit euch nicht ein gleiches Schicksal widerfahre!“ Matth. 7.

Heilig seyen uns die Worte des Apostels: „Was richtest

„als Generalvikar und den Vorstand der Konstanzer Diözese, den dortigen Gläubiger auf mehrfache Weise und durch viele Handlungen zum Aergerniß gereichten, von denen es genügen wird, einige, und zwar die folgenden zu erwähnen: Erstens die dekretirte Abwürdigung nicht weniger Feyertage und Vigilien, die durch die allgemeinen Gesetze der Kirche festgesetzt sind.“

Auf diese Beschuldigung antwortet Herr v. W. eben so gründlich als bescheiden, und zwar 1) daß die Anordnungen hinsichtlich der gebotenen Festtage von dem Bischof selbst ausgegangen seyen, der hierin die dringenden Wünsche der Souveräne erfüllt habe. Auf diesen Grund erwidert die Replik: „Sie erinnern sich nicht, dergleichen Dekrete „auch in Ihrem Namen und in der Eigenschaft als Generalvikar erlassen zu haben.“ Diese Antwort beweiset aber nichts, weil alle von dem Bischof herrührenden Dekrete in der Regel in dieser Form erlassen wurden. 2) Herr v. Wessenberg berief sich auf die Bulle Sr. Heiligkeit Clemens XIV., durch welche im Jahre 1772 viele Festtage in der ganzen österreichischen Monarchie abgewürdiget wurden, und eines spätern Breves, das an den Bischof Max Christoph gerichtet war, und ihn ermächtigte, dergleichen Abwürdigungen von Feyertagen, auch in den andern Theilen des Bisthums auf Verlangen der Regenten vorzunehmen.

Es liegen zwey von Herrn von Wessenberg im Namen des Bischofs ausgefertigte Verordnungen, in Betreff der Feyertage vor. Beyde berufen sich ausdrücklich auf die Entscheidungen des heil. Stuhls. Ein Beweis, daß man das päbstliche Ansehen nicht beseitigen wollte.

du deinen Bruder, oder warum verachtest du ihn? Wir alle werden einst vor dem Richterstuhle Gottes erscheinen. Anstatt einander zu richten, sey euere Sorge vielmehr auf einen frommen, unanstößigen Wandel gerichtet, damit ihr keinem eurer Brüder zum Aergerniß werdet.“ Röm. 14, 10. und. 13. V. Der Verf.

Die Replik läugnet diese päbstliche Vollmacht mit den Worten: „In Ihren Dekreten wird sich allein auf die Bulle „Clemens XIV. berufen, und zwar vom 22. Jun. 1771. „Allein in dieser Bulle wurde nur die Vollmacht ertheilt, „die Festtage in den unter österreichischer Hoheit gelegenen „Theilen der Diözese, und nicht in der Schweiz zu vermindern. „Auch sey in dieser an den Bischof von Basel gerichteten „Bulle keine Rede von Konstanz.“ Antw. Daß in einer an den Bischof von Basel gerichteten Bulle, von dem Bisthum Konstanz keine Rede gewesen sey, ist für sich klar; wenn aber behauptet wird, daß 1) der Bischof Maximilian keine päpstliche Vollmacht hierüber erhalten habe, oder daß sie 2) sich nur auf die unter österreichischer Hoheit gelegenen Theile erstrecke, so ist diese Behauptung unrichtig. Es findet sich wirklich ein solches Breve vom 21. März 1778 vor.

Es fängt mit den Worten an: „Dederat jam S. M. „Clemens XIV. Prædecessor Noster die 22. Jun. 1771. suas „in forma Brevis litteras, ut ad plurimos Germaniæ Episcopos, ita ad S. R. E. Cardinalem de Rodt Episcopum „Constantiensem Prædecessorem ac Fratrem tuum, in „quibus litteris gravibus inductus causis --- novam præscripsit dierum festorum legem pro civitatibus, ac diœcesibus austriacæ dictioni subjectis. Hæ literæ nunc solicitudinem excitarunt tuam, ut diligenter a Nobis postulares per epistolam 20. Jan. proxime præteriti, ad Nos „datam, quo eam ipsam legem extenderemus ad cæteras „etiam diœcesis Constantiensis tibi commissas partes, cum „similes in iisdem causas cognoscas, ac ab universo tuæ „fidei concredito Populo, parem ac unam divini publici „cultus rationem teneri par esse judices. — — Quare ipsas „leges, quæ in præfato Brevi præscripta sunt, ad cæteras „omnes tuæ diœcesis partes, cujuscunque Ditionis sint, „Apostolica auctoritate extendimus, ac si opus est, de „integro per has Nostras sancimus ac indicimus.“

Dieses Breve wurde schon im Jahre 1778 von Pius VI.

an den Bischof Maximilian erlassen, welcher die in den österreichischen, dem Bisthum Konstanz einverleibten Gebiete mit den übrigen gleich stellen, und daher die in den ersten verminderten Festtage auch auf alle übrigen Theile der Diözese ausdehnen wollte, um die schöne Ordnung im ganzen Bisthum herzustellen. Warum will man dem Bischof Karl Theodor und seinem Stellvertreter Herrn v Wessenberg eine Handlung übel deuten, und für ärgerlich erklären, die der Antezessor mit päbstlicher Bewilligung schon lange vorher unternommen hat? — Oder kömmt es etwa auch hier wieder nur auf Gunst an? — Hätte die frühere bischöfliche Behörde auf die genaue Beobachtung ihres eigenen mit päbstlicher Genehmigung erlassenen Dekrets eifriger gedrungen, so hätten Karl Theodor und Wessenberg nicht einschreiten dürfen.

Die erste Note Sr. E. H Consalvi bemerkt, „daß die „Abwürdigung so vieler Feyertage allen Guten zum Aergerniß gereichte.“ Sonderbar! da doch die nämlichen Feyertage längst schon in allen, gar allen katholischen Staaten Deutschlands abgewürdiget wurden. Wenn diese Abwürdigung ohne Aergerniß nicht geschehen kann, warum gaben Klemens XIV. und Pius VI. ihre Einwilligung? — Warum ertheilte Pius VII. dem Bischof zu Chur auf Verlangen der Regierung von St. Gallen die nämliche Vollmacht? — Oder glaubt man zu Rom, das Volk nehme weniger Aergerniß, wenn die Verminderung der Feyertage vom Pabst, als wenn sie vom eigenen Bischof geschehe? — Wahr ist es, anfangs erregte die Abstellung der Feyertage großen Unwillen unter dem Volke, besonders unter den ledigen Leuten — nicht nur in der Schweiz, sondern in allen Ländern; die Religion und die Hochachtung für die Heiligen hatten aber keinen Theil daran, sondern der Hang zur Sinnlichkeit. Also nicht die Guten, sondern die Bösen nahmen Aergerniß.

Rom behauptet, „daß die Abstellung der Feyertage auser„den Gränzen der bischöflichen Macht liege, und nur dem

„heil. Stuhl zukomme.“ Der Verf. ist aber der Meynung, daß weder die gesammte Kirche, weder der Pabst, noch die einzelnen Bischöfe die Zahl der Feyertage ohne landesfürstliche Genehmigung vermehren können. Denn 1) liegt ihrer Einsetzung kein göttliches Gesetz zum Grund; sie gehören daher zu den zufälligen Religionshandlungen; 2) hat ihre zu große Zahl einen schädlichen Einfluß auf den Staat; 3) was aber der zeitlichen Wohlfahrt schadet, und von Gott nicht ausdrücklich geboten ist, das ist kein Gegenstand der Religion mehr; es ist vielmehr sündhaft, und dem Naturrechte zuwider; die Regenten sind daher berechtiget und sogar verpflichtet, ihre zu große Menge so herabzusetzen, daß die Unterthanen dadurch keinen Schaden leiden. Damit es aber nicht das Ansehen habe, als wolle der Regent aus eigener Machtvollkommenheit über religiöse Gegenstände verfügen, so wird er den Weg der Klugheit einschlagen, wenn er die Verminderung derselben von den Kirchenvorstehern verlangt, die aber sein Verlangen nicht abschlagen dürfen. Die päbstliche Dazwischenkunft ist aber nicht nothwendig, weil der Gegenstand nur eine zufällige Kirchensache betrifft; der Primat hingegen sich blos auf die Erhaltung des Wesentlichen in der Religion und der von der gesammten Kirche eingeführten Disziplin erstrecket.

Wenn daher die bischöfliche Behörde zu Konstanz die Feyertage in der Schweiz, auch ohne in Rom anzufragen (welches jedoch nicht geschehen ist), vermindert hätte (nämlich auf Verlangen der Regierung), so hätte sie die Gränzen ihrer Gewalt nicht überschritten.

Das Auffallendste in der Sache ist, daß man 1) dem Herrn v. W. diese Verfügung zur Last legte, da sie doch vom Bischofe selbst ausgegangen war; 2) daß Ihm über diesen Gegenstand niemals, weder von der Nuntiatur, noch von dem heil. Stuhl ein Einspruch zukam, sondern daß Er erst nach eilf Jahren in Rom, wo Er die Verwerfungsgründe wissen wollte, davon in Kenntniß gesetzt wurde.

27. §.

Eine weitere Beschwerde in der ersten Note lautet: „Am „3. Okt. 1807 ist von der Kurie zu Konstanz ein Dekret er„lassen, durch welches den Ausfertigungen von Rom, ohne „vorherige Genehmigung dieser Kurie, der Lauf gesperrt, „und die Wirkung suspendirt wird.“ Wer hätte sich vorgestellt, daß diese weise Verordnung die Unzufriedenheit des heil. Vaters erhalten würde? In jedem wohleingerichteten Staate dürfen die Unterthanen die niedern und höhern Stellen nicht umgehen, wenn sie von der höchsten Behörde um eine Gnade einkommen. Die erste Stelle muß die Gerechtigkeit des Gesuches prüfen, und ihr Gutachten darüber ertheilen. Ohne diese Form wird es beym allerhöchsten Orte nicht einmal angenommen. Dadurch wird vielen Mißbräuchen vorgebeugt. Warum will die römische Kurie diese Ordnung verlassen? — Wer kann die Gründe der Bittsteller genauer untersuchen, und richtiger beurtheilen, — die bischöfliche, oder die weit entfernte päbstliche Behörde? — Oder fürchtet man, es dürften manche Gesuche von der ersten als unstatthaft abgewiesen, und dadurch die römischen Taxen vermindert werden? —

Sehr schön und bescheiden (pro more) antwortet H. B. v. Wessenberg auf diese Beschwerde: „Der Beschluß vom „3. Okt. 1807 hat blos die alte Bisthumsübung bestätigt, „nach welcher die Ausfertigungen des römischen Hofes, welche „die Bisthumsangehörigen betreffen, allererst vom Bischof „eingesehen, und durch Ihn in Vollziehung gesetzt werden „müssen. Es war nicht die Absicht dieser Verfügung, das „Ansehen des heil. Stuhls zu vermindern, sondern nur einem „Mißbrauch seiner Gnaden zu begegnen.“

28. §.

Die bischöflich-konstanzische Dispense über die Enthaltung von Fleischspeisen an allen Samstagen des Jahrs, die der 4 Quatember nicht ausgenommen, haben ebenfalls dem Herrn Bisthumsverweser v. Wessenberg die päbstliche

Ungnade zugezogen. „Diese Erlaubniß, sagt die erste Note, sey ohne irgend eine Abhängigkeit von dem heil. Stuhl ertheilt worden. Sie will sogar die entgegengesetzte Observanz von einer apostolischen Uebergabe herleiten. Es wird ferner sehr mißbilliget, daß die Kurie, deren Haupt Herr v. Wessenberg war, auf dieser Abstellung und Dispense festgehalten, obgleich Se. Heiligkeit selbst in Ihrem Breve vom 4. Febr. 1809 sie gemißbilligt, und förmlich zurückgewiesen hatte.“

Diese Beschuldigung ist mehr als in einer Hinsicht ungerecht; denn 1) hat nicht der Herr Generalvikar, sondern der Bischof diese Dispense auf Verlangen der Regierungen ertheilt. Sie bestund schon für mehrere Theile des Bisthums, ehe Er an der Verwaltung desselben Theil nahm. Eben diese Erlaubniß ertheilte schon der vorige Bischof Maximilian auf Begehren Oesterreichs und anderer Landesfürsten, und würde sie auch der Schweizer-Regierung ertheilt haben, wenn sie es verlangt hätte. Die große Theure der Fastenspeisen (die noch nicht aufgehört hat) und andere die Völker schwer drückende Lasten, waren die veranlassende Ursachen dieser Verwilligung. Die nämliche Dispense besteht nicht nur beynahe, sondern in ganz Deutschland. 2) Hat Rom seine Protestation nicht bey der bischöflichen Kurie, sondern unmittelbar beym Bischofe selbst eingelegt, von welchem die Kurie erst nachher davon in Kenntniß gesetzt wurde. Die Aufschrift des päbstlichen Breves lautet: „Pius VII. vom 4 Horn. 1809 an Se. Eminenz den H. „Fürsten-Primas wegen der Dispense von dem Verbot der „Fleischspeisen an den Samstagen.“ Kaum war das Vikariat von der päbstlichen höchsten Unzufriedenheit mit dieser Fastendispense unterrichtet, so ersuchte es nach seiner gewohnten Bescheidenheit den Bischof, sich hierüber mit den Regierungen in Korrespondenz zu setzen, und sodann eine ehrerbietige Antwort an Se. Heiligkeit zu geben. Die Korrespondenz unterblieb, aber die ehrfurchtsvollste Antwort

an den heil. Vater wurde gegeben, worin es unter anderm heiß.: „Jam die 8. Jan. 1799 antecessor meus p. m. urgen-„tibus regiminis Lucernensis supplicationibus annuit per in-„dulti illius, quod aliis diœcesis partibus ad dominationem „Austriacam et Imperium germanicum tum pertinentibus „jam anno 1796 impertitum fuerat, pro urbe Lucernensi „extensionem. Anno vero 1806 ad novam, iteratamque „petitionem magistratus Lucernensis concessum est, ut „etiam pagi Lucernensis incolæ extra urbem hoc indulto „eodem modo uti valeant, quamdiu pro urbe non fuerit „revocatum. *) Simul impensissime inculcata est quotan-„nis omnibus, qui hoc indulto uterentur, fidelibus illa „carnis mortificatio, quæ bonis operibus, sincera devotione, „pio Sacramentorum usu, et abstinentia a vitii incitamentis „sese manifestat, cujus præcipue jejunii observationem ma-„xime urgent S S Patres, inter illos imprimis divus Au-„gustinus, qui in hom. super Joh. scribit: Jejunium „magnum et generale est abstinentia ab iniquitatibus et illi-„citis voluptatibus seculi, quod est perfectum jejunium.“

Et S, Leo Magnus Serm. 14: „Jejunia tentationes „repellunt, si tamen in societatem sibi benevolentiam cari-„tatis assumant, et in operibus misericordiæ se exerceant, „si tamen Sanctitas Tua sententiæ firmiter inhæreat; ut in „diœcesibus, regionibusque, ubi hucusque Indultum super „abstinentia a carne diebus Sabbati viguit, abrogetur, para-„tum me iuveniet Sanctitas Tua, supremos principes et ma-„gistratus de sua sententia certiores reddere; verum id „celare nequeo, quod in medio calamitatum, quibus denuo „premitur Germania, principes magistratusque civiles pro-„positum de Indulti revocatione ægre sint laturi. Quare „consultius mihi videtur, ut indulti revocatio in suspenso

*) Warum hätte aber auch das Fleischessen in der Stadt erlaubt und auf dem Lande verboten seyn sollen? — Warum sollten die Stadtleute, des Fleischessens ungeachtet, gute Katholiken seyn können, die Landleute aber nicht? —

„maneat. Quod in specie pagum Lucernensem concernit, „dispensatio eidem annis 1799 (also noch vor Karl „Theodor und dem Herrn v. Wessenberg) et 1806 „concessa, Reverendiss. et Illustriss Nuntium Sanctitatis „Tuæ, qui in ipsa civitate Lucernensi residet, certe latere „non potuit. Ille tamen de Sanctitatis Tuæ displicentia „nec mihi, nec curiæ meæ episcopali unquam aliquid ape„ruit.“ *)

Aus dieser Antwort geht klar hervor, daß Karl Theodor als Bischof zu Konstanz dem Landvolk im Luzerner Gebiet nur das erlaubte, was sein Vorfahrer den Bewohnern der Hauptstadt schon drey Jahre vorher bewilliget hatte. Man sieht ferner, daß die römische Kurie diesen erhabenen Oberhirten und seinen würdigen Generalvikar auf alle Art und Weise zu necken, und Ihnen Ihr geistliches Hirtenamt zu erschweren suchte, indem sie das Zufällige mit dem Wesentlichen nicht nur vermengte, sondern sogar jenes für das Unterscheidungszeichen eines wahren Katholiken erklärte. Zum Beweis wollen wir einige Stellen in dem erwähnten Breve an den Fürsten-Primas, die Dispense vom Fleischverbot an den Samstagen betreffend, näher beleuchten. Es wird 1) gesagt, „daß diese Dispense „dem Konzilium zu Trient widerspreche.“ (Despectis monitis Concilii trid. Sess. 25. de delectu ciborum, jejuniis, et diebus festis.) Allein das Konzilium gedenkt der Enthaltung von Fleischspeisen mit keiner Silbe, sondern es schärft nur den Seelsorgern ein: „ut illa omnia quibuscun„que fidelibus sedulo commendent, ut iis omnibus, et præ„cipue illis obsequentes sint, quæ ad mortificandam carnem „conducunt, ut ciborum delectus et jejunia; vel etiam quæ „faciunt ad pietatem augendam, ut dierum festorum devota

*) Auf dieses Schreiben ließen Se. Heiligkeit keine Antwort mehr ertheilen; Sie willigten also stillschweigend in diese Fastendispense ein. Es ist daher sehr befremdend, daß dem Herrn v. W. zu Rom noch Vorwürfe deßwegen gemacht werden konnten.

„celebratio; admonentes populos, obedire præpositis suis, „quos qui audiunt, Deum remuneratorem audiunt, qui vero „contemnunt, Deum ipsum ultorem sentient.“ Wir werden später beweisen, daß die bischöflich-konstanzische Fastendispense in der Hauptsache mit dieser Verordnung ganz übereinstimme. 2) Werden in dem genannten Breve die Ketzer (vermuthlich die Protestanten und Reformirten) sehr intolerant behandelt, und aus einem ganz falschen Gesichtspunkte beurtheilt. Es heißt: „Compertum sane est, quanta „sit hæreticorum contemptus et displicentia rerum omnium, „quæ conducunt ad mortificationem carnis; qua de re ab „ipsis delata, et abrogata sunt Ecclesiæ præcepta, quibus „jejunia et abstinentia proscribuntur. Calamitosis istis „temporibus hostes catholicæ religionis hoc maxime curant, „atque huc præcipue spectant, ut eam, si fieri potest, ever„tant, non apertum ei bellum inferentes, sed omnem dantes „operam, ut ea paulatim ad sectarum consuetudines, atque „sententias proxime accedat. Hoc sane propositum est „novarum legislationum de earundem sectarum methodo „atque ratione; hoc idem est propositum tot libelloruin, „qui sub specie tolerantiæ philosophicæ, hoc unum conan„tur efficere, ut religiones omnes sine ullo discrimine con„fusæ, commixtæque habeantur. Hinc qualis possit esse „causa, propter quam aliquis Episcopus ecclesiasticam dis„ciplinam laxare voluerit, semper simili facto e medio tol„let, quæ catholicos ab hæreticos distinguunt; (hier werden alle Nichtkatholiken Ketzer genannt. Diese gehäßige Benennung geben die Protestanten den Katholiken nicht, obgleich diese letzten nach ihren Grundsätzen in mehrern Punkten eben so sehr irren, als sie nach den unsrigen.) atque horom parti„bus studere videbitur, ita ut sensim sine sensu nullum „amplius inter hos atque illos discrimen agnoscatur.“ Wie viele Unrichtigkeiten in diesen wenigen Zeilen! Fürs erste stimmen alle Protestanten mit den Katholiken in Betreff der vernünftigen Abtödtung des Fleisches überein. Sie

lehren mit uns das Gebot des göttlichen Heilandes, nicht nach den Trieben der Sinnlichkeit, sondern nach dem Willen des himmlischen Vaters zu leben. Sie behaupten zwey wider einander streitende Gesetze in uns — das Gesetz der Sinnlichkeit, und das Gesetz des Geistes. Es ist ihr Grundsatz, wie der unsrige, dem Geiste über das Fleisch die Herrschaft zu verschaffen. Auch ihnen sind die Worte des Erlösers heilig: „Wenn dein Auge, deine Hand oder „dein Fuß dich ärgert (zur Sünde perleitet), so reiße jenes „aus, haue diesen ab“ (enthalte dich von dem sündhaften Gegenstande, sollte es dich auch so viel Ueberwindung kosten, als wenn du dir müßtest ein Glied vom Leibe nehmen lassen). Ist dies nicht die einzig wahre und Gott gefällige Abtödtung des Fleisches? — Mit welchem Rechte kann man also behaupten, die Ketzer (Protestanten seyen dieser Tugend abgeneigt? Eine Kreuzigung des Fleisches, die in guten Werken, in herzlicher Andacht, in der Liebe Gottes und des Nächsten, in der Enthaltung von allen Sünden und bösen Gelegenheiten sich ausspricht, haben alle christliche Religionsverwandten mit einander gemein; und wenn es hie und da noch Protestanten giebt, die uns Grundsätze aufbürden, von denen wir weit entfernt sind, so dürfen wir ihnen in ihrem Betragen nicht ähnlich werden. Freylich verwerfen alle christlichen — nicht katholischen Religionsgenossen das Fleischverbot an gewißen Tagen; aber nicht aus Verachtung der Abtödtung der Sinnlichkeit, sondern weil sie dieses Verbot für kein Mittel zur Bekämpfung oder Mäßigung der sinnlichen Begierden halten; und hierin stimmen Millionen der aufgeklärtesten und rechtschaffensten Katholiken mit ihnen überein. Sie haben den Erlöser, den Apostel Paulus, die Kirchenväter, Kirchenversammlungen, und sogar einige Päbste für ihre Meynung. Um dieses zu beweisen, müssen wir schon etwas tiefer in das Wesen und in die Natur des Fastengebotes eindringen. Das katholische Fastengebot besteht aus zwey Theilen. Der

erste

erste befiehlt zu gewißen Zeiten die Enthaltung von einer zweyten vollkommenen Sättigung. Der andere verbietet an gewißen Tagen das Fleischessen. In Betreff des ersten Theils ist die bischöflich-konstanzische Dispense vom Kirchengesetze nicht abgewichen; denn es heißt ausdrücklich: „Indessen bleibt jeder, der nicht wegen Alter, Krankheit oder „schwerer Arbeit einige Ausnahme verdient, den täglichen „Genuß der Speisen (den Sonntag ausgenommen) also zu „mäßigen verbunden, daß die Pflicht des wesentlichen Ab„bruchs in seiner vollen Kraft bestehe.“ Wir glauben, daß sich Karl Theodor hier blos nach der Schwachheit der Glaubigen gerichtet habe, sonst könnten wir nicht begreifen, wie ein so erleuchteter Bischof seinen Pflegempfohlenen einen wesentlichen Abbruch, also ein förmliches Hungerleiden zur Pflicht machen konnte. Dies stimmt mit dem Ausspruche des Erlösers nicht überein. Die Jünger des Johannes fragten ihn: „Warum fasten (halten Abstinenz) wir und die Pharisäer so oft, da indessen deine „Jünger essen und trinken?“ — Jesus antwortete: „Können dann die Kinder (Freunde) des Bräutigams auch „traurig seyn, so lange der Bräutigam bey ihnen ist; „es werden die Tage kommen, wo ihnen der Bräutigam „entrissen wird, alsdann werden sie fasten“ Matth. 9, 14 — 16. Der freundliche Umgang mit dem Bräutigam ist das Sinnbild der Freude, — hingegen die Trennung von ihm der Ausdruck der Betrübniß und des innigsten Schmerzens. Hiemit wollte Jesus sagen: Das Fasten — Abstinenz halten — Hunger leiden (vom Unterschied der Speisen ist ohnehin keine Rede) kann mit einem fröhlichen Gemüthe nicht bestehen; es ist nur der Antheil derjenigen, die vor Kummer und Kleinmuth nicht essen mögen.

Nicht Hunger, sondern Mäßigkeit ist uns durch die Vernunft und Offenbarung geboten. Der Mensch soll nie essen, er sey denn hungerig, und er soll wieder aufhören, ehe ihm der Appetit gänzlich vergangen ist. Das

Nämliche ist auch in Ansehung des Trinkens zu beobachten, worüber aber die Gesetze sehr lax sind. In dem besteht die eigentliche Mäßigkeit — das beste Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, und zur Unterdrückung der sinnlichen Begierden. Diese Mäßigkeit muß aber nicht nur an gewißen Tagen, sondern durchs ganze Leben beobachtet werden.

Eben so wenig spricht Christus dem zweyten Theile des Fastengebotes — der Enthaltung vom Fleische, das Wort. Wenn das oft erwähnte Breve die Fasten von Christus und den Aposteln ableiten will, so ist dieses nur vom Abbruch im Essen überhaupt zu verstehen, nicht aber vom Unterschied der Speisen und der Enthaltung vom Fleische an gewißen Tagen. Wie wenig der Heiland einen Unterschied unter den Speisen gemacht habe, lesen wir bey Matth. 15: „Nicht die durch den Mund hineingehende Speise, sondern „die aus dem Herzen kommenden bösen Gedanken verunrei„nigen den Menschen.“ Mit diesem Grundsatze stimmt auch der Apostel Paulus überein. Im Briefe an die Römer 14 K. schreibt er: „Zanket nicht mit den Schwachen im Glauben, „sondern nehmet sie gütig auf. Einer glaubt, daß ihm jede „Speise erlaubt sey, der Schwache aber ißt nur Gemüs.“ Hier nennt der Apostel denjenigen noch schwach, der unter den Speisen einen Unterschied macht, und die schlechtern den bessern vorzieht. Er sagt weiter: „Wer also ißt, der ver„achte denjenigen nicht, der nicht ißt, und umgekehrt.“ Paulus will also in Hinsicht des Unterschieds der Speisen den Christen keinen Zwang anthun, sondern jeden nach seiner Ueberzeugung handeln lassen. V. 14: „Ich bin versichert im „Herrn Jesu, daß an sich nichts unrein (κοινον) ist, sondern „nur demjenigen, der es für unrein hält.“ V. 17: „Das „Reich Gottes besteht nicht in Speise und Trank, sondern „in der Gerechtigkeit, im Frieden und in der Freude; denn „wer auf diese Weise Christo dienet, der ist Gott wohlgefäl„lig, und den Menschen angenehm.“ Wie konnte man doch in der Folge diese vortreffliche Anweisung des Apostels ver-

lassen, und ganz die entgegengesetzten Grundsätze aufstellen, von welchen man zu Rom bis auf den heutigen Tag nicht abweichen will? 1. Tim. 44 drückt sich der nämliche Apostel noch stärker aus: „Er vergleicht diejenigen den Teufelsleh„rern, die unter anderm auch gewiße Speisen verbieten,“ und setzt hinzu: „Alles ist gut, was Gott erschaffen hat, und „nichts ist verwerflich, was mit Danksagung genossen wird.“ Christus und die Apostel verlangen ein ganz anderes Fasten, als jenes ist, welches uns die Römer aufdringen wollen. Auch die heil. Kirchenväter stimmen mit dem Erlöser und mit Paulus überein. Der bischöflich-konstanzische Hirtenbrief vom Jahre 1804 zitirt einige schöne Stellen, die wir hier, nebst einigen andern, wörtlich versetzen wollen: „Der Christ, „sagt der heil. Augustin, soll das Fasten mehr der Seele als „dem Leibe nach beobachten. Fasten wir also vor allem „durch Enthaltung von Sünden, damit nicht unser Fasten, „wie das Fasten der Juden, von dem Herrn verworfen werde. „Das Gott gefällige Fasten besteht nicht blos im Abbruch des „Genußes leiblicher Speisen, sondern hauptsächlich in Ent„fernung von allen sündhaften Handlungen. Wenn gleich „der Abbruch von Speisen deinen Leib abgezehrt hätte, du „aber selbst entrißest dich dem Laster nicht, und verharrtest „im Bösen; wie könntest du Gottes Wohlgefallen hoffen? — „Verabscheuen würde er dich. Dann erst wird dein Fasten „Gott angenehm seyn, wenn dein Gewissen entsündigt und „rein ist. Warum tödtest du deinen Leib mit Fasten ab, „welchem du doch durch schändliche Sünden schmeichelst und „fröhnest? — Die Seele ist es vorzüglich, welche fasten soll „durch Enthaltung von allem Sündhaften, und welche durch „dieses Fasten die Triebe des Fleisches zähmen und bändigen „soll.“

„Eben so verlangt der heil. Hieronymus zu einem Gott „gefälligen Fasten, daß dasselbe kein Deckmantel beybehalte„ner Sünden, sondern eine Zierde der angezogenen Tugen„den seyn solle. Was hilft es, sagt er, den Leib durch Fasten

„abzumergeln, wenn die Seele von Hoffart aufbläht? Welche „Tugend ist es, keinen Wein zu trinken, wenn man sich „berauschen läßt von Zorn und Haß gegen seinen Mitbruder "

„Dieses ist die einstimmige Sprache der Kirchenväter. „Vergebens, sagt der heil. Gregor der Große, wird der „Leib durch Abbruch getödtet, wenn die Seele sich herum„treiben läßt im zerstreuenden Wirbel unordentlicher Be„gierden. Eitle Heucheley ist es, äußerlich zu fasten, und „innerlich der Begierlichkeit zu leben."

Wir wollen zu diesen trefflichen Stellen noch einige aus dem heil. Chrysostomus versetzen: „Wer behaupten „wollte, sagt er, daß das Fasten blos in der Enthaltung „von Speise und Trank bestehe, würde dasselbe am meisten „schänden. Du fastest — zeige mir solches durch deine „Werke. Durch was für Werke? fragst du. Wenn du „einen Armen siehst, so erbarme dich seiner; wenn dein „Feind löbliche Thaten thut, so beneide ihn nicht; hast du „einen Feind, so söhne dich mit ihm aus."

Jede Fasten muß ein Besserungsmittel seyn, wenn sie Gott gefallen soll. Schon im alten Gesetze verwarf Gott das Fasten der Juden, weil sie dadurch nicht besser wurden. „Ihr fastet, aber dabey seyd ihr von eurer unmäßigen Ei„genliebe eingenommen, herrschsüchtig, rachgierig, unbarm„herzig. O fastet lieber gar nicht, als so, wie ihr bisher „gethan habet. Wenn dein Fasten mir gefallen soll, so „mußt du jede ungerechte Verträge aufheben, und von allem „dem abstehen, wodurch du andere auf irgend eine Weise „beschwerest, oder wohl gar unterdrückest. Trachte dabey „dem Mangel der Dürftigen abzuhelfen, beherberge den „Vertriebenen, kleide den Armen, versage deinem Mitmen„schen von gleichem Fleische, wie du, keine dir mögliche „Hilfe." Jes. 58, 3 — 5. In der 16. Rede über die Bild„säulen sagt der heil. Chrysostomus: „Das heißt die Fasten nicht zurücklegen, wenn wir die Zeit zurücklegen, sondern wenn wir sie mit löblichen Handlungen zugebracht haben.

Was hilft es, wenn wir die Fasten ohne Tugend zubringen? Wenn ein anderer sagt: Ich habe die ganze Fastenzeit gefastet; so sage du: ich hatte die Gewohnheit an mir, zu verläumden, und ich habe sie abgelegt; ich war gewohnt, oft zu schwören, und ich habe diese Gewohnheit überwunden.“ Und der Verf. setzt noch hinzu: Wenn sich Jemand mit seinem Fasten groß machen will, so sage du ihm: ich war ein zänkischer und unfriedlicher Ehegatte, Ehegattin; ich bin aber friedlich geworden. Ich war ungerecht, wohllüstig, unmäßig, träg; jetzt bin ich aber gerecht, keusch, mäßig, und in Erfüllung meiner Pflichten unermüdet. Wenn du das wirklich bist, dann hast du einen Nutzen von deinem Fasten, sonst aber nicht. Wer das Fasten so versteht und anwendet, für den wird es ein wahres Tugendmittel werden, weil er nicht nur dem Leibe, sondern hauptsächlich dem Geiste nach fastet. Er bekämpft seine bösen Neigungen, Begierden und Leidenschaften, wodurch er sich mehr überwinden muß, als wenn er sich im Essen einen gewißen Abbruch thut, oder sich vom Fleischgenuße enthält. In diesem Sinne ist gewiß jeder Protestant mit dem Fastengebot einverstanden. Im nämlichen Sinne ist es auch im konstanzischen Hirtenbriefe genommen. Nachdem die wichtigsten Stellen aus den Kirchenlehrern zitirt wurden, heißt es weiter: „Also nur durch „Mäßigkeit — diese Pflegemutter aller christlichen Tugenden, „durch aufrichtige Buße, und durch Enthaltung von Sünden „und Lastern erfüllt der katholische Christ das Fastengebot „der Kirche.“

Wer hätte sich vorgestellt, daß eine so evangelische und weise Verordnung die römische Mißbilligung erhalten würde?

Wir wollen noch einige der ältesten und historisch merkwürdigen Verordnungen über das Fasten aus Dalhems Concil. Salisburg. anführen. Dort sagt S. 7 Gregor II. in seinem Kapitulare an die nach Baiern gehenden Legaten: Ut nihil in perceptione ciborum judicetur immundum, nisi quod fuerit idolis immolatum: quia, juxta quod magisterio

apostolico docetur: (1. Tim. C. 4. 4.) omnis creatura Dei bona, et nihil reiiciendum, quod cum gratiarum actione percipitur. Und S. 33 verordnet das Konzilium zu Reisbach can. 3. Clerici feria IV. et VI. carne et vino abstineant, præterquam a paschate ad pentecosten, a nativitate Domini ad epiphaniam, festisque diebus, Sc. Apostolorum, B. V. Mariæ, S. Michaelis, S. Jo. Baptistæ et Martini; hac tamen lege, hospitibus ægrotis, viatoribus etc. exemtis. Hier ist also nur von den Klerizis die Rede, und nicht von den Laien. Ebendaselbst verordnet auch Erzbischof Arno überdies S. 37: Cibi in jejunio vel potus in arbitrio cujusque sunt. Tertullian De jejun. Cap. 2. sagt: „Certe in evangelio illos „dies jejunio determinatos putant, in quibus ablatus est „sponsus; et has esse jam legitimos solos, jejuniorum Chri„stianorum.“ Zu den Zeiten dieses Kirchenlehrers war also nur in der Charwoche das Fasten gesetzlich befohlen. Das jejuninm quadragesimale bedeutet nichts weniger, als ein Fasten durch 40 Tage, welches aus Irenäus bey Eusebius Histor. eccles. L. 5. C. 24 deutlich erhellet, wo er sagt: Nonnulli etiam quadraginta horis diurnis ac nocturnis computatis jejunium suum metiuntur. Indessen war schon damals, wie er bemerkt, eine große Verschiedenheit in Betreff der Dauer dieser Fasten. Sie wurde von Verschiedenen auf verschiedene Weise verlängert; doch blieb immer noch der Name Quadragesima, obschon er weder mehr auf die Zahl der Stunden, noch die der Tage paßte. Dies bemerkte auch schon Sokrates hist. eccles. Lib. V. Cap. 22. wo er die verschiedene Dauer dieser Fasten anführt, und unter andern sagt: „Alii (videlicet Constantinopolitani) rursus diversum ab „illis morem sequuti, septima hebdomade ante Pascha jeju„nium ordiuntur, ac tres duntaxat septimas, quinque die„rum singulas, per intervalla jejunantes, nihilominus hoc „tempus ipsi quoque quadragesimam appellant. Ac me „quidem mirari subit, qua ratione isti, licet de numero die„rum inter se dissentiant, eodem tamen nomine quadrage-

„simam vocent. Hujus autem appellationis pro suo quis„que ingenio alius etiam aliam rationem adfert.

Aus den angeführten Stellen aus dem Evangelium und Paulus — aus den Kirchenvätern und der Kirchengeschichte geben folgende Schlüße hervor: 1) Das Fasten läßt sich schon von Christus und den Aposteln ableiten, aber nicht der Unterschied der Speisen. Man aß entweder gar nichts, oder was man wollte, ohne irgend eine Gattung der Speisen auszuschließen. 2) Stand das Fasten (der Abbruch, oder die Enthaltung von aller Nahrung) mit Ausnahme der Charwoche, Jedem frey. 3) In Hinsicht der übrigen Zeiten und ihrer Dauer herrschte die größte Verschiedenheit.

Warum will man also auf die Enthaltung vom Fleischessen einen so großen Werth legen? — Aber so muß es geben, wenn man blos am dürren Buchstaben des Kirchengesetzes hängen bleibt, und nicht in seinen erhabenen Geist eindringt. Jedes Kirchengesetz muß die Beförderung der Tugend zur Absicht haben, hiemit auch das Fastengebot. Man kann also mit Recht fragen: Ob man sich auch von andern Speisen enthalten müsse, um das Fastengebot der Kirche, dem Geiste nach, zu erfüllen? Diese Frage muß allerdings bejahet werden; weil die Speisen, nach dem Zeugniß der Aerzte und der täglichen Erfahrung, einen großen Einfluß auf die Sittlichkeit haben. Das wahre Fasten ist also die Enthaltung von allen Speisen und Getränken, die unserer Tugend schädlich sind, wenn diese Enthaltung gleichwohl mit großer Selbstverläugnung verbunden ist. Der Wein z B. macht dich zänkisch und hindert dich in deinen Berufspflichten; willst du also verdienstlich fasten, so enthalte dich davon u. s. w. Manche, besonders junge Leute, essen die sogenannten Fastenspeisen lieber, als die Fleischspeisen. Dies findet sogar bey vielen alten Leuten statt. Der Verf. gehört unter die letztern, und doch würde er auf das Fleischessen auf immer Verzicht thun, wenn ihm die köstlichen Fastenspeisen der

Karthäuser zu Theil würden. Das Fastengebot befiehlt also allen diesen Menschen gerade diejenigen Speisen, die sie am liebsten essen. Schon die Verschiedenheit des Geschmakes ist ein Beweis, daß man gewiße Speisen, z. B. das Fleisch, nicht allgemein, d. i. allen gesunden, noch nicht alten Leuten an gewißen Tagen verbieten könne, wenn es anders ein Abtödtungsmittel seyn soll.

Mancher ist einfältig und abergläubisch genug, sich, Gott weiß, was? einzubilden, wenn er sich am Freytag und Samstag vom Fleischgenuße enthalten, hingegen andere Speisen genossen hat, die ihm angenehmer sind, und auf die er sich bereits die ganze Woche schon zum voraus freute. Die Großzahl — das Landvolk hat ohnehin nur — wenn es noch wohl geht — am Sonntage Fleisch; die Honoratioren und vermöglichen Städtebewohner hingegen wissen sich für diesen kleinen Verlust mit ausgesuchten Fischen u. s. w. reichlich zu entschädigen, oder sie lassen sich gar für eine jährliche Geldsumme disvensiren.

Wenn doch der Unterschied der Speisen wesentlich zur Abtödtung gehört, woran aber sehr viele einsichtsvolle und rechtschaffene Männer noch zweifeln, so sollte das Kirchengesetz also lauten: Enthaltet euch zwey Tage in der Woche von den euch liebsten Speisen, die ihr essen würdet, wenn sie keine Fasttage wären. Allein man hat sich nun einmal, gegen die Anordnung Jesu Christi, der Apostel und der ersten Kirche, in den Kopf gesetzt, unter allen Nahrungszweigen blos das Fleisch zu verbieten, und die Abstinenz von dieser Speise an gewißen Tagen, als ein remedium ad mortificandam humanam carnem zu erklären. „Es schickt sich nicht — „schrieb erst neulich ein Professor zu Solothurn — daß man „das Fleisch mäste mit Fleisch.“ Es wurde ihm aber geantwortet: Ob man mit kostbaren Fischen, Schnecken, Eyern, Torten, Pasteten, Mandeln, guten Weinen u. s. w. das Fleisch nicht mehr noch mästen könne, als mit Fleisch?

Die Erfahrung lehrt, daß Fische, Eyer und starke Weine die Lüste des Fleisches mehr reizen, und zu andern Ausschweifungen mehr veranlassen, als die Fleischspeisen: wie könnten sie also ein Mäßigungsmittel unsrer sinnlichen Begierden seyn? — Auf das wird aber nicht geachtet. Man bereitet sich mit allem Eifer auf die Fasten, besonders auf die vierzigtägige Fasten vor, d. i. man versieht sich mit Stock und andern Fischen, mit Eyern, mit einem Fäßchen bessern Wein, mit Schnecken. Nun läßt man sichs wohl seyn (d. h. man kreuziget das Fleisch), man trinkt etwa noch ein Glas Wein mehr, und beruhiget sich mit dem Axiom: vinum non frangit jejunium. Manches Land- ja auch Stadtweib würde sich ein Gewissen daraus machen, wenn sie an den sogenannten Fasttagen — statt des Rindschmalzes, sich des Schweineschmalzes bediente, obgleich jenes besser ist, als dieses; wenn sie aber an eben diesen Tagen ehrabschneidet und verläumdet — Haß und Feindschaft stiftet, die eheliche Treue verletzt u. s. w. so ist sie weniger unruhig, als wenn sie zum Kochen das schlechtere Schmalz dem bessern vorgezogen hätte. Man wundere sich aber nicht. Die geistlichen Führer des armen Volkes tragen die blutige, einst zu verantwortende Schuld.

Wie muß es dem Menschenfreunde zu Muth seyn, wenn er wohlgenährte und beynahe ausgemästete Seelsorger erblickt, die ihren vor Hunger oder schlechter Nahrung ausgemergelten Pflegempfohlenen auf dem Lande und in armen Bauernstädtchen von der geheiligten Stätte zurufen: „Der künftige „Freytag und Samstag sind gebotene Fasttage mit der Verbindlichkeit des wesentlichen Abbruches auf den Abend.“ Will man auf die strenge Arbeit dieser Menschenklasse, und auf ihre schlechte Nahrung keine Rücksicht nehmen? — Weiß man nicht, daß strenge gearbeitet und dreymal schlecht gegessen, auch einmal gefastet ist? — Ihr Unbarmherzigen! wollet, ihr diesen geplagten Menschen ihre schwarze, und oft kaum halb geschmalzene Brodsuppe — ihre gesottenen Erd-

äpfel — und ihre abgenommene dicke Milch nicht im Frieden genießen lassen? — Oder glaubet ihr, die Kirche sey auch so grausam und unempfindlich, wie ihr, daß sie ihnen diesen Genuß einschränken werde? Lasset es doch darauf ankommen — setzet diesen Leuten nach genossenem Abendessen — eben keine köstlichen Fastenspeisen, sondern nur eine Schüssel voll gebratener Knödel auf, die euch alles zu trocken vorkämen, und ihr werdet sehen, mit welchem Heißhunger sie dieselben aufzehren und verschlingen werden. Die gemeinen Leute müssen also nicht nur an gewißen Tagen, sondern das ganze Jahr fasten; die übrigen wissen sich auf mehrfache Art für den geringen Abbruch zu entschädigen.

Man kann somit ohne Uebertreibung behaupten: Das Fasten der Katholiken ist eitel Blendwerk. Es ist nicht nur nichts, sondern noch weniger, als nichts, weil man ihm einen Werth beylegt, den es nicht hat, und nicht haben kann. Es wird nicht nur unter die guten, sondern unter die vornehmsten guten Werke gezählt. Die natürliche Folge ist, daß man es in dem absolut Gebotenen nicht so genau nimmt, weil man dafür andere gute, und zwar die vornehmsten guten Werke aufzuweisen hat, wodurch das Uebrige ausgelöscht, und die Gottheit besänftiget wird.

Sehr auffallend sind demnach die Worte in dem erwähnten Breve: „Qualis possit esse causa, ob quam aliquis Epis„copus ecclesiasticam disciplinam laxare voluerit, semper „simili facto e medio tollet, quæ Catholicos ab Hæreticis „distinguunt, ut sensim ac sensim nullum amplius inter hos „;atque illos discrimen agnoscatur.“ Wie verschieden sind doch die Begriffe der Menschen! Alle aufgeklärten Deutschen wünschen, daß aller Unterschied zwischen Katholiken und Nichtkatholiken verschwinden, und nur ein Schaafstall werden möchte; Rom hingegen will das Gegentheil, und weil das Fastengebot ein ewiges Unterscheidungszeichen zwischen Katholiken und Protestanten seyn wird, so dringt es auf die Beybehaltung desselben mit aller Strenge.

29. §.

Endlich wird in dem oft erwähnten päbstlichen Breve behauptet, daß nur der apostolische Stuhl vom kirchlichen Abstinenz- und Fleisch-Verbot dispensiren könne, daß folglich der Fürst Primas als Bischof zu Konstanz die Gränzen seiner Gewalt überschritten habe. Der erste Grund wird aus dem Konzilium zu Trient Sess. 25. de delectu ciborum et jejuniis genommen. Dort wird den Seelsorgern eingeschärft, nicht nur die Verordnungen der allgemeinen Konzilien, sondern auch jene der heil. römischen Kirche allen Glaubigen nachdrücklich zu empfehlen, daß sie allem dem Folge leisten, was zur Abtödtung des Fleisches beyträgt, als die Auswahl der Speisen und das Fasten u s. w. Allein wir haben kaum bewiesen, daß vom Fleischessen in diesem Dekret gar keine Rede sey, und daß in der bischöflichen Dispense vom Fleischverbot an den Samstagen und an den Vorabenden der größern Feste, die Abtödtung (Carnis mortificatio in sensu sano) ausdrücklich befohlen werde. Man beruft sich also vergebens auf das Konzilium zu Trient. Wie könnte aber auch der Pabst allen Glaubigen in der ganzen Welt eine Gottesgabe nach seinem Wohlgefallen verbieten, da der Apostel Paulus eine jede für gut erklärt, und nichts verwirft, was mit Mäßigkeit und Danksagung genossen wird? — Wären die Bischöfe noch Nachfolger der Apostel, Stellvertreter Jesu Christi, Brüder und Mitbischöfe, und Kirchensäulen *) — ließen sich die Worte Jesu Joh. 20, 21. auf sie noch anwenden: „wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch;“ wenn sie ihre Diözesanen von einer so geringfügigen Sache — vom Fleischverbot an den Samstagen und an den

*) Si universalem me papam vestra Sanctitas dicit, negat se hoc esse, quod me fatetur universum. Sed absit hoc. Gregorius Magnus ap. Gratian. Can. 5. Dist. 99. — Cap. un. §. 7. de sacr. unct. Cap. 1. §. 1. de pœnit. in Clement. Dieser Pabst nennt die Bischöfe (loc. cit.) vicarios Jesu Christi, columnas Ecclesiæ et Coëpiscopos.

Vorabenden der höhern Feste, nicht aus eigener Macht und Gewalt dispensiren könnten? — Die Päbste nennen die Bischöfe immer noch ihre ehrwürdigen Brüder; wie können denn jene über diese eine monarchische Gewalt ausüben, und ihnen nicht einmal einen Schatten von einer geistlichen Macht übrig lassen wollen? — Die päbstliche Bulle will ihr alleiniges Recht, vom Fleischverbot zu dispensiren, zweytens aus Beyspielen beweisen. Sie beruft sich daher a) auf die von dem Bischof Jakob zu Konstanz im Jahre 1600 gehaltene Synode. Tit. 24 wird von der Auswahl der Speisen und vom Fasten gehandelt. Im letzten Abschnitt S. 216 wird die ruhmwürdige Erklärung (gloriosa declaratio, wie sie das Breve nennt) beygesetzt: „Quæ in hac nostra Synodo Diœcesana determinata, decreta et statuta sunt, Nobis declaranda reservamus; imprimis vero illa omnia et singula, cum ea, qua decet, obedientia, et reverentia, auctoritati, judicio, et censuræ SSmi D. N. Pauli V. divina providentia hujus nominis et sedis apostolicæ emendanda, corrigenda, augenda, minuenda, approbanda, vel rejicienda humiliter subjicimus. Weiter heißt es: Quodsi monumenta quærimus ex historiis ecclesiasticis, multa quidem sunt, quæ evidenter ostendunt unius sedis Apostolicæ de laxanda abstinentia totum esse judicium et auctoritatem. Es werden mehrere Päbste angeführt, die sich dieses Recht ausschließlich vorbehielten, z. B. Gregor VII. in Can. 8. Concilii V. Romani. Innozens I. Innozens III. Benedikt XIV. in einem Schreiben an seinen Nuntius in Spanien, worin er den alten und sichern Besitzstand und das Ansehen des apostolischen Stuhls in Ertheilung der Fastendispense zu beweisen suchet. Der Verf. kann sich nicht genug verwundern, wie man auf diese schwachen und nichts beweisenden Beweise ein so großes Gewicht legen kann. Gregor VII. ist der älteste Pabst, auf den sich das römische Breve beruft. Hieraus folget, daß das Fleischverbot (von diesem ist hier einzig die Rede, nicht vom Abbruch im Essen überhaupt)

entweder noch gar nicht, oder nicht allgemein eingeführt war, oder daß dieser Pabst der erste war, der sich und seinen Nachfolgern das Recht, davon zu dispensiren, ausschließlich vorbehielt. Allein es wäre traurig, wenn man alle Anmaßungen dieses Pabstes seinen Nachfolgern lassen müßte. Er hat wohl noch größere Gewaltthätigkeiten, als diese — nicht nur an Bischöfen, sondern selbst an Kaisern und Königen verübet, ohne daß sie ihre Gerechtsame vertheidigen durften, wenn sie nicht als verfluchenswerthe Ketzer gebrandmarket und um ihre ganze bürgerliche Existenz gebracht werden wollten. Wie hätten nun die ohnmächtigen Bischöfe ihre Gerechtsame vertheidigen können? — Wenn die Rede von Rechten ist, wie sie es denn hier auch wirklich ist, so müssen Thatsachen nach Grundsätzen beurtheilt, und nicht umgekehrt, diese aus jenen hergeleitet werden. Es kann also der römischen Kurie nichts helfen, wenn sie sich auf Gregor VII. auf Innozens III. und auf Benedikt XIV. beruft. Es fragt sich nicht: quid juris hic vel ille Papa hac in re sibi vindicaverit, sed quibus ex rationibus sibi vindicaverit. Eben so schwach ist der Grund: Der Bischof Jakob zu Konstanz hat seine Diözesanverordnungen in allen ihren Theilen, und namentlich in Betreff der Fasten und des Fleischverbots, dem Urtheil des apostolischen Stuhls unterworfen; ergo hat der Pabst in dieser Sache allein zu entscheiden. Entweder kannte dieser Bischof seine Rechte nicht, oder er fühlte sich in Ausübung derselben beschränkt. Das gegenwärtige Rom hat mit Verachtung aller natürlichen und kirchlichen Gesetze die kanonische Wahl des Freyherrn v. Wessenberg zum Bisthumsverweser verworfen, ohne den Wählenden, dem Gewählten, und dem Landesfürsten zu sagen, warum? Wenn nun das nämliche Rom in der Zeitfolge sich ein gleiches Recht anmaßen, und die Beweise aus der römischen Handlungsweise im Jahre 1817 hernehmen wollte, so würde doch wohl Jedermann ihre Schwäche mit Händen greifen. Gewaltthätigkeit bleibt

Gewaltthätigkeit, die aber nicht fortgesetzt, sondern gehoben werden muß.

Sobald das kirchliche Fastengebot nicht mehr blos in einem Abbruche im Essen überhaupt, sondern in der Enthaltung von gewißen Speisen besteht, so gilt von ihm alles, was oben von den Fevertagen gesagt wurde. Es kann ohne landesfürstliche Genehmigung die Glaubigen nicht verbinden; denn 1) liegt diesem Verbot kein kirchliches Gesetz zum Grund; es ist daher nur ein Disziplinargebot. 2) Kann dasselbe wegen besondern Umständen auf die bürgerliche Gesellschaft einen schädlichen Einfluß haben, wenn nämlich die verbotenen Speisen nicht nur gesünder, nahrhafter, sondern auch wohlfeiler, als die erlaubten, sind. 3) Da nun die Staatsbehörden, vermög des Naturrechts, verbunden sind, allen Schaden von ihren Unterthanen zu entfernen, so sind sie auch berechtiget und sogar verpflichtet, die Aufhebung des Fleischverbotes von den Kirchenvorstehern zu verlangen, sobald es ihren Völkern schädlich wird, worüber nicht die Kirchen- sondern die Staatsbehörde zu entscheiden hat. Endlich ist 4) das päbstliche Einschreiten nicht nothwendig, weil der Gegenstand nur eine zufällige Sache betrifft, der Primat hingegen sich blos auf die Erhaltung des Wesentlichen in der Religion, und auf die von der gesammten Kirche festgesetzte Disziplin beschränkt.

Weil die Bischöfe die Ordinarii in ihren Bezirken sind, von Christus mit der nämlichen Vollmacht versehen, die er von seinem Vater empfangen hatte, so können sie die päbstlichen Disziplinargesetze prüfen, ob sie ihren Sprengeln nothwendig oder nützlich seyen; wenn sich das Gegentheil zeiget, so sind sie zur Hinderung derselben nicht nur berechtiget, sondern im Gewissen verbunden, weil sie mit den geistlichen Bedürfnißen ihrer Pflegempfohlenen am besten bekannt seyn müssen. Wenn der Pabst den Bischöfen jedes ihm beliebige Gesetz aufdringen könnte, so wären diese keine Nachfolger der Apostel, keine Stellvertreter Jesu Christi, — sie hätten ihre Ge-

walt nicht unmittelbar von dem Herrn, sondern von dem Pabst; ja sie hätten gar keine eigentliche Gewalt, sondern sie wären blos die päbstlichen Präsidenten. *)

30. §.

„Euer ꝛc. heißt es ferner, haben den Pfarrern des Bis„thums Konstanz, welche von dem apostolischen Stuhl Bre„ven, wegen Ablässen, privilegirten Altären und dergleichen, „nachsuchen wollten, den Rekurs verhindert.“ Hier ist nun der Ort, uns über die katholische Lehre von den Ablässen freymüthig und offen zu erklären, ohne jedoch von den berühmtesten französischen und deutschen Kanonisten im Wesentlichen abzuweichen.

Um die Grundlosigkeit der römischen Beschwerde gegen den Herrn Bisthumsverweser v W gründlich darzustellen, müssen folgende Punkte erortert werden: 1) Begriff des Ablasses. 2) Wer solche ertheilen könne. 3) Ob zwischen einem bischöflichen und päbstlichen Ablaß ein Unterschied sey. 4) Was die Ablässe in der ersten Kirche waren. 5) Was zur Erlangung derselben erfordert wurde. 6) Ob es Ablässe von hundert — tausend — und mehrern tausend Jahren gebe. 7) Endlich, ob die Kirche auch den Seelen im Reinigungsorte Ablässe verleihen könne.

1) Der Verf. kann sich unter einem Ablaße nichts anders denken, als die Befreyung von der Strafe, die zur Genugthuung für begangene Sünden aufgelegt wurde. Dieser Begriff findet sich bey dem großen Bossuet in sua exposit. fidei. cap. 1. Nro. 27. — bey dem berühmten Johannes Gerson, Kanzler der Pariser Universität, in suo tract. de absolutione sacramentali und in einem andern de indulgentiis.

*) Die berühmte theol. Fakultät zu Paris hat im Jahre 1429 den Quadrigar, einen Augustiner, genöthiget, den Satz zu widerrufen: Sola potestas Papæ in tota ecclesia immediate est a Christo. Kurz, in Betreff der Papal- und Episkopalrechte stimmen die berühmtesten französischen und deutschen Kanonisten miteinander vollkommen überein, wie wir oben bewiesen haben. Der Verf.

Bey Gmeiner sectio 3. de judiciis ecclesiasticis, und bey allen durch ihre Schriften berühmt gewordenen Kanonisten.

Diese Ablässe können die Kirchenvorsteher ertheilen; denn die Kirche hat das Recht, Gesetze zu geben, wodurch gewiße Laster unter gewißen Strafen verboten werden, weil sonst die Erreichung ihres Zweckes unmöglich wäre. Dieses Recht fließt aus der Natur der Kirche als einer Gesellschaft. Sie hat es auch zu allen Zeiten ausgeübt. 2. Kor. 2. Can. 11. Conc. Nicæni — Can. 4 et 5. Conc. Ancyrani — Concil. Elvir. Can. 52. 54 und 78. Concil. Chalced. Can. 26.

Jedoch sind die von den Kirchenvorstehern über gewiße Vergehen zu verhängenden Strafen der landesherrlichen Genehmigung unterworfen, weil sie nur Disziplinargesetze sind, von welchen die Staatsbehörde Notiz nehmen muß, ehe sie in Vollzug gesetzt werden können: denn jedes kirchliche Disziplinargesetz kann nicht nur wohlthätig, sondern auch schädlich auf den Staat wirken, und diese schädliche Wirkung ist der Regent zu hindern im Gewissen verbunden. Die öffentlichen Strafen der Kirche (von diesen ist hier einzig die Rede) bedürfen auch noch aus dem Grunde der landesfürstlichen Einwilligung, weil in jedem wohl eingerichteten Staate die gröbern Vergehen von der weltlichen Obrigkeit selbst gestraft werden. Wenn aber die öffentlichen Kirchenstrafen dem Staatszwecke nicht nur unschädlich, sondern noch förderlich sind, so darf sie der Regent nicht hindern.

Die Kirchenvorsteher können also wegen gewißen gröbern Vergehen über ihre Gläubigen öffentliche geistliche Strafen verhängen; hiemit können sie dieselben bey sichtbarer Besserung, entweder ganz oder zum Theil, auch wieder davon befreyen. In dieser Befreyung von den öffentlichen Kirchenstrafen besteht aber der Ablaß, folglich können die Vorsteher der Kirche Ablässe ertheilen. Wenn sie die Kirchenstrafe ganz nachlassen, so ist der Ablaß vollkommen, im Gegentheil — unvollkommen. Aus dem Gesagten leiten wir folgende Schlüße ab: a) Nur der mit einer öffentlichen

Kir-

Kirchenstrafe belegte Glaubige kann einen Ablaß gewinnen; b) mit dem Verschwinden dieser Strafen sind auch die Abläße verschwunden. c) Kein Mensch kann für einen andern Menschen, sondern nur für sich selbst einen Ablaß gewinnen, wenn er sich dessen durch ein geändertes Leben würdig gemacht hat? Wie könnte aber auch die fremde Tugend meine Laster tilgen? — Und wie könnte die Kirche mich von ihren Strafen freysprechen (mir einen Ablaß verleihen), wenn ich die Ursachen derselben immer fortsetze? ? d) Weil die Bischöfe in ihren Diözesen die Ordinarii sind, — weil sie ihre Gewalt unmittelbar von Christus erhalten haben, so kann jeder einzelne Bischof, nach dem Beyspiel der Apostel, die schweren Sünder ihrer Sprengel mit geistlichen Strafen belegen, und bey sichtbarer Besserung, ihnen dieselbe ganz oder zum Theil, wieder nachlassen, d. h. ein Jeder kann vollkommene und unvollkommene Ablaße ertheilen. e) Daher bedürfen sie (die Bischöfe) der päbstlichen Abläße nicht, auch sind diejenigen im Irrthum, die die zweyten den ersten vorziehen, als hätten sie eine höhere Kraft. f) Weil die Bischöfe, als die Ordinarii ihrer Sprengel, das Recht haben, die päbstlichen Disziplinargesetze zu prüfen, und, wenn sie ihre Beobachtung ihren Diözesanen mehr schädlich als nützlich finden, sie zu hindern, so gilt dieses hauptsächlich von den römischen Abläßen, weil sie in mancher Hinsicht schädlich sind. Sie tödten den Geist der christlichen Bekehrung. Sie machen den Weg zum Himmel so leicht und bequem, daß man auch ohne Besserung dahin gelangen kann. Ich habe wirklich eine Beschreibung der Xaverianischen Bruderschaft vor mir liegen. Am Schluße derselben heißt es: Nutzen dieser Bruderschaft.

1) Wer sich in diese Bruderschaft einschreiben läßt, und am Tage der Einschreibung reumüthig beichtet und kommunizirt, der erlangt vollkommenen Ablaß. 2) Wer täglich die vorgeschriebenen Gebete fleißig verrichtet, und jährlich zur vorgeschriebenen Zeit beichtet und kommunizirt, der er-

langt vollkommenen Ablaß. 3) Wenn er auf dem Todbette nicht mehr sollte beichten und kommuniziren können, aber mit dem Munde oder mit dem Herzen die drey heiligsten Namen Jesus — Maria — Joseph andächtig ausspricht, so erlangt er vollkommenen Ablaß.

Einen ähnlichen Geist athmen durchaus alle Bruderschaften. Das Volk denkt sich bey einem vollkommenen Ablaße so viel, daß derjenige, der einen solchen gewinnt, geraden Weges dem Himmel zufühte, wenn er im nämlichen Augenblicke stürbe.

Wer sich aber in eine Bruderschaft einschreiben läßt, die vorgeschriebenen Gebete fleißig verrichtet, und reumüthig beichtet, der kann alljährlich mehrere vollkommene Abläße gewinnen. Nun ist es leicht, sich in eine Bruderschaft einschreiben zu lassen, — leicht, die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, weil sich dabey nur die Lippen bewegen dürfen. In Hinsicht der erforderlichen reumüthigen Beicht scheint es zwar etwas schwer zu halten; allein ein Jeder hält seine Beicht für eine reumüthige Beicht, weil er vor ihrer Ablegung, entweder aus einem Gebetbuche, oder sonst eine auswendig gelernte Formel der Reue mit Worten hersaget. Er wähnet also, daß seine Beicht jedesmal zur Gewinnung des vollkommenen Ablaßes geeignet sey. Wäre dieses nicht, so könnte man kaum begreifen, warum das Volk so gerne sich in Bruderschaften einschreiben läßt? Warum es sich von Hause und Hof entfernt, so oft wieder da oder dort ein Ablaßfest gehalten wird? — Und diese in der ersten und spätern Kirche ganz unbekannten Dinge, wodurch keine wahren christlichen Büßer, sondern nur äußerliche Andächtler, Betbrüder und Betschwestern herangezogen werden, unterhält und nährt man noch immer. Und die Bischöfe — diese wahren Nachfolger der Apostel — diese Stellvertreter Jesu Christi, sollten gleichgiltig zusehen, wenn man ihren Schaafen, statt eine gesunde Nahrung, Giftpflanzen aufstellen will? — Nein, sie haben nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, alle und jede schädlichen Abläße in

ihren Sprengeln zu hindern. Diese Befugniß kömmt sogar den Regenten zu, und zwar aus einem zweyfachen Grunde: 1) weil sie als Beschützer der Kirche jeden religiösen Mißbrauch von den Glaubigen entfernen, und 2) als Landesväter jeden Schaden von ihren Unterthanen abwenden müssen.

Diesen Grundsätzen gemäß ließ Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 folgende weise Verordnung ergehen: „Se. Majestät haben allergnädigst beschlossen, daß in Hinkunft keine „Ankündigung der Ablaße, auch wenn es nur um den Nachdruck dergleichen Blätter zu thun ist, ohne das Imprimatur „der k. k. Zensur erhalten zu haben, in Druck gelegt, auch „derley Ankündigung, die mit dem Imprimatur nicht versehen „ist, irgendwo angeschlagen werden soll.“

In einer spätern k. k. Verordnung heißt es unter andern: „Künftig sollen sämmtliche Kalender in Rücksicht auf die darin vorkommenden Feste, Andachtsübungen, und andere „geistliche Gegenstände von der Kommission in geistlichen „Sachen beurtheilt, und aus denselben alles weggelassen „werden, was den höchsten Verordnungen oder der gegenwärtigen kirchlichen Verfassung zuwiderläuft. Wie dann „ein Gleiches auch in Ansehung der an die Kirchenthüren „anzuschlagenden schriftlichen oder gedruckten Ankündigungen „der Ablaße zu geschehen hat.“

4) Die Ablaße waren in der ersten Kirche nichts anders als eine Abkürzung der öffentlichen Kirchenbuße. Wir lassen uns hier gar nicht in die Frage ein, ob nur die öffentlichen oder auch die geheimen gröbern Verbrecher sich einer öffentlichen Buße unterziehen mußten. So viel ist gewiß, daß mancher geheime schwere Sünder, von starker Reue durchdrungen, der öffentlichen Buße sich freywillig unterwarf. Diese Buße war in den ersten Jahrhunderten, wie wir in Tertullian und Cyprian lesen, sehr strenge. Die Büßer mußten vier Stufen durchwandern, bis sie wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen wurden. Zur ersten Stufe gehörten die Weinenden. (Flentes).

Sie warfen sich vor dem Eingang der Kirche nieder und baten die Hereingebenden um die Annahme zur öffentlichen Buße Diese Stufe war also noch nicht die öffentliche Buße selbst, sondern nur die Bewerbung um dieselbe. Sobald der Kirchenvorsteher ihr Gebet erhört hatte, wurden sie unter die Hörenden aufgenommen. Sie durften am entferntesten Theil der Kirche blos die Erklärung des göttlichen Wortes anhören. Wenn sie in die dritte Sufe aufgenommen wurden, so durften sie weiter vorwärts, etwa in der Mitte der Kirche sich aufhalten, mußten aber, während andere standen, niederknien, deßwegen sie die Knienden (genuflectentes) genannt wurden. Sobald das Wort Gottes verkündet war, legte ihnen der Bischof die Hände auf, und segnete sie. Woranf sie den Tempel wieder verlassen mußten. Endlich wurden sie zur vierten Stufe zugelassen. Sie durften neben und unter den Glaubigen beym gemeinschaftlichen Gebete stehen bis zum Ende, ohne jedoch der Opfergaben und des Genußes am heil. Abendmahle theilhaftig zu seyn. Deßwegen wurden sie die Stehenden (consistentes) genannt. Die Büßer mußten in jeder Stufe, nach Verschiedenheit des Verbrechens, eine kürzere oder längere Zeit ausharren. Wenn sie aber unverkennbare Zeichen der Besserung von sich gaben, so wurde z. B. die für die erste Stufe festgesetzte Zeit abgekürzt, und ihnen der frühere Uebertritt in die zweyte gestattet. Setzten sie in der zweyten Stufe ihre angefangene Besserung fort, so wurde ihnen auf gleiche Weise der bäldere Uebergang zur dritten u. s. w. erlaubt. So oft dieses geschah, sagte man: der Büßer habe einen Ablaß erhalten. Die Nachlassung der Kirchenbußen, oder die Ablaßertheilung stand also durchaus nicht in der bischöflichen Willkühr, wie dies bey den päbstlichen Abläßen der Fall ist; nein, der Ablaß erfolgte erst dann, wenn die Bischöfe nach befundener Besserung des Sünders, nach einem von ihm bewiesenen besondern Bußeifer aus der Barmherzigkeit Gottes und aus der den ernstlichen Büßern gemachten göttlichen

Verheißung sich versichern konnten, daß auch der Gerechtigkeit Gottes Genüge geleistet sey.

Man sehe Eusebius Amort in seiner historia indulgentiarum. Van Espen Jus eccles. Fleury hist. eccles. in verschiedenen Stellen, besonders in disc. IV. et VI. Tom. 11 et 12.

5) Aus dem Nro. 4 bis hieher Gesagten fließen folgende Schlüße: 1) Die Kirche der ersten Jahrhunderte erkannte keine vollkommene, sondern nur unvollkommene Abläße. 2) Diese unvollkommenen Abläße hiengen nicht von der Willkühr der Kirchenvorsteher ab, sondern sie gründeten sich auf die Würdigkeit dessen, dem sie ertheilt wurden. 3) Der Pabst hatte in Ertheilung der Abläße vor den übrigen Bischöfen keinen Vorzug. Jeder handelte in seinem Sprengel hierin eben so frey und nach eigener Ueberzeugung, als der Pabst in seinem eigenen.

Die weitern Schlüße werden unten folgen.

6) Aus der bisherigen Deduktion erhellet zur Genüge, was von den hundert — tausend — und mehr tausend jährigen Abläßen zu halten sey. Sie waren blos eine Nachlassung der öffentlichen Kirchenstrafen, da nun aber kein Sünder so lange lebte, so konnte er auch nicht so lange büßen. Die Kirchenstrafe hörte mit dem Tode auf. Ja im Falle einer tödtlichen Krankheit wurden sie jedesmal mit der Kirche wieder ausgesöhnt, d. h. sie erhielten vollkommenen Ablaß. Mit dem Tode des Pönitenten hatten aber öffentliche Buße und Ablaß ein Ende.

Erst im 11ten Jahrhundert wurde eine andere, vorher ganz unbekannte Art von Abläßen eingeführt. Man ertheilte sie 1) wegen jedem beschwerlichen Werk zum Besten der Kirche, 2) wegen jedem Versuch zur Ausrottung der Ketzer und Schismatiker, hauptsächlich aber 3) wegen den unternommenen Kreuzzügen wider die Heiden, unter welchen jener gegen die Sarazenen in Palästina den ersten Rang behauptet. Wenn Jemand den Zug nicht selbst mitmachen konnte, so wurd

ihm, wenn er nur einen Mann für sich stellte, der nämliche Ablaß zu Theil. Milde Beyträge zur Verbesserung der Kirchen, Klöster, der Straßen u. s. w.; — endlich beynahe jede äußerliche religiöse Handlung berechtigte zum Ablaß; besonders aber die Kreuzzüge, die um so gefährlicher waren, weil man sich nicht getraute, gegen sie etwas einzuwenden, indem einen Kreuzzug hindern, oder sich nur dem Verdachte aussetzen, ihn hindern zu wollen, nach der damaligen Denkensart eben so viel war, als Christum aufs neue kreuzigen. Diese Abläße waren der gänzliche Tod der Kirchenzucht und das Grab, in welches sie gelegt wurde. Sie wurden verpachtet, und der schändlichste Wucher damit getrieben. Nachdem die Päbste ihren großen Kampf gegen die weltliche Macht, besonders gegen die deutschen Kaiser vollendet hatten, so verfielen sie auf eine Menge bisher unerhörter Mittel, aus der ganzen Christenheit Schätze zu sammeln, gerade als wenn das Geld der Hauptzweck ihrer großen Bewegung gewesen, die so vielen Menschen das Leben und auch die Seligkeit gekostet hätten, wenn ihre Exkommunikationen von einiger Wirkung gewesen wären. Daher entstanden die Dispensationen ums Geld, die Kanzleytaxen, die Gelder für das Pallium, die Annaten, Zehnten u. s. w. Da ihnen aber dieses alles noch nicht ergiebig genug war, so erdachten sie ein anderes Mittel. Alles ist dem Menschen gehäßig, was mit Zwang verbunden ist; hingegen nimmt er gern auch noch so große Lasten auf sich, wenn man sie nur von seiner Willkühr abhängen läßt. Eine solche freywillige Abgabe führten auch die Päbste ein; und weil Niemand gerne umsonst giebt, so ertheilten sie denjenigen, die die vorgeschriebene Summe entrichteten, dafür Ablaß, das ist im Sinne der damaligen Theologen, die Nachlaßung der zeitlichen Strafe, die sich Gott auch nach erlassener Schuld vorbehalten hat. Nebst dem, daß eine solche Gabe freywillig war, hatte sie dieses vor allen weltlichen Instituten voraus, daß der Ge-

winn gegen die Gabe gerechnet, unschätzbar war, weil er die Seele angieng.

So viel dieses einzige schon zur Erhaltung des Kredits dieser Art von Ablässen beytragen mußte, so übertrafen die Kunstgriffe der meisten dazu gebrauchten Prediger und Geldsammler vollends alles, was auch nur die geringste Klasse von Quaksalbern je ausgedacht, oder sich erlaubt hat, ihre faulen Waaren an den Mann zu bringen. Man würde es kaum glaublich finden, wenn nicht unverwerfliche Zeugnisse für die Wahrheit sprächen.

Die deutschen Bischöfe hatten sich schon im Jahre 1261 auf einer Versammlung zu Maynz über die zu große Menge der Ablässe beschwert, indem sie sagten: daß sie die Schlüsselgewalt der Kirche verächtlich mache, die Kirchenbuße zu Grunde richte, und das bischöfliche Ansehen schwäche. *) Eine wichtige Stelle gegen die Geldsammler für Ablässe, steht im nämlichen Maynzer Konzilium. „Die boshaften „Almosensammler, sagen die Bischöfe, gegen die wegen „ihres schändlichen Gewerbs die Welt entbrannt ist, bey „der sich diese giftige und durch ihre Bosheit verabscheu„ungswürdige Menschen so gehäßig gemacht haben, daß „alle Zungen gegen sie in Klagen ausbrechen. Und wer „ist derjenige, der nur ein wenig Theil an Gott und dem „Glauben hat, der solche Menschen nicht hassen sollte, de„ren Wege verkehrt sind, und alle Schritte auf die Seite „des Teufels geben, der ein Vater der Lügen ist, die ge„bohren sind, Lügen zu erdichten und zusammen zu stop„peln.“ **)

*) Cum indulgentiarum nimietas claves ecclesiæ contemptibiles reddat, pœnitentialem satisfactionem enervet, et Pontificalem authoritatem annihilet. Conc. Mogunt. a. 1261. cap. 49. T. 3. p. 613.

*) Contra Quæstuarios maledicos, quibus ob monstruosum turpis quæstus abusum sic incendit orbis odium, cui utpote homines pestilentes suaque nequitia me-

Wie, sollten die Klagen einer ansehnlichen Kirchenversammlung nicht zu den Ohren des Pabstes gedrungen seyn? — Freylich, aber vergebens. Die Väter der Maynzer Synode sagen: Durch die Ablaßmenge werde die Schlüßelgewalt verächtlich gemacht; allein die Päbste wähnten, diese Gewalt rube nur auf ihnen, und die Bischöfe erhalten davon nur so viel, als ihnen von Rom aus gegeben werde. Sie erklärten ferner: Durch den Ablaßunfug werde die Kirchenbuße gänzlich zu Grunde gerichtet. Sie wünschten wieder die Kirchenstrafen der goldenen ersten Jahrhunderte zurück, die den Abscheu vor dem Laster erstikten; Rom hingegen zog das Geld der wahren Buße und Besserung vor. In der ersten Kirche konnte jeder Bischof Abläße ertheilen; im 11ten — 12ten und den folgenden Jahrhunderten wollten die römischen Bischöfe die einzigen Ausspender der himmlischen Gnaden seyn, die aber nicht mehr, wie ehemals, blos für die Herzens- und Lebensänderung, sondern für baares Geld hergegeben wurden. Geld war die einzige Triebfeder, wodurch die Räder in Bewegung gesetzt wurden. Deßwegen ließ man gelehrte und fromme Männer — Bischöfe und ganze Kirchenversammlungen seufzen und klagen, ohne dem Uebel abzuhalten. Der Unfug wurde nur ärger. Die Hauptsorge war immer auf beredtsame und unverschämte Prediger gerichtet, die auf den rohen, unwissenden Pöbel zu wirken wußten. Zur Vermehrung ihres Ansehens und des Volkszulaufes wurden sie mit außerordentlichen Vollmachten versehen, die sie selbst manchmal noch weiter aus-

rito odiosi ita se reddiderunt exosos, quod adversum eos constrepit omnis linguæ conquestio querulosa. Et quis Dei et fidei etiam modicum habens, illos, quorum omnes viæ perversæ, et gressus infames ex parte diaboli, qui Pater mendaciorum existit, ad concudenda et concinnanda mendaciorum Genera genitos non odiret? — Jbid. cap. 48. pag. 612.

dehnten, z B daß der Besitzer des ungerechten Gutes sich nur mit dem Ablaßkommissarius abfinden dürfe, der eine weit geringere Summe nahm, und den Schuldigen von der Pflicht des Ersatzes loszählte. Um Geld konnte man sich auch einen nicht einmal vom Bischofe approbirten Priester *) zur Lossprechung von allen, sogar dem Bischofe und dem Pabst vorbehaltenen Sünden wählen; desgleichen auch die Erlaubniß erhalten, an allen Tagen Fleisch zu essen, oder gar nicht fasten zu dürfen sich die Sakramente in seinem Hause reichen zu lassen, Gelübde in andere Werke zu verwandeln oder gar aufzuhebeu u s. w.

Die weltlichen Fürsten drückten sich hierüber in ihren zu Nürnberg im Jahre 1522 also 256 Jahre nach den bittern Klagen der Bischöfe auf der Maynzer Synode — folgender Maaßen aus: „Item es zu vielmal in Gestalt et„licher Kirchengebäw und aus anderm guten Schein Ab„laß der Sünden und zugleich auch Nachlaßung Wucher„guts, Raubs, Mords, Brands und aller anderer Be„schädigung des Nächsten in Deutschland um das Geld zu„ertheilen gegeben worden, und damit unaussprechlich Gut „und Geld aus Deutschland gegen Rom gezogen, dadurch „aber mancher einfältiger Mensch um seine Nahrung, der „er selbst nothdürftig gewesen, gebracht worden, und was „noch viel schädlicher ist, so seynd die Christenmenschen durch „solch Indulgenz und Ablaß, auch leichtfertige und unge„schickte Prediger, so denselben Ablaß mit hoher Aerger„niß ausgerufen und verkündiget, und aus dem, daß dem „Volk damit mancherley Sünd durch nichtswerthe Vertrö„stung zugelassen, zu vielen schweren Sünden, als Meyn„eid, Todschlägen, und andern bewegt und gestärkt, auch „verdammlicher Weise verführet worden."

„Item der Pabst und die Bischöfe behalten und reser„viren ihm auch etliche Sünd und Fälle zu absolviren.

*) Wie tief war das bischöfliche Ansehen gesunken!!

„und wann sie sich dann begeben, will man das Volk nicht „absolviren, es geb denn viel Gelds darum. Es wird auch „keinem kein Dispensation zur Nothdurft in ehrbaren, „ziemlichen Sachen mitgetheilt, die werd denn mit Geld „ausgewegen, und so ein armer Mann nicht Geld zu ge„ben hat, wird er nicht absolvirt, noch in seinen obliegen„den Sachen mit ihm dispensirt. Aber etlichen Reichen wer„den um Geldswerth von päbstlicher Heiligkeit Indulthriefe „gegeben, ob sie auch künftige Zeit Mord thäten, Meineyd „schwören, oder dergleichen Mißhandlung übten, daß ein „jeder schlechter (auch approbirter) Priester dieselbe Uebel„thäter davon absolviren mag; also daß man allein um „Gutes und Geldeswillen Ursach zu großen Lastern und „Sünden giebt.“ Bey Hartleder. Von den Ursachen des deutschen Kriegs. I. Buch. I. Kap.

Wie konnten aber solche Ungereimtheiten so lange dauren? wird man fragen. Man wundere sich nicht. So muß es geben, wenn ein einzelner Bischof nicht mehr blos der Primas, sondern unumschränkter Monarch in der Kirche, und gewisser Maaßen auch im Staate geworden ist. Ein neuer Grund, das päbstliche Ansehen nicht zu hoch steigen zu lassen, und jeden römischen Mißbrauch gleich in seinem Entstehen zu ersticken. Eine andere Ursache lag in der damaligen Unwissenheit und Ohnmacht der Regenten. Hätten sie ihre Majestätsrechte gekannt, oder wären sie in Ausübung derselben nicht zu sehr beschränkt gewesen, so hätten alle und jede päbstlichen Bullen und Breven ihnen zur Einsicht vorgelegt werden müssen, und wären ohne ihre Einwilligung unwirksam geblieben, ja nicht einmal bekannt geworden. Sie hätten aber diesen schändlichen Ablaßindulten, worüber sie sich selbst so sehr beschwerten, nie ihre Genehmigung aufgedrückt Hätte z. B. Leo X. im Jahre 1516 sein Ablaßbreve, um aus dem für die Abläße erhaltenen Gelde die angefangene Peterskirche auszubauen, zuvor den deutschen Fürsten zur Einsicht und Genehmigung

vorlegen müssen, so wäre es nie zum Vorschein gekommen. Das Ablaßpredigen ums Geld wäre unterblieben, und somit auch alle jene blutigen Uebel, wozu dieser Unfug die erste Veranlassung gab.

Das placetum regium ist daher eine wahre Wohlthat. Es setzt dem römischen Aberglauben einen mächtigen Damm entgegen, der seinen Ausbruch und die Ueberschwemmung fremder Länder hindert. Durch dieses einzige Recht ist der Mißbrauch des päbstlichen Primats mehr, als zur Hälfte gehoben.

31. §.

Weil die Ablässe in der ersten Kirche blos eine Erlassung der kanonischen Buße waren, so hätte man denken sollen, daß mit dem Verschwinden der öffentlichen Kirchenbußen, auch die Ablässe aufgehört haben. Allein wir haben bisher das Gegentheil aus der Geschichte bewiesen. Wir müssen also die Gründe prüfen, aus welchen die Päbste die Rechtmäßigkeit ihrer neunen, bis ins 11te Jahrhundert unbekannten Ablässe herleiteten. Sie stellten den Grundsatz auf: Es ist ein Satz der Verdienste Jesu Christi, seiner heiligen Mutter und der übrigen Heiligen in der Kirche niedergelegt, aus welchem der Pabst, vermög seiner höchsten Schlüßelgewalt, den Gläubigen einen größern oder kleinern Theil verleiben kann. Allein dieser Grundsatz stebt 1) mit dem Christenthum im offenbaren Widerspruche. Der Verf. glaubt das katholische Dogma von den Verdiensten Jesu Christi im Herzen, und bekennt es öffentlich mit dem Munde; allein diese unendlichen Verdienste des Erlösers schließen die eigenen Verdienste, den guten Gebrauch der göttlichen Gnade nicht aus, wiewohl das, was wir eigenes Verdienst nennen, selbst eine Wirkung der göttlichen Gnade und der Verdienste Jesu Christi ist, nach seinen eigenen Worten: „Ich bin der „Weinstock, ihr die Rebe. Bleibet in mir und ich in euch!“

„dann werdert ihr viel Gutes wirken, ohne mich vermöget „ihr nichts.“ Joh. 15, 5. „Was hast du, das nicht em„pfangen ist, wenn du es aber empfangen hast, was rühmest „du dich, als hättest du es nicht empfangen?“ 1. Kor. 1, 31.

Wenn nun der Mensch das, was ihm die unendliche Liebe Gottes bey der Schöpfung, und nachher durch die Erlösung mitgetheilt hat, freudig benützet, so wird ihm Gott um seiner höchsten Vaterliebe und der unendlichen Verdienste seines Sohnes willen, auch das Weitere ersetzen, wodurch er die Rechtfertigung und Begnadigung erhielt.

Diesen weitern Ersatz aus den Verdiensten Christi wird aber Gott selbst machen, und die Vertheilung wohl keinem Menschen überlassen; denn nur er allein weiß, ob — was — und wieviel ein jeder von diesen Verdiensten bedürfe, und sich derselben würdig gemacht habe.

Wie können also die Päbste glauben, den Schatz der Verdienste Jesu Christi in ihrer Gewalt zu haben, und einem Jeden nach Willkühr daraus mitzutheilen? — Wer kann wohl ein bessern Schatzmeister und Austheiler der Verdienste Christi seyn, als Christus selber? — Deßwegen sollen wir uns im Geiste der Demuth, und mit glaubigem Herzen an ihn wenden, sein heiliges Wort befolgen, und alsdann aus seinen Verdiensten so viel von ihm, und nur von ihm erwarten, als wir zu unserer Heiligung bedürfen.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit den Verdiensten der Heiligen. Wie, auch diese will man den Glaubigen mittheilen, damit sie sich um so weniger um eigene Verdienste umsehen dürfen? — Wir glauben, jeder Heilige brauche seine Verdienste für sich; denn keiner hat zu viel, jeder hat noch eher zu wenig. Wie sollen also diese, zwar guten, aber gewiß in jeder Hinsicht noch sehr unvollkommenen Geister, ihre Verdienste andern abtreten können? — Wie kann meine Lasterhaftigkeit durch fremde Tugend zur Tugend werden? Wie darf ich aber ohne Tugend

Begnadigung hoffen? — Die Worte des Erlösers: „Nicht „Jeder, der sagt: Herr! Herr! sondern der Erfüller des „göttlichen Willens — — — machen nicht fremde, son„dern eigene Tugend und Verdienste zur absoluten Be„dingung. Des Menschen Sohn wird in der Herrlichkeit „seines Vaters mit seinen Engeln kommen, alsdann wird „er einen Jeden nach seinen Werken vergelten.“ Matth. 16, 17. Also die eigenen Werke wird einst der göttliche Richter in Anspruch nehmen. Die fremden können uns weder heiligen noch beseligen. Jeder geht mit seinem Lohn nach Hause.

Zweytens widerspricht dieser Grundsatz der Tradition nicht minder, als dem geschriebenen Worte. Die ersten Christen mußten durch den Ausgang aus der bösen Maxime in die gute, und die damit verbundene Kreuzigung des Fleisches, jeden Ablaß verdienen. Von dem vorgeblichen, in die Kirche niedergelegten Schatz der Verdienste Christi, seiner Mutter und der übrigen Heiligen wußten sie nichts, weil sie sonst ohne Zweifel Gebrauch davon gemacht hätten. Eine zwölfhundertjährige Kirchenpraxis widerspricht diesem Grundsatze. Wie könnte er also in der Tradition gegründet seyn?

Drittens gesetzt aber auch, dieser Schatz wäre in der Kirche wirklich vorhanden, so könnte nicht nur der Pabst, sondern jeder Bischof seinen Diözesanen davon mittheilen, weil Petrus nicht allein, sondern alle Apostel die Schlüßelgewalt von dem Herrn erhalten haben.

32. §.

Die Römer und ihre Anhänger, besonders die Mönche machten einen Unterschied zwischen dem, was durch das Bußsakrament und durch den Ablaß nachgelassen wurde. Die Sünde und die ewige Strafe, sagten sie, werde durch jenes; hingegen die zeitliche Strafe, die sich Gott sogar vorbehalten habe, durch den kirchlichen Ablaß getilget. Man theilte also die göttliche Strafe in die zeit-

liche und ewige. Wenn gleich die zweyte durch die sakramentalische Pönitenz gehoben wurde, so blieb die erste noch immer, die der Pabst durch seinen Ablaß heben konnte. Der Verf. antwortet: Nebst dem, daß diese Eintheilung blos willkührlich, grund- und bodenlos ist, so macht sie die Gottheit von den Päbsten abhängig. Wer kann wissen, ob die Bedingungen, unter welchen der Pabst die zeitliche Strafe Gottes durch den Ablaß nachzulassen vorgiebt, eben jene Bedingungen seyen, unter welchen die Gottheit diese Strafen nachgelassen haben will? — Oder muß sich das höchste Wesen diese Bedingungen gefallen lassen, weil sie der Statthalter Christi auf Erden festgesetzt, und als hinlänglich erklärt hat? Auf diese Art wäre der Herr seinem Diener untergeordnet. So wenig die Stellvertreter des Regenten über jene Strafen disponiren können, die sich dieser selbst vorbehalten hat, eben so wenig können die Statthalter Christi auf Erden — Pabst und Bischöfe über jene Strafen (wenn sie auch blos zeitlich sind) verfügen, die sich die Gottheit vorbehalten hat.

Zudem ist diese Eintheilung, wenn nämlich die Rede von diesem Erdenleben ist, grundlos. Sie ist es sogar in Beziehung auf das künftige Leben. Es ist die Rede von jenen Menschen, denen die Sünde ganz, nicht nur zum Theil nachgelassen ist. Sie sind also fleckenlos, reines Herzens. Die Ursache der Strafe ist gehoben; hiemit muß auch die Strafe selbst als Wirkung verschwinden. Spricht nicht der Heiland: „Selig sind, die reines Herzens sind, „denn sie werden Gott schauen?“ Matth 5. Wollte man einwenden: „Kein Mensch gehe ganz rein in die Ewigkeit „hinüber, deßwegen müsse er dort noch zeitliche Strafen leiden,“ so wird dieß eingestanden, aber zugleich behauptet, daß diese zeitliche Strafe jenseits keine Wirkung der schon nachgelassenen Sünden und ewigen Strafe, sondern lediglich eine Wirkung der ihm nicht nachgelassenen kleinern Sünden seye, weil er sich vorher nicht ganz davon los-

gemacht hatte. Es ist daher eine falsche Behauptung, daß mit der nachgelassenen, hiemit auch wahrhaft abgelegten Sünde, dennoch eine zeitliche Strafe verbunden sey. Wäre sie es aber auch, so hängt ihre Tilgung lediglich von der Gottheit ab, der sie vorbehalten ist.

33. §.

Es war bisher die Rede von den Ablässen, insofern sich der Mensch dadurch, nicht nur von den Kirchen, sondern auch von den zeitlichen Strafen Gottes in der andern Welt soll befreyen können; also von den Ablässen für sich selbst. Die Römer und ihre Anhänger giengen aber noch weiter, und stellten die Behauptung auf: Die Kirche kann ihre Ablässe auch auf die Seelen im Reinigungsorte ausdehnen, und ihre zeitlichen Strafen ganz oder zum Theil dadurch tilgen. Nicht minder können die Glaubigen ihre erhaltenen Ablässe den Gestorbenen zueignen, und sie dadurch von ihren zeitlichen Strafen befreyen.

Daß unser gegenwärtiges Rom mit dieser Behauptung ebenfalls einverstanden sey, erhellet aus dem Vorwurfe, den die erste Note S. E. H. Consalvi dem Freyherrn v. „Wessenberg macht: „Euer ꝛc. haben den Pfarrern des „Bisthums Konstanz, *) welche von dem apostolischen Stuhl „Breven wegen Ablässen, privilegirten Altären u. dergl. „nachsuchen wollten, den Rekurs gehindert.“

Wir wollen zuerst auf das zweyte Glied in der Behauptung antworten: Ob die Glaubigen auf Erden ihre gewonnenen Ablässe den Gestorbenen zueignen können. Nach unserer Ueberzeugung giebt es gegenwärtig gar keine Ablässe mehr, und zwar 1) weil durch das Erlöschen der öffent-

*) Vermuthlich nur in dem schweizerischen Antheile; denn in allen übrigen Gebieten sind alle Gesuche um Ablässe und privilegirte Altäre längst eingeboten. Der Verf.

lichen Kirchenbuße die unsprünglichen Abläße zugleich erloschen sind; 2) weil die neuern oder spätern Abläße, nach der bisherigen Erörterung, auf einem falschen Grundsatze ruhen. Wir können daher, nach katholischen Grundsätzen, blos für die Gestorbenen um Befreyung von ihren zeitlichen Strafen, unser Gebet vor die Gottheit bringen, wobey aber die Erhörung dem Allweisen anheimgestellt bleiben muß. In Hinsicht unserer übrigen Verdienste und guten Werke, gilt das nämliche, was wir von den Verdiensten der Heiligen gesagt haben. Ein Jeder braucht sie für sich selbst. So wenig aber die Glaubigen auf Erden den Gestorbenen Abläße zueignen können, eben so wenig kann die Kirche, vielweniger der Pabst den Seelen im Reinigungsorte, Abläße ertheilen. Könnten sie das, so erstreckte sich ihre geistliche Gerichtsbarkeit nicht nur auf die Lebenden, sondern sogar auf die Gestorbenen. Allein die Falschheit dieses Satzes haben selbst römische Päbste ausgesprochen. Pabst Leo (Can. Cons. 24. q) drückt sich also aus: „Horum (vita functorum) causa Dei judicio reservata est. „Und (Can. 4. ibidem) De eo, qui in divino est constitutus, nobis non fas est, aliud decernere, præter id, „in quo eum dies supremus inveeit“:

Gelasius schreibt: „Mortuos suscitasse Christum legimus, in errore mortuos absolvisse non legimus. — — „Quæ ligaveritis super terram, ligata erunt et in cœlis, „et quæ solveritis super terram, erunt soluta et in cœlis: „super terram inquit, nam in hac ligatione Defunctum nusquam dixit absolvi.“ Nun ist doch die Ablaßertheilung ohne Zweifel ein Akt der Jurisdiktion. Die Kirche kann daher den Gestorbenen keine Abläße verleihen. Sie kann nur, wie die Glaubigen, für sie beten, wobey sie aber die Erhörung der Gottheit gänzlich anheimstellen muß. Der Satz, Die Wirkung der Abläße erstreckt sich nicht auf die Strafen des andern Lebens, ist nicht erst in unsern Zeiten ersonnen worden; schon der

berühm-

berühmte Kanzler der Pariser Universität. Joh. Gerson hat ihn zu Anfang des 15ten Jahrhunderts ausgesprochen, ohne daß Rom ihn deßwegen der Irrlehre beschuldigte. Man lese seine zweyte Rede auf die Gestorbenen. Auf die bisher angeführten Prinzipien gründete Kaiser Joseph II. seine Gesetzgebung, indem er den 26. May 1787. folgendes Dekret erließ: „Se. Majestät haben zu entschließen geruht: „daß künftig in den Kalendern, Direktorien, Brevieren, „Gebetbüchern, Ankündigungen u. dgl. die Erwähnung aller „Ablaße, wobey die Wirkung sich auf die Seelen im Fegfeuer erstrecken soll, zu untersagen, und die ungegründete „Lehre aus dem Normalkatechismus, wenn von demselben „eine neue Auflage veranstaltet wird, wegzulassen sey."

Wenn nun die Wirkung der Ablaße sich nicht auf die Seelen im Orte der Reinigung erstrecket, so fällt die Nullität der privilegirten Altäre von selbst in die Augen, worüber der nämliche aufgeklärte Kaiser den 7. Aug. des nämlichen Jahres folgendes Gesetz kund machte: „Da die Verleihung der päbstlichen Privilegien auf Altäre zu falschen Begriffen vom Ablaße Anlaß gebe, insbesondere aber die irrige Meynung, als könnte der Ablaß den Seelen im Fegfeuer zugeeignet werden, unterhalte, so habe das Gubernium den Herrn Ordinarien zu bedeuten, daß dieselbe nicht nur keine neue Altarsprivilegien mehr zu Rom erwirken, sondern auch die wirklich bestehenden privilegirten Altäre bey ihren Visitationen der Diözesen, wo sie zugleich den Klerus und das Volk hierüber zu belehren hätten, durch Beseitigung der Inschrift: Altare privilegiatum, abschaffen, und nebst dem auch die Rubriken, welche sich in den Diözesandirektorien hierauf beziehen, künftig ganz weglassen sollen."

Welche Reflexionen könnten hier gemacht werden? Allein der Verf. enthält sich derselben absichtlich, um dem Urtheile der prüfenden Leser nicht vorzugreifen, und setzt nur dies Einzige bey: Wäre den Schweizer-Pfarrern der Rekurs nach Rom um Abläße und privilegirte Altäre, vom Herrn

v. Wessenberg nicht nur gehindert, sondern förmlich eingeboten worden, so hätte er nur die dreyßigjährige Praxis der zahlreichen Bischöfe in der österreichischen Monarchie nachgeahmt, die ihnen von Sr. Heiligkeit selbst nie verwiesen, vielweniger sie der Irrlehre beschuldiget wurden. Doch so weit gieng der Bescheidene nicht. Man höre seine Vertheidigung. Sie lautet: „Daß die Pfarrer sich an den heil. „Stuhl wenden, um Ablässe und andere Ausfertigungen zu „erhalten, ist niemals eingeboten worden. Aber man hat „geglaubt, fordern zu müssen, daß die Begehren nur durch „das Organ des Vikariats geschehen sollen, gleichfalls um „Mißbräuchen vorzubeugen, „welche der heil. Stuhl selbst „gemißbilliget hat.“

34. §.

Die Väter der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient fühlten es selbst, daß mit den Ablässen die auffallendsten Mißbräuche, und der schändlichste Wucher getrieben wurde; deßwegen wurden zur Tilgung derselben sehr heilsame Anstalten getroffen. Sess. 21. Cap 11. de Refor. heißt es: Quæstorum Eleemosynarum nomen et penitus tollitur, indulgentias et spirituales gratias Ordinarii publicent, et duo de Capitulo fideliter Eleemosynas recipiant, sine ulla mercede, Am Ende heißt es: Eleemosynas et oblata esse charitatis subsidia,--- ut tandem cœlestes hos Ecclesiæ thesauros non ad quæstum, sed ad pietatem excerceri, omnes vere intelligant.“

Dies war schon ein wichtiger Schritt vorwärts, und wenn man diese Vorschrift immer befolgt hätte, so wäre wahrscheinlich nie an eine Kirchenspaltung gedacht worden. Indessen war es doch von jeher der einstimmige Wunsch aller berühmten Theologen, daß sich die Väter dieser Synode tiefer in diese Materie möchten eingelassen haben: denn 1) waren die Ablässe die erste Veranlassung der Trennung; 2) wurden sie von Luther selbst nicht geläugnet, eben so wenig wollte er sie gänzlich abgeschafft wissen. Er war

nur in Ansehung ihres Begriffes, und was aus diesem Begriffe natürlich hervor geht, mit den Katholiken nicht eins, indem er das Wesen derselben blos in die Befreyung von der öffentlichen Kirchenbuße setzte, wenn sich vorher sichtbare Spuren der Besserung zeigten. Er berief sich dabey auf die Praxis der ersten christlichen Jahrhunderte. Er machte also zwischen den frühern und spätern Ablaßen einen wesentlichen Unterschied. Jene nahm er an, diese aber läugnete er. Nun wäre es doch sehr erwünscht gewesen, wenn sich das Konzilium deutlich und bestimmt hierüber erklärt hätte. Allein das Ganze, was es hierüber in der letzten Session definirte, läuft auf folgendes hinaus: A christo potestas concedendi indulgentias Ecclesiæ tradita est earumque usus est fidelibus utilis. Mit dieser Behauptung stimmt auch der berühmte Bossuet in sua expositione fidei überein. Was aber die Ablaße seyen, und in welchem Sinne sie nützlich seyen, hat das Konzilium nicht bestimmt. Wollte es blos sagen: Die Kirche könne, wie in den ältesten Zeiten, über die Sünder geistliche Strafen verhängen und bey sichtbarer Besserung diese Strafen ihnen ganz oder zum Theil auch vor Verfluß der festgesetzten Bußzeit, nachlassen, und diese Nachlassung sey den Pönitenten selbst heilsam, weil sie dadurch zur Besserung ermuntert werden: so stimmen nicht nur alle Katholiken überein, sondern die Protestanten selbst können mit Grund nichts dagegen einwenden.

Auch scheint das Konzilium wirklich nur von den Ablaßen der ersten Kirche zu reden, welches aus den ersten Worten seines Dekrets nicht undeutlich erhellet. Sie lauten: „Cum potestas conferendi indulgentias a christo Ecclesiæ concessa sit, atque hujus modi potestate divinitus sibi tradita, antiquissimis etiam temporibus illa usa fuerit: Sacrosancta Synodus Indulgentiarum usum christiano populo maxime salutarem, et sacrorum Conciliorum auctoritate probatum in Ecclesia retinendum esse docet.“ Die Väter berufen sich 1) auf die ältesten Zeiten

tes Christenthums; nun waren aber die Ablaße damals eine bloße Erlassung der öffentlichen Kirchenstrafen nach erfolgter Besserung. Sie berufen sich 2) auf das Ansehen der Konzilien. Diese Konzilien sind: das zu Nizäa Can. 11. das zu Anzyra Can. 4. und 5. — jenes zu Elvira Can. 52. 54. und 78. — das zu Chalzedon Can. 26. Allein diese Kanonen handeln nicht von den Ablaßen, die man im 11ten und den folgenden Jahrhunderten eingeführt hat, und können auch nicht davon handeln, weil sie viel früher verfaßt sind. Das Konzilium scheint also nicht den spätern, sondern den frühern Ablaßen in der ersten Kirche das Wort gesprochen zu haben, und dieß auch noch aus dem Grunde, weil es zur Verbesserung der Kirchenzucht, wider die alten Kirchenstrafen (jedoch mit einiger Milderung) einzuführen gedachte. Die gegenwärtigen Ablaße stimmen also auch nicht mit dem Konzilium zu Trient überein. Die Bischöfe handeln daher nur ihrer heiligen Pflicht gemäß, wenn sie jeden Rekurs nach Rom, um Ablaße nachzusuchen, nicht nur beschränken, sondern gänzlich untersagen. Und in dieser Hinsicht hat Herr v. Wessenberg als Generalvikar nicht zu viel, sondern eher noch zu wenig gethan.

35. §.

Es wird in der ersten Note ferner gesagt: „Außerdem „konnten die vielen, von Ihnen gemachten Eingriffe gegen „die Exemtionen und rechtmäßigen Privilegien der Regularen angeführt werden, deren Abschaffung Sie mehrmalen „und auf viele Weise bey den Regierungen bewirkt haben; „insbesondere gegen das Kloster der Franziskanerinnen zu „Appenzell, welches Sie mehrmalen visitirt haben, obgleich „es ein unmittelbar dem heil. Stuhl unterworfenes Kloster ist.“

Wenn also ein Kloster Verfolgung leidet, so darf der Diözesanbischof oder dessen Stellvertretter sich seiner nicht annehmen, wenn es dem heil. Stuhl unmittelbar unterworfen ist? — Hier sieht man, daß die Kurialisten immer noch auf den Exemtionen der Mönche und Klöster so verharren,

als wenn sie zu den wesentlichen Primatsrechten gehörten, und die Kirche nichts darüber verordnet hätte. Wir wollen daher 1) die Wessenbergische Antwort vernehmen, 2) ihre Wahrheit beweisen, und 3) uns sehr vollständig in diese Materie blos für diejenigen Leser einlassen, die wenig oder nichts über die Exemtionen gelesen haben.

1) Wessenbergs Antwort lautet: „Was die Exemtionen und Privilegien der Klöster betrift, so ist die bischöfliche Kurie niemals von den Grundsätzen des Kirchenraths von Trient gewichen, und was insbesondere das Kloster der Franziskanerinnen zu Appenzell angeht, so wird dieses bezeugen, daß das Vikariat ihm eine feste Stütze in seinen Streitigkeiten mit der Kantons-Regierung gewesen ist.“

2) Die Wahrheit dieser Antwort geht aus folgenden Schlüssen des genannten Kirchenraths hervor. a) Die exemten Religiosen sollen in Sachen, die den gemeinen und öffentlichen Gottesdienst betreffen, den Diözesangesetzen unterworfen seyn. Sess. 22. in Decret. de observ. et vitand. in celebr. missæ. — Sess. 25. cap. 13. de Regulor.

b) Sie sollen alle Zensuren und Interdikte der Bischöfe publiziren und beobachten, nicht weniger die Festtage feyern, die von den Bischöfen angeordnet werden. Sess. 25. cap. 12. de regulor. *)

c) Sie sollen von ihren eigenen Bischöfen sich weihen lassen, und ohne deren Erlaubniß weder predigen, noch die Weltleute Beichthören. Sess. 23. cap. 8. et 15. — Sess. 24. cap. 4. Sess. 5. cap. 2. de reform.

d) Wenn Ordensleute außer ihrem Kloster ein öffentliches Aergerniß geben: so sollen sie dafür binnen der vom Bischof festgesetzten Zeit von ihrem Obern bestraft werden, und wenn es nicht geschieht, so soll der Bischof zur Vollzie-

*) In Gemäßheit dieses Kanons können also die Bischöfe in ihren Diözesen Festtäge anordnen; folglich dieselben nach veränderten Umständen auch wieder aufheben, und dies ohne römische Dazwischenkunft. Der Verf.

hung der Strafe berechtiget seyn. Sess. 6. cap. 3. de reform. Sess. 25. cap. 14. de regular. S. Fagnan jus Canon. ad cap. 19. Grave de offic. jud. ordin. Barbosa Jus Eccles. Lib. 1. Cap. 44. wo mehrere Fälle angezeigt sind, in welchen das tridentinische Konzilium die Privilegien und Exemtionen der Regularen entweder stillschweigend eingeschränkt, oder ausdrücklich widerrufen hat.

Nun mag jeder Unbefangene selbst urtheilen, ob Freyherr von Wessenberg, in Ansehung der exemten Klöster in der Schweiz, und namentlich durch sein mehrmaliges Visitiren der Franziskanerinnen zu Appenzell, vom Konzilium zu Trient abgewichen sey. Er war weit entfernt, seine Ordensregel, und das innere Wesen der klösterlichen Verfassung neu zu organisiren; er mußte aber als Stellvertreter des Bischofs einschreiten, weil es mit der Kantons-Regierung in manche Streitigkeiten verwikelt war. Rom konnte es nicht unterstützen; hätte es also der Ordinarius auch nicht unterstützen sollen? So wäre ja seine Exemtion ihm höchst nachtheilig gewesen. Ist es nicht schmerzlich, wenn man Handlungen tadelt, die des lauten Beyfalls würdig sind? — Weil man gegenwärtig noch zu Rom auf die Exemtionen der Mönche und Klöster fest verharret, so wollen wir eine Menge Kirchenversammlungen, Kirchenväter und sogar Päbste anführen, welche die Schädlichkeit der Exemtionen mit hellen Farben schildern, und alle Klöster der bischöflichen Jurisdiktion unterwerfen. Wir wollen einige Grundsätze vorausschicken.

1) Die bischöfliche Gewalt und Hirtenpflicht erstreckt sich über die ganze Diözese, und alle Gläubige in derselben, weil sie ihre von Christus empfangene Gewalt, so gut, als der höchste Primas in ihrem ganzen Umfange auszuüben berechtiget sind. Cap. 7. de offic. ordin. in VI. cap. 7. de privil. Synopsis jur. eccles. Vindobonæ. 1776. posit. 86. et seqq.

2) In der Kirche ist nur ein Episkopat, wovon jeder

Bischof seinen eigenen Antheil erhält, jedoch den wesentlichen Rechten des Primats unbeschadet. „Die Kirche, schreibt der heil. Cyprian, ist das mit seinem hohen Priester vereinigte Volk, die ihrem Hirten anhängende Heerde. Wisse also, daß der Bischof in der Kirche und die Kirche im Bischofe sey, und daß die mit dem Bischofe nicht Verbundenen, auch nicht zur Kirche gehören.“

A) Ecclesia et plebs sacerdoti unita, et pastori suo grex ad hærens. Unde scire debes, episcopum in Ecclesia esse, et Ecclesiam in episcopo, et si qui cum episcopo non sint, in Ecclesia non esse. Epist. 69. al. 66. ad Papiam.

Nach diesen richtigen Grundsätzen waren also die Mönche und Klöster vom Anfange ihres Entstehens, gleich den Layen, der Gerichtsbarkeit des betreffenden Diözesanbischofs unterworfen, weil der Mönchsstand zu eben dieser Klasse gehörte, indem er von der Würde und den Verrichtungen des Priesterthums, vermög seines Instituts, ausgeschlossen war.

Da sie aber nachher sich in Staats- und Kirchengeschäfte einließen, da ferner mehrere derselben die geistliche Würde erhielten, und der Mönchsstand überhaupt dem eigentlichen Klerikate näher kam, so hielt man ihre genauere Verbindung mit ihren Diözesanbischöfen um so nothwendiger. Zu diesem Ende haben die zu Chalzedon versammelten Kirchenväter auf ernstliches Verlangen des Kaisers Marcianus im Jahre 451 verordnet, daß die Mönche den Bischöfen vollkommen unterworfen seyn, und diese die gehörige Obsorge über die Klöster tragen sollen.

B) Quoniam nonnulli monachico prætextu utentes et ecclesias et negotia civilia perturbant, et temere citra ullam discriminis rationem in urbibus circumcursantes, quin etiam monasteria sibi constituere studentes: visum est, nullam usquam ædificare, vel constituere posse monasterium, vel oratoriam domum præter sententiam ipsius civitatis episcopi: Monachos autem, qui sunt in

unaquaque regione, et civitate, episcopo subjectos esse. ---- Civitatis autem Episcopum oportet eam, quam par est, monasteriorum curam gerere. Gollect. Concil. (edit. Mansi) Tom. 7. pag. 174. 359. et ap. Gratian. can. 12. 16. Q.

Diese Verordnung wurde in den folgenden Jahrhunderten erneuert, so oft von den Mönchen und Klöstern und den Oberhirten die Rede war, das Konzilium zu Orleans vom Jahre 511. beschloß: „Die Aebte sollen nach der den Religiosen geziemenden Demuth unter der Gewalt der Bischöfe stehen, und wenn sie ihre Ordensregeln verletzen, von den Bischöfen gestraft werden.“

C) Abbates pro humilitate religionis in Episcoporum potestate consistant; et si quid extra regulam fecerint, ab Episcopo corrigantur. Collect. Concil. Tom. 8. pag. 354. et ap. Gratian. Can. 16. 29. 18. q. 2.

Ebendaselbst wurden im Jahre 536. diejenigen Aebte die die bischöflichen Befehle verachteten, von der Gemeinschaft der Kirche so lange ausgeschlossen, bis sie sich demüthigen und Folge leisten.

D) Abbates, qui Episcoporum præcepta despiciunt, ad Communionem nec penitus ad mittantur, nisi contumaciam suscepta humilitate deponant. Eod. Tom. pag. 830.

Das Konzilium zu Arles im Jahre 554. beschloß: „Die Klöster und die Disziplin der Mönche sollen unter der Aufsicht und Handhabung desjenigen Bischofes stehen, in dessen Diözese sie stehen.

E) Ut monasteria, vel monachorum disciplina ad eum pertineat Episcopum, in cujus sunt territorio constituta. Jbid. Tom. 9. pag. 702. et ap. Gratian. Can. 17. 18. q. 2.

Im Konzilium zu Merida vom Jahre 666. wurde den Aebten ihr schuldiger Gehorsam gegen die Bischöfe nachdrücklich ans Herz gelegt.

F) „Pervenit ad cœtum hujus Sancti concilii, . . Abbates Episcopo suo inobedientes esse. — Proinde placuit,

ut ab Abbatibus Episcopo honor debitus impendatur, .. et quandocunque contigerit, eum juxta canonicam sententiam visitare suam parochiam, digne eum suscipiant. Jbid. Tom. 11. pag. 81.

Das Konzilium zu Vernon vom Jahre 756 bevollmächtiget die Bischöfe, die Mönche und ihre Klöster zu reformiren.

G) Ut unusquisque Episcopus potestatem habeat in sua parochia tam de Clero, quam de regularibus ad corrigendum et emendandum secundum ordinem Canonicum spiritalem, ut sic vivant, qualiter Deo placere possint. Jbid. Tom. 12. pag. 580. Can. 3.

Das Konzilium zu Koblenz im Jahre 922 hielt es für eine vollkommen entschiedene Sache, daß alle Klöster ohne Ausnahme, unter der bischöflichen Leitung stehen, und daß die Mönche ihren Bischöfen den Gehorsam schuldig seyen.

H) „Hoc quoque statutum est, quatenus Ecclesiæ quorumcunque monachorum in singulis parochiis sitæ, Episcoporum, ut decet, divinitus subdantur regimini, eisque debita obsequia in exercendis ecclesiasticæ curæ negotiis sollicita exhibeant.

Noch im Jahre 1050. definirte die Synode zu Coyacu in Spanien. „Die Aebte und Abtissinen sollen, nebst ihren Klöstern, den Bischöfen in allem untergeben seyn.

J) Ut ipsi abbates et abbatissæ cum suis Congregationibus et cænobiis sint obedientes, et per omnia subditi suis Episcopis. Jbid. Tom. 19. pag. 787.

Aehnliche Verordnungen wurden auch von den Regenten erlassen, die das Mönchswesen von jeher für einen Gegenstand ihrer Gesetzgebung ansahen. Nach dem Ausspruche des Kaisers Justinian stehen die Klöster unter den Bischöfen, in deren Kirchensprengel sie liegen.

K) Die Sorgfalt dieses Regenten über die Klöster und Mönche erhellet aus der Menge der ihnen vorgeschriebenen Gesetze. L. 44. 47. 52 et 53. Cod. de Episcop. et cler.

Novell. 5. de monachis. Novell. 133. quomodo oporteat monachos vivere. Novell. 123. Cap. 21.

Einen gleichen Geist athmeten die Verordnungen der Fränkischen Könige, vermög welchen die Klöster und Mönche dem Chalzedonischen Kanon gemäß, den Bischöfen unterworfen seyn, und in Kraft des Konziliums zu Orleans vom Jahre 511. von denselben geleitet, im Falle eine Vergehung aber zurecht gewiesen werden sollen.

L) Capitular. Reg. francor. Lib. V. Cap. 27. 29. Lib. VI. Cap. 132. 139. in collect. Concil. cit. Tom. 15. pag. 557. 632.

Mittlerweile aber hatten die meisten Klöster verschiedene Privilegien erhalten, z. B. die Befreyung von gewissen Taxen und Gebühren, die die Bischöfe wegen Konsekration der Kirchen und Altäre, wegen Ertheilung der Weihen zu fordern pflegten, — die Freyheit der Wahl eines Abtes, — die Freyheit der Selbstverwaltung ihrer Einkünfte, — das Recht, den Gottesdienst der Bischöfe in den Klosterkirchen zu hindern u. s. w. Sie hatten die Absicht, die klösterliche Ruhe und Disziplin zu erhalten, und die bischöflichen Eingriffe in ihre Güter abzuwenden. Pabst Gregor der Große suchte diese Privilegien theils zu bestätigen, theils zu vermehren. (S. Fleury hist. eccles. Lib. 36. num. 34.) Demungeachtet ermahnte dieser wahrhaft große Pabst sehr nachdrücklich, sowohl die Bischöfe zur genauen Ausübung der ihnen zustehenden geistlichen Macht über Mönche und Klöster, als die Aebte zum schuldigen Gehorsam gegen die bischöflichen Befehle und Verordnungen. An den Bischof von Sciglio schreibt er: „Sie sollen sich aller widerrechtlichen Eingriffe in die Privilegien der Klöster enthalten; hingegen in Betreff der klösterlichen Zucht und Seelsorge, ihre Pflicht mit zarter Sorgfalt erfüllen.“ Lib. 7. P. I. epist. 33. in collect. Concil. Tom. 10 pag. 108.

Der Abtissinn Respekta sagte er, das sie und ihr Klo-

ster, der erhaltenen Privilegien ungeachtet, dem Bischofe unterworfen bleibe. (Lib. 6. epist. 12. in Collect. cit. p. 55.

Unterdessen wurden theils von den Kaisern, Königen und Päbsten die Klosterprivilegien immer mehr ausgedehnt, anfangs aber nie ohne Einwilligung der Bischöfe. Die Exemtionen, die diese Einwilligung nicht hatten, wurden sogar von den Päbsten verworfen. Adrian II. schrieb im Jahre 871. an Karl den Kahlen: „Sie wissen, daß den Kirchenverordnungen gemäß alle Klöster unter der bischöflichen Gewalt stehen sollen; deßwegen sieht man so viele zerfallene Klöster, weil man von dieser Regel abgewichen ist.“ Epist. 33. in collect. Concil. Tom.

Als Pabst Sylvester II. im Konzilium zu Rom vom Jahre 1002. die Gerichtsbarkeit über die Abtey Perugio kraft päbstlicher Privilegien sich zueignete, erklärte sich der Diözesanbischof in folgenden Ausdrücken dagegen: Ich mißbillige diese Privilegien nicht; aber ich behaupte, daß sie ohne Konsens meines Antezessors sind ertheilt worden. Wäre ich von dessen Einwilligung versichert, so würde ich nichts dagegen einwenden.

M) Privilegia hæc non reprobo, sed sine Consensu antecessoris mei... factum fuisse dico. Si solum viderem Consensum, haberem inde æternum silentium. Jbid. Tom. 19. pag. 277.

Als aber die isidorianischen Grundsätze von der Alleinherrschaft und dem allgemeinen Episkopat des kirchlichen Oberhaupt es geltend gemacht wurden, so fiel die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Mönche gänzlich zu Boden. Die Päbste ertheilten bald diesem, bald jenem Kloster aus eigener Machtvollkommenheit, bald diese, bald jene Vergünstigungen. Sogar bloße päbstliche Bestätigungen und Empfeblungen der Klöster wurden für vollständige Exemtionen gehalten. Andere machten sich selbst Privilegien, erdichteten Exemtionsbullen, oder verfälschten die ächten Immunitätsbriefe. Selbst Gregor VII. behauptet dieses, wenn

er schreibt. „;Quod privilegium ratum non esse, manifestissimis deprehendimus indiciis, corruptione videlicet latinitatis nec non diversitate canonicæ auctoritatis. Gregor VII. Epist. I. 33. in collect. Concil. Tom. 20. p. 88.

Die zauberische Bosheit der Verfälscher, schrieb Petrus von Blois im Namen des Erzbischofs von Canterbury an den Pabst Alexander III. hat sich zur Herabsetzung des bischöflichen Ansehens bewaffnet, so daß alle Exemtionen der Klöster sich beynahe blos auf Erdichtungen gründen, welche so lange die Stelle der Wahrheit einnehmen, als sie nicht von einem scharfsichtigen Wahrheitsforscher geprüft und entdeckt werden. S. Epist. 68.

Im Konzilium zu Rheims vom Jahre 1119, dem der Pabst Calistus II. selbst präsidirte, beklagten sich die Bischöfe sehr bitter, daß die Cluniazenser sich eine gänzliche Unabhängigkeit von ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit anmaßen. Allein der Kardinal Johannes von Crema setzte ihnen alle den vorigen Zeiten ganz unbekannten Machtsprüche entgegen: Der Pabst — der höchste auf Erden wolle und befehle es so: wer ihm widerstehen könne? — Wer es wage, das zu binden, was er gelöset habe? —

N) Quis ei resistere potest, cui tanta potestas a Domino concessa est? — Quis audet solvere, quem Petrus ligavit, sive ligare, quem ipse absolvit? Jgitur cum Cluniacensis abbatia soli Papæ subjiciatur, et ille, qui præcipiente Domino in terris super omnes est, ipsam patrocinetur. Romana auctoritas Cluniacensium privilegia corroborat.---- Collect. Concil. Tom. 21. pag. 242.

In dem Konzilium zu Rom vom Jahre 1123. stellten eben diese Bischöfe in den wehemüthigsten Ausdrücken vor: „Es bleibe ihnen nichts mehr übrig, als ihre Insignien abzulegen, und Diener der Mönche zu werden, weil sich diese die bischöflichen Einkünfte mit einer unersättlichen Be-

gierde zueignen, und anstatt der vom heil. Benedikt ihnen vergönnten Ruhe zu genießen, Tag und Nacht beschäftiget seyen, die Rechte der Bischöfe an sich zu reißen u. s. w. Collect. Concil. Tom. cit. p. 271.

Die Klagen über die Mißbräuche dieser Exemtionen wurden immer heftiger und allgemeiner. Niemand hat sich aber denselben mit mehr Eifer und Thätigkeit entgegengesetzt, als der große heilige Bernard, obgleich selbst ein Ordensmann. Nicht nur den Aebten und Mönchen, die exemt seyn wollten, sondern auch den Päbsten, stellte er die Unzulässigkeit und Schädlichkeit derselben in den derbesten Ausdrücken vor Augen. Jenen warf er vor, daß sie unter einer demüthigen Kleidung einen unerträglichen Stolz verbergen, und ob sie gleich von ihren Untergebenen die pünktliche Befolgung ihrer Befehle fordern, sich dennoch dem ihren Bischöfen schuldigen Gehorsam aus lauter Hochmuth entziehen, ja sogar die ihnen anvertrauten Stiftungen verschwenden, und die Kirchen ihrer Schätze berauben, um nur von der römischen Kurie die Exemtionsprivilegen erkaufen zu können.

O) Miror, quosdam Abbates hanc humilitatis regulam odiosa contentione infringere, et sub humili, quod pejus est, habitu et tonsura tam superbe sapere, ut, cum ne quidem unum verbulum de suis imperiis subditos suos prætergredi patiantur, ipsi propriis obedire contemnant Episcopis. Spoliant Ecclesias, ut emancipentur, redimunt se, ne obediant. Non ita Christus; ille siquidem dedit vitam, ne perderet obedientiam, qua isti, ut careant, totum fere suum suorumque victum expendunt. Quid hoc est præsumtionis, o Monachi! Epist. ad Henric. Archiepiscop. Senonens. de morib. et offic. episcop. cap. 9.

Als die Aebte und Mönche einwendeten: Sie haben ihre Privilegien vom Pabst, jeder damit Unzufriedene müsse sich daher unmittelbar an ihn wenden. Dieser sey nicht

nur ihr höchster, sondern auch ihr einziger Bischof, so machte der würdige Festhalter (Bernardus) dem Pabst Eugen III. die nachdrücklichsten Vorstellungen. „Ich trage dir, schrieb „er, das laute Murren und Klagen der Kirchen vor, die „sich über Zerstümmlung und Zergliederung beschweren. „Denn es sind wenige, oder vielleicht gar keine, die diese „Wunde nicht fühlen.“ Welche Wunde? fragst du. Die Aebte werden der bischöflichen, die Bischöfe der erzbischöflichen, die Erzbischöfe der patriarchalischen Oberaufsicht entzogen. Wer will dieses Verfahren rechtfertigen? — Dadurch beweiset ihr zwar die Fülle euerer Macht, aber nicht der Gerechtigkeit.

P) Murmur loquor, et querimoniam ecclesiarum. Truncari se clamitant, et demembrari. Vel nullæ vel paucæ admodum sunt, quæ plagam istam non doleant aut timeant. Quæris quam? Subtrahuntur abbates episcopis, episcopi archiepiscopis, archiepiscopi patriarchis sive primatibus. Bonane species hæc? Sic factitando probatis, vos habere plenitudinem potestatis, sed justitiæ forte non ita. Facitis hoc, quia potestis, sed utrum et debeatis, quæstio est. Lib. 3. de consid. cap. 4.

„Man wende mir nicht ein, fährt er fort, daß die „Exemtionen einen Nutzen haben. Sie haben keinen an„dern, als daß die Bischöfe dadurch übermüthiger, die „Mönche ausgelassener werden, und die letzten noch über„dies verarmen. Untersuche nur den Vermögensstand der „eximirten Mönche. Du wirst lauter Armuth und verdorbene Sitten unter ihnen finden. Stolz, Liederlichkeit, Ver„schwendung, Zänkerey, Haß, Aergerniß u. s. w., dieß „sind die schönen Früchte der Exemtionen. Nicht alles Er„laubte ist auch zugleich nützlich. Und wenn es dir nicht „einmal erlaubt wäre? — Verzeih mir, ich kann das nicht „für erlaubt halten, woraus so viel Unheil entsteht. Oder „darfst du die Kirchen ihrer Glieder berauben, und die Ord„nung? — Darfst du die von deinen Vorfahren festgesetzten

„Grenzen überschreiten? — Wenn es zum Wesen der Ge„rechtigkeit gehört, jedem das Seine zu lassen, wie kann „der noch gerecht seyn, der andern das Ihrige nimmt?“ — Loc. cit. num. 16.

Der Verf. konnte noch eine Menge frommer und gelehrter Männer anführen, die eine ähnliche Schilderung der unseligen Folgen der Exemtionen machten; sie fanden aber wenig Gehör. Die seltsame Lebensart der Mönche, die man für das Muster der evangelischen Vollkommenheit ansah, war nach den damaligen Begriffen eine so glänzende Eigenschaft, daß sie von dem römischen Hofe auf alle Weise begünstiget wurden, und dies auch noch aus dem Grunde, weil die mehresten Päbste selbst Mönche waren. Nur zween waren großmüthig genug, in Erwägung der schädlichen Wirkungen der Exemtionen, denselben ein Ende zu machen. Calist III. und Paul II. Jener wies in einer Bulle die Mendikanten auf das gemeine Recht zurück; dieser wollte die Abrogationsbulle bereits kund machen; da appellirten die zu Rom residirenden Generale der Mendikanten sogar an ein Generalkonzilium, und gaben in dieser Absicht eine besondere Appellationsformel heraus. S. Raynad annal. ag an. 1461. num. 69. Tom. 10.

Mittlerweile starb Paul II. und hinterließ den päbstlichen Stuhl dem vormaligen Minoriten-General Franz von Ruvern, unter dem Namen Sixtus IV. Dieser Pabst trieb das Exemtionswesen über alle Schranken hinaus. Seine den Mönchen ertheilten Privilegien wurden wegen ihrer Menge, das mare magnum genennt. Leo X. hob zwar einige Privilegien auf, aber das mare magnum und die Exemtionen überhaupt wurden in ihrer vollen Kraft erhalten. So hartnäkig aber der römische Hof auf den Exemtionen verharrte, so standhaft widersetzten sich die Vertheidiger des wahren Kirchensystems. Die deutsche Nation auf dem Reichstag zu Nürberg im J. 1522 that in ihren dem päbstlichen Legaten überreichten hundert Be-

schwerden, auch der Exemtionen Erwähnung. Sie sagen, daß durch die päbstlichen Exemtionsbullen die bischöflichen Rechte zum Nachtheil der Kirche und des Staats geschmälert werden.

Unter den Reformationspunkten, die Kaiser Ferdinand im Namen der deutschen Fürsten und Bischöfe an die Kirchenversammlung zu Trient im J 1562 abschickte, war der vierte folgenden Inhalts: Alle den gemeinen Rechten zuwider ertheilten Exemtionen sollen aufgehoben und alle Klöster den betreffenden Bischöfen unterworfen werden. Raynaldi annal. ad an. 1562. num. 58. Tom. 15. pag. 234.

Die päbstlichen Legaten wußten zwar die deutschen und französischen Begebren so zu unterdrücken, daß sie der Versammlung nie förmlich vorgelegt wurden. Indessen drangen doch die Bischöfe ernstlich auf die endliche Abstellung eines Mißbrauches, den ihre Vorfahrer schon durch so viele Jahrhunderte nicht abzustellen vermochten, und den das Konzilium zu Trient bereits schon gemißbilliget hatte. Denn Sess. 24. Cap. 11. de reform. kömmt folgendes vor: „Quo„niam privilegia et exemtiones quæ variis titulis plerisque „conceduntur, hodie perturbationem in Episcoporum juris„dictione excitare, exemtis occasionem laxioris vitæ præ„bere dignoscuntur.“ — — Indessen konnten sie ihren Zweck doch nicht erreichen. Der isidorianische Betrug und die darauf gebauten Grundsätze von dem allgemeinen Episkopat, und der unumschränkten Gewalt des Pabstes waren noch zu sehr herrschend, besonders unter den Mönchen, denen man gegen alle Kirchenpraxis eine Entscheidungsstimme gab, nur damit die römischen Absichen durch die Stimmenmehrheit durchgesetzt wurden.

Was den Bischöfen in Betreff der Exemtionen eingeräumt wurde, ist kaum mehr, als ein Schatten. Denn alle Einschränkungen derselben zeigen deutlich, daß die ganze den Bischöfen eingeräumte Macht (und dies noch mit dem

ent.

entehrenden Beysatze: tamquam super hoc a sede apostolica delegatis) sich blos auf solche Handlungen beziehen, welche die Mönche außer dem Kloster begangen hatten. De Thou sagt daher sehr wahr: „Episcoporum potestas „(in concilio tridentino) non solum non aucta, sed ex ea „multum delibatum est, cum ea potestas, quæ ipsorum „propria est, et ex Dei instituto iis attributa, „iisdem tamquam a sede apostolica delegatis concedatur, „et episcopi passim non sua, sed pontificis auctoritate ac „vice in munere suo obeundo fungi dicantur.“ Lib. 35. pag. 257. edit. aurelianens.

Die Ordensgenerale und Aebte sagten: „Zu der Zeit, als die Klöster den Bischöfe unterworfen waren, hätten die Bischöfe und ihre Kanonici durch ihres strenges Leben die Aufsicht über die Mönche verdient. Wolle man das Alterthum wieder herstellen, so müsse es in allen Stücken geschehen. Sobald die Bischöfe die Lebensart ihrer Vorfahrer angenommen haben, so könne man ihnen die Klöster wieder unterwürfig machen.“

Dies ist eine in der That verwegene Sprache. Waren also die Bischöfe in den Zeiten eines Bernardus und Franziskus, die die Exemtionen verabscheuten, frömmer, als die tridentinischen Väter? —

Die Mönche schützten ferner die Bedrückungen vor, die sie von den Bischöfen dulden müßten; allein der berühmte Durantes Bischof von Mende hat in seinem vortrefflichen Traktat de modo generalis Concilii celebrandi (P. I. Tit. 5. edit Parisiens. 1661.) diesen eiteln Vorwand gründlich widerlegt. Er läugnet zwar die Bedrückungen von Seite vieler Bischöfe nicht; sie seyen aber, sagt er, kein hinlänglicher Grund, die Mönche sogleich von den Pflichten gegen die Bischöfe loszuzählen. Man müsse nach dem Urtheile des heil. Augustins in dem Falle, wo Vater und Sohn wider einander klagten, die Untergebenen auf eine solche Art schützen, die mit der Ehre und den

Rechten der Obern bestehen kann. Die Exemtionen seyen daher als eine widerrechtliche und gemeinschädliche Sache nicht länger mehr zu dulden. Und der Verf. setzt hinzu: Wenn mit dem Mißbrauch des Rechtes, das Recht selbst verlohren gienge, so mußten gar alle Rechte verschwinden, und der römische Primat selbst hätte schon lange aufhören müssen. Wie ungereimt ist demnach diese Folge? — Wir schließen diese Materie mit einer wichtigen Bemerkung: Bekanntlich hat Kaiser Joseph II. alle Ordensgeistlichen der Aufsicht der betreffenden Bischöfe und der Landesregierung unterworfen. Als im J. 1782 S. päbstliche Heiligkeit Pius VI. die Kaiserstadt mit Ihrer hohen Gegenwart erfreuten, legten die ungarischen Bischöfe Höchstihnen, unter andern Fragen auch folgende vor: „Quoniam Religiosi exemtionibus gaudentes, per Suam Majestatem jurisdictioni episcoporum subjiciuntur immediate, quid, et quomodo eatenus agendum?“ —

Respondit Sua Sanctitas; id episcoporum prudentiæ, et directioni relinqui.

Diesem rühmlichen Beyspiele Josephs II. und Pius VI. wird man hoffentlich in kurzer Zeit allgemein folgen, und es wird schwerlich mehr lange — weder dem Herrn Bisthumsverweser v. Wessenberg, noch einem andern Bischofe der Vorwurf gemacht werden: „Euer ꝛc. haben das „Kloster N. mehrmalen visitirt, obgleich es ein unmittelbar „dem heil. Stuhl unterworfenes Kloster ist.“

36. §.

„Man könnte die von Denselben — heißt es in der ersten Note weiter — gegen die strengsten vorliegendin Verbote, geschehene Einführung der Muttersprache, und andere sehr ärgerliche Mißbräuche in der heil. Liturgie in Erinnerung bringen, welche den Eifer für die alte Disziplin der Kirche zum Vorwand hätten.“

Auf diese Beschwerde hat der Verf. in einer frühern Schrift: Wessenberg und das päbstliche Breve,

sehr ausführlich geantwortet, weil er sie im Geiste vorausah. Die Antwort finde also auch hier wieder ihren Platz. Die römische Beschwerde besteht aus zwey Gliedern: das erste macht Ihm die Einführung der Muttersprache, und das zweyte die Abänderung der Liturgie (Kirchengebräuche) bey den Gottesverehrungen u. s. w. zum Fehler. Man wird zuerst das zweyte Glied beantworten und darthun, wozu 1) die Bischöfe oder ihre Stellvertreter hierin berechtiget sind; und 2) daß Freyherr v. Wessenberg in diesen Gebräuchen nicht einmal etwas geändert habe.

Es muß ein für allemal angemerkt werden, daß Herr v. Wessenb. als Generalvikar nicht für und aus sich, sondern im Namen des aus wichtigen Ursachen abwesenden Bischofs handelte. Seine in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen (manchmal auch nur Wünsche und Aufmunterungen) sind hiemit als bischöfliche Verordnungen zu betrachten. Nun wollen wir untersuchen, ob die Bischöfe zur Abänderung der Kirchengebräuche (Liturgie) berechtiget seyen, ohne der Kirche nahe zu treten, oder dem Pabst in seinen Primat einzugreifen.

Es ist die Rede gar nicht von jenen äußern Zeichen und Formeln, besonders bey den Sakramenten, deren Bestimmung in der Bibel enthalten ist; und hierin ließ sich Freyherr v. Wess. gewiß nichts zu Schulden kommen Es ist blos die Rede von den übrigen Zeremonien und Gebräuchen, sowohl bey Verwaltung der heil. Sakramente, als beym öffentlichen Gottesdienste.

In dem Synod zu Konstanz 1609. Tit. 5. de Sacramentis ecclesiæ wird gesagt: et ut infirmitate spiritus Deo serviamus, ceremoniis et ritibus in administrantis Ecclesiæ nostræ, donec nos aliter statuerimus, et predictum Sacerdotale magis ad usum et cæremonias Ecclesiæ notsræ reduxerimus. Dann Tit. VI. Sacerdotes, qui alienis diœcesibus in nostram transmigrauerint, novas, vel

peregrinas cæremonias secum non adferant, aut pro libitu suo, sibi fingant, sed si Ecclesiæ nostræ diœcesis inserviant, in eaque beneficia assequuntur, nostræ etiam diœcesis ritibus et cæremoniis in Sacramentorum administratione utantur.

Aus diesen Synodalschlüssen, welche die höchste Zufriedenheit des heiligsten Vaters Paul IV. erhalten haben, fließen folgende Resultate: 1) Der Synod zu Konstanz eignet sich das Recht zu, die im Bisthum üblichen Gebräuche und Zeremonien bey Verwaltung der heil. Sakramente, beyzubehalten, zu verbessern oder zu verwerfen, und dafür andere einzuführen. 2) Daß man sich damals in dieser Diözese eigenthümlicher Zeremonien und Kirchengebräuche bediente; 3) endlich, daß der Synod auch in andern Diözesen verschiedene Gebräuche voraussetzte. Was schon damals der Bischof zu Konstanz oder seine Stellvertreter thun durften, das muß doch jetzt auch noch erlaubt seyn.

Diese Behauptung steht mit dem Kanon des Tridentinums in keinem Widerspruch: Si quis dixerit, receptos, et approbatos Ecclesiæ catholicæ ritus in solemni Sacramentorum administratione ad hiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libitu omitti, aut in novos alios per quemcunque Ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit.

Der Ausdruck: Ritus ab Ecclesia approbati non possunt per quemcunque Ecclesiarum pastorem mutari, **heißt soviel als: nicht durch was immer für einen — nicht durch jeden möglichen — nicht durch alle Kirchenhirten. Die Abänderungen des Ritus und der Kirchenzeremonien werden also nach dem buchstäblichen Sinn des erwähnten Kanons nicht jedem, nicht allen Seelenhirten gestattet, und dieß mit Recht; folget aber daraus, daß sie keinem, nicht einmal den Bischöfen erlaubt seyen? Wenn das wäre, wie hätte die oben zitirte Synode zu Konstanz solche Ver-**

ordnungen machen — wie hätte sie andern Diözesen verschiedene Gebräuche und Zeremonien voraussetzen können?

Was sollte es dann für so große Verwirrung hervorbringen, wenn jede Diözese einige, von den übrigen, verschiedene Gebräuche und Zeremonien hat? — War dies nicht von jeher der Fall? — Vor der französischen Revolution wußte man in ganz Elsaß von der in der Konstanzer Diözese allgemein eingeführten Wettersegnung durch den ganzen Sommer nichts. Hat nicht jedes Bisthum sein eigenes Ritual und Benediktionale? Wozu das, wenn die Gebräuche überall gleich seyn müssen? Zweckmäßig ist das Hauptrequisit aller religiösen Gebräuche. Zwar ist die Gleichheit eine schöne Sache, nur muß man sie nicht zuweit ausdehnen, nicht auf alle Kirchen der Welt anwenden wollen. Eben weil ihre Zweckmäßigkeit eine Haupteigenschaft ist, so müssen sie in verschiedenen Nationen und Bisthümern verschieden seyn; nicht in jedem Orte, dies würde freylich Verwirrung veranlassen.

Ferner ist dieses im zitirten Kanon enthaltene Verbot vorzüglich den Protestanten entgegengesetzt, deren Priester hierin nach der unbeschränktesten Freyheit und Willkühr handelten. Schon der berühmte Van Espen machte diese Bemerkung. Er sagt: Jus eccles. univ. Par. 2. T. 1. de Sacrament. Alle Verordnungen des Kirchenraths zu Trient über die Unveränderlichkeit der Liturgie geben nur dahin: ritus non posse arbitrio quorumcunque pastorum vel ministrorum mutari, aut de novo introduci. Er beweiset loc. cit. n. 13. daß der Kirchenrath sogar die Bischöfe zu zweckmäßigen Verbesserungen auffordere. Ein gleiches Recht maßte sich schon der heil. Ambrosius gegen die römische Kirche an. Er schreibt Lib. 3. cap. 1. de Sacram. Non vitupero alios. In omnibus cupio sequi ecclesiam romanam; sed tamen et nos homines sensuum habemus; ideo quod alibi rectius servatur, et nos rectius custodimus. Er nahm also an, daß 1) manche andere Kirche zweckmä-

figere Einrichtungen habe, als die römische, und 2) daß man das Bessere dem Schlechtern vorziehen, und daher auch das anderwärtige Bessere vor dem römischen Schlechtern wählen dürfe, daß folglich die Gebräuche der Kirche zu Rom keine Richtschnur für die übrigen Kirchen abgeben können.

Endlich liefert uns das Konzilium zu Trient selbst noch einen neuen Beweis, daß die Gebräuche sogar bey Verwaltung der Sakramente, nach Verschiedenheit der Provinzen ebenfalls verschieden seyn können und dürfen. Sess. 24. cap. 1. kömmt das decretum de reformatione matrimonii vor worinn es unter andern heißt: Parochus, viro et muliere interogatis; et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo, in nomine Patris etc. vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscujusque provinciæ ritum.

Das Konzilium setzte also 1) voraus, daß der Ritus bey Ausspendung des Ehesakraments in verschiedenen Provinzen verschieden sey, und 2) daß er auch verschieden seyn dürfe. Sollte nicht auch das Nämliche von den übrigen Sakramenten gelten? —

Müssen diese Beweise nicht jeden unbefangenen Denker befriedigen? — Wenn also Freyh. v. W. auch wirklich in den Kirchengebräuchen einige Aenderungen im Namen des abwesenden Bischofs gemacht hätte, so wäre er weder von der Praxis der Kirche, noch von dem Kirchen zu Trient abgewichen; allein Er hat keine, durchaus keine gemacht. Sollte aber etwa hie und da ein unbescheidener Seelsorger oder dessen Gehilfe sich hierein eine zu große Freyheit erlaubt haben, so geschah es gewiß wider seine Absicht, wider seinen erklärten Willen, und nicht ohne Ahndung, sobald Er davon in Kenntniß gesetzt war, wie die würdigen Pfarrer der vier Kapitel in den zwey Fürstenthümern Hechingen und Sigmaringen, in ihrer vortrefflichen Erklärung einstimmig behaupten.

Wie abgeneigt Er, nicht nur den willkührlichen, sondern sogar den bischöflichen Abänderungen in den Kirchengebräuchen sey, das hat Er in einer Anmerkung als Redakteur des Pastoralarchivs (Jahrg. 1810. 5. H. S. 365.) mit klaren Worten ausgesprochen. Die Stelle lautet: „Bey „Verfertigung eines neuen Rituals ist es auch immer sehr „räthlich und zum Theil nothwendig, daß man in der „Form von der in der Diözese hergebrachten nicht ab„weiche“ Dies wird auch nach dem Wunsche dieses Weisen und Edeln von den Meisten beobachtet. Der Verfasser verwaltet die heil. Geheimnisse, mit Ausnahme des heil. Meßopfers, und alle übrigen religiöse Handlungen in der Volkssprache, ohne von denen in dem Bisthum bisher üblichen Zeremonien im geringsten abzuweichen. Hr. v. W. gab zu Rom eine ähnliche Antwort; allein die Replik erwiderte: „Der heil. Vater weiß nicht, welchen Werth eine „solche verneinende Antwort im Vergleich mit einer sehr „großen Menge von geschriebenen und beurkundeten Berich„ten verdiene, die Sie auch wegen diesem Vergehen (!) „anklagen u. s. w.„

Hier sehen wir das edle Herz des heiligsten Vaters. Höchstderselbe beurtheilt andere Menschen nach sich. Er weiß nicht aus Erfahrung (möchte es doch Niemand wissen!!) wozu der Haß verleitet. Wenn Hr. v. W. sich öffentlich erklärt: man dürfe bey Verfertigung eines neuen Rituals von der bisherigen F o r m nicht abweichen, warum will man Ihn denn einer Abweichung beschuldigen? Wie kann man, ohne Erröthen, das heil. Kirchenhaupt so hintergehen? Wenn Er aber auf die Beybehaltung der alten Form selbst festhält, was will man denn tadeln? — Etwa die Muttersprache. Ja, diese ist eben der Stein des Anstoßes. Einige wollen unter den ritus ab ecclesia approbatos nicht nur die Zeremonien und Gebräuche, sondern sogar die lateinische Kirchensprache verstehen, obgleich dieser heil. Synod dieser letzten mit keiner Sylbe gedenket.

Ja, dieser ist sogar bey Ausspendung der Sakramente mit der Muttersprache ganz einverstanden. Sess. 24. cap. heißt es: Ut fidelis populus ad suscipienda sacramenta majori cum reverentia, atque animi devotione accedat; præcipit S. Synodus Episcopis omnibus, ut non solum, cum hæc per se ipsos erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium captu explicent, sed etiam idem a singulis Parochis pie, prudenterque etiam lingua vernacula, si opus sit, et commode fieri poterit, servari studeant.

Diese Vorschrift hat Hr. v. W. nicht im geringsten überschritten. Wie kann man also sein Benehmen tadeln? — Paulus (1. Kor. 14) danket Gott, daß er die Sprache redet, welche die Korinther reden. In der Kirche sind ihm fünf Worte lieber in der Muttersprache, als zehn tausend in einer fremden. „Græcos græce, romanos latine, et sic singulos gentes Deum propria lingua precari. Origenes Lib. 8. adv, Celsum. Synod. Constantiensis §. 9. Tit. 9.

Als die lateinische Sprache unter allen abendländischen Völkern noch im Flor und sogar dem Volke bekannt war, so konnte man allerdings bey Administrirung der heil. Sakramente, und bey allen übrigen religiösen Handlungen sich derselben bedienen. Als sie aber aufgehört hatte, die Volkssprache zu seyn, so muß das Urtheil anders ausfallen. In welcher Sprache die Kirchenvorsteher der ersten goldenen Jahrhunderte, den Gottesdienst gehalten, und die Sakramente ertheilt haben, ist ohnehin bekannt.

Daß die Vertheidiger einer fremden und besonders der lateinischen Sprache beym Gottesdienste glauben auch ihre guten Gründe zu haben, Wir wollen sie anführen und sehen, ob sie die Kritik aushalten. Der Verf hat die meisten in einer erst kürzlich von ihm erschienenen Schrift geprüft. Sie erscheinen hier zum zweytenmale. Man sagt 1) „durch die Beybehaltung der lateinischen Sprache sey „der öffentliche Gottesdienst in allen katholischen Ländern „gleichförmig.“ Antwort. Also muß der Gottesdienst über-

all gleichförmig seyn? Und in welchem Sinne? Man höre! Ueberall soll die ganze Versammlung Theil daran nehmen; überall soll er im Geiste und in der Wahrheit geschehen; überall soll er die Empfindungen der Andacht beym Volke wecken, stärken und beleben, und die Geistlichkeit soll überall Anführer und Muster seyn.

Eine andere Gleichförmigkeit ist ein eingebildetes Ding, das sich durch nichts rechtfertigen läßt. Gesetzt, es werden über eine der lateinischen Sprache kundige Wöchnerin die Worte ausgesprochen: Accipiet hæc benedictionem a Domino, et misericordiam a Deo Salutari suo, — hingegen über eine deutsche Wöchnerin: Diese Mutter empfange den Segen des Herrn, und sie erfahre die Barmherzigkeit Gottes ihres Heilandes — ist dann, der Verschiedenheit der Sprache ungeachtet, keine Gleichförmigkeit? Sagt nicht eines, was das andere, nur daß es jeder Mutter verständlich gemacht ist? — Was kann die deutsche Mutter beym Schall dieser lateinischen Worte denken? Oder soll sie etwa nichts denken? — Man gebe sie ihr aber in ihrem Dialekt, man spreche sie langsam, mit Würde und Kraft aus, und ihr Herz wird mächtig gerührt werden. Der Verf. weiß dies aus Erfahrung. Der öffentliche Gottesdienst, wohin auch die Ertheilung der Sakramente wesentlich gehört, muß den Sitten, Kenntnissen und Denkensart jeder Nation angemessen seyn. Es wird daher zur zweckmäßigen Einrichtung desselben so wenig der Gebrauch der nämlichen Sprache erfordert, daß vielmehr durch eine Gleichförmigkeit, die sich sogar bis auf die Einheit der Sprache unter so verschiedenen Nationen erstreckt, eine wirkliche Dissonanz hervorgebracht, der Hauptzweck des Gottesdienstes verfehlt, und gleichsam eine Scheidewand zwischen Priester und Volk aufgeführt, und eine Trennung veranlaßt wird, wo die innigste Vereinigung seyn sollte.

„Aber dadurch würden die heil. Geheimnisse in Geringschätzung und Verachtung kommen.“ Was heißt das?

Wie viele katholische Knaben äffen den meßelesenden Priester nach, haben leinene oder papierne Meßgewänder, ihre zinnernen oder bleyernen Kelche, Leuchter, Glöckchen, sammt den übrigen Geräthschaften, machen alle Bewegungen und Gebehrden des Meßpriesters nach, singen: per omnia secula seculorum — Dominus vobiscum — orate, fratres! ite, missa est. Das Latein hindert sie also nicht, es ermuntert sie noch, aus der Messe ein Spiel zu machen, und doch wird ihnen schwerlich Jemand eine Entehrung derselben zur Last legen. Bey Erwachsenen hingegen wäre dieses gar nicht zu besorgen, wenn die heil. Messe auch deutsch wäre. Wir fragen: Was für Geheimnisse geben wohl bey derselben vor, die man vor dem Volke geheim halten soll? — Soll nicht jedes zu seiner Erbauung dienen? — In der ersten Kirche mögen wohl Ursachen vorhanden gewesen seyn, gewisse religiöse Handlungen geheim zu halten, weil man dadurch bey den griechischen und morgenländischen Völkern dem Christenthum einige Würde verschaffen konnte, weil ihnen nichts heiliger war, als ihre Mysterien.

Auf diesen Grund berief sich auch Gregor VII. Dem böhmischen König **Wratislaus**, der um die Erlaubniß der Landessprache beym Gottesdienst ansuchte, gab er folgende Antwort: „Da ihr Erlaubniß begehret, daß der Gottesdienst in sklavonischer Sprache dürfe gehalten werden, „so thue ich euch zu wissen, daß ich euch dieses nicht verstatten kann, weil es allen, die der Sache ernstlich nachdenken, nicht unbekannt seyn kann, daß es dem allmächtigen Gott wohlgefällig gewesen, daß die heilige Schrift einigen vorenthalten, und nicht gestattet werden solle, damit sie nicht in **Verachtung gerathe**, oder **Ungelehrte** zu Irthümern verleitet werden. Wir können daher nicht zugeben, sondern verbieten im Namen des allmächtigen Gottes, und des Apostels Petrus, das, was ihr verlangt habet schlechterdings, und befehlen euch, daß

„ihr euch denen mit aller euerer Macht widersetzet, die „dergleichen von euch begehren.“ Allein seine Vorfahren, Hadrian II. und Johann VIII. hatten doch den Mohren im Namen des heil. Petrus eben das gestattet, was hier Gregor VII. im Namen des nämlichen Petrus dem Wratislaus abgeschlagen hatte. Ferner werden die Christen von den Aposteln und den ältesten Kirchenvätern zum fleißigen Lesen und Forschen der heiligen Schrift ernstlich ermuntert 2. Tim 3, 14 — 17. Justin der Märtyrer cohortat. ad Græcos — Irenäus Lib. 3. adv. hæres. cap. 1. — Basilius Proœm. de judicio Dei T. 2. opp. Cyrillus von Jerusalem cateches. IV. c. 17. und viele andere.

Bey den religiösen Versammlungen wurde jedesmal die heil. Schrift vorgelesen (ein Kapitel aus den Propheten, Evangelien oder aus den Briefen der Apostel) eine Erklärung und sittliche Anwendung darüber ertheilt. Ueberhaupt war das Bibellesen in den ersten goldenen Zeiten des Christenthums Jedermann erlaubt.

Man hat endlich aus Gründen die Gebete, die der Priester bey der Messe verrichtet, ins Deutsche übersetzt, sollten nicht eben diese Gründe wichtig genug seyn, ihn (den Priester) selbst in der Volkssprache beten, und seine Stimme mit der Stimme der übrigen Christen vereinigen zu lassen? Wenn dies in der ersten Kirche zur Erbauung des Volkes geschah, so muß es auch itzt noch möglich seyn.

37. §.

Die Freunde der lateinischen Sprache beym öffentlichen Gottesdienste unter einem unlateinischen Volke führen noch einen Grund für ihre Behauptung an. Sie sagen: „Die „hebräische, griechische und lateinische Sprache haben vor „allen andern eine hohe Würde und Majestät, Gott habe „das Geheimniß der Erlösung des Menschengeschlechts in „diesen drey Sprachen, am Kreuze aufgezeichnet wissen „wollen. Auch haben die Apostel und Evangelisten nur die

„diesen drey Sprachen das Wort des Herrn aufgezeichnet.“ Auf diesen Grund antwortet der vortrefliche Herr Prof. Pebem in seiner berühmten Abhandlung: Von Einführung der Landessprache beym Gottesdienste, eben so schön als gründlich. Wir wollen die Stelle wörtlich versetzen: „Worin soll die Majestät einer Sprache bestehen? Etwa in der Zahl der Sylben, in harmonischer Ordnung der Selbst- und Mitlauter, oder gar im Klange der Wörter? Dies sind Nebendinge einer Sprache, welche zwar dem Gehöre schmeicheln, doch sind sie nicht von der Art, daß sie einer Sprache ein wahres, thätiges und fruchtbringendes Ansehen bey den gottesdienstlichen Handlungen verschaffen mögen. Beym öffentlichen Gottesdienste hat man nicht darauf zu sehen, ob die Worte schleichend, oder etwas steif ausgesprochen werden, sondern, wenn es doch eine Sprachmajestät geben soll, so kann sie in Rücksicht der gottesdienstlichen Handlungen in nichts anderm bestehen, als daß die Worte tauglich und vermögend sind, den Glaubigen einen ächten Begriff von Gott und dessen Vollkommenheiten einzuprägen. Wie aber, soll unsere dermalige deutsche Sprache nicht geschickt genug und hinreichend seyn, um diese geistliche Wirkungungen bey deutschen Christen hervorzubringen? Der Eifer einiger einsichtsvollen Kirchenprälaten hat euch, deutsche Christen! an einer reinen und zierlichen Uebersetzung der heil. Schrift in eure Muttersprache ein heilbringendes Geschenk gemacht. — Oder verdient etwa die heil. Schrift minder eine Sprachmajestät, als die gottesdienstlichen Bücher? Die Quelle nämlich darf kroken und trüb seyn, wenn nur der daraus fließende Bach rein und sauber ist. Seyd also gutes Muthes, die Kirche verachtet eure Sprache nicht, sie erkläret sie auch nicht als untauglich zu den gottesdienstlichen Handlungen. Und wie könnte sie dieses auch thun? Sie wendet ja nichts dawider ein, daß katholische Pohlen, Sklavonier, Kroaten und Wallachen — — in illyrischer, wallachischer Sprache ihre got-

tesdienstliche Handlungen verrichten, ohne der angerühmten Sprachmajestät zu nahe getreten werden. — Das ganze Geheimniß, so unter diesen drey Sprachen verborgen seyn mag, besteht hierin, daß Gott die Erlösung des Menschengeschlechtes in jenen Sprachen auf dem Kreuze wissen wollte, welche damals im römischen Reiche herrschten. Wenn man diesen für die europäischen Völker abgestorbenen Sprachen darum eine so große Hochachtung schuldig ist, so müsset ihr katholischen Pohlen, Kroaten und Wallachen eure in illyrischer Sprache abgefaßte Meßbücher verbrennen, und euch lateinische anschaffen. Daß keiner aus den Aposteln und Evangelisten in deutscher, französischer Sprache u. s. w. das Wort Gottes aufgezeichnet habe, darf sich Niemand wundern. Die französische und welsche Sprache waren ja zu den Apostelzeiten auf unserm Erdballe unbekannte Dinge, und in das damalige Deutschland ist kein Apostel gekommen. Ich zweifle ganz und gar nicht, daß der heilige Philipp in der syrischen — der heilige Jakob in der indianischen — und die übrigen Apostel, jeder in jener Sprache, so die Völker redeten, mit denen sie umgiengen, geschrieben haben würde, wenn sie es für nöthig erachtet hätten, der von ihnen errichteten Kirchen einen schriftlichen Unterricht zu hinterlassen. Dies wenigstens kann man mit bestem Grunde behaupten, daß jeder Apostel bey Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, und bey Ausspendung der heiligen Sakramente sich jener Sprache bedient habe, welche die Muttersprache jenes Volkes war, zu dem er kam, das er unterrichtete und regierte. Oder haben die Apostel etwa die besondere Gabe in verschiedenen Zungen zu reden umsonst erhalten?“

38. §.

Die Vertheidiger der lateinischen Sprache beym öffentlichen Gottesdienste sind der Meynung, daß durch die Einführung der Landessprache, die lateinische Sprache so in Vergessenheit käme, daß die Geistlichen am Ende weder

die Schriften der Kirchenväter, noch die Synodalschlüße verstehen würden. Auf diesen Einwurf giebt der nämliche Pehem folgende Antwort: „Ich will von den Protestanten, welche ihren Gottesdienst in der Volkssprache abhalten, und nichts destoweniger so viel Latein verstehen, als wir Katholiken, hier keine Meldung machen. — Betrachten wir aber nur unsere katholische Pohlen, Sklavonier, Kroaten und Wallachen, welche die Zeremonien der griechischen Kirche beobachten. Diese halten den Gottesdienst nicht in der lateinischen Sprache ab, und doch kenne ich mehrere aus ihrer Priesterschaft, welche das Latein geläufiger reden, als ein großer Theil unserer Stadt- Land- und Klostergeistlichen. Oder werden etwa die Länder- und Kirchenregenten deßwegen alle Sorge und Beschützung der gründlichen Wissenschaften, der kräftigsten Mittel zur Aufrechthaltung des Glaubens, der Kirchenzucht, und des zierlichen und ersprieslichen Alterthums hintansetzen? — Dieses mögen Leute glauben, die minder Ehrfurcht für die Landesfürsten und Kirchenprälaten tragen, als ich.“

Ferner sagt man: „Durch die Beybehaltung der lateinischen Sprache können auch auswärtige, unsere Sprache „unkundige Priester das heil. Meßopfer verrichten, und „die Sakramente verwalten“ Pehem antwortet: „Die Ausländer, welche bey uns nur mit Meßlesen, und etwa mit unanständigen Aufwartungen ihr Brod verdienen wollen, mögen immer zu Hause bleiben. Sollten aber einige aus Noth, oder andern billigen und ehrbaren Ursachen ihr Vaterland verlassen, und in solche Prinvinzen sich begeben müssen, deren Landessprache sie unkundig sind, so werden sie ohne Zweifel solche liturgische Bücher antreffen, die sie verstehen. Gesetzt aber auch, was doch gar nicht wahrscheinlich ist, daß bey uns alle lateinische Meßbücher zu Grunde giengen, so wird man es solchen unglücklichen Priestern gewiß nicht wehren, in ihrer Muttersprache der Andacht obzuliegen, und diese kleine Verschiedenheit des

Gottesdienstes wird unter dem Volke kein gröſseres Staunen erwecken, als wenn ein der lateiniſchen Sprache unkundiger Prieſter in unſern Kirchen eine griechiſche Meſſe lieſt.“

Hier wäre der ſchickliche Ort, den groſsen Nutzen der Volksſprache bey den öffentlichen Gottesverehrungen, und bey Ertheilung der heiligen Sakramente, lebhaft darzuſtellen; allein der Verf. beſorget den Vorwurf der Weitläufigkeit. Indeſſen kann er ſich doch nicht enthalten, die geiſtlichen Vortheile derſelben in einigen Beyſpielen dem Leſer vor Augen zu ſtellen.

Der Seelſorger A. macht auf die Stirne und auf die Bruſt des Täuflings ein Kreuz und ſpricht: accipe signum crucis tam in fronte, quam in corde etc., der Seelſorger B. hingegen ſpricht unter Beobachtung der nämlichen Zeremonie, die Worte: Empfange das Zeichen des heiligen Kreuzes auf deiner Stirne, und auf deinem Herzen! Wandle einſt nach der Lehre und dem Beyſpiele deſſen, der dich am Kreuze erlöſet hat.

Der erſte legt die Hand auf das Haupt des Täuflings und betet: „Omnipotens sempiterne Deus, Pater Domini nostri Jesu Christi, respicere dignare super hunc (hanc) famulum — famulam, quem (quam) ad rudimenta fidei vocare dignatus es, omnem cœcitatem cordis ab eo (ea) expelle etc.; der zweyte ſpricht mit rührender Stimme: „Allmächtiger, ewiger Gott! ſieh gnädig herab auf dieſes unmündige Kind, welches du berufen haſt durch die Taufe in die heilige Geſellſchaft deines Sohnes Jeſu Chriſti aufgenommen zu werden. Segne es, wie du uns von unſerer Kindheit an, bis auf dieſen Augenblick geſegenet haſt. Laſs es mit der Zunahme ſeiner Jahre auch zunehmen an Erkenntniſs und Liebe alles Guten. Leite es nach deiner groſsen Barmherzigkeit ſtets auf dem Wege der Tugend und Glückſeligkeit, damit es dir in deiner heiligen Kirche mit Eifer und Treue diene, deine heiligen Gebote halte. Laſs es bey allen Abwechslungen dieſes Lebens immer weiſer, tu-

gendhafter, und einst der ewigen Seligkeit würdig werden. Durch Christum unsern Herrn.

Beym Berühren der Ohren und Nase spricht der Eine: „Ephetа, quod est adaperire, in odorem suavitatis. Tu autem effugare diabole, appropinquabit enim judicium Dei;“ der Andere sagt mit lauter Stimme: „Oeffnet euch, ihr Ohren, wenn euch einst der Wille des himmlischen Vaters verkundet wird, ihn aufmerksam zu hören, und getreulich zu befolgen; denn die Erfullung des göttlichen Willens ist der süßeste Wohlgeruch (bringt Freude und Wonne) die uns hinüberbegleitet ins ewige Leben“ Nun überlassen wir jedem Leser das Urtheil, welcher aus diesen zwey Seelsorgern, auf die Taufpathen und alle Gegenwärtigen heilsamer wirken werde. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit allen übrigen Zeremonien bey dieser heiligen Handlung. Eben so verhält es sich mit der Administrirung aller übrigen Sakramente, und allen öffentlichen Verrichtungen. Wie kann z. B. einer Wöchnerin bey ihrem öffentlichen Fürgange in einer gut gewählten Segnungs- oder Gebetformel auf ihre heiligen Mutterpflichten aufmerksam gemacht werden? — Wie wichtig müssen sie ihr erscheinen? — Hingegen bey einer lateinischen Formel steht sie gedankenlos da, und bekömmt lange Weile.

Nachfolger der Apostel! — Stellvertreter Jesu Christi! — Säulen der Kirche, gesetzt vom heiligen Geiste, sie in Allem zu leiten! — Bischöfe! — zu Euch rufen tausend und tausend erleuchtete und eifrige Seelsorger mit der kindlichen Bitte um eine bessere Liturgie, und zwar um eine Liturgie in der Landessprache. Reißet einmal die Wand nieder, die uns bisher von unsern Pflegempfohlenen getrennt hat. Wir Deutsche wollen einem deutschen Volke nicht nur deutsch predigen, wir wollen für selbes auch deutsch beten. Es soll wissen, was wir ihm von der Barmherzigkeit Gottes erflehen. So wie wir zu Euch rufen, eben so möchtet Ihr — dies in unsere kindliche Bitte — zu Pius VII. dem

allg-

allgemeinen Vater der Christenheit rufen. Dieses heilige Oberhaupt wird Seine Einwilligung geben; weil es den goldenen Spruch vor Augen hat: Non in destructionem, sed in ædificationem dedit mihi Dominus potestatem. Sollte aber gegen alles Vermuthen die päbstliche Einwilligung versagt werden, so können die Bischöfe als die unmittelbaren Nachfolger der Apostel, in dieser Sache aus eigener Gewalt verfügen.

39. §.

Es werden in der ersten Note ferner gesagt: „Zur Bestätigung des verwerflichen Benehmens Euer ꝛc. in der Verwaltung des Bisthums Konstanz dienen die vielen den Geistlichen ertheilten Dispensen von der Verpflichtung zum Breviergebet.“

Wir wollen zuerst die Wessenbergische Antwort versetzen, und dann unsere Ansicht des Breviers ohne die geringste Ruckhaltung, aber bescheiden vortragen. Die Antwort heißt: „Dispensen in Hinsicht des Breviers wurden niemal gegeben, ohne andere Andachtsübungen oder Betrachtungen „über die heil. Schriften an die Stelle zu setzen. Sie wurden „in den letztern Jahren selten, und immer nur wegen wichtigen Gründen verwilliget.“

Hier sieht man, daß sich der Weise in keine Erörterungen einlassen, sondern nur sein Benehmen rechtfertigen wollte. Dieß war aber auch in seiner Lage das beste.

Der Verf. der Beleuchtung hat in einer erst neulich erschienenen Schrift diesen Gegenstand sehr ausführlich behandelt. Er wird daher das dort Gesagte, auch hier beynahe wörtlich versetzen. Man sagt: „Die von Hrn. v. W. „ertheilte Dispense erzeuge Gleichgültigkeit und Lauigkeit — „sie gebe Anlaß zum Müssiggang und Ausschweifung, die „noch bösere Folgen habe.“

Antw. Wenn an die Stelle des Breviers gar keine andere Andacht gesetzt würde, so wäre jenes förmlich aufgehoben, so aber ist es nur verändert. Im ersten Falle

dürfen die genannten Uebel bey manchem Geistlichen wirklich eintreffen, weil er dann gar keine Beschäftigung hätte, wiewohl man des Brevierbetens ungeachtet, dennoch ein wahrer Müssiggänger seyn kann. In einer Stunde ist man mit dieser mechanischen Arbeit fertig. (Daß sie bey den allermeisten ein leeres Lippenwerk sey, und sogar seyn müsse, wird in der Folge bewiesen werden.) Wenn nun ein Geistlicher, statt des bisherigen lateinischen Breviers, eine andere Andacht von eben so langer oder noch längerer Dauer wählet, wie sollte er alsdann mehr zu Ausschweifungen und zum Müssiggange verleitet werden.

Ferner sagt man: „Der Inhalt des Breviers könnte „zwar besser seyn; demungeachtet könne es dennoch zur „ergötzlichen Betrachtung ewiger Wahrheiten, zur Ermun„terung des Eifers durch das Beyspiel edler Seelen und „zum Ausgusse des Herzens zu Gott im Gebete dienen. „Wie viel Feuer der Andacht strahlet schon aus den Psal„menhervor, wenn gleich nicht alle einem jedem verständ„lich sind?“ —

Man giebt also doch zu, daß der Inhalt des Breviers zweckmäßiger seyn könnte. Ja, diese Ueberzeugung herrscht unter der Klerisey allgemein; aber eben deßwegen muß man sich wundern, warum die Kirche demselben keinen höhern Grad von Vollendung gab, — warum sie die Geburt der finstern Jahrhunderte, ohne alle Veränderung bis auf diesen Tag habe lassen können. Daß einige Prälaturen (Lob und Ehre ihnen) ihr Brevier wesentlich geändert haben, ist bekannt. Aber für uns Seelenhirten wurde nicht gesorgt. Nicht einmal das gemeine Volk findet an den uralten Gebetbüchern mehr einen Geschmack, weder an der Form, noch an dem Inhalt derselben: warum sollten denn wir, die wir es in der Kultur so weit gebracht haben, uns immer an das alte Brevier halten, und beynahe immer das Nämliche täglich hersagen müssen? —

Es wird ferner allgemein eingestanden, „daß viele Psal-

„men nicht Jedem verständlich seyen,“ und der Verf setzt noch hinzu: und dies gerade diejenigen, die am meisten vorkommen. Was nützt aber die Hersagung einer nicht verstandenen Formel. Er fehlt ihr die erste, vom Heiland geforderte Eigenschaft, sie ist kein Gebet im Geiste. Wie mancher, der ins Brevier enthusiästisch verliebt ist, würde sehr verlegen seyn, wenn man eine getreue und gute Uebersetzung desselben von ihm forderte, und dies nicht nur unter der jungen, sondern auch unter der ältern Geistlichkeit? Wie kann aber ein nicht verstandenes Gebet „zur ergötzlichen „Betrachtung ewiger Wahrheiten, und zum Ausgusse des „Herzens vor Gott dienen.“

Aber nicht nur unverständlich, sondern auch unanwendbar ist es auf unsere Zeiten, Lagen und Umstände. Wie unpassend sind die Worte: Tunc imponent super altare tuum vitulos. Wir opfern ja nicht mehr Kälber, wie Aaron hat gethan, — nein, Jesum Christum selber, der uns versöhnen kann. Der Verf. müßte die Hälfte Psalmen versetzen, wenn er den Beweis vollständig liefern wollte.

Aber auch angenommen, das Brevier wäre noch so zweckmäßig, verständlich und vernünftig eingerichtet — angenommen, es wären alle Fabeln weggelassen, und alles den Umständen des Betenden vollkommen angemessen, so müßte es doch nach und nach in Mechanism ausarten. Was man alle Tage hersagen muß, das wird bald auswendig gelernt, ohne Aufmerksamkeit und warme Andacht ausgesprochen. Die Kirchenhäupter sollten sich daher alle Mühe geben, den Lippendienst zu verdrängen, anstatt daß sie ihn sogar unter der Geistlichkeit, zu unterhalten suchen. Selbst unsere ältern Kasuisten, die von vielen noch gleichsam angebetet werden, sahen die Unmöglichkeit, das Brevier mit innerer Aufmerksamkeit und mit wahrer Andacht zu beten, gar wohl ein. Deßwegen lehren sie, daß zur Erfüllung des Gesetzes, die äußerliche Aufmerksamkeit hinreiche, vermög deren man keine mit dem Brevierbeten unverträgliche

Handlung z. B. mahlen, Briefschreiben, der Komödie zusehen u. s. w. damit verbindet, und daß man hiemit die Horas auch unter einer freywilligen Zerstreuung hersagen dürfe. Der Jesuit Taberna in seiner Svnopsis theolog. practicæ, die lange Zeit in den österreichischen und andern Staaten das Vorlesebuch war, giebt (part. 3. tract. 3. cap. 1.) künftigen Seelsorgern folgenden Unterricht:

„Certum est, requiri attentionem saltem externam. „Unde, qui pingendo, ludendo, scribendo literas, spec„tando comœdiam horas memoriter recitaret, non satisfa„ceret præcepto. Quæstio est, an insuper requiratur at„tentio interna? Duæ sunt sententiæ. Prima docet, re„quiri attentionem internam, saltem virtualem. Altera „sententia docet, sufficere attentionem externam, adeo„que recitantem horas cum voluntaria distractione implere „præceptum. Jta Durand. Palud. S. Antonin. Sylvest. Co„ninck, et alii apud Sanchez et Dianam. Resp. 1. ut satis„fiat præcepto Ecclesiæ, requiritur attentio saltem ad verba. „Respon. 2. non requiritur attentio interna ad sensum ver„borum. Man höre den wichtigen Grund! Multi enim ob„ligantur ad recitandas horas canonicas, qui non intelli„gunt sensum verborum, ut moniales.“ Müssen diese Grundsätze nicht jeden Freund des ächten Gebetes mit Wehemuth erfüllen? — Man erwäge doch die Stellen des Evangeliums (Matth. 6. 7. 8. — Joh. 4, 24.) Beym Beten kömmt es weder auf die Dauer, noch auf die Form an. Gott ist gütig und allwissend; als ein allwissender Gott weiß er am besten, was uns nützet, und als ein gütiger Gott ist er stets bereit, uns zu geben, was uns nützlich und heilsam ist. Er ist ein reiner, von aller Sinnlichkeit und Einbildung freyer Geist, und als ein solcher Geist kann er auch nur den Dienst des Geistes im Gebete fordern. Die ältern Theologen hingegen, und auch noch neuere hie und da, lehren, daß Gott mit der Bewegung der Lippen, und sogar mit freywilliger Zerstreuung sich begnügen

lasse. Sie geben soweit, daß sie ihre schändliche, die wahre Andacht tödtende Lehre, sogar für die Lehre der Kirche erklären, weil sie behaupten, daß durch ein solches zerstreutes, mechanisches Lippengeschwätz dem Kirchengebot Genüge geschehe.

Und diese Männer werden noch an vielen Orten für die allein rechtglaubigen gehalten, und die entgegengesetzten mit Spott, Verachtung und Verfolgung überschüttet.

Laß doch einmal, o Vater im Himmel, das Reich deines lieben Sohnes — das Reich der Wahrheit und Tugend allgemein unter uns herrschen! — Erleuchte diejenigen, die am meisten erleuchtet seyn wollen, und daher ihre Blindheit, ohne deine mächtige Gnade nicht erkennen.

Die römischen Päbste müssen die Unmöglichkeit, das Brevier mit wahrer Andacht zu beten, selbst eingesehen haben; wir schließen es aus der Oration nach dem Officium divinum, welche Leo X. vorgeschrieben hat, und der allen Priestern, die sie andächtig aussprechen, ihre während dem Brevierbeten begangenen Fehler und gehabten Zerstreuungen nachläßt.

40. §.

Man hält das Brevier noch aus dem Grunde für ein treffliches Tugendmittel, „weil der religiöse Eifer durch „das Beyspiel so vieler edlen Seelen belebet wird.“ Man „kann sich hier unmöglich so tief einlassen, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert. Indessen wird man doch so viel antworten, daß die unpartheyischen Leser ein eben so unbefangenes Urtheil fällen können.

Was für Beyspiele edler Seelen meynt man? Etwa die Beyspiele der Patriarchen, der Apostel und der Kirchenväter? — Zur Betrachtung dieser herrlichen Tugendmuster bedarf es wahrlich des Breviers nicht. Oder versteht man die Lebensgeschichte der übrigen Heiligen — die lectiones secundi nocturni? Wir fragen, ob sie alle, oder auch nur die meisten die Kritik aushalten? — Ob nicht viele den gesunden Menschenverstand beleidigen? — Oder ob alle

Handlungen als Muster der Nachahmung aufgestellt werden können?

Wir haben in der neulich erschienenen Schrift an dem heil. Alexius (sein Fest wird den 17ten Julius gefeyert) ein auffallendes Beyspiel geliefert. Hier folgt ein anderes, von der hl. Klara (ihr Fest wird den 12 Aug. begangen) Wir wollen nur einiges aus ihrer Lebensgeschichte ausheben. „Nudam humum, et interdum sarmenta pro „lecto habebat, et pro pulvinari sub capite durum lignum, -- „aspero cilicio nonnunquam adhibito juxta carnem. Tanta „se frænabat abstinentia, ut longo tempore, tribus in heb„domada diebus, nihil penitus pro sui corporis alimento „gustaverit: reliquis autem diebus tali se ciborum parvitate „restringens, ut aliæ, quomodo subsistere posset, mira„rentur“ u. s. w. Der Verf zweifelt an der heiligen Gesinnung dieser edeln Jungfrau im geringsten nicht. Mag sie aber in dieser Hinsicht, um ihrer guten Meynung willen, Gott noch so angenehm, und auch noch so heilig seyn, so ist sie es doch nur für sich, und nicht für andere. Das Herz war gut, aber die Vernunft war unerleuchtet. Es heißt im Evangelium nicht: Mache dir Kreuz, sondern: trage dein Kreuz, das dir Gott zu tragen auferlegt hat. Wir sollen nicht mehr thun, als den Willen des himmlischen Vaters erfüllen, und wer in dieser Erfüllung ausharret, der ist dem Heiland so lieb, daß einem guten Kinde seine Mutter, und einem guten Bruder sein eigener Bruder nicht lieber seyn kann. Matth. 12.

Wie sollte es aber der Wille Gottes seyn, daß wir zu Nacht auf der bloßen Erde liegen, — statt einer Bettdecke Reiser auf uns legen, — statt einem Kopfkißen uns eines harten Holzes bedienen, — daß wir ein hartes und raubes Zilizium auf dem bloßen Leibe tragen. Das heißt sich die nöthigen Bedürfnisse versagen, und wenn man noch dazu dem Körper die Nahrung entzieht, so wird man ein feiner Selbstmörder. Oder wird man durch solche Handlungen,

wodurch man sich das Leben abkürzt, Gottes heiligen Willen erfüllen? —

Nach der nämlichen Lebensbeschreibung soll diese heilige Jungfrau solche Wunder an Kranken, Lahmen, Rasenden u. s. w gewirkt haben, die den Wundern Jesu beynahe gleich kommen, die man, zur Vermeidung der Weitläufigkeit übergehen will. Aehnliche Geschichten führt das Brevier in Menge auf. Und diese Märchen (den Namen Geschichte verdienen sie nicht) will man noch immer gebildeten Männern zum Gegenstand des Gebetes, der Nachahmung, und des Eifers im Guten aufdringen? — Und wenn ein weiser bischöflicher Oberhirt seiner Geistlichkeit auf ihr eigenes bittliches Ansuchen, eine gesundere und wahrhaftere Speise darreicht, so erlaubt man sich, ihn nicht nur zu tadeln, sondern ihr sogar beym heiligen Oberhaupt der Kirche als einen gewissenlosen Verwalter seines Amtes anzuklagen? Der Verf. hat in einer andern Schrift schon bewiesen, daß das Brevier nur für den Chor bestimmt seye, und nicht für den Einzelnen, am meisten für die Kuratgeistlichen. Dies erhellet aus seiner ganzen Einrichtung, und auch noch aus seiner Länge und Weitläufigkeit an Sonn- und Festtagen. Für Klostergeistliche, für Stiftsherrn mag an Sonn- und Festtagen ein längeres Brevier ganz zweckmäßig seyn, nicht aber für Seelsorger, die an diesen Tagen mit Beichthören, mit dem vor- und nachmittägigen Gottesdienst und Religionsunterricht, mit der Verwaltung der heil. Sakramente, mit dem Schulbesuch und andern in ihr Amt einschlagenden Geschäften überhäuft sind. Auch an den Werktagen bleibt dem Pfarrer wenig Zeit übrig, wenn er sich auf die heilige Handlung in der Kirche würdig vorbereiten, wenn er den Religionsunterricht für die zarte Jugend in den Schulen recht ertheilen, den Kranken und Sterbenden bey jeder Tages- und Nachtstunde — oft in weiter Entfernung beystehen, wenn er die künftige Sonn- und Festtagspredigt zweckmäßig ausarbeiten und dem Gedächtnisse an-

vertrauen, wenn er seinen Geist durch gute Lektüre ausbilden, ein wissenschaftlicher Mann werden, — wenn er jedem Fragenden Rede und Antwort geben, jeden Zweifel lösen, jedes bekümmerte Herz durch die Beweggründe der göttlichen Religion trösten, getrennte Eben mit dem Bande der Liebe vereinigen, — wenn er endlich seinem Hause noch gut vorstehen will. Und dann gehört ihm doch gewiß, nach so vielen Tagesarbeiten auch ein kleines Vergnügen. Nur ein ausgezeichneter Kopf kann das alles leisten, und noch mehrere Stunden für das Brevier übrig haben. Der Verf. sagt: mehrere Stunden, weil es keine bloße recitatio, sondern oratio seyn soll, wenn man etwas gethan haben will.

Zum wahren Beten des Breviers werden zuverläßig mehrere Stunden erfordert.

„Also — könnte man einwenden — soll man nicht nur „das bestehende Brevier abschaffen, sondern auch gar keines „mehr an seine Stelle setzen, wenn doch den Seelsorgern „zum Beten desselben keine Zeit übrig bleibt.“ Nein, so ist es nicht gemeynt. Wir wünschen sogar ein Brevier, oder wie man das heilige Betrachtungsbuch immer heißen mag, aber ein solches, das 1) von allen Fabeln und Märchen gereiniget ist, 2) das aus den Psalmen nur das Zweckmäßigste, Brauchbarste und Lehrreichste ausgehoben hat; das 3) die ganze christliche Glaubens- und Sittenlehre a) in einer systematischen Ordnung, und b) in seiner ganzen Lebendigkeit ausspricht; das 4) eine herzliche Charakteristik der Patriarchen, Propheten, Apostel, Kirchenlehrer und anderer großen, um die Menschheit verdienten Männer, mit der jedesmaligen sittlichen Anwendung darstellt; — 5) das für jeden Tag einen andern Stoff zu den lehrreichsten Betrachtungen giebt, und durch den ewigen Reiz der Neuheit dem Mechanism vorbeugt, und die Seele in beständiger Thätigkeit erhält u. s. w. Ein solches Brevier wird sich Jeder gerne anschaffen, es mit Vergnügen lesen und durch die Betrachtung der großen Lehren und der erhabe-

nen Beyspiele, die es enthält, seinen Geist und sein Herz bilden. Es wird ihm die reichhaltigsten Materialien für die Kanzel und die übrigen Religionsvorträge liefern.

Ja, ein Brevier, das beyläufig nach dieser gezeichneten Idee verfaßt ist, wünschen wahrscheinlich alle redlichen Priester und Seelsorger; und wir bitten Euch kindlich, Ihr erleuchteten Bischöfe, um die Erhörung unsers Wunsches! — Konnten mehrere einsichtvolle Prälaten ihr Brevier verbessern, warum sollten es die Bischöfen nicht auch können? — Gab der heiligste Vater jenen Seine Einwilligung, so wird Er sie auch diesen nicht versagen. Wenn gleich diese Reformation zu den Episkopalrechten gehört, so gehört es auch zu der dem hl. Stuhl schuldigen Ehrfurcht, daß auch Er seine Einwilligung ertheile, nur daß die Ausführung den Bischöfen überlassen bleibet.

41. §.

In der Replik wird es dem Herrn v. Wessenberg sehr übel gedeutet, „daß Er die alte, von der lateinischen Kirche „gebrauchte Benediktion des Weihwassers abgeschafft, und „eine andere in deutscher Sprache substituirt habe, die am „Tage der Erscheinung des Herrn vor dem Gottesdienste „gebraucht werden soll.“

So konnten denn die Feinde des Lichtes und jeder neuen, obgleich bessern Einrichtung, auch an dieser Segnung Aergerniß nehmen, und ihr genommenes Aergerniß sogar vor den heiligsten Vater bringen, und Ihn glauben machen, auch das Volk habe Aergerniß daran genommen?

Die Absicht dieser Segnung ist sehr heilsam; sie wird mit folgenden Worten angegeben: „Das bisher übliche For„mular bey der Segnung des Wassers und des Salzes am „Feste der Erscheinung des Herrn, hat wegen seiner Länge „besonders in solchen Orten, wo die Gottesdienstzeit enge„beschränkt ist, Anlaß gegeben, daß der christliche Unterricht „am Vormittag verhindert wurde. Wir finden daher an-

„gemessen, ein kürzeres Formular zum allgemeinen Gebrauch „für diese Segnung vorzuschreiben.

„Da das neue Formular der Benediktion beynahe aus „lauter auf den Geist der Zeremonie passenden Stellen der „hl. Schrift besteht, so werden die H. H. Seelsorger da„rin einen erwünschten Anlaß zu zweckmäßigen Lehrvorträ„gen finden.“

Einsichtsvollen Seelsorgern war sie willkommen, und sie benutzten sie auch wirklich zu diesem Zwecke; die entgegengesetzten aber äußerten ihren Unwillen, weil sie keinen Vorwand mehr hatten, die Predigt zu unterlassen. Kein Gottesdienst im ganzen Jahre war langweiliger und zugleich zweckloser, als gerade der am Festtage der hl. drey Könige. Die Landleute ohnehin in der Regel schlecht gebildet, und oft von weiter Entfernung, über Berg und Thal daher kommend, mußten einer fünfviertelstündigen, ihnen unverständlichen Benediktion zuhören, lange Weile bekommen, und vor Kälte beynahe erstarren. Nachher wurde eine stille Messe gelesen, oder wenn es noch wohl gieng, ein Amt gesungen. Wäre die alte Segnung auch noch so zweckmäßig, so hätte sie doch blos um ihrer Länge wegen längst schon abgändert werden sollen. Wie vielmehr sollte dies der Fall seyn, da sie sich der Zweckmäßigkeit und Erbauung durchaus nicht rühmen kann. Dies gilt von ihrem Inhalte noch mehr, als von dem Umstände, daß sie in einer dem Volke unverständlichen Sprache geschrieben ist. Sie hat weder in der Bibel, noch in der Tradition einen Grund. Sie ist die Geburt der finstern Jahrhunderte. Sie besteht aus 26 Quartseiten, die Allerheiligen-Litaney und das Te Deum laudamus nicht dazu gerechnet. Sie beginnt mit dem 29ten — 68ten — und 91ten Psalm, nach dem hebräischen Text.

Diese Psalmen sind an sich schön, aber weder auf den Geist der Zeremonien passend, noch jedem Geistlichen verständlich.

Darauf wird die Allerheiligen-Litaney kniend gebetet.

Alsdann steht der Priester auf, haucht dreymal in das Wasser und spricht: Exsuffio te omnis legio Satanæ, in Nomine Patris † et filii † et Spiritus sancti. Wie gut ist es, daß das gemeine Volk mit seinem noch unverdorbenen und gesunden Menschenverstand diese Worte nicht versteht! Wie müßte es ihm sonst zu Muthe seyn? —

Auf diese Handlung folgen dann mehrere Exorcismen über das Wasser. Exorcizo te, cratura aquæ, in nomine Patris etc. ne communices ulli Spiritui immundo, sed dabis honorem viventi, atque regnanti Patri etc. Te invoco, Domine sancte, Pater omnipotens, æterne Deus, ut hanc aquam exorcizare, et benedicere pro tua pietate digneris, ut omnis immundus spiritus locum in ea ultra non habeat, vel potestatem, sed ubicunque aspersa fuerit, Angelorum tuorum ibi descendat Exercitus. Dann folgen drey erträgliche Orationen über das Salz (die eine hat die Aufschrift: Benedictio salis) nebst mehreren Exorcismen. Sie athmen mit den obigen einen ähnlichen Geist. Ueberall heißt es: od evacuandum et expellendum inimicum, omnemque virtutem et putredinem ejus - - - ut ubicunque portata (scil. aqua sale conspersa) vel aspersa fueris, effugetur, et separetur inimicus, et omnis putredo ejus. Adjuro te, aqua - - - per eum, qui omnia creavit, ne contemnas vocem humilitatis meæ, sed expellas omnem umbram, omnes satellites adversariorum, omnes machinationes diaboli, sive spirituum, immundorum, sive damnatorum, sive errantium, sive ex combinatione magicæ artis, sive præcantatorum argumento, sive draconum, et omnium volucrum et viperarum etc. Man will nicht weitläufiger seyn. Schon aus dieser Darstellung giebt sich der Geist dieser Benediktion deutlich zu erkennen.

Nun wollen wir aus der neuen Benediktion einige Auszüge liefern, dann mag jeder Unbefangene und Neidlose selbst urtheilen.

Andächtige in Jesu Christo unserm Herrn! — Die Seg-

nung des Wassers, welche wir jetzt vornehmen, soll uns an die Taufe unsers Herrn Jesu Christi, und an die unsrige erinnern. Der Sohn Gottes ließ sich am Flusse Jordan taufen, damit er, wie er selbst sagte, alle Gerechtigkeit erfüllte. Uns aber, die wir auf den Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes getauft sind, geziemt es, uns dessen recht oft zu erinnern, damit wir immer auf dem Wege der Heiligkeit und Gerechtigkeit wandeln. Laßt uns also mit demüthigem Herzen beten:

Sacerdos genuflexus versus altare intelligibili voce dicit: Gott, dessen eingeborner Sohn Jesus Christus von Johannes im Jordan getauft worden ist, damit er alle Gerechtigkeit erfüllte, verleihe uns, die wir aus dem Wasser und dem heil. Geist wieder gebohren wurden, daß wir aller Gottlosigkeit und den irdischen Lüsten entsagen; nüchtern, gerecht und fromm in dieser Welt leben, und in der Hoffnung der Seligkeit und der herrlichen Ankunft des großen Gottes, und unsers Erlösers Jesu Christi beharren, der sich selbst für uns aufgeopfert hat, um uns von aller Sünde zu reinigen, und zu einem ihm gefälligen Volke zu machen, welches guten Werken nachstrebet. Um dieses bitten wir dich durch Jesum Christum ꝛc. Auf diese geistvolle, ganz aus der heil. Schrift entlehnte Oration, folgen noch sechs andere. Wir wollen nur eine derselben wörtlich hersetzen.

„Gott, der du uns durch unsern Herrn Jesus Christus die größten und kostbarsten Verheißungen gethan hast, daß wir dadurch selbst der göttlichen Natur theilhaftig werden, wenn wir den verderbenden Lüsten dieser Welt nicht nachleben, verleihe uns, daß wir alle Sorgfalt darauf wenden, damit wir mit unserm Glauben die Tugend, mit der Tugend die Weisheit, mit der Weisheit die Mäßigkeit, mit der Mäßigkeit die Geduld, mit der Geduld die Frömmigkeit, mit der Frömmigkeit die Bruderliebe, und mit der Bruderliebe die Liebe aller Menschen so verbinden, daß diese

Tugenden unser Eigenthum sind bey der Ankunft unsers Herrn Jesus Christus.“§

Dann folgt die eigentliche Segnung des Wassers mit den Worten: Allmächtiger Gott, dessen Geist im Anfange über den Gewässern schwebte, segne † dieses dein Geschöpf, über welches wir deinen heiligen Namen anrufen, damit es allen, welche im Namen Jesu Christi mit dankbarem Gemüthe davon genießen, in einer ins ewige Leben fortströmenden Quelle werde. Um dieses bitten ꝛc.

Die Salzweihe ist eben so salbungsvoll, als kurz. Wir berufen uns auf jedes fromme und religiöse Menschenherz, ob die neue Segnung des Wassers und Salzes nicht wesentliche Vorzüge habe? — Ob sie zur Belehrung und Erbauung des Volkes nicht geeigneter sey, als die bisher gebrauchte? Wenn daher das Oberhaupt der Kirche, die Bischöfe und übrigen Seelenhirten zur Beybehaltung der alten, lateinischen Benediktion zwingen, und den Gebrauch jeder andern ihnen verbieten kann, so hat es seine Macht nicht in ædificationem, sondern in destructionem von dem Herrn empfangen. Und wenn in der Replik weiter gesagt wird, daß diese bischöflich-konstanzische Vorschrift unter jene Neuerungen gehöre, welche den Haß und das „Aergerniß des Volkes erregten,“ so muß man über die Bosheit weinen, die es wagen durfte, den heiligsten Vater so schändlich zu hintergehen. Diese Segnung erzeugte gerade die entgegensetzte Wirkung. Sie wurde mit allgemeinem Beyfall aufgenommen. Warum hätte aber auch das Volk einer offenbar zu langen, und ihm unverständlichen Benediktion bey der größten Kälte, mehr Geschmak abgewinnen können, als einer andern, die nicht nur viel kürzer, geist- und salbungsvoller, sondern ihm zugleich verständlich ist, an der es sich also zugleich erbauen kann? — Sollte aber auch eine und die andere Gemeinde sich dawider aufgehalten haben (wiewohl dem Verf. nicht eine einzige bekannt ist) so ruht die Schuld auf ihren Seelsorgern, weil sie zuerst damit unzufrieden

waren, und weil sie ihre Unzufriedenheit laut werden ließen. Zu allen Zeiten gab es unerleuchtete und bösartige Menschen, die an der Wahrheit, wie am Irrthum — am Guten, wie am Bösen, Aergerniß nahmen, und an jenem manchmal noch mehr, als an diesem. Sagten doch die Schriftgelehrten und Pharisäer sogar von Jesu: „Er verführt das Volk.“ Joh. 7, 12. Matth. 27, 63.

42. §.

„Die oberste Gewalt — heißt es weiter — welche Die„selben sich über Dinge aller Art in jenem Theile der Diö„zese Konstanz der in Deutschland gelegen ist, und für „welchen Sie die Nuntiatur in Luzern niemals erkennen „wollten, ohngeachtet der Vorstellungen der letztern, und „obgleich der verstorbene Großherzog von Baden selbst sei„nen katholischen Unterthanen den Rekurs zu jedem geistli„chen Obern, und folglich auch an den heiligen Stuhl „frey ließ u. s. w.“ H. B. v. W. antwortete: „Der Re„kurs der Unterthanen des Großherzogthums Baden an die „Nuntiatur zu Luzern ist ein Gegenstand, worüber es der „Regierung des Großherzogthums zukömmt, sich gegen den „heil. Stuhl zu erklären.“

Wir setzen folgendes hinzu: Die katholischen Unterthanen des Großherzogthums Baden waren noch vor wenigen Jahren österreichische Unterthanen. Nun sind aber in der österreichischen Monarchie alle und jede Rekurse an auswärtige päbstliche Nuntiaturen längst aufgehoben, wobey es der badische Regent bewenden ließ, ohne etwas zu ändern. Wie hätte aber auch Freyherr v. Wessenberg diesen Rekurs hindern können, oder nur hindern wollen, wenn er im Landesgesetze wäre erlaubt gewesen? — Wenn daher der verstorbene Großherzog von Baden seinen katholischen Unterthanen den Rekurs zu jedem geistlichen Obern frey ließ, so ist dieß keineswegs von einer auswärtigen Nuntiatur zu verstehen, sondern nur von dem heil. Stuhl unmittelbar selbst. Wenn die Note S. E. H. C. sagt: Die Nuntiatur habe Gegen-

vorstellungen gemacht, so fragt man, bey wenn? Ohne Zweifel beym Bischofe oder beym Souverän, oder auch bey beyden zugleich. Wären nun diese Gegenvorstellungen angenommen worden, so hätte der Generalvikar nicht mehr dagegen handeln können; weil sie aber abgeschlagen wurden, so ist er unschuldig. Der Ihm gemachte Vorwurf ist also in jedem Falle ungerecht. Hier sehen wir abermal, daß man geflissentlich sogar dasjenige dem H. v. W. zur Last legte, was nicht in seiner Macht lag.

43. §.

„Und, anderer Thathandlungen der Kürze wegen zu „geschweigen — heißt es in der ersten Note weiter — gien„gen Sie soweit, ungebührlicher Weise zum schwersten Aerger„niß viele Sekularisationen an Religiosen zu verwilligen, „und zum wahren Abscheu der Guten einige von ihnen su„per votum solenne castitatis zu dispensiren. Die Nun„tiatur zu Luzern säumte nicht, nach der ihr aufliegenden „Pflicht, Ihrer Kurie die stärksten Vorstellungen gegen so „viele Mißbräuche, und namentlich gegen den schwersten „von allen, nämlich den: Personen, die mit dem ewigen Ge„lübde der Keuschheit Gott geweiht sind, zur Ehe zu be„fähigen. Aber was war ihre Antwort? facultatem dedi„mus (dies war ihre Antwort) ad vota sæcularia transeun„di, rati videlicet cum Apostolo Paulo melius nubere esse „quam uri illis, qui, quod Christus Dominus ait, verbum „castimoniæ capere non possunt.“

Die Wessenbergische Antwort ist so gründlich und bescheiden, daß sie jeden unbefangenen Beurtheiler zufrieden stellen muß. Sie lautet: „Ueber die Sekularisation und Dispensen vom Gelübde der Enthaltsamkeit (votum castitatis) die während der Zeit, als der Rekurs an den heiligen Vater verhindert war (sede impedita) nur in geringer Zahl verwilligt wurden, hat allzeit der Bischof selbst dekretirt, weil er diese Gegenstände seiner Entscheidung vorbehalten hatte. Der Bischof hat die Dispense in allen jenen Fäl-

len verweiget, wo das Begehren früher schon an den heil. Stuhl war gebracht, aber nicht erhört worden. Was jene, an die Nuntiatur zu Luzern über diesen Gegenstand gegebene Antwort betrift, so hatte ich daran keinen Theil. Als diese Antwort am 3. Jan. 1814 gegeben wurde, war die bischöfliche Kurie nicht von mir, sondern von dem Bischof in Person präsidirt. Es sey mir indessen die Ueberzeugung vergönnt, daß die bischöfliche Kurie, weit von der Absicht, den Entscheidungen des Kirchenraths von Trient in Betreff des Gelübdes der Enthaltsamkeit Abbruch zu thun, nichts anders hat sagen wollen, als: daß es dringende Fälle gebe, wo das Seelenheil die Dispense verlangen könne."

Mit dieser Erklärung hätte sich der römische Hof zuverläßig befriediget, wenn er gegen den edeln Mann nicht zusehr wäre eingenommen gewesen, und wenn er nicht vorher schon, ohne alle Untersuchung, das Verwerfungsurtheil über ihn ausgesprochen hätte. „Mit dieser Antwort — sagt die erste Note — die den Grundsätzen und der Lehre Luthers gleichförmig ist, und beschimpfend und gänzlich entgegen dem Geist und dem Buchstaben des Apostels, der auf diese Weise von den Personen redet, die sich gänzlich in Freyheit befinden, die heilige Keuschheit zu ergreifen, oder nicht zu ergreifen, und keineswegs von denen, welche sich durch Gelübd dazu verbunden haben, als welchen er vorschreibt, ihr Gefäß heilig zu halten; mit dieser gänzlich antikatholischen Antwort, sage ich, ist die Kurie, welcher Sie vorsaßen, in den Bannfluch verfallen, den der heil. Kirchenrath zu Trient geschleudert hat, indem er Sess. 24. Can. 9. für immer entscheidet: Si quis dixerit, Clericos in sacris ordinibus constitutos, vel Regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere contractumque validum esse non obstante lege ecclesiastica, vel voto, et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui sentiunt,

se

se castitatis, etiam si eam voverint; non habere donum, anathema sit."

Für diesen Kanon haben wir Katholiken alle Hochachtung; allein das angehängte Anathem trift zum guten Glücke die bischöflich. konstanzische Kurie nicht, am allerwenigsten den Freyherrn v. Wessenberg, der an dieser Antwort keinen Theil hatte, weil damals die Kurie vom Bischofe selbst präsidirt wurde. Es kann aber auch den Bischof nicht treffen, denn 1) ist dieser Kanon den Protestanten entgegengesetzt, die die ewigen Gelübde der Keuschheit geradezu verwarfen, sie für eine förmliche Verdammung des Ehestandes erklärten, und den Grundsatz aufstellten: Die Kirche kann die Gelübde der ewigen Keuschheit nicht einmal annehmen. Aus diesem Grundsatze leiteten sie folgende Schlüsse ab: a) Kein Mensch kann das Gelübd der ewigen Keuschheit ablegen; b) wer ein solches bereits abgelegt hat, wurde dadurch gegen die Kirche nicht verbindlich; er kann sich daher c) auch ohne kirchliche Dispense, selbst wieder davon befreyen.

Nun aber hat die Kurie zu Konstanz weder das angeführte Prinzip, noch die davon abgeleiteten Folgen aufgestellt, und eben sowenig darnach gehandelt. Sie sagte nirgends: die Gelübde der ewigen Keuschheit sind verwerflich *); eine Verdammung des Ehestandes, ihre Ablegung ist sündhaft, und zur Auflösung derselben ist die kirchliche Dispense nicht nothwendig. Diese Grundsätze hat die besagte Kurie weder ausgesprochen noch befolget. Wie sollte also das erwähnte Anathem sie treffen können? Ihr Grundsatz ist nur dieser: Es kann Fälle geben, wo das Seelenheil die Dispense fordert, und diesen Grundsatz theilt sie mit der Kurie zu Rom, und sogar mit dem heiligsten Vater selbst. Wenn diese Fälle nicht einträten, so

*) Indessen haben doch die einsichtsvollsten Männer zu allen Zeiten aus wichtigen Gründen davor gewarnet. D. Verf.

könnte nicht nur keine bischöfliche, sondern nicht einmal die römische Behörde von diesen Gelübden in irgend einem Falle dispensiren. Dieser Meynung sind aber selbst Se. Heiligkeit nicht. Den Beweis finden wir in den klaren Worten Sr. Eminenz Herrn Consalvi. In der Replik heißt es wörtlich: „Wir haben Euer ꝛc. sich gleichfalls vorstellen kön„nen, wegen Ertheilung von Säkularisationen und Dispen„sen vom Gelübde der Keuschheit nicht schuldbar zu seyn? „Wie haben Sie sich durch die Antwort gerechtfertigt glau„ben können, daß sie in geringer Zahl, von dem Bischof „selbst, und zur Zeit, als der Rekurs zum heil. Stuhl „verhindert war, verwilligt worden sind?“

„Als sie diese Antwort gaben, haben Sie sich gleichfalls „nicht erinnert, selbst als Generalvikar dergleichen Säkula„risationen und Dispensen verwilliget zu haben.“

Es werden alsdann zwey solche Dispensrescripte angeführt: eines zu Gunsten des Jakob Anton Brand, Layenbruders der beschuhten Eremiten des heiligen Augustin, im römischen Gebiete, — das zweyte zu Gunsten des Joseph Berri (nicht Burg, wie die römische Note sagt.) Diese Rescripte sind unläugbar. Nun führt die Replik weiter fort: „Es findet demnach nicht statt, daß dergleichen Dekrete al„lein vom Bischof hergekommen seyen. Eben so wenig konnte „der von Ihnen angegebene Grund des verhinderten Re„kurses zum heil. Stuhl, den geringsten Vorwand darbie„ten, um Dispensen vom Gelübde der Keuschheit zu „verwilligen, zumal, da der Rekurs zum apostolischen Nun„tius nicht verhindert war, an welchen man sich wegen „der erforderlichen Fürsorgen zu wenden hatte. Endlich „muß bemerkt werden, daß wenn auch ein solcher Vorwand „einiges Gewicht haben sollte, Dieselben in Ihren Dekre„ten es hätten ausdrücken müssen, daß dies von Ihnen, „wegen dem verhinderten Rekurs zum heil. Stuhl, geschе„hen sey. Allein es wird darin erklärt, daß man zu solchen

„Sekularisationen aus gewöhnlicher bischöfl. Vollmacht „vorschreite.“

Aus diesen Worten gehen folgende Schlüsse hervor: 1) daß die Säkularisationen und Dispensen vom Gelübde der Keuschheit nicht absolut und allgemein verboten seyen, sondern daß es Fälle gebe, wo das Seelenheil die Dispense fordert, — 2) daß die Auflösung der Gelübde in den angeführten Fällen blos darum für ungiltig erklärt werde, weil der heil. Stuhl oder dessen Nuntiatur umgangen, oder die Worte: propter sedem impeditam, ausgelassen wurden, — 3) endlich, daß man zu Rom der Meynung sey, Herr v. Wessenberg stelle den Grundsatz auf: Jeder Bischof kann in seiner Diözese vom feyerlichen Gelübde der ewigen Keuschheit aus eigener Gewalt dispensiren.

Wir wollen zuerst diesen dritten Punkt beleuchten, und beweisen, daß Er diesen Grundsatz weder in der Theorie aufstellte, noch praktisch anwendete.

Als sich Se Exzellenz der Herr päbstliche Nuntius zu Luzern, den 26. Jan. 1811 in einem Schreiben an Hrn. v. Wessenberg über mehrere dem hl. Stuhl vorbehaltene Dispensen, und unter diesen auch über solche vom Gelübde der Keuschheit, beschwerten, so erhielt jener von diesem eine ehrfurchtsvolle Antwort auf Befehl des Fürsten Primas, am 18. März des nämlichen Jahres, worinn es unter andern heißt: „Notum est omnibus, Summum „Pontificem in iis angustiis versari, quæ recursum ad Eum„dem pridem in dispensationibus reservatis usitatum, si „non omnino impediunt, saltem adeo difficilem reddunt, „ut ab Episcopis, quos posuit Spiritus sanctus regere Ec„clesiam Dei, etiam ejus modi necessitudinibus gregis sui „satisfieri debeat.“

„Sic agendi non solum facultas competit Episcopis, „sed et obligatio sacra incumbit. - - - - Quoad vero remo„tis impedimentis, immediatus, certus, et promptus ad

„Suam Sanctitatem recursus restituetur, Ordinariatus Con-
„stantiensis in omnibus viam sequetur, quam sacra scrip-
„tura, Episcopatus essentia, antiquissima et conciliorum
„generalium decreta indicant, et præscribunt.“

Hier sieht doch Jeder, dem weder Haß noch Rachsucht die Augen verdunkeln, daß Freyh. v. W. die päbstlichen Rechte nicht im geringsten kränken wollte, sondern nur behauptete, daß die potestas Episcoporum ordinaria im Falle des gehinderten oder erschwerten Rekurses an den heiligen Stuhl eintrete, und hierin hat Er nur die Grundsätze der ältern und neuern Kanonisten ausgesprochen. Diese unterscheiden zwischen dem alten und neuen Recht. De votis Papæ reservatis nullum in antiquitate vestigium reperitur. Sub initium seculi 13. primum Innocentius III. sibi reservavit votum ultramarinum, cui postea accesserunt quatuor aliam vota, scilicet perpetuæ castitatis, ingrediendi Religionem, visitandi limina Apostolorum etc. Denique omnium maxime Summo Pontifici reservata sunt tria vota solennia Religiosorum. vid. Obernetter. P. I. §. 7. 21.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit den Dispensen in Ehesachen, vom Alter der Ordinanden u. s. w. Sie gehören zum neuen Recht, worüber sich Petrus de Marka also ausdrückt: „Si ea tempora incidant, ut re-
„gendæ Ecclesiæ necessitas Episcopo a regulis recentiori-
„bus discedere cogat, nil vetat, quo minus jus naturale
„et divinum omissis formulis, quæ jure novo præscriptæ
„sunt, locum habeat, exempli causa: Si sedis romanæ va-
„catio per multos annos protraheretur, si hostium armis
„obsessa tenerentur itinera, ita, ut secure romanus Ponti-
„fex etc. adiri non posset, aut, si qui alii similes casus
„inciderent, aut graviores, jure divino aut antiquo illo
„jure ecclesiastico administranda esset Ecclesia.“ De concordia Sacerdotii et Imperii, Lib. III. cap. 2. u. 6.

Der päbstlichen Nuntiaturen wird in der angeführten Stelle mit keiner Silbe gedacht.

Weil diese dem heil. Stuhl vorbehaltenen Dispensennicht im neuen Recht ihren Grund haben, so gehören sie auch nur zu den wesentlichen Primatsrechten, und können dem Pabst auch gegen seinen Willen wieder abgenommen werden, wenn es das Wohl der Kirche erfordert. Dies ist nicht blos die Privatmeynung des Verf., sondern aller durch ihre Schriften berühmt gewordener deutschen und französischen Kanonisten, wie wir S. 64 — 66 bewiesen haben. Mit diesen Grundsätzen stimmen Van Espen — Petrus de Marka — Thomassin — Bossuet — Fleury — Zallwein — Barthel — Riegger — Eybel — Pehem — Gmeyner und Sauter vollkommen überein.

Man sieht hier, daß Frey. v. W. als Stellvertreter des Bischofs in Ertheilung der Dispensen aller Art, nach den Grundsätzen der berühmtesten Kanonisten, noch alles weiter hätte geben können, als Er wirklich gegangen ist.

Er hatte in einem frühern Schreiben an S. Exzellenz den Herrn päbstlichen Nuntius sich des Ausdruckes bedient: Se fungi apostolica delegata Auctoritate. Er glaubte nämlich, und zwar mit vollem Rechte, wenn der Pabst gefangen und in feindlichen Händen sey, so müsse jeder Bischof in seiner Diözese dessen Stelle vertreten, und in manchen Fällen aus delingirter Vollmacht handeln. Als aber den Herrn Nuntius dieser Ausdruck befremdete, so schrieb der Edle und Bescheidene zurück: „In posterum ea formula „non amplius adhibebitur, bene vero illa, quod ejus modi „dispensationes sede pontificia impedita ab ordi„nariatu episcopali concessæ fuerint, subrogabitur.“

Er schließt sodann sein Schreiben mit den zärtlichen Worten: „Rogo Excellentiam Tuam Illutsris. et Reverendiss. ut sen„sus hic expositos benigne accipere velit, et Ordinariatui „Constantiensi non deneget fiduciam, ei universalis eccle„siæ legum observantiam apprime cordi esse.“

Wie ungerecht wird also der Mann auch in dieser Sache behandelt! —

44. §.

Nun wollen wir die in der Replik erwähnten zwey Fälle näher untersuchen, und den Beweis führen, daß H. v. W. und die Kurie, der Er vorstand, durch ihre Dispensertheilung weder von den Entscheidungen der Kirche abgewichen, noch dem Pabst in seinen Primat eingegriffen habe. Es wird zum voraus bemerkt, daß in beyden Fällen der Rekurs zum päbstlichen Stuhl, wegen der Gefangenschaft des Pabstes, entweder völlig gesperrt, oder doch so erschwert war, daß dem Bedürfniß der Oratoren dadurch unmöglich gesteuert werden konnte. Dies zeigen schon die Thaten der verwilligten Dispensen. Die Ausfertigung der ersten geschah den 11. Oct. 1810, die der zweyten den 6. Nov. 1812. Nun war das heil. Kirchenhaupt, bekannter Maaßen, zu dieser Zeit in feindlichen Händen, und für dessen Befreyung war damals gar keine Aussicht. Um ein wahres Urtheil über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit dieser zwo Dispensen fällen zu können, muß man mit den Lagen und Umständen beyder Layenbrüder bekannt seyn. Einer derselben, Namens Joseph Berri hatte nach reifer und sorgfältiger Untersuchung seine Gelübde nur bedingnißweise abgelegt, und da sich seine Verhältnisse ganz verändert hatten, so mußten sie, gemäß kanonischer Vorschrift, für richtig erklärt werden. Es ist ein allgemein angenommener Grundsatz, daß man auch bey den feyerlichen Gelübden, vor Gott und dem Gewissen zu nichts anderm verbunden werde, als wozu man sich selbst verbindlich machen wollte. Ihre Verbindlichkeit hört also vor Gott und dem Gewissen auf, wenn ein Fall eintritt, für welchen es der Wille des Gelobenden nicht war, sie abzulegen. Dieser Fall war aber bey dem erwähnten Layenbruder Joseph Berri wirklich eingetreten, über dessen Rechtsgültigkeit der eigene Ordinarius oder dessen Kurie am zuverläßigsten urtheilen konnte.

Im andern Falle war Jakob Anton Brand, Layenbruder in einem Kloster des römischen Gebiets, nach dessen Aufhebung von der französischen Regierung ohne Pension in seine Heimath Baden, wo kein Kloster seines Ordens besteht, zurückgeschätzt worden. Es blieb ihm zum ehrbaren Unterhalt kein Ausweg, als ein Gewerb zu ergreifen, und dazu war ihm die Erlaubniß zur Verehlichung unentbehrlich. Sie wurde ihm auch nach gepflogener Untersuchung nicht so fast aus Gnade, als aus Ueberzeugung von der Billigkeit und Gerechtigkeit bewilligt, welcher die Kirche, als eine gütige Mutter, vom Geiste Jesu beseelt, ihr Ohr niemals verschließt. Man sehe den heil. Ivo, Bischof zu Carnot, in seinem 238ten Briefe. Hätten Wessenbergs Feinde den Geist dieses Kirchenlehrers, so wär auch dieser Fall, wie viele andere, nicht vor den heiligsten Vater gekommen; ja, sie wären nicht einmal seine Feinde. Wir wollen aber die Rechtmäßigkeit dieser ertheilten Dispense aus andern Gründen darthun, die wir in einer frühern Schrift dem gelehrten Publikum vorgelegt haben.

Es kömmt hier alles auf die richtige Lösung der Frage an: Ob mit der Auflösung der Klöster die Verbindlichkeit der Klostergelübde nicht auch zugleich aufgehoben sey? oder ob diese Verbindlichkeit fortbestehe? — Aus wichtigen Gründen stimmt der Verf. für die Bejahung des ersten Gliedes in der Frage; denn 1) ist die Ordensprofeß an die klösterliche Verfassung wesentlich gebunden, für die sie abgelegt wurde, welches schon aus dem Begriffe der Ordensprofeß deutlich erhellet. Sie ist promissio ab ecclesia acceptata, qua quis sese certo ordini approbato in perpetuum adstringit. Das immerwährende Verbleiben in einem gutgeheißenen Orden, das reguläre Leben in demselben, ist also das wesentliche Objekt der Ordensprofeß. Selbst die drey Gelübde der Armuth, der beständigen Keuschheit und des Gehorsams ruhen auf der ausdrücklichen Bedingung der

bestehenden klösterlichen Verfassung. Zwar haben nicht alle Klöster, wie gerade die Augustiner, auf ein bestimmtes Kloster, sondern auf die Klöster einer ganzen Provinz ihre Ordensgelübde abgelegt; daher muß sich ein Profeß gefallen lassen, in was immer für ein Kloster der Provinz zu gehen, sobald er von seinem Obern dahin geschickt wird. Erst wenn die ganze Provinz aufgelöst ist, ist auch jedes einzelne Kloster als aufgelöst zu betrachten. Dies war aber bey dem erwähnten Layenbruder Jakob Anton Brand der wirkliche Fall. Er wurde nicht nur aus der Provinz, sondern aus dem ganzen römischen Gebiete, nach der klösterlichen Auflösung vertrieben, und ohne alle Pension, in sein ursprüngliches Vaterland zurückgeschätzt.

2) Wenn die wesentlichen Bedingungen, unter welchen ein Vertrag geschlossen wird, aufhören, so hört auch der Vertrag selbst auf. Bey den aufgehobenen Klöstern ist dieses aber der wirkliche Fall. Die Gelübde sind an etwas gebunden, das nicht mehr existirt: folglich muß auch ihre Existenz aufhören.

3) Dieses beweiset die Formel der Ordensprofeß. (Man sehe hierüber Van Espen jur. eccles. p. 1. tit. 27. cap 3. und tit. 30. cap. 1.) In den ältesten Zeiten bis zur Entstehung des Instituts des heil. Benedikts findet man keine Spur, daß die Mönche bey ihrem Profeß eine bestimmte Tugend angelobet hätten, sondern nur das gemeinschaftliche Leben.

4) Die unzertrennliche Verbindung der Ordensgelübde mit der klösterlichen Verfassung ist eine uralte Lehre der Kanonisten, sie sagen: Papam non posse dispensare directe in tribus votis religiosis, posse autem ex religioso facere non religiosum, sicque indirecte a votis liberare. (Man sehe z. B. Reifenstuhl jus canon. tom. 3. tit. 31. §. 1. n. 11. Diese Worte können doch nur den Sinn haben: Der Pabst könne einen Religiosen von dem klösterlichen Leben freysprechen, und dieser werde dann durch den Aus-

tritt aus dem Kloster und dem Orden schon für sich selbst auch von den Gelübden befreyt.

Das Gelübde der Keuschheit, wovon hier eigentlich die Rede ist, kann zwar an und für sich betrachtet, auch außer dem Kloster beobachtet werden; allein es war doch gewiß die Meynung eines Jeden, der die Ordensprofeß ablegte, auch die Keuschheit nur in einer klösterlichen Verfassung zu geloben. Er rechnete schon auf die entferntern Gefahren zu ihrer Verletzung, und auf die ihm dargebotenen wirksamern Mittel zur Besiegung jeder Gefahr. Hiemit ist auch das Keuschheitsgelübd wesentlich an die klösterliche Verfassung gebunden. Da nun die Layenbrüder aus dieser Klosterverfassung vertrieben wurden, und keine höhere Weihe sie an den Zölibat band, so hörte ihr Gelübd der Keuschheit von selbst auf, und sie bedürfen nicht einmal einer bischöflichen, vielweniger einer päbstlichen Dispense. Freyherr v. Wess. und die gesammte Kurie zu Konstanz haben daher durch diese Dispensertheilung weder gegen die Lehre der Kirche, noch gegen die dem heiligen Stuhl schuldige Ehrfurcht gehandelt. Diese Handlung gereicht ihnen vielmehr zur Ehre, weil sie ein Beweis ihrer Einsicht ist.

Gegen diese Beweise hat sich erst neulich ein Ungenannter in folgenden Ausdrücken erklärt: „Ich lasse die angeführten Gründe, sagt er, nur in Hinsicht auf Armuth „und Gehorsam gelten; hingegen in Ansehung des Gelübds der Keuschheit verhält es sich anders.“ Allein die kaum zitirte Stelle aus Reifenstuhl spricht von allen drey Gelübden; warum, oder mit welchem Rechte will man eines davon ausnehmen? — Heißt das nicht den deutlichsten Grundsätzen eine willkührliche Deutung geben, damit sie in unser System paßen? — Viele weltliche Leute beobachten die Keuschheit lebenslänglich, aber sie lassen sich durch kein Gelübd daran binden. Man frage doch jeden Layenbruder (nur von diesen ist die Rede) der aufgehobenen Klöster-

Ob er sich zur ewigen Keuschheit verpflichtet hätte, wenn ihm die baldige Aufhebung der klösterlichen Verfassung zum Voraus bekannt gewesen wäre? — Die Meisten werden antworten: In diesem Falle wären sie nicht einmal in den Orden getreten, besonders wenn sie gewußt hätten, daß man sie ohne Pension in ihre unsprüngliche Heimath zurückschätzen werde, welches unglückliche Schicksal dem genannten Layenbruder Jakob Anton Brand wirklich wiederfuhr. „Kein Ordensoberer — sagt man — hätte das Ge„lübd der Keuschheit unter der Bedingung der immer be„stehenden klösterlichen Verfassung annehmen können, weil „die Ordensleute auch ausser dem Kloster, oft mitten in „der Welt allen Gefahren ausgesetzt sind, wie die Layen, „besonders die geringern Orden.“

Antw. Es ist hier nicht die Rede von den Ordenspriestern; diese sind vermög der Weihe, auch ohne Gelübd, durch ein allgemeines Kirchengesetz zur Keuschheit verbunden. Es ist die Rede von den Layenbrüdern, die besonders die Kapuciner- Franziskaner- und Augustinerbrüder, das ganze Jahr nur selten, und dies niemal allein aus dem Kloster kommen, und daher gar keinen Gefahren zur Verletzung der Keuschheit ausgesetzt sind. Da sich nun ihre Lage so wesentlich geändert hat, wie sollte sie ihr Gelübd immer noch verbinden können? — Wenn es aber aufhört, so sind solche Brüder frey, wie zuvor, und können, gleich jedem andern, auch ohne gar alle Dispense, ihr Glück durch Heurathen in der Welt suchen, in die man sie wieder hineingeworfen hat.

„Aber jeder Profeß hat das Gelübd der Keuschheit ab„solut, ohne Beschränkung oder Bedingung Gott dargebracht “ Eingestanden, aber warum? — Weil keiner damals an die Auflösung der klösterlichen Verfassung dachte. Muß denn jede Bedingung mit Worten ausgedrückt werden? — Versteht sich nicht manche von selbst? — Nun urtheile man, ob der dem Freyh. v. Wess. gemachte Vorwurf wegen Er-

theilung der Sekularisationen und Dispensen vom Gelübde der Keuschheit, nicht höchst ungerecht sey? —

45 §.

„Die gegenwärtige Thathandlung selbst (sagt die Con„salvische erste Note weiter) den Titel eines Kapitularvikars „des Bisthums Konstanz, auch nach dem Breve Sr. Hei„ligkeit vom 15. März an dortiges Kapitel immerfort bey„zubehalten (eine Thathandlung, die ganz die Ihrige ist) „liefert einen neuen Beweis des Widerstrebens Euer ꝛc. in „Nichtbefolgung der Befehle des heil. Stuhls, und zeigt, daß „die vorherige Hartnäckigkeit der Kurie gegen die Befehle „Sr. Heiligkeit ganz Euer ꝛc. und ihrer Verwaltung zu„geschrieben werden müsse.“

Diese in der ersten Note zweymal vorkommende Beschwerde ist S. 55 — 57 und 58 — 60. dieser Beleuchtung beantwortet worden. Wenn aber gesagt wird: „Die „Hartnäckigkeit der Kurie zu Konstanz in Nichtbefolgung „der Befehle Sr. Heiligkeit, muß Euer ꝛc. und Ihrer „Verwaltung ganz zugeschrieben werden,“ so ist diese Behauptung unrichtig. Diese Nichtbefolgung des höchst ungerechten römischen Machtbefehls ist lediglich die Wirkung des ruhmwürdigen Einschreitens des badischen gerechten Regenten, und Seines erleuchteten, hohen Ministeriums. Wir schließen dieses aus der Rechtfertigung des Großherzoglichen Verfahrens bey der Ernennung des Freyh. v. Wess. zum Nachfolger des badischen Episcopats, und zu dessen Verwesung, worinn es unter andern heißt: „Die geistliche Ober„gewalt, so wenig, als irgend eine weltliche, darf nie un„gehört verdammen, nie ohne Sachkunde aburtheilen, die „doch immermehr aus einseitigen, im Finstern schleichen„den Anklagen hervorgehen kann. Wohin sollte es mit der „Kirche, mit der Freyheit der deutschen Nation, mit der „Würde ihrer Regierungen, mit der Ehre und Sicherheit „ihrer einzelnen Bürger kommen, wenn aus dem fernen „Rom ein Verwerfungsmachtspruch genügte, um Regen-

„kenhandlungen zur Ohnmacht zu zwingen, und das ganze „bürgerliche Daseyn der Besten im Volke — der Ersten in „seiner Kirche zu untergraben? Konnte die römische Kurie „erwarten, man werde einem Breve Wirkung verstatten, „welches nach Form und Inhalt schlechthin das placetum „regium nie erhalten konnte? Oder glaubte sie, daß es „dessen nicht bedürfe? — Daß man in Baden von der Linie „des Regentenrechtes zurücktreten werde, welche die trefflich„sten, und in ihrer geziemenden Verehrung für das Ober„haupt der katholischen Kirche unwandelbarsten Regierun„gen längst standhaft gezogen und vertheidiget haben? Oder „sollte man, wie ehemals im Mittelalter, den Deutschen, „deren Land man einst vorzugsweise das Land des Gehor„sams (terram obedientiæ) nannte, weniger Rechte gestat„ten wollen, als den Völkern und Fürsten anderer Zungen?“

Dem päbstlichen Breve vom 15. März 1817 war also die landesfürstliche Genehmigung förmlich versagt. Es war unwirksam und als nicht existirend zu betrachten. Es gehörte im Großherzogthum Baden gewissermaaßen unter die verbotenen Schriften. Wie hätte nun das Hochwürdige Domkapitel zu Konstanz — wie hätte Herr Bisthumsverweser v. Wessenberg einem solchen unwirksamen Breve einen blinden Gehorsam leisten können, besonders da in demselben nicht ein einziger Verwerfungsgrund deutlich und bestimmt angegeben war? Noch mehr: Hr. v. Wess. durfte nicht einmal sein Amt niederlegen, welches aus einer andern schönen Stelle der badischen Regierung deutlich erhellet, worinn es heißt: „Generalvikar Freyhr. v. Wessenberg konnte die Vertheidigung der Staats- und Kirchenrechte den Souveränen und dem Episkopate Deutschlands überlassen — eben so konnte er das stillschweigende Anerkenntniß seiner persönlichen Würdigkeit mit dem wiederholten Ausdruck kindlicher und inniger Verehrung erwiedern; aber jene doppelte Zumuthung des päbstlichen Stuhls: daß er die Stelle eines Bisthumsverwesers niederlege, und zugleich

in einer öffentlichen Erklärung Reue über sein bisheriges Betragen bezeuge, und Aenderung verspreche, knüpfte sich so wesentlich an die oben hinreichend bezeichnete irrige Grundsätze und stets widersprochene Anmaßungen der römischen Kurie, daß selbst der höchste Grad persönlicher Verläugnung von einem standhaften und unerschütterlichen Beharren auf der äußersten Grenzlinie der Pflicht und der moralischen Würde nicht abzuhalten vermochte.

Wenn Se. Königliche Hoheit früher in einer allgemeinen Beschuldigung durchaus kein Motiv finden konnten, den Generalvikar v. Wessenberg seinem würdigen und ersprießlichen Wirkungskreise zu entziehen, so muß die nun unläugbar gewordene Thatsache, daß dieselbe nicht, wie man hätte unterstellen müssen, persönliche Fehler und Gebrechen betreffen, sondern daß man in der That vom Anfange an, in der Person das Amt angegriffen, und die festen Grundsätze der erstern nur habe beseitigen wollen, um dem letztern das System der römischen Kurie förmlich anzupaßen — so muß diese Wahrnehmung Höchstdieselbe durchaus in dem frühern Beschluße bestärken, den Generalvikar Freyhr. v. Wess. in der Ausübung seines wichtigen geistlichen Amtes fernerhin zu erhalten, und auf alle Weise zu schützen, und hiermit sogar den bestimmten Befehl zu verbinden, sich durch keinerley Einmischung und Eingelenke, und durch nichts, was sich nicht durch klares Recht der Kirchensatzungen und fest begründeter Observanz über allen Zweifel erhoben hat, in demselben stören und beschränken zu lassen?

In diesen Worten erblicken wir den deutlichsten und bestimmtesten Befehl des badischen Souveräns an Herrn v. Wessenberg, das päbstliche Breve vom 15. März nicht anzuerkennen, und sich in der Ausübung seines wichtigen Amtes dadurch nicht stören zu lassen. Wie kann ihn also die Consalvische Note des hartnäckigen Widerstrebens gegen die Befehle Sr. Heiligkeit beschuldigen? —

Vielleicht ist Mancher kurzsichtig genug, daß er die Frag aufwerfen kann: Ob der Pabst weniger Herr eines Bis thumsverwesers sey, als der Landesfürst? — Ob in bloo geistlichen Angelegenheiten (wie denn die gegenwärtige wirk lich eine solche ist) dem weltlichen Regenten eher Gehors sam geleistet werden müsse, als dem Oberhaupte der Kirche? Wir antworten: 1) gebührt jedem Staatsregenten noch allen ächt kanonischen Grundsätzen, die höchste Schutz- und Schirmpflicht der Kirche und ihrer Glieder (obligatio advocatiæ ecclesiasticæ, et personarum ecclesiasticarum.) In Gemäßheit derselben ist er (der Regent) nicht nur berechtiget, sondern aufs heiligste verbunden, jedes geistliche Individuum gegen Gewaltthätigkeit und leidenschaftliche Bedrückung zu schützen. Setzen wir den Fall, ein Pfarrer werde eines oder mehrerer Vergehen anklagt, und auf diese Anklage hin ohne weiters (via facti) vom Bischofe seines Benefiziums entsetzt. Dieser sucht Hilfe und Schutz bey seinem Fürsten, der dem Bischofe den Auftrag ertheilt, die nach den Kirchensatzungen zu entscheidende Klage unpartheyisch zu untersuchen; unterdessen aber setzt er den Pfarrer in den Besitz seiner Stelle wieder ein. Hier erblicken wir den landesherrlichen Schutz. Durch dieses Verfahren eignet sich aber der Regent keine eigentliche geistliche Gewalt zu; denn er giebt dem Verstoßenen keine geistlichen Rechte, sondern er schützt ihn nur im Besitze dessen, was er vorher schon von der Kirchenbehörde empfangen hatte, und durch den ungerechten Ausspruch des Bischofs nicht verlieren konnte.

Nun mache man die Anwendung auf die höchst ungerechte, römische Sentenz gegen den H. B. v. W. Sie hatte nichts von einer rechtlichen Form. Der Inhalt der gegen Ihn geführten Klagen wurde Ihm nicht einmal mitgetheilt, vielweniger Er darüber vernommen, am allerwenigsten als schuldig überwiesen. Wie nun — hätte Er den landesfürstlichen Schutz nicht nachsuchen, oder die Ihm

dargebotene Hilfe ausschlagen, und sich dem despotischen, und zugleich höchst lächerlichen Machtbefehl der Römer blindlings unterwerfen sollen, da doch mehrere Bischöfe der frühern Jahrhunderte in ähnlicher Lage den kaiserlichen Schutz anflehten, und ihn erhielten, die nachher von der Kirche selbst unter die Zahl der Heiligen gesetzt wurden? — (Man sehe S 57 dieser Beleuchtung.)

2) Hätte seine getroffene Wahl nach der tridentinischen Vorschrift, zu Rom nicht einmal angezeigt, vielweniger um die Bestätigung nachgesucht werden dürfen. (Man sehe S. 55 dieser Beleuchtung) Für diejenigen Leser, die mit den Beschlüßen des Kirchenraths zu Trient wenig bekannt sind — man hat hier vorzüglich die gelehrten Weltlichen vor Augen — wollen wir das Hauptsächlichste dieser berühmten Synode, hinsichtlich der Wahl der Kapitelsvikarien (Bisthumsverweser) wörtlich anführen. Das cap. 16. sess. 24. handelt de constitutione Vicarii et Oeconomi sede vacante, ad Capitulum pertinente, wo es heißt: „Capitulum infra octo dies post mortem Episcopi Vicarium constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur; si secus factum fuerit, ad Metropolitanum deputatio hujusmodi devolvatur. Et si Ecclesia ipsa Metropolitana fuerit, aut exempta, Capitulumque, ut præfertur, negligens fuerit, tunc antiquior Episcopus ex suffraganeis in Metropolitana, et propinquior Episcopus in exempla Vicarium idoneum possit constituere.“ Hier wird des päbstlichen Einflußes mit keiner Sylbe erwähnt.

In den gleich darauf folgenden Deklarationen heißt es: „Congregatio censuit, Capitulum posse ad libitum amovere Vicarium, alias per ipsum electum, et confirmatum, teneriquè intra octo dies alium constituere, alioquin devolvi jus deputandi Vicarium ad Metropolitanum, ac si Ecclesia ipsa Metropolitana fuerit, ad antiquiorem Episcopum “

In der vierten Deklaration heißt es: „Capitulum sede-

vacante potest cligere arbitros ad cognoscendum de causis suspicionum, quæ contra Vicarium ab ea sede vacante deputatum proponuntur, eo modo, quo Episcopus potuisset.

Item Capitulum sede vacante potest facta mentione Vicarii vel aliorum officialium illos cogere ad reddendam rationem administrationis, eosque pro culpa punire, non tamen impedire futurum Episcopum, quin ex hoc decreto ab eisdem exigat rationes actionum, quas sede vacante fecerint et eos punire, etiamsi a Capitulo fuerint absoluti“

Aus diesen wörtlich angeführten Stellen des Konziliums zu Trient geht klar hervor, daß dem römischen Hofe aller Einfluß in die Ernennung der Kapitelsvikarien benommen sey. Das Domkapitel zu Konstanz hätte also die päbstliche Bestätigung seiner getroffenen Wahl nicht einmal nachsuchen sollen. Hr. v. Wess. konnte nicht einmal das von dem rechtmäßigen Kollator Ihm übertragene Amt niederlegen, ohne gegen das Domkapitel und den badischen Regenten undankbar zu seyn, und sich selbst zu beschimpfen.

Wollte sich 3) Rom gleichwohl in diese Angelegenheit mengen, weil weder ein Metropolit, noch sonst ein älterer Bischof da war, so hätte es doch gewiß nicht via facti, sondern via juris vorfahren, die Klagpunkte dem Verklagten vorlegen, erst seine Vertheidigung abwarten, und daher bis nach geendigter Untersuchung, die Bestätigung, obgleich keine nöthig war, aufschieben, niemal aber befehlen sollen, daß er ohne weiters sein Amt niederlege. Einem solchen ungerechten Machtbefehl war er keinen Gehorsam schuldig.

4) Endlich, wenn die Consalvische Note sagt: „Die „gegenwärtige Abhandlung selbst, den Titel eines Kapitu„larvikars des Bisthums Konstanz, auch nach dem Breve „Sr. päbstl. Heiligkeit vom 15. März an dortiges Kapitel, „immerfort beyzubehalten, liefert, wie im Anfange ge„zeigt worden ist, einen neuen Beweis des Widerstrebens „Euer ꝛc. gegen die Befehle des heil. Stuhls,“ so erlaubt

man

man sich eine kleine Retorsion. Die gegenwärtige Thathandlung, wie sie von Rom ausgegangen ist, und nun vor aller Welt Augen offen liegt, liefert, wie im Anfange bis hieher gezeigt worden ist, einen neuen auffallenden Beweis, daß man zu Rom das natürliche, wie das positive Recht mit Füßen getreten, den Satzungen des heiligen Kirchenraths zu Trient Hohn gesprochen, — daß man dort den Pabst nicht nur für den allgemeinen Primas, sondern für den unumschränkten Monarchen der Kirche erkläre, der keinem Regenten, keinem Bischofe und sonst keiner Behörde in der Welt von seinem Willen Rechenschaft geben dürfe, — daß er nicht nur jedem Bischofe und Metropoliten, sondern sogar jedem National-Primas in Kraft des heiligen Gehorsams befehlen könne, seine ersten Geistlichen ihrer Aemter und Würden ohne die mindeste Zögerung zu entsetzen, ohne dem Einen, noch dem Andern ein bestimmtes Vergehen vorher bewiesen zu haben. Eine solche willkührliche, an Despotie grenzende! Gewalt ist dem Apostel Petrus von Jesus Christus gewiß nicht verliehen worden; eben so wenig hat jener eine solche Gewalt über seine Mitapostel ausgeübt.

Nun mag der unbefangene Leser selbst urtheilen, ob der dem Hr. B. v. W. gemachte Vorwurf nicht auf die römische Kurie selbst zurückfalle, wir sagen: auf die römische Kurie, weil der heiligste Vater an der ganzen Sache zuverläßig den geringsten Antheil hat.

46. §.

Weiter heißt es in der ersten Note: „Viele andere, und gewiß sehr schwere Angebungen sind bey verschiedenen Anlässen, von vielen Seiten und von Personen, die wegen ihres Ansehens und ihrer Eigenschaften sehr achtungswerth sind, dem heil. Stuhl zu Ihrer Beschuldigung zugekommen, wie z. B. Sie seyen ein Mitglied der Freymaurer-Gesellschaft, — Sie hätten in den verwichenen trübseligen Zeiten mit offenbarer Verläumdung bey mehrern Höfen

und selbst bey dem Minister von Napoleon den Apostolischen Nuntius von Luzern als einen Aufrührer, Störer und Angreifer der Hoheitsrechte angeklagt, und Sie hätten nach der Invasion von Rom nicht wenige Schritte und Umtriebe gemacht, damit die apostolische Nuntiatur aus der Schweiz verstoßen, oder wenigstens die Ausübung ihrer Gewalt verhindert werde."

Es kömmt dem Verf. vor, als hätten sich Wessenbergs Feinde mündlich oder schriftlich verabredet, was für Vergehen sie in Rom wider den edeln Mann anbringen müssen, um ihre höllische Absicht desto gewisser zu erreichen. Die Consalvische Note beruft sich auf Zeugen, die wegen ihres Ansehens und ihrer Eigenschaften sehr achtungswerth seyn sollen. Hr. v. W. protestirte feyerlich gegen die Aechtheit dieser Angebungen, und beschuldigte ihre Urheber der Verläumdung, und erklärte, daß Er sich herabgewürdiget haben würde, wenn Er sich ihrer verläumderischen Waffen bedient hätte. Nun lassen diese ansehnlichen (!) und achtungswerthen (!!) Personen den Schimpf auf sich ruhen. Wären sie ihrer falschen Anklage nicht bewußt, so würden sie mit ihrem Namen und Karakter öffentlich auftreten, ihre Aussage beweisen, um die ihnen aufgeladene Schande von sich weg, und auf Wessenberg hinzuwälzen. Rom selbst wußte der Wessenbergischen Protestation nicht einen einzigen Beweis in der Replik entgegen zu setzen, weil es diesen Gegenstand unberührt ließ. Was muß nun die Mit- und Nachwelt von diesen Klagen urtheilen?

47. §.

Se. Eminenz Herr Consalvi glauben für die Wahrheit Ihrer Beschwerden einen Beweis darin finden, „weil Frey„herr v. Wessenberg mittelst des Herrn Thaddäus Müller, „Commissärs habe verbieten lassen, für Sr. Heiligkeit nach „der kirchenräuberischen Deportation Höchderselben öffentli„chen zu beten."

Auch diese Angebung ist verunstaltet vor den heiligsten

Vater gebracht worden. Die Sache verhält sich so: Nach dem bedauernswürdigen Ereigniß der Wegführung des heil. Vaters von Rom, fragte der bischöfliche Herr Kommissair zu Luzern bey Hrn. v. Wessenberg an: „ob man nicht öffentliche Gebete für die Befreyung Sr Heiligkeit anordnen sollte?“ Gewiß Niemand hätte dem obersten Hirten diesen Beweis kindlicher Liebe, Ehrfurcht und Anhänglichkeit bereitwilliger gegeben, als Herr v. Wessenberg; aber es war vollwichtiger Grund vorhanden, wegen der politischen Lage der Schweiz, nachtheilige Folgen zu besorgen, welche nur die Betrübniß des heiligen Vaters hätten vermehren können. Er antwortete daher, daß jeder gute Katholik, besonders jeder Seelsorger in den Leiden des heil. Vāters einen großen Beweggrung finden werde, um zum allmächtigen Beschützer seiner Kirche die eifrigsten Gebete zu erheben; daß zu diesem Behuf das Meßbuch und die Formeln der öffentlichen Gebete häufige Anlässe darbieten; daß aber die Umstände es anzurathen scheinen, bis auf Weiters dabey stehen zu bleiben. Diese Antwort an den bischöflichen Kommissair zeuget von so viel herzlicher Theilnahme an den damaligen Leiden des heil. Vaters — von so vieler Klugheit und Weisheit, daß sie den lebhaftesten Dank — selbst von Seite Sr. päbstlichen Heiligkeit — verdient. Wäre diese vernünftige Weisung von einem Andern, als von dem Herrn v. Wessenberg ausgegangen, so würde man sie ohne Zweifel besser gewürdiget haben. Was doch Haß und Rachsucht nicht alles unternehmen! — Wie sie geneigt sind, die deutlichsten Worte zu verdrehen, und den edelsten Handlungen eine böse Absicht zu unterlegen.

Zweytens hat Hr. B. v. W. seine Theilnahme an den Leiden des Pabstes während Seiner Gefangenschaft in einem Schreiben an Sr. Exzellenz den päbstlichen Nuntius zu Luzern vom 18. März 1811 den lebhaftesten Ausdrücken beschrieben, worinn es unter andern heißt: „Certe nenimem magis, quam Eminentiam Suam (den Fürsten Primas) cujus

„vices in hac diœcesi gero, et me ipsum dolet, quod „Summi Pontificis res ita se habeant. Quotidie preces „ardentissimæ ad invisibilem Ecclesiæ Rectorem etiam in „hac diœcesi assurgunt, ut Pio VII. et universæ Ecclesiæ „catholicæ consulere dignetur.“

Drittens sagt der Klerus der vier Kapitel in den zwey Fürstenthümern Hechingen und Sigmaringen in seiner vortrefflichen Erklärung vom 5. März 1818: „Seine (Frey„herrn v. Wessenbergs) Treue gegen die Verfassung unse„rer Kirche, seine Anhänglichkeit an das Oberhaupt derse„ben, beweisen die dringenden Gebete, wo es gebunden, „und ein religöses Freudenfest, das Er in seinem Sprengel „angeordnet hatte, wo es frey und in die Ausübung des „Primats wieder eingesetzt war.“

48. §.

„Die Stimme aller guten (!) Katholiken — sagt die „Consalvische Note weiter — schreit seit vielen Jahren ge„gen Dieselben, und auch noch zur Zeit, wo Sie Sich in „Rom befinden, regnen von jenen Gegenden Angebungen, „und sehr schwere Anschuldigungen gegen die Grundsätze, „zu denen Sie Sich bekennen, gegen die von Ihnen ge„machten Vorsätze gegen die katholische Kirche.“

Antw. Die römische Note wird immer unausstehlicher, und es ist gut, daß sie bald zu Ende geht. Wir erwiedern folgendes: Die Zahl der guten Katholiken muß in dem großen und volkreichen Deutschland sehr klein seyn, weil in- und außer dem Bisthum Konstanz unter hundert Katholiken nicht Einer von den vorgeblichen schweren Anzeigen etwas wußte, sondern erst durch die Bekanntmachung der Consalvischen Note davon in Kenntniß gesetzt wurde. 2) Bitten die schlechten Katholiken (weil doch die guten schon alles wissen) um eine bestimmte Anzeige jener gefährlichen Grundsätze, zu denen sich Hr. v. W auf Kosten der Kirche bekennen soll. Die Note hat bereits mehrere namentlich angegeben; allein nicht nur die meisten, son-

dern alle werden längst in allen andern katholischen deutschen Staaten praktisch befolgt. Sie sind, wie wir bereits bewiesen haben, lauter heilsame Wahrheiten, woran sich nur die abergläubische Einfalt ärgern kann. Oder meynt man andere, noch gefährlichere Grundsätze? — Ja, so ist es wirklich, man höre: „Es wird mit allem Grund behaup„tet — heißt es weiter — Sie würden gemeinhin für „einen der ersten, wo nicht für den vornehmsten unter den „Verschwornen gegen den Mittelpunkt der katholischen Ein„heit gehalten: welches auch daher entnommen wird, daß „Dieselben im Jahre 1814 gesagt haben, sie würden Bischof „trotz dem Bischof zu Rom?“

Hier sieht man, daß jedes thörichte, grundlose, von der bittersten Galle eingegebene Weibergerede zu Rom mit beyden Händen hastig ergriffen und für baare Wahrheit verkauft wurde, und daß man sich dort herzlich freute, recht viel Böses wider den Mann zu vernehmen, dessen Verdammung im heiligen Senat längst schon beschlossen war.

Herr von Wessenberg antwortete: „Derjenige, der von mir angezeigt hat, ich hätte gesagt, daß ich ohngeachtet des Bischofs von Rom Bischof seyn werde, ist ein zu alberner Verläumder, als daß ich nöthig hätte, die Geduld Euer Eminenz zu mißbrauchen, um ihn zu widerlegen. Die vollständigste und rühmlichste Widerlegung ist mein wirkliches Daseyn in Rom.“ Nun urtheile man, ob es nicht heilige Pflicht gewesen wäre, in der Replik, die Anklage entweder zu beweisen, oder dem unschuldig Angeklagten Genugthuung zu verschaffen; allein weder das Eine, noch das Andere geschah, sondern es würde ein tiefes Stillschweigen beobachtet.

49. §.

Wenn die Consalvische Note sagt: „Auch noch zur Zeit, „wo Sie Sich in Rom befinden, regnen von deutschen Ge„genden schwere Anschuldigungen gegen die Grundsätze, „zu denen Sie Sich bekennen;“ so finden wir diesen Aus-

druck so wichtig, daß wir uns etwas länger dabey aufhalten müssen, um die Bosheit der Denuntianten, und die Leichtgläubigkeit der römischen Kurie im klaren Lichte zu zeigen. Wir erlauben uns die Frage: Aus welchen Quellen haben die Angeber die gefährlichen Grundsätze des H. B. v. W. geschöpft? — Nach dem Urtheile des Verf. konnten sie nur auf einem dreyfachen Wege zu dieser Kenntniß gelangen: 1) durch mündliche 2) durch ungedruckte und 3) durch schriftliche und zugleich gedruckte Aeußerungen desselben. Nun werden die Ankläger aufgefordert, uns aufrichtig zu sagen, was Derjenige, den Millionen unter die edelsten Männer zählen, ihnen, oder andern mündlich anvertraut habe, das Er nicht öffentlich vor aller Welt sagen darf? — So lange sie unsere dringenden Bitten unerhört lassen, und fortfahren, im Finstern zu schleichen, eben so lange werden wir fortfahren, sie mit dem häßlichen Brandmale der Verläumder zu bezeichnen. Doch sie werden diesen Schimpf lieber auf sich liegen lassen, und keinem größern in die Arme zu fallen. Oder können sie etwa Briefe von Hr. B. v. W. an Bekannte und Freunde aufweisen, worin Er gefährliche Grundsätze ausgesprochen hat? — Warum bringen sie dieselben nicht vor die Augen des Publikums? — Der Verf. könnte vielmehr eine Menge geschriebener, ungedruckter Aeußerungen von Hr. v. W. anführen, die gerade das Gegentheil beweisen, wovon es genügen wird, nur einige nambaft zu machen.

Vor mehrern Jahren drückte Er sich in einem Schreiben an einen seiner Freunde, der Ihm ein Manuskript zur Einsicht übersandte, also aus: „Bey allem Scharfsinn, der aus „Ihrer Schrift hervorleuchtet, dürften doch mehrere Be„hauptungen vor dem theologischen Richterstuhle die Kritik „nicht ausbalten. Wenn Christus und seine großen Apostel „sprechen und die heilige Kirche ihren Sinn dolmetschet, „so müssen wir demüthig den Finger auf den Mund legen, „und die Vernunft muß dann schweigen. Ehrfurchtsvoll

„müssen wir vor dem Vorhang still stehen, den noch kein „Sterblicher gelüpft hat.“

Welch ein Bekenntniß! Hier erklärt Er die Kirche für die Auslegerin des göttliches Wortes, und empfiehlt Jedem gewissenhafte Annahme ihrer Entscheidungen. Er setzte noch die Worte hinzu: „Es ist um die Lehre der Kirche zu thun. deren Reinigkeit mit zarter Sorgfalt bewahrt werden muß.“ Hier ist der Karakter eines wahren Katholiken mit wenigen Worten ausgedrückt, weil der Katholik mit dem Worte Gottes eben den Sinn verbindet, den ihm die Kirche gab. Wenn wir nichts Schriftliches von ihm hätten, als diese einzige Aeußerungen, so müßten wir ihn für einen ächten Katholiken erklären.

Der Geistliche, an den die obige Stelle gerichtet war, schrieb augenblicklich zurück und äußerte seinen Schmerzen, weil es das Ansehen habe, als hielten Se. Exzellenz ihn für einen ungehorsamen Sohn der Kirche, da es ihm doch nie eingefallen sey, sich ihren Entscheidungen zu widersetzen. Er führte die Beweise für die kirchliche Unfehlbarkeit in gedrängter Kürze an, so gut er konnte. Nach einiger Zeit erschien folgende Wessenbergische Antwort: „Die in Ih„rem letzten Schreiben mir mitgetheilte Besorgniß war ganz „ungegründet. Ich schätzte Sie immer als einen gehor„samen Sohn der Kirche; demungeachtet war der schöne „Beweis in Ihrem Schreiben mir sehr erfreulich, und „Sie haben Sich dadurch einen neuen Anspruch auf meine „Liebe und Werthschätzung erworben.“

Seine Achtung für die Kirche ist so groß, daß Er bey jeder Veranlassung auf sie hinweiset. In seiner Ankündigung der Preisaufgabe über die zweckmäßige Verwaltung des Bußsakraments heißt es unter andern: „Bey Aufstellung der „Mängel und Gebrechen sowohl, als bey der Angabe „der Mittel zur Abhilfe dieser Mängel und Gebrechen, „muß nicht nur auf die Pastoralerfahrung, sondern auch

„auf den Geist, und die Satzungen der Kirche Rücksicht genom„men werden.“ So spricht doch gewiß nur ein ächter Katholik.

Man kann also weder in seinen mündlichen Reden, noch in seinen vertraulichen Briefen etwas finden, das von gefährlichen Grundsätzen gegen die Religion und Kirche zeugte. Könnte man das, so hätten seine Feinde dem Publikum schon lange ein Geschenk damit gemacht.

Es kann daher dem Beschuldigten weder aus seinen mündlichen Gesprächen, noch aus seinen zahlreichen Briefen irgend ein gefährlicher Grundsatz bewiesen werden. Woher wissen nun die Angeber das, was Millionen nicht wissen, und unter diesen gerade diejenigen, die mit Wessenberg auf einem vertraulichern Fuße stehen, als die Denuntianten, und also auch seine Grundsätze zuverläßig besser kennen? — Dem Verf. ist nur noch ein einziges Mittel bekannt, sich von den Wessenbergischen Grundsätzen zu überzeugen: nämlich jene gedruckten Schriften, die entweder von Ihm selbst verfaßt, oder öffentlich gelobt und gut geheißen wurden, nachdem Er sich mit ihrem Inhalte genau bekannt gemacht hatte.

Nun so wollen wir denn die in diesen Schriften vorkommenden Grundsätze unpartheyisch prüfen. Ist nur eine einzige gefährliche Lehre darin enthalten, so sollen die Denuntianten recht haben; zeigt sich aber das Gegentheil, so sind sie dem Manne Genugthuung schuldig, worauf Rom selbst dringen muß, wenn ihm anders der Schutz der gedrückten Unschuld eine heilige Pflicht geworden ist.

Wir unterscheiden seine eigenen Schriften von jenen, die blos seine Gutheißung erhalten, nachdem Er sie vorher genau durchgegangen, und sich mit ihrem Inhalte bekannt gemacht hatte. Die Grundsätze dieser zweyten müssen Ihm zugeschrieben werden, wie jene der ersten; denn wer ein Buch gelesen hat, und es in allen seinen Theilen gut heißt, ist eben so damit einverstanden, als wenn er es selbst geschrieben hätte. Wir sagen: wenn er es gelesen hat, und seinen Inhalt weiß. Es könnte sich leicht der Fall ereignen,

daß z. B. der Redakteur einer Zeitschrift die Ankündigung eines mehr oder weniger gefährlichen Buches in sein Journal aufnähme, und über seinen Verdienst lobte, weil er es nicht selbst gelesen, sondern sich auf die Rechtschaffenheit des Einsenders verlassen hatte. In diesem Falle befinden sich die Redaktionen häufig, weil sie sich unmöglich alle Bücher selbst anschaffen, und noch weniger alle lesen können; es kann daher nicht selten in der Ankündigung ein Buch sehr gelobt werden, das in mancher Hinsicht Tadel verdient, ohne daß die Schuld dem Redakteur zugeschrieben werden kann, wenn man billig handeln will, wie dies bey der Ankündigung von Koopers Briefen in 8 Hft. des Pastoralarchivs Jahrgang 1810 der wirkliche Fall ist. Diese treffliche Zeitschrift ist seit ihrer Entstehung auf dreyßig Bände angewachsen. Die zahlreichen Noten und die vielen voran stehenden Sendschreiben an die verschiedenen Konferenzglieder sind die Arbeit des Hrn. v. W. Die übrigen Aufsätze sind mit seiner Gutheißung gedruckt worden, obschon Er erst im Jahre 1808 die beschwerliche Arbeit der Redaktion übernahm. Die in diesen Aufsätzen ausgesprochenen Prinzipien sind daher höchst wahrscheinlich seine eigenen Prinzipien, außer wo er in Noten entweder widersprochen, oder Erläuterungen beygefügt hat. Die lieblosen Tadler fanden in diesen zahlreichen Bänden nichts zu tadeln, als die übereilte Ankündigung der Briefe von Kooper, worauf aber der Verf. S. 132 — 152 hinlänglich geantwortet, und die Angeber beschämt hat.

50. §.

Aber aus keinem Werke, das Hr. v. W. entweder selbst geschrieben, oder revidirt, gut geheißen, und zum Druck befördert hat, lassen sich seine ächt katholischen Grundsätze im Ganzen und in allen besondern Theilen besser, und augenscheinlicher ableiten, als aus dem vortrefflichen Geist und Herz erhebenden Gesang- und Andachtsbuch zum Gebrauche bey den öffentlichen Gottesverehrungen, Konstanz 1814. Er hat es nicht nur revidirt,

gut geheißen, sondern viele Lieder und Gebete selbst verfertiget. Er ist der Urheber seines Daseyns, wodurch Er sich einen bleibenden Ruhm und die Seligkeit erworben hat, in tausend und tausend Seelen heilige Gefühle der Andacht erwekt zu haben. Jede Wahrheit, jeder darin enthaltene Grundsatz ist Ihm aus der Seele geschrieben.

Nun wollen wir nicht nur die mit den Protestanten gemeinschaftlichen, sondern hauptsächlich alle von ihnen abweichenden, wichtigern Lehren der Katholiken aus diesem schätzbaren Werke ausziehen, dann mag der unbefangene Leser selbst urtheilen. Seite 72 wird die übermenschliche Geburt Jesu Christi aus dem reinsten Schooße der heil. Jungfrau Maria ausgesprochen, es werden alle drey Personen der Vater — Sohn und heil. Geist Gott genannt. (Man sehe S. 149 dieser Beleuchtung.) Auf der nämlichen Seite wird Jesus Christus nicht nur unser Lehrer, Vorbild und Seligmacher, sondern auch unser Versöhner genannt durch sein für uns vergossenes Blut am Kreuze. Es wird seine Auferstehung am 3ten Tage — seine Auffahrt in den Himmel — sein Wiederkommen als Richter, um jeden nach Verdienst zu belohnen, oder nach Verschulden zu bestrafen — die Unsterblichkeit der Seele, und die Auferweckung der Leiber auf der nämlichen Seite ausgesprochen. Es wird endlich vom heiligen Geiste behauptet, daß er vom Vater und Sohne ausgehe, und die Wahrheit lehre, zum Guten stärke, und in Widerwärtigkeiten tröste.

Die katholische Lehre von der reälen und substantiälen Gegenwart Christi im heil. Abendmale wird S. 809 mit den Worten ausgedrückt: — „Wir erhalten — Hier ein „neues Sakrament — Und der Wahrheit muß das Zeichen — „Und die Nacht dem Lichte weichen.“

„Was von Jesu dort geschehen — Was wir so, wie „Er begehen — Mahnet uns an seinen Tod. Um ihn würdig „zu verehren — Nach der Vorschrift seiner Lehren — Opfern „wir ihm Wein und Brod. Doch nach unsern Glaubens.

„lehren — Ist das Brod, das wir verehren — Christi Fleisch,
„der Wein, sein Blut. Was dem Auge sich verhüllet —
„und was kein Verstand enthüllet — Ist dem frommen
„Glauben klar.“

Aber auch die Unterscheidungslehren — nicht eine einzige ausgenommen — sind in diesem Gesang- und Andachtsbuche enthalten.

Die wesentlichsten Unterscheidungslehren betreffen a) die Kirche als die einzig authentische Auslegerin des göttlichen Wortes; b) die Lehre von der Transsubstantiation; c) den römischen Primat; d) die Zahl der Sakramente; e) die Anrufung der Heiligen; f) ihre Fürbitte für die Lebenden; g) den Reinigungsort. Nun wollen wir sehen, ob in dem erwähnten Andachtsbuche, oder in den übrigen Schriften, welche unstreitig die Gutheißung des H. B. v. W. haben, die genannten Unterscheidungslehren wirklich, im rein und ächt katholischen Sinne enthalten seyen.

Es fand sich keine Gelegenheit, in diesem Buche die katholische Lehre von der Kirche vollständig zu entwikeln, wiewohl in mehrern Stellen deutliche Winke vorkommen.

Allein im Pastoralarchiv (Jahrg. 1811. H. 6. Man sehe S. 150. ~~dieser~~ Beleuchtung) kömmt ein trefflicher Aufsatz über die Liebe und Folgsamkeit gegen die Kirche vor.

Nachdem die verschiedenen Begriffe, die man mit dem Ausdruck: Kirche, verbindet, auseinandergesetzt sind, heißt es: „Von jener Gesammtheit der Glaubigen, so wie auch „von der lehrenden Klasse überhaupt, wenn sie sich in allgemeinen Versammlungen als eine wirkende moralische „Kraft darstellt, über zwistige Lehre entscheidet, und verfallene Zucht herzustellen sich bemühet, kann hier die Rede „nicht seyn; denn wer da nicht Hochachtung hätte, da nicht „gehorchen wollte, sobald er davon in Kenntniß gesetzt wird, „bey dem würde gewiß Manches noch viel mehr Noth seyn, „als von der Kirche und der ihr gebührenden Achtung mit „ihm zu reden: dem wären Glaubige und Evangelium noch

„viel zu fremd, als daß man überzeugende Gründe daraus „für ihn schöpfen könnte, und es träfe gewiß auch bey ihm „ein, was Jesus sagt: „Das werden sie thun, weil sie we „der mich, noch meinen Vater erkannt haben.“ „Bey ei„nem solchen würde die Wunde tiefer greifen, und andere „giftige Stoffe noch darin verborgen liegen, als daß man „sie geradezu heilen könnte. Es müßte entweder äußerste „Roheit und Unwissenheit oder Verdorbenheit des Herzens „und Verachtung der göttlichen Gebote selbst zum Grunde „liegen. Diese müßten zuerst gehoben seyn, oder alles an„dere würde nur eine Palliativkur bewirken.“

Stärker kann man kaum seine Hochachtung gegen die lehrende Kirche und die Pflicht der glaubigen Annahme ihrer Entscheidungen ausdrücken, als hier geschehen ist.

51. §.

Nach protestantischen Grundsätzen bleiben im heiligen Abendmale die Substanzen des Brods und Weins nach, wie vorher; und Christus ist blos im Genuße neben dem Brode gegenwärtig; da hingegen nach katholischen Prinzipien die Substanzen des Brods und Weines vernichtet, und statt ihrer der Leib und das Blut Christi substituirt wird.

Nun wollen wir sehen, wie das erwähnte Gebet- und Gesangbuch diese wichtige Unterscheidungslehre ausgedrückt habe. Wenn es S. 809, wie kaum erinnert worden ist, heißt: „Nach unsern Glaubenslehren — Ist das Brod, das wir verehren — Christi Fleisch, der Wein sein Blut,“ so geben diese Worte den Sinn: das Brod hörte auf, Brod zu seyn; es wurde verwandelt in den Leib des Herrn, und der Wein in sein Blut. Dieses erhellet noch deutlicher aus folgenden Worten auf der nämlichen Seite: „Hier ist unter zwey Gestalten — Hohe Wunderkraft enthalten — Die sich tief in Zeichen hüllt! — Trank und Speise giebt uns Christus — Durch sein Blut und Fleisch; — Doch Christus ist in beyden ungetheilt.

52. §.

Nach der Lehre der Protestanten hatte kein Apostel vor dem andern einen Vorzug von dem Herrn erhalten, hiemit auch ihre Nachfolger nicht. Sie erkennen also keinen obersten Hirten, keinen allgemeinen Primas in der Kirche. Die Katholiken hingegen verehren in dem Nachfolger des heiligen Petrus den vornehmsten und höchsten aller Bischöfe, den obersten Hirten, der keinem besondern Staate, keiner Nation eigen, sondern allen katholischen Ländern der Welt eigen ist, mit welchem als Oberhaupt und Vereinigungspunkt alle Bischöfe und Kirchen in Gemeinschaft stehen, weil die Einheit in der Lehre und in der Disziplin, der Hauptkarakter der katholischen Kirche ist, die ohne einen obersten, mit einer vorzüglichsten Gewalt versehenen Bischof, nicht lange erhalten werden könnte. Nur räumen sie diesem allgemeinen und höchsten Primas keine monarchische, vielweniger eine willkührliche Gewalt ein, sondern seine Gewalt ist durch die kanonische Satzungen beschränkt. Sie unterwerfen ihn dem Urtheile der gesammten Kirche, wie jeden einzelnen Vorstand, und halten seine Aussprüche nicht für untrüglich.

Diese rein und ächt katholischen Grundsätze sind in dem erwähnten Gesangbuche mit klaren Worten ausgesprochen. Seite 759.: „Lasset uns beten für unsern obersten Hir„ten N. Der Herr erhalte und segne ihn auf Erden, und „beschütze ihn wider seine Feinde. Allmächtiger, ewiger „Gott! erbarme dich deines Dieners, unsers obersten Hir„ten N. und leite ihn nach deiner Güte auf dem Wege des „ewigen Heils; damit er nach allem, was dir gefällt, „trachte, und dasselbe vollbringen u. s. w.“

Wenn gleich dieses Gebet ein uraltes Kirchengebet ist, und hier nur eine schönere Uebersetzung erhalten hat, so sieht man doch, daß H. B v. W. nach der katholischen Lehre den römischen Pabst als den obersten Hirten der Kirche anerkenne, sonst hätte Er dieses Gebet in sein Andachtsbuch

nicht aufgenommen. Wie leicht wäre Ihm die Auslassung desselben gewesen? — Indessen haben wir einen noch stärkern Beweis, daß H. v. W., in Betreff des päbstlichen Primats, die rein katholischen Grundsätze habe. Es ist S. 150. dieser Beleuchtung eine Stelle aus dem Pastoralarchiv. (Jahrg. 1811. H. 6.) angeführt worden, wo der römische Pabst als das sichtbare Oberhaupt der Kirche und ihr Vereinigungspunkt ausgesprochen wird. Noch mehr: es wird ihm sogar das Recht eingeräumt, in gewissen Fällen, nicht nur für seinen Sprengel, sondern für alle Glaubigen gültige und verbindende Gesetze und Anordnungen zu machen. So können doch nur Männer sprechen, die mit der ächt katholischen Lehre des römischen Primats des Ansehens und der Jurisdiktion einverstanden sind.

53. §.

Die Protestanten erkennen nur zwey eigentliche, von Jesus Christus eingesetzte Sakramente; da hingegen die Katholiken sieben an der Zahl annehmen, ob sie gleich behaupten, daß einige nicht unmittelbat von Christus, sondern von den Aposteln, aber auf Christi Befehl eingesetzt wurden.

Hinsichtlich der heil. Firmung lese man, was S. 824 — 26. geschrieben steht, und urtheile dann! Doch der Verf. kann und will in dieser Materie nicht weitläufig seyn, also nur noch Eines, aber ein solches, daß die Wahrheit seiner Behauptung außer allen Zweifel setzet. J. M. Sailer gab im Jahre 1809 die sieben heiligen Sakramente in Kupfern mit erklärendem Texte heraus. Ueber diese Ausgabe fällte H. v. W. folgendes Urtheil: „Der vortreffliche Text zu den sieben Kupfern enthält einen eben so sinnvollen, als lehrreichen Unterricht über die heiligen Sakramente. Der Geist, die Bedeutung und die Kraft jedes Sakraments wird aus seiner Einsetzung, seiner Bestimmung, seiner Verwaltungsart und den liturgischen Gebräuchen kurz, aber kraftvoll

und deutlich entwikelt, und sein sittlich-religiöser Einfluß auf den Menschen in helles Licht gestellt.“

So kann doch nur ein Mann sprechen, der nach katholischen Grundsätzen mit der Zahl der sieben Sakramente einverstanden ist.

54. §.

Auf gleiche Weise wird auch die Anrufung der Heiligen von den Protestanten bestritten, weil sie, ihrem Vorgeben nach, das Mittleramt Jesu Christi gewissermaßer herabsetze, indem nur Christus allein im Evangelium und den apostolischen Schriften, der Mittler zwischen Gott und den Menschen genannt werde. Die Katholiken hingegen sind der konträren Meynung, wenn gleich die Kirche nicht die Nothwendigkeit, sondern blos die Nützlichkeit dieser Anrufung definirt hat; denn nur der Satz ist dogmatisch: utile est, invocare Sanctos. Sie leiten diese Lehre aus dem Glaubensartikel: Gemeinschaft der Heiligen, ab. Daß unter diesem Ausdrucke nicht blos die Verbindung der lebenden Christen unter einander verstanden werde (obgleich die Apostel den Christen überhaupt diesen Namen gaben) sollte doch nicht erst bewiesen werden dürfen. Zufolge dieser Gemeinschaft stehen die ins Land der Seligen hinübergegangenen frommen Seelen mit den Lebenden in Verbindung. Sie gehören mit uns zu einer und der nämlichen Kirche, deren Oberhaupt Jesus Christus ist. Sie interessiren sich für unser Wohl nicht minder, als sich die lebenden guten Menschen für einander interessiren. Sie flehen zu Gott dem gemeinschaftlichen Vater, uns in der Erfüllung seines heiligen Willens zu stärken und uns glücklich zu machen. Diesem zu Folge begehen wir eben so wenig etwas Unerlaubtes, wenn wir sie um ihre Fürbitte anrufen, als wir dann etwas Unerlaubtes begehen, wenn wir unsere Nebenmenschen, unter denen wir leben, und die sich im nämlichen Zustande der Prüfung und Erwartung befinden, um ihr Gebet an die Gottheit ersuchen. Dem Mittleramte Christi — sagen die

Katholiken — wird dadurch kein Unbild zugefügt, weil es von ganz anderer Beschaffenheit und einzig in seiner Art ist, und weil wir nicht nur unsere eigenen Verdienste, sondern sogar die Verdienste der Heiligen, aus den Verdiensten Christi herleiten müssen.

Nun so laßt uns sehen, ob Freyherr v. Wessenberg diese katholischen Grundsätze in seinem Andachtsbuche ausgesprochen habe. Seite 329. heißt es: „Allmächtiger, ewiger Gott! du lässest uns die Verdienste aller deiner Heiligen an einem Tage feyerlich verehren; wir bitten dich, sieh auf die Fürbitte der großen Schaar deiner Auserwählten, und verleihe uns, daß wir an Tugend und Gnade bey dir immermehr zunehmen.“ Von der seligsten Jungfrau Maria heißt es (S. 304.) „Allmächtiger, barmherziger Gott! Verleihe, daß wir als wahre Verehrer der seligsten Jungfrau und Mutter Gottes *) Maria durch Nachahmung ihres tugendhaften Lebenswandels deiner Gnade und ihrer Fürbitte würdig seyn mögen.“

55. §.

Auch in Betreff des Reinigungsortes sind die Protestanten von den Katholiken unterschieden. Diese leiten das Purgatorium aus den Worten des Erlösers ab: „Selig sind, die eines reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen.“ Matth. 5, 6. Nun machen sie den Schluß: Ist es nicht eine Wohlthat des Himmels, daß ein Reinigungsort ist, um die Seelen von allen jenen Unvollkommenheiten zu reinigen, die auch die edelsten Menschen mit sich in die Ewigkeit hinüber nehmen, die, wenn sie auch keine Höllenstrafen über uns verhängen, dennoch die Theilnahme an den Freuden des Himmels sehr erschweren können. Sie berufen sich endlich auf den Glauben der ältesten Christen an den Reinigungsort, und auf seine Uebereinstimmung mit jedem Artikel des

christ.

*) Sehet, ihr Verläumder! hier wird die heilige Jungfrau Maria zugleich die Mutter Gottes genennt. D. Verf.

christlichen Glaubens. Eben diese katholische Lehre ist in dem erwähnten Gebet- und Gesangbuche mit klaren Worten ausgedrückt. S. 576. heißt es: „Gieb den Entschlafnen ewige Ruhe! Dein ewiges Licht, Herr! leuchte ihnen.“ Ferner: „Gieb der Seele dieses Abgestorbnen und allen Abgestorbnen die ewige Ruhe! Schenke ihnen das Heil der bessern Welt! Laß sie dich schauen in ewiger Herrlichkeit!“ Seite 597. „Sey ihnen gnädig, o Gott! den Abgestorbenen - tilge ihre Sündenschuld, Barmherziger! — Läutre ihren Geist von allen Flecken, — die an ihnen itzt dein Auge noch entdeckt. — Unter allen Heiligen auf Erden — ist, o Herr! keiner rein vor dir, — doch hast du zur Tugend sie geleitet, — die du liebst; — sie lernten kennen deinen Rath. — So entsündige sie nun vollkommen — mach sie rein und heilig, würdig, dich zu sehen; — damit ihre Seelen bald gelangen — hin zur höhern Stufe der Vollkommenheit.“

So sind auch die katholischen Unterscheidungslehren alle in diesem geistvollen Buche enthalten. Wer aber das Gegentheil beweisen kann, der trete auf, beweise es, und H. B. v. Wessenberg wird alles mit freudigem Herzen gut machen. Man wird aber den Beweis ewig schuldig bleiben.

Wie auffallend sind demnach die Worte in der ersten Consalvischen Note: „Auch noch zur Zeit, wo Sie Sich in Rom befinden, regnen von jenen Gegenden (von Deutschland) Angebungen, und sehr schwere Anschuldigungen gegen die Grundsätze, zu denen Sie Sich bekennen, gegen die von Ihnen auf Kosten der katholischen Kirche gemachten Vorsätze.“

56 §.

Noch ein entsetzlicher Ausdruck kömmt vor, und zwar zum drittenmale; an den Fürsten Primas, an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, und hier an Wessenberg selbst. Er heißt: „Die Stimme aller guten Katho-

liken von Deutschland schreyt seit vielen Jahren gegen Dieselben."

Eine so schwere dreymalige Beschuldigung verdient auch eine dreymalige ernsthafte widerlegende Antwort.

Um die Falschheit dieser Worte zur klaren Anschauung zu erheben, wollen wir nur das anführen, was vor den Augen des Publikums offen liegt, und zum Theil (S. 48. dieser Beleuchtung) vorkömmt. Der verewigte Fürst Primas hat Ihn mit voller Uebereinstimmung des Domkapitels zu Konstanz, und mit höchster Zufriedenheit des Landesfürsten zum Koadjutor gewählt, — das nämliche Domkapitel hat Ihm nachher mit abermaliger landesfürstlicher Genehmigung die Bisthumsverwesung übertragen, — alle Vorstände des Kuratklerus im dortigen Bisthum haben Ihm aus vollem Herzen gehuldiget, und diese Huldigung sogar nach Rom abgeschickt, — die vier Kapitel der zwey Fürstenthümer Hechingen und Sigmaringen haben in ihrer schönen Erklärung Demselben ihren warmen Dank und ihre herzliche Liebe zum Opfer gebracht, mit dem freymüthigen Bekenntnisse, daß es ihnen zum Troste gereiche, nur die Urtheile des auswärtigen Publikums berichtigen zu müssen, weil in dem Innern des Bisthums der einhelligste Ausspruch über den Adel seines Karakters herrsche.

Kaum war Er im Sommer 1818 auf dem ländlichen Sitze seiner Väter — zu Feldkirch im Breisgau angekommen, so ließ Ihm die theologische Fakultät der hohen Schule zu Freyburg durch den Fakultätsdekan Herrn Doktor Werk, und Herrn Doktor und Professor Wanker, ihre tiefe Verehrung ankündigen.

Als Er im September zu Freyburg ankam, brachte Ihm der Rest der noch anwesenden Studenten eine Nachtmusik. Eine Menge der Honoratioren schloß sich an sie an, und jubelnd ertönte der allgemeine Ruf: Es lebe hoch, Freyherr v. Wessenberg, der deutsche Mann!!

Den folgenden Tag machten Ihm die gesammten Väter

der hohen Schule in Galla ihre Aufwartung, wie auch der Stadtmagistrat, und Tages darauf die Geistlichkeit an beyden Stadtpfarrkirchen. Er besuchte nachher — von den Professoren der theologischen Fakultät umgeben — die Universitätsbibliothek; und Jedermann erstaunte über seine große Bekanntschaft mit allen Zweigen der theologischen Literatur.

Ueberall im ganzen Breisgau, wo Er hinkömmt, es sey in Städten oder auf dem Lande winken Ihm Aller Augen freundlich zu, und jedes Herz bringt Ihm die Versicherung ungeheuchelter Liebe und Anhänglichkeit zum Opfer. Aber noch nicht genug: Was die gesammten Kapitel des noch bestehenden Bisthums Konstanz für ihren allgemein verehrten Oberhirten bereits gethan haben, ist bekannt; aber auch die, durch den Tod des Bischofs zu Konstanz, von dieser Diözese getrennten Kapitel, thaten für ihren gewesenen Herrn Generalvikar v. Wessenberg ein Gleiches. Der Verf. kann sich nicht enthalten, die Dankaddresse der zwey königlichen würtembergischen, vorher zur Konstanzer Diözese gehörigen Kapitel Rotweil und Oberndorf am Nekar, an Hrn. B. v. Wess. wörtlich herzusetzen:

Dankaddresse der zwey Kapitel Rotweil und Oberndorf
An
den Hochwürdigsten Bisthumsverweser Freyherrn v. Wessenberg, ihren gewesenen 16jährigen ruhmvollen General-Vikar.

Am 16ten März des vorigen Jahres wurde durch den Tod Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Erz- und Bischofs Karl Theodor der im Königreich Würtemberg gelegene Antheil des Bisthums Konstanz, von diesem letzten losgerissen, und dem schon länger bestehenden innländischen Generalvikariate einverleibt.

Wir mußten also durch diese Verfügung von Euer Exzellenz scheiden, Höchstwelche 16 Jahre als Chef der Diözese, die geistlichen Angelegenheiten mit so viel Weisheit

und unbeschreiblicher Thätigkeit leiteten. O dieses Scheiden ist das Scheiden der Kinder von ihrem innigst geliebten Vater, dessen heiliges Andenken nie in unsern Herzen erlöschen wird.

Wir fühlen uns daher verpflichtet, Euer Exzellenz unsern innigsten Dank, unsere herzliche Liebe, unsere größte Bewunderung, unsere zärtlichste Theilnahme, und endlich unsere lebhafteste Freude zum Opfer zu bringen.

Wir danken für die vielen salbungsvollen Hirtenbriefe, und heilsamen Verordnungen, die alle den Geist des Evangeliums und der heiligen Kirche athmen, — für die Herstellung der Kapitelskonferenzen, welche die Geistlichkeit enger verbinden, das Band der Liebe und Freundschaft fester knüpfen, die freundschaftliche Mittheilung der gegenseitigen Ideen erleichtern, und so manche schöne Frucht des Fleißes veranlaßten.

Wir danken für das wahrhaft nützliche Archiv der Pastoralkonferenzen, das einzig Euer Exzellenz zum Urheber hat, — für die zahlreichen voranstehenden, von Hochdero eigenen Hand geschriebenen gehaltvollen und instruktiven Sendschreiben, die von den Recensenten mit Recht die Krone des Archivs genennt werden, und von welchen ein großer Theil sagte: Sie athmen ganz den Geist der Kirchenväter. Wir danken für Ihren rastlosen und weisen Eifer, durch ausgesetzte Preise für die gründliche Bearbeitung wichtiger Gegenstände, die Freude des Klerus zu seinen Berufsstudien zu weken, zu stärken und zu beleben, — für die milde Schonung gegen jene, die aus Schwachheit gefallen waren, und für das erleuchtete Bestreben, nach dem Bilde Gottes an ihrer Besserung zu arbeiten. Wir danken für den namenlosen, eigenhändigen, tröstenden, ermunternden, belehrenden und helfenden Schreiben, womit jeder, auch der geringste Priester in seinen Anliegen erfreut wurde.

Wir würden an kein Ende kommen, wenn wir jede ein-

zelne Gnade namhaft machen wollten, die uns zum innigsten Danke auffordert.

Wir versichern aber Euer Exzellenz auch unserer herzlichen Liebe, weil wir von Hochdenselben zuerst geliebt wurden, und weil ein Mann mit diesen hohen Eigenschaften aller Liebe würdig ist.

Wir schätzen in Euer Exzellenz einen geistlichen Oberhirten, der mit dem ächten und wahren Katholizisms, zugleich die Reinheit der Sitten — die inngste Anhänglichkeit an die Kirche und ihr Oberhaupt verbindet, und seine Pflegempfohlenen mit der gesunden Lehre des Herrn sättiget, und liebreich für sie sorget, wie ein guter Hirt für seine Schaafe.

Mit dieser Hochschätzung und Liebe verbinden wir zugleich unsere gröste Bewunderung. Es war uns nämlich seit Hochdero geistlichen Amtsführung beynahe unbegreiflich, wie ein Mann in einem so ausgebreiteten Wirkungsweise, in einem Meere von Geschäften, eine so starke durch das weitschichtige Bisthum verbreitete Korrespondenz unterhalten, jedem Fragenden eigenhändige Antwort geben, — wie er die Konferenzaufsätze alle lesen, nicht nur jedem Kapitel, sondern jedem Kapitelsdistrikte seine Ansichten über die Konferenzakten mittheilen, — wie Er die beschwerliche Arbeit der Redaktion des Pastoralarchivs übernehmen, — wie Er endlich so viele geistliche Lieder, Hymnen und andere gelehrte Werke verfassen konnte, ohne seinen eigentlichen Amtsgeschäften den geringsten Abbruch zu thun.

So waren denn Euer Exzellenz in unsern Versammlungen oft der Gegenstand unserer gerechtesten Bewunderung, welche die Nachwelt noch mit uns theilen wird. Dadurch wurde Mancher beschämt, und diese heilsame Schaam war für ihn ein neuer und mächtiger Antrieb zu folgen dem Bilde seines geistlichen Oberhirten.

Aber eben deßwegen fällt es uns schmerzlich, daß sogar die höchste geistliche Behörde einem Manne von diesem hohen

Werth so hart begegnet, und den entsetzlichsten Ausspruch thut: „Er sey unverbesserlich, verabscheut von allen Gu„ten, durch dessen Anstellung die Glaubigen betrübt werden.“ O wir wollen lieber gar nicht unter die Guten gezählt wer. den, als dieses schauderhafte Urtheil unterschreiben.

Hier erscheint unsere Theilnahme, für die wir aber keine Worte finden, sie äußerlich so darzustellen, wie wir sie in unsern Herzen empfinden.

So innigst gerührt wir aber auch über Hochdero hartes und unverdientes Schicksal sind, so haben wir doch die gegründetsten Ursachen zur Entzückung, zur lebhaftesten Freude.

Wir haben die öffentlich bekannt gemachten Aktenstücke, oder die Denkschrift über das römischen Verfahren bey Hochdero Ernennung zum Nachfolger im Bisthum Konstanz, und zu dessen Verwesung, mit größter Aufmerksamkeit gelesen. Mancher mag sich vorher, der Himmel weiß, was? vorgestellt haben. Was Euer Exzellenz am meisten zur Unehre gereicht hätte (ein unsittlicher Wandel) das wurde mit keiner Sylbe berührt. So durfte es die giftige Nachsucht, die sonst doch so gerne verläumdet, es dennoch nicht wagen, der Reinheit Ihrer Sitten nur den kleinsten Flecken anzuhängen. Die verderblichen Lehren und bösen Beyspiele betreffen nur solche Einrichtungen, die in andern Staaten schon längst getroffen wurden, und woran sich nur die abergläubische Einfalt ärgern kann. Sie gereichen Euer Exzellenz zum ewigen Ruhme. Höchstdieselben sind gerechtfertiget vor der ganzen Welt.

Für die Denuntianten beten wir das Gebet des Erlösers: Vater! vergieb ihnen; sie wußten nicht, was sie thaten. Möge der biblische Ausspruch in Erfüllung gehen: Ihr dachtet zwar Böses in euern Herzen, aber Gott hat es zum Guten geleitet.“ Genes. 45. K.

Indem wir diese Dankaddresse mit innigst gerührten Herzen übersenden, so bitten wir Gott, daß Er Hochdieselben im kindlichen Vertrauen auf seine, manchmal unerforschli-

chen, aber allzeit weisen Fügungen stärke, und daß der Mann in Bälde auf den bischöflichen Stuhl jener beglückten Diözese erhoben werde, der Er siebenzehn Jahre als Generalvikar so nützlich, heilsam und ruhmvoll vorgestanden ist.

Wir geharren in tiefer Ehrfurcht, mit innigster und ewiger Anhänglichkeit

Euer Exzellenz

Unterthänig-Dankarste

Diese kunstlose, warme und herzliche Dandaddresse an den allgemein verehrten Freyherrn v. Wessenberg wurde nicht nur von den Vorstehern der beyden Kapitel, sondern von den gesammten Pfarrern und Vikarien unterzeichnet. (Die darauf erfolgte Wessenbergische geistvolle und wahrhaft apostolische Antwort wird am Ende dieser Beleuchtung wörtlich hergesetzt werden.) Aehnliche Addressen ergiengen an Ihn von den Kapiteln Wurmlingen, Spaichingen und allen andern, welche die nämliche Trennung vom Verband der Konstanzer Diözese erfahren hatten.

Was wird die Nachwelt sagen — ja was muß die redliche Mitwelt schon sagen, wenn sie die Beweise von zärtlicher Liebe und Verehrung so vieler einsichtsvoller und edler Männer mit den Consalvischen Worten vergleicht: „Die Stimme aller guten Katholiken in „Deutschland schreyt seit vielen Jahren gegen Dieselben.“ Muß dieser Kontrast sie nicht mit Unwillen erfüllen? —

57. §.

Der römische Haß gegen den Freyh. v. W. war grenzenlos; deßwegen wurde jedem Denuntianten so freudig geglaubt, als hätte Gott den Engel Gabriel mit der Nachricht nach Rom gesendet. Man höre nur eine weitere Beschwerde: „Es ist eine gemeine Meynung, daß Dieselben „in die Zeitungen von Deutschland jene Artikel gegen das „Breve vom 15. März an das Kapitel von Konstanz haben „einrüken lassen, die man nach der Ihnen zugekommenen

„Kenntniß von diesem Breve hat erscheinen, und aus dem „Großherzogthum Baden sich verbreiten sehen.“

Wenn der Ausdruck: gemeine Meynung so viel heißt, als einfältige, oder feindselige, grundlose Meynung, so ist die Beschuldigung richtig. Rom hätte auf diese Angebung kein so großes Gewicht legen sollen, ohne vorher jene Artikel gelesen und geprüft zu haben. In diesem Falle hätte es sich, in Hinsicht der Verschiedenheit ihres Inhaltes sowohl, als der ungleichen Farbe ihres Styls, vom Ungrunde der Beschuldigung leicht überzeugen können. Hätte es sich vorher mit diesen Artikeln bekannt gemacht, so würde es (wenigstens der heil. Vater) die Anklage im gerechten Unwillen abgewiesen, und den humanen Ausspruch gethan haben: Diese Artikel sind unmöglich aus der nämlichen Feder geflossen.

H. v. W. gab eine ähnliche Antwort, auf die man in der Replik nicht ein Wort erwiderte. Dieß ist doch ein klarer Beweis, daß man nichts beweisen konnte.

Warum hätte Er Artikel in die öffentlichen Blätter einrücken lassen sollen? — Ein Mann von diesem hohen Werth bedarf eines solchen Vertheidigungsmittels wahrlich nicht. Ja Er bedarf gar keines Vertheidigers. Er ist sich selbst die gründlichste Vertheidigung. Er kann mit unserm großen Meister Jesus Christus seine abgesagtesten Feinde also anreden: Beweiset mir eine Handlung, die einen unsittlichen Karakter verräth, wenn ihr im Stande seyd? — Und sie müssen, wie ehemals die Pharisäer, verstummen. Doch seine Feinde erwidern: gegen seinen sittlichen Wandel haben wir nichts; nur gegen seine Grundsätze und Anordnungen. Allein seine Grundsätze können wir nur aus seinen Schriften und seine Einrichtungen aus seinen Hirtenbriefen und Dekreten erkennen. Sie liegen offen vor den Augen der Welt. Man darf sie nur lesen, um sich von seiner Orthodoxie und seinem reinen, thätigen Eifer zur Verbreitung des Reiches Jesu Christi zu überzeugen. Wir haben bisher alle

Ihm zur Last gelegten und für irrig und ärgerlich erklärten Dekrete und Verfügungen nach den Grundsätzen des reinen Christenthums, des allgemeinen Staats- und Kirchenrechts geprüft; nun wollen wir doch sehen, was die Feinde des Lichtes dagegen gründliches einwenden werden.

Wenn nun dem H. v. Wess weder persönliche Mängel und Gebrechen, weder irrige Grundsätze und Gesinnung, noch sonstige Fehler in Verwaltung seines Amtes aufgebürdet werden können, so ist Er ja vor der ganzen Welt gerechtfertiget, seine Würdigkeit außer Zweifel gesetzt, und Er darf sich nicht erst durch Einrückung gewisser Artikel in die öffentlichen Zeitungen, vor dem Oberhaupte der Kirche reinigen. Dieses Vertheidigungsmittel wäre unter allen das unschicklichste. Was man doch nicht alles ersinnen kann, um einen Edeln zu verschwärzen!

58. §.

„Denselben kann nicht unbekannt seyn — heißt es weiter — daß die sehr ärgerliche Zeitschrift, die die Aufschrift „der Opposition führt, und zu Weimar gedruckt wird, nachdem sie die Eigenschaften, die der neue eingebildete Patriarch für Deutschland haben soll, vorgezeichnet und erklärt hat, daß von nun an nicht mehr der römische Pabst, „sondern einzig die heilige Schrift den religiösen Streitigkeiten ein Ziel setzen soll, und daß nicht mehr die Kirche, „sondern die bloße Vernunft die Auslegerin der Schrift seyn „soll, mit unverkennbaren Merkmalen Ihre Person als die „fähigste bezeichnet, um eine solche Stelle zu behaupten und „die besagten Absichten zu befördern.“

Dem Verf. der Beleuchtung ist das Oppositionsblatt, welches zu Weimar erscheint, bisher noch nicht zu Gesicht gekommen, und er hat eben so wenig, als H. B. v. Wess. Kenntniß von dem Artikel, dessen die Consalvische Note erwähnet. Gesetzt aber auch, er sey in dem genannten Blatte wörtlich enthalten, wie ihn die Note ausspricht, so kann er weder für noch wider H. B. v. Wess. etwas beweisen.

Handelt man nicht ungerecht, wenn man Ihn für fremde Grundsätze und Aeußerungen zur Verantwortung ziehen und für schuldig erklären will? — Es fragt sich also nicht: Was ist Herr v. Wessenberg nach der Meynung der Verf. des Oppositionsblattes zu Weimar, sondern: Was ist Er nach seinen eigenen Grundsätzen, zu denen Er sich mündlich und schriftlich bekennt? — Sie liegen vor den Augen der Welt; sie sind, bewiesenermaßen, mit dem ächt katholischen System übereinstimmend.

Dieser Artikel (wenn ihn anders die Consalvische Note getreu angeführt hat) ist zu offenbar vom Geiste des Protestantismus eingegeben, um bey den deutschen Katholiken eine günstige Aufnahme zu finden, weil sie wohl wissen, daß in ihrer Kirche von einer solchen Veränderung nicht einmal der Gedanke, vielweniger die Rede seyn könne. Der Verf. dieses Artikels scheint zuverläßig ein Protestant zu seyn, der sich selbst widerspricht; denn die heil. Schrift, obgleich sie das Gesetz ist, kann sich unmöglich selbst erklären, weil nie eine gesetzliche Urkunde mit solcher Genauigkeit und Klarheit abgefaßt wurde, daß in der Zeitfolge keine Zwiste darüber entstanden wären. Oder soll etwa die heil. Schrift allein hier eine Ausnahme von allen übrigen schriftlichen Aufsätzen machen? —

Wenn der Verf. des Artikels im Oppositionsblatte behauptet, „daß nicht mehr die Kirche, sondern die bloße „Vernunft die Auslegerin der Schrift seyn soll," so erhebt er jeden Privaten zum Dolmetsch der Bibel, welches selbst der protestantischen Praxis widerspricht, weil keine einzige selbst unter ihnen (den Protestanten) entstandene Religionsstreitigkeit, nambaft gemacht werden kann, die durch eine sich selbst erklärende Bibel, oder durch irgend eine Auktorität, als durch Kirchenauktorität wäre entschieden worden. Wie könnten sich aber auch die Mitglieder irgend einer Kirche eine Glaubensnorm, oder einen Katechismus als Prüfstein der Orthodoxie vorschreiben lassen, wenn nicht die

Vorschreibenden selbst sich für kompetente Richter halten, und zugleich von den Mitgliedern dafür anerkannt werden? — Dieß ist meine innigste Ueberzeugung, die H. B. v. W. zuverläßig mit mir theilet. Warum will man Ihm also fremde Grundsätze zur Last legen, die nicht seine Grundsätze sind? „Aber der Verf. des Artikels bezeichnet doch „mit unverkennbaren Merkmalen die Person des Herrn v. „Wessenberg als die fähigste, die Stelle eines unabhängi„gen Patriarchen zu begleiten, und die besagten Absichten „zu befördern.“

Wir kehren den Styl um, und fragen: Wenn der Verf. den H. v. Wess. zur Begleitung einer solchen Stelle, und zur Beförderung der besagten Absichten für die unwürdigste Person erklärt hätte, so könnte seine Erklärung nichts beweisen; sie wäre nur ein Privaturtheil; hiemit beweiset sie auch nichts, weder für noch über Ihn, wenn er Ihn für den fähigsten dazu erklärt. Indessen verdient doch der Verf. jenes Artikels nicht wenig Lob, weil er die hohen Verdienste, und die glänzenden Eigenschaften des H. B. v. Wess. zu schätzen weiß. In dieser Hinsicht hat Er vor manchen Katholiken vieles voraus.

H. v. Wess. könnte wohl nicht nur die Stelle eines Patriarchen, sondern sogar die erhabene Würde eines Pabstes mit Segen verwalten. Wer will aber aus dieser Fähigkeit sogleich den Schluß ableiten: also strebt Er nach dieser Würde? — So ist denn auch die Anschuldigung, wie alle andern, ein leeres vom bittersten Haße eingegebenes Blendwerk, worauf die Replik mit keiner Sylbe zu antworten vermochte.

59. §.

„Man weiß — sagt die Consalvische Note weiter — „daß die bescheidensten und vernünftigen Protestanten von „Deutschland selbst ihre Person und Betragen tadeln.“

Also wären die Millionen Protestanten, die den Freyh. v. Wess. nicht nur loben, sondern für eine der ersten Zier-

den der katholischen Kirche erklären, weder bescheiden, noch vernünftig, und nur seine Tadler könnten sich dieser Prädikate rühmen? — Wozu doch der Haß die Menschen verleiten kann! — Daß Er auch unter den Protestanten einige Gegner haben werde, bezweifeln wir keineswegs.

Wo wandelt der Mensch, der allen Menschen Recht thun kann, besonders wenn er in einem ansehnlichen Amte steht, und einen berühmten Namen hat? — Dürfte nicht die römische Kurie selbst dieses Schicksal mit W. theilen? — Oder glauben die römischen Kurialisten, daß keine Protestanten ihre Personen und ihr Betragen tadeln? — Was kann aber ein solcher Tadel beweisen, wenn er nicht zugleich motivirt ist? —

H. v. W. hat den Vortheil nicht, die Protestanten zu kennen, die Ihn, wie die Consalvische Note sagt, tadeln sollen. Es ist aber tröstlich für Ihn, daß sie Ihn in Geheim tadeln; denn dieser geheime Tadel (wenn er anders von den Denuntianten nicht blos erdichtet ist) zeuget von der Schwierigkeit, die Thatsachen zur Rechtfertigung ihres Tadels anzuführen. Wäre es nicht auch möglich, daß Er in einem falschen Eifer der Unduldsamkeit seinen Grund hätte? — H B. v. W. gab in seiner Denkschrift eine ähnliche Antwort, die man aber in der Replik unberührt ließ, hiemit als richtig anerkennen mußte.

Wenn das Urtheil der Protestanten über den Werth des H. v. Wess. die römische Kurie wahrhaft interessirt, so darf sie nur die deutschen protestantischen Könige und Fürsten ersuchen, von ihren Regierungen, Universitäten, Konsistorien und Dekanaten ein ungefärbtes Zeugniß über die Prädikate dieses Mannes abzuverlangen, und nach Rom zu senden. Ihr Gesuch wird zuverläßig gnädige Erhörung finden. Man wird es aber auf das nicht wollen ankommen lassen, obgleich dieses Mittel unter allen das sicherste wäre; denn man ist schon zum voraus überzeugt, daß die Zahl seiner innigsten Verehrer unter den wichtigsten und

berühmtesten Protestanten, zu jener seiner Tadler sich verhalte, wie Hundert zu Eins, obgleich das Gegentheil affektirt wird. Wie sonderbar lautet demnach der Consalvische Vorwurf: „Man weiß, daß die bescheidensten und vernünf„tigen Protestanten von Deutschland selbst, Ihre Person und Ihr Betragen tadeln.“ Oder gehören diese Stellen nicht unter die bescheidenen und vernünftigen Protestanten?

60. §.

Der Vorwurf, daß Er ein Mitglied der Freymaurergesellschaft sey, verdient keine Widerlegung. Er ist zu augenscheinlich von feindseligen Gemüthern erdichtet, und zu Rom angegeben worden; denn 1) sind diese Gesellschaften nicht nur in unsern Gegenden, sondern, so viel der Verf. weiß; in ganz Deutschland längst erloschen; 2) wird jeder Kenner des H. B. v. W. gestehen müssen, daß die geheimen Verbindungen, sie haben diesen oder jenen Namen, nie nach seinem Geschmacke waren. Er war so wenig jemals von dieser Gesellschaft, als seine feindseligen Angeber, die es blos bey der Angabe bewenden ließen, und den Beweis für immer schuldig bleiben werden. Seine Tendenz war von edlerer Art. Seine Geschäfte mehrten sich wegen den ungünstigen Zeitereignissen mit jedem Tage, und wuchsen beynahe zu einem Strome an; demungeachtet übernahm Er im Jahre 1808 die beschwerliche Arbeit der Redaktion des Pastoralarchives, und zierte jeden Gegenstand mit den trefflichsten Noten, ohne seinen Amtsgeschäften den geringsten Abbruch zu thun. Er las alle Aufsätze der Pastoralkonferenzen — über tausend an der Zahl, und theilte nicht nur jedem Kapitel, sondern jedem Kapitelsdistrikte seine Ansichten über die Konferenzakten mit, nahm die besten Arbeiten in das Archiv auf, und seine vielen voranstehenden Sendschreiben verdienen mit Recht die Krone dieser nützlichen Zeitschrift zu heißen.

Zu diesen ungeheuern Geschäften kam noch seine durch das weitschichtige Bisthum verbreitete Korrespondenz mit

der Kuratgeistlichkeit. Jeder Priester durfte sich schriftlich an Ihn wenden, Ihm sein Anliegen vortragen, und es erfolgte die baldige, liebreichste, mit eigener Hand geschriebene Antwort. Ein paar tausend solcher eigenhändiger Schreiben in jedem Jahre dürften kaum hinreichen. Den ganzen Tag widmete Er den Geschäften, zuerst den nothwendigen, jenen seines heiligen Berufes. Wenn Er jeden Ansprechenden freundlich aufgenommen, jedem Fragenden liebreich geantwortet, jeden Traurigen aufgemuntert, jedem Hilfsbedürftigen nach Möglichkeit geholfen, seine übrigen Berufsgeschäfte mündlich und schriftlich vollendet hatte, und mit reinem Gewissen zu Gott aufblicken und sagen konnte: Herr! alles ist gut, was ich heute that, wenigst nach meiner Ueberzeugung gut — dann war sein thätiger Geist noch nicht müde. Den größten Theil der Nacht widmete Er andern Beschäftigungen; — die erste Hälfte seiner weitern wissenschaftlichen Ausbildung, und erst, wann der süße Schlaf sich längst schon auf die Augenlieder seiner übrigen Stadtbewohner niedergelassen hatte, wann alles eine feyerliche Stille beobachtete, dann schwang sich sein religiöser Geist zur Gottheit und dem Himmel empor, und sang liebliche Gesänge, meist religiösen Inhaltes, womit Er alljährlich die Freunde der Musen erfreute. Wie hätte Er nun bey einer solchen Lebensart an geheime Verbindungen nur denken können? — Wer die gute Sache für sich hat, der darf nicht im Finstern schleichen, sondern am hellen Tage sich und seine gerechte Sache sehen lassen.

Bey solchen unrichtigen Vorwürfen kann sich ein redliches und zugleich empfindsames Herz kaum der Thränen enthalten.

61. §.

Endlich kommen wir zu der abscheulichsten, und auffallendsten aller Angebungen. Sie wird in der römischen Note also ausgedrückt: „Dieselben sind endlich von den an„sehnlichsten Personen, die sich bereit erklären, wenn es nö-

„thig wäre, ihre Behauptungen mit vielen authentischen „Zeugnissen zu beweisen) angeschuldiget, daß Sie mit fünf „andern sehr schlechten Geistlichen, deren Namen nur zu sehr „bekannt sind, das abscheuliche Vorhaben gebildet und kund „gegeben haben, in dem kurzen Zeitraum von zwey Jahren „jede Idee von der Gottheit Jesu Christi aus Deutschland „zu verbannen, des Vorhabens zu geschweigen, dessen Sie „angeklagt sind, in jenen Gegenden die Ausübung aller päbst„lichen Gewalt vertilgen, und die eines Patriarchen, wel„cher unabhängig von Rom gewählt werden soll, an ihre "Stelle zu setzen."

So hätte also Freyh. v. Wess. in Verbindung mit fünf sehr schlechten und bekannten Geistlichen ein zweyfaches Vorhaben gebildet — eines zur Verbannung jeder Idee von der Gottheit Jesu Christi, und das zweyte zur Verdrängung aller päbstlichen Gewalt durch Aufstellung eines unabhängigen Patriarchen, und dies alles in dem kurzen Zeitraum von zwey Jahren? — Wer mit dem edeln Karakter, mit den Schriften, Dekreten und Anordnungen dieses Mannes bekannt ist, und Ihm dennoch eine so abscheuliche und gottlose Tendenz zur Last legen kann, ist mehr, als nur boshaft; wer aber ohne diese Bekanntschaft ein Gewicht auf die Anschuldigung legen, und dem Beschuldigten sogar Vorwürfe darüber machen, und sie als richtig annehmen kann, der ist wenigst leichtgläubig, und mit diesem noch sehr gelinden und humanen Prädikate müssen wir die römische Kurie bezeichnen. Wie lange — wenn man fragen darf — geht H. v. Wess. schon mit diesem Entschluße schwanger? —

Die zwey Jahre sind wahrscheinlich schon verflossen, ohne daß uns auch nur die geringste Anstalt zur Ausführung dieses Vorhabens bekannt geworden wäre? — Was doch andere Leute nicht alles wissen, das den übrigen, in genauer Bekanntschaft und sogar in Freundschaft mit Wessenberg, bis auf diese Stunde ein Geheimniß ist? — Erst im Jahre

1814 hatte Er noch ganz andere Ideen von der Person Jesu, als Ihm hier aufgebürdet werden. (Man lese, was S. 149 dieser Beleuchtung vorkömmt, und urtheile dann!)

„Aber die Anschuldigung rührt doch von den ansehn„lichsten Personen her, die bereit sind, ihre Behauptung „mit vielen authentischen Zeugnissen zu beweisen.“ Ansehnliche Personen mögen sie allerdings seyn, aber gewissenhafte Männer sind sie keine; ehrlose Verläumder sind sie, die es nur der milden Gnade und Barmherzigkeit Gottes verdanken, daß die Sonne noch über sie aufgeht; denn der himmlische Vater läßt seine Sonne auch über die Bösen scheinen. Noch einmal! ehrlose Verläumder sind sie; Hr. B. v. Wess. hat sie selbst in seiner berühmten Denkschrift mit diesem Prädikate bezeichnet. Ist dies nicht eine laute Aufforderung an sie, durch Angabe der Beweise, diesen Schimpf von ihnen ab. und auf den Beschuldigten hinzuwälzen, welches aber bis auf diesen Augenblick noch nicht geschehen ist. Ja, sie treten mit ihren versprochenen Beweisen hervor, und Wessenbergs bisherigen innigsten Freunde werden die ersten Steine auf Ihn werfen. Doch sie werden wohl damit auf immer zurückbleiben, sie werden sogar ihre Namen und ihren Karakter geheim halten, und die römische Kurie selbst wird ihre Person verschweigen, damit ja nur die boshafteste Verläumdung der strafenden Gerechtigkeit nicht in die Hände falle.

Noch ein Umstand verdient hier alle Beherzigung: Nicht nur H. B. v. Wess., sondern noch fünf andere sehr schlechte Geistliche sollen in Verbindung mit Ihm, jede Idee von der Gottheit Jesu Christi aus Deutschland verbannen wollen, und ihre Namen sollen nur zu sehr bekannt seyn? Glaubt man, daß ein solches Vorhaben ohne Menschenblut ausgeführt werden könnte? Diese Männer wären also für den Staat und die Religion gleich gefährlich. Wie könnte man sie also in der menschlichen Gesellschaft noch frey wirken lassen? — Wenn Rom ihre Namen kennt, warum ist es

so gleichgültig? — Warum muß H. v. Wess. diese entsetzlichste aller Beschuldigungen erst in der Hauptstadt des Kirchenstaats erfahren, wo Er über die gegen Ihn gemachten geheimen Anschuldigungen, ehrerbietige Aufklärungen zu geben verspricht? — Warum verfuhr man hierin so gelinde mit Ihm? Warum wurde die Ablehnung des Vorwurfes in der Replik mit keiner Sylbe berührt? — Warum glitt man über diesen wichtigen Gegenstand so leise hinweg, da man doch so nachdrücklich bey allem demjenigen stehen blieb, was man während der Verwaltung des Bisthums in dem Konflikt zwischen Papal- und Episkopal-Gewalt, und in der Beziehung des Staats zur Kirche, dem heil. Stuhle Nachtheiliges dem Angeben nach, hatte entdecken können? — Oder ist etwa an der Gottheit Jesu Christi weniger gelegen, als an den zufälligen Rechten des Pabstes, die man alle Tage aufheben kann, und, so Gott will, in Bälde auch aufheben wird? — Wenn daher die römische Behörde die Urheber dieser Angebung nicht namhaft macht, — wenn sie auf die Führung des versprochenen Beweises nicht ernstlich dringt, wenn sie endlich die betreffenden Regenten zur exemplarischen Bestrafung dieser oder jener Parthie nicht auffordert, weil eine nothwendig unrecht hat und strafbar ist, so sind wir zu dem Urtheil berechtiget: Es sey ihr wenig daran gelegen, ob die Idee von der Gottheit Jesu Christi in Deutschland erhalten werde oder nicht, wenn nur die zufälligen Primatsrechte bleiben, und die Taxen nicht vermindert werden; oder daß sie diese abscheuliche Angebung blos erdichtet habe. So hart diese Schlüße sind, so müssen wir dennoch darauf verfallen, wenn wir das gleichgültige Benehmen gegen Wessenberg, und die fünf so genannten sehr schlechten Geistlichen erklären wollen.

62. §.

Endlich heißt es in der Consalvischen Note weiter: „Sie „sind auch des Vorhabens angeklagt, in jenen Gegenden „(von Deutschland) die Ausübung aller päbstlichen Gewalt zu

„vertilgen, und die eines von Rom unabhängigen Patriar„chen an ihre Stelle zu setzen.“ Der Herr Vers. dieser Note dachte wohl nicht daran, daß er sich hier widerspreche; eben so wenig hatten die Denuntianten diesen Gedanken. Aber so muß es gehen, wenn nicht Wahrheits- und Menschenliebe, sondern die bösartigste Leidenschaft unsere Feder leitet. Oben heißt es in der nämlichen Note: „Unter den „Schriften, die von Euer ꝛc. verfaßt, gelobt, oder gut ge„heißen und genehmiget sind, befindet sich auch das Werk „mit der Aufschrift: die deutsche Kirche:“

Wir wollen annehmen, H. v. Wess. habe diese wichtige Schrift wirklich verfaßt, oder wenigst gutgeheißen, obgleich wir weder das Eine, noch das Andere beweisen können. Nun wollen wir sehen, ob in derselben nur eine Sylbe vorkomme, die auf das Vorhaben schließen ließe, durch Aufstellung eines unabhängigen Patriarchen, die deutschen Katholiken von der römischen Kirche trennen zu wollen. Wir müssen also hier wieder Einiges hersetzen, was schon (S. 160 und folg.) dieser Beleuchtung vorkömmt. S. 15 heißt es: „Zur sichern Erreichung des Ziels ist es räthlich, die For„derungen an den römischen Hof nicht höher zu stellen, „als ohne gegründete Besorgniß, das ganze Geschäft schei„tern zu sehen, geschehen kann. Klugheit empfiehlt daher, „alle Streitpunkte zu beseitigen, und mit Stillschweigen zu „umgehen, von deren Erörterung mit dem erwähnten Hofe „sich dermal kein günstiger Erfolg erwarten ließe.“

Aus dieser wörtlich angeführten Stelle sieht doch Jeder, daß der Verf. dieser Schrift nicht einmal den Gedanken hatte, die deutsche Kirche von der römischen zu trennen, sonst könnte von gewissen Forderungen an den römischen Hof, und von Unterhandlungen mit demselben nicht einmal die Rede seyn.

In der erwähnten Schrift heißt es ferner S. 19. „Ein „Haupterforderniß einer güten Kircheinrichtung in Deutsch„land ist 4) daß sie dem deutschen Episkopat gegen die un-

„gebührlichen Ansprüche und Anmaßungen der römischen „Kurie wirksamen Schutz gewähre.“ Auch dieselbe Stelle ist ein Beweis, daß der Verf. jener Schrift auf dem eigentlichen Primat des Pabstes, wie ihn Christus einsetzte, festhalte, und nur gegen den Mißbrauch desselben kämpfe, und hierin stimmen alle aufgeklärten Kanonisten in Deutschland so vollkommen mit ihm überein, daß keine Macht auf Erden, die dieser Behauptung zum Grunde liegenden Prinzipien, mehr auszurotten vermag.

S. 21 wird gesagt: „Zur Erreichung dieser wichtigen Zwecke werde unter den Bischöfen ein Primas erwählt, der das Band der Einheit im deutschen Episkopat befestige, und ihre Gerechtsame vertheidige. Ohne Primas würde sie keinem Angriff auf ihre Verfassung und Rechte, er möchte von Staatsbehörden oder von römischen Kurialisten geschehen, lange wirksame Gegenwehr zu leisten vermögen. Auch dieser Grundsatz wird von allen bessern Kanonisten unterzeichnet, obgleich sie an nichts weniger als an eine Unabhängkeit von Rom denken. Wenn der Primas die Relationen der Bischöfe mit Rom unterstützen soll, so sieht doch jeder Unbefangene, daß nach dem Vorschlage des Verf. die deutschen Katholiken mit der römischen Kirche verbunden bleiben sollen. Wie kann man also den Freyh. v. Wess. einerseits für den Verf. dieser Schrift erklären, und andererseits Ihn des Vorhabens beschuldigen, ein von Rom unabhängiges Patriarchat in Deutschland errichten zu wollen? — Das Wort: Patriarch kömmt in der ganzen Schrift nicht einmal vor, wiewohl am Namen nichts gelegen ist, da der Primas die nämlichen Rechte ausüben könnte. S. 39 wird vorgeschlagen, daß der Primas die Korrespondenz und Leitung der Verhandlungen in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Kirche mit dem päbstlichen Stuhle sowohl, als der obersten Bundesbehörde zu besorgen habe. Ein neuer Beweis, daß nach den Grundsätzen des Verf. die deutsche Kirche in beständiger Korrespondenz und Vereinigung mit Rom stehen solle.

S. 23. wird sogar dem Pabst das blos zufällige Bestätigungsrecht der Bischöfe eingeräumt, nur mit der sehr billigen Forderung, daß die Bestätigung nicht willkührlich verweigert werden dürfe, sondern daß die Gründe, die nur in Verstandes- oder in Herzensfehlern bestehen können, deutlich angegeben, untersucht und richtig befunden worden seyn müssen, — daß im entgegengesetzten Falle der Primas der Nation, nach wiederholten, aber fruchtlos gebliebenen Vorstellungen, die kanonische Bestätigung ertheilen könne.

Doch wir wollen die Wessenbergischen Gegner mit ihren eigenen Schlußfolgen zu Boden schlagen. Ihr Argument läuft auf das hinaus: „Wer eine Schrift ohne alle Einschränkung gutheißt und empfiehlt, der ist auch mit allen ihren Grundsätzen einverstanden; atqui Hr. v. Wess. hat — (Man sehe S. 147 dieser Beleuchtung.) Auch die römische Note macht einen ähnlichen Schluß. (Eben da.) Nun höre man das Argument der Wahrheitsfreunde! Wer eine Schrift ohne alle Einschränkung gutheißt und dem Drucke übergiebt, der ist mit allen ihren Grundsätzen einverstanden; atqui Hr. v. Wess. hat als Redakteur des Pastoralarchivs in das 6te Heft (Jahr. 1811) einen trefflichen Aufsatz einrüken lassen. In diesem Aufsatze heißt es unter anderm: Mit dem Ausdruck: Kirche werden mannigfaltige Begriffe verbunden. Bald versteht man die Gesammtheit aller Rechtgläubigen in der ganzen Welt, die einerley Lehre bekennen, einerley Heilsmittel gebrauchen, und unter einem Oberhaupte als ihrem Vereinigungspunkte stehen. — — — Bald aber scheidet man auch wieder aus dieser gesammten lehrenden Kirche das Oberhaupt derselben. Es wird dem Pabst das Recht eingeräumt, in gewissen Fällen, für alle Gläubigen Gesetze zu geben. Da nun H. v. Wess. diesen Aufsatz ohne Noten, ohne allen Widerspruch in das Archiv aufgenommen hat, so ist Er auch mit den darin aufgestellten Grundsätzen einverstanden, und dies im Einzelnen wie im Ganzen.

Das Ihm zur Last gelegte Vorhaben, ein von Rom un-

abhängiges Patriarchat in Deutschland zu errichten, steht aber mit diesen Grundsätzen im offenbaren Widerspruche.

Wie sind nun die Denuntianten hier wieder öffentlich beschämt!

63. §.

Beschluß.

Wir haben nun die römischen Klagpunkte gegen den H. Bisthumsverweser v. Wess. nach den Grundsätzen des Evangeliums, nach dem ächt katholischen System, und nach den in Deutschland und Frankreich allgemein angenommenen Prinzipien unpartheyisch, frey und offenherzig geprüft. In der Hauptsache dürften alle im Kirchenrechte erfahrnen Katholiken mit dem Verf. übereinstimmen.

Die Ihm vorgeworfenen Irrlehren betreffen bloße Mißbräuche, die in allen aufgeklärten katholischen Staaten längst abgeschafft sind. Wer die Wessenbergischen Verordnungen der Irrlehre beschuldigen kann, der ist, bewiesenermaßen, selbst ein Irrlehrer, und einer Kirchenstelle unwürdig. Die Ihm zur Last gelegten Aergernisse sind nicht gegeben, sondern bey Einigen aus Einfalt, bey andern aus Eigennutz, oder andern unedeln Trieben genommen. Sie sind pharisäische Aergernisse, weil sie der Wahrheit die Farbe des Irrthums leihen, und der lautersten Tugend die Gestalt des Lasters zu unterlegen sich erfrechen.

Hr. v. Wess. antwortete auf jede Beschwerde eben so gründlich als bescheiden. Er beschloß seine Verantwortung mit folgenden Worten: „Dies ist, gnädiger Herr! meine schlichte und wahrhafte Vertheidigung. Ich ersuche Euer Eminenz, sie Sr. Heiligkeit zu Füßen zu legen, nebst meiner unterthänigsten Bitte, sie mit der Güte und väterlichen Nachsicht, die Höchstihnen eigen sind, aufzunehmen, als eine Darlegung der Gesinnungen ehrfurchtsvoller Unterwürfigkeit und Ergebenheit, wozu ich mich als gehorsamer Sohn

der Kirche gegen Ihre geheiligte Personen und den heiligen Stuhl, den Sie mit so vielem Ruhm einnehmen, bekenne.“

„Ich bin von Schmerz durchdrungen, daß die Seele des heil. Vaters durch so viele Angebungen wider mich ist verwundet worden. Aber mit unbeschränktem Vertrauen darf ich hoffen, daß die Erklärungen, die ich so eben abgegeben habe, dazu dienen werden, Se. Heiligkeit von der Reinheit meiner Absichten und von der Katholizität meiner Gesinnungen zu überzeugen.“

„Pius VII. hat mit göttlichem Beystand über die furchtbarste Unterdrückung triumphirt. Niemals wird geschehen, daß die siegende Verläumdung einen einzigen Strahl seines wohlthätigen Lebens verdunkle.“

Gewiß jede andere Behörde in der Welt wäre mit dieser frommen und edeln Erklärung zufrieden gewesen, aber die römische war es nicht. Den 16. Okt. erschien aus den Gemächern des Quirinals eine Replik auf die Wessenbergischen Aufklärungen, die wir mit der ersten Note, und der Denkschrift in genaue Verbindung setzten. Sie ist, nach der bisherigen Deduktion, weder vollständig, noch genügend; sie ist nicht das erste, weil die in der ersten Note gemachten persönlichen Vorwürfe irriger Lehre und Gesinnungen unberührt blieben; — nicht das zweyte, weil darin blos für die Forsetzung der in den übrigen Staaten längst abgeschafften Mißbräuche, und für die Erhaltung der jura romani primatus accidentalia et controversa mit den unstatthaftesten Gründen gekämpft wird.

H. v. Wess. erwiderte sie am 18. Novemb. Er sagt unter andern: „Nachdem ich eine lange Reihe von Jahren mit Uneigennützigkeit dem Dienste der Kirche gewidmet habe, hat es kränkend für mich seyn müssen, die Ungnade des gemeinsamen Vaters der Gläubigen zu erfahren. Diese Empfindung soll jedoch meinen aufrichtigen Eifer, Seinen Beyfall durch ein dem Geiste des Evangeliums und der Kirche gemäßes Betragen zu verdienen, nur noch vermehren.“ Er

sagt ferner, Er habe besondere Verpflichtungen gegen das Domkapitel nnd die Geistlichkeit des Bisthums Konstanz; Er habe ihrer auch gegen den Landesherrn, und endlich gegen Deutschland im Allgemeinen, die Ihm um so unverletzlicher seyn müssen, als sie nicht anders, als im Einklang mit denen gegen die Kirche und ihr Oberhaupt seyn können.

Er schließt endlich mit den merkwürdigen Worten: „Meine ehrfurchtsvolle Denkschrift vom 12. Sept. hatte keine Erörterung von Grundsätzen zum Gegenstande. Verfaßt in der Entfernung von den Hilfsmitteln, welche die Archive des Bisthums Konstanz mir hätten liefern können, enthält sie vielleicht nicht alles, was zur Aufhellung der Thatsachen dienen könnte. Aber fern von dem Gedanken, das Gemälde einer vom Loos menschlicher Fehlbarkeit befreyten Verwaltung aufzustellen, war sie nur bestimmt, die Entfernung meiner Gesinnungen von allem, was die Kirche verwirft, und meinen Geist persönlicher Unterwürfigkeit gegen den heil. Stuhl darzuthun; sie sollte beweisen, daß ich nie die Absicht hatte, dem Ansehen der Nachfolger des heil. Petrus zu nahe zu treten. Ihre erhabene geistliche Gewalt, von Jesus Christus als der Mittelpunkt der Einheit der Kirche eingesetzt, ist mir unendlich ehrwürdig. Ich bekenne einen vollkommenen Gehorsam für die katholische Kirche, deren Vorschriften keinen andern Zweck haben, als die Beförderung des Reichs Jesu Christi; und ich unterwerfe mit gänzlicher Verläugnung aller Eigenliebe meine ganze Handlungsweise dem Urtheil der Kirche und ihres Oberhauptes. Inständig ersuche ich Euer Eminenz, diese Darstellung meiner Gesinnungen Sr. päpstlichen Heiligkeit, als eine Huldigung meiner kindlichen Unterwürfigkeit darzulegen.“

Auf dieses bescheidene, fromme und religiöse Schreiben, das ein förmliches Glaubensbekenntniß ausspricht, und jedem redlichen Leser Thränen der Liebe und innigsten Verehrung gegen den Mann abnöthiget, erfolgte die dritte Consalvische Note. Ihr Inhalt ist so sonderbar, daß man sie

ohne Aergaer nicht lesen kann. Sie beruft sich 1) auf die dem H. B v Wess gemachte Mittheilung der vorzüglichsten Beschwerden gegen seine Person in der ersten Note; 2) auf die Richtigkeit derselben; 3) auf den am 15. Oktb. gemachten Beweis der Unzulänglichkeit von allem dem, was Er in seinem Schreiben vom 12. Sept. zu seiner Vertheidigung ausgeführt habe.

Der Verf. kann sich hier um so kürzer fassen, da er im ganzen Verlauf der Beleuchtung das Gegentheil bewiesen zu haben glaubet. Er darf also die Leser nur dorthin verweisen.

Also wären die Ihm mitgetheilten Beschwerden richtig, und stützten sich auf authentische Proben? — Die erste betrift die Beybehaltung des Titels eines Kapitular. Vikars auch nach dem Breve vom 15. März 1817. Ist diese Beschwerde gegründet? — (Man sehe S. 55 und 61 dieser Beleuchtung.

2) „Die Stimme aller Guten von ganz Deutschland soll gegen Ihn (H. v. Wess) schreyen“ Haben wir nicht das Gegentheil bewiesen? — Man sehe S. 71. dieser Schrift.

3) „Er sey gegen die Befehle des heil. Stuhls widerspenstig.“ Die Widerlegung. steht S. 77.

4) „Sein Dekret in Betreff der Eheverlöbnisse soll dem Tridentinum widersprechen.“ Die Falschheit ist S. 82 — 87 bewiesen.

5) „Aehnliche, von Wessenberg erlassene Dekrete über die Ehe, sollen ebenfalls dem Tridentinum widersprechen, und die Freyheit der Ehe selbst verletzen.“ Das Grundlose dieser Beschuldigung kann S. 89 — 93 nachgesehen werden.

6) „Die Irrigkeit der Wessenbergischen Lehre soll sich durch die Bestätigung einer Abhandlung von der Haustaufe bewähren.“ Wir verweisen auf S. 93 - 99 dieser Beleuchtung.

7) Wessenbergs Dekrete in Betreff der gemischten Ehen und der Erziehung der Kinder werden ebenfalls der Irrlehre beschuldiget. Die Widerlegung steht S. 100 — 111.

Mit der nämlichen Note wird

8) seine Vertheidigung des berühmten Bibelforschers Dereser bezeichnet. Die Ungerechtigkeit dieser Censur steht S. 112 — 117 bewiesen.

9) Die römische Beschwerde wegen der Empfehlung der Briefe von Kooper ist S. 133 — 152 als unstatthaft abgewiesen.

10) Die Rechtmäßigkeit des Wessenbergischen Benehmens in Betreff der verminderten Feyertäge ist S. 183 — 203 u.

11) des eingeschränkten Rekurses der Pfarrer nach Rom, um Erlangung privilegirter Altäre, Abläße u. dgl. S. 207 - 228 bewiesen. Kurz, es ist nicht eine Beschwerde gegen seine Grundsätze und Amtsführung in dieser Beleuchtung unberührt geblieben, und es geht aus dem Ganzen klar hervor, daß nicht eine einzige auf einem vernünftigen, dogmatischen und kanonistischen Grunde ruhe. Sehr auffallend sind demnach die Worte in der dritten Consalvischen Note: „Die „Ihnen mitgetheilten vorzüglichsten Beschwerden stützen sich „auf Proben und Gründe, und Ihre Vertheidigung ist un„zulänglich.“ Ja, ja, unzulänglich, aber nur jenen, die für Wahrheit und Recht keinen Sinn haben. Die Vertheidigung Jesu war den Hohenpriestern und Schriftgelehrten eben so unzulänglich; hingegen einem Nikodemus, einem Joseph von Arimathäa und allen für Wahrheit empfänglichen Seelen war sie befriedigend.

Aus dieser (vorgeschützten) unzulänglichen Vertheidigung leiten S. E. H. Consalvi den Schluß ab: „Se. Heiligkeit „schmeichelten sich also, daß Euer ꝛc. sich zu dem Entschluß „fügen würden, den Ihnen meine besagte Zuschrift (die erste „Note vom 2. Sept.) annehmlich machen wollte, und der „der einzige war, der der Absicht genügen konnte.“

Rom verlangte von dem Herrn Bisthumsverweser von Wessenberg nichts weniger, als daß Er die Stelle eines Bisthumsverwesers niederlege, und zugleich in einer öffentlichen Erklärung Reue über sein bisheriges Betragen bezeuge,

und Aenderung desselben verspreche. Das heißt mit andern Worten: Er hätte bey der lebendigen Ueberzeugung seiner Würdigkeit, die alle aufgeklärten Deutschen mit Ihm theilen, sich dennoch für unwürdig vor aller Welt aussprechen, — Er hätte das Licht Finsterniß, die Thorheit eine Weisheit, und die reinste Tugend Laster nennen, die römischen Eingriffe in die deutschen kirchlichen Freyheiten billigen, und das in dem langen Zeitraume von sechszehn Jahren durch Ihn gestiftete Gute zurücknehmen sollen. Himmel, welch eine Zumuthung! Rom kannte den großen Mann zu wenig. Oder glaubte es, Er werde einer Inful zu lieb, seine Ehre wegwerfen, — oder die geheiligten Rechte der Regenten und Bischöfe, einem bischöflichen Staabe zum Opfer bringen? Eben so unbekannt ist den Römern dasjenige, was de jura Principum circ Sacra in Deutschland allgemein gelehrt, und von den Regenten allgemein ausgeübt wird. Gesetzt, H. v. Wess. hätte sich die römische Zumuthung gefallen lassen, sein Amt in die Hände des heiligsten Vaters niedergelegt, in einer öffentlichen Erklärung seine Grundsätze bereut, widerrufen, und Aenderung seines bisherigen Betragens versprochen, und dadurch die päbstliche Bestätigung erhalten, so hätte Er eben deßwegen von dem Landesfürsten verworfen werden müssen, weil Er sich gerade dadurch für unwürdig erklärt hätte. Seine Grundsätze sind die Grundsätze aller öffentlichen deutschen Lehranstalten. Nach diesen Grundsätzen müssen alle Kandidaten des geistlichen Standes unterrichtet, und in der Folge geprüft werden. Sie dürfen mit den konträren Principien nicht auftreten, wenn sie nicht von jeder Kirchenstelle ausgeschloßen werden wollen. Wenn dies vom niedern Klerus gilt, warum sollte es von den Bischöfen nicht auch gelten?

Die Wessenbergischen Verordnungen (obgleich die meisten vom Bischofe gemacht wurden) sind zugleich Staatsverordnungen, weil sie die politischen Stellen ausdrücklich verlangten.

Setzen wir ferner den moralisch unmöglichen Fall, daß nach dem Wunsche vieler Ordensgeistlichen ein Ordenspric

ter auf den Stuhl des badischen Bisthums erhoben werde, so kann diese Erhebung der römischen Kurie und allen römisch gesinnten Bisthumsangehörigen eben so wenig nützen, als die Bestätigung des Freyherrn v. Wessenberg ihnen zu schaden vermag. Oder glaubt man, daß ein mönchischer Bischof die hellen und allgemein herrschenden Grundsätze der Moral, Pastoral und des Kirchenrechtes, nach seinen Ordensgrundsätzen pro libitu ummodeln, oder wenigst in der Praxis durch Bekanntmachung konträrer Verordnungen, nach Wohlgefallen davon abweichen, und seinen erleuchteten (das sind die meisten Weltpriester im Großherzogthum Baden wirklich) Klerus befehlen dürfe, entweder seine Grundsätze abzuschwören, oder anders zu denken und anders zu handeln? Ist man der Meynung, daß so ein römisch gesinnter Bischof die Taxen der römischen Kurie durch Vertheidigung der zufälligen und immer bestrittenen Primatsrechte vermehren, die bereits abgeschafften Andächteleyen, Mißbräuche und schädlichen Nebendinge einführen, und alles wieder auf den alten Fuß setzen könne? — Erinnert man sich nicht an das landesfürstliche Genehmigungsrecht? — Ist aber die Kirchengewalt in ihrer Ausübung durch dieses Recht nicht beschränkt? —

Die getroffenen wohlthätigen Einrichtungen in der Diözese werden unerschütterlich stehen bleiben, ja es wird noch manches, zum größten Mißvergnügen der Finsterlinge, anders werden, es mag nun dieses oder jenes Individuum den bischöflichen Stuhl besteigen. Wenn daher die römische Kurie dem Herrn v. Wess. die Bestätigung aus dem Grunde verweigert, weil sie mit seinen Grundsätzen und Reformen nicht einverstanden ist, und weil sie besorgt, Er möchte durch standhafte Vertheidigung und Ausübung der Episkopalrechte, ihre Taxen schmälern, so ist sie wahrhaft zu bemitleiden, weil sie nicht weiß, was sie thut.

64. §.

Wenn in dieser dritten Consalvischen Note ferner gesagt

wird, „daß nur die Niederlegung der Bisthumsverwesung, eine öffentliche Erklärung der Reue in Hinsicht des Vergangenen und Aenderung für die Zukunft, den heiligen Vater befriedigen könne," so sieht man, daß das Urtheil der Verwerfung über Wessenberg gefällt war, ohne erst seine Vertheidigung abzuwarten, die man in keinem Falle, auch bey der höchsten Gründlichkeit, angenommen hätte. Die Mittheilung der Beschwerden war also nur dem Schein nach geschehen. Hier stelle ich mir das schlaue und verstellte Verhör mit dem Erlöser im Hause des Hohenpriesters vor, und die große Aehnlichkeit desselben mit seinem würdigen Schüler Wessenberg rührt mich wirklich bis zu Thränen. Jesus muß sterben, mag das Verhör ausfallen, wie es will; so war es im jüdischen Rath zu Jerusalem beschlossen. Wessenberg muß sein Amt niederlegen, sey auch seine Vertheidigung noch so gründlich; so urtheilte man im heiligen Senat zu Rom.

Nur die Furcht, die Gnade seines Herrn zu verlieren, hinderten den römischen Landpfleger, Jesum zu schützen; diese Furcht kann den badischen Regenten nicht leiten, denn Er ist der Herr in seinem Staate. Er hat nur Gott allein als seinen künftigen Richter zu fürchten, und wie Er diesen fürchtet, so wird Er den Herrn v. Wessenberg als seinen ausgezeichneten Unterthanen, und als eine der schönsten Zierden der Kirche, gegen blinde Willkühr und Ungerechtigkeit mächtig schützen, wie dies Sein glorwürdiger Vorfahrer so ruhmvoll gethan hat.

Es wird in der erwähnten Note weiter gesagt: „Anstatt „einen solchen Entschluß zu ergreifen (sein Amt niederzule„gen) beharren Sie in dem nämlichen Akt, in welchem „Sie Ihre Deferenz und kindliche Unterwürfigkeit gegen den „heil. Stuhl, und die Person des heiligen Vaters betheuern, „in der That in der Widerstrebung gegen den ausdrückli„chen Willen Sr. Heiligkeit, indem Sie fortfahren, den Ti„tel und das Amt eines Kapitular-Vikars von Konstanz, „ohnerachtet des ganz Deutschland bekannten Breves vom

„15. März des l. J. beyzubehalten, und geben auch nicht „ein einziges Zeichen Ihrer Geneigtheit, sich dieser Würde „aus Gehorsam gegen den heil. Stuhl zu begeben.“

Kaum ist es glaublich, daß diese Note von dem frommen und gelehrten Pius VII., sondern blos von einigen Kurialisten herrühre. Doch die Unbilligkeit dieses Vorwurfes haben wir S. 50 52 und S. 55 — 58 hinlänglich bewiesen.

Wir setzen nur noch dies Einzige hinzu: Das Breve vom 15. März war eine förmliche Verletzung der Rechte des Domkapitels, des Großherzogs und des Herrn v. Wessenberg, hiemit konnte Er nicht einmal diese Würde niederlegeu, ohne das Domkapitel, und sogar den Regenten zu beschimpfen, weil Ihn jenes wählte und auf seiner Wahl verharrte, und dieser bereits die Bestätigung freudig ertheilt hatte. Um iedoch dem Pabst einen schönen Beweis kindlicher Ehrfurcht und Unterwürfigkeit zugeben, enthielt sich H. v. Wess. provisorisch aller persönlichen Verwaltung der Bisthumsangelegenheiten. Allein ohne alle Rücksicht auf seine Lage, und als wenn die römische Kurie die einzige Stelle in der Welt wäre, gegen die man Verbindlichkeiten hat, oder als wenn man auf ihren bloßen Machtbefehl, alle andern, noch so heiligen Pflichten verletzten müßte, wurde Ihm dieser schöne Akt zum Verbrechen gedeutet, und Er des beharrlichen Widerkämpfens gegen die päbstlichen Verfügungen, und der Irrlehre beschuldiget.

Das Oberhaupt der katholischen Kirche kann zwar von den Katholiken, vorzüglich von den Gliedern der lehrenden Kirche, Gehorsam fordern, aber keinen blinden, sondern einen vernünftigen Gehorsam, der aus den kanonischen Satzungen hervorgeht, weil, bewiesenermaßen, die päbstliche Gewalt nicht monarchisch, vielweniger despotisch, sondern selbst an die Kirchensatzungen gebunden, und durch diese beschränkt ist. Nun urtheile man, ob der von dem H. B. v. W. geforderte Gehorsam sich dieser Prädikate rühmen könne?

„Ihr Ungehorsam, heißt es weiter in der dritten Note,

„so wie der ganze Inhalt Ihres Schreibens, nöthiget den „heil. Vater zu glauben, daß Dieselben auf den bis dahin „geäußerten Grundsätzen und Lehren (Lehren und Grundsätzen, die in dem andern Breve vom 2. Nov. 1814 für irrig „erklärt wurden) beharren, indem der Ausdruck Ihres Schreibens nicht eine einzige bestimmte Mißbilligung deßjenigen, „was von Ihnen im Widerspiel gegen die Lehren und Befehle der Kirche geschehen ist, kein einziges Zeichen der „Reue, auch keinen Entschluß, das gegebene Aergerniß gut „zu machen; endlich keine Zusicherung Ihres künftigen Benehmens enthält.“

Man sieht hier, daß die ganze Note eine bloße Widerholung des alten Liedes ist, worauf wir im ganzen Verlaufe der Beleuchtung hinreichend geantwortet zu haben glauben. Wessenbergs Vertheidigung und seine weitern ehrfurchtsvollen Schreiben konnten aus dem einzigen Grunde die päbstliche Zufriedenheit nicht erhalten, weil Er keinen blinden, sondern nach der Anweisung des Apostels Paulus, nur einen vernünftigen Gehorsam leisten, seine ächt katholischen Grundsätze nicht für irrig erklären, und keine gegebenen Aergernisse anerkennen, hiemit auch nicht widerrufen wollte.

Wenn aber am Ende der Consalvischen Note gesagt wird: „Ihr Schreiben enthält endlich keine Zusicherung in Hinsicht Ihres künftigen Benehmens“, so ist diese Behauptung nicht nur unrichtig, sondern auch sehr befremdend.

Am Schluße seiner Denkschrift vom 12. Sept. bittet Er Sr. Heiligkeit, die von Ihm abgegebene schlichte und wahrhafte Vertheidigung, mit der Höchst Ihnen eigenen Güte und väterlichen Nachsicht aufzunehmen, als eine Darlegung der Gesinnungen ehrfurchtsvoller Unterwürfigkeit und Ergebenheit, wozu Er sich als wahrer Sohn der Kirche gegen Ihre geheiligte Person und den heil. Stuhl bekenne.

In seiner Antwort auf die Replik heißt es gleich im Anfange: „Nachdem ich eine lange Reihe von Jahren mit „Uneigennützigkeit dem Dienste der Kirche gewidmet habe,

„hat es kränkend für mich seyn müssen, die Ungnade des „gemeinsamen Vaters der Gläubigen zu erfahren. Diese „Empfindung soll jedoch meinen aufrichtigen Eifer, Seinen „Beyfall durch einen dem Geiste des Evangeliums und der „Kirche gemäßes Betragen zu verdienen, nur noch vermeh„ren.“ Ist denn hier keine Zusicherung in Hinsicht seines künftigen Benehmens enthalten? — Freylich entdeckt die römische Kurie auch in dieser Zusicherung, so fromm und rechtgläubig sie lautet, dennoch eine Irrlehre. Sie kann keine Bischöfe brauchen, die ihr Betragen blos nach den Vorschriften des Evangeliums und den Kirchensatzungen einrichten. Sie verlangt von ihnen einen unbedingten Gehorsam, weil sie sich weder durch das Evangelium, noch durch die kanonischen Satzungen will beschränken lassen. Sie will nicht nur über die gesammte Kirche, sondern die Kirche selbst, und daher auch untrüglich seyn. Die päbstliche Behörde erkennt in den bischöflichen Behörden nicht ihre Mitrichter, sondern ihre förmlichen Vasallen, die jedem Machtbefehl aus den Gemächern des Quirinals gehorchen sollten, als hätte der Erlöser vom Himmel gesprochen. Deßwegen konnte auch die fromme und rechtglaubige Zusicherung des H. B. v. Wess. die römische Zufriedenheit nicht erhalten. Wenn es in der ersten Consalvischen Note am Schluße heißt: „Die „Stimme aller guten Katholiken von Deutschland schreyt „seit vielen Jahren gegen Dieselben, und gegen die Grund„sätze, zu denen Sie Sich bekennen,“ so tragen wir kein Bedenken, diese nämlichen Worte auf die römischen Kurialisten anzuwenden: „Die Stimme aller vernünftigen und edeln „Katholiken in Deutschland schreit seit Jahrhunderten gegen „Rom, gegen die irrigen Grundsätze, und die verderblichen Ma„ximen, zu denen es sich bekennet.“ Doch sind wir Deutsche „dem Ewigen sey ewiger Dank gesagt, somit vorgerückt, daß wir das geistliche Joch der Römer nicht mehr länger ertragen können, und durchaus nicht mehr tragen wollen. Es steht daher zu erwarten, daß die weisen Könige und Fürsten Deutsch-

lands in Verbindung mit ihren erleuchteten geistlichen Konsistorien, und dem aufgeklärten Kuratklerus der deutschen Kirche eine solche Einrichtung geben werden, wie sie der Natur der Kirche als einer im Staat aufgenommenen Gesellschaft, den Grundsätzen des Evangeliums, und der Praxis der goldenen christlichen Jahrhunderte angemessen ist Demungeachtet wollen wir mit Rom in steter Vereinigung bleiben. Wir verehren in dem Pabst den höchsten und allgemeinen Primas, den Mittelpunkt der Einheit im Glauben und in der Disziplin. Wir lassen ihm alles, was er von Jesus Christus empfangen, und der Apostel Petrus ausgeübt hat, aber mehr nicht. Wir verlangen nur unser verlohrengegangenes rechtmäßiges Eigenthum wieder zurück, weil es keiner Verjährung fähig ist; und daran thun mir recht. Wir wollen nur, daß der heilige Grundsatz: Jedem das Seine, einmal ins praktische Leben eintrete, und nicht länger mehr blos tödtender Buchstabe bleibe. Dies wird hoffentlich auch in Bälde geschehen, Rom mag seine Einwilligung dazu geben oder dieselbe versagen.

65. §.

Nun wollen wir die oben versprochene Antwort des Hrn. Bisthumsverwesers v. Wess. an die zwey Landkapitel Rotweil und Oberndorf auf ihre Ihm eingereichte Dankaddresse, unsern Lesern mittheilen, weil sie den religiösen Sinn, den apostolischen Geist, und die ächt katholische Denkart dieses Mannes im klaren Lichte darstellt, und seine Feinde aufs Neue beschämt. Wir merken hier noch an, daß Er allen andern Kapiteln auf ihre Dankaddressen, ähnliche geistvolle Antworworten ertheilt habe.

Dies ist seine wörtliche Antwort an die zwey genannten Kapitel.

Hochwürdige Herrn!

Wertheste Brüder und Freunde!

»Ihre gemeinsame Zuschrift, in welcher sich ganz des »Herzens Wohlwollen ausspricht, hat mich aufs innigste ge-

rührt

„rührt. Sie hat alle die freudigen Empfindungen, welche „der von so vielen würdigen Seelsorgern in einer langen „Reihe von Jahren an den Tag gelegte Eifer für die wirk„same Beförderung des Reichs Gottes, oftmals in mir „erweckte, lebhaft erneuert, und sie verschafft mir zugleich „eine tröstliche Bürgschaft von der Festigkeit Ihrer Gesin„nungen und Ihres Entschlußes, alles Gute, was Sie mit „dem Segen des himmlischen Vaters auf dem Ihrer Sorg„falt anvertrauten Boden gepflanzt haben, ferner nach Kräf„ten mit reiner und thätiger Liebe zu pflegen. Die Tren„nung vom Verband des hiesigen Bisthums hindert die blei„bende Vereinigung im Geiste keineswegs. Die Kirche ist „nur Eine. Wir alle sollen Rebschoße des Einen Weinsto„stockes seyn, und dieser ist Christus, — Steine des Einen „Tempels, dessen Eckstein ist Christus, — Glieder des Ei„nes Körpers, dessen Haupt ist Christus, — Alle Eins „mit Ihm, wie Er mit dem Vater durch die Liebe, die das „Band aller Vollkommenheit ist. Alle Bisthümer haben den„gleichen ehrwürdigen Ursprung, und sind eng verbunden, „Brüder im Herrn. Episcopatus unus est, sagt der heilige „Cyprian. Alle katholischen Seelsorger sind vereinigt durch „den nämlichen Glauben an Christus und seine Lehre; Alle sind „Diener Christi und Haushälter der Geheimnisse Gottes, — „Alle stehen, wie Brüder und Hausgenossen einer Fami„lie in kirchlicher Gemeinschaft unter den Bischöfen als den „Nachfolgern der Apostel und dem gemeinsamen Oberhaupt, „dem Pabst, als dem Nachfolger des Ersten der Apostel, „Petrus. Indem wir uns unerschütterlich festhalten an diese „Wahrheiten, die in dem unvergänglichen Worte Gottes „gegründet sind, können wir bey einzelnen Vorfällen, die „uns im Herrn betrüben, doch niemals in unserm Ver„trauen auf die unerforschliche Weisheit des Geistes, wel„cher sie regiert, wankend werden, und niemals den freu„digen Muth sinken, den thätigen Eifer erkalten lassen, für „das Wachsthums eines Reiches zu arbeiten, dem die Pfor-

„ten der Hölle nichts anhaben können, und von dessen ewi-
„gen Dauer und einstiger Vollendung wir eben so gewiß sind,
„als von Gott selbst, durch den und in dem wir sind,
„leben und wirken, nach dem Rufe des ewigen Sohnes,
„der gesagt hat: „Fasset Muth, ich habe die Welt überwun-
„den.“ „Irrungen und Mißverständnisse gab es in der Kirche
„beynahe zu allen Zeiten. Sie sind eine Folge der mensch-
„lichen Beschränktheit. Die Weisheit des Evangeliums ge-
„bietet in solchen Fällen Mäßigung, damit die Ordnung
„nicht gestört, damit das Band des Glaubens und der Liebe
„nicht gefährdet werde. Mein Gewissen giebt mir das Zeug-
„niß, mich in der jetzigen Angelegenheit vor Gott und den
„Menschen so benommen zu haben, daß die Ehre Christi,
„daß das Ansehen seiner Kirche, daß die Achtung für des
„Kirchenamts Würde keinen Abbruch leide. Irre ich (denn
„Irren ist menschlich) so wünsche ich liebreiche Zurechtwei-
„sung. Immer werde ich es mir zur größten Ehre rech-
„nen, mich als einen gelehrigen und gehorsamen Sohn der
„Kirche darzustellen. So ziemt es dem Schüler Christi; so
„vorzüglich dem Geistlichen, der schon viele Jahre lang ein
„Vorsteheramt in der Kirche bekleidet.“

„Aus öffentlich bekannt gemachten Aktenstücken erhellet
„meine Bereitwilligkeit, dem allgemeinen Vater der Gläu-
„bigen jeden möglichen Beweis kindlicher Liebe und Ehrfurcht
„zu geben. Aber als einen solchen konnte ich unmöglich
„eine Handlung ansehen, die den Anschein gehabt hätte, ich
„suche mehr meine persönlichen Interessen, als das allge-
„meine; ich sey aus Schwachheit oder aus Selbstsucht be-
„reit, für einen Privatzweck, öffentliche Rechte, die mir
„heilig seyn müssen, preis zu geben. Das sey fern von mir!
„Mein Interesse ist nichts, und muß verschwinden, sobald
„das der Kirche und des Vaterlandes zur Sprache kömmt.
„Auch erlaubt mir meine innigste Verehrung für den per-
„sönlichen Karakter und die erhabene Würde des heil. Va-
„ters keinen Zweifel, Er würde jeden Beweis von Deferenz

„und Ehrfurcht, der nicht mit den eben dargelegten Gesin„nungen im Einklang wäre, nur mit Verachtung und Un„willen von sich weisen“

„Dermal erübriget mir nichts, als Sie zu bitten, Ihr „frommes Gebet mit dem meinen zu vereinigen, daß der „Vater des Lichtes das Herz verblendeter Verläumder und „Splitterrichter bekehren, — daß Er die obwaltende Ange„legenheit zu seiner Verherrlichung und zum Besten seiner „Kirche leiten und beschließen, — daß Er der frommen Seele „des verehrungswürdigsten Oberhaupts der Kirche, vollstän„diges Licht über die Lage der Sache verschaffen, — daß „Er endlich uns Alle und mich insbesondere mit dem Geist „der Liebe, des Glaubens und der ungeheuchelten Demuth „erfüllen möge, welcher im Gemüthe der Apostel und ihrer „treuen Nachfolger keiner Menschenfurcht Raum ließ, son„dern nur der Furcht dessen, der nicht nur den Leib, der „auch die Seele zu tödten vermag.“

„Dieß sind meine aufrichtigen und unwandelbaren Ge„sinnungen. Nehmen sie dieselben mit dem nämlichen „Geist der Liebe und Friedfertigkeit auf, mit welchem ich „sie Ihnen mittheile, und empfangen Sie zugleich meinen „innigen Dank für den Ausdruck Ihrer herzlichen Theilnahme.“

„Gnade und Friede von Gott unserm Vater, und dem „Herrn Jesu Christo sey mit Ihnen Allen.“

Konstanz, am 16. Dec. 1818.

J. H. v. Wessenberg, B. V.

Wir könnten über diese salbungsvolle und gewiß ächt katholische Antwort verschiedene Reflexionen anstellen, die wir aber dem unbefangenen Publikum überlassen wollen. Aber die Feinde dieses ungewöhnlichen und seltenen Mannes (Wessenberg) müssen wir mit herzlicher Liebe anreden: Leset diese Antwort, aber mit eben jenem heiligen Geiste, wenn ihr könnet, mit dem sie geschrieben ist; wir besorgen aber, daß ihr es nicht können werdet; denn ihr müßtet ja zuerst diesen heiligen Geist in euch haben, den ihr aber

schwerlich habet, so sehr wir ihn euch auch wünschen; wie könntet ihr sonst den rechtglaubigsten, thätigsten und edelsten Mann der Irrlehre, böser Beyspiele und gegebener Aergernisse in Verwaltung seines Amtes und anderer Gottlosigkeiten beschuldigen, um nicht nur seine Ehre zu brandmarken, sondern sogar seine ganze bürgerliche Existenz zu untergraben? — Noch einmal! Leset diese wahrhaft apostolische Antwort, deren Er eine Menge an die verschiedenen, Ihm dankenden Kapitel geschrieben hat, und die wir in unsern Kapitelsarchiven als ein heiliges Vermächtniß aufbewahren, und der billigern Nachwelt als ein kostbares Geschenk hinterlassen wollen, — leset und beherziget sie, und wenn ihr nicht von Schmerz durchdrungen werdet, so seyd ihr formelle Sünder in den heiligen Geist. Wie könnet ihr aber euern Schmerz beweisen? — Dadurch, daß ihr die dem heiligen Vater Pius VII. beygebrachten üblen Eindrücke gegen Wessenberg wieder auslöschet, und Ihm vollständiges Licht über die Lage der Sache mittheilet. Zu diesem Schritt werdet ihr euch kaum verstehen; denn er setzt einen Wahrheits- und Billigkeitssinn voraus, der euch, wenigst bisher, ganz fremde war. Se. päbstliche Heiligkeit werden aber auch ohne euch die nöthigen Aufklärungen erhalten, und sollten Höchdieselben, was aber kaum zu erwarten ist, auf Ihrer vorgefaßten Meynung verharren, so wird Ihn nicht nur sein weiser und rechter Souverän, sondern auch die hohe Bundesversammlung, gegen unerwiesene, im Finstern schleichende Anzeigen uud Verläumdungen mächtig schützen, und nicht zugeben, daß das Laster über die reineste Tugend triumphire, und dann bleibt euch für euer Unternehmen keine andere Belohnung auf Erden übrig, als die traurige Freude, eine der ersten Zierden unserer Kirche, die Freude Gottes und aller guten Menschen, eine Zeitlang gedrückt, betrübt, und seine fromme Seele mit Unruhe erfüllt zu haben. Doch auch diese Freude wird euch nicht zu Theil. H. v. W. schrieb vor einiger Zeit an einen seiner Freunde:

„Gottes Wille geschehe! Ich bin ruhig. Mögen meine „Feinde es ebenfalls seyn! Möge der Geist der Liebe Ein„gang finden in ihre Brust! Er allein beseligt.“ Mit diesen heiligen Worten unsers christlichen Helden sey die gegenwärtige Beleuchtung geschlossen.

Anhang.

Ueber die Eigenschaften eines Bischofs, nach Paulus. 1. Tim. 3, 1 — 7. und 2. Tim. 4. Mit Beziehung auf den Hrn. v. Wessenberg.

Das Sendschreiben eines Layen aus dem Bisthum Konstanz an den dortigen Klerus, ist die veranlassende Ursache dieses Nachtrages. Der Verf. ist Wessenbergs abgesagtester Feind, der Ihm die bischöflichen Eigenschaften förmlich abspricht. Der Apostel hat in der zitirten Stelle mehrere angegeben. Der Herr Sendschreiber hob nur eine aus, die, wie er glaubt, Hr. v. W. mangelt. Die andern übergieng er, weil er sie Ihm nicht zugestehen wollte, und sie Ihm doch auch nicht abzusprechen sich getraute. Er wählte daher nur den 6. V., den er also übersetzte: „Ein Bischof soll kein „Neuer seyn.“ Ehe wir die Unrichtigkeit dieser Uebersetzung beweisen, wollen wir den Apostel nicht in abgerissenen Texten, sondern im Zusammenhange über die bischöflichen Eigenschaften sprechen lassen, mit steter Anwendung auf den Herrn v. Wessenberg.

V. 1. „Wer ein bischöfliches Amt sucht, der sucht ein edles Amt.“ H. v. Wess. hat sich in dem langen Zeitraume von 18 Jahren durch rastlose und uneigennützige Verwaltung seines wichtigen Amtes, um die Konstanzer Didzese hoch verdient gemacht. Der Erz- und Bischof, das Domkapitel, der Landesfürst und sein hohes Ministerium erkannten seine Verdienste. Die zwey ersten wählten ihn einstimmig zum Nachfolger im Episkopat, der Regent ertheilte dieser Wahl die Bestätigung. Der weit grösste Theil des Kurat-Klerus ruft mit lauter Stimme: hunc virum, doctrina, fer.

vore, vitæque integritate ornatissimum petimus Episcopum. Welches Verbrechen begeht nun H. v Wess., wenn Er auf die Ihm ertheilte, und vom Landesfürsten genehmigte Würde festhält? Es wäre nicht vernünftiger Gehorsam, nicht ächte christliche Demuth, sondern niederträchtige Wegwerfung seiner selbst, wenn er einem ungerechten Machtbefehl sein Amt, und seine damit verbundene Ehre zum Opfer gebracht hätte. Trachteten und trachten noch immer solche Männer nach bischöflichen Infuln und Stäben, die dem Hrn. v. Wess. das Wasser nicht bieten, und nicht eine seiner gelieferten Proben abgelegt haben, ohne daß es ihnen verarget wird; warum will man es denn Ihm übel deuten, wenn Er bleiben will, was Er rechtmäßig geworden ist. Denke sich doch Jeder in seine Lage, und urtheile dann, was er selbst thun würde. Gesetzt, der rechtliche Kollator ernenne einen Geistlichen zu einer Pfarre, das bischöfliche Konsistorium hingegen verweigere, blos in allgemeinen Ausdrücken ob gravissimas causas, die bischöfliche Institution, — würde der Ernennte fehlen, wenn er sagte: Ich lasse mich so lange nicht ausschließen, bis die Ursachen bestimmt angegeben, untersucht und erwiesen sind? — Man mache die Anwendung. Hr. v. Wess. versündiget sich also gegen den ersten paulinischen Vers, wenn Er nach der bischöflichen Würde im Großherzogthum Baden trachtet." V. 2. „Ein Bischof soll einen unsträflichen Wandel führen." Wer über den Herrn v. Wess. hierin etwas Erhebliches weiß, der trete auf! Aber, wie gesagt, etwas Erhebliches verlangen wir — Handlungen, die mit der Rechtschaffenheit nicht bestehen können, und einen unsittlichen Karakter verrathen. Nur das wollte der Verf. in einer frühern Schrift: Wessenberg und das päbstliche Breve, andeuten, wenn er S. 18. sagt: „Ueber die Reinheit seines „Wandels herrscht nur eine Stimme: Niemand könne „Ihn mit Wahrheit einer Sünde beschuldigen. Selbst diejenigen, die die Finsterniß mehr lieben, „als das Licht, weil ihre Werke böse sind, wagen es nicht,

„unter ihrem Namen dieser Stimme zu widersprechen.“ Er ist ein Adams-Sohn, wie andere Menschen, und als solcher gewiß nicht ohne Launen, Mängel, Fehler und Gebrechen.

Wer das nur bezweifeln wollte, der wäre ein niederträchtiger Schmeichler und Wessenbergs Freundschaft unwürdig. Der Mensch kann moralisch gebrechlich, fehlerhaft und dennoch unbescholten (irreprehensibilis) seyn; deßwegen thut die heil. Schrift den Ausspruch: „Auch der Gerechte fällt des Tages öfter, und Paulus sagt von sich selbst sehr bescheiden: „Ich thue das Gute nicht immer, das ich doch „liebe; ich thue im Gegentheil wohl oft das Böse, das ich „doch hasse.“ Wenn er also von den Bischöfen einen untadelhaften Wandel fordert, so schließt er deßwegen die menschliche Gebrechlichkeit, Schwachheit und Fehlerhaftigkeit nicht aus. Nach dieser Erklärung der paulinischen Forderung ist Hr. v. Wess. zuverläßig untadelhaft und unbescholten. Selbst der Hr. Verf.: Wessenberg auf der Kehrseite, getraut sich nicht, Ihm dieses Prädikat im angegebenen Sinne abzusprechen. Er sagt blos S. I. in der Vorrede: „Auch er (Wessenberg) hat seine schwache, ja seine üble, wo nicht sehr schlimme Seite“ Allerdings hat Er seine schwache, vielleicht auch üble Seite, sonst wäre Er nicht nur ein edler und großer Mann, sondern ein Engel, und das will gewiß Niemand weniger seyn, als Er selbst. Seine Feinde nehmen den paulinischen Ausdruck: untadelhaft (irreprehensibilis) im strengsten Sinne, der gar alle Fehler und Mängel ausschließt, damit sie Ihm die erste Eigenschaft, die der Apostel von einem Bischofe fordert, absprechen können; sie bedenken aber nicht, daß auf diese Art, alle bischöflichen Stühle auf einmal verschwinden müßten, weil nicht nur der Mensch Wessenberg, sondern gar kein Mensch ohne Fehler auf Erden wandelt. Mit gütiger Erlaubniß! Wer soll, statt seiner, Bischof werden? — Etwa ein gewesener Prälat im Großherzogthum Baden? — Der Verf. hat die Ehre, zwey derselben per-

sönlich zu kennen, und er versichert zugleich, daß ihre Tugenden ihn mit Ehrfurcht und Liebe erfüllen; glaubt man aber, daß dieser oder jener, wenn Er den bischöflichen Stuhl bestiege, dem Tadel entgeben würde? — Temperament, Erziehung, Vorurtheile, Grundsätze und Leidenschaften verleiten nur zu oft die Menschen, Handlungen an Andern zu beschnarchen, die lauten Beyfall verdienen, und umgekehrt. Selbst der Hr. Kehrseiten-Schreiber wagt es nicht, Wessenbergs moralischen Karakter aus seinen Handlungen und seinem Privatleben zu verdächtigen; er hält sich blos an einige seiner Schriften, in welchen er eine Menge gefährlicher Grundsätze entdecken will, die aber viele und vielleicht eben so gelehrte Männer nicht darin finden werden. Gesetzt aber auch, sie wären wirklich darin enthalten, so beurkundeten sie zwar Verstandes- aber darum noch keine Herzensfehler, weil man über manche Gegenstände unrichtige Ansichten und zugleich ein edles Herz besitzen kann, und umgekehrt.

So nennt er S 8 in der Vorrede, „die Grundsätze „und Aeusserungen des Wessenbergischen Apologeten, von „Kirche und Unfehlbarkeit, gewiß nicht ächt katholisch, sondern allen Geheimnissen, und selbst der Gottheit Jesu ge„fährlich;“ wäre es aber nicht möglich, daß derselbe demungeachtet dennoch einen rechtlichen und moralischen Wandel führte? Und wäre er dann nicht untadelhaft? — Er hält seine Grundsätze von Kirche und Untrüglichkeit für ächt katholisch, hiemit die konträren für unkatholisch; handelte er aber nicht lieblos, wenn er von seinen Gegnern sagte: vos non estis irreprehensibiles? *) —

Wenn der nämliche Hr. Kehrseite-Schreiber S. 168. an die Wessenbergischen Gönner die Frage stellt: „Möchtet „ihr einen Bischof haben, der, wie Gott Janus, zwey

*) Paulus redet hier blos von einem untadelhaften Wandel, weil er weiter unten von einem Bischofe auch Gelehrsamkeit fordert, die er aber nicht hätte, wenn seine Ansichten irrig, tadelhaft wären. Der Verf.

„Gesichter hat?“ so erlaubt man sich eine Gegenfrage: „Was versteht der Mann unter diesen zwey Gesichtern? Doch diese Frage beantwortet er selbst.“ Huber zeigte auch die Vorderseite, und ich die Rück- oder Kehrseite. Also wären die zwey Gesichter des Gott Janus die gute und schlimme Seite Wessenbergs; und weil Er diese doppelte Seite habe, so dürfe man Ihn nicht einmal als Bischof wünschen? Allein hat nicht jeder Mensch, nebst einer guten, auch eine schlimme Seite? — Und besteht der Unterschied nicht blos in dem Mehr und Weniger? — Wenn daher der neue badische Bischof nur eine Vorder, und nicht zugleich eine Rück- oder Kehrseite haben muß, so dürfte dieses Bisthum wohl auf immer unbesetzt bleiben. Doch diese Forderungen werden blos an Wessenberg, und nur darum so hoch an Ihn gesteigert, weil man sie so hoch steigern muß, wenn man Ihn für unwürdig erklären will.

66. §.

Ein Bischof muß nach dem nämlichen Vers

2) „nur eines Weibes Mann seyn, und, wie es V. 4. „heißt, unterthänige Kinder haben.“ Dieses Prädikat fehlt Hrn. v. Wessenberg ganz. Er ist nicht, wie Manche, von denen man sagt: sie seyen zwar ehelos, aber nicht kinderlos. Er hat weder Frau, noch Kinder. Er ist in diesem Punkte, nach der allgemeinen Behauptung, nicht nur cautus, sondern auch castus. Ob Ihm einst Paulus darüber Vorwürfe machen, und wie Er sich vor ihm verantworten werde, will man hier gar nicht untersuchen. Er geht noch weiter: Er ist nicht nur für sich enthalsam, sondern Er fordert auch von seiner untergeordneten Geistlichkeit eine gleiche Enthaltsamkeit, und drohet mit der augenblicklichen Suspension, wenn einer die seiner Tugend gefährliche Weibsperson nicht auf der Stelle fortschafft. Der Beweis steht in der Apologie S. 63.

3) Nüchternheit ist eine weitere Eigenschaft, die Paulus von einem Bischofe verlangt. Wer getraut sich, dem H.

H. Wess. hierin anzuklagen? — Er genoß bisher nur eine eigentliche Mahlzeit des Tages: zu Nacht begnügte Er sich mit einem Stückchen Brod, einem Apfel und einem Glas Wein. Er huldiget dem schönen Grundsatze: Der Mensch lebt nicht, um zu essen und zu trinken, sondern er ißt und trinkt um zu leben, und seine Pflichten aus Liebe zu Gott und dem Nächsten zu erfüllen. Doch, wozu eine lange Deduktion, was Jedermann anerkennen muß, und auch wirklich anerkennt? — Ein Bischof muß

4) wachsam seyn, wachsam über sich selbst, über die gesammte, ihm anvertraute Heerde Gottes, besonders über den Klerus, damit er durch beständiges Forschen in der Wissenschaft des ewigen Heils, seinen Glauben befestige, seine Liebe vermehre, seine Pflichten gewissenhaft erfülle, und einen unsträflichen Wandel führe, damit die Glaubigen zur Nachahmung ermuntert, und der himmlische Vater dadurch gepriesen werde. Nur ein feindseliger Mensch, der H. v. Wess. absichtlich schuldig finden will, kann Ihm diese Eigenschaft absprechen. Gleich beym Antritte seines Amtes als Generalvikar im Jahre 1802 war seine erste Sorge auf eine bessere Einrichtung des Priesterseminars zu Meersburg gerichtet. Dieses Institut erhielt mehrere Vorsteher. Nebst dem bisherigen Regens und Subregens wurde noch ein Kommissär und ein Professor aufgestellt. Es wurden über Moral, Pastoral, Katechetik, Domatik und Kirchenrecht, täglich Lektionen und Repetitionen gehalten. Die Alumnen mußten sich bisher unaufhörlich in Bearbeitung wichtiger Gewissensfälle, Predigten und Katechesen üben, ihre gemachten Predigten nicht nur, wie vorher, blos im Konvent während dem Essen, sondern auch an den Sonn- und Festtagen in der Seminariumskirche dem versammelten Volke vortragen, nachher die Zensur einholen, bey welcher Gelegenheit man sie auf ihre begangenen Fehler im Vortrage, liebreich aufmerksam machte. Und so ist es noch bis auf den heutigen Tag, wiewohl dieses Institut seit kurzer Zeit

mehrere bedeutende Verbesserungen erhalten hat. In den salbungsvollsten Exhortationen werden ihnen die heiligen Priesterpflichten, die innern und äußern Eigenschaften eines Geistlichen, warm ans Herz gelegt. Kurz es wird nichts unterlassen, was ein Mittel seyn kann, die jungen Kandidaten des Klerikalstandes zu dem zu bilden, was sie nach der Anweisung des Erlösers und des Apostels seyn sollen. Wer die ältere Einrichtung dieses Hauses der gegenwärtigen vorziehen, Hr. v. Wess. der Gleichgültigkeit gegen dasselbe beschuldigen kann, dem muß man verzeihen; denn er weiß nicht, was er thut, weil er weder jene, noch diese Einrichtung kennt.

„Warum ist aber das äußere Benehmen so vieler, be„sonders junger Geistlichen gar so anstößig?“ Der Grund liegt nicht im Mangel der bischöflichen Wachsamkeit, sondern in dem ungeistigen Geist der durch die Kriege und andere Umstände verdorbenen Zeit, und im Mangel der frühern — eben nicht wissenschaftlichen — aber moralischen und religiösen Bildung. Der Zeitgeist ist nun einmal ein ganz anderer, wie die Zeit selbst, und kein Generalvikar, kein Bischof und kein Pabst wird ihn sobald nach dem heiligen Wunsche seines Herzens in einen andern und bessern umschaffen. Es sind noch andere Einflüsse nothwendig. Der Weise versteht mich.

Unsere jüngern Geistlichen in den stürmischen Zeiten des Kriegs ihre Studien anfangend, — an öffentlichen Lehranstalten nicht gebildet, sondern nur unterrichtet — ohne alle Aufsicht — so viele unsittliche Beyspiele sehend — jede kindische Mode nachäffend — traten endlich nach zurückgelegten theologischen Studien in das bischöfliche Priesterhaus, und nach einem zehn monatlichen Aufenthalt in demselben wurden ihnen die bischöflichen Hände aufgelegt. Sprich, unbefangener, von Haß und Rachsucht entfernter Mann! Ist es möglich, aus diesen ungeistigen Jünglingen in dieser kurzen Zeit würdige Geistliche zu bilden? — Die Abhilfe

dieses Uebels wird so lange nur ein frommer Wunsch bleiben, so lange nicht in jedem Bisthum eine Pflanzschule für künftige Seelsorger errichtet wird, in welcher unter Aufsicht der würdigsten Lehrer und Vorsteher, nur hoffnungsvolle Jünglinge die theoretischen und praktischen Religionswissenschaften zu studiren haben. Ein vierjähriger Aufenthalt in denselben würde gewiß manchen Ueberufenen abschrecken; andere könnte man während dieser Zeit genauer kennen lernen, und noch zur rechten Zeit entfernen. Man sehe die Schrift: Wessenberg und das päbstliche Breve.

Wir könnten eine Menge Verordnungen von Ihm anführen die alle seine Wachsamkeit, seinen rastlosen Eifer beurkunden, nicht nur das innere, sondern auch das äußere Leben, den öffentlichen Wandel der Geistlichen erbaulich zu machen, ganz nach der Lehre des heil. Paulus (Tit 27.) „Stelle dich in allen Stücken als ein Beyspiel dar, in den „guten Werken, in der Lehre, in der Keuschheit, in der „Untadelhaftigkeit. Dein Wort und Wandel seyen unsträf„lich, damit sich dein Widersacher schämen muß, wenn er „nichts Unrechtes von dir sagen kann“ Dahin zielten seine weisen Verordnungen, in Hinsicht der öftern Predigten, Christenlehren und Schulbesuchen, der schriftlichen Aufsätze über wichtige Religionsgegenstände, der Pastoralkonferenzen, Prüfungen, und der Bearbeitung mehrerer Preisaufgaben, wodurch Er den Eifer der Seelsorger zu ihren Berufsstudien beleben, sie von den Trink- und Spielgesellschaften, und überhaupt von dem Müssiggang — der Quelle aller Ausschweifungen entfernen wollte.

Die nämliche Tendenz hatten mehrere von Ihm erlassene treffliche und zugleich strenge Dekrete, z. B. jenes vom 16. Jun. 1802, und besonders das vom 16. Nov. 1803, welches eine vollständige Anweisung über das anständige Betragen der Geistlichen enthält, und auf die genaue Beobachtung desselben ernstlich dringt. Es heißt darin unter an-

dern: „Veram proinde Sapientiam, virtutem et libertatem Clericus rite eo refert, ut ordinis sui constitutionibus externum quoque habitum lubenti animo subjiciat, eoque solerter devitet, quæ dignitatis suæ oblivionem indicarent, seu vanitatem Sæculi respirant, ne homo externus coram imbecillis in fide destrueret id, quod internus per verbum Dei ædificare laboraverit.“

Nachdem alles, von den Geistlichen in und außer der Kirche zu Beobachtende genau angegeben war, heißt es: „Non solum vestitus, sed totus habitus externus clerico dignus sit. E moribus ejus et vita, cuncta submoveantur, quæ populum, sacerdotes et præsertim animarum pastores argute observantem, offendere possent.“

Weil Hr. v. Wess. nicht allwissend ist, wie Gott, so legte Er den bischöflichen Kommissarien, Dekanen und Kapitelsvorstehern die Pflicht auf, bey den Visitationen fleißig nachzusehen, ob diesen Vorschriften Folge geleistet worden sey. Sollten sie aber, gegen alle Erwartung, einige Uebertreter wahrnehmen, so sollen sie dieselben Anfangs, nach der Anweisung Jesu, zwischen sich und ihnen allein, väterlich warnen. Wenn sie Gehör finden, so seyen ihre Brüder gewonnen; wenn sie aber ohne Wirkung ermahnet haben, so sollen sie noch einen oder zwey rechtschaffene Priester zu Hilfe nehmen, „ut in ore duorum vel trium testium stet omne verbum. Quodsi nec hos audierint, dicant Nobis.“ Alsdann werden die Strafen für solche unverbesserliche Kleriker bestimmt. Sprich, billiger Leser! Hätte H. v Wess. mehr thun, seine Wachsamkeit und väterliche Sorgfalt für das äußere gute Betragen der Geistlichen stärker beweisen können?? Und was Er als Generalvikar that, das thut Er noch als Bisthumsverweser. Er besitzt also auch die vierte Eigenschaft, die Paulus von einem Bischofe verlanget, Er ist — wachsam auf die gesammte Heerde, besonders auf das sittliche Betragen der Priester.

67. §.

Nach der Anweisung des Apostels muß ein Bischof

5) mit der Wachsamkeit, auch die Klugheit und Vorsicht verbinden. Ob H. v. Wess. sich auch dieser Eigenschaft rühmen, und ob Er während seiner geistlichen Amtsführung, Proben davon aufweisen könne, dürfte beynahe eine überflüßige Frage seyn. Ehe wir aber den Beweis führen, müssen wir die von Paulus geforderte Klugheit und Vorsicht entwickeln, weil es nebst der ächten, auch eine unächte Klugheit giebt, die nicht vom Vater des Lichtes, nicht himmlisch, sondern blos weltlich, und daher mehr Schlauheit, als eigentliche Klugheit ist. Wir erklären zuerst, was die unächte Klugheit sey. Wenn ein Kirchenvorsteher sich um den Grad der religiösen Kultur seines Klerus und des Volkes erkundiget, und sodann seine Verfügungen nach diesen allgemein herrschenden, obgleich irrigen Grundsätzen und Wünschen der Mehrzahl einrichtet, um ja nicht einzubüßen, keine Unzufriedenheit zu erregen, sondern den einmal geliebten Mechanismus in Ruhe fortzusetzen, — wenn er endlich jeden Plan zu nützlichen Verbesserungen als gefährlich abweist, dann erschallt die Stimme von einem Ende der Diözese bis zu dem andern: In diesem Kirchenvorsteher ist hohe Klugheit. Mancher aber seufzet im Stillen, und spricht in seinem Herzen: Was wären wir, wenn Christus und die Apostel diese bloße Weltklugheit gehabt hätten? — Man sehe: Wessenberg und das päbstliche Breve, S. 67. Wessenbergs Klugheit war von ganz anderer Art, und hatte eine höhere Tendenz. Mit Wehemuth sah Er die Erkaltung der heutigen Christen und ihre Tempelscheue, die sich sogar in die niedersten Klassen herabzog. Er hoffte mit frommen und gelehrten Männern älterer und neuerer Zeit eine wohlthätige Belebung, wenn unser Kult dem Volke verständlicher und anwendbarer würde. Er ließ daher deutsche Meß- Vesper- Prozessions- Gesänge und andere Formeln einfüh-

ren. Dieß war eine Wirkung seines Eifers für die gute Sache. Um jedoch den Schwachen nicht anstößig zu werden, geschah die Einführung nicht gebietend, sondern nur wünschend, anleitend, vorbereitend. Hier paarte sich mit dem reinsten Eifer die Klugheit. Offenbar schädliche, durch das Alterthum auch noch so geliebte Mißbräuche hingegen wollte Er durchaus nicht dulden. Er huldigte dem Grundsatze: Es ist besser, das an der Wahrheit genommene Aergerniß geschehen lassen, als an der heiligen Wahrheit selbst ein Verräther werden. Daher hatte Er bey allen seinen Einrichtungen nur den Spruch vor Augen: Was ist wahr, erbaulich und Gott gefällig? Nicht aber die ängstige Sorge: Was werden Volk und Geistlichkeit dazu sagen? — Sehet, das ist die ächte Klugheit, die vom Himmel kömmt! — Wenn Er sich im Pastoralarchiv (Jahrg. 1810 H. 5. S. 365.) in einer Note öffentlich erklärt: „Bey Verfertigung eines neuen Rituals ist es immer sehr räthlich, und zum Theil nothwendig, daß man in der Form von der bisher in der Diözese hergebrachten (um nämlich die Gemüther wider die Sache selbst nicht aufzubringen) nicht abweiche," so ist dieß wahre Klugheit. Wenn Er auf die Uebertreter der bischöflichen Befehle nicht gleich mit der Peitsche unbarmherzig zuschlägt, sondern sie durch die Kapitelvorsteher stufenweise, ganz nach der evangelischen Anweisung, väterlich warnen läßt, so ist dieß wieder Klugheit und weise Vorsicht.

Wenn Er die sittlich verirrten Geistlichen in ihrem Straforte, nicht mehr, wie ehemals, den ganzen Tag müßig dasitzen läßt, um ihrem traurige Schicksale nachzudenken, und beynahe in Verzweiflung zu gerathen, — wenn Er ihnen gute Bücher zu religiösen Betrachtungen anweist, wichtige Gegenstände zu schriftlichen Ausarbeitungen bestimmt, — wenn Er sie endlich die Schönheit jener Tugenden beschreiben läßt, denen sie zuwider gehandelt, oder die Abscheulichkeit des Lasters, dem sie sich in die Arme geworfen hatten,

und wenn er dann über die gut gerathene Arbeit seine innigste Freude äußert, den Ausdruck als den Anfang der Bekehrung betrachtet, und die Unglücklichen zur Anstrengung ihrer ganzen physischen und moralischen Kraft, freundlich einladet, so beweiset Er seinen klugen und weisen Eifer, weil Er zur Erreichung des heilsamen Zweckes, die tauglichsten Mittel wählet. Oder kann man die verirrten Geistlichen zweckmäßiger behandeln? — Wie viele Beyspiele seiner Klugheit könnten wir noch anführen! — Allein, wozu dieselben? Wenn Freyh. v. Wess. die Geistlichkeit auffordert, sich zuerst beym Volke Liebe und Zutrauen zu erwerben, die Gemüther durch gründlichen Unterricht zur willigen Annahme des Bessern vorzubereiten, das Alte obgleich Schlechte, mit Schonung zu behandeln, und das Neue obgleich Bessere, nicht mit Lobeserhebungen zu überhäufen, wenn Er sie ganz vorzüglich einladet, den Saamen des Wahren und Guten in die noch unverdorbenen und empfänglichen Kinderseelen zu streuen, und dem bessern Neuen, so viel möglich, das Gepräge des Alten und Angewöhnten zu geben, so hat Er doch unstreitig seine ächte Klugheit hinlänglich beurkundet, die freylich jene nicht verstehen, denen nicht das Reich Gottes, sondern ihre Bequemlichkeit, Ehre und Ansehen ihr höchster Zweck ist. Man lese seine Sendschreiben, nebst den oben zitirten Beyspielen, und man wird zerstreut alle Züge, die das Bild der ächten christlichen Klugheit vollenden, klarer sehen, als die Sonne. (Sieh Wessenberg und das päbstliche Breve. S. 67.

68. §.

Ein Bischof muß nach der paulinischen Vorschrift

6) von den Glaubigen geschätzt seyn. (Κοσμιος) Allerdings; denn ohne diese Schätzung hat er kein Zutrauen, ohne Zutrauen werden seine besten Absichten verkannt, und ihrer Ausführung hundert Hindernisse in den Weg gelegt. Dieses Zutrauens — eine natürliche Wirkung der Hochschätzung und Liebe — bedarf jeder, der ein Vorsteheramt be-

besitzt, vorzüglich ein Seelsorger, am meisten aber ein Bischof, weil diese letzten auf den Geist wirken, und nicht nur äußere, legale Handlungen, sondern innere, tugendhafte Gesinnungen erzeugen müssen, woraus die äußere gute Handlung von selbst folgen wird. Daß dieses Prädikat Herrn v. Wessenberg, nicht minder, als die übrigen zukomme, haben wir in der Beleuchtung hinlänglich bewiesen. Welche Beweise von Hochschätzung und Liebe gab Ihm der erhabene Fürst-Primas? (Man sehe S. 39.) Ein ähnliches that der erhabene Großherzog von Baden: S. 42. das Domkapitel, S. 45 — 47. Gleiche Beweise von Schätzung und Liebe erzeigten Ihm die Kapitelsvorstände des gesammten Bisthums, in den zwey Fürstenthümern Hechingen und Sigmaringen, S. 71 — 73. endlich die von der Konstanzer Diözese durch den Tod des Bischofs losgerissenen Kapitel in ihren warmen Dankaddressen. Keiner wurde zur Unterschrift aufgemuntert, vielweniger genöthiget. Jeder handelte frey, und aus Ueberzeugung. Nicht Einer konnte bey Unterzeichnung seines Namens ein anderes Interesse haben, als die edle Freude, ihrem gewesenen sechszehnjährigen ruhmvollen Generalvikar ein öffentliches Denkmal der Hochachtung, Liebe und Dankbarkeit zu setzen, weil sie weder dem badischen Regenten, noch dem dortigen Bisthum mehr angehören, und daher weder auf eine bessere Anstellung, noch auf die Erlangung eines Titels zählen können.

Wir denken doch, der erhabene Großherzog und sein erleuchtetes Ministerium — der verewigte Erzbischof Karl Theodor, und das Domkapitel — der weit größte Theil der Kuratgeistlichkeit des alten Bisthums, der sowohl getrennte als noch bestehende, sollten eher die National bilden, als die weit geringere Zahl der Unzufriedenen, die es nicht einmal wagen dürfen, am hellen Tage zu erscheinen, und dem H. v. Wess. frey unter die Augen zu treten. Seine — Ehrfurcht erregenden Gesichtszüge — der Spiegel seiner Her-

zensgüte, würden sie zurückschrecken. Ja, mancher würde sich mit Ihm gänzlich aussöhnen, wenn er Ihn näher zu kennen Gelegenheit hätte.

Wenn der Herr Verf. der Schrift: Wessenberg auf der Kehrseite, behauptet, die Zahl der Wessenbergischen Verehrer nehme ab, so sagt er uns nicht die Wahrheit. Wir können vielmehr das Gegentheil beweisen, ja wir haben es im Verlaufe dieser Beleuchtung wirklich schon bewiesen. Die drey römischen Noten tragen viel dazu bey; denn 1) wird sein personeller, moralischer Karakter nicht im geringsten angefochten; 2) beweisen die Ihm vorgeworfenen Irrlehren, offenbar unrichtige Grundsätze, entweder von Seite der römischen Kurie, oder der Verf. dieser Noten; 3) haben die Ihm zur Last gelegten bösen Beyspiele, bloße Mißbräuche und Nebendinge zum Gegenstand, die in allen andern katholischen deutschen Staaten längst abgeschafft sind. Ich kann auf Ehre versichern, daß mehrere Wessenbergische Gegner das aufrichtige Geständniß ablegten: Sie hätten in der ersten Note wichtigere Beschwerden, und in der Replick mehr Gründlichkeit und Vollständigkeit erwartet; und seit der Erscheinung dieser Noten sprechen sie mit mehr Achtung von diesem Manne.

Wenn endlich der nämliche Hr. Verf. der Kehrseite (S. VII. in der Vorrede) sagt: „Der Fürst-Primas habe sich deutlich geäußert: Die Schweizer wollen sich von ihm (als Bischof von Konstanz) trennen, weil sein Generalvikar nicht katholisch sey, so entehrt dieses den Hrn. v. Wess. eben so wenig, als es den Erlöser entehrte, da die jüdische Priesterschaft und ein Theil des Volkes sagte: Er verführt das Volk Joh. 7, 12. Dieser Mensch ist nicht von Gott, weil er den Sabbat nicht hält. Joh. 9, 16. War deßwegen Christus ein Verführer? Abergläubische Priester und Layen haben keine Stimme, weil sie das Wesentliche in

der Religion vom Zufälligen — und selbst den Aberglauben vom ächten Glauben nicht zu unterscheiden wissen. Der Verf. rechnet es sich zur Ehre an, wenn ihm von gewissen Leuten der Katholizismus abgesprochen wird, weil eben dieses Absprechen ein Beweis seiner Rechtgläubigkeit ist.

Im Jahre 1771 hatten Se. päbstliche Heiligkeit Clemens XIV. auf Verlangen der Kaiserin Maria Theresia in den unter österreichischer Hoheit gelegenen Gebieten der Diözese, die Feyertage vermindert. Der Geistlichkeit war diese Verfügung willkommen, weil eben so viele Predigten eingiengen; der rohe, unwissende und beynahe heidnische Pöbel aber schäumte vor Wuth, erlaubte sich gegen die gehorchenden Seelsorger die gröbsten Sottisen, schalt sogar über den Pabst wegen der ertheilten Dispense, und sagte: Der Pabst ist halt auch nicht mehr katholisch, weil er auf die Fürbitter bey Gott nichts mehr hält. Der Verf. kann sich dieses unsinnige Betragen noch lebendig vorstellen. War aber deßwegen der Pabst nicht katholisch, weil unwissende Katholiken ihm dieses Prädikat absprachen? — Wie kann also der Hr. Verf. der Kehrseite auf obige Aeußerung des Fürsten-Primas ein so großes Gewicht legen, und also schließen: In der Schweiz halten sehr viele (viele aber auch nicht; denn die Schweiz zählt erleuchtete Geistliche und Layen) den H. v. Wess. nicht für katholisch, ergo ist Er es auch nicht? — Der Primas mußte auf dieses Schweizer-Urtheil kein großes Gewicht gelegt haben; denn er schätzte und liebte seinen Stellvertreter bis in den Tod. Uebrigens haben wir die Ursachen des Mißvergnügens der katholischen Schweiz gegen den H. v. Wess. im ersten Abschnitte ausführlich angegeben.

So lange die Ansichten über religiöse Gegenstände wesentlich verschieden bleiben, so lange es noch Scheinheilige giebt, die die Mücke säugen, und das Kameel verschlingen;

so lange kann sich kein erleuchteter und edler Seelsorger, am wenigsten ein würdiger Bischof, der allgemeinen Hochschätzung erfreuen. Er ist vielmehr, wie Jesus und seine großen Apostel, gesetzt zum Zeichen, dem dieser oder jener widersprechen, und ihm die schuldige Achtung entziehen wird.

69. §.

Ein Bischof muß

7) gastfrey seyn. Auch diese Eigenschaft kömmt dem H. v. Wess. im hohen Grade zu; sie hat noch das Verdienst, daß sie nicht in Luxus ausartet. Er liebt den Aufwand nicht, damit Er die Werke der Wohlthätigkeit an den Armen desto mehr ausuben kann. Der Verf. hat in seiner Schrift: Wessenberg und das päbstliche Breve, mehrere edle Beyspiele angeführt, die er hier nicht wiederholen will. Die vielen Hausarmen zu Feldkirch im Breisgau und in der Umgegend, zu Konstanz und an andern Orten, — die vielen dürftigen Studenten, die seine wohlthätige Hilfe erfahren, alle diese können kräftiger sprechen, als der Verfasser.

Auch hat seine Wohlthätigkeit noch das zum Voraus, daß sie nicht mit unedeln Absichten getrübet, sondern rein ist, wie jene der Gottheit, und aller guten Menschen. Der Beweis steht abermal in der kaum zitirten Schrift S. 14. Die Vertheilung seiner milden Gaben an die Hausarmen überläßt Er gewöhnlich den Seelsorgern, weil er ihnen mehr Kenntniß ihrer Würdig- oder Unwürdigkeit zutraut, und dies mit Recht. Doch in Hinsicht dieser Eigenschaft wurde Ihm, so viel dem Verf. bekannt ist, noch nie ein Vorwurf gemacht. Wir schreiten also weiter, und sagen mit dem Apostel Paulus: Ein Bischof muß

8) gelehrt seyn.

Worin besteht die Gelehrsamkeit eines Religionslehrers überhaupt, und eines Bischofs insbesondere? — Da der Verf. diesmal nur für gelehrte Männer schreibt, so will er aus Hochachtung für sie, den richtigen Begriff derselben

voraussetzen. Wie, ist Hr. v. Wess. nicht gelehrt? — Wer Ihm dieses Prädikat absprechen, oder in Zweifel ziehen kann, den verweisen wir auf die vielen gelehrten, von Ihm gemachten Noten und Anmerkungen im Pastoralarchiv, — auf seine zahlreichen voranstehenden instruktiven und gehaltvollen Sendschreiben an die Mitglieder der Konferenzen, — auf seine geistreichen Hirtenbriefe und salbungsvollen Anreden an die Ordinanden, die alle sein hohes Gefühl für Religion, und seine tiefe Einsicht, Bestimmtheit der Begriffe, Ordnung und Gründlichkeit in den theologischen Wissenschaften beurkunden, von seinen übrigen, theils grössern, theils kleinern Schriften nichts zu melden. Doch die Gelehrsamkeit wird Ihm nicht angestritten; vielmehr hegen seine Gegner den Wunsch, daß Er weniger gelehrt seyn möchte. Hätte Er sich mehr auf das Wohlleben, als auf die Ausbildung seines Geistes, und auf die Beförderung der Wissenschaften verlegt, ja gar nicht studirt, weniger Gesänge zum Lob der Gottheit und der Tugend gesungen, — hätte Er alles fein hübsch beym Hergebrachten bewenden lassen, und die Trägen aus ihrer bequemlichen Trägheit nicht aufzuwecken gesucht, dann hätten Ihn gewisse Leute bey der päbstlichen Nuntiatur zu Luzern nicht verschwärzt, — sie hätten endlich die Frömmigkeit und das edle Herz des allerverehrungswürdigsten und heiligsten Vaters Pius VII. nicht gemißbraucht. Ein ungelehrter, und eben deßwegen jeder Neuerung abgeneigter Bischof ist Manchen der anständigste.

70. §.

Ein Bischof muß

9) kein Säufer und

10) kein Schläger seyn. H. v. Wess. ist zuverläßig keines von beyden. Kein Wort weiter davon! Dies wäre Beleidigung seines edeln Karakters, und der Geduld der Leser.

Ein Bischof muß

11) nicht geldgierig seyn. Herr Bisthumsverweser

v. Weff. ist wohlthätig. (Sieh Nro. 7.) Sein mäßiges Einkommen als Generalvikar verwendete Er zu lauter frommen Zwecken, besonders zur Belohnung gründlicher Preisschriften, um den Eifer der Geistlichen zu ihren heiligen Berufsstudien zu beleben. Seine durch das weitschichtige Bisthum verbreitete Korrespondenz kostete Ihn alljährlich eine bedeutende Summe. So handelt ein Geldgieriger nicht.

Ein Bischof muß

12) seinem eigenen Hause gut vorstehen. Haben Wessenbergs Tadler den Mann in seinem Hause — haben sie schon sein Hausgesinde beobachtet? Nun so werden sie es selbst wissen, daß allda Ordnung herrscht, daß derjenige Meister sey, dem die Meisterschaft gebührt, daß seine Untergebene Ihn fürchten, und zugleich herzlich lieben. Doch der Verf. hörte noch nie, daß Ihm diese Eigenschaft abgesprochen wurde. Dieses Prädikat ist wesentlich; wie könnte ein Bischof die Kirche Gottes leiten, wenn er nicht einmal seinem Hause vorzustehen wüßte? —

Ein Bischof muß

13) kein Neophyt seyn. Die Schrift: Sendschreiben eines Layen im Bisthum Konstanz, an den dortigen Klerus, übersetzt dieses Wort durch: Neuerer. Nach seiner Interpretation wollte also Paulus im 6. V. sagen: Ein Bischof soll keine Neuerungen einführen. Wie viel ließe sich hier fragen? Und was müßte man dem Herrn Sendschreiber antworten, wenn man gleiches mit gleichem vergelten, und das heilige Gesetz der Liebe verletzen wollte? Also nur Einiges: 1) Warum hob er unter allen von Paulus geforderten Prädikaten nur dieses einzige aus? — Ist es zu weit gegangen, wenn man antwortet: Weil er es nicht wagen durfte, dem H. B. v. Weff. die andern abzuläugnen, und weil er sie Ihm doch nicht zugestehen wollte. Davon ab-

strahiren war also in seiner Lage und nach seiner Tendenz das rathsamste.

2) Warum übersetzt er das Wort Neophyt durch: Neuerer? Wenn er gleich als ein Laye (wir nennen diesen Ordenspriester, wie er selbst genennt seyn will) sich mit der Erforschung des Schriftsinnes nicht abgeben kann, so ist er doch wenigstens im Besitz einer deutschen Bibel. Der Verf. hat mehrere vorräthig, und nicht eine giebt dem Wort: Neophyt diese Deutung. Was berechtiget ihn, nicht nur vom Grundtexte, sondern von allen, gar allen Uebersetzungen abzuweichen? — Nein, es ist nicht Unwissenheit, sondern etwas Anders, und zwar etwas sehr Böses, welches dem Manne diese Interpretation in die Feder diktirte. Neophyt bedeutet nach seiner ursprünglichen Ableitung, einen noviter insertum, und weil hier von der Religion die Rede ist, einen religioni noviter insertum, einen erst vor Kurzem in die christliche Gemeine aufgenommenen Menschen — einen Neubekehrten, oder wie es Erhard, Cartier, Braun, Rosalino übersetzen: einen Neuling, aber nicht: einen Neuerer. Ist es nicht zu beweinen, wenn man absichtlich (so lieblos es an sich ist, sich zum Richter fremder Absichten aufzuwerfen, so muß es doch hier geschehen) den klaren Buchstaben des göttlichen Wortes verdrehet, um einen würdigen Mann herabzusetzen? Er hätte doch denken sollen: Nicht nur gemeine, unwissende Layen, sondern einsichtsvolle und gelehrte Geistliche werden meine Schrift lesen, und meine Uebersetzungen der Bibeltexte nach den Regeln einer gesunden Hermeneutik beurtheilen. Ich darf also mit dieser Auslegung nicht auftreten, ohne mich bey ihnen unsäglich herabzusetzen. Doch er hat dem Herrn v. Wessenberg, auch gegen seinen Willen, viel genützet; denn es ist eben so viel, als wenn er geschrieben hätte: Dieser Mann besitzet alle, von Paulus geforderten bischöflichen Eigenschaften. Nur eine mangelt Ihm, aber

erst alsdann, wenn man vom klaren Buchstaben des Apostels abweicht, und sie in einem falschen Sinne nimmt.

3) Endlich wollen wir die Richtigkeit dieser Uebersetzung sogar annehmen; was beweiset sie aber gegen den Herrn v. Wessenberg?

Das Argument des Herrn Sendschreibers läuft auf das hinaus: Nach der paulinischen Anweisung darf ein Bischof keine Neuerungen einführen, atqui Hr. v. Wessenberg hat als Generalvikar mehrere eingeführt, also ist Er der bischöflichen Würde unwürdig. Bey einer solchen Art zu schliessen, sollten doch einsichtsvolle Männer gewahr werden, daß sie nicht nur den Hrn. v. Wessenberg, sondern viele Päbste und Bischöfe der Vorzeit, ja die gesammte Kirche tief herabsetzen. Wie viele Neuerungen in kirchlicher Hinsicht (blos von diesen ist hier die Rede) sind nicht nur seit den Zeiten der Apostel, sondern seit dem achten Jahrhundert getroffen worden? — Wenn es damals erlaubt war, so kann es jetzt auch nicht verboten seyn. Oder hat etwa der Apostel Paulus nur das neunzehnte Jahrhundert, und in diesem blos den Herrn v. Wessenberg im Auge gehabt? — Diese älteste Einrichtung war im Anfange eine Neuerung, so wie die neueste mit der Zeit alt wird. Warum sollte das bessere Neue dem schlechtern Alten nicht vorgezogen werden dürfen? Paulus will, daß wir alles prüfen, und nur das Gute behalten sollen. Freylich können diese Neuerungen niemal die Wahrheit betreffen; denn diese ist unwandelbar, wie die Gottheit, von der sie ihren Ursprung hat; aber ihre Einkleidung ist wandelbar, und wer sich vor dieser fürchtet, der huldiget jener seltsamen Abgötterey, welche den Worten diejenige Achtung erweist, die nur der bezeichneten Wahrheit gebührt.

Diese Bemerkung steht nur für diejenigen Leser da, die mit dem Hrn. Verf. der Wessenbergischen Kehrseite; die deutlichster Stellen verdrehen, aus dem Zusammenhange gewaltthätig herausreissen, und ihnen einen Sinn unterle-

gen, der 1) nicht in den Worten liegt; 2) ihren Verfassern ganz fremd ist, und 3) endlich ihren andern Schriften offenbar widerspricht.

71. §.

Ein Bischof muß

14) auch bey denen im guten Rufe stehen, die außer der christlichen Gemeine sind. Unter diesen konnte Paulus nur die Juden und Heiden verstehen. Wenn diese paulinische Forderung heut zu Tage noch eine Anwendung hat, so gilt sie blos von den Protestanten. Der Verf. könnte hier abbrechen, weil in der Beleuchtung der Denkschrift, das Nöthige hierüber schon gesagt ist. Er fragt daher nur dieß Einzige: 1) Glaubt der Herr Sendschreiber mit seinem kleinem Anhange, daß der von ihm in Vorschlag gebrachte Ordensgeistliche, bey den Protestanten im bessern Rufe der Gelehrsamkeit stehe, (die Rechtschaffenheit kommt hier nicht in Anschlag, weil über diese kein Streit obwaltet) als Herr v. Wessenberg? — Welcher hat mehrere Proben abgelegt — dieser oder jener? 2) Wird nicht Hr. v. Wessenberg von seinen Feinden, und namentlich von Herrn Gärtler, dem Verf. der Kehrseite, der gegenwärtigen Lage im Bisthum Konstanz, und dem kaum erwähnten Sendschreiber, wo nicht ganz, doch wenigst zur Hälfte des Protestantismus beschuldiget? — So sehr der Verf. bisher das Gegentheil bewiesen hat, so will er den Gegnern doch für diesmal recht lassen, um sie aus ihren eigenen Beschuldigungen, theils zu widerlegen, theils sie eines Widerspruches zu überweisen. Wenn Herr v. Wessenberg sich dem Protestantismus nähert, so hat Er sich ja eben darum ihres bessern Zeugnisses zu erfreuen. Deßwegen widersprach sich die römische Note, als sie sagte: „Man weiß, daß auch die bescheidenen und vernünftigen Protestanten Ihr Betragen tadeln.“ Wie ist das möglich, wenn Hr. v. Wessenberg in seinen Grundsätzen sich ihnen nähert? Sie müssen Ihn ja nur um so mehr schätzen. Similitudo principiorum,

mater amorum. Oder haben etwa die bescheidenen und vernünftigen Protestanten aufgehört, Protestanten zu seyn? —

Ein Bischof muß endlich

15) **nicht zänkisch seyn.** Hr. v. Wessenberg ist **nachgiebig** und **friedliebend**, folglich nichts weniger als zank- und händelsüchtig. Dieses doppelte Prädikat hat Er in seiner Angelegenheit bis zur höchsten Bewunderung bewiesen. Seine Wahl zum bischöflichen Verweser war, bewiesenermaaßen, in jeder Hinsicht rechtsgültig. Nun erschien das päbstliche Breve vom 15. März, und verwarf die getroffene Wahl, ohne einen einzigen bestimmten Verwerfungsgrund angegeben, vielweniger dem Verworfenen vorgelegt, ihn darüber zur Rede gestellt, und als schuldig gefunden zu haben. Was that nun der edle Hr. v. Wessenberg? — Was unter Hunderten kaum Einer thun würde. Er enthielt sich provisorisch aller persönlichen Ausübung der Bisthumsverwaltung; noch mehr: um die Mißhelligkeiten bald und glücklich zu beendigen, verfügte Er sich nach Rom, um Sr. Heiligkeit ehrerbietige Aufklärungen zu geben, und Höchstdieselben zufrieden zu stellen. Er versicherte Sie in so herzlichen und warmen Ausdrücken seiner reinen und ächt katholischen Gesinnungen, seiner Unterwürfigkeit und seines vollkommenen Gehorsams für die katholische Kirche und ihr Oberhaupt. Er unterwarf mit gänzlicher Verläugnung aller Eigenliebe, seine vergangene Handlungsweise dem Urtheil der Kirche und ihres Oberhaupts; und in Ansehung seiner künftigen Handlungsweise ersuchte Er den heil. Vater in vollem Vertrauen, nicht zu zweifeln an seinem aufrichtigen Eifer, Höchstdessen Beyfall durch ein den Vorschriften des Evangeliums und der Kirche gemäßes Betragen zu verdienen. So handelt kein zanksüchtiger, sondern nur ein friedliebender Mann. Diese Gesinnungen des Friedens und der Liebe drückte der Edle in seinem Antwortschreiben an die zwey Kapitel Rotweil und Oberndorf aus, die wir hier widerholen müssen: „Irrungen und Mißver-

„ständniße — schreibt Er — gab es in der Kirche beynahe „zu allen Zeiten Sie sind eine Folge der menschlichen Be„schränktheit. Die Weisheit des Evangeliums gebietet in „solchen Fällen Mäßigung, (einem Händelsüchtigen ist die „Mäßigung fremd) damit die Ordnung nicht gestört, damit „das Band des Glaubens und der Liebe nicht gefährdet „werde. Mein Gewissen giebt mir das Zeugniß, mich in „der jetzigen Angelegenheit vor Gott und den Menschen so „benommen zu haben, daß die Ehre Christi, daß das An„sehen seiner Kirche, daß die Achtung für des Kirchenamts „Würde keinen Abbruch leide.“

So besitzt denn Hr. B. v. Wessenberg alle von dem Apostel Paulus geforderten bischöflichen Eigenschafen. Was wird nun aus Ihm werden? — Wird Er den bischöflichen Stuhl im Großherzogthum Baden besteigen, dem Er so wohl ansteht? — Wir zweifeln im geringsten nicht. Der Vater des Lichtes wird dem verehrungswürdigen Oberhaupt der Kirche vollständiges Licht über die Lage der Sache verschaffen, und dann wird Es die Bestätigung freudig ertheilen:

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden werden in die Fußstaffen Ihres glorwürdigen Vorfahrers treten. Höchstdieselben werden nicht zugeben, daß die offenbarste Ungerechtigkeit siege, der Irrthum über die Wahrheit, und das Laster über die Tugend triumphire.

Wir dürfen diese Hoffnung um so zuversichtlicher hegen, da Höchderselbe erst neulich in einer öffentlichen Versammlung Sich unter andern äußerte: „Mit Seinem Wis„sen und Willen soll während Seiner Regierung Niemand „Unrecht geschehen.“ Ihr badische Unterthanen, schreibet doch diese Worte mit goldenen Buchstaben an eure heiligen Altäre! — Wie könnte nun dieser edle Fürst einem so ausgezeichneten Unterthanen, wie Wessenberg ist, Unrecht geschehen lassen? So dürfen wir uns dann des Sieges freuen in dem Herrn!

Verbesserung

einiger Druckfehler, die den Sinn verändern.

Seite	Zeile	statt	lies
6.	19.	illi	illic
23.	23.	complusium	complurium
24.	23.	helveticarum	helveticorum
24.	26.	amisit	omisit
34.	8.	experitus	experitur
46.	9.	perfecta	perfecte
46.	16.	necessarium	necessariam
46.	18.	provisorium	provisoriam
46.	18.	tulius	tutius
64.	15.	opposita	adposita
62.	11.	der römiſche	der konſtanziſche
65.	10.	credere	cedere
66.	27.	sine objectione	sine abjectione
76.	9.	perfectionis	perfectioris
82.	13.	contracti	iſt überflüßig
85.	21.	salus	solus
118.	6.	Patrum	Patrem
125.	32.	Tonis	Tunis
128.	18.	quæ suam	qua suam
141.	10.	Sketus	Skotus
147.	19.	mit angenommen	mithin angenommen
151.	22.	der Welt	die Welt
165.	27.	multa decimus	multa discimus
182.	22.	si ure non comoveret	si me non commoveret
191.	12.	delata	deleta
197.	31.	Dalhems	Dalhams
201.	20.	das ſchlechtere	das beſſere
206.	8.	kein kirchliches	kein göttliches
243.	30.	ut infirmitate	ut in uniformitate
245.	11.	Zweckmäßig	Zweckmäßigkeit
266.	14.	ſchlecht gebildet	ſchlecht gekleidet
277.	5.	zu den weſentlichen	zu den zufälligen
278.	25.	für richtig erklärt	für nichtig
287.	25.	in exempla	in exempta.
288.	30.	Abhandlung	Thathandlung.
290.	34.	öffentlichen	öffentlich
305.	18.	So ſind auch	So ſind denn

Ankündigung

eines neuen christlichen Gesang- und Andachtsbuchs. Ein vollständiger Auszug der bekanntesten deutschen Gesang- und Andachtsbücher, besonders des großen Konstanzischen.

Längst schon war ein deutsches katholisches Gesang- und Andachtsbuch ein Bedürfniß. Diesem abzuhelfen, haben mehrere Ordinariate Deutschlands schätzbare Werke an's Licht treten lassen, unter denen das „Christkatholische Gesang- und Andachtsbuch für das Bisthum Konstanz" — den Vorzug behauptet. — Da dieses bey allem seinem unübertreffbaren innern Gehalte aber zu voluminös, und daher zu kostspielig ist; — so harreten wir, und mit uns gewiß die meisten unserer Hrn. Amtsbrüder mit Sehnsucht auf den — voriges Jahr — angekündigten Auszug desselben. — Dieser erschien; aber wir sahen uns in unserer Hoffnung getäuscht, da er nicht nur das Wesentlichste nicht in sich faßt, sondern im Grunde nur als ein Christenlehr-Geschenk blos in die Hände der Kinder bestimmt ist. Was hat nun das liebe christliche Volk? Es muß stumm zuhören, und nicht selten leer aus der Kirche gehen. Der deutsche Kirchengesang findet wenige Hindernisse mehr. Das Volk hat ihn selbst lieber gewonnen, und möchte gern oft einstimmen; aber wie kann es dieses, wenn ihm dazu nicht die Hand geboten wird? Haben doch unsere Religions-Verwandte ihre Gesangbücher, warum sollte die nämliche Wohlthat eines allgemein gleichförmigen, schon lange erwünschten Gesang- und Andachtsbuches dem katholischen Volke noch ferner abgehen?

Wir sahen diesen Mangel einer Gleichförmigkeit in dieser Hinsicht schon lange mit Betrübniß, und machten es uns zur Pflicht, mit vereinter Thätigkeit daran zu arbeiten, daß den Bedürfnißen unsers lieben christlichen Volkes einmal entsprochen, und ein — für dasselbe — so vollständiges, als wohlfeiles Buch ihm eingehändiget werde. Wir suchten daher mit aller Mühe die besten schon erschienenen Gesang, und Andachtsbücher bedächtlich zu durchgehen, und diese in einen möglichst vollständigen Auszug zu bringen; legten diesem das Konstanzische Gesang- und Andachtsbuch zum Grunde, und glauben dadurch sowohl unsern Hrn. Amtsbrüdern ein großes Erleichterungs-Mittel zur Einführungs einer festen Gottesdienst-Ordnung u. s. w. als auch dem christkatholischen Volke ein wichtiges Beförderungs-Mittel wahrer Gottesverehrung im Geiste und in der Wahrheit darzubieten.

Dieser Auszug führt den Titel:

„Christkatholisches Gesang- und Andachtsbuch zum Gebrauche „bey der öffentlichen Gottesverehrung in den vereinigten Bis„thums-Antheilen des Königreichs Würtemberg. Ein vollstän„diger Auszug der bekanntesten deutschen Diözesan-Gesang„und Andachtsbücher, besonders des großen Konstanzischen. „Von einer Gesellschaft katholischer Geistlichen."

Dieses Buch besteht aus 4 Haupt-Abtheilungen, nämlich:

Ite Abtheilung enthält: Vormittägige Andachten; z. B. Morgen-Gebete u. s. w. Dann:

A. An Werktagen: eine Meßandacht, wie sie der Priester

betet; 3 gemeinsame Meßandachten, nämlich: a) aufs ganze Jahr; b) Fastenzeit; und c) um Gedeihen der Feldfrüchte. — 4 Meßgesänge, nämlich: a) zum Engelamt; b) bey ehelichen Einsegnungen; c) Kindermesse; d) für die Abgestorbnen.

B. An Sonn- und Festtagen: 1) Gesänge vor und nach der Predigt; 2) fünf Meßgesänge: a) im Advent; b) Fasten; c) und d) aufs ganze Jahr; e) an Marien-Festen; 3) Lieder zur Abwechslung nach der heil. Wandlung; 4) Segens- und 5) Prozessions-Gesänge.

IIte Abtheilung enthält: Nachmittägige Andachten. Z. B. 1) Christenlehr-Lieder; 2) drey Vespern; 3) Rosenkranz-Andachten; 4) Anbetung des allerheiligsten Altars-Sakraments, oder Corporis Christi-Andacht; 5) Nachfolge Jesu auf seinem Kreuzwege in 15 Betrachtungen; 6) Andacht zur Verehrung der göttlichen Vorsehung; 7) Marianische Schluß-Antiphonen.

IIIte Abtheilung enthält: Lieder und Andachten auf alle Zeiten und Feste des ganzen Jahrs, worunter hier nur einige anzugeben, z. B. die Trauermetten in der Charwoche; Lieder bey Bittgängen, bey der Fronleichnams-Prozession; bey Besuchung der Gräber; Aernte-Andacht u. Dank u. s. w.

IVte Abtheilung enthält: Andachten vermischten Innhalts. Z. B. Beicht- Kommunion- Abend-Gebete u. s. w.

Diese Uebersicht bürgt für die mannigfaltigen Vortheile, die im Gebiete des Reiches Gottes sich durch eine allgemeine Verbreitung dieses Werkes begründen dürfen. Wir sind überzeugt, daß kein guter Hirt diese Seelenweide seiner Heerde, und sich selbst dieses wichtige Förderungs-Mittel zur Weckung eines ächt religiösen Sinnes und Wandels in seiner Gemeinde entziehen werde.

Die Gesellschaft.

Die unterzeichnete Buchhandlnng rechnet es sich zur Ehre, Verleger dieses vortrefflichen Gesang-Buches zu seyn, und wird alle Kräfte aufbieten, um den Erwartungen des Publikums zu entsprechen. In einem anständigen Octav-Format soll dies Werk auf weißem Papier schön und korrekt gedruckt bis kommenden Herbst ganz bestimmt erscheinen.

Zur möglichst leichten Anschaffung und Verbreitnng dieses erwünschten Gesangbuches schlägt sie den Weg der Subscription ein, und wird denen Subscribenten, die eine stärkere Parthie von 25 — 50 Exemplare miteinander nehmen, von dem circa 20 Bogen starken Werke den gedruckten Bogen um 1 kr., bey kleinern Bestellungen aber um 1 1/2 kr. bis zum Schluß des Jahres 1819 erlassen. Der nachherige Ladenpreis wird verhältnißmäßig erhöht.

Dieser so geringe Preis könnte unmöglich statt haben, wenn nicht itzt schon ansehnliche Bestellungen von mehr als 1200 Exemplare eingegangen wären, und noch eine weitere große Abnahme dieses Werkes hoffen ließen.

Die Subscriptions-Anzeige kann bey unterzeichneter oder jeder andern soliden innländischen Buchhandlung, oder bey solchen Hochlöbl. Dekanat- und Pfarrämtern franco geschehen, die sich dieser Bemühung zu unterziehen die Güte haben wollen.

Rotweil im März 1819. Herdersche Buchhandlung.

Unter dem Titel: „Die Organisirung der Gemeinds-Sittengerichte oder Kirchenkonvente. Zur Wiederbelebung der Sittenpolizey in Deutschland.“ Von K. M. Erb, K. W. Schulinspektor und Pfarrer zu Neukirch bey Tettnang,

erscheint im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung in Bälde ein Werk, dessen Wichtigkeit die allgemeinste Aufmerksamkeit verdient.

Der Verfasser, welcher sich als Schriftsteller, besonders im Fache der Armenpolizey in Deutschland einen vorzüglichen Ruf erworben hat, bringt hier die interessantesten Gegenstände mit eben so viel Freymüthigkeit als Umsicht zur Sprache, und entwickelt die beherzenswerthesten Ideen mit einer rührenden Beredsamkeit, welche jeden Staatsbürger, dem das Glück seines Vaterlandes, seiner Gemeinde und seiner Familie theuer ist, innig und gemüthlich ansprechen muß.

Es wird dieses Werk vorzüglich den Hrn. Beamten, Geistlichen, Magistraten und Gemeinds-Deputirten, welche Mitglieder der bereits bestehenden Kirchenkonvente sind, als ein mit Gründlichkeit verfaßtes Handbuch zur genauen Kenntniß dieser Geschäftssphäre, und der dieselbe umfassenden amtlichen Gegenstände, sehr willkommen seyn.

Von dem Inhalte dieses Werkes können hier nur die Haupteintheilungen angeführt werden. — I. Abschnitt. Polizey, Sittenpolizey; Gemeinds-Sittengerichte. II. Abschnitt. Wirkungskreis der Gemeinds-Sittengerichte; Sittlichkeit; Ursachen der sittenpolizeywidrigen Handlungen; Hauspolizey; häusliche Verhältnisse; häusliche Korrektion; Eltern und Kinder; Dienstbothen, Gesindeordnung, Aufsicht der dienenden Bürgerklassen durch die Sittengerichte. Ehen, Ursachen unzufriedener und unglücklicher Ehen, Ehescheidungen, Wirksamkeit der Sittengerichte in dieser wichtigen Angelegenheit der Menschheit, Waisen, Findlinge, uneheliche Kinder, ihre Erziehung, Aufstellung eines Waisenvaters aus der Mitte der Gemeinds-Sittengerichte, Aufsicht auf solche Bürger, welche aus den Zucht- Arbeits- und Korrektionshäusern in ihre Gemeinde wieder zurückkehren, Maaßregeln zur Verhütung des Selbstmordes, des Kindermordes u. s. w. III. Abschnitt. Volksergötzungen, Luxus, Musik, Tanz, Theater, Seiltänzer, Karten- und Glücksspiele, Lotterien, Brantweinschenken, Tafernwirthe, Volksfeste, Lustbarkeiten, Beschränkung, Leitung, Aufsicht derselben durch die Gemeinds-Sittengerichte. IV. Abschnitt. Religiosität, Religionspolizey auf dem Lande, äussere Ordnung beym Gottesdienste, religiöse Feyer des Sonntags, Religionsunterricht, Vernachläßigung des äussern religiösen Kultus, Aberglaube, Wallfahrten, Schatzgräber, Geisterbeschwörer u. s. w. V. Abschnitt. Kirchliche Verhältnisse, Administration des Kirchenvermögens und der Stiftungen, Aufsicht auf die

Gebäude und andere zum Behufe des religiösen Kultus bestimmten Objekte. VI. Abschnitt. Oeffentlicher Unterricht, die Gemeinds-Sittengerichte als Lokal-Schulkommissionen, äussere und innere Schulangelegenheiten, Privatunterricht, Arbeits- und Industrie-Schulanstalten, Sonntagsschulen u. s. w. VII. Abschnitt. Aeußere Formation der Gemeinds-Sittengerichte, Verhältniß derselben zu den höhern kirchlichen Verwaltungs- und Polizey-Behörden, Ort und Zeit ihres amtlichen Zusammentrittes, Geschäftseintheilung, Vorstand, kollegialische Berathung, Vollziehung der Beschlüße u. s. w.

Zur möglichst leichten Anschaffung dieses Werkes schlage ich den Weg der Subscription ein, und werde den Hrn. Subscribenten von dem circa 20 Bogen starken Werke den gedruckten Bogen um 3 kr. erlassen, wo hingegen der künftige Ladenpreis auf das Doppelte gesetzt werden soll.

Schöner Druck und weißes Papier sollen es auch nach seinem Aeußern empfehlenswerth machen.

Ich ersuche gehorsamst die Hochlöbl. Oberämter, die Dekanat-Schulinspektorat- und Pfarrämter, diese Ankündigung an die Gemeinds- und Ortsvorsteher, die Schullehrer u. s. w. gelangen lassen zu wollen.

Die Subscriptions-Anzeige kann entweder unmittelbar bey mir oder beym Herrn Verfasser, oder bey solchen Hochlöbl. Dekanat- oder Pfarrämtern franco geschehen, welche sich dieser Bemühung gütigst unterziehen mögen.

Alle solide Buchhandlungen im Inn- und Auslande nehmen Subscription darauf an.

Jedem Herrn Sammler von Subscribenten erlasse ich auf 7 Exemplar das 8te unentgeldlich.

Die Unterschriften lasse ich dem Werke vordrucken, und bitte, mir solche deßwegen deutlich geschrieben und franco zu übersenden.

Rotweil im Februar 1819.

Herdersche Buchhandlung.